Zur möglichen Ausweitung der Bereitstellungspflicht nach § 12a Absatz 1 Satz 1 EGovG auf Selbstverwaltungskörperschaften

Rechtsgutachten

erstattet im Auftrag des
Bundesministeriums für Digitales und Staatsmodernisierung

verfasst von

Heiko Richter

Prof. Dr. iur., LL.M. (Columbia), Dipl.-Kfm.

Stand: 7. Juli 2026

Management Summary

Das vorliegende Rechtsgutachten beantwortet die Frage, ob und unter welchen Voraussetzungen die Bereitstellungspflicht nach § 12a Abs. 1 Satz 1 EGovG auf Selbstverwaltungskörperschaften ausgeweitet werden sollte. Es wurde vom Bundesministerium für Digitales und Staatsmodernisierung (BMDS) beauftragt und knüpft an den zweiten Open-Data-Fortschrittsbericht an, der eine abschließende Bewertung einem gesonderten Rechtsgutachten vorbehalten hatte. Konkret beantwortet es die von der Leistungsbeschreibung des BMDS gestellten Fragen: Wer sind die ausgenommenen „Selbstverwaltungskörperschaften"? Wie lassen sie sich von den „Behörden des Bundes" abgrenzen? Und wie sollte der Gesetzgeber den Anwendungsbereich des § 12a EGovG künftig ausgestalten?

Die Ausnahme für Selbstverwaltungskörperschaften wurde mit dem Zweiten Open-Data-Gesetz 2021 in § 12a Abs. 1 Satz 1 EGovG aufgenommen – ohne dass der Begriff im Gesetz definiert oder in den Materialien systematisch erschlossen worden wäre. Die Analyse der Gesetzgebungsgeschichte zeigt, dass die Ausnahme nicht das Ergebnis einer rechtlich zwingenden oder rechtsdogmatisch begründeten Entscheidung war, sondern auf einem politischen Kompromiss beruhte. Die Gesetzgebungsmaterialien haben die Ausnahme ausdrücklich als Übergangslösung angelegt und ihre Überprüfung bis 2025 vorgesehen. Der zweite Fortschrittsbericht hat konsequent festgestellt, dass keine systematischen Gründe gegen eine Ausweitung ersichtlich seien.

Das Gutachten erarbeitet unter Berücksichtigung des aktuellen Diskussionsstands in der rechtswissenschaftlichen Literatur und Rechtsprechung einen rechtsdogmatisch belastbaren Begriff des Selbstverwaltungsträgers. Dieser knüpft nicht an die Organisationsform (so wie es der in § 12a Abs. 1 S. 1 EGovG verwendete Begriff der „Selbstverwaltungskörperschaft" missverständlich nahe legt), sondern an drei materielle Merkmale an: erstens die öffentlich-rechtliche Rechtsform und organisatorische Verselbständigung (bundesunmittelbare Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts), zweitens eine mitgliedschaftlich verfasste Betroffenenmitwirkung, drittens die eigenverantwortliche Aufgabenwahrnehmung unter im Wesentlichen auf Rechtsaufsicht beschränkter staatlicher Kontrolle. Mit Hilfe dieses Prüfrahmens lassen sich die bundesunmittelbaren Einrichtungen verlässlich einordnen. Als Selbstverwaltungsträger qualifizieren insbesondere die Träger der Sozialversicherung, die berufsständischen Kammern und die Einrichtungen der wirtschaftlichen Selbstverwaltung. Es ist außerdem vertretbar die Deutsche Welle sowie die Akademie der Künste entsprechend zu qualifizieren. Einrichtungen, die nach diesen Kriterien nicht als Selbstverwaltungsträger einzuordnen sind, fallen bereits seit 2021 in den Anwendungsbereich des § 12a EGovG.

Die künftige Einbeziehung von Selbstverwaltungsträgern bedeutet nicht, dass sämtliche bei diesen Einrichtungen vorhandenen Daten offen bereitgestellt werden müssten. § 12a EGovG erfasst nur unbearbeitete, maschinenlesbare Rohdaten, die zur Erfüllung öffentlich-rechtlicher Aufgaben erhoben wurden. Hinzu tritt eine mehrstufige Filterkaskade: Datenschutzrecht, Sozialgeheimnis, Berufs- und Geschäftsgeheimnisse sowie sämtliche Ausnahmen der §§ 3 bis 6 IFG greifen unverändert ein und sichern schutzwürdige Datenbestände bereits nach geltendem Recht hinreichend ab. Gerade bei Sozialversicherungsträgern, deren Datenbestand maßgeblich aus Sozialdaten besteht, verbleiben nach Anwendung dieser Schranken nur vergleichsweise geringe Mengen, die der Bereitstellungspflicht überhaupt unterlägen. Weder

verfassungsrechtliche Grundsätze noch einfachgesetzliche Regelungen begründen einen Schutzbedarf, der über die bestehenden Mechanismen hinausginge und eine organisationsbezogene Sonderausnahme erforderte. Ein Blick auf das Informations- und Datenrecht des Bundes und der Länder bestätigt diesen Befund: Keines der einschlägigen Regime – weder IFG, noch UIG, noch DNG, noch die landesrechtlichen Informationsfreiheits-, Transparenz- und Open-Data-Regelungen – sieht eine pauschale organisationsbezogene Herausnahme von Selbstverwaltungsträgern vor.

Das Gutachten empfiehlt, die Ausnahme für Selbstverwaltungskörperschaften in § 12a Abs. 1 Satz 1 EGovG ersatzlos zu streichen. Die Norm würde damit für alle Behörden des Bundes im Sinne des § 1 Abs. 4 VwVfG gelten, also für sämtliche Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts des Bundes – unabhängig davon, ob sie als Selbstverwaltungsträger organisiert sind. Diese Lösung ist rechtssystematisch am überzeugendsten: Sie stellt den Gleichlauf mit dem allgemeinen Behördenbegriff wieder her, beseitigt die bestehende definitorische Unsicherheit und verhindert, dass die Abgrenzungsfrage für künftige Anwendungsfälle erneut aufgeworfen wird. Bereichsspezifische Besonderheiten lassen sich gezielt über den Fachrechtsvorbehalt des § 1 Abs. 4 EGovG adressieren, ohne den Anwendungsbereich der Norm pauschal einzuschränken.

Zum Abfedern verbleibender Umsetzungsaufwände empfiehlt das Gutachten eine Übergangsfrist von zwölf Monaten für Einrichtungen, die erstmals der Bereitstellungspflicht unterliegen. Darüber hinaus sollte das BMDS ein öffentlich zugängliches, laufend aktualisiertes Verzeichnis der der Bereitstellungspflicht unterliegenden Bundesbehörden einrichten und auf GovData veröffentlichen. Schließlich ließe sich in der Gesetzesbegründung klarstellen, dass Daten, die im Rahmen journalistisch-redaktioneller Aufgaben erhoben wurden, nicht der Bereitstellungspflicht unterliegen.

Im Gesamtergebnis zeigt das Gutachten, dass die Weichen für eine vollständige Einbeziehung der Selbstverwaltungsträger gestellt sind: Die rechtlichen Voraussetzungen sind erfüllt und die Schutzinteressen sind schon nach geltendem Recht hinreichend abgesichert. Dem infolge einer Einbeziehung anfallende Verwaltungsaufwand der betroffenen Selbstverwaltungsträger kann durch eine angemessene Übergangsfrist Rechnung getragen werden.

Ergänzt wird das Gutachten durch einen Annex mit einer Gesamtübersicht der – soweit ersichtlichen – bundesunmittelbaren Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts, einschließlich ihrer Einordnung als Selbstverwaltungsträger nach den im Gutachten entwickelten Kriterien.

Inhaltsübersicht

Management Summary 2

Inhaltsübersicht 4

Inhaltsverzeichnis 5

Erkenntnisinteresse und Vorgehen 12

A. Erkenntnisinteresse 12
B. Vorgehen 13

Teil 1: Bestandsaufnahme 14

A. Überblick 14
B. Ausnahme für „Selbstverwaltungskörperschaften“ 15
C. Mittelbare Staatsverwaltung im Daten- und Informationsrecht 26
D. Begriff und Merkmale der Selbstverwaltung 59
E. Auswertung „Selbstverwaltungskörperschaften“ i.S.d. § 12a Abs. 1 S. 1 EGovG 90

Teil 2: Gesetzgeberische Gestaltungsoptionen 102

A. Überblick 102
B. Relevante Beschränkungen und Ausnahmen des § 12a EGovG 103
C. Verbleibender Schutzbedarf für Selbstverwaltungsträger? 131
D. Handlungs- und Gestaltungsoptionen 137

Teil 3: Empfehlung und Formulierungshilfen 154

A. Empfehlung und Regelungsbedarf 154
B. Formulierungshilfen für die Normtextänderung 154
C. Formulierungshilfen für die Gesetzesbegründung 156

Literatur 158

Annex 163

Annex 1: Gesetze zum Informations- und Datenzugang 163
Annex 2: Einordnung bundesunmittelbare KöR, AöR, SöR 166

Inhaltsverzeichnis

Management Summary 2

Inhaltsübersicht 4

Inhaltsverzeichnis 5

Erkenntnisinteresse und Vorgehen 12

A. Erkenntnisinteresse 12
B. Vorgehen 13

Teil 1: Bestandsaufnahme 14

A. Überblick 14
B. Ausnahme für „Selbstverwaltungskörperschaften“ 15
I. Überblick 15
II. Erstes Open-Data-Gesetz (2017) 15
1. Ref-E v. 9.12.2016 15
2. Reg-E v. 13.1.2017 15
3. Parlamentarisches Verfahren 16
4. Ergebnis: Fassung von 2017 16
III. Erster Fortschrittsbericht 2019 16
IV. Zweites Open-Data-Gesetz (2021) 17
1. Erster Ref-E v. 21.10.2020 17
2. Zweiter Ref-E v. 17.12.2020 18
3. Verbändeanhörung 18
4. Reg-E v. 9.3.2021 20
5. Parlamentarisches Verfahren 21
6. Ergebnis: (Aktuelle) Fassung von 2021 22
V. Zweiter Fortschrittsbericht und Evaluierungsbericht (2025) 22
VI. Ergebnis und Folgen 24
C. Mittelbare Staatsverwaltung im Daten- und Informationsrecht 26
I. Erkenntnisinteresse und Methodik 26
II. Bundesgesetze (IFG, UIG, DNG) 27
1. Überblick 27
2. Informationsfreiheitsgesetz des Bundes (IFG) 28
a) Gegenstand und mittelbare Bundesverwaltung 28
b) Ausnahmetatbestände 29
c) Verhältnis zu § 12a EGovG 30
3. Umweltinformationsgesetz des Bundes (UIG) 31
a) Gegenstand und mittelbare Bundesverwaltung 31
b) Ausnahmetatbestände 32
c) Informationsverbreitungspflicht nach § 10 UIG 32

4. Datennutzungsgesetz (DNG) ... 33
a) Gegenstand ... 33
b) Einbeziehung mittelbare Bundesverwaltung ... 34
c) Ausnahmetatbestände ... 36
d) Verhältnis zu § 12a EGovG ... 36
5. Ergebnis ... 37
III. Informationsfreiheits- und Transparenzgesetze der Länder ... 38
1. Gegenstand ... 38
2. Einbeziehung ... 39
a) Terminologie ... 39
b) Einbeziehungsgrad ... 40
c) Erweiterungstendenz ... 41
3. Ausnahmetatbestände ... 42
a) Regelungsmodelle ... 42
b) Rundfunk ... 43
c) Hochschulen und Forschung ... 43
d) Kreditwesen, Förderbanken und Sparkassen ... 44
e) Selbstverwaltung der Wirtschaft und freien Berufe ... 44
f) Sozialversicherungsträger ... 45
g) Öffentlich-rechtliche Stiftungen ... 46
h) Kirchen ... 46
i) Wettbewerbsschutz ... 46
4. Ergebnis ... 47
IV. Open-Data-Regelungen der Länder ... 48
1. Gegenstand ... 48
2. Open-Data-Regelungen in den EGovG der Länder ... 49
a) Überblick ... 49
b) Model 1: Beschränkung auf die unmittelbare Landesverwaltung ... 49
c) Modell 2: Schwache Wenn-Dann-Regelung ... 50
d) Modell 3: Stärkere Wenn-Dann-Regelung ... 51
3. Eigenständige Open-Data-Gesetze der Länder ... 52
a) Soll-Regeln im Grundsatz ... 52
b) Allenfalls Kann-Regeln für mittelbare Verwaltung ... 52
4. Ergebnis ... 53
V. Auswertung ... 53
1. Ausgangsbefund ... 53
2. Mittelbare Staatsverwaltung ... 54
3. Selbstverwaltungsträger ... 55
VI. Folgerungen für den Untersuchungsfortgang ... 57

D. Begriff und Merkmale der Selbstverwaltung 59
I. Erkenntnisinteresse und Vorgehen 59
II. Begriffsverständnis Selbstverwaltung 60
1. Ausgangspunkt: unmittelbare vs. mittelbare Verwaltung 60
2. Entwicklung des Selbstverwaltungsbegriffs 62
3. Folgen der Begriffsvielfalt 63
4. Konsequenzen für die weitere Untersuchung 64
III. Struktur und Gründe funktionaler Selbstverwaltung 65
1. Notwendigkeit einer Systematisierung der funktionalen Selbstverwaltung 65
2. Begriff und Abgrenzung der funktionalen Selbstverwaltung 65
3. Sektorale Erscheinungsformen 66
4. Funktionen und Verselbständigungsgründe 67
5. Konsequenzen für die weitere Untersuchung 68
IV. Voraussetzung 1: Öffentlich-rechtliche Rechtsform des Bundes 68
1. Verselbständigung durch eigenen Rechtsträger 68
2. Organisationsformen und Selbstverwaltung 70
a) Organisationsformen 70
b) Körperschaft des öffentlichen Rechts (KöR) 70
c) Anstalt des öffentlichen Rechts (AöR) 71
d) Stiftung des öffentlichen Rechts (SöR) 71
3. Zurechnung zum Bund 72
4. Zwischenbefund: Bundesunmittelbare Körperschaften, Anstalten und Stiftungen 73
5. Selbstverwaltung als rechtsformunabhängiges Organisationsprinzip 73
6. Konsequenzen für die weitere Untersuchung 74
V. Voraussetzung 2: Betroffenenmitwirkung (Partizipation) 74
1. Binnenorganisation 74
2. Willensbildung 75
3. Demokratische Legitimation 76
4. Konsequenzen für die weitere Untersuchung 76
VI. Voraussetzung 3: Eigenverantwortliche Aufgabenerfüllung 76
1. Unterscheidung zwischen Aufgaben 76
2. Aufsicht 77
3. Autonomie 78
4. Finanzierung 79
5. Konsequenzen für die weitere Untersuchung 80
VII. Gesetzliche Verankerung und Ausformung der Selbstverwaltung 81
1. Gesetzliche Organisationsentscheidung 81
2. Verfassungsrechtliche Verankerung der sozialen Selbstverwaltung 81
3. Ergebnis: Dezisionismus und Verfassungsbindung 82
4. Konsequenzen für die weitere Untersuchung 83

VIII. Grundrechte und Selbstverwaltung ... 83
1. Grundrechtsverpflichtung ... 83
2. Keine Grundrechtsfähigkeit ... 84
3. Sonderfall: grundrechtsgetragene Selbstverwaltung ... 85
4. Ergebnis: Grundrechtsbindung und Gestaltungsspielraum ... 86
5. Konsequenzen für die weitere Untersuchung ... 86
IX. Wesentliche Ergebnisse ... 87
E. Auswertung „Selbstverwaltungskörperschaften" i.S.d. § 12a Abs. 1 S. 1 EGovG ... 90
I. Übersicht ... 90
II. Körperschaften des öffentlichen Rechts ... 90
1. Soziale Selbstverwaltung ... 90
a) Krankenkassen und Pflegeversicherung ... 90
b) Renten- und Arbeitsförderungsträger ... 92
c) Unfallversicherungsträger und Berufsgenossenschaften ... 92
d) Gemeinsame und kooperative Selbstverwaltung im Gesundheitswesen ... 93
2. Wirtschaftliche/Berufliche Selbstverwaltung ... 93
3. Kulturnahe Selbstverwaltung ... 95
III. Anstalten des öffentlichen Rechts ... 95
1. Grundrechtsgetragene Selbstverwaltungsträger? ... 95
2. Zusatzversorgungskasse für Arbeitnehmer der Land- und Forstwirtschaft (ZLA) ... 97
IV. Stiftungen des öffentlichen Rechts ... 98
V. Ergebnis ... 99

Teil 2: Gesetzgeberische Gestaltungsoptionen ... 102

A. Überblick ... 102
B. Relevante Beschränkungen und Ausnahmen des § 12a EGovG ... 103
I. Überblick ... 103
II. Qualifizierter Datenbegriff des § 12a Abs. 1 und 2 EGovG ... 103
1. Unbearbeitet und Maschinenlesbar (§ 12a Abs. 1 S. 1 EGovG) ... 103
2. Speicherung und Strukturierung (§ 12a Abs. 2 Nr. 1 EGovG) ... 104
3. Tatsachen bzgl. außerhalb der Behörde liegenden Verhältnisse (§ 12a Abs. 2 Nr. 2 EGovG) ... 105
4. Kein Ergebnis einer Bearbeitung anderer Daten (§ 12a Abs. 2 Nr. 3 EGovG) ... 107
5. Unerhebliche Bearbeitung der Daten (§ 12a Abs. 2 Nr. 4 EGovG) ... 108
6. Keine personenbezogenen Daten (§ 12a Abs. 2 Nr. 5, Abs. 3a EGovG) ... 110
7. Ergebnis ... 112
III. Ausnahmen gem. § 12a EGovG i.V.m. IFG ... 113
1. Reaktive IFG-Ausnahmen als Grenze eines proaktiven Regimes ... 113
2. Spezialgesetzliche Geheimhaltungs- und Vertraulichkeitspflichten (§ 3 Nr. 4 IFG) ... 114
3. Schutz fiskalischer und wirtschaftlicher Interessen (§ 3 Nr. 6 IFG) ... 115
4. Geistiges Eigentum und Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse (§ 6 IFG) ... 117
5. Verfahrens- und Beratungsschutz (§ 4 IFG und § 3 Nr. 3 IFG) ... 117

6. Zusammenspiel der Filterstufen und rechtspolitische Bewertung ... 117
IV. Weitere Ausnahmen gem. § 12a Abs. 3 EGovG ... 118
1. Erstellung ohne Auftrag der Behörde (Abs. 3 Nr. 2) ... 118
2. Bereits verfügbare Forschungsdaten (Abs. 3 Nr. 3) ... 119
3. Bankgeheimnis (Abs. 3 Nr. 4) ... 119
V. Vorrang anderer Regelungen gem. § 1 Abs. 4 EGovG ... 120
1. Verhältnis zu § 12a EGovG ... 120
2. Relevanz für Daten von Selbstverwaltungsträgern ... 120
VI. Relevante Daten: Systematisierung und abschließende Beispiele ... 122
1. Überblick ... 122
2. Systematisierung ... 123
3. Beispiel 1: Bundesweit geöffnete Krankenkasse (KöR) ... 124
a) Grundgesamtheit der Daten ... 124
b) Filterkaskade ... 124
c) Verbleibende Daten ... 125
4. Beispiel 2: GKV-Spitzenverband (KöR) ... 125
a) Grundgesamtheit der Daten ... 125
b) Filterkaskade ... 125
c) Verbleibende Daten ... 126
5. Beispiel 3: Bundesrechtsanwaltskammer (KöR) ... 127
a) Grundgesamtheit der Daten ... 127
b) Filterkaskade ... 127
c) Verbleibende Daten ... 128
6. Beispiel 4: Deutsche Welle (AöR) ... 128
a) Grundgesamtheit der Daten ... 128
b) Filterkaskade ... 128
c) Verbleibende Daten ... 129
VII. Gesamtbefund ... 130
C. Verbleibender Schutzbedarf für Selbstverwaltungsträger? ... 131
I. Überblick ... 131
II. Rechtlich relevante Schutzlücke? ... 131
1. Ausgangspunkt ... 131
2. Schutz des Selbstverwaltungsträgers ... 132
3. Gewährleistung der Aufgabenerfüllung ... 133
4. Schutzbelange der Mitglieder ... 133
5. Sonderproblem: grundrechtsgetragene Selbstverwaltung ... 134
III. Rechtspolitische Erwägungen ... 135
1. Verwaltungsaufwand ... 135
2. Transparenz als Korrelat von Autonomie ... 135
3. Gleichbehandlung innerhalb der mittelbaren Verwaltung ... 135

IV. Gesamtbefund ... 136
D. Handlungs- und Gestaltungsoptionen ... 137
I. Überblick ... 137
II. Empfehlung: Vollständige Einbeziehung von Selbstverwaltungsträgern ... 137
1. Streichung des Selbstverwaltungsprivilegs ... 137
2. Keine Notwendigkeit tatbestandlicher Nachsteuerung ... 137
3. Erfüllungsaufwand als rechtlich nicht relevante Erwägung ... 138
4. Mögliche Klarstellungen ... 138
III. Hilfsweise: Differenzierte Einbeziehung von Selbstverwaltungsträgern ... 139
1. Überblick ... 139
2. Organisationsbezogene Differenzierungen ... 139
a) Nach Sektor ... 139
b) Nach Autonomiegrad ... 139
c) Nach Finanzierungsstruktur ... 140
d) Nach Erfüllungsaufwand ... 141
e) Nach Grundrechtsbezug ... 142
3. Informationsbezogene Differenzierungen ... 142
a) Differenzierung nach dem Weiterverwendungsnutzen ... 142
b) Funktionale Aufgabendifferenzierung ... 143
4. Übergreifende Würdigung ... 143
IV. Definition des Begriffs der Selbstverwaltung? ... 145
1. Überblick ... 145
2. Funktion des Selbstverwaltungsbegriffs im Gutachten ... 145
3. Keine Notwendigkeit einer Definition im Gesetz ... 146
4. (Etwaige) Notwendigkeit einer Definition im Gesetz ... 147
a) Übergangsvorschriften für die Einbeziehung ... 147
b) Sachliche Differenzierungen nach Selbstverwaltungsstatus ... 147
c) Ausklammerung grundrechtsgetragener Selbstverwaltung ... 147
d) Funktionale Differenzierung als Minimallösung ... 147
e) Keine Änderung des Gesetzes ... 148
5. Definitionsangebote Selbstverwaltung ... 148
a) „Selbstverwaltungsträger“ statt „Selbstverwaltungskörperschaft“ ... 148
b) Abstrakte materielle Definition ... 148
6. Pragmatische Lösungsmöglichkeit: Aufzählung ... 149
V. Verhältnis zu weiteren rechtspolitischen Empfehlungen ... 150
1. Überblick ... 150
2. Umfang der Bereitstellungspflicht und Führung von Verzeichnissen ... 150
a) Unklarheit der Filterkaskade ... 150
b) Verzeichnisse und Kataloge ... 151
3. Harmonisierung verschiedener Rechtsgrundlagen ... 152

4. Rechtsanspruch auf Bereitstellung von Open Data 153

Teil 3: Empfehlung und Formulierungshilfen 154

A. Empfehlung und Regelungsbedarf 154
B. Formulierungshilfen für die Normtextänderung 154
I. Änderung 1 – Streichung des Selbstverwaltungsprivilegs in § 12a Abs. 1 Satz 1 EGovG 154
II. Änderung 2 – Klarstellung zu redaktionell-journalistischen Inhalten (neuer § 12a Abs. 3 Nr. 5 EGovG) 155
III. Änderung 3 – Neuer § 12a Abs. 10a EGovG (Behördenverzeichnis) 155
IV. Änderung 4 – Übergangsregelung (neuer Artikel im Änderungsgesetz) 155
C. Formulierungshilfen für die Gesetzesbegründung 156
I. Zu Artikel [X] Nr. [X] (Streichung des Selbstverwaltungsprivilegs): 156
II. Zu Artikel [X] Nr. [Y] (Einfügung eines neuen § 12a Abs. 3 Nr. 5 EGovG): 157
III. Zu Artikel [X] Nr. [Z] (Einfügung eines neuen § 12a Abs. 10a EGovG): 157
IV. Zu Artikel [X+1] (Übergangsregelung): 157

Literatur 158

Annex 163

Annex 1: Gesetze zum Informations- und Datenzugang 163
Annex 2: Einordnung bundesunmittelbare KöR, AöR, SöR 166
Tabelle 1. „Selbstverwaltungskörperschaften“ i.S.d. § 12a Abs. 1 S. 1 EGovG 166
Tabelle 2. Gesamtliste bundesunmittelbare KöR, AöR, SöR 174
Tabelle 3. Körperschaften des öffentlichen Rechts (KöR) 188
Tabelle 4. Anstalten des öffentlichen Rechts (AöR) 196
Tabelle 5: Stiftungen des öffentlichen Rechts (SöR) 199

Erkenntnisinteresse und Vorgehen

A. Erkenntnisinteresse

Das vorliegende Gutachten wurde vom Bundesministerium für Digitales und Staatsmodernisierung (BMDS) beauftragt. Es beantwortet die Frage, ob und unter welchen Voraussetzungen die Bereitstellungspflicht nach § 12a Abs. 1 Satz 1 EGovG auf **Selbstverwaltungskörperschaften** ausgeweitet werden sollte. Diese Frage war seit dem zweiten Open-Data-Gesetz von 2021 offen: Der Gesetzgeber hatte Selbstverwaltungskörperschaften seinerzeit ausdrücklich aus dem Anwendungsbereich ausgenommen, dies jedoch als Übergangslösung angelegt und eine Evaluierung bis 2025 gesetzlich verankert. Der zweite Fortschrittsbericht hat festgestellt, dass keine systematischen Gründe gegen eine Ausweitung ersichtlich seien, die abschließende Entscheidung aber einem gesonderten Rechtsgutachten überlassen.

Konkret soll folgende in der Leistungsbeschreibung des BMDS ausdrücklich benannten **Rechtsfragen** beantworten:

- Wie sind die vom Anwendungsbereich von § 12a Abs. 1 S. 1 EGovG ausgenommenen Selbstverwaltungskörperschaften rechtlich definiert?
- Wie lassen sie sich von den in §12a Abs. 1 S. 1 EGovG benannten „Behörden des Bundes“ abgrenzen?

Dabei soll das Gutachten darlegen, welche gesetzlichen oder sich aus dem Gesetz ableitbaren **Definitionen** für eine solche Abgrenzung herangezogen werden können und auf welche Behörden sich andere Rechtstexte (insb. einschlägige Daten-, Informationsfreiheits- oder Transparenzgesetze – auch der Länder) beziehen.

Darüber hinaus soll das Gutachten die **Formulierung einer Empfehlung** zur möglichen Einbeziehung von Selbstverwaltungskörperschaften in den Anwendungsbereich von §12a Abs. 1 S. 1 EGovG enthalten und dabei folgende Fragen berücksichtigen:

- Welche Selbstverwaltungskörperschaften des Bundes sollten künftig in den Anwendungsbereich eines modifizierten § 12a EGovG einbezogen werden, welche nicht?
- Sind auch künftig Ausnahmen erforderlich? Anhand welcher Kriterien oder Merkmale kann diese Abgrenzung vorgenommen werden?
- Wie lässt sich eine solche Regelung rechtssicher formulieren?

Dementsprechend umfasst die hier vorgelegte Ausarbeitung des Gutachtens die Auslegung des geltenden Rechts und bereitet die rechtspolitische Anschlussfrage vor, welcher Regelungsansatz *de lege ferenda* sachgerecht und normativ überzeugend umsetzbar ist. Es geht also nicht allein um die Rekonstruktion des Status quo, sondern darum, eine **belastbare Entscheidungsgrundlage für die gesetzgeberische Fortentwicklung des Open-Data-Rechts** auszuarbeiten. Dabei orientiert sich die inhaltliche Struktur des Gutachtens an der von der Leistungsbeschreibung vorgegebenen Zweiteilung.

B. Vorgehen

Die Beantwortung dieser Fragen setzt **drei Klärungsschritte** voraus, die den Aufbau des Gutachtens strukturieren.

Teil 1 (Bestandsaufnahme) schafft die empirische und dogmatische Grundlage: Er zeichnet die Gesetzgebungsgeschichte der Ausnahme nach und legt dabei das definitorische und konzeptionelle Defizit frei, das dem Begriff der „Selbstverwaltungskörperschaften" in § 12a EGovG bis heute anhaftet (→ B.). Er untersucht sodann, wie IFG, UIG und DNG des Bundes sowie die Informationsfreiheits-, Transparenz- und Open-Data-Regelungen der Länder die mittelbare Staatsverwaltung adressieren und welche Regelungsmuster sich daraus für § 12a EGovG gewinnen lassen (→ C.). Anschließend wird der Begriff der Selbstverwaltung verwaltungsorganisations- und verfassungsrechtlich aufgearbeitet und auf die bundesunmittelbaren Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des Bundes angewendet, um denjenigen Kreis von Einrichtungen zu bestimmen, der nach geltendem Recht als „Selbstverwaltungskörperschaften" i.S.d. § 12a Abs. 1 Satz 1 EGovG qualifiziert (→ D.).

Teil 2 (Gesetzgeberische Gestaltungsoptionen) überführt diese Befunde in normative Schlussfolgerungen. Er ermittelt zunächst normimmanent, welche Datenbestände der identifizierten Selbstverwaltungsträger bei einer Einbeziehung überhaupt der Bereitstellungspflicht unterlägen. Hierfür vollzieht er eine Filterkaskade aus qualifiziertem Datenbegriff und Ausnahmetatbeständen des § 12a EGovG (→ B.). Sodann wird geprüft, ob ein verfassungsrechtlich oder einfachgesetzlich begründeter Schutzbedarf verbleibt, der über die bestehenden Schutzmechanismen hinausgeht und eine organisationsbezogene Sonderregelung für Selbstverwaltungsträger erfordert (→ C.). Auf dieser Grundlage werden konkrete Handlungs- und Gestaltungsoptionen entwickelt und mit Blick auf eine Neufassung des § 12a EGovG erörtert (→ D.).

Teil 3 (Empfehlung und Formulierungshilfen) unterbreitet auf der Grundlage der Ergebnisse konkrete Formulierungshilfen für eine Neufassung des § 12a EGovG.

Teil 1: Bestandsaufnahme

A. Überblick

Teil 1 erfasst den **geltenden Rechtsstand**. Es handelt sich dabei um eine Vorfrage von erheblicher Tragweite: Der Gesetzgeber muss zuverlässig abschätzen können, was nach geltendem Recht in den personellen Anwendungsbereich des § 12a EGovG fällt und was nicht. Nur auf dieser Grundlage lässt sich bewerten, welche gesetzgeberischen Änderungen erforderlich wären, um einen gewünschten Soll-Zustand herzustellen, und welche Folgen unterschiedliche Regelungsvarianten auslösen würden.

Ausgangspunkt für den **Gang der Untersuchung** ist die Beobachtung, dass die derzeitige Gesetzesfassung keine ohne Weiteres eindeutige Demarkationslinie zwischen den Behörden des Bundes einerseits und den ausgenommenen Selbstverwaltungskörperschaften andererseits erkennen lässt.

Das Gutachten legt diese Rechtsunsicherheit zunächst anhand der **Entstehungsgeschichte und Zielsetzung** des § 12a EGovG offen und zeigt, dass die Ausnahme für Selbstverwaltungskörperschaften keiner systematischen dogmatischen Begründung zugeführt worden ist, sondern stets politischen Kompromissen geschuldet war (unter → B).

Um den Befund einzuordnen, wird sodann untersucht, wie das geltende **Informations- und Datenrecht des Bundes und der Länder** die mittelbare Staatsverwaltung im Allgemeinen und Selbstverwaltungsträger im Besonderen adressiert und inwiefern sich daraus normative Muster und Regelungstechniken für eine differenzierende Ausgestaltung des § 12a EGovG gewinnen lassen (unter → C).

Daran schließt die rechtswissenschaftliche Aufarbeitung des Selbstverwaltungsbegriffs an: Das Gutachten erarbeitet die **konstitutiven Merkmale und Funktionsbedingungen von Selbstverwaltungsträgern im Verwaltungsorganisations- und Verfassungsrecht** und entwickelt daraus auf Grundlage des aktuellen Literaturstandes einen tragfähigen Prüfrahmen für die trägertypbezogene Einordnung der bundesunmittelbaren Einrichtungen (unter → D).

Schließlich wird eine **strukturierte Bestandsaufnahme** der potenziell betroffenen Einrichtungen vorgenommen und typisiert; sie rückbindet die abstrakte Analyse an real existierende institutionelle Fallgruppen und benennt, welche Einrichtungen eindeutig unter die Ausnahme fallen, welche sie eindeutig nicht erfasst und welche Konstellationen rechtlich streitig oder wertungsmäßig offen sind (unter → E).

Die in diesem Teil vorgenommene **Kombination aus empirischer Praxis des Daten- und Informationsrechts und konzeptionell-rechtswissenschaftlicher Aufarbeitung des Selbstverwaltungsbegriffs** bereitet den Boden für die normative Fortentwicklung des § 12a EGovG im zweiten Teil.

B. Ausnahme für „Selbstverwaltungskörperschaften“

I. Überblick

Die geltende Fassung des § 12a Abs. 1 EGovG sieht eine Ausnahme für „Selbstverwaltungskörperschaften“ vor, ohne diesen Begriff zu definieren. Die **Entstehungsgeschichte dieser Ausnahmevorschrift** ist bedeutsam für ihre Auslegung und für die Frage ihrer Reformbedürftigkeit. Sie deutet darauf hin, dass der Beschränkung des personellen Anwendungsbereichs der Norm in keinem der Gesetzgebungsverfahren einer systematischen dogmatischen Begründung zugeführt worden ist, sondern stets politischen Kompromissen geschuldet war.

Im Folgenden wird die Genese des § 12a EGovG chronologisch nachgezeichnet. Das Augenmerk liegt dabei auf dem personellen Anwendungsbereich und die Behandlung der mittelbaren Bundesverwaltung und der Selbstverwaltungskörperschaften.

II. Erstes Open-Data-Gesetz (2017)

1. Ref-E v. 9.12.2016

Das erste Gesetzgebungsverfahren zur Einführung einer Open-Data-Regelung im EGovG führte zu § 12a EGovG in der Fassung des 1. EGovGÄndG (2017).[1] Es begann mit einem Referentenentwurf des BMI vom 9.12.2016, dessen damals vorgeschlagener § 12a Abs. 1 EGovG lautete: „Die Behörden des Bundes stellen unbearbeitete elektronische Daten, die sie oder Dritte in ihrem Auftrag zur Erfüllung ihrer öffentlich-rechtlichen Aufgaben erhoben haben, zum Datenabruf über öffentlich zugängliche Netze zur Verfügung [...]“.[2] Die Norm verwendete den **weiteren Begriff der „Behörden des Bundes“**, der nach § 1 Abs. 1 EGovG die gesamte Bundesverwaltung einschließlich bundesunmittelbarer Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts umfasst. Dabei enthielt der Entwurf keinerlei ausdrückliche Ausführungen zur Weite des personellen Anwendungsbereichs. Insbesondere fehlte jede Erörterung, ob und warum die mittelbare Bundesverwaltung ein- oder ausgeschlossen werden sollte.

2. Reg-E v. 13.1.2017

Mit dem Regierungsentwurf vom 13.1.2017 erfolgte eine **wesentliche Einschränkung**: Der Normtitel wurde umbenannt in „§ 12a – Offene Daten der Behörden der unmittelbaren Bundesverwaltung“, und die Formulierung im Normtext wurde entsprechend angepasst. In der Gesetzesbegründung heißt es dazu, dass § 12a EGovG die Datenbereitstellung durch die Behörden der unmittelbaren Bundesverwaltung regele und damit die bundesunmittelbaren Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts vom Anwendungsbereich ausgenommen seien.[3]

[1] Erstes Gesetz zur Änderung des E-Government-Gesetzes v. 5.7.2017 (BGBl. I S. 2206 (Nr. 45)).

[2] Referentenentwurf zum Ersten Gesetz zur Änderung des E-Government-Gesetzes v. 9.12.2016, § 12a Abs. 1.

[3] Regierungsentwurf zum Ersten Gesetz zur Änderung des E-Government-Gesetzes v. 27.1.2017, BR-Drs. 62/17, S. 11. In der Sache bleibt offen, ob diese Beschränkung tatsächlich den Anwendungsbereich enger ziehen sollte, also es der Referentenentwurf bereits intendiert hatte. So schätzen beide Entwürfe den Erfüllungsaufwand identisch ab und gingen übereinstimmend von „ca. 300 Behörden des Bundes“ respektive

3. Parlamentarisches Verfahren

Im parlamentarischen Verfahren war die Beschränkung auf die unmittelbare Bundesverwaltung von Anfang an politisch **umstritten**. In der ersten Lesung im Bundestag äußerten mehrere Fraktionen ihre Kritik an dieser Einschränkung.[4] So wurde darauf hingewiesen, dass gerade in öffentlichen Stiftungen oder Körperschaften „ganz erhebliche Aufgaben und Umsätze, also auch Daten von großem Wert, liegen".[5]

Ein konkreter **politischer Kompromiss** fand im Innenausschuss seinen Niederschlag. Statt einer sofortigen Ausdehnung des Anwendungsbereichs wurde in Art. 2 des Gesetzes eine Evaluierungsklausel aufgenommen, die ausdrücklich die Überprüfung der Beschränkung auf die unmittelbare Bundesverwaltung zum Gegenstand hatte. Der Ausschuss begründete dies damit, „den Gedanken einer möglichst umfassenden Veröffentlichung von Daten aus der von Deutschland unterzeichneten Open-Data-Charta der G8-Staaten zu stärken"[6]. Dabei finden sich in den Gesetzgebungsmaterialien keine Verweise auf das Verhältnis zwischen § 12a EGovG und dem allgemeinen Geltungsbereich des EGovG nach § 1 EGovG.[7]

4. Ergebnis: Fassung von 2017

Das Erste Gesetz zur Änderung des E-Government-Gesetzes trat schließlich am 13.7.2017 in Kraft.[8] Die Ausführungen zeigen, dass die Beschränkung auf die unmittelbare Bundesverwaltung von Anfang an rechtspolitisch umstritten war. Sie war weniger Ausdruck einer systematisch begründeten Entscheidung als vielmehr das Ergebnis einer **gewissen politischen Zurückhaltung**: Mangels abgeschlossener Konzeptentwicklung und fehlender Infrastruktur sollte der Schritt zunächst vorsichtig getan werden. Die Evaluierungsklausel war das rechtspolitische Ventil, das diese Spannung auflöste.

III. Erster Fortschrittsbericht 2019

Die Bundesregierung legte im Jahr 2019 den ersten Fortschrittsbericht zu § 12a EGovG vor. Der Bericht nahm ausdrücklich auf die Evaluierungsklausel Bezug und prüfte, ob sich die Beschränkung auf die unmittelbare Bundesverwaltung bewährt hatte. Das **Ergebnis war zwiespältig**: Der

„Behörden der unmittelbaren Bundesverwaltung" aus. Die Einschränkung im Regierungsentwurf dürfte daher eher klarstellender Natur gewesen sein.

4 Aus den Reihen der SPD wurde erklärt: „Wir wollen den Informationsfreiheitsanspruch weiterentwickeln und den Open-Data-Ansatz umfassend in allen Bundesbehörden – ich betone: in allen Bundesbehörden, nicht nur in den bundesunmittelbaren – implementieren.", BT-Plenarprotokoll 18/229, S. 23114 D.

5 BT-Plenarprotokoll 18/229, S. 23115 D; die CDU/CSU-Fraktion signalisierte ihrerseits grundsätzliches Entgegenkommen, vgl. BT-Plenarprotokoll 18/229, S. 23115 D.

6 BT-Drs. 18/12406, S. 7.

7 Der Regierungsentwurf stellte lediglich auf die Vorrangregelung des § 1 Abs. 4 EGovG ab, vgl. Regierungsentwurf zum Ersten Gesetz zur Änderung des E-Government-Gesetzes v. 27.1.2017, BR-Drs. 62/17, S. 10.

8 Erstes Gesetz zur Änderung des E-Government-Gesetzes v. 5.7.2017 (BGBl. I S. 2206 (Nr. 45)).

Bericht attestierte eine gewisse Bewährtheit, stellte jedoch gleichzeitig fest, dass der „gewünschte und notwendige Kulturwandel“ erst begonnen habe.[9]

Zugleich empfahl der erste Fortschrittsbericht ausdrücklich die **Prüfung einer Ausweitung**: Danach sollte bei einer künftigen Ausweitung offener Daten auch im Hinblick auf eine möglichst umfassende Veröffentlichung von Bundesdaten erwogen werden, den Kreis der verpflichteten Datenbereitsteller zu vergrößern. Da insbesondere die überwiegend operativ tätigen Behörden der Geschäftsbereiche der Bundesverwaltung – im Unterschied zu den Ministerien – Daten zur Erfüllung ihrer öffentlich-rechtlichen Aufgaben erheben, verfüge auch die mittelbare Bundesverwaltung über zahlreiche relevante Daten. Vor diesem Hintergrund solle geprüft werden, den Anwendungsbereich des § 12a EGovG auf bundesunmittelbare Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts auszudehnen.[10]

Der Bericht enthielt dabei keinerlei Angaben darüber, in welchem Umfang die mittelbare Bundesverwaltung in der Praxis bereits freiwillig Daten bereitstellt. Entscheidend für die vorgeschlagene **Bedingung** sei allerdings, dass „der Aufbau des Kompetenzzentrums Open Data bis dahin abgeschlossen ist und mit Blick auf mehr Datenbereitsteller auf Bundesebene, zusätzlich noch weitere Planstellen zur Verfügung stünden, die deren Beratung ermöglichen“[11]. Der Fortschrittsbericht stellte also die Ausdehnung des Anwendungsbereichs unter einen praktischen und keinen rechtssystematischen Vorbehalt.

IV. Zweites Open-Data-Gesetz (2021)

1. Erster Ref-E v. 21.10.2020

Die **Initiative zur Novellierung von § 12a EGovG** erfolgte im Zuge des Koalitionsvertrags für die 19. Legislaturperiode, in dem eine Ausweitung der Open-Data-Pflicht im Rahmen eines zweiten Open-Data-Gesetzes ausdrücklich verankert worden war.[12] Der erste, inoffizielle Referentenentwurf vom 21.10.2020 sah eine technisch denkbar schlichte Lösung vor, nämlich die Streichung des Wortes „unmittelbaren“ in § 12a Abs. 1 EGovG. Damit sollten sämtliche Bundesbehörden einschließlich aller bundesunmittelbaren Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts erfasst werden.[13] Der Entwurf erklärte dies damit, die Datenbereitstellung staatlicher Behörden zu verbessern und auszuweiten zu wollen, weshalb im Interesse einer umfassenden Veröffentlichung offener Bundesdaten der Kreis der nach § 12a EGovG verpflichteten Stellen auf alle Bundesbehörden einschließlich bundesunmittelbarer Körperschaften, Anstalten und Stiftungen erweitert werden solle.[14]

[9] „Insofern hat es sich bewährt, dass nicht alle Behörden des Bundes, sondern nur die der unmittelbaren Bundesverwaltung, gesetzlich verpflichtet sind, offene Daten bereitzustellen. Diese gesetzliche Ausnahme schließt zudem eine freiwillige Bereitstellung offener Daten durch die bundesunmittelbaren Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts nicht aus.“, 1. Open-Data-Fortschrittsbericht, BT-Drs. 19/14140, S. 32.

[10] Vgl. 1. Open-Data-Fortschrittsbericht, BT-Drs. 19/14140, S. 32.

[11] 1. Open-Data-Fortschrittsbericht, BT-Drs. 19/14140, S. 32.

[12] Vgl. *CDU/CSU/SPD* (Hrsg.), Koalitionsvertrag zwischen CDU, CSU und SPD – 19. Legislaturperiode (2018), Tz. 2068 ff.

[13] Vgl. *Hartl/Ludin*, MMR 2021, 534, 535. Mit Ausnahme lediglich der in § 3 Nr. 8 IFG genannten Stellen.

[14] Vgl. Referentenentwurf zum Gesetz zur Änderung des E-Government-Gesetzes und der Einführung des Gesetzes über die Nutzung offener Daten v. 21.10.2020, S. 21.

In der Sache begründete der Entwurf dies insbesondere damit, dass vor allem operativ tätige Behörden – darunter auch die mittelbare Bundesverwaltung – und nicht primär die obersten Bundesbehörden die relevanten Daten erheben.[15] Es wurde von einer Erweiterung auf schätzungsweise 20 zusätzliche Behörden ausgegangen.[16] Eine Ausnahme für Selbstverwaltungskörperschaften war in diesem Stadium nicht vorgesehen.

2. Zweiter Ref-E v. 17.12.2020

Auch der zweite Referentenentwurf vom 17.12.2020 enthielt keine Ausnahme für Selbstverwaltungskörperschaften.[17] Die Begründung präzisierte, dass die Ausweitung „zukünftig auch die mittelbare Bundesverwaltung einschließt, die Anstalten, Körperschaften und Stiftungen öffentlichen Rechtes umfasst".[18] Außerdem wurde die Überschrift des § 12a EGovG angepasst[19] und ausdrücklich damit begründet, dass nunmehr auch Behörden der mittelbaren Bundesverwaltung einbezogen werden.[20] Für die neu einbezogenen Behörden der mittelbaren Bundesverwaltung sah der Entwurf eine Übergangsfrist von maximal zwölf Monaten vor, die sich bei erheblichem technischen Aufwand auf bis zu zwei Jahre verlängern konnte.[21] Der zweite Ref-E wurde in die Verbändeanhörung eingebracht.

3. Verbändeanhörung

Die Verbändeanhörung zum zweiten Ref-E offenbarte Zustimmung auf Seiten der Wirtschaft sowie erhebliche Widerstände aus dem Kreis der potenziell betroffenen Körperschaften und ihrer Interessenverbände. Die Argumente werden im Folgenden mit der Absicht dargestellt, nachzuzeichnen, wo Konfliktlinien verlaufen, welche bei einer etwaigen Ausdehnung auf Selbstverwaltungskörperschaften auch juristisch erörtert und rechtssicher adressiert werden müssen.[22]

Am dezidiertesten für eine Einbeziehung sprach sich BITKOM aus, mit der Begründung, dass in dem Aufgabenbereichen der mittelbaren Bundesverwaltung (z.B. Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung, Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht) viele Daten generiert

[15] Vgl. Referentenentwurf zum Gesetz zur Änderung des E-Government-Gesetzes und der Einführung des Gesetzes über die Nutzung offener Daten v. 21.10.2020, S. 21.

[16] Vgl. Referentenentwurf zum Gesetz zur Änderung des E-Government-Gesetzes und der Einführung des Gesetzes über die Nutzung offener Daten v. 21.10.2020, S. 18.

[17] Der Wortlaut von § 12a Abs. 1 S. 1 EGovG lautete: „Die Behörden des Bundes stellen unbearbeitete, maschinenlesbare Daten, die sie zur Erfüllung ihrer öffentlich-rechtlichen Aufgaben erhoben haben, oder durch Dritte in ihrem Auftrag haben erheben lassen, zum Datenabruf über öffentlich zugängliche Netze bereit."; siehe Referentenentwurf zum Gesetz zur Änderung des E-Government-Gesetzes und der Einführung des Gesetzes über die Nutzung offener Daten v. 17.12.2020, § 12a Abs. 1.

[18] Referentenentwurf zum Gesetz zur Änderung des E-Government-Gesetzes und der Einführung des Gesetzes über die Nutzung offener Daten v. 17.12.2020, S. 15.

[19] Nunmehr: „§ 12a Offene Daten des Bundes, Verordnungsermächtigung".

[20] Vgl. Referentenentwurf zum Gesetz zur Änderung des E-Government-Gesetzes und der Einführung des Gesetzes über die Nutzung offener Daten v. 17.12.2020, S. 22.

[21] Vgl. Referentenentwurf zum Gesetz zur Änderung des E-Government-Gesetzes und der Einführung des Gesetzes über die Nutzung offener Daten v. 17.12.2020, S. 26 f.

[22] Dazu dann unter → Teil 2.

würden, deren Nutzung eine hohe sozioökonomische Relevanz aufweise.[23] Dabei wurde insbesondere auch die Berücksichtigung der Selbstverwaltungskörperschaften begrüßt, insbesondere die Bereitstellung von Daten aus dem Gesundheitsbereich mit ausdrücklichem Verweis auf die gesetzlichen Krankenkassen.[24]

Am entschiedensten **gegen jede Einbeziehung** von Selbstverwaltungskörperschaften wandte sich die Bundessteuerberaterkammer, und zwar mit drei Argumenten:

- Erstens erfülle die Bundessteuerberaterkammer im Rahmen der beruflichen Selbstverwaltung keine klassischen hoheitlichen Verwaltungsaufgaben, da sie weder Verwaltungsakte gegenüber Dritten erlässt noch für zentrale Aufgaben wie Bestellung oder Aufsicht über Steuerberater zuständig ist; diese obliegen den Steuerberaterkammern der Länder. Sie handle ausschließlich mitgliederbezogen, ohne Ansprüche oder Antragsrechte für Dritte, und die Bereitstellung umfangreicher Daten gehöre nicht zu ihren Aufgaben. Zudem spreche ihre verfassungsrechtlich geschützte Staatsferne als Einrichtung der beruflichen Selbstverwaltung dafür, sie vom Anwendungsbereich des E-Government-Gesetzes auszunehmen.[25]
- Zweitens seien Selbstverwaltungskörperschaften nicht durch den Bund, sondern durch Beiträge ihrer Mitglieder finanziert, weswegen das zentrale Ziel des Referentenentwurfs – die Bereitstellung öffentlich finanzierter Daten – bei diesen Stellen nicht greife.[26]
- Drittens bestehe nach der Richtlinie (EU) 2019/1024 keine unionsrechtliche Veranlassung, eine Bereitstellungspflicht für Stellen zu begründen, deren Bereitstellung nicht unter den gesetzlich festgelegten öffentlichen Auftrag falle.[27]

Die Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung (DGUV) erhob **strukturelle verfassungsrechtliche Einwände** und wies darauf hin, dass die gewerblichen Berufsgenossenschaften nicht vom Bund, sondern ausschließlich aus Beiträgen der Wirtschaft finanziert und selbstverwaltete Körperschaften seien.[28]

[23] Vgl. *BITKOM* (Hrsg.), Stellungnahme zum Gesetz zur Änderung des E-Government-Gesetzes und zur Einführung des Gesetzes für die Nutzung von Daten des öffentlichen Sektors (2021), S. 7, abrufbar unter: https://www.bitkom.org/Bitkom/Publikationen/Umsetzung-PSI-Richtlinie.

[24] Vgl. *BITKOM* (Hrsg.), Stellungnahme zum Gesetz zur Änderung des E-Government-Gesetzes und zur Einführung des Gesetzes für die Nutzung von Daten des öffentlichen Sektors (2021), S. 7, abrufbar unter: https://www.bitkom.org/Bitkom/Publikationen/Umsetzung-PSI-Richtlinie.

[25] Vgl. *BStBK* (Hrsg.), Stellungnahme der Bundessteuerberaterkammer zu dem Referentenentwurf eines Gesetzes zur Änderung des E-Government-Gesetzes und zur Einführung des Gesetzes für die Nutzung von Daten des öffentlichen Sektors (2021), S. 2 ff., abrufbar unter: https://www.bundeswirtschaftsministerium.de/Redaktion/DE/Downloads/Stellungnahmen/Stellungnahmen-ODG/bstbk.pdf.

[26] Vgl. *BStBK* (Hrsg.), Stellungnahme der Bundessteuerberaterkammer zu dem Referentenentwurf eines Gesetzes zur Änderung des E-Government-Gesetzes und zur Einführung des Gesetzes für die Nutzung von Daten des öffentlichen Sektors (2021), S. 2 ff., abrufbar unter: https://www.bundeswirtschaftsministerium.de/Redaktion/DE/Downloads/Stellungnahmen/Stellungnahmen-ODG/bstbk.pdf.

[27] Vgl. *BStBK* (Hrsg.), Stellungnahme der Bundessteuerberaterkammer zu dem Referentenentwurf eines Gesetzes zur Änderung des E-Government-Gesetzes und zur Einführung des Gesetzes für die Nutzung von Daten des öffentlichen Sektors (2021), S. 2 ff., abrufbar unter: https://www.bundeswirtschaftsministerium.de/Redaktion/DE/Downloads/Stellungnahmen/Stellungnahmen-ODG/bstbk.pdf.

[28] Vgl. *DGUV* (Hrsg.), Gesetz zur Änderung des E-Government-Gesetzes (EGovG) und zur Einführung des Gesetzes für die Nutzung von Daten des öffentlichen Sektors (DNG) – Verwaltungsseitige Stellungnahme der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung e. V. (DGUV) (2021), S. 1 ff., abrufbar unter:

Die Deutsche Rentenversicherung Bund hingegen wandte sich nicht grundsätzlich gegen eine Einbeziehung, sondern machte geltend, dass der weitaus überwiegende Teil ihrer Daten als Sozialdaten unter den **Schutz des Sozialgeheimnisses** nach § 35 Abs. 1 SGB I und §§ 67 ff. SGB X falle und damit ohnehin nach § 12a Abs. 3 Nr. 1 lit. a EGovG i.V.m. §§ 3 bis 6 IFG ausgenommen wäre.[29]

4. Reg-E v. 9.3.2021

Zwischen dem zweiten Referentenentwurf und dem Regierungsentwurf vom 9.3.2021 findet sich die entscheidende Weichenstellung dieses Gesetzgebungsverfahrens: Die **Ausnahme für „Selbstverwaltungskörperschaften"** wurde in § 12a Abs. 1 S. 1 EGovG eingefügt. Der Wortlaut des Regierungsentwurfs lautete und ist identisch mit der geltenden Fassung und lautete:

> „Die Behörden des Bundes mit Ausnahme der Selbstverwaltungskörperschaften stellen unbearbeitete maschinenlesbare Daten, die sie zur Erfüllung ihrer öffentlich-rechtlichen Aufgaben erhoben haben oder durch Dritte in ihrem Auftrag haben erheben lassen, zum Datenabruf über öffentlich zugängliche Netze bereit."

Die **Begründung** des Regierungsentwurfs ist in mehrerlei Hinsicht aufschlussreich. Zur Einbeziehung der mittelbaren Bundesverwaltung heißt es:

> „Als wesentliche Maßnahme zur Ausweitung der Bereitstellung offener, unbearbeiteter Daten durch den Bund wird der Anwendungsbereich des § 12a E-Government-Gesetz auf die gesamte Bundesverwaltung (mit Ausnahme der Selbstverwaltungskörperschaften und Beliehener) ausgeweitet. Dies schließt zukünftig grundsätzlich auch die mittelbare Bundesverwaltung ein, die Anstalten, Körperschaften und Stiftungen öffentlichen Rechtes umfasst."[30]

Zur **Ausnahme** selbst heißt es, dass von einer Verpflichtung von Selbstverwaltungskörperschaften und Beliehenen abgesehen werde, „um die Belastung zu begrenzen".[31] An anderer Stelle wird die Ausnahme wie folgt begründet:

> „Ausgenommen von der Bereitstellungspflicht sind nunmehr explizit Selbstverwaltungskörperschaften sowie Beliehene wie z.B. die das Unternehmensregister und das Transparenzregister führende Stelle. Diese unterfallen grundsätzlich auch dem Behördenbegriff von § 1 Abs. 4 des Verwaltungsverfahrensgesetzes. Eine Einbeziehung hätte jedoch zum jetzigen Zeitpunkt einen zu hohen Umsetzungsaufwand begründet. Die Einbeziehung solcher Stellen im Rahmen eines weiteren Open-Data-Gesetzes ist damit jedoch nicht ausgeschlossen und wird zu gegebener Zeit geprüft werden."[32]

https://www.bundeswirtschaftsministerium.de/Redaktion/DE/Downloads/Stellungnahmen/Stellungnahmen-ODG/dguv.pdf?__blob=publicationFile&v=4.

[29] Vgl. *DRV* (Hrsg.), Stellungnahme der Deutschen Rentenversicherung Bund vom 12. Januar 2021 zum Referentenentwurf eines Gesetzes zur Änderung des E-Government-Gesetzes und zur Einführung des Gesetzes für die Nutzung von Daten des öffentlichen Sektors (2021), S. 2 ff.

[30] Regierungsentwurf zum Gesetz zur Änderung des E-Government-Gesetzes und zur Einführung des Gesetzes für die Nutzung von Daten des öffentlichen Sektors v. 9.3.2021, BT-Drs. 19/27442, S. 17.

[31] Regierungsentwurf zum Gesetz zur Änderung des E-Government-Gesetzes und zur Einführung des Gesetzes für die Nutzung von Daten des öffentlichen Sektors v. 9.3.2021, BT-Drs. 19/27442, S. 2.

[32] Regierungsentwurf zum Gesetz zur Änderung des E-Government-Gesetzes und zur Einführung des Gesetzes für die Nutzung von Daten des öffentlichen Sektors v. 9.3.2021, BT-Drs. 19/27442, S. 28.

Für die **Folgenabschätzung** ging das Ressort davon aus, dass der Fokus beim Kreis der zusätzlich Bereitstellungspflichtigen aus der mittelbaren Bundesverwaltung auf Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts liege, konkret auf 24 Anstalten, 32 Körperschaften und rund 8 Stiftungen, mithin insgesamt 64 zusätzlichen Behörden.[33] Allerdings wurden die als Selbstverwaltungskörperschaften ausgenommenen Stellen dabei nicht namentlich aufgeführt und nicht von den übrigen Einrichtungen der mittelbaren Bundesverwaltung abgegrenzt. Eine Formulierung des Nationalen Normenkontrollrats (NKR) legt nahe, dass er „Selbstverwaltungskörperschaften" als eine Untergruppe der Körperschaften des öffentlichen Rechts verstand und nicht als Oberbegriff für alle mittelbaren Verwaltungseinheiten.[34]

Hinsichtlich des **Behördenbegriffs** stellte die Begründung ausdrücklich klar, dass dieser dem § 1 Abs. 4 VwVfG entspreche.[35]

Für die **Koordinatorenpflicht** nach § 12a Abs. 9 EGovG wurde die mittelbare Bundesverwaltung zunächst ebenfalls ausgenommen, um die Verhältnismäßigkeit zu wahren; eine freiwillige Einrichtung entsprechender Koordinatoren bliebe möglich und werde „ausdrücklich begrüßt".[36]

5. Parlamentarisches Verfahren

Im parlamentarischen Verfahren wurde § 12a Abs. 1 EGovG – und somit auch die Ausnahme für Selbstverwaltungskörperschaften selbst – nicht mehr geändert. Allerdings wurde in der Beschlussempfehlung des Wirtschaftsausschusses die **Evaluierungsklausel** in § 12a Abs. 11 EGovG aufgenommen. Danach evaluiert die Bundesregierung die beabsichtigte Erweiterung des Anwendungsbereichs bis zum Jahr 2025, und zwar insbesondere auch „die mögliche Ausweitung der Bereitstellungspflicht auf Selbstverwaltungskörperschaften"[37]. Die Begründung formulierte ausdrücklich, dass die Einbeziehung der Selbstverwaltungskörperschaften bis zum Jahr 2025 vorgesehen sei.[38] Konzeptionell betrachtet war die Ausnahme für Selbstverwaltungskörperschaften somit als temporäre Maßnahme angelegt, nicht als dauerhafte Entscheidung.

Die Plenardebatte vom 24.6.2021 ist für das rechtspolitische Verständnis der Ausnahme besonders aufschlussreich, weil sie das **Verständnis der Parlamentarier** des Begriffs der Selbstverwaltungskörperschaften verdeutlichen:

[33] Vgl. Regierungsentwurf zum Gesetz zur Änderung des E-Government-Gesetzes und zur Einführung des Gesetzes für die Nutzung von Daten des öffentlichen Sektors v. 9.3.2021, BT-Drs. 19/27442, S. 19 f.

[34] „Auch die Anstalten, Körperschaften mit Ausnahme der Selbstverwaltungskörperschaften und Stiftungen öffentlichen Rechts werden damit zur Bereitstellung unbearbeiteter Rohdaten verpflichtet.", Regierungsentwurf zum Gesetz zur Änderung des E-Government-Gesetzes und zur Einführung des Gesetzes für die Nutzung von Daten des öffentlichen Sektors v. 9.3.2021, BT-Drs. 19/27442, S. 47.

[35] Vgl. Regierungsentwurf zum Gesetz zur Änderung des E-Government-Gesetzes und zur Einführung des Gesetzes für die Nutzung von Daten des öffentlichen Sektors v. 9.3.2021, BT-Drs. 19/27442, S. 27 f.

[36] Regierungsentwurf zum Gesetz zur Änderung des E-Government-Gesetzes und zur Einführung des Gesetzes für die Nutzung von Daten des öffentlichen Sektors v. 9.3.2021, BT-Drs. 19/27442, S. 3, 32.

[37] Außerdem auch die Erweiterung auf „natürliche Personen und juristische Personen des Privatrechts, denen hoheitliche Aufgaben zur selbständigen Wahrnehmung übertragen wurden, sowie die Einführung eines Anspruchs auf die Bereitstellung von Daten im Sinne des Absatz 1 Satz 2.", Beschlussempfehlung des Ausschusses für Wirtschaft und Energie, BT-Drs. 19/30911, S. 8.

[38] Vgl. Bericht des Ausschusses für Wirtschaft und Energie, BT-Drs. 19/31014, S. 4.

- Aus den Reihen der CDU/CSU-Fraktion wurde als Schwachstelle des Gesetzes benannt, dass weite Teile vom Anwendungsbereich ausgenommen sind, so z.B. die Selbstverwaltungskörperschaften, insbesondere Arbeitsagentur, Rentenversicherung, Krankenkassen.[39]
- Aus den Reihen der SPD wurde auf ungeklärte Fragen hingewiesen und Bedenken auf Seiten der betroffenen Stellen und der mitberatenden Bundesministerien angeführt, welche die Ausweitung verhindert hatten. Außerdem wurde auf die ungeklärten Kosten- und Finanzierungsfragen hingewiesen, insbesondere mit Blick auf die zusätzlichen Kosten bei einer Ausweitung auf die Selbstverwaltungskörperschaften unter Verweis auf mögliche Erhöhungen der Beitragszahlungen etwa bei der Rentenversicherung oder den gesetzlichen Krankenkassen.[40]
- Die Linkspartei bestätigte die ressortpolitischen Hintergründe und kritisierte, dass alle gesetzlichen Versicherungen – Krankenversicherung, gesetzliche Pflege-, Arbeitslosen-, Unfall- oder Rentenversicherung – als selbstverwaltende Körperschaften komplett vom Anwendungsbereich des Gesetzes ausgenommen seien, da BMG und BMAS sich hiergegen sperrten.[41]

6. Ergebnis: (Aktuelle) Fassung von 2021

Im Ergebnis blieb es bei der **Ausnahme der Selbstverwaltungskörperschaften** in § 12a EGovG. Gleichzeitig – und insofern Ausdruck eines politischen Kompromisses – wurde das verabschiedete Gesetz im Vergleich zum Regierungsentwurf zugunsten von Open Data verschärft:

- Gestrichen wurde die Ausnahme für die mittelbaren Bundesbehörden, Open-Data-Koordinator/innen benennen zu müssen.[42] Stattdessen wurde nunmehr in § 19 Abs. 4 EGovG eine **Übergangsfrist** vorgesehen. Danach gilt die Pflicht zur Benennung eines/r Open-Data-Koordinators/in spätestens 36 Monate nach dem 23. Juli 2021. Theoretisch müssten mittlerweile also in der mittelbaren Verwaltung alle Koordinator/innen benannt sein.
- Außerdem wurde die **Evaluierungsklausel** dahingehend präzisiert, dass die Bundesregierung mit Blick auf die beabsichtigte Erweiterung des Anwendungsbereichs nach § 12a Abs. 1 S. 1 bis zum Jahr 2025 auch die mögliche Ausweitung der Bereitstellungspflicht auf Selbstverwaltungskörperschaften evaluiert.[43]

V. Zweiter Fortschrittsbericht und Evaluierungsbericht (2025)

[39] Vgl. BT-Plenarprotokoll 19/236, S. 30819 B.
[40] Vgl. BT-Plenarprotokoll 19/236, S. 30821 A.
[41] Hinzufügend, dass es dabei aber „nicht um identifizierbare, personenbezogene Daten gegangen, sondern um aggregierte, anonyme Datensätze, die sicher interessante Erkenntnisse offenbaren könnten, wenn sie maschinenlesbar und offen zur Verfügung stünden.“, BT-Plenarprotokoll 19/236, S. 30822 D.
[42] Vgl. Bericht des Ausschusses für Wirtschaft und Energie, BT-Drs. 19/31014, S. 4.
[43] Beschlussempfehlung des Ausschusses für Wirtschaft und Energie, BT-Drs. 19/30911, S. 8; ferner auch die Erweiterung auf „natürliche Personen und juristische Personen des Privatrechts, denen hoheitliche Aufgaben zur selbständigen Wahrnehmung übertragen wurden, sowie die Einführung eines Anspruchs auf die Bereitstellung von Daten im Sinne des Absatz 1 Satz 2.“

Der zweite Fortschrittsbericht von 2025 stellte auf Basis einer vom Ressort erstellten Liste fest, dass insgesamt **475 Behörden** in den Anwendungsbereich des § 12a EGovG fallen. Davon unterlagen mit Inkrafttreten des Zweiten Open-Data-Gesetzes 47 Behörden[44] neu der Bereitstellungspflicht.[45] Der Bericht differenzierte allerdings nicht weiter zwischen den verschiedenen Organisationsformen der neu einbezogenen Stellen. Auch wurden keine konkreten Behörden namentlich als Selbstverwaltungskörperschaften identifiziert oder von den übrigen Körperschaften des öffentlichen Rechts abgegrenzt.

Dem gesetzlichen Auftrag aus § 12a Abs. 11 EGovG folgend nahm der zweite Fortschrittsbericht eine erste Einschätzung zur **möglichen Ausweitung der Bereitstellungspflicht auf Selbstverwaltungskörperschaften** vor. Der Bericht hielt dabei fest, dass der Evaluierungsauftrag mit dem vorliegenden Bericht noch nicht abgeschlossen sei und im Zuge eines gesonderten Rechtsgutachtens erfolgen solle.[46] Bezogen auf die Selbstverwaltungskörperschaften verwies der Bericht kursorisch auf insgesamt 59 Körperschaften des öffentlichen Rechts auf www.service.bund.de, die für eine künftige Einbeziehung in Betracht kämen.[47]

Für eine Ausweitung führte der Bericht an:

> „Grundsätzlich scheinen zunächst keine systematischen Gründe ersichtlich, weshalb von einer Ausweitung der Bereitstellungspflicht auf Selbstverwaltungskörperschaften und natürliche Personen und juristische Personen des Privatrechts, denen hoheitliche Aufgaben zur selbständigen Wahrnehmung übertragen wurden, abzusehen wäre. [...] Wenn die bisherigen Ausnahmen von der Bereitstellungspflicht in § 12a EGovG aufgehoben würden, würde daraus eine Erleichterung der Rechtsanwendung sowie eine erhöhte Rechtsklarheit folgen, weil damit der Anwendungsbereich des § 1 EGovG nicht weiter für den Bereich Open Data eingeschränkt wäre."[48]

Ausdrücklich wurde auch hervorgehoben, dass der Gesetzgeber selbst festgehalten hatte, dass Selbstverwaltungskörperschaften und Beliehene vom Behördenbegriff des § 1 Abs. 4 VwVfG erfasst sind, und eine Einbeziehung **zu einem späteren Zeitpunkt nicht ausgeschlossen** werden solle.[49]

Gegen eine sofortige Ausweitung wurden im Wesentlichen praktische Gründe geltend gemacht. Die Rückmeldungen aus der Ressortbeteiligung hätten gezeigt, dass insbesondere „nicht abschließend geklärt [sei], welche Stellen von einer solchen Ausweitung betroffen wären und welche konkreten Auswirkungen eine Ausweitung auf die jeweiligen Stellen hätte. Die Interessen der betroffenen Stellen sind ebenfalls angemessen zu berücksichtigen"[50]. Für eine fundierte Entscheidung müsse zunächst geprüft werden, welche Organisationen tatsächlich als Selbstverwaltungskörperschaften einzustufen seien, und zwar im Wege einer Einzelfallprüfung, „da die Organisationsformen, Aufgabenbereiche und Zuweisung hoheitlicher Befugnisse je nach Rechtsform und Kontext stark variieren".[51]

[44] Der Bericht zählte also deutlich weniger als der noch 64 Behörden zählende Regierungsentwurf (s.o.).
[45] Vgl. 2. Open-Data-Fortschrittsbericht, BT-Drs. 20/15020, S. 7.
[46] Vgl. 2. Open-Data-Fortschrittsbericht, BT-Drs. 20/15020, S. 8.
[47] So etwa „unter anderem die Akademie der Künste, die Bundesagentur für Arbeit und die Deutsche Rentenversicherung Bund", 2. Open-Data-Fortschrittsbericht, BT-Drs. 20/15020, S. 42.
[48] 2. Open-Data-Fortschrittsbericht, BT-Drs. 20/15020, S. 11.
[49] Vgl. 2. Open-Data-Fortschrittsbericht, BT-Drs. 20/15020, S. 11.
[50] 2. Open-Data-Fortschrittsbericht, BT-Drs. 20/15020, S. 42.
[51] 2. Open-Data-Fortschrittsbericht, BT-Drs. 20/15020, S. 42.

VI. Ergebnis und Folgen

Die Gesetzgebungsgeschichte verdeutlicht: der **Begriff der „Selbstverwaltungskörperschaften" bleibt ungeklärt**. Weder wurde er im Gesetz oder in den Gesetzesentwürfen noch im parlamentarischen Verfahren definiert oder systematisch erschlossen. Die parlamentarische Diskussion assoziierte den Begriff in erster Linie mit den Sozialversicherungsträgern (gesetzliche Krankenversicherungen, Rentenversicherung, Bundesagentur für Arbeit, Berufsgenossenschaften), während die die Gesetzesbegründung daneben auch berufsständische Körperschaften nannte. Der Normenkontrollrat interpretierte Selbstverwaltungskörperschaften als eine Untergruppe der Körperschaften des öffentlichen Rechts. Doch hat keine der genannten Stellen eine eindeutige Begriffsklärung vorgenommen.

Damit einher geht ein **sachliches Begründungsdefizit der Ausnahme** für Selbstverwaltungskörperschaften. Die einzige im Regierungsentwurf genannte Begründung ist der „zu hohe Umsetzungsaufwand zum jetzigen Zeitpunkt"[52]. Die parlamentarische Diskussion ergänzt die etwaige Kostenbelastung der Beitragszahler. Insgesamt war die Ausnahme wohl weniger einem systematischen Ausschluss als dem Widerstand der betroffenen Stellen und der sie fachlich beaufsichtigenden Ministerien geschuldet. Hingegen fehlt eine systematische Begründung, warum gerade Selbstverwaltungskörperschaften und nicht andere Teile der mittelbaren Bundesverwaltung von der Pflicht ausgenommen werden sollten. Auch die Folgeabschätzung benennt die von der Ausnahme erfassten Stellen nicht, sondern verweist auf die Notwendigkeit einer Einzelfallprüfung.[53] Der zweite Fortschrittsbericht des Bundes resümiert insofern treffend, dass keine systematischen Gründe ersichtlich seien, weshalb von einer Ausweitung abzusehen wäre.[54]

Die Gesetzgebungsgeschichte verdeutlicht ferner, dass die Ausnahme für Selbstverwaltungskörperschaften in § 12a Abs. 1 EGovG nicht als dauerhafter Ausschluss konzipiert wurde. Vielmehr belegen die Gesetzesmaterialien,[55] dass die **Ausnahme als Übergangslösung** angesehen wurde, bis die konzeptionellen und organisatorischen Voraussetzungen für eine Einbeziehung geschaffen worden sind.[56]

Vor diesem Hintergrund sind die **weiteren Ausführungen** zu sehen. Diese untersuchen zunächst durch einen analytisch-vergleichenden Blick, inwiefern informations- und datenbezogene Regelungsregime des Bundes und der Länder die mittelbare Staatsverwaltung bzw. Selbstverwaltung adressieren (unter → C.). Hieraus lassen sich wiederum Erkenntnisse für die Auslegung

[52] Regierungsentwurf zum Gesetz zur Änderung des E-Government-Gesetzes und zur Einführung des Gesetzes für die Nutzung von Daten des öffentlichen Sektors v. 9.3.2021, BT-Drs. 19/27442, S. 28.

[53] Vgl. 2. Open-Data-Fortschrittsbericht, BT-Drs. 20/15020, S. 42.

[54] Vgl. 2. Open-Data-Fortschrittsbericht, BT-Drs. 20/15020, S. 11.

[55] Vgl. Regierungsentwurf zum Gesetz zur Änderung des E-Government-Gesetzes und zur Einführung des Gesetzes für die Nutzung von Daten des öffentlichen Sektors v. 9.3.2021, BT-Drs. 19/27442, S. 28; Beschlussempfehlung des Wirtschaftsausschusses, Bericht des Ausschusses für Wirtschaft und Energie, BT-Drs. 19/31014, S. 4; sowie die gesetzlich verankerte Evaluierungsklausel in § 12a Abs. 11 EGovG mit Frist bis 2025.

[56] Vgl. Regierungsentwurf zum Gesetz zur Änderung des E-Government-Gesetzes und zur Einführung des Gesetzes für die Nutzung von Daten des öffentlichen Sektors v. 9.3.2021, BT-Drs. 19/27442, S. 28; Beschlussempfehlung des Wirtschaftsausschusses, Bericht des Ausschusses für Wirtschaft und Energie, BT-Drs. 19/31014, S. 4; 2. Open-Data-Fortschrittsbericht, BT-Drs. 20/15020, S. 8.

und mögliche Fortbildung des § 12a EGovG gewinnen. Außerdem offenbart die hier gewonnene Erkenntnis über die definitorische und konzeptionelle Lücke in Bezug auf den Begriff der „Selbstverwaltungskörperschaften“ die Notwendigkeit, den rechtswissenschaftlichen Stand – insbesondere auch dem Verwaltungsorganisations- und dem Verfassungsrecht – zu Bestimmung, Merkmalen und Funktionen von Einrichtungen der Selbstverwaltung herauszuarbeiten (unter → D.). Die Kombination aus empirischer Praxis des Daten- und Informationsrechtsrechts und konzeptionell-rechtswissenschaftlicher Aufarbeitung des Selbstverwaltungsbegriffs kann somit den Boden bereiten, um den Anwendungsbereich des § 12a EGoVG in Bezug auf Selbstverwaltungsträger konzeptionell und empirisch belastbar fortzubilden (→ Teil 2).

C. Mittelbare Staatsverwaltung im Daten- und Informationsrecht

I. Erkenntnisinteresse und Methodik

Dieses Kapitel untersucht die **Adressierung der mittelbaren Staatsverwaltung** bzw. der Selbstverwaltung in den geltenden Informations- und datenrechtlichen Zugangs- und Bereitstellungsregimen des Bundes und der Länder. Im Mittelpunkt stehen die Fragen, ob und wie diese Einrichtungen in den persönlichen Anwendungsbereich der einschlägigen Regime einbezogen oder von ihnen ausgenommen werden, auf welcher Begründungslogik die jeweiligen Differenzierungen beruhen und welche normativen Muster sich möglicherweise daraus für eine differenzierende Regelungstechnik im Bereich des Datenrechts gewinnen lassen. Damit zielt das Kapitel zugleich darauf ab, Vorbilder und Prinzipien aus dem geltenden Recht für einen statusbezogen ausgestalteten Regelungsansatz für § 12a EGovG zu gewinnen. Insbesondere fragt sich, inwiefern der Blick auf einschlägigen Bundes- und Landesregelungen Begründungserfordernisse, Spielräume wie Grenzen zur Einbeziehung der mittelbaren Staatsverwaltung sichtbar macht.

Das **konkrete Erkenntnisinteresse** ist dabei doppelt gerichtet: Zum einen fragt das Kapitel normativ danach, nach welchen Kriterien sich der funktionale Kreis Informations- und datenbereitstellungspflichtiger Stellen in den zentralen Bundesregimen – namentlich dem Informationsfreiheitsgesetz (IFG), dem Umweltinformationsgesetz (UIG) und dem Datennutzungsgesetz (DNG) – bestimmt und in welchem Verhältnis diese Regime zu § 12a EGovG stehen. Zum anderen untersucht dieses Kapitel die Landesgesetzgebung konzeptionell dahingehend, wie die Länder in ihren Informationsfreiheits-, Transparenz-[57] und Open-Data-Regelungen[58] die mittelbare Landesverwaltung erfassen, inwiefern sie für diese besondere Ausnahmen oder abgestufte Pflichten vorsehen und welche Begründungslinien für die gefundenen geltenden Regelungen erkennbar sind.[59] Die Darstellung erfolgt nicht nach Bundesländern geordnet, sondern systematisch. Das ermöglicht es, die Landesregelungen nicht nur als Vergleichsfolie und Kohärenzmaßstab zu betrachten, sondern als einen eigenständige Ideenfundus für mögliche Regelungsmodelle *de lege ferenda* in Bezug auf § 12a EGovG heranzuziehen.

Ein spezieller **Fokus liegt auf den „Selbstverwaltungskörperschaften“**. Dabei hat das vorige Kapitel bereits illustriert, dass sich nicht eindeutig bestimmen lässt, was genau dieser Begriff im Kontext von § 12a Abs. 1 S. 1 EGovG bedeuten soll. Es wird in diesem Kapitel zu sehen sein, dass auch die Länder den Begriff der „Selbstverwaltung“ in ihren Daten- und Informationszugangsregelungen verwenden, hierbei aber begrifflich ganz verschiedene Komposita (Selbstverwaltungsträger, Selbstverwaltungseinheiten, Selbstverwaltungskörperschaften etc.) verwenden. In Kapitel D. wird noch genauer erklärt, warum hier weder begriffliche noch konzeptionelle Eindeutigkeit herrscht. Im Folgenden soll jedoch der Begriff „Selbstverwaltungsträger“ bevorzugt verwendet werden, weil er – im Gegensatz zum Begriff der

[57] Berücksichtigt werden zum einen die allgemeinen Informationsfreiheits- und Transparenzgesetze der Länder, die reaktive Auskunftsansprüche und – in den neueren Gesetzen – teils auch proaktive Veröffentlichungspflichten begründen.

[58] Open-Data-Regelungen werden in den E-Government-Gesetzen der Länder ausgewertet, die häufig an § 12a EGovG des Bundes anknüpfen oder ihn adaptieren, sowie schließlich eigenständige Open-Data-Gesetze, die in einigen Ländern ergänzend erlassen wurden.

[59] Kommunale Körperschaften werden ausgeklammert.

„Selbstverwaltungskörperschaft“ – nicht Gefahr läuft, inhaltlich mit der Rechtsform der Körperschaft des öffentlichen Rechts gleichgesetzt zu werden.

Auch erst im anschließenden Kapitel wird der **Begriff der „mittelbaren Staatsverwaltung“** noch genauer definiert und vom Begriff der Selbstverwaltung abgegrenzt werden (siehe unter → D.). Für dieses Kapitel reicht es indes aus, zu sagen, dass diese Begriffe teils deckungsgleich teils jedoch mit unterschiedlichem Bedeutungsgehalt verwendet werden und in der Regel der Blick auf Wortlaut und Systematik des einschlägigen Gesetzes erforderlich ist, um zu bestimmen, was genau damit gemeint ist.

Der Blick auf die Selbstverwaltungsträgerschaft zielt darauf ab, **Regelungsmuster und ihre Begründungen** herauszuarbeiten: Welche Varianten der Einbeziehung oder Herausnahme von Selbstverwaltungsträgern finden sich? Welche spezifischen Ausnahmen werden für sie vorgesehen? Soweit Gesetzgebungsmaterialien verfügbar sind, bezieht die Analyse die Begründungen der Landesgesetzgeber in die Analyse ein, da gerade diese Begründungslinien für die späteren Schlussfolgerungen zum personellen Anwendungsbereich und für eine mögliche in Teil 2 diskutierte Ausgestaltung der Ausnahmetatbestände des § 12a EGovG informativ sind.

Die **Darstellung** folgt einer Kombination aus systematischer und rechtsvergleichender Methode. Systematisch werden zunächst die Kriterien für die Einbeziehung der mittelbaren Staatsverwaltung bzw. von Selbstverwaltungsträgern in den Bundesgesetzen herausgearbeitet (unter → II.). Sodann werden die landesrechtlichen Regelungen entlang der oben genannten Typen geordnet und ihre jeweiligen Anknüpfungspunkte an den Status, das Aufgabenprofil und den Finanzierungsmodus der betroffenen Einrichtungen analysiert. Das betrifft zum einen die Informationsfreiheits- und Transparenzgesetze der Länder (→ III.) und zum anderen die Open-Data-Regelungen der Länder (→ IV.). Rechtsvergleichend werden die unterschiedlichen Regelungsmodelle der Länder gegenübergestellt, um Gemeinsamkeiten, Divergenzen und mögliche Entwicklungslinien im Umgang mit der mittelbaren Staatsverwaltung im Daten- und Informationsrecht sichtbar zu machen (unter → V.). Auf dieser Grundlage können die später im Kapitel gewonnenen Ergebnisse für eine systematische Fortentwicklung des § 12a EGovG fruchtbar gemacht werden (unter → VI.).

II. Bundesgesetze (IFG, UIG, DNG)

1. Überblick

Dieser Abschnitt untersucht IFG, UIG und DNG als zentrale bundesrechtlichen Regime des Informationszugangs- und Datennutzungsrechts. **Ziel** ist, die jeweilige Reichweite von Informationszugangs- und Bereitstellungspflichten gegenüber der mittelbaren Bundesverwaltung zu bestimmen. Genauer gesagt steht die Frage im Mittelpunkt, inwiefern Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts des Bundes in den persönlichen Anwendungsbereich dieser Regime einbezogen sind und ob der Gesetzgeber für sie besondere, statusbezogene Ausnahmen oder Differenzierungen (insbesondere auch mit Blick auf Selbstverwaltungsträger) vorsieht.

Die Ergebnisse sollen zum Abschluss des Kapitels hinsichtlich ihres möglichen Gehalts für die Weiterentwicklung des § 12a EGovG gewürdigt werden. Deswegen richtet sich das

Erkenntnisinteresse darauf, nach welchen Kriterien IFG (unter → 2.) und UIG (unter → 3.) den funktionalen Kreis informationspflichtiger Stellen bestimmen und in welchem Verhältnis ihre – teils sektoral ausgeprägte – Informationszugangsermöglichung zu den allgemeinen Open-Data-Pflichten des § 12a EGovG steht. Die Analyse des DNG (unter → 4.) erörtert insbesondere, welche Rolle die unionsrechtlich und vergaberechtlich geprägte Konzeption der „öffentlichen Stellen" für Einrichtungen der mittelbaren Bundesverwaltung spielt und welche Rückschlüsse sich aus diesen unterschiedlichen Regulierungsansätzen für die Fortentwicklung des personellen Anwendungsbereichs von § 12a EGovG ziehen lassen.

2. Informationsfreiheitsgesetz des Bundes (IFG)

a) Gegenstand und mittelbare Bundesverwaltung

Nach § 1 Abs. 1 S. 1 IFG hat „jeder nach Maßgabe dieses Gesetzes gegenüber den Behörden des Bundes einen Anspruch auf Zugang zu amtlichen Informationen". Der dem IFG zugrundeliegende Behördenbegriff ist nicht organisationsrechtlich, sondern funktionell zu verstehen.[60] Er entspricht – wie auch § 12a EGovG – dem Behördenbegriff des § 1 Abs. 4 VwVfG und erfasst jede eigenständige Organisationseinheit, die öffentlich-rechtliche Verwaltungsaufgaben wahrnimmt.[61] Infolgedessen ist die Zuordnung der Verwaltungseinheit zur unmittelbaren oder zur mittelbaren Bundesverwaltung irrelevant.[62] Somit sind Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts des Bundes unstreitig vom Behördenbegriff des § 1 Abs. 1 S. 1 IFG erfasst und fallen demnach in den Anwendungsbereich des IFG.[63] Außerdem ist für die Einbeziehung in das IFG irrelevant, ob sich die Organisationseinheit privatrechtlicher oder öffentlich-rechtlicher Handlungsformen bedient.[64]

Das IFG trifft keine formelle Sonderregelung für Selbstverwaltungsträger. Der personelle Anwendungsbereich des Gesetzes richtet sich allein nach dem funktionellen Kriterium der Wahrnehmung öffentlich-rechtlicher Verwaltungsaufgaben. Dabei führt eine etwaige Unabhängigkeit in Form einer Weisungsfreiheit der Verwaltungseinheit nicht dazu, dass sie vom IFG ausgenommen wäre.[65] Ob dann schon materiell von „Selbstverwaltung" gesprochen werden kann, soll im Folgenden Kapitel beantwortet werden (unter → D.). Im Kontext des IFG muss diese Frage nicht beantwortet werden, da hier eindeutig ist, dass das Gesetz somit etwa auch öffentlich-rechtliche Sozialversicherungsträger oder berufsständische Kammern des Bundes erfasst, soweit sie öffentlich-rechtliche Verwaltungsaufgaben wahrnehmen.

60 Vgl. BVerwG, Urt. v. 25.6.2015, 7 C 1/14, BVerwGE 152, 241 = NJW 2015, 3258, Rn. 13 ff. Zum Behördenbegriff im IFG im Einzelnen in kritischer Auseinandersetzung siehe *Schoch*, IFG, § 1 Rn. 113 ff.

61 Vgl. BVerwG, Urt. v. 25.6.2015, 7 C 1/14, BVerwGE 152, 241 = NJW 2015, 3258, Rn. 13 ff.; zur Abgrenzung der Verwaltungsaufgaben von Gesetzgebung und Rechtsprechung siehe *Schoch*, IFG, § 1 Rn. 119 ff.

62 Handelt es sich um natürliche oder juristische Personen des Privatrechts die im Rechtssinne als Beliehene handeln, so erfüllen diese zwar bereits den funktionellen Behördenbegriff gem. § 1 Abs. 4 VwVfG, es mangelt aber an der „Amtlichkeit" der Information. Insofern bedarf es § 1 Abs. 1 S. 3 IFG, der die Anwendung des IFG auf solche Personen des Privatrechts ausdehnt, derer sich die Behörde zur Erfüllung einer öffentlich-rechtlichen Aufgabe bedient; vgl. *Schoch*, IFG, § 1 Rn. 215; BVerwG, Urt. v. 15.12.2020, 10 C 25/19, BVerwGE 171, 90 = NVwZ 2021, 890, Rn. 14; BVerwG, Urt. v. 28.10.2021, 10 C 3/20, BVerwGE 174, 66 = NVwZ 2022, 326, Rn. 16.

63 Vgl. *Schoch*, IFG, § 1 Rn. 135.

64 Vgl. *Schoch*, IFG, § 1 Rn. 125, insbesondere auch mit beispielhaftem Bezug auf bundesunmittelbare Körperschaften.

65 Vgl. *Schoch*, IFG, § 1 Rn. 179, ausdrücklich in Bezug auf Bundesbank und Bundesrechnungshof.

b) Ausnahmetatbestände

Im Gegensatz zu § 12a EGovG kennt das IFG also keinen Ausschluss für „Selbstverwaltungskörperschaften“. Es beschränkt den Anwendungsbereich in Bezug auf die mittelbare Verwaltung (bzw. Selbstverwaltungsträger) lediglich – reflexartig – über seine Ausnahmetatbestände.

Im Folgenden werden hierfür Ausnahmen dargestellt, die entweder in der Sache besonders einschlägig sein können oder konzeptionell aufschlussreich sind:

§ 3 Nr. 8 IFG sieht eine bereichsspezifische Ausnahme für die Nachrichtendienste vor (für den Bundesnachrichtendienst (BND), das Bundesamt für Verfassungsschutz (BfV) sowie den Militärischen Abschirmdienst (MAD)) und nimmt diese vollständig aus dem Anwendungsbereich des IFG heraus. Diese Einrichtungen sind – unabhängig von der Natur der konkreten begehrten Information – nicht informationspflichtig. Diese Ausnahme betrifft im Ergebnis zwar die unmittelbare Bundesverwaltung;[66] sie illustriert aber das gesetzgeberische Muster, wonach bestimmten sicherheits- und kontrollrelevanten Einrichtungen ein pauschaler Schutz gewährt wird.

Ferner enthält § 3 IFG einen Katalog von informations- bzw. aufgabenspezifischen Ausnahmen im öffentlichen Interesse. Die mittelbare Verwaltung wird hier zwar nicht explizit adressiert, für sie können aber folgende Ausnahmetatbestände besonders relevant werden:

- § 3 Nr. 1 lit. d IFG (Kontroll- und Aufsichtsaufgaben der Finanz-, Wettbewerbs- und Regulierungsbehörden): Diese Ausnahme greift insbesondere für solche Einrichtungen der mittelbaren Bundesverwaltung, die Kontroll- und Aufsichtsfunktionen wahrnehmen (etwa die BaFin als AöR[67]).
- § 3 Nr. 3 IFG (Vertraulichkeit von Beratungen): Die Ausnahme schützt laufende behördliche Beratungsprozesse. Die kann alle Träger der mittelbaren Staatsverwaltung erfassen.
- § 3 Nr. 4 IFG (spezialgesetzliche Geheimhaltungs- und Vertraulichkeitspflichten): Diese Norm wirkt als Rezeptionsnorm für spezialgesetzliche Geheimnisschutztatbestände, die für Einrichtungen der mittelbaren Bundesverwaltung erhebliche praktische Bedeutung haben kann – etwa das Sozialgeheimnis nach § 35 SGB I für Träger der Sozialversicherung.
- § 3 Nr. 6 IFG (fiskalische/wirtschaftliche Interessen) kann für die Zugänglichkeit von Informationen der mittelbaren Bundesverwaltung vor allem dort Bedeutung haben, wo sie fiskalische Interessen des Bundes im Wirtschaftsverkehr wahrnimmt, etwa als Teil der Bundesvermögensverwaltung oder als „verlängerter fiskalischer Arm“ in Beteiligungs- und Förderstrukturen.
- § 3 Nr. 7 IFG (Informationen anderer Behörden im Wege der Amtshilfe oder Beiziehung): Auch hierdurch kann der Informationszugang gegenüber Einrichtungen der mittelbaren Verwaltung eingeschränkt sein, soweit Informationen anderer öffentlicher Stellen nicht Bestandteil eigener Vorgänge sind.

§ 4 IFG schützt behördliche Entscheidungsprozesse. Der Schutz erstreckt sich auf Entwürfe und Vorarbeiten; er endet nach Abschluss des Entscheidungsverfahrens. Für Einrichtungen der

[66] Zum Bundesrechnungshof siehe BVerwG, Urt. v. 22.3.2018, 7 C 30.15, ZD 2019, 330.
[67] Vgl. *Schoch*, IFG, § 3 Rn. 77.

mittelbaren Bundesverwaltung ist dies vor allem relevant, wenn die begehrte Information interne Votierungsprozesse oder noch nicht abgeschlossene Verwaltungsvorgänge betrifft.

§ 5 IFG schützt **personenbezogene Daten**. Diese Ausnahme gilt für alle Stellen, die dem IFG unterworfen sind, also auch gegenüber Einrichtungen der mittelbaren Bundesverwaltung.

§ 6 IFG schützt **geistiges Eigentum und Betriebs-/Geschäftsgeheimnisse**: Der Schutz des geistigen Eigentums nach § 6 S. 1 IFG kann zum Ausschluss des Informationszugangs führen; Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse nach § 6 S. 2 IFG können nur mit Einwilligung des Betroffenen herausgegeben werden.

c) Verhältnis zu § 12a EGovG

Der Blick auf die Ausnahmetatbestände des IFG hat an dieser Stelle eine Doppelfunktion: Zum einen zeigen sie **konzeptionell**, wie der Bundesgesetzgeber das Verhältnis von weitem Anwendungsbereich und begrenzenden Schutztatbeständen ausgestaltet: § 1 IFG zieht den Kreis der informationspflichtigen Stellen bewusst weit, während §§ 3–6 IFG die gegenläufigen Schutzinteressen – staatliche Funktionsfähigkeit, personenbezogene Daten, Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse – typisiert und normativ austariert. Es liegt nahe, diese Architektur des IFG auch als Leitbild für Open-Data-Regelungen heranzuziehen: weite funktionale Einbeziehung auf der Tatbestandsseite, differenzierte und eng auszulegende Ausnahmen auf der Rechtsfolgenseite.

Zum anderen bleiben die IFG-Ausnahmen aber nicht auf diese konzeptionelle Ebene beschränkt, sondern sie wirken unmittelbar in das Open-Data-Regime des § 12a EGovG hinein: **§ 12a Abs. 3 Nr. 1 lit. a EGovG verweist ausdrücklich auf die §§ 3, 4 und 6 IFG** und ordnet an, dass eine Bereitstellungspflicht nach § 12a Abs. 1 EGovG „insbesondere dann" nicht besteht, wenn nach diesen Vorschriften kein oder nur ein eingeschränktes Zugangsrecht besteht.[68] Somit schlagen alle genannten Ausschlussgründe des IFG unmittelbar auf die Open-Data-Bereitstellungspflicht durch. Die Ausnahmetatbestände des IFG markieren also nicht nur die Grenze des individuellen, reaktiven Informationszugangs, sondern setzen zugleich der proaktiven Bereitstellungspflicht nach § 12a EGovG verbindliche Grenzen: Was die Behörde – bzw. der Träger der mittelbaren Bundesverwaltung – wegen einer IFG-Ausnahme nicht herausgeben müsste, muss sie grundsätzlich auch nicht als offene Daten veröffentlichen. Darüber hinaus enthält § 12a EGovG zusätzliche Ausnahmen von der Bereitstellungspflicht.

Das Verhältnis und die Reichweite der Ausnahmetatbeständen des § 12a EGovG und des IFG wird mit Blick auf etwaige Gesetzesänderungen **im weiteren Verlauf des Gutachtens vertieft** (→ 2.B.III.). Dort ist im Einzelnen zu prüfen, in welchem Umfang die Ausnahmetatbestände des IFG eine etwaige Open-Data-Pflicht von Selbstverwaltungsträgern beschränken und inwieweit das Zusammenspiel von IFG und EGovG hier zu tragbaren Lösungen führen kann.

[68] Vgl. *Werthschulte*, in: Hartl/Ludin/Werthschulte, DNG, § 12a EGovG Rn. 16 f.

3. Umweltinformationsgesetz des Bundes (UIG)

a) Gegenstand und mittelbare Bundesverwaltung

Das UIG betrifft allein den Zugang zu **Umweltinformationen** i.S.v. § 2 Abs. 3 UIG. Alle sonstigen Informationen, die bei einer informationspflichtigen Stelle der mittelbaren Bundesverwaltung vorhanden sind, unterliegen nicht dem UIG. Das Gesetz begründet damit eine sektoral konzentrierte, dafür aber vergleichsweise weitreichende Zugangspflicht. Das IFG stellt daneben den allgemeinen Informationszugang sicher. Beide Gesetze können für dieselbe Einrichtung nebeneinander gelten, wenn diese sowohl Umweltinformationen als auch sonstige amtliche Informationen besitzt.[69]

Das UIG des Bundes knüpft nicht an den Behördenbegriff des § 1 Abs. 4 VwVfG, sondern es nimmt den eigenständigen, unionsrechtlich vorgeprägten[70] Begriff der **„informationspflichtigen Stelle"** (§ 2 Abs. 1 UIG) zum Ausgangspunkt. § 3 Abs. 1 S. 1 UIG gewährt jeder Person einen Anspruch auf Zugang zu Umweltinformationen, über die eine solche Stelle verfügt. Damit wählt das UIG strukturell einen anderen Ansatz als das IFG, dessen Transparenzgehalt maßgeblich durch den funktionellen Behördenbegriff und die Dreigliedrigkeit des § 1 Abs. 1 IFG (Behörden des Bundes, sonstige Bundesorgane und -einrichtungen, beauftragte Private) bestimmt wird.[71]

§ 1 Abs. 2 UIG besagt ausdrücklich, dass das UIG auf informationspflichtige Stellen des Bundes *und* der **bundesunmittelbaren juristischen Personen des öffentlichen Rechts** Anwendung findet. Daraus folgt aber nicht, dass bundesunmittelbaren juristischen Personen des öffentlichen Rechts eben keine informationspflichtigen Stellen wären. Vielmehr dient § 1 Abs. 2 UIG dazu, den Anwendungsbereich des UIG ausdrücklich auf die *Bundes*ebene zu beschränken.[72] Umfasst sind als also Einrichtungen der gesamten mittelbare Staatsverwaltung (Anstalten, Körperschaften und Stiftungen des öffentlichen Rechts), wenn sie in der Trägerschaft des Bundes stehen.[73] In der Sache sind auch sie informationspflichtige Stellen i.S.d. § 2 Abs. 1 UIG,[74] und qualifizieren als „andere Stellen der öffentlichen Verwaltung" i.S.d. § 2 Abs. 1 Nr. 1 S. 1 UIG.[75] Dabei unterscheidet das UIG aber nicht zwischen mittelbarer Verwaltung und Selbstverwaltung.

Das UIG weist in Bezug auf seinen Anwendungsbereich im Vergleich zum IFG **weitere Besonderheiten** auf – so die besondere Fiktion für beratende Gremien (§ 2 Abs. 1 Nr. 1 S. 2 UIG)[76] sowie die Erweiterung auf kontrollierte Private (§ 2 Abs. 1 Nr. 2 UIG)[77] –, die im Rahmen des Prüfauftrags aber keine weitere Rolle spielen.

69 Vgl. *Schoch*, IFG, § 1 Rn. 392 ff.

70 Namentlich durch Art. 2 Nr. 2 der Umweltinformationsrichtlinie 2003/4/EG und die Aarhus-Konvention, vgl. BT-Drs. 15/3406, S. 11, 14.

71 Zur Änderung des UIG im Jahr 2004 siehe BT-Drs. 15/3406.

72 Vgl. *Reidt/Schiller*, in: Landmann/Rohmer, UIG, § 1 Rn. 17.

73 Vgl. *Reidt/Schiller*, in: Landmann/Rohmer, UIG, § 1 Rn. 20; *Karg*, in: BeckOK InfoMedienR, UIG, § 2 Rn. 10.

74 § 2 Abs. 1 Nr. 1 S. 1 UIG erfasst „die Regierung und andere Stellen der öffentlichen Verwaltung". Diese Formulierung geht auf Art. 2 Nr. 2 lit. a der Umweltinformationsrichtlinie zurück und ist weit zu verstehen: Sie umfasst alle staatlichen Stellen, die öffentliche Verwaltungsaufgaben wahrnehmen, unabhängig von ihrer Organisationsform.

75 Vgl. *Reidt/Schiller*, in: Landmann/Rohmer, UIG, § 2 Rn. 5.

76 Diese Regelung fehlt im IFG; dort hängt die Einbeziehung von Beratungsgremien von der organisatorischen Einbindung im Einzelfall ab, vgl. *Schoch*, IFG, § 1 Rn. 117.

77 Hierzu insbesondere BVerwG, Urt. v. 23.2.2017, 7 C 31.15, NVwZ 2017, 1775, Ls. 1.

b) Ausnahmetatbestände

Wie auch das IFG kennt das UIG **zahlreiche Ausnahmen** (sie werden in Abschnitt 3 UIG als „Ablehnungsgründe" bezeichnet[78]), welche den Anwendungsbereich des Gesetzes zurücknehmen. Aber auch hier existieren keine Ausnahmen, die gezielt die mittelbare Bundesverwaltung adressieren. Eine Ausnahmewirkung für die mittelbare Bundesverwaltung stellt sich allenfalls reflexartig ein.

Die Ausnahmetatbestände[79] **entsprechen zu einem erheblichen Grad den Ausnahmen des IFG**, sodass sich hierauf im Wesentlichen verweisen lässt.[80] Unterschiede bestehen aber im Hinblick auf drei Strukturmerkmale: Erstens verpflichtet das UIG die informationspflichtige Stelle in aller Regel zu einer Interessenabwägung – selbst bei Vorliegen eines Ablehnungsgrundes nach §§ 8, 9 UIG ist der Zugang zu gewähren, wenn das öffentliche Interesse überwiegt, während das IFG überwiegend absolute Ausschlusstatbestände ohne Abwägungsvorbehalt kennt.[81] Zweitens sieht das UIG vor, dass Informationen über Emissionen weder unter Berufung auf Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse noch auf Beratungsvertraulichkeit verweigert werden können.[82] Drittens normiert § 5 Abs. 3 UIG ausdrücklich eine Trennungspflicht, die zur Teilzugänglichkeit zwingt, soweit schutzwürdige Informationsteile ausgesondert werden können.[83]

c) Informationsverbreitungspflicht nach § 10 UIG

Wichtig ist mit Blick auf § 12a EGovG der Umstand, dass das UIG den reaktiven Informationszugang mit einer **aktiven Informationsverbreitungspflicht in § 10 UIG** verbindet. Diese Regelung verpflichtet sämtliche informationspflichtigen Stellen (und somit auch die mittelbare Bundesverwaltung[84]), die Öffentlichkeit in angemessenem Umfang aktiv und systematisch über die Umwelt zu unterrichten und Umweltinformationen zu verbreiten, die für ihre Aufgaben von Bedeutung sind (§ 10 Abs. 1 UIG). Präzisierend verankert § 10 Abs. 2 UIG einen enumerativen Katalog über die mindestens zu verbreitenden Informationen.[85] Die Regelung nimmt allerdings weder Bezug auf Open-Data-Prinzipien[86] für die Art der Bereitstellung noch sieht sie einen einklagbaren Anspruch auf Veröffentlichung vor. In der Literatur wird daher dem § 10 UIG der Charakter einer Programmnorm mit wenig praktischer Relevanz attestiert.[87]

Für die **Ausnahmen** von der Informationsverbreitungspflicht gelten gem. § 10 Abs. 6 UIG die Beschränkungen des Informationszugangs zum Schutz der öffentlichen und privaten Belange. Die Grenzen zwischen reaktivem und aktivem Informationszugang sollen gleichlaufen, d.h. dieselben sachlichen Schranken, die den reaktiven Informationszugang begrenzen, setzen zugleich

78 Im Detail hierzu *Karg*, in: BeckOK InfoMedienR, UIG, § 8, § 9.

79 Ausführlich *Karg*, in: BeckOK InfoMedienR, UIG, § 8, § 9; *Reidt/Schiller*, in: Landmann/Rohmer, UIG, § 8, § 9.

80 Zu den Herausforderungen einer Vereinheitlichung allerdings *Schoch*, IFG, Einl. Rn. 312.

81 *Schoch*, IFG, Vorbem. §§ 3 bis 6 Rn. 52 ff.

82 Vgl. §§ 8 Abs. 1 S. 2, 9 Abs. 1 S. 2 UIG; eine vergleichbare zwingende Durchbrechung zugunsten bestimmter Informationskategorien fehlt im IFG.

83 Dabei handelt es sich um eine Anforderung, die das IFG nur implizit aus dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz ableitet.

84 Vgl. *Karg*, in: BeckOK InfoMedienR, UIG, § 10 Rn. 7.

85 Hierzu gehören u.a. Rechtsvorschriften mit Umweltbezug, politische Konzepte, Pläne und Programme mit Umweltbezug, Berichte zur Umsetzung von Rechtsvorschriften sowie Zulassungsentscheidungen mit erheblichen Umweltauswirkungen (vgl. § 10 Abs. 2 UIG).

86 Vgl. *Karg*, in: BeckOK InfoMedienR, UIG, § 10 Rn. 5.

87 Vgl. *Karg*, in: BeckOK InfoMedienR, UIG, § 10 Rn. 2, 8.

die Grenze der aktiven Veröffentlichungspflicht. Was eine informationspflichtige Stelle auf Antrag nicht herauszugeben hat, muss sie auch nicht proaktiv veröffentlichen. Diese Konstruktion steht in der Sache nicht ohne Kritik.[88] Sie erinnert an die Regelungsarchitektur von § 12a EGovG, der für die Open-Data-Bereitstellungspflicht ausdrücklich in § 12a Abs. 3 Nr. 1 lit. a EGovG auf die Ablehnungsgründe des IFG verweist und damit eine strukturell vergleichbare Kopplung zwischen reaktivem Zugang und proaktiver Veröffentlichung in Bezug auf die Ausnahmen herstellt.

4. Datennutzungsgesetz (DNG)

a) Gegenstand

Das DNG zielt darauf ab, dass Daten der öffentlichen Hand möglichst weitgehend nutzbar sind und somit ihre **Bereitstellung nach den Grundsätzen der offenen Daten** erfolgt (§ 1 Abs. 2 DNG).[89] Es setzt die OD-PSI-RL von 2019 weitgehend deckungsgleich um und basiert somit auf zwingenden unionsrechtlichen Vorgaben. Hinter diesen steht insbesondere das Binnenmarktanliegen der EU, die Wirtschaft durch eine Erleichterung der grenzüberschreitenden Nutzung von Informationen öffentlicher Stellen zu fördern.[90]

Allerdings ist das DNG kein Informations- bzw. Datenzugangsregime.[91] Es **setzt vielmehr die (uneingeschränkte) Zugänglichkeit von Daten voraus:** nur wenn diese gem. § 2 Abs. 1 DNG gegeben ist, sind die Regelungen des DNG zur Datennutzung anzuwenden. Insofern kann die folgende Untersuchung des DNG als „Seitenblick" bezeichnet werden, da es im Gegensatz zu allen anderen hier betrachteten Regimen keine Zugangsregelung normiert. Weitere Voraussetzungen sind dann, dass es sich um Daten von „öffentlichen Stellen" oder bestimmten „Unternehmen der Daseinsvorsorge" handelt (§ 2 Abs. 2 DNG) und im Übrigen keine Ausnahmen (§ 2 Abs. 3 DNG) einschlägig sind.[92]

Auch wenn das DNG keine Zugangsregelungen normiert, **lohnt eine genauere Betrachtung** – zum einen schon deswegen, weil es als Bundesrecht auch auf öffentliche Stellen der Länder und die Kommunen anzuwenden ist und somit viele Daten- und Informationszugangsregelungen verklammert und damit eine Art „Metaordnung für das Datenrecht" konstruiert.[93] Zum anderen ist das DNG auch auf solche Daten anwendbar, die auf Grundlage von § 12a EGovG bereitgestellt werden, denn die Bereitstellungspflicht nach § 12a Abs. 1 EGovG ist eine gesetzliche Bereitstellungspflicht i.S.d. § 2 Abs. 1 Nr. 2 DNG.[94] So regelt § 12a EGovG das „Ob" der proaktiven Bereitstellung offener Daten im Bund, während das DNG das „Wie" der Nutzung bereits bereitgestellter oder uneingeschränkt zugänglicher Daten regelt. Die personellen Anwendungsbereiche der Normkomplexe sind dabei nicht deckungsgleich, aber es besteht eine große Schnittmenge.[95]

88 Vgl. *Karg*, in: BeckOK InfoMedienR, UIG, § 10 Rn. 20; *Reidt/Schiller*, in: Landmann/Rohmer, UIG, § 10 Rn. 28 ff.

89 Vgl. *Richter*, DNG, § 1 Rn. 2.

90 Vgl. *Richter*, DNG, Einl. Rn. 23 ff.

91 Vgl. § 1 Abs. 2 DNG.

92 Zur Systematik *Richter*, Daten-Governance für urbane Innovation (2025), S. 15 ff.

93 Vgl. *Richter*, DNG, Einl. Rn. 1 f.

94 Das gilt, soweit § 12a EGovG keine weitergehenden Rechte der Datennutzung normiert, BT-Drs. 19/27442, S. 34; *Hartl/Ludin*, in: Hartl/Ludin/Werthschulte, DNG, § 2 Rn. 9.

95 Zur Gegenüberstellung *Richter*, DNG, § 3 Rn. 40.

b) Einbeziehung mittelbare Bundesverwaltung

Was die Einbeziehung der mittelbaren Bundesverwaltung in den Anwendungsbereich des DNG anbelangt, gilt im Ausgangspunkt, dass das Gesetz – anders als etwa das IFG oder § 12a EGovG – nicht an den Behördenbegriff, sondern **an den Begriff der „öffentlichen Stelle" anknüpft**. Dieser wird in § 3 Nr. 1 DNG nicht organisationsrechtlich, sondern funktional definiert. Danach entscheidet über die Einordnung als öffentliche Stelle weder ihre Organisations- noch ihre Handlungsform.[96] Entscheidend ist vielmehr, ob eine Einrichtung nach Zweck, Aufgabenprofil und staatlicher Rückbindung als öffentliche Stelle im Sinne des DNG einzuordnen ist.

Den Begriff der öffentlichen Stelle hat die zugrundeliegende OD-PSI-Richtlinie **an das Vergaberecht angelehnt** und die Reichweite des personellen Anwendungsbereichs der OD-PSI-RL somit an die Begriffsbestimmung des europäischen Vergaberechts gekoppelt.[97] Die Umsetzung der vergaberechtlichen Vorgaben erfolgte in §§ 98 ff. GWB mit dem Begriff des „öffentlichen Auftraggebers".[98] Dieser ist mit dem der Begriff der öffentlichen Stelle nach dem DNG somit synchronisiert. Automatisch einbezogen wird somit auch die Weiterentwicklung durch die Rechtsprechung, insbesondere durch den EuGH, der den funktionalen Begriff der öffentlichen Stelle bestätigt und fortgebildet hat.[99] Dieser Gleichlauf zwischen dem vergaberechtlichen und datennutzungsrechtlichen Begriffsverständnis steht allerdings nicht ohne Kritik. Zwar greift der EU-Gesetzgeber hier nachvollziehbarerweise zugunsten der Rechtssicherheit auf etablierte Definitionen zurück. Er berücksichtigt dabei aber nicht, dass die Schutz- und Ermöglichungslogik des Datennutzungsrechts anders gelagert ist als die Schutzrichtung des Vergaberechts.[100] Eine spezifische datennutzungsrechtliche Auslegung bzw. Emanzipation erscheint daher zumindest nach der Literatur als geboten,[101] in der Rechtsprechung wurde dies aber noch nicht diskutiert.

Die aus dem Vergaberecht übernommenen Anforderungen zur Qualifikation als öffentliche Stelle buchstabiert § 3 Nr. 1 DNG aus. Dieser erfasst grundsätzlich **auch Einrichtungen der mittelbaren Bundesverwaltung**. So bezieht sich § 3 Nr. 1 lit. b DNG ausdrücklich auf juristische Personen des öffentlichen Rechts. Dabei herrscht Einigkeit darüber, dass genau dieser Tatbestand Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts umfasst, sofern ihnen Außenrechtsfähigkeit zukommt.[102]

Zusätzlich aber erfordert lit. b seiner funktionalen und nicht rein organisationsrechtlichen Logik entsprechend, dass juristische Personen des öffentlichen Rechts zum einen nur dann einbezogen werden, wenn sie **„zu dem besonderen Zweck gegründet wurden, im Allgemeininteresse liegende Aufgaben nichtgewerblicher Art zu erfüllen"**.[103] Dies ist im Einzelfall zu prüfen.

[96] Vgl. *Richter*, DNG, § 3 Rn. 6 ff.; *Altmeppen/Kahlen*, MMR 2006, 499, 500.

[97] Zum Hintergrund *Richter*, DNG, § 3 Rn. 3 ff.

[98] Vgl. BT-Drs. 19/27442, S. 37.

[99] Vgl. *Richter*, DNG, § 3 Rn. 6 f.

[100] Vgl. *Richter*, DNG, § 3 Rn. 7; *Richter/Roth-Isigkeit*, JZ 2026, 71, 77. Auch entstehen Folgeprobleme gerade in Bezug auf gemischttätige Unternehmen, siehe *Martini/Roeingh/Wagner*, NVwZ Online-Aufsatz 3/2025, 1, 9 ff.

[101] Vgl. *Richter*, Information als Infrastruktur (2021), S. 132.

[102] Im Einzelnen *Richter*, DNG, § 3 Rn. 12 ff.; zu den Verbänden im Einzelnen BT-Drs. 16/2453, S. 14; andernfalls (also in Ermangelung von Rechtsfähigkeit) wären die Einrichtungen von § 3 Nr. 1 lit. a DNG erfasst.

[103] Hierzu insbesondere *Richter*, Information als Infrastruktur (2021); der EuGH sieht hierin ein eigenständiges Tatbestandsmerkmal, hierzu ausführlich *Dreher*, in: Immenga/Mestmäcker, GWB, § 99 Rn. 60 ff.; EuGH, Urt. v. 10.5.2001, verb. Rs. C-223 und C-260/99, Agorà und Excelsior/Mailänder Messe, ECLI:EU:C:2001:259 = NZBau 2001, 403; zur Prüfungssystematik *Richter*, Daten-Governance für urbane Innovation (2025), S. 24 ff.

Regelmäßig aber kann man davon ausgehen, dass Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts diesen Tatbestand erfüllen, da die Erfüllung eben solcher Aufgaben ihren Kernzweck bildet. Selbst wenn Teilbereiche der Einrichtung Aufgaben gewerblicher Art erfüllen sollten, führt die im Vergaberecht anerkannte *Infizierungsthese* dazu, dass die Einrichtung im Ganzen als öffentlicher Auftraggeber qualifiziert.[104] Der EuGH sah hier jedenfalls im vergaberechtlichen Kontext keine Probleme bei der Einordnung deutscher Sozialversicherungsträger[105] und berufsständischer Kammern[106].

Zusätzlich aber erfordert § 3 Nr. 1 lit. b **staatliche Kontrolle in Form von staatlicher Finanzierung, Aufsicht oder Organbestellung**.[107] Der EuGH vertritt hier gerade in Bezug auf Einrichtungen der mittelbaren Staatsverwaltung eine differenzierende Auffassung. So entschied er, dass gesetzliche Krankenkassen wegen ihrer beitragsfinanzierten, hoheitlich geprägten Tätigkeit als Einrichtungen des öffentlichen Rechts und damit als öffentliche Auftraggeber nach den unionsrechtlichen Vergaberichtlinien einzustufen sind.[108] Im Gegensatz dazu behandelt er Kammern im Grundsatz nicht automatisch wie Sozialversicherungsträger – hier hat der EuGH für Ärztekammern eine vergaberechtliche Auftraggebereigenschaft verneint und verlangt insbesondere eine strikte Prüfung der Kriterien der staatlichen Finanzierung und Kontrolle.[109] In der Sache argumentiert der EuGH hier mit dem hohen Autonomiegrad der Kammern, wonach die Kammerversammlung über die Höhe der Beiträge bestimmt, da Ärzte – anders als etwa Rundfunkteilnehmer und Sozialversicherte – einen erheblichen Spielraum hinsichtlich der in Erfüllung ihrer Selbstverwaltung auszuübenden Tätigkeiten haben. Aus diesem Grund sei die Leitung und Aufsicht über berufsständische Vereinigungen anders ausgestaltet, was *vergaberechtlich* eben einen Unterschied mache.[110] In dem Erfordernis einer nachträglichen Genehmigung der Beitragssatzung durch die Aufsichtsbehörde sah der EuGH keine hinreichende staatliche Einflussnahme auf das Beschaffungsverhalten. Auf dieser Linie liegend werden in Deutschland etwa Industrie- und Handelskammern[111] sowie Handwerkskammern[112] in den Ländern nicht (mehr) als öffentlicher Auftraggeber nach § 99 Nr. 2 GWB eingestuft.

[104] Vgl. *Buchholz*, IR 2019, 197, 198; *Martini/Roeingh/Wagner*, NVwZ Online-Aufsatz 3/2025, 1, 9.

[105] Bei der Nichtgewerblichkeit wird auf die fehlende Gewinnerzielungsabsicht abgestellt, vgl. EuGH, Urt. v. 11.6.2009, C-300/07, Hans & Christophorus Oymanns GbR/AOK Rheinland/Hamburg, ECLI:EU:C:2009:358, Rn. 30 = NJW 2009, 2427.

[106] EuGH (5. Kammer), Urt. v. 12.9.2013, C-526/11, IVD GmbH & Co. KG/Ärztekammer Westfalen-Lippe, ECLI:EU:C:2013:543 = NVwZ 2014, 59 (m. Anm. Schulte Westenberg).

[107] Vgl. *Richter*, DNG, § 3 Rn. 24 ff.

[108] Vgl. EuGH, Urt. v. 11.6.2009, C-300/07, Hans & Christophorus Oymanns GbR/AOK Rheinland/Hamburg, ECLI:EU:C:2009:358, Rn. 30 = NJW 2009, 2427.

[109] Der EuGH hat entschieden, dass Ärztekammern keine Einrichtungen des öffentlichen Rechts i.S.v. Art. 1 Abs. 9 UnterAbs. 2 und 3 der Richtlinie 2004/18 bzw. § 98 Nr. 2 GWB sind und damit nicht dem europäischen Vergaberecht unterliegen, vgl. EuGH (5. Kammer), Urt. v. 12.9.2013, C-526/11, IVD GmbH & Co. KG/Ärztekammer Westfalen-Lippe, ECLI:EU:C:2013:543 = NVwZ 2014, 59.

[110] Vgl. EuGH (5. Kammer), Urt. v. 12.9.2013, C-526/11, IVD GmbH & Co. KG/Ärztekammer Westfalen-Lippe, ECLI:EU:C:2013:543 = NVwZ 2014, 59, Rn. 24 ff.

[111] Vgl. VK Sachsen, Beschl. v. 12.11.2015, 1/SVK/033-15, IBRRS 2015, 3270.

[112] In mehreren Entscheidungen (u.a. VK Schleswig-Holstein, Beschl. v. 29.9.2023, VK-SH 13/23, BeckRS 2023, 43700; OLG Schleswig, Beschl. v. 24.11.2023, 54 Verg 6/23, NZBau 2024, 179; OLG Schleswig, Beschl. v. 22.2.2024, 54 Verg 7/23, NZBau 2024, 372; VK Bund, Beschl. v. 18.11.2013, VK 1-99/18, IBRRS 2014, 1230) wird die Handwerkskammer zwar als Körperschaft des öffentlichen Rechts, aber mangels qualifizierter staatlicher Einflussnahmemöglichkeit und überwiegender staatlicher Finanzierung nicht als öffentlicher Auftraggeber nach § 99 Nr. 2 GWB eingestuft.

Im Ergebnis kennt das DNG demnach keine generelle Sonderkategorie der Einrichtungen der mittelbaren Verwaltung, sondern es **prüft nach den allgemeinen Merkmalen der öffentlichen Stelle**. Hierunter fallen in aller Regel Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts. Ausnahmsweise aber können solche Einrichtungen aufgrund der Kopplung an das Vergaberecht aus Gründen der mangelnden staatlichen Kontrolle nicht als öffentliche Stelle qualifizieren. Nach dem EuGH besteht der Grund für diese Herausnahme in der konkreten Ausgestaltung ihrer Selbstverwaltung, die sich insbesondere auch durch den Spielraum bei der Beitragsfinanzierung ihrer Mitglieder manifestiert. Im Einzelfall ist somit sorgfältig zu prüfen, ob die erforderliche staatliche Kontrolle oder sonstige qualifizierte staatliche Prägung tatsächlich vorliegt. Welche Konsequenzen das möglicherweise für die Konturierung des Anwendungsbereichs des § 12a EGovG haben kann, soll abschließend thematisiert werden (unter → Teil 2.D.III).

c) Ausnahmetatbestände

Die in § 2 Abs. 3 DNG normierten **Ausnahmen vom Anwendungsbereich** knüpfen an sachliche oder informationsbezogene Gründe an, etwa an eingeschränkte Zugänglichkeit, Immaterialgüterrechte Dritter oder Umweltinformationen.[113] Zudem enthält das DNG Bereichsausnahmen für kulturelle Einrichtungen, Bildungseinrichtungen und öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten. Die hinter den Ausnahmen stehenden Gründe sind ganz unterschiedlich. Keine Rolle aber spielten hierfür etwaige Selbstverwaltungsrechte der betroffenen Einrichtungen.[114] Somit existieren keine spezifischen Ausnahmen des DNG, die gerade an den Status als mittelbare Bundesverwaltung oder als Selbstverwaltungsträger anknüpfen.

Außerdem kommt hinzu, dass das DNG nach seiner gesetzlichen Grundentscheidung **keine Bereitstellungspflicht** schafft. Auch deshalb liegt der entscheidende Filter nicht in einer organisationsbezogenen Sonderausnahme, sondern in der Kombination aus vorgelagerter Zugänglichmachung und nachgelagertem Nutzungsregime. Nicht die etwaige Eigenschaft als Selbstverwaltungskörperschaft immunisiert eine Stelle gegen die Anwendung des DNG; schon das Nichtvorliegen der tatbestandlichen Merkmale einer öffentlichen Stelle oder eine der allgemeinen sachlichen Ausnahmen des Gesetzes führt gegebenenfalls dazu, dass das DNG nicht anwendbar ist.

d) Verhältnis zu § 12a EGovG

Was folgt aus diesen Erkenntnissen nun für eine etwaige Rekonturierung des personellen Anwendungsbereichs von § 12a EGovG? Zu berücksichtigen ist, dass das DNG keine Informations- bzw. Datenzugangsregelung normiert. Vielmehr handelt es sich um ein Regime zur Datennutzung, das die uneingeschränkte Zugänglichkeit voraussetzt. Im Gegensatz dazu normiert § 12a EGovG ein Zugangsregime. Schon deswegen liegt es näher, sich **bei der Fortentwicklung von § 12a EGovG eher an Zugangsgesetzen (also IFG, UIG etc.) zu orientieren**.

Hinzu kommt die unionsrechtliche Vorgabe des DNG und damit verbunden seine vergaberechtliche Synchronisierung, die zu Wertungswidersprüchen im Datenrecht führen kann und die

[113] Zur Systematik der Ausnahmetatbestände des DNG siehe *Richter*, Daten-Governance für urbane Innovation (2025), S. 28 ff.

[114] Zu den Ausnahmen und ihrer Begründung ausführlich *Richter*, DNG, § 2 Rn. 629 ff.

Konzeption des personellen Anwendungsbereichs des DNG im Ganzen fragwürdig erscheint. Jedenfalls schlägt *de lege lata* die vergaberechtliche Rechtsprechung reflexartig auf den Anwendungsbereich des DNG durch, ohne dass diese aber einer eigenständigen datenrechtlichen Logik unterzogen worden wäre.

Nichtsdestotrotz ist der Blick auf die vergaberechtliche EuGH-Rechtsprechung insofern aufschlussreich, weil sie die Selbstverwaltungsthematik adressiert und an einen gewissen Autonomiegrad von Einrichtungen andere rechtliche Konsequenzen knüpft. Infolgedessen ist zu diskutieren, inwiefern sich die Argumente und die Funktionslogik des Anwendungsbereichs des DNG auch für die Behandlung von Selbstverwaltungskörperschaften im Rahmen des § 12a EGovG nutzbar machen lassen oder man sie sogar berücksichtigen muss[115] (dazu unter ⟶ Teil 2.D.III.).

5. Ergebnis

Für das IFG des Bundes lässt sich festhalten, dass Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts des Bundes als Träger der mittelbaren Bundesverwaltung vollumfänglich dem weiten, funktionalen Behördenbegriff des § 1 Abs. 1 IFG unterfallen. Das Gesetz kennt keine eigenständige Sonderkategorie für mittelbare Staatsverwaltung oder Selbstverwaltungsträger. Ihre etwaige Unabhängigkeit (bis hin zu Weisungsfreiheit) führt nicht zu einem Ausschluss, sondern kann sich – ebenso wie besondere Risiken für Funktionsfähigkeit, Geheimnisschutz oder wirtschaftliche Interessen – ausschließlich über die allgemeinen, typisierten Ausnahmetatbestände der §§ 3–6 IFG auswirken. Zugleich bilden diese Ausnahmetatbestände den maßgeblichen Referenzrahmen für die Anknüpfung von Open-Data-Pflichten nach § 12a EGovG. Ihnen ist daher noch besondere Aufmerksamkeit zu widmen (⟶ Teil 2.B.III.).

Das UIG des Bundes knüpft demgegenüber an den unionsrechtlich vorgeprägten Begriff der „informationspflichtigen Stelle“. Dieser bezieht die gesamte mittelbare Bundesverwaltung – einschließlich selbstverwalteter Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts in Bundesträgerschaft – als „andere Stellen der öffentlichen Verwaltung“ in § 2 Abs. 1 Nr. 1 UIG ein. Auch das UIG kennt keine besondere Selbstverwaltungskategorie; die Beschränkungen des weiten sektorspezifischen Umweltinformationszugangs ergeben sich ausschließlich aus den allgemein geltenden Ablehnungsgründen mit regelmäßig vorgesehener Interessenabwägung. Die in der Praxis eher als programmatisch betrachtete Pflicht zur aktiven Umweltinformationsverbreitung nach § 10 UIG weist strukturelle Parallelen zu § 12a EGovG auf, da sie reaktivem Zugang um proaktive Veröffentlichungspflichten ergänzt und hierfür – so wie auch § 12a EGovG – auf für die reaktiven Zugangspflichten geltenden Ausnahmetatbestände verweist.

Dem DNG und der dahinterstehenden OD-PSI-RL ist keine eigenständige Logik in Bezug auf die rechtliche Behandlung von mittelbarer Verwaltung als solcher zu entnehmen – weder im Tatbestand des Anwendungsbereichs noch der Ausnahmen. Da § 12a EGovG – anders als das DNG – ein Datenzugangsregime ist, liegt es für seine Fortentwicklung näher, sich an den Informations- und Zugangsgesetzen zu orientieren statt am DNG, welches eine bereits gewährleistete Datennutzung voraussetzt. In der Sache wirft außerdem die unionsrechtlich und

[115] Konkret ist eigenständig zu würdigen, inwiefern sich die Gründe, gerade Kammern als berufsständige Selbstverwaltungskörperschaften vom Vergaberecht (und infolgedessen auch vom Datennutzungsrecht auszunehmen), auf § 12a EGovG übertragen lassen.

vergaberechtlich geprägte Architektur des DNG die Frage auf, ob und inwieweit die zur Selbstverwaltung durch den EuGH entwickelten vergaberechtlichen Maßstäbe – insbesondere zur Sonderstellung berufsständischer Kammern – auf § 12a EGovG ausstrahlen.

III. Informationsfreiheits- und Transparenzgesetze der Länder

1. Gegenstand

Die Informationsfreiheits- und Transparenzgesetze der Bundesländer offenbaren **verschiedenartigste Formen der Ausgestaltung**. Unter den Ländern, die gesetzliche Regelungen zur Informationsfreiheit und Transparenz erlassen haben (nicht ist das bislang der Fall in Bayern[116] und Niedersachsen), lassen sich drei Grundtypen unterscheiden:

- **Klassische Informationsfreiheitsgesetze** (wie auch das IFG auf Bundesebene) vermitteln jeder Person einen voraussetzungs- und begründungslosen Zugang zu Informationen von Behörden in Form von reaktiven Auskunftsansprüchen. Sie sehen in der Regel keine oder nur rudimentäre proaktive Veröffentlichungspflichten vor.[117] Das gesetzgeberische Ziel von Informationsfreiheitsgesetzen besteht vor allem darin, das Verwaltungshandeln des Staates transparenter sowie staatliches Handeln kontrollierbar zu machen und dadurch das Vertrauen zwischen Staat und Bürger zu stärken.[118]

- Daneben finden sich **erweiterte Informationszugangsgesetze**, in denen proaktive Veröffentlichungspflichten ergänzt worden sind (insbesondere BremIFG mit § 11 BremIFG, IZG-SH mit § 11 IZG-SH). Diese verbinden somit reaktive und proaktive Instrumente. Allerdings stehen sie mit Blick auf die systemische Integration und den Umfang proaktiver Informationspflichten hinter Transparenzgesetzen zurück.

- **Transparenzgesetze** enthalten zum einen die allgemeinen, antragsbasierten Informationsfreiheitsregelungen und normieren zum anderen umfangreichere Veröffentlichungspflichten in Bezug auf bestimmte Informationen, welche die Behörden im Internet auf sog. Transparenzportalen frei zugänglich machen müssen. Sie lassen sich als „Ausbaustufe" der Informationszugangsgesetze verstehen und errichten ein umfassendes System aus reaktivem Zugang und proaktiver Veröffentlichungspflicht. Transparenzgesetze existieren mittlerweile in Hamburg (HmbTG[119]), Rheinland-Pfalz (LTranspG

[116] Bayern regelt in Art. 14 BayDiG lediglich einen eingeschränkten Rahmen für offene Daten. Die Regelung beschränkt sich auf die Pflicht zur bereitzustellenden Nutzbarkeit und Aufbereitung bereits öffentlich zugänglicher Daten, vgl. Bay. LT-Drs. 18/19572, S. 55.

[117] Etwa IFG NRW, IFG Bln, IFG M-V, SIFG.

[118] Zum Hintergrund ausführlich *Schoch*, IFG, Einl. Rn. 6 ff.

[119] Dabei hat Hamburg seit 2012 ein Transparenzgesetz (HmbTG) und gilt somit als Vorreiter in Deutschland. Hierzu *Jauch*, DVBl 2013, 16; ferner ausführlich *Maatsch/Schnabel*, HmbTG.

RL[120]), Sachsen (SächsTranspG[121]) und Thüringen (ThürTG[122]).[123] Sie verfolgen traditionell eine demokratiefördernde Zielrichtung. Prototypisch steht hierfür das HmbTG als erstes Transparenzgesetz in Deutschland, das darauf abzielt, die „demokratische Meinungs- und Willensbildung zu fördern und eine Kontrolle des staatlichen Handelns zu ermöglichen“[124]. Teilweise kommen wirtschaftspolitische Ziele hinzu.[125] Nichtsdestotrotz liegt die Betonung von Transparenzgesetzen aufgrund der demokratietheoretischen Stoßrichtung auf der Zugänglichmachung von veröffentlichungspflichtigen Informationen an Menschen, indem ihnen die Information intellektuell wahrnehmbar gemacht wird.[126]

Eine **vollständige Übersicht** über die einschlägigen Informationsfreiheits- und Transparenzgesetze der Länder findet sich nach Bundesländern geordnet in → Annex 1.

2. Einbeziehung

a) Terminologie

Blickt man auf die ländergesetzlichen Bezeichnungen derjenigen Einrichtungen, die der mittelbaren Staatsverwaltung der Länder zuzurechnen sind, sticht die erhebliche **terminologische Heterogenität** ins Auge, die teilweise auch auf den Selbstverwaltungsbegriff abstellt:

- **„sonstige der Aufsicht des Landes unterstehende juristische Personen des öffentlichen Rechts“:** Diese Formulierung ist am weitesten verbreitet und findet sich in § 2 Abs. 1 Nr. 3 LIFG BW, § 2 Abs. 1 IFG NRW, § 3 Abs. 1 LTranspG RLP, § 2 Abs. 1 ThürTG, § 1 Abs. 1 IZG LSA sowie § 2 Abs. 1 AIG Brandenburg.
- **„sonstige Körperschaften, rechtsfähige Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts“:** So § 3 Abs. 1 IFG M-V, der unter Rückgriff auf das Landesorganisationsrecht die Trias von Körperschaften, Anstalten und Stiftungen ausdrücklich benennt.

[120] Seit dem 1.1.2016 regelt Rheinland-Pfalz den Zugang zu amtlichen Informationen in seinem LTranspG. Dieses kombiniert den reaktiven Informationszugang mit proaktiven Veröffentlichungspflichten und integriert zudem das Landesumweltinformationsgesetz, vgl. § 5 Abs. 3 LTranspG; damit wurde das Landesumweltinformationsgesetz Rheinland-Pfalz (LUIG) v. 19.10.2005 aufgehoben.

[121] In Sachsen trat das SächsTranspG am 1.1.2023 in Kraft. Dessen § 1 Abs. 1 räumt ebenfalls einen Anspruch auf Veröffentlichung ein. Die betroffenen veröffentlichungspflichtigen Informationen listet § 8 SächsTranspG in einem Katalog abschließend auf.

[122] Im Thüringer Transparenzgesetz unterliegt die Veröffentlichung nur einer Soll-Regelung, auf die sich kein Anspruch bezieht, vgl. § 5 Abs. 1 ThürTG.

[123] Teilweise gehen Transparenzgesetze darüber hinaus, indem sie noch weitere Informationsgesetze integrieren (so etwa das Umweltinformationsgesetz in Rheinland-Pfalz).

[124] § 1 Abs. 1 HmbTG; siehe auch zur demokratiefördernden Zielrichtung des IFG in BT-Drs. 15/4493, S. 6.

[125] So § 1 Abs. 2 S. 2 ThürTG: „Das Gesetz soll unter Wahrung schutzwürdiger Belange die Transparenz der Verwaltung vergrößern, die Möglichkeiten der Kontrolle staatlichen Handelns durch die Bürger verbessern und damit die demokratische Meinungs- und Willensbildung in der Gesellschaft fördern. Die proaktive Bereitstellung von Daten befördert auch die Möglichkeiten, diese zum Zwecke der Bereitstellung neuer Anwendungen, Dienste und Dienstleistungen weiterzuverwenden.“

[126] Zur Begrifflichkeit der intellektuellen Wahrnehmung und der Verwendung des daraus erlangten Wissens *Richter*, DNG, § 3 Rn. 129 ff.

- „landesunmittelbare Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts“: So § 2 IFG Bln unter Verweis auf § 44 LOG BE; die Formulierung verdeutlicht den verfassungsrechtlichen Rückbezug auf das Landesorganisationsgesetz.
- „der Aufsicht der Freien und Hansestadt Hamburg unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts“: So § 2 Abs. 3 HmbTG, der den weiten hamburgischen Behördenbegriff prägt und die mittelbare Staatsverwaltung ausdrücklich einschließt.
- „sonstige Organe und Einrichtungen“: Das SIFG Saarland formuliert in § 1 S. 3 SIFG, dass „sonstige Organe und Einrichtungen des Landes“ erfasst sind, soweit sie öffentlich-rechtliche Verwaltungsaufgaben wahrnehmen.
- „Träger der Selbstverwaltung“: Das SächsEGovG bezeichnet in § 1 Abs. 1 SächsEGovG die Körperschaften, Anstalten und rechtsfähigen Stiftungen des öffentlichen Rechts unter Staatsaufsicht einheitlich als „Träger der Selbstverwaltung“ – ein Oberbegriff für die gesamte mittelbare Landesverwaltung.
- „Selbstverwaltungsorganisationen“: Das LIFG BW verwendet in § 2 Abs. 3 Nr. 3 LIFG BW diesen rechtsformunabhängigen Begriff allein für die ausgenommenen Wirtschafts- und Berufsorganisationen.
- „Selbstverwaltungskörperschaften“: § 5 Abs. 8 HambgTG enthält eine Ausnahme für „Selbstverwaltungskörperschaften der Freien Berufe in Bezug auf Informationen, die einer beruflichen Geheimhaltungspflicht unterliegen“.

Deutlich wird somit, dass es keinen einheitlichen Begriff für die mittelbare Landesverwaltung im Informationszugangs- und Transparenzrecht gibt. Außerdem verwenden die Länder gerade den Begriff der Selbstverwaltung unterschiedlich – teils als Oberbegriff für die gesamte mittelbare Verwaltung, teils als Bereichsausnahme für spezifische Körperschaftstypen. Für die Auslegung des § 12a EGovG lässt sich also nicht allein auf den Sprachgebrauch der Länder zurückgreifen, wenn man der Begriff „Selbstverwaltungskörperschaften“ in § 12a Abs. 1 S. 1 EGovG bestimmen möchte. Vielmehr lassen sich allein die substanziellen Wertungen reflektieren, die hinter der verwendeten Terminologie der Länder und den dort gewählten Regelungsmodellen stehen. Zu fragen ist daher, inwiefern sich diese für eine autonome Auslegung des § 12a EGovG und Weiterentwicklung nutzbar machen lassen.

b) Einbeziehungsgrad

In der Sache folgt die Einbeziehung der mittelbaren Staatsverwaltung der Länder in den Informationsfreiheits- und Transparenzgesetzen keinem einheitlichen Muster. Systematisierend lassen sich zwei Grundmodelle unterscheiden:

- Pauschale Einbeziehung ohne spezifische Ausnahmen: Das IFG M-V erfasst in § 3 Abs. 1 IFG M-V „die sonstigen Körperschaften, rechtsfähigen Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts“ ohne jedwede bereichsspezifische Ausnahme für Selbstverwaltungseinrichtungen. Das Berliner IFG nimmt die mittelbare Staatsverwaltung in § 2 IFG Bln ebenfalls umfassend und ohne spezifische Ausnahmen auf.[127]

[127] Dies ist – soweit ersichtlich – gerichtlich etwa für die IHK Berlin bestätigt worden: VG Berlin, Urt. v. 15.05.2013, 2 K 8.13, BeckRS 2013, 52401.

- **Pauschale Einbeziehung mit Bereichsausnahmen**: Die große Mehrheit der Länder folgt diesem Modell. Die mittelbare Staatsverwaltung wird grundsätzlich einbezogen, jedoch für bestimmte Einrichtungen oder Tätigkeitsbereiche (teilweise) ausgenommen (zu den Ausnahmen → 3.). Typische Ausnahmen betreffen Rundfunk, Hochschulen, Kreditwesen und „Selbstverwaltungsorganisationen" der Wirtschaft und freien Berufe. Exemplarisch hierfür stehen § 2 Abs. 1 Nr. 3 i.V.m. § 2 Abs. 2 Nr. 4 und Abs. 3 LIFG BW; § 2 Abs. 1 i.V.m. Abs. 3 und 4 IFG NRW; § 3 Abs. 1 i.V.m. Abs. 6 und 7 LTranspG RLP; § 4 Abs. 1 i.V.m. Abs. 3 SächsTranspG sowie § 1 Abs. 1 IZG LSA.

c) Erweiterungstendenz

Bemerkenswert ist, dass es bislang – nach hier überblicktem Stand – keine Herausnahme der mittelbaren Staatsverwaltung aus den Anwendungsbereichen gegeben hat, sofern sie bereits erfasst worden war.[128] Im Gegenteil: zwei Fälle veranschaulichen besonders deutlich die **Entwicklungslogik hin zu einer stärkeren Einbeziehung** der mittelbaren Staatsverwaltung.

Zum einen hat der brandenburgische Gesetzgeber den Geltungsbereich des AIG im Jahr 2012 **bewusst auf die mittelbare Staatsverwaltung ausgedehnt** und dies wie folgt begründet:

> „Der Geltungsbereich des AIG war bisher auf den Bereich der unmittelbaren Landesverwaltung entsprechend des Dritten Abschnittes des Landesorganisationsgesetzes beschränkt. Mit der vorgeschlagenen Regelung in Absatz 1 Satz 1 wird der Anwendungsbereich des AIG neben dem kommunalen Bereich nunmehr auch auf den sonstigen Bereich der mittelbaren Landesverwaltung im Sinne des Vierten Abschnittes des Landesorganisationsgesetzes ausgedehnt. Damit können Informationsrechte auch gegenüber den sonstigen Körperschaften sowie den Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts geltend gemacht werden, was zu einer Erhöhung der Transparenz und Akzeptanz des Verwaltungshandelns beitragen wird."[129]

In Hamburg ist seit der Novelle des HmbgTG[130] 2020 die **mittelbare Staatsverwaltung in die Veröffentlichungspflicht einbezogen**. Anlass war, dass das VG Hamburg 2017 entschieden hatte, dass die Handelskammer Hamburg nach der damaligen Fassung des HmbTG keiner Veröffentlichungspflicht unterläge.[131] Das OVG Hamburg hatte die Berufung nicht zugelassen.[132] Die Gesetzesbegründung zur Novelle führt aus, dass daher die eindeutige Einbeziehung der mittelbaren Staatsverwaltung in die Veröffentlichungspflicht geboten sei.[133] So spreche der Gesetzeszweck des HmbTG dafür, die mittelbare Staatsverwaltung in die Veröffentlichungspflicht miteinzubeziehen. Die Kontrolle staatlichen Handelns zu ermöglichen, könne nicht davon abhängen, „ob der Staat unmittelbar oder mittelbar über Körperschaften, Anstalten und Stiftungen tätig wird"[134]. Der Hamburgische Gesetzgeber sieht es also wertungsmäßig als zwingend

[128] Im Fall von M-V etwa wurde im Evaluationsgutachten von 2009 eine Herausnahme berufsbezogener Selbstverwaltungskörperschaften erwogen, da diese mit Mitgliedsbeiträgen und nicht mit allgemeinen Haushaltsmitteln arbeiten, vgl. *Rodi*, Gutachten zur Vorbereitung einer Evaluation des Informationsfreiheitsgesetzes Mecklenburg-Vorpommern (2009), S. 76 f.; doch wurde diese Frage vom Gesetzgeber nicht aufgegriffen.

[129] Bbg. LT-Drs. 5/6428, S. 3.

[130] Vgl. Hmb. Bü-Drs. 21/17907.

[131] Vgl. VG Hamburg, Urt. v. 18.9.2017, 17 K 273/15, ZD 2018, 195.

[132] Vgl. OVG Hamburg, Beschl. v. 16.4.2018, 3 Bf 271/17.Z, ZD 2018, 549; vgl. Hmb. Bü-Drs. 21/17907, S. 9.

[133] Vgl. Hmb. Bü-Drs. 21/17907, S. 9.

[134] Hmb. Bü-Drs. 21/17907, S. 2.

an, dass die Veröffentlichungspflicht jede staatliche Tätigkeit erfasst, und zwar unabhängig von der Rechtsform, in der sie erfolgt.[135]

3. Ausnahmetatbestände

a) Regelungsmodelle

Die Informationsfreiheits- und Transparenzregelungen der Länder verwenden gegenüber der mittelbaren Staatsverwaltung keine einheitliche Ausnahmestruktur, sondern ein **Bündel unterschiedlich zugeschnittener Regelungsmodelle**. Diese knüpfen an bestimmte Bereiche bzw. Sektoren, Einrichtungen oder Informationen an, oder differenzieren nach dem funktionalen Aufgabenkontext. Gerade im Landesrecht wird die Reichweite der Informationszugangs- und Transparenzpflichten daher nicht nur durch den allgemeinen Anwendungsbereich, sondern maßgeblich durch die Architektur der Ausnahmen bestimmt.

Systematisch lässt sich zwischen bereichsbezogenen, organisationsbezogenen, informationsbezogenen und funktionalen Ausnahmen **unterscheiden**:

- **Bereichsbezogene Ausnahmen** erfassen namentlich Rundfunk, Hochschulen und Forschung sowie das Kreditwesen
- **Organisationsbezogene Ausnahmen** knüpfen etwa an Förderbanken, Sparkassen, Selbstverwaltungsorganisationen, Sozialversicherungsträger oder öffentlich-rechtliche Stiftungen an
- **Informationsbezogene Ausnahmen** betreffen bestimmte Informationen nach ihrem Gehalt oder ihrer Herkunft, etwa solche, die Vertraulichkeitsregelungen unterliegen, Personenbezug aufweisen oder deren Bekanntwerden gewisse negative Folgen in Beztug auf die öffentliche Sicherheit zur Folge haben kann
- **Funktionale Ausnahmen** stellen auf den jeweiligen Tätigkeits- und Aufgabenzusammenhang ab, etwa auf journalistisch-redaktionelle Tätigkeit, den Kernbereich wissenschaftlicher Betätigung, originäre Selbstverwaltungsaufgaben oder die Teilnahme am Wettbewerb.

Quer hierzu liegt die **Unterscheidung zwischen Voll- und Teilausnahmen**. Während Vollausnahmen bestimmte Einrichtungen oder Bereiche vollständig aus dem Anwendungsbereich herausnehmen, beschränken Teilausnahmen den Informationszugang oder die Veröffentlichungspflichten nur für einzelne Aufgaben, Informationen oder Funktionsbereiche. Gerade die Teilausnahmen sind für das Landesrecht charakteristisch, weil sie Einbeziehung und Rücknahme der Informationspflicht in abgestufter Weise miteinander verbinden.

Hinzu kommt, dass die Landesgesetze diese Modelle vielfach **kombinieren**. So finden sich organisationsbezogene Vollausnahmen ebenso wie funktional oder informationsbezogen verengte Teilausnahmen; daneben treten Regelungen, die bereichsbezogene Sonderstellungen mit wettbewerbs-, kompetenz- oder geheimnisschutzbezogenen Erwägungen verschränken. Der folgende Abschnitt ordnet die konkreten Ausnahmen deshalb nach ihren Regelungsmodellen und fragt, welche Schutzlogiken ihnen jeweils zugrunde liegen.

[135] Vgl. Hmb. Bü-Drs. 21/17907, S. 9.

b) Rundfunk

Die Ausnahme für öffentlich-rechtliche Rundfunkanstalten ist **in vielen Gesetzen der Länder enthalten**. Er liegt verfassungsrechtlich in der institutionellen Seite der Rundfunkfreiheit (Art. 5 Abs. 1 S. 2 GG) begründet. Die Länder folgen dabei überwiegend einer funktionalen Formulierung, die für die Einbeziehung auf die Verwaltungstätigkeit abstellt: „Die öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten sind nur [erfasst], soweit sie Aufgaben der öffentlichen Verwaltung wahrnehmen und dies staatsvertraglich geregelt ist".[136] Der sächsische Gesetzgeber hat die verfassungsrechtliche Begründung dabei explizit formuliert:

> „Die Beschränkung für öffentlich-rechtliche Rundfunkanstalten in Satz 4 dient einerseits der Klarstellung, da sie schon nach Absatz 1 Satz 1 nur transparenzpflichtig als Stelle der öffentlichen Verwaltung sind. Andererseits müssen ihnen diese Verwaltungsaufgaben durch Staatsvertrag zugewiesen sein, da dem Freistaat Sachsen nicht die alleinige Gesetzgebungskompetenz zur Auferlegung weiterer derartiger Aufgaben zukommt."[137]

Das § 5 Nr. 6 HmbTG schließt öffentlich-rechtliche Rundfunkanstalten „in Bezug auf journalistisch-redaktionelle Informationen" aus, was einem **funktional-engeren Ansatz** entspricht. Das Thüringer Transparenzgesetz sieht in § 2 Abs. 5 ThürTG vor, dass das Gesetz für öffentlich-rechtliche Rundfunkanstalten gilt, „es sei denn die journalistische Tätigkeit ist betroffen oder staatsvertragliche Regelungen stehen entgegen". Beide Formulierungen sehen also die Einbeziehung als Regel und die Ausnahme als begründungsbedürftig vor.

c) Hochschulen und Forschung

Eine Ausnahme für Hochschulen ist in den Landesgesetzen üblich, jedoch in Bezug auf ihre Reichweite **erheblich unterschiedlich ausgestaltet**. Bei der Teilausnahme bezogen auf den Kernbereich – dem verbreitetsten Modell – sieht § 2 Abs. 3 IFG NRW vor, dass das Gesetz für „Forschungseinrichtungen, Hochschulen und Prüfungseinrichtungen nur gilt, soweit sie nicht im Bereich von Forschung, Lehre, Leistungsbeurteilungen und Prüfungen tätig werden."[138] Begründet wird dies damit, dass es insbesondere nicht dazu kommen soll, dass die Grundrechtspositionen von Wissenschaft und Forschung gefährdet werden.[139] Ähnlich formuliert § 2 Abs. 2 S. 2 AIG Brandenburg; der brandenburgische Gesetzgeber begründete die Ausnahme ausdrücklich mit Art. 5 Abs. 3 GG.[140]

In den **Transparenzgesetzen** findet sich ein deutlich engerer Ansatz. Und zwar beschränken SächsTranspG und LTranspG RLP den Informationszugang auf Drittmittelinformationen. Nach § 16 Abs. 3 LTranspG RLP beziehen sich Informationszugangsanspruch und Transparenzpflichten im Bereich von Wissenschaft, Forschung und Lehre „ausschließlich auf Informationen über den Namen von Drittmittelgebern, die Höhe der Drittmittel und die Laufzeit der mit Drittmitteln

[136] So wortlautgleich in § 2 Abs. 2 Nr. 4 LIFG BW und § 4 Abs. 3 Nr. 6 SächsTranspG sowie § 3 Abs. 7 LTranspG RLP.

[137] Sächs. LT-Drs. 7/8517, S. 43.

[138] Nordrh.-Westf. LT-Drs. 13/1311, S. 10.

[139] Vgl. *IM NRW* (Hrsg.), Das Recht auf freien Informationszugang – Leitfaden zum Informationsfreiheitsgesetz des Landes Nordrhein-Westfalen, S. 11.

[140] Vgl. Bbg. LT-Drs. 5/6428, S. 3.

finanzierten abgeschlossenen Forschungsvorhaben“[141]. In der Literatur ist diese Beschränkung als ungewöhnlich eng kritisiert worden.[142]

d) Kreditwesen, Förderbanken und Sparkassen

Zahlreiche Länder sehen **Ausnahmen für öffentlich-rechtliche Kreditinstitute, Förderbanken und Sparkassen** vor. § 2 Abs. 4 IFG NRW schränkt das Zugangsrecht gegenüber „öffentlich-rechtlichen Kreditinstituten“ ein, „soweit nicht Zugang zu kundenbezogenen Daten gewährt werden soll, die dem Kreditinstitut aufgrund, aus Anlass oder im Rahmen der Geschäftsverbindung zum Kunden bekannt geworden sind.“ Deutlich weiter geht § 2 Abs. 3 Nr. 3 LIFG BW, der „die Landesbank Baden-Württemberg, die Landeskreditbank Baden-Württemberg – Förderbank, die Sparkassen sowie ihre Verbände und Verbundunternehmen“ pauschal vom Anwendungsbereich des Gesetzes ausnimmt. Gleiches gilt für das LTranspG RLP, das in seinem § 3 Abs. 6 pauschal „Sparkassen und deren Verbände und andere öffentlich-rechtliche Kreditinstitute gemäß § 1 Abs. 1 des Kreditwesengesetzes“ vom Informationszugang ausnimmt. Auch das SächsTranspG sieht in § 4 Abs. 3 S. 2 vor, dass die Sächsische Aufbaubank – Förderbank –, öffentlich-rechtliche Kreditinstitute und die Sachsen-Finanzgruppe keine transparenzpflichtigen Stellen sind.[143]

Die **Motive** für die Ausnahmen ergeben sich teils mehr teils weniger ausdrücklich aus den Gesetzesbegründungen. Besonders ausführlich hat die Hamburgische Bürgerschaft die Ausnahme für die Hamburgische Investitions- und Förderbank (IFB) in § 9 Abs. 2 Nr. 5 HmbTG mit dem Schutz ihrer Funktionsfähigkeit begründet.[144] Das Saarland schließt in § 1 Abs. 2 EGovG SL die Tätigkeit der Landesbank Saar, der Sparkassen, des Sparkassenverbandes Saar sowie der öffentlich-rechtlichen Versicherungsunternehmen und Versorgungswerke pauschal aus, wobei die Gesetzesbegründung als Motiv die Vermeidung einer Ungleichbehandlung gegenüber privaten Konkurrenten benennt.[145]

e) Selbstverwaltung der Wirtschaft und freien Berufe

In Bezug auf Selbstverwaltung der Wirtschaft und freie Berufe existiert für **Rheinland-Pfalz in § 3 Abs. 6 LTranspG die weitestgehende Ausnahme**. Danach gilt das Gesetz für den Zugang zu

[141] Der sächsische Gesetzgeber hat in der Begründung zu § 4 Abs. 3 Nr. 7 SächsTranspG erläutert: „Nach Satz 5 sind Hochschulen, Schulen und sonstige Bildungseinrichtungen sowie Universitätsklinika nur transparenzpflichtig, soweit Informationen über den Namen von Drittmittelgebern, die Höhe der Drittmittel und die Laufzeit der mit Drittmitteln finanzierten, abgeschlossenen Forschungsvorhaben betroffen sind.“, Sächs. LT-Drs. 7/8517, S. 44. Im BremIFG verweist § 1 Abs. 1a ergänzend darauf, dass für staatliche Universitäten und Hochschulen in Bremen für die Veröffentlichung von Verträgen und Daten über Drittmittelforschung die Regelungen des Bremischen Hochschulgesetzes gelten.

[142] Vgl. Stellungnahme (*Schoch*) zum Landestransparenzgesetz (LTranspG), Rhld.-Pf. LT-Vorlage 16/5700, S. 9.

[143] Dabei erläutert die Gesetzesbegründung, dass Fördermittelbescheide der Sächsischen Aufbaubank über eine andere Datenbank (FÖMISAX) mittelbar zugänglich bleiben, vgl. Sächs. LT-Drs. 7/8517, S. 45.

[144] „Wegen der im Bankbereich üblichen geschäftlichen Vertraulichkeit besteht die erhebliche Gefahr, dass Privatbanken bei einer drohenden Vertragsveröffentlichung von einer Zusammenarbeit und von Vertragsabschlüssen mit der IFB Abstand nehmen würden. [...] Die Ausnahme von der Veröffentlichungspflicht für die IFB dient danach dem Schutz der Funktionsfähigkeit der IFB als Bank und damit ihrer gesetzlichen Aufgabe im Bereich des Wohnungsbaus.“, Hmb. Bü-Drs. 21/17907, S. 15, darauf verweisend, dass vergleichbare Ausnahmen für landeseigene Förderbanken sich auch in § 2 Abs. 3 LIFG BW sowie in § 3 Abs. 6 LTranspG RLP befinden.

[145] Vgl. Saarl. LT-Drs. 16/63, S. 26.

amtlichen Informationen nicht für die „Selbstverwaltungsorganisationen, insbesondere der Wirtschaft und der Freien Berufe. Diese sorgen in eigener Verantwortung für Transparenz und Offenheit gegenüber den Bürgerinnen und Bürgern." Diese Regelung ist in der Literatur auf scharfe Kritik gestoßen. *Schoch* hat in seiner Stellungnahme zum Gesetzentwurf die Ausnahme für Sparkassen und freie Berufe als „rückständig und in der Sache nicht gerechtfertigt" bezeichnet. Eine sachliche Rechtfertigung sei „ebenso wenig ersichtlich wie eine Notwendigkeit, ihnen einen über die §§ 14–18 LTranspG hinausgehenden Schutz zu gewähren."[146] Auch der Landesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit Rheinland-Pfalz hat im Tätigkeitsbericht 2014/2015 ebenfalls Kritik ausgeübt und stellt fest, dass eine solche Regelung in keinem anderen Informationsfreiheits- oder Transparenzgesetz zu finden sei.[147] Ebenso nimmt das LIFG BW in § 2 Abs. 3 Nr. 3 LIFG BW die „Selbstverwaltungsorganisationen der Wirtschaft, Selbstverwaltungsorganisationen der Freien Berufe, Selbstverwaltungsorganisationen der Krankenversicherung" pauschal aus und verwendet damit einen rechtsformunabhängigen Sammelbegriff.

Hamburg hat durch die Novelle in § 5 Nr. 8 HmbTG eine **engere Ausnahme** eingefügt: Selbstverwaltungskörperschaften der freien Berufe sind ausgenommen, jedoch nur „in Bezug auf Informationen, die einer beruflichen Geheimhaltungspflicht unterliegen." Die Gesetzesbegründung betont, dass eine gesetzliche Klarstellung des Vorrangs beruflicher Geheimhaltungspflichten sinnvoll sei, auch wenn diese „wohl schon bislang im Rahmen des § 4 Absatz 3 Nummer 4 als überwiegender schutzwürdiger Belang zu berücksichtigen" gewesen seien.[148]

Das SächsTranspG verfolgt in § 4 Abs. 3 Nr. 8 SächsTranspG einen **funktionalen Ansatz**: Selbstverwaltungskörperschaften der Wirtschaft und der freien Berufe sowie Träger der Sozialversicherung sind transparenzpflichtig, jedoch nur „soweit ihnen hoheitliche Aufgaben des Freistaates Sachsen übertragen worden sind." Die Gesetzesbegründung erläutert, dass damit klargestellt werde, „dass diese Selbstverwaltungskörperschaften insoweit, als sie im Rahmen ihrer Selbstverwaltungsaufgaben tätig werden, von den Regelungen dieses Gesetzes ausgenommen sind".[149]

f) Sozialversicherungsträger

Die besagte Regelung in Gestalt einer funktionalen Ausnahme des SächsTranspG bezieht sich ausdrücklich auch auf **Träger der Sozialversicherung**. Im Übrigen gibt es weitere ausdrückliche Ausnahmen für Sozialversicherungsträger, die überwiegend mit bundesrechtlichen Kompetenzfragen begründet werden. Besonders instruktiv ist die hamburgische Gesetzesbegründung zu § 9 Abs. 2 Nr. 4 HmbTG, mit der die Kassenärztliche Vereinigung Hamburg und die Kassenzahnärztliche Vereinigung Hamburg von der Veröffentlichungspflicht ausgenommen wurden:

[146] Stellungnahme (*Schoch*) zum Landestransparenzgesetz (LTranspG), Rhld.-Pf. LT-Vorlage 16/5700, S. 3 f.

[147] Vgl. Datenschutzbericht 2014/2015, Rhld.-Pf. LT-Drs. 17/170, S. 14 f. So blieb nach *Müllmann*, in: Heinemann, LTranspG RLP, S. 75, abzuwarten, ob die Verpflichtung dieser Stellen, gemäß § 3 Abs. 6 S. 2 LTranspG RLP selbst für Transparenz zu sorgen, wirklich umgesetzt wird oder eine etwaige Nichtbefolgung Konsequenzen im Gesetzesevaluationsverfahren nach sich ziehe. Erstaunlicherweise wird die Ausnahme des § 3 Abs. 6 LTranspG RLP im Evaluationsbericht nicht adressiert, siehe *FÖV* (Hrsg.), Abschlussbericht zur Evaluation des Landestransparenzgesetzes Rheinland-Pfalz (LTranspG) (2021), , abrufbar unter: https://www.foev-speyer.de/news-details/abschlussbericht-zur-evaluation-des-landestransparenzgesetzes-rheinland-pfalz-ltranspg/.

[148] Hmb. Bü-Drs. 21/17907, S. 13.

[149] Sächs. LT-Drs. 7/8517, S. 44.

> „Es erscheint bereits naheliegend, für die Tätigkeit der KVH und die KZVH im Bereich des Abschlusses von Verträgen über die kassen(zahn)ärztliche Versorgung anzunehmen, dass der Bundesgesetzgeber diese in Ausübung seiner Gesetzgebungskompetenz aus Artikel 74 Absatz 1 Nr. 12 GG abschließend geregelt hat. [...] In der Gesamtwürdigung ist anzunehmen, dass der Bundesgesetzgeber die Veröffentlichungspflichten der KVH und der KZVH damit spezifisch und abschließend geregelt hat, sodass kein Spielraum für eine landesrechtliche Veröffentlichungspflicht verbleibt."[150]

Das IZG LSA sieht in § 3 Abs. 1 Nr. 6 IZG LSA vor, dass der Anspruch auf Informationszugang nicht besteht, wenn das Bekanntwerden der Information geeignet wäre, „fiskalische Interessen der in § 1 Abs. 1 S. 1 genannten Stellen im Wirtschaftsverkehr oder **wirtschaftliche Interessen der Sozialversicherungen** zu beeinträchtigen". Als Begründung führt der Gesetzgeber aus, dass das fiskalische Interesse dadurch gekennzeichnet sei, „dass der Staat wie ein Dritter als Marktteilnehmer am Privatrechtsverkehr und am Wirtschaftsleben teilnimmt und seine wirtschaftlichen Informationen ebenso schutzwürdig wie die Privater sind".[151]

g) Öffentlich-rechtliche Stiftungen

Eine einmalige Regelung ist § 1 Abs. 3 EGovG SL, der **öffentlich-rechtliche Stiftungen vom Anwendungsbereich des Gesetzes ausnimmt**. Als Begründung wird angeführt, diese seien „wegen ihrer spezifischen Zwecksetzung, ihrer besonderen Finanzierung und oftmals auch geringen organisatorischen Größe" von den Verpflichtungen freizustellen.[152]

h) Kirchen

Ferner werden im Saarland Kirchen **ausdrücklich nicht als informationspflichtig** angesehen, weil das verfassungsrechtliche Selbstbestimmungsrecht nach Art. 137 Abs. 3 WRV i.V.m. Art. 140 GG entgegenstehe.[153]

i) Wettbewerbsschutz

Schließlich ist ein übergreifend verwendeter Ausnahmetatbestand der **Schutz vor Wettbewerbsnachteilen**. Dieser richtet sich nicht ausdrücklich an die mittelbare Staatsverwaltung, er kann aber möglicherweise ihre Einrichtungen miterfassen. So schließt § 2 Abs. 5 Nr. 2 AIG Brandenburg das Akteneinsichtsrecht gegenüber Stellen aus, „soweit sie als Unternehmen am Wettbewerb teilnehmen". Und auch § 2 Abs. 3 ThürTG sieht vor, dass das Gesetz nicht für Stellen gilt, „soweit sie nicht als Unternehmen am Wettbewerb teilnehmen".[154] Dieser Ausnahmetatbestand zielt auf die wirtschaftliche Betätigung staatlicher und quasi-staatlicher Stellen ab und soll Wettbewerbsverzerrungen durch einseitige Offenlegungspflichten verhindern.

[150] Hmb. Bü-Drs. 21/17907, S. 15.
[151] Sachs.-Anh. LT-Drs. 5/748, S. 21 f.
[152] Saarl. LT-Drs. 16/63, S. 26.
[153] Vgl. 8. Tätigkeitsbericht Informationsfreiheit der Landesbeauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit, Saarl. LT-Drs. 17/401, S. 26.
[154] Thür. LT-Drs. 6/6684, S. 38.

4. Ergebnis

Die Auswertung der Informationsfreiheits- und Transparenzgesetze der Länder zeigt zunächst, dass die **mittelbare Landesverwaltung nicht ausgeklammert, sondern grundsätzlich einbezogen** wird. Die Länder folgen dabei zwar unterschiedlichen Regelungsmodellen: von der pauschalen Einbeziehung über die Einbeziehung mit Bereichsausnahmen bis hin zu funktionalen Schranken für nicht-hoheitliche Selbstverwaltungstätigkeit; doch ein generelles Freistellungsmodell für Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts lässt sich nicht erkennen. Eher ist eine gegenläufige Entwicklung sichtbar: Dort wo die mittelbare Landesverwaltung zunächst nicht oder nicht eindeutig erfasst war, wurde ihr Einbezug teils bewusst nachgeholt – etwa in Brandenburg beim Akteneinsichtsrecht und in Hamburg im Bereich der Veröffentlichungspflichten.

Innerhalb dieses Befundes ist **zwischen reaktivem Informationszugang und Transparenzpflichten zu unterscheiden**. Im klassischen IFG-Modell steht der antragsgebundene Zugang zu vorhandenen Informationen im Vordergrund; hier wird die Einbeziehung der mittelbaren Landesverwaltung meist vergleichsweise selbstverständlich behandelt, während Konflikte vor allem über informations- oder bereichsbezogene Ausnahmen gelöst werden. Deutlicher tritt die Problematik in den Transparenzgesetzen hervor, weil dort zusätzlich proaktive Veröffentlichungspflichten begründet werden und sich damit die Frage verschärft, ob und in welchem Umfang auch Einrichtungen der mittelbaren Staatsverwaltung eigenständig veröffentlichungspflichtig sein sollen. Gerade in Hamburg zeigt sich dies besonders plastisch: So reagierte die Novelle des HmbTG ausdrücklich auf die zuvor verneinte Veröffentlichungspflicht der Handelskammer und begründete die Einbeziehung der mittelbaren Staatsverwaltung gerade mit dem Transparenzzweck des Gesetzes und der Rechtsformneutralität staatlicher Aufgabenerfüllung.

Blickt man auf die Ausnahmetatbestände, so wird deutlich, dass die Länder keine einheitlichen, pauschalen Ausnahmen für die mittelbare Staatsverwaltung bzw. Selbstverwaltung vorsehen. Vielmehr verarbeiten sie schutzwürdige Interessen typischerweise nicht über eine pauschale Herausnahme der mittelbaren Verwaltung, sondern über **differenzierende und funktionsbezogene Ausnahmetatbestände**. So verwenden sie bereichsspezifische Schutzklauseln, die typischerweise gerade solche Einrichtungen erfassen: besonders hervorgehoben werden Rundfunk, Hochschulen und Forschung, öffentlich-rechtliche Kreditinstitute und Förderbanken, Selbstverwaltungsorganisationen der Wirtschaft und der freien Berufe sowie teilweise Sozialversicherungsträger. Die Kontroverse ist dabei je nach Regelungsfeld unterschiedlich ausgeprägt. Beim Rundfunk und im Wissenschaftsbereich stehen verfassungsrechtliche Gewährleistungen im Vordergrund, bei Förderbanken und Sparkassen die Funktionsfähigkeit und Wettbewerbsneutralität, bei Kammern und sonstigen Selbstverwaltungsorganisationen vor allem die Frage, ob originäre Selbstverwaltungsaufgaben eine weitergehende Freistellung rechtfertigen.

IV. Open-Data-Regelungen der Länder

1. Gegenstand

Neben den Informationsfreiheits- und Transparenzgesetzen stehen in einigen Bundesländern **Open-Data-Regelungen**. Unter „Open Data“[155] ist ein digitalpolitischer Leitgedanke[156] zu verstehen, der in Deutschland in den vergangenen 15 Jahren in Deutschland anfangs verhalten, doch dann mehr und mehr entwickelt worden ist.[157] Open Data bezeichnet das Postulat, die Nutzung staatlicher Informationen bzw. Daten auch aus der Perspektive des wirtschaftlichen Werts und des gesamtgesellschaftlichen Nutzens der Informations(weiter)verwendung zu betrachten.[158] Infolgedessen soll der Staat „seine“ Datenbestände zur möglichst uneingeschränkten Nutzung zugänglich machen, damit verschiedenste Akteure der Gesellschaft diese zu verschiedenen Zwecken nutzbringend verwerten können.

In dieser Linie steht auch **§ 12a EGovG als Open-Data-Regelung des Bundes**.[159] Der Regelung ging es vorrangig darum, eine ökonomische Grundlage für Innovationen und neue Geschäftsmodelle zu schaffen.[160] Außerdem soll die Regelung Bürgerteilhabe stärken und die Nachvollziehbarkeit staatlichen Handelns verbessern.[161]

Open-Data-Regelungen stellen vergleichsweise strenge und spezifische Anforderungen an die Maschinenlesbarkeit und das Format der Daten und Metadaten, auch in Bezug auf den Strukturierungsgrad. Hierin unterscheiden sie sich von Transparenzgesetzen,[162] und hierin kommt auch die **nutzungs- und innovationsbezogene Stoßrichtung** von Open-Data-Regelungen zum Ausdruck, das Potential der automatisierten Datennutzung zu maximieren und nicht die unmittelbare intellektuelle Wahrnehmung ihres semantischen Gehalts zu ermöglichen.

In Bezug auf Open-Data-Regelungen in den Ländern sind zwei Gesetzgebungsmodelle sichtbar:

- **Open-Data-Regelungen in E-Government-Gesetzen**, diese wurden – in der Regel dem Vorbild des § 12a EGovG folgend – in den E-Government-Gesetzen der Länder ergänzt (so Berlin[163], Brandenburg, NRW, Saarland, Sachsen), und sie gehen teils mit konkretisierenden Rechtsverordnungen einher (Berlin, NRW, Saarland).

[155] Der Begriff steht hier kurz als Synonym für das Konzept der „offenen Verwaltungsdaten“ (*open government data*).

[156] Zur Genese *Lederer*, Open Data (2015), S. 38 ff.; *Richter*, Information als Infrastruktur (2021), S. 34 ff.

[157] In Deutschland politisch wegweisend *BMI* (Hrsg.), Open Government Data Deutschland (2012); im Übrigen das „Memorandum on Transparency and Open Government“ von US-Präsident Barack Obama von 2009 in den USA; im Vereinigten Königreich schaffte die Regierung 2010 die „Open Government Lincence – OGL“ und nahm mit data.gov.uk ein übergreifendes Portal zur Bereitstellung offener Verwaltungsdaten in Betrieb; zum Startschuss auf EU-Ebene siehe EU-Kommission, Digital Agenda: Turning government data into gold, IP/11/1524.

[158] So bereits die EU-Kommission, siehe COM(1998) 585 final.

[159] Zur Genese *Richter*, DNG, § 12a EGovG Rn. 3 ff.; *Werthschulte*, in: Hartl/Ludin/Werthschulte, DNG, § 12a EGovG Rn. 1.

[160] Vgl. BT-Drs. 18/11614, S. 1 f.

[161] Vgl. BT-Drs. 18/11614, S. 1 f.

[162] In Transparenzgesetzen bleiben die an die Maschinenlesbarkeit gestellten Anforderungen regelmäßig hinter den strengen Erfordernissen nach den Open-Data-Gesetzen in Bezug auf den Strukturiertheitsgrad zurück, vgl. *Richter*, ZGI 2023, 159, 167; *Richter*, ZGI 2023, 213, 219.

[163] Berlin orientiert sich nicht an § 12a EGovG.

- Eigenständige **Open-Data-Gesetze**, die teils ebenfalls § 12a EGovG nachempfunden sind (Hessen, Schleswig-Holstein, Rheinland-Pfalz).

Eine **vollständige Übersicht** über die einschlägigen Open-Data-Regelungen bzw. -Gesetze der Länder findet sich im Anhang → Annex 1.

2. Open-Data-Regelungen in den EGovG der Länder

a) Überblick

Dieser Abschnitt untersucht auf solche Open-Data-Regelungen der Länder, die **in die Landes-EGovG integriert** sind.[164] Blickt man auf diese, wird augenfällig, dass einige Länder die Bundeslösung des § 12a EGovG als Orientierungsrahmen verwendet haben.[165] Dabei ist charakteristisch, dass diese Landesnormen dem Bundesmodell in der ursprünglichen Fassung von 2017 folgen, in der die Pflicht auf die Behörden des Landes beschränkt wurde.[166]

Für die Landesregelungen ist ferner zu berücksichtigen, dass die jeweiligen Landes-EGovG **Besonderheiten in Bezug auf ihren personellen und sachlichen Anwendungsbereich** aufweisen. Sie enthalten etwas auch Ausnahmen für Krankenhäuser oder öffentliche Stiftungen.[167] Die Einbeziehung der mittelbaren Staatsverwaltung ergibt sich in den Ländern also nicht allein aus der jeweiligen Open-Data-Regelung, sondern der Gesamtsystematik des jeweils einschlägigen Landes-EGovG.

b) Model 1: Beschränkung auf die unmittelbare Landesverwaltung

In Berlin, NRW und dem Saarland sind Träger der mittelbaren Landesverwaltung pauschal nicht von der Open-Data-Regelung erfasst. Teilweise wird (auch in Rechtsverordnungen) darauf hingewiesen, dass diese die Daten bereitstellen kann, aber nicht muss:

- **Berlin** verankert in § 13 Abs. 1 EGovG Bln eine Bereitstellungspflicht für die „Behörden der Berliner Verwaltung".[168] Die auf Grundlage von § 13 Abs. 2 EGovG Bln erlassene OpenDataV Bln konkretisiert die Regelung und präzisiert insbesondere auch den personellen Anwendungsbereich.[169] Demnach unterliegen der Bereitstellungspflicht ausschließlich Behörden der unmittelbaren Staatsverwaltung.[170] Nicht hingegen fallen hierunter landesunmittelbare Körperschaften, rechtsfähigen Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts.[171] Nicht damit zu verwechseln ist die Verpflichtung zur Bereitstellung von Daten „über die wirtschaftliche Situation der durch das Land Berlin errichteten rechtsfähigen Anstalten, Körperschaften und Stiftungen des öffentlichen Rechts"

[164] Im Gegensatz zu eigenständigen Open-Data-Gesetzen, hierzu → 3.

[165] Dies gilt etwa für § 16a EGovG, vgl. Nordrh.-Westf. LT-Drs. 17/8795, S. 64; § 17a EGovG SL, vgl. Saarl. LT-Drs. 16/63, S. 25; oder § 8 SächsEGovG.

[166] Davon zu unterscheiden sind Regelungen wie etwa § 8 EGovG M-V oder § 22 EGovG Thüringen, die keine eigene Open-Data-Pflicht begründen, sondern nur Regelungen zur elektronischen Bereitstellung enthält. Diese sind dem 2013 eingeführten § 12 EGovG – und nicht § 12a EGovG – nachempfunden.

[167] Ausnahmen für öffentlich-rechtliche Stiftungen befinden sich etwa im EGovG NRW und EGovG SL.

[168] § 13 Abs. 1 EGovG Bln legt die Pflicht zur „Bereitstellung von Informationen" in einem zentralen Datenportal fest.

[169] Die OpenDataV Bln trat am 1.1.2021 in Kraft.

[170] Vgl. § 2 OpenDataV Bln i.V.m. § 3 Abs. 1 bis 3 LOG BE.

[171] Vgl. § 3 Abs. 4 LOG BE.

gem. § 4 Abs. 1 Nr. 8 OpenDataV. Diese Pflicht richtet sich an die unmittelbare Verwaltung in Bezug auf Daten über die mittelbare Verwaltung, verpflichtet aber nicht die Einrichtungen der mittelbaren Verwaltung zur Bereitstellung.

- In **Nordrhein-Westfalen** erstreckt § 16a Abs. 1 EGovG NRW[172] die Bereitstellungspflicht (Muss-Regelung) allein auf „die Behörden des Landes". Hierunter ist nur die unmittelbare Verwaltung zu verstehen. Das ergibt sich aus einem Blick auf § 1 Abs. 2 EGovG NRW[173], der die „sonstigen der Aufsicht des Landes unterstehenden juristischen Personen des öffentlichen Rechts" neben die Behörden des Landes stellt.[174] Konkretisiert wird § 16a EGovG durch die Open-Data-VO NRW.[175] Diese enthält in § 8 Abs. 3 Open-Data-VO NRW eine Regelung, wonach „die sonstigen der Aufsicht des Landes unterstehenden juristischen Personen des öffentlichen Rechts" offene Daten unmittelbar über das Open.NRW-Portal zugänglich machen können (aber eben nicht müssen).[176]
- Im **Saarland** erfasst die Bereitstellungspflicht gem. § 17a EGovG SL ebenso wie in NRW allein die „Behörden des Landes" und somit die unmittelbare Landesverwaltung. Würde nur der Begriff der „Behörde" verwendet werden, so wäre auch die mittelbare Verwaltung erfasst.[177] Hier aber wird mit Behörden *des Landes* allein die Teilmenge der unmittelbaren Verwaltung adressiert.

c) Modell 2: Schwache Wenn-Dann-Regelung

In Brandenburg normiert § 4a BbgEGovG eine Wenn-Dann-Regelung: Danach besteht keine Pflicht zur Veröffentlichung neuer Bestände,[178] sondern die Open-Data-Regelung bezieht sich nur auf bereits veröffentlichte Daten. Diese sind „möglichst als offene Daten und maschinenlesbar anzubieten". Die Regelung erfasst auch die mittelbare Landesverwaltung.[179] Sie ist allerdings eine **„verhaltene Open-Data-Regelung"**, die sich systematisch betrachtet eher an § 12 EGovG als an § 12a EGovG orientiert.[180]

[172] Die Regelung trat Juli 2020 in Kraft und wird durch die Open Data-Verordnung NRW von Dezember 2021 konkretisiert. Vgl. zur praktischen Anwendung der Regelung im Detail *MHKBD NRW* (Hrsg.), Checkliste zur Prüfung der Verpflichtungen aus § 16a EGovG NRW – Version 1.4 (2025); *MHKBD NRW* (Hrsg.), Praxisleitfaden für die Datensouveränität im Kontext von Open Data – Version 1.1 (2025).

[173] § 1 Abs. 2 EGovG NRW: „Dieses Gesetz gilt für die öffentlich-rechtliche Verwaltungstätigkeit der Behörden des Landes, der Gemeinden und Gemeindeverbände und der sonstigen der Aufsicht des Landes unterstehenden juristischen Personen des öffentlichen Rechts. Behörde im Sinne dieses Gesetzes ist jede Stelle, die Aufgaben der öffentlichen Verwaltung wahrnimmt."

[174] So auch *Denkhaus/Richter/Bostelmann*, EGovG/OZG, § 1 EGovG NRW Rn. 4.

[175] Die Verordnungsermächtigung ergibt sich aus § 23 EGovG NRW.

[176] Nordrh.-Westf. LT-Drs. 17/8795, S. 64.

[177] Vgl. Saarl. LT-Drs. 16/63, S. 25; § 1 S. 1 EGovG SL unterscheidet die „sonstigen der Aufsicht des Landes unterstehenden juristischen Personen des öffentlichen Rechts" davon.

[178] Siehe Bbg. LT-Drs. 7/8080, S. 4.

[179] Vgl. § 4a Abs. 3 BbgEGovG sowie § 1 BbgEGovG, der klarstellt, dass der Behördenbegriff nicht auf Ministerien oder klassische Landesbehörden beschränkt ist, sondern auch kommunale Behörden und Behörden der mittelbaren Landesverwaltung (z.B. Körperschaften, Anstalten, Stiftungen des öffentlichen Rechts unter Landesaufsicht) umfasst.

[180] Zu Hintergrund und Gegenstand der Regelung ausführlich BMI (Hrsg.): Minikommentar zum Gesetz zur Förderung der elektronischen Verwaltung sowie zur Änderung weiterer Vorschriften, 2013, abrufbar unter https://www.bmi.bund.de/SharedDocs/downloads/DE/veroeffentlichungen/themen/moderne-verwaltung/e-government-gesetz-minikommentar.html.

d) Modell 3: Stärkere Wenn-Dann-Regelung

Sachsen ist das einige Bundesland, das in Bezug auf eine Open-Data-Regelung die mittelbare Verwaltung ausdrücklich adressiert, und zwar in Gestalt einer „stärkeren Wenn-Dann-Regelung". So ist § 8 SächsEGovG[181] dem § 12a EGovG nachempfunden und normiert eine Bereitstellungspflicht (also eine Muss-Regelung) allein für „staatliche Behörden". Aus § 1 Abs. 1 SächsEGovG ergibt sich, dass hierunter gerade nicht die mittelbare, sondern die unmittelbare Staatsverwaltung fällt.[182] Dieser grenzt die „seiner Aufsicht unterstehenden Körperschaften, Anstalten und rechtsfähigen Stiftungen des öffentlichen Rechts" von den staatlichen Behörden ab und bezeichnet erstere als „Träger der Selbstverwaltung".

Bemerkenswert ist aber, dass § 13a SächsEGovG[183] die **mittelbare Verwaltung des Freistaats ausdrücklich adressiert** in Form einer Wenn-Dann-Regelung, die deutlich präziser ist als die brandenburgische Regelung. § 13a SächsEGovG besagt:

> „Stellen die Träger der Selbstverwaltung Daten, die sie zur Erfüllung ihrer öffentlich-rechtlichen Aufgaben erhoben haben oder durch Dritte in ihrem Auftrag haben erheben lassen über öffentlich zugängliche Netze bereit, gelten § 8 Absatz 4, 6 und 7 sowie Vorgaben der Rechtsverordnung nach § 8 Absatz 8 entsprechend."

In der Sache gelten für die **Träger der Selbstverwaltung**, soweit sie Daten bereitstellen, Open-Data-Grundsätze in Gestalt der Entgeltfreiheit und möglichst uneingeschränkten Verwendbarkeit sowie die Pflicht zur grundsätzlichen Verwendung maschinenlesbarer Formate und entsprechender Metadatenstandards.[184] Nicht aber sei damit verbunden, dass die Einrichtungen zur Bereitstellung offener Verwaltungsdaten verpflichtet seien und diese ausschließlich über den einheitlichen Zugangsweg bereitstellen müssen.[185] Dabei ist zu beachten, dass sich nach dem sächsischen der Begriff der „Träger der Selbstverwaltung" nicht nur auf landesunmittelbare Körperschaften, Anstalten und Stiftungen als „nichtkommunale Träger der Selbstverwaltung" bezieht, sondern auch auf die kommunalen Träger der Selbstverwaltung (Gemeinden, Landkreise und andere Gemeindeverbände) mit einschließt.[186] Die Gesetzesbegründung zu § 13a SächsEGovG thematisiert zum einen die kommunale Selbstverwaltungsgarantie nach Art. 28 Abs. 2 GG und zum anderen (und das ist im Kontext dieser Untersuchung noch wichtiger) die verfassungsrechtlichen Garantien der anderen Träger der Selbstverwaltung:

> „Die […] verfassungsrechtlichen Garantien der anderen Träger der Selbstverwaltung bleiben durch die Freiwilligkeit der Datenbereitstellung bei der in § 13 a getroffenen Regelung gewahrt. Eine Information über offene Verwaltungsdaten kann nur über eine zentrale Suchmöglichkeit erfolgen. Die Regelung kann daher nicht den Trägern der Selbstverwaltung überlassen bleiben. […] Eine Pflicht zum Mehrbelastungsausgleich besteht daher nicht. Außerdem erzeugt die Pflicht, offene Daten zu verlinken, keinen signifikanten neuen Aufwand, der über die Bereitstellung offener Verwaltungsdaten an sich hinausgeht."[187]

[181] In Form einer Verpflichtung erstmals eingefügt durch das Gesetz zur Weiterentwicklung des E-Governments im Freistaat Sachsen v. 23.5.2019 (SächsGVBl. S. 422).

[182] Siehe *Denkhaus/Richter/Bostelmann*, EGovG/OZG, § 1 SächsEGovG Rn. 4.

[183] Auch eingefügt durch das Gesetz zur Weiterentwicklung des E-Governments im Freistaat Sachsen v. 23.5.2019 (SächsGVBl. S. 422).

[184] Vgl. Sächs. LT-Drs. 6/15506, S. 51.

[185] Vgl. Sächs. LT-Drs. 6/15506, S. 51.

[186] Vgl. *Denkhaus/Richter/Bostelmann*, EGovG/OZG, § 1 SächsEGovG Rn. 3, mit Verweis auf die einschlägigen Landesregelungen.

[187] Sächs. LT-Drs. 6/15506, S. 51.

3. Eigenständige Open-Data-Gesetze der Länder

a) Soll-Regeln im Grundsatz

Drei Bundesländer haben bislang eigenständige Open-Data-Gesetze erlassen, nämlich Schleswig-Holstein mit dem ODaG 2022, Hessen mit dem HODaG 2023 und Rheinland-Pfalz mit dem ODGRP 2025. Diese Gesetze sehen **keine verbindlichen Bereitstellungspflichten** vor, sondern sie enthalten Soll- und Kann-Regelungen. Insofern stehen die Open-Data-Gesetze im Verpflichtungsgrad hinter so manchen in den EGovG der Länder enthaltenen Open-Data-Regelungen (z.B. NRW oder Saarland) zurück. Die Frage nach einem subjektiven Rechtsanspruch auf Open Data stellt sich hier nicht.[188]

b) Allenfalls Kann-Regeln für mittelbare Verwaltung

Das HODaG Hessen (2023) entspricht seiner Struktur und seinem Regelungshalt nach dem des § 12a EGovG. Allerdings normiert es lediglich eine „Soll-Regelung" nach § 1 Abs. 1 S. 1 HODaG. Diese gilt außerdem ausschließlich für „Behörden des Landes", worunter **allein die unmittelbare Landesverwaltung** fällt.[189] Die Gesetzesbegründung stellt hier unmissverständlich klar, dass dies nicht die Daten der Körperschaften des öffentlichen Rechts des Landes Hessen umfasst.[190]

Auch das ODGRP (2025) bezieht seine Soll-Regelung[191] ausschließlich auf die Behörden des Landes und somit die unmittelbare Verwaltung. Allein § 1 Abs. 1 S. 3 ODGRP sieht vor, dass die sonstigen der Aufsicht des Landes unterstehenden juristischen Personen des öffentlichen Rechts **Metadaten bereitstellen können**. Die Gesetzesbegründung erläutert, dass von einer Einbeziehung dieser Stellen abgesehen worden sei, sich diese Stellen aber „im Rahmen der vorhandenen Ressourcen der Offene-Daten-Plattform des Landes als Metadatenplattform bedienen" können.[192] Als Beispiel sind ausdrücklich Kammern benannt.[193] Im Übrigen wird für Ausnahmen auf das LTraspG RLP Bezug genommen.[194]

Das ODaG Schleswig-Holstein (2022) knüpft in § 1 Abs. 1 ODaG an die „Träger der öffentlichen Verwaltung des Landes Schleswig-Holstein" an.[195] Hierunter sind gem. § 2 LVwG SH auch die „der Aufsicht des Landes unterstehenden Körperschaften des öffentlichen Rechts ohne Gebietshoheit und rechtsfähige Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts" zu verstehen. Allerdings **unterscheidet das Gesetz im Verbindlichkeitsgrad**: § 2 Abs. 1 ODaG besagt: Die „Träger der öffentlichen Verwaltung können die bei ihnen vorliegenden unbearbeiteten Daten über das Open-Data-Portal gemäß § 4 zum Datenabruf bereitstellen".[196] Eine Verschärfung gilt allein für die Landesbehörden,[197] die hiervon im Rahmen ihrer verfügbaren Ressourcen Gebrauch

[188] Vgl. etwas die ausdrückliche Regelung in § 4 Abs. 2 ODGRP.
[189] Siehe § 1 des Hessischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (HVwVfG).
[190] Vgl. Hess. LT-Drs. 20/10379, S. 9.
[191] Siehe § 4 ODGPR.
[192] Rhld.-Pf. LT-Drs. 18/13151, S. 2.
[193] Vgl. Rhld.-Pf. LT-Drs. 18/13151, S. 31.
[194] Siehe § 5 ODGRP.
[195] ODaG in Schleswig-Holstein am 15.4.2022 in Kraft getreten.
[196] Schl.-Holst. LT-Drs. 19/3267, S. 118.
[197] Siehe § 4 LVwG SH: Landesbehörden: Landesbehörden sind oberste Landesbehörden, Landesoberbehörden und untere Landesbehörden.

machen sollen. Diesen steht also „die Möglichkeit der Bereitstellung unbearbeiteter Daten nicht nur offen, sondern sie sollen diese Möglichkeit im Regelfall auch ausschöpfen“[198]. Für die mittelbare Landesverwaltung bleibt es hingegen beim bloßen Können. Das ODaG SH enthält dabei auch informationsspezifische Ausnahmen: etwa in § 3 Nr. 7 ODaG SH für Daten, die durch öffentlich-rechtliche Rundfunkanstalten verarbeitet werden und unmittelbar der Wahrnehmung der Grundrechte nach Art. 5 GG dienen, sowie in § 3 Nr. 8 ODaG SH für Forschungsdaten, soweit die Bereitstellung eine Beeinträchtigung der Grundrechte gemäß Art. 5 Abs. 3 GG darstellen würde.[199]

4. Ergebnis

Die **Open-Data-Regelungen in den E-Government-Gesetzen** der Länder verzichten durchgängig auf eine verbindliche Bereitstellungspflicht für Einrichtungen der mittelbaren Landesverwaltung. Stattdessen dominieren für Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts unter Landesaufsicht **Kann-Regelungen, teils in Form von Wenn-Dann-Konstruktionen** wie in Brandenburg und Sachsen, die eine Bindung an Open-Data-Standards auslösen, wenn sich die jeweilige Stelle freiwillig zur Datenbereitstellung entschließt. Infolgedessen kennen die landesrechtlichen Open-Data-Regime kaum bereichsspezifische Ausnahmen, die gezielt auf die mittelbare Verwaltung zugeschnitten wären. Ein eigenständiges Konzept der Selbstverwaltungskörperschaft als Ausnahmetypus für Open Data tritt nicht hervor.[200]

Darüber hinaus enthalten die **Open-Data-Gesetze** der Länder bereits zugunsten der unmittelbaren Landesverwaltung allenfalls Soll-Regelungen – in Abweichung zu § 12a EGovG. Sie beschränken sich erst recht im Hinblick auf die mittelbare Landesverwaltung – soweit diese überhaupt erwähnt wird – regelmäßig auf **bloße Kann-Bestimmungen**. Instruktiv ist insoweit das schleswig-holsteinische ODaG, das die Träger der öffentlichen Verwaltung zwar adressiert, die mittelbare Verwaltung aber lediglich im Rahmen einer Kann-Regelung zur Bereitstellung unbearbeiteter Daten ermächtigt. Die Gesetzesbegründung betont vor allem die Schaffung von Rechtssicherheit für eine ohnehin bereits bestehende Bereitstellungsmöglichkeit und setzt den Ausschluss einer weitergehenden Pflicht für Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts stillschweigend voraus. Anders als in Landesregelungen mit höherem Verpflichtungsgrad entfaltet sich hier keine eigenständige Diskussion über Reichweite und Grenzen einer Open-Data-Pflicht für Selbstverwaltungsträger.

V. Auswertung

1. Ausgangsbefund

Ausgangspunkt für die die Auswertung ist folgender Befund: Der Blick auf die bundes- und landesrechtlichen Informationszugangs- und Open-Data-Regime offenbart **kein einheitliches, dogmatisch durchgebildetes Konzept für die Behandlung der mittelbaren Staatsverwaltung und**

[198] Schl.-Holst. LT-Drs. 19/3267, S. 119.
[199] Vgl. Schl.-Holst. LT-Drs. 19/3267, S. 120.
[200] Allein im sächsischen EGovG wird „Selbstverwaltung“ thematisiert, allerdings vor allem zur Begründung der – in dieser Untersuchung nicht weiter zu thematisierenden – Freiwilligkeit und zur Abwehr eines Mehrbelastungsausgleichs gegenüber kommunalen Trägern.

insbesondere der Selbstverwaltungsträger. Vielmehr ergibt sich ein vielschichtiges und uneinheitliches Bild. Infolgedessen bietet das geltende Informations- und Datenrecht allenfalls Orientierungsmarken, ohne aber unmittelbar verbindliche rechtliche oder methodische Maßstäbe vorzugeben. Im Folgenden werden die Befunde übergreifend gewürdigt, und zwar mit Blick auf ihren Erkenntniswert für die Auslegung und Fortentwicklung des § 12a EGovG im weiteren Verlauf der Untersuchung.

2. Mittelbare Staatsverwaltung

IFG und UIG des Bundes sowie die Informationsfreiheits- und Transparenzgesetze der Länder beziehen die mittelbare Staatsverwaltung in Form der Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts grundsätzlich in ihren Anwendungsbereich ein. Gerade bei den proaktiven Veröffentlichungsregeln lässt sich eine steigende Tendenz zu beobachten. Teilweise erfolgen Rücknahmen des Anwendungsbereichs in Landesgesetzen. Dies geschieht über informations-, tätigkeits- oder bereichsbezogene Ausnahmetatbestände (so etwa für Rundfunk, Hochschulen, Kreditwesen und bestimmte Selbstverwaltungsorganisationen), nicht aber im Wege einer generellen Herausnahme der mittelbaren Staatsverwaltung. Somit ergibt sich sowohl für Informationsfreiheits- und Transparenzgesetze die Einbeziehung der mittelbaren Staatsverwaltung als Regel und die Herausnahme als teilweise, erklärungs- bzw. begründungsbedürftige Ausnahme.

Deutlich zurückhaltender bleiben demgegenüber die Open-Data-Regelungen, und zwar sowohl in E-Government-Gesetzen als auch in eigenständigen Open-Data-Gesetzen: In denjenigen Bundesländern, in denen es verbindliche Bereitstellungspflichten gibt, adressieren diese stets nur die unmittelbare Verwaltung, während die mittelbare Staatsverwaltung bestenfalls über Kann- oder „Wenn-Dann"-Regelungen erreicht wird oder teilweise überhaupt nicht ausdrücklich genannt wird. Im Vergleich hat § 12a EGovG somit eine Alleinstellung, weil er als einzige Open-Data-Regelung in Deutschland die mittelbare Staatsverwaltung grundsätzlich erfasst. Die unterschiedliche Behandlung von Informationszugangsrecht und Open-Data-Recht bei der Einbeziehung juristischer Personen des öffentlichen Rechts in den Ländern ist sachlich nicht zwingend gerechtfertigt und rechtlich nicht vorgegeben.

Überzeugend erklären lässt sich diese – auch innerhalb desselben Bundeslandes zu beobachtende[201] – Divergenz nur teilweise mit den unterschiedlichen Regelungsstrukturen von reaktivem Informationszugang und proaktiver Datenbereitstellung nach den Open-Data-Regelungen. Denn auch die proaktiven Abschnitte der Transparenzgesetze sehen Veröffentlichungspflichten für die mittelbare Staatsverwaltung vor. Auch teilen das reaktive Informationszugangsrecht und das proaktive Open-Data-Recht dieselbe demokratietheoretische Grundlage, nämlich die Transparenz staatlichen Handelns. Allenfalls mit der abweichenden Stoßrichtung von Open-Data-Regelungen, nämlich der Wirtschafts- und Innovationsförderung, müsste sich der unterschiedliche Einbeziehungsgrad erklären lassen.

[201] So erfasst das IFG Berlin die mittelbare Landesverwaltung in § 2 IFG Bln vollständig und ohne spezifische Ausnahmen für Selbstverwaltungsorganisationen. Hingegen beschränkt § 13a EGovG Bln i.V.m. der Open-DataV Bln die Pflichten ausdrücklich auf Behörden der unmittelbaren Landesverwaltung im Sinne von § 3 Abs. 1 bis 3 LOG BE. Auch das IFG NRW erstreckt sich beinahe ausnahmslos auf die mittelbare Verwaltung, während diese von der Open-Data-Regelung des § 16a EGovG NRW nicht in die Pflicht genommen wird.

Dafür, dass Träger der mittelbaren Staatsverwaltung nicht in den Anwendungsbereich der Open-Data-Regelungen der Länder verbindlich einbezogen werden, erscheinen mehrere **Ursachen** plausibel:

- Eine historische **Pfadabhängigkeit**, weil § 12a EGovG in der Fassung von 2017 einigen Landesregelungen Pate stand und sich dieser auf unmittelbare Behörden des Bundes beschränkte.
- In den Flächenländern die Konzentration auf die Frage, inwiefern die **kommunale Selbstverwaltung** betroffen ist und neue Aufgaben ohne Mehrbelastungsausgleich rechtlich und politisch verantwortet werden können.[202] Es war also nicht die Einbeziehung der mittelbaren Staatsverwaltung, die im Vordergrund der politischen Diskussion stand,[203] sondern die Frage der Einbeziehung kommunaler Selbstverwaltungskörperschaften. In der Sache greift das Konnexitätsprinzip[204] auf die nicht-kommunale mittelbare Staatsverwaltung der Länder nicht, da diese Einrichtungen der Staatsaufsicht unterstellt sind und keine den Kommunen vergleichbar eigenständige Haushaltssouveränität besitzen. Rechtlich bestehen also keine Hindernisse für die Einbeziehung von Körperschaften, Anstalten und Stiftungen der Länder in ihre Open-Data-Regelungen bzw. -Gesetze, sodass das Ressourcenargument ein rein politisches bleibt.
- **Politische Kompromissprozesse**, in welche Bedenken im Hinblick auf eine von den Stellen selbst nicht favorisierte steigende Transparenz sowie die Ressourcenbelastung der Bereitstellung eingegangen sind (dies mag noch dann verstärkt werden, wenn es sich um Generalklauseln handelt, aufgrund derer – im Gegensatz zu den Katalogtatbeständen in Transparenzgesetzen – der konkrete Bereitstellungsaufwand schwer abschätzbar und im Voraus unüberschaubar ist).

Über die Kausalbeiträge dieser Erklärungen in den jeweiligen Bundesländern lässt sich nur spekulieren. Für eine **Fortbildung des § 12a EGovG als Bundesrecht** wäre allein der letzte Punkt relevant, sodass diese Bedenken (entgegenstehende Interessen der Selbstverwaltungsträger bezüglich ihrer Einbeziehung und Ressourcenaspekte) zu adressieren sind (unter → Teil 2).

3. Selbstverwaltungsträger

Blickt man auf die rechtliche Behandlung von „Selbstverwaltung“ in den untersuchten Daten- und Informationsgesetzen, so offenbart das Landesrecht eine terminologische Vielfalt („Träger der Selbstverwaltung“, „Selbstverwaltungsorganisationen“, „Selbstverwaltungskörperschaften“ etc.). Die je unterschiedliche inhaltliche Füllung dieser Begriffe machen deutlich, dass sich daraus **keine einheitliche Referenzbedeutung** ableiten lässt; der eigentliche Erkenntnisgewinn

[202] So hat der sächsische Gesetzgeber explizit in der Begründung zu § 13a SächsEGovG darauf hingewiesen, dass der Erfüllungsaufwand für die Träger der Selbstverwaltung nicht quantifizierbar sei, vgl. Sächs. LT-Drs. 6/15506, S. 21.

[203] Bei den Kommunen stellt eine Verpflichtung zur aktiven Datenbereitstellung möglicherweise eine Zuweisung einer neuen Sachaufgabe dar, die unter das Konnexitätsprinzip fällt, sodass diese einen Mehrbelastungsausgleich verlangen können. Der sächsische Gesetzgeber hat diese Fragestellung für Kommunen ausdrücklich aufgegriffen und behandelt, vgl. Sächs. LT-Drs. 6/15506, S. 51.

[204] Im Detail zu Konnexitätsprinzip und Mehrbelastungsausgleich *Hellermann*, § 202 Kommunale Selbstverwaltung in: Kahl/Ludwigs (2025), Rn. 54.

liegt in der Offenlegung von Konfliktlagen und Regelungsstilen, nicht in begrifflicher Klarheit. Eine Erklärung für die begriffliche Vielfalt wird noch erörtert (→ D.II.).

Die Open-Data-Regelungen der Länder adressieren Selbstverwaltung nicht ausdrücklich, sondern allenfalls die Träger der mittelbaren Staatsverwaltung im Ganzen. Selbstverwaltung wird also nicht als eigenständiges Problem thematisiert, sodass sich aus den untersuchten Ausnahmetatbeständen **keine tragfähigen Rückschlüsse auf eine differenzierte Abgrenzung oder besondere Schutzbedürfnisse der Selbstverwaltung in Bezug auf Open Data** ziehen lassen. Dabei ist darauf hinzuweisen, dass die im SächsEGovG zwar den Begriff der „Träger der Selbstverwaltung" verwendet, dieser aber – ganz in der Tradition des *Forsthoff'schen* juristisch-formalen Selbstverwaltungsbegriffs (hierzu noch → D.III.2.) – gleichbedeutend ist mit öffentlich-rechtlichen Trägern der mittelbaren Staatsverwaltung.

In Bezug auf Selbstverwaltungsträger sind die **Informationsfreiheits- und Transparenzgesetze der Länder differenzierter**:

- Selbstverwaltungseinrichtungen werden am häufigsten durch **organisationsbezogene Ausnahmen** (insbesondere Rundfunk und Hochschulen) vom Anwendungsbereich (teilweise) ausgenommen.
- Andere Ausnahmen adressieren **bestimmte Informationen von Selbstverwaltungseinrichtungen** (z.B. bestimmte Sozialdaten in Hamburg). Dass Gesetze ausdrücklich an Selbstverwaltungsträger im materiellen Sinne (dazu noch → D.III.) anknüpfen, ist in Hamburg, Baden-Württemberg, und Rheinland-Pfalz der Fall: Hier erfolgt die Bezugnahme aber stets präzisierend, indem bestimmte Aufgabenbereiche adressiert werden, nämlich Selbstverwaltungsorganisationen der Wirtschaft und freien Berufe und der Krankenversicherungen. Die Gesetze enthalten keine abstrakteren Definitionen für Selbstverwaltungsträger.
- Konzeptionell aufschlussreich ist der **funktionale Ansatz** der in § 4 Abs. 3 Nr. 8 SächsTranspG, der hier Selbstverwaltungskörperschaften der Wirtschaft und der freien Berufe sowie Träger der Sozialversicherung nur als transparenzpflichtig in Bezug auf übertragene Staatsaufgaben definiert, wohingegen er sie von der Transparenzpflicht in Bezug auf die Tätigkeit im Rahmen ihrer Selbstverwaltungsaufgaben ausnimmt.[205] Die sächsische Regelung ist somit die einzige Regelung, die Selbstverwaltungskörperschaften als abstrakten Rechtsbegriff einführt und in Bezug auf die Verpflichtung eine aufgabenbezogene Binnendifferenzierung an dort vorliegende Informationen knüpft.

Bei alledem sind die besagten Ausnahmen aber **nicht Ausdruck eines konsistenten „Schutzkonzepts Selbstverwaltung"**. Schon die Anzahl dieser Ausnahmen ist zu spärlich, als dass man allein aus einem Blick auf das geltende Daten- und Informationsrecht belastbare Schlüsse ziehen kann. In der Sache besonders kontrovers erscheinen berufsständische und wirtschaftsbezogene Kammern (deutlicher als für Sozialversicherungsträger). Ein hoher Autonomiegrad, eine

[205] Siehe Sächs. LT-Drs. 7/8517, S. 44: „Satz 6 schränkt die Transparenzpflicht von Selbstverwaltungskörperschaften der Wirtschaft und der Freien Berufe sowie der Träger der Kranken-, Pflege-, Renten- und Unfallversicherung und der Kassenärztlichen Vereinigung Sachsen ein. Diese sind nur transparenzpflichtig, soweit ihnen durch oder auf Grund eines Fachgesetzes die Wahrnehmung öffentlich-rechtlicher Aufgaben – anstelle einer anderen Behörde im Freistaat – übertragen wurde. Damit wird klargestellt, dass diese Selbstverwaltungskörperschaften insoweit, als sie im Rahmen ihrer Selbstverwaltungsaufgaben tätig werden, von den Regelungen dieses Gesetzes ausgenommen sind."

eigenständige Beitragsfinanzierung und eine geringere staatliche Steuerungsdichte charakterisieren diese, was im Vergaberecht sowie in einzelnen landesrechtlichen Ausnahmen wohl vermehrt als Argumente für eine Sonderbehandlung herangezogen wird.

Im Ergebnis lassen sich die beschrieben Regelungsansätze für die Fortbildung des § 12a EGovG zumindest als **architektonische Orientierungsmarken** in Betracht ziehen, sodass auf sie noch mal zurückzukommen sein wird. Dabei ist zu berücksichtigen, dass sich die Länderregelungen auf sehr unterschiedliche Begründungsansätze stützen lassen.[206] Für die weitere Untersuchung von § 12a EGovG erscheint es daher methodisch geboten, nicht an das bloße Vorhandensein solcher Ausnahmen anzuknüpfen, sondern ihre jeweilige Begründungsstruktur herauszuarbeiten und daraufhin zu prüfen, welche Schutzüberlegungen für das Open-Data-Zugangsregime des § 12a EGovG verallgemeinerungsfähig sind und welche eher kontingenten Regelungspolitiken geschuldet sind.

VI. Folgerungen für den Untersuchungsfortgang

Aus alledem lassen sich für die weitere Analyse von § 12a EGovG mehrere **Maßgaben für die weitere Untersuchung** formulieren:

1. Die Auslegung von Funktion und Zielrichtung der Ausnahme für „Selbstverwaltungskörperschaften“ gem. § 12a Abs. 1 S. 1 EGovG kann sich weder auf landesrechtliche Begrifflichkeiten stützen noch an übergreifende, informations- und datenrechtliche Schutzkonzepte der Selbstverwaltung anschließen. Solche sind den untersuchten Daten- und Informationszugangsgesetzen des Bundes und der Länder nicht ersichtlich. Das **geltende Informations- und Datenrecht kann somit allenfalls Orientierungsmarken bieten**, ohne aber unmittelbar verbindliche rechtliche bzw. dogmatischen Maßstäbe vorzugeben.

2. Die in den **Informationszugangs- und Transparenzgesetzen weit verbreitete funktionale Einbeziehung der mittelbaren Verwaltung (inkl. Selbstveraltungsträgern)** tritt als empirischer Referenzpunkt für die Fortentwicklung des § 12a EGovG zutage, da dieser seiner Zielrichtung nach ebenfalls u.a. auf Transparenzerzeugung und Demokratieschutz abstellt.

3. Gleichzeitig ist zu berücksichtigen, dass – in Abweichung zum geltenden § 12a EGovG – die **Open-Data-Regelung der Länder die Träger der mittelbaren Staatsverwaltung der Länder (inkl. Selbstverwaltungsträger) nicht verpflichtend einbeziehen. Diese unterschiedliche Behandlung ist aber nicht zwingend.** Gerade die denkbaren Erklärungen von entgegenstehenden Interessen der Selbstverwaltungsträger bezüglich ihrer Einbeziehung und Ressourcenaspekte sollte man bei einer etwaigen Erweiterung des Anwendungsbereichs des § 12a EGovG auf Selbstverwaltungsträger berücksichtigen. Ressourcen- und Belastungsargumente verdienen also Aufmerksamkeit, dabei muss allerdings

[206] Sie beruhen aber auf sehr unterschiedlichen Begründungsansätzen: teils auf verfassungsrechtlich abgesicherten Eigenbereichen (Rundfunk- und Wissenschaftsfreiheit), teils auf Funktions- und Wettbewerbsschutz, teils auf bundesstaatlichen Kompetenzfragen, teils auf politisch ausgehandelten Sonderinteressen.

thematisiert werden, inwiefern diese als politische Gestaltungsfrage und nicht als dogmatische Ausschlussgründe behandelt werden.

4. Im Zuge der weiteren Untersuchung erscheint es sachgerecht, **Selbstverwaltungsträger typologisch zu unterscheiden**. Diskutiert werden sollte insbesondere, inwiefern etwaige Differenzierungen mit Blick auf die Fortentwicklung des § 12a EGovG rechtlich geboten (d.h. zwingend) oder (nur) in der Sache zweckmäßig und geboten sind. Bei alledem ist die unions- und vergaberechtlich geprägte Logik des DNG als Vergleichsfolie im Hinterkopf zu behalten, zugleich aber kritisch daraufhin zu prüfen, inwieweit die dort verwendeten Kriterien staatlicher Kontrolle und Autonomie – etwa im Umgang mit Kammern – für ein nationales Open-Data-Zugangsregime wie § 12a EGovG überhaupt fruchtbar gemacht werden können, ohne dessen konzeptionelle Eigenständigkeit zu unterlaufen.

5. Der geltende § 12a EGovG ist überdies zum Ausgangspunkt zu nehmen, um die **Anwendbarkeit von Ausnahmetatbeständen** auf – etwaig einzubeziehende – Selbstverwaltungsträger zu prüfen. Dabei ist zu fragen, inwiefern diese zwingenden Schutzgründen und legitimen Schutzinteressen hinreichend Rechnung tragen.

6. **Weitere Strukturmerkmale der Daten- bzw. Informationszugangsregelungen** wurden am Rande deutlich: insbesondere die Ausgestaltung als Generalklausel und/oder Katalogtatbestände, die Formulierung eines subjektiven Rechts auf proaktive Bereitstellung sowie die Kombination von reaktiven mit proaktiven Bereitstellungspflichten. Diese sind für die Diskussion einer etwaigen Weiterentwicklung des § 12a EGovG durch die (differenzierte) Eibeziehung von Selbstverwaltungsträgern zu berücksichtigen.

D. Begriff und Merkmale der Selbstverwaltung

I. Erkenntnisinteresse und Vorgehen

Dieses Kapitel klärt **Begriff und Prinzip der Selbstverwaltung** als organisationsrechtliche Grundlage für die spätere Analyse der Reichweite des § 12a EGovG. Im Mittelpunkt steht die Frage, welche Strukturmerkmale und Funktionsbedingungen Selbstverwaltungsträger kennzeichnen und nach welchen Maßstäben datennormative Vorgaben – insbesondere Transparenz-, Zugriffs- und Nutzungspflichten – an diese Strukturen anknüpfen können oder in sie eingreifen dürfen. Es geht damit nicht um eine allgemeine Theorie der mittelbaren Staatsverwaltung oder um eine vollständige Darstellung aller Selbstverwaltungsbereiche, sondern um die Entwicklung eines tragfähigen Prüfrahmens für die trägertypbezogene Betrachtung der bundesunmittelbaren Einrichtungen im Lichte des § 12a EGovG.

Ausgangspunkt ist die Beobachtung, dass die mittelbare Staatsverwaltung in der neueren Literatur als „Variable“ beschrieben wird, die sich mit unterschiedlichen Inhalten füllen lässt und verfassungsrechtlich nicht im Detail vorgeprägt ist.[207] Vor diesem Hintergrund lässt sich Selbstverwaltung weder begrifflich noch dogmatisch mit der mittelbaren Staatsverwaltung gleichsetzen, sondern erscheint als **eigenständiger Organisationstyp**, der rechtliche Verselbständigung mit Betroffenenpartizipation verbindet.

Nicht vertieft werden deshalb kommunalverfassungsrechtliche Detailfragen oder die kommunale Selbstverwaltung als solche. Sie bleibt hier außer Betracht, weil § 12a EGovG auf bundesunmittelbare Träger zielt und die kommunale Ebene im weiteren Gang der Untersuchung keine Rolle spielt.[208] Ebenfalls nicht im Fokus des Kapitels stehen private Beliehene. Sie nehmen zwar hoheitliche Aufgaben wahr und können so nach umstrittener Ansicht der mittelbaren Staatsverwaltung zugerechnet werden; allerdings bleiben sie privatrechtlich verfasst und folgen anderen Legitimations- und Verantwortlichkeitsstrukturen. Sie sind daher für die hier interessierende Frage nach *öffentlich-rechtlich verfasster Selbstverwaltung* unbedeutend.[209] Die in § 12a Abs. 1 Satz 3 EGovG vorgesehene Ausnahme für Beliehene ist dementsprechend in diesem Kapitel ausdrücklich nicht Gegenstand einer vertieften Prüfung.

Der **Gang der Untersuchung** folgt der Abfolge der einzelnen Analyseabschnitte:

- Zunächst wird der **Selbstverwaltungsbegriff im historischen und systematischen Kontext** konturiert (unter → II.): Ausgehend von der klassischen Unterscheidung zwischen unmittelbarer und mittelbarer Verwaltung werden Entwicklung und Begriffsvielfalt der Selbstverwaltung, ihr Verhältnis zur mittelbaren Staatsverwaltung sowie ihre heutigen Kernmerkmale herausgearbeitet.
- Daran anschließend wird die **funktionale Selbstverwaltung** als der für § 12a EGovG maßgebliche Bereich systematisiert (→ III.). Die funktionale Selbstverwaltung wird nach sachlichen Feldern und Funktionszusammenhängen geordnet, ihre sektoralen Erscheinungsformen (soziale, wirtschaftliche, berufsständische, wissenschaftliche, grund- und

[207] Vgl. *Stepanek*, § 201 Bausteine einer Lehre der mittelbaren Staatsverwaltung in: Kahl/Ludwigs (2025), Rn. 3, 44.

[208] Vgl. *Axer*, § 62 Selbstverwaltung als Organisationstyp in: Kahl/Ludwigs (2022), Rn. 1; *Kluth*, § 65 Funktionale Selbstverwaltung in: Kahl/Ludwigs (2022), Rn. 1 ff.

[209] Vgl. *Stepanek*, § 201 Bausteine einer Lehre der mittelbaren Staatsverwaltung in: Kahl/Ludwigs (2025), Rn. 14.

bodenbezogene Selbstverwaltungsformen sowie der Sonderfall Rundfunk) werden herausgearbeitet und typische Verselbständigungsgründe bestimmt.

- Im weiteren Verlauf werden sodann die **einzelnen Strukturmerkmale und Ausprägungen der Selbstverwaltung** Schritt für Schritt vertieft. Behandelt werden zunächst die öffentlich-rechtliche Rechtsform und organisatorische Verselbständigung (unter → IV.), sodann die mitgliedschaftlich verfasste Betroffenenmitwirkung (unter → V.) und schließlich die eigenverantwortliche Aufgabenerfüllung (unter → VI.), jeweils einschließlich der hierfür bedeutsamen Fragen von Aufsicht, Autonomie, Normsetzungsbefugnissen und Finanzierung.
- Darauf aufbauend wendet sich die Untersuchung der **gesetzlichen Verankerung, der verfassungsrechtlichen Einbettung und den Grenzen gesetzgeberischer Organisationsgewalt** zu (unter → VII. und → VIII.). Dabei wird insbesondere geklärt, in welchem Umfang Selbstverwaltungsträger auf gesetzliche Konstituierung angewiesen sind, welche verfassungsrechtlichen Bindungen und Spielräume für ihre Ausgestaltung bestehen und wo grundrechtsgetragene Sonderkonstellationen eine vertiefte Betrachtung erfordern.
- Den Abschluss bilden die aus den einzelnen Analyseschritten gezogenen **wesentlichen Ergebnisse** (unter → IX.). Sie verdichten die im Kapitel gewonnenen Befunde zu einem Prüfmaßstab für das folgende Kapitel (→ E.), in dem die konkreten Träger der mittelbaren Bundesverwaltung trägertypbezogen untersucht und im Hinblick auf ihre Einordnung als Selbstverwaltungsträger und sodann in einem nächsten Schritt auf die Wirkungen des § 12a EGovG bewertet werden. Dies alles bildet wiederum die Grundlage für die normative Fortentwicklung des § 12a Abs. 1 EGovG.

II. Begriffsverständnis Selbstverwaltung

1. Ausgangspunkt: unmittelbare vs. mittelbare Verwaltung

Der Ausgangspunkt des Begriffsverständnisses liegt in der klassischen **Unterscheidung zwischen unmittelbarer und mittelbarer Staatsverwaltung**.[210] Allerdings stoßen Versuche, die mittelbare Staatsverwaltung systematisch zu erfassen, immer wieder an Grenzen, und zwar unabhängig davon, ob Selbstverwaltungsträger in diese Kategorie einbezogen oder von vornherein ausgegrenzt werden.[211] Die mittelbare Staatsverwaltung erscheint im Schrifttum deshalb als variable Größe, die inhaltlich unterschiedlich ausgestaltbar ist.[212] Eine ausdrückliche Entscheidung oder Ermächtigung des Verfassungsgebers für diese Organisationsform setzt das Grundgesetz nicht voraus; anerkannt sind vielmehr unterschiedliche Verselbständigungsgründe.[213]

[210] Vgl. *Stepanek*, § 201 Bausteine einer Lehre der mittelbaren Staatsverwaltung in: Kahl/Ludwigs (2025), Rn. 1 ff.

[211] Vgl. *Stepanek*, § 201 Bausteine einer Lehre der mittelbaren Staatsverwaltung in: Kahl/Ludwigs (2025), Rn. 44.

[212] Vgl. *Stepanek*, § 201 Bausteine einer Lehre der mittelbaren Staatsverwaltung in: Kahl/Ludwigs (2025), Rn. 44. *Stepanek* charakterisiert sie prägnant als „eine Art Korridor verfassungsrechtlich grundsätzlich gebundener, teilweise aber von einer strengen Bindung befreiter Wahrnehmung öffentlicher Aufgaben“, *Stepanek*, § 201 Bausteine einer Lehre der mittelbaren Staatsverwaltung in: Kahl/Ludwigs (2025), Rn. 3.

[213] Vgl. *Stepanek*, § 201 Bausteine einer Lehre der mittelbaren Staatsverwaltung in: Kahl/Ludwigs (2025), Rn. 20.

Mittelbare Staatsverwaltung knüpft an die rechtlich selbständige Träger an.[214] Hingegen ist die unmittelbare Bundesverwaltung als „bundeseigene" Verwaltung organisiert und verfügt gerade nicht über eigene Rechtspersönlichkeit.[215] In formaler Tradition wird die mittelbare Staatsverwaltung häufig mit Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts verbunden.[216] *Forsthoff* hat mittelbare Staatsverwaltung dementsprechend als „die nicht von den unmittelbaren Staatsbehörden, sondern von selbständigen, das heißt rechtsfähigen Trägern wahrgenommene Verwaltung staatlicher Aufgaben" beschrieben und sie im Wesentlichen mit Selbstverwaltung gleichgesetzt.[217] Diese Gleichsetzung ist angesichts der Vielzahl von Trägern mittelbarer Staatsverwaltung ohne Selbstverwaltungsrecht zu Recht umstritten und ist heute nicht mehr vorherrschend (hierzu noch unten → 2.).[218]

Das **Grundgesetz** verwendet den Begriff der mittelbaren Staatsverwaltung selbst nicht.[219] Es knüpft in Art. 86 GG vielmehr an die Unterscheidung zwischen „bundeseigener Verwaltung" einerseits und „bundesunmittelbaren Körperschaften oder Anstalten des öffentlichen Rechts" andererseits an, zu denen nach allgemeiner Auffassung auch Stiftungen und Mischformen gehören.[220] Diese Einrichtungen werden in Art. 87 Abs. 3 GG erneut aufgegriffen.[221] Dem Grundgesetz liegt dabei keine fest umrissene organisationsrechtliche Typenlehre zugrunde, sondern ein organisationsrechtliches Ermessen des Gesetzgebers.[222] Maßgeblich ist das Maß der organisatorischen Selbständigkeit der Exekutive.[223] In der Literatur wird deshalb betont, dass es sich bei der Unterscheidung zwischen unmittelbarer und mittelbarer Verwaltung in erster Linie um allgemeine Strukturvorgaben zur ausnahmsweise zulässigen Bundesverwaltung handelt.[224]

Vor diesem Hintergrund kann Selbstverwaltung nicht einfach mit mittelbarer Staatsverwaltung gleichgesetzt werden.[225] Vielmehr besteht eine **große Schnittmenge**: Ein gewichtiger – jedoch nicht der gesamte – Teil der mittelbaren Staatsverwaltung ist zugleich Selbstverwaltung, während daneben rechtsfähige Träger ohne Selbstverwaltungsrecht existieren,[226] wie auch der folgende Blick auf die Entwicklung des Selbstverwaltungsbegriffs zeigt.

[214] Vgl. *Stepanek*, § 201 Bausteine einer Lehre der mittelbaren Staatsverwaltung in: Kahl/Ludwigs (2025), Rn. 15 ff.

[215] Vgl. *Hermes*, in: Dreier, GG, Art. 86 Rn. 23 ff.

[216] Vgl. *Ronellenfitsch*, in: BeckOK VwVfG, § 1 Rn. 45 ff.

[217] *Forsthoff*, Lehrbuch des Verwaltungsrechts (1973), S. 471, zitiert nach *Stepanek*, § 201 Bausteine einer Lehre der mittelbaren Staatsverwaltung in: Kahl/Ludwigs (2025), Rn. 5.

[218] Vgl. *Stepanek*, § 201 Bausteine einer Lehre der mittelbaren Staatsverwaltung in: Kahl/Ludwigs (2025), Rn. 5; *Hendler*, § 143 Das Prinzip Selbstverwaltung in: Isensee/Kirchhof (2008), Rn. 40 ff.

[219] Vgl. *Stepanek*, § 201 Bausteine einer Lehre der mittelbaren Staatsverwaltung in: Kahl/Ludwigs (2025), Rn. 4.

[220] Vgl. *Hermes*, in: Dreier, GG, Art. 86 Rn. 32; *Ibler*, in: Dürig/Herzog/Scholz, GG, Art. 86 Rn. 74.

[221] Vgl. *Hermes*, in: Dreier, GG, Art. 86 Rn. 32.

[222] Vgl. *Hermes*, in: Dreier, GG, Art. 86 Rn. 32, 44; BVerfG, Beschl. v. 12.1.1983, 2 BvL 23/81, BVerfGE 63, 1 = NVwZ 1983, 537; BVerfG, Beschl. v. 28.1.1998, 2 BvF 3/92, BVerfGE 97, 198 = NVwZ 1998, 495.

[223] Vgl. *Kramer*, § 199 Verwaltungsorganisation der Bundesverwaltung in: Kahl/Ludwigs (2025), Rn. 5.

[224] Vgl. *Kramer*, § 199 Verwaltungsorganisation der Bundesverwaltung in: Kahl/Ludwigs (2025), Rn. 1.

[225] Vgl. *Hendler*, § 143 Das Prinzip Selbstverwaltung in: Isensee/Kirchhof (2008), Rn. 40 ff.

[226] Vgl. *Burgi*, in: Huber/Voßkuhle, GG, Art. 86 Rn. 49; *Hendler*, § 143 Das Prinzip Selbstverwaltung in: Isensee/Kirchhof (2008), Rn. 40 ff.

2. Entwicklung des Selbstverwaltungsbegriffs

Der Selbstverwaltungsbegriff ist historisch gewachsen und bis heute vielgestaltig.[227] Selbstverwaltung gilt als bunter und vielschichtiger Organisationstyp; zugleich **fehlt es an einem allseits anerkannten einheitlichen Selbstverwaltungsverständnis**.[228] Die dogmatische Diskussion ist zunächst maßgeblich von der kommunalen Selbstverwaltung geprägt worden,[229] die bis heute als prototypischer Anwendungsfall und Referenzgebiet dient, im Zusammenhang mit § 12a EGovG allerdings keine Rolle spielt.

Institutions- und theoriegeschichtlich stand am Anfang ein **politischer Selbstverwaltungsbegriff**.[230] Die moderne Selbstverwaltung nimmt ihren Ausgang bei der *Steinschen Städteordnung* von 1808, deren Reformkonzept darauf zielte, die „Nation" stärker an der Erledigung öffentlicher Angelegenheiten zu beteiligen und den Gegensatz zwischen Obrigkeit und Untertan zu mildern.[231] In der Folge stellten auch *Lorenz von Stein*, *Rudolf von Gneist* und *Otto von Gierke* – bei allen Unterschieden – die Partizipation der Betroffenen ins Zentrum ihrer Selbstverwaltungskonzeptionen.[232] So verstand *von Stein* Selbstverwaltung als Verwirklichung bürgerschaftlicher Freiheit in der Verwaltung durch Partizipation und Selbstbestimmung der Betroffenen und wies ihr eine Mittlerstellung zwischen staatlicher Verwaltung und freiem gesellschaftlichem Vereinswesen zu.[233] *Gneist* knüpfte an den Ehrenamtsgedanken an und sah das Charakteristische der Selbstverwaltung in der Beteiligung ehrenamtlicher Laien anstelle besoldeter.[234] *Gierke* betonte im Rahmen eines genossenschaftlichen Verständnisses die Beteiligung der Bürger an der hoheitlichen Wahrnehmung öffentlicher Aufgaben als Ausdruck tätiger Freiheit.[235]

Im Laufe des 19. Jahrhunderts trat neben diesen politischen Selbstverwaltungsbegriff zunehmend ein **juristischer bzw. formeller Selbstverwaltungsbegriff**.[236] Selbstverwaltung wurde nun als Wahrnehmung staatlicher Aufgaben durch rechtlich verselbständigte juristische Personen des öffentlichen Rechts verstanden.[237] In diesem Begriffsverständnis trat die innere Ausgestaltung der Träger zurück; entscheidend war die organisatorische Verselbständigung.[238] *Forsthoff* hat diesen Ansatz weiter zugespitzt, indem er den Begriff der mittelbaren Staatsverwaltung

[227] Vgl. *Axer*, § 62 Selbstverwaltung als Organisationstyp in: Kahl/Ludwigs (2022), Rn. 1 ff.; *Hendler*, § 143 Das Prinzip Selbstverwaltung in: Isensee/Kirchhof (2008), Rn. 1.

[228] Vgl. *Axer*, § 62 Selbstverwaltung als Organisationstyp in: Kahl/Ludwigs (2022), Rn. 1 ff.; *Hendler*, § 143 Das Prinzip Selbstverwaltung in: Isensee/Kirchhof (2008), Rn. 1.

[229] Vgl. *Axer*, § 62 Selbstverwaltung als Organisationstyp in: Kahl/Ludwigs (2022), Rn. 1; *Kluth*, § 65 Funktionale Selbstverwaltung in: Kahl/Ludwigs (2022), Rn. 1 ff.

[230] Vgl. *Hendler*, § 143 Das Prinzip Selbstverwaltung in: Isensee/Kirchhof (2008), Rn. 2 ff.

[231] Vgl. *Axer*, § 62 Selbstverwaltung als Organisationstyp in: Kahl/Ludwigs (2022), Rn. 7; *Hendler*, § 143 Das Prinzip Selbstverwaltung in: Isensee/Kirchhof (2008), Rn. 4.

[232] Vgl. *Axer*, § 62 Selbstverwaltung als Organisationstyp in: Kahl/Ludwigs (2022), Rn. 8 ff.; *Hendler*, § 143 Das Prinzip Selbstverwaltung in: Isensee/Kirchhof (2008), Rn. 6 ff.

[233] Vgl. *Axer*, § 62 Selbstverwaltung als Organisationstyp in: Kahl/Ludwigs (2022), Rn. 8; *Hendler*, § 143 Das Prinzip Selbstverwaltung in: Isensee/Kirchhof (2008), Rn. 7.

[234] Berufsbeamter, vgl. *Axer*, § 62 Selbstverwaltung als Organisationstyp in: Kahl/Ludwigs (2022), Rn. 8; *Hendler*, § 143 Das Prinzip Selbstverwaltung in: Isensee/Kirchhof (2008), Rn. 8.

[235] Vgl. *Axer*, § 62 Selbstverwaltung als Organisationstyp in: Kahl/Ludwigs (2022), Rn. 8; *Hendler*, § 143 Das Prinzip Selbstverwaltung in: Isensee/Kirchhof (2008), Rn. 9.

[236] Vgl. *Hendler*, § 143 Das Prinzip Selbstverwaltung in: Isensee/Kirchhof (2008), Rn. 12 f.

[237] Vgl. *Axer*, Normsetzung der Exekutive in der Sozialversicherung (2000), S. 193 f.; *Hendler*, § 143 Das Prinzip Selbstverwaltung in: Isensee/Kirchhof (2008), Rn. 13.

[238] Vgl. *Hendler*, § 143 Das Prinzip Selbstverwaltung in: Isensee/Kirchhof (2008), Rn. 13.

weitgehend mit dem der Selbstverwaltung gleichsetzte.[239] Der Rechtsbegriff der Selbstverwaltung war damit von seinem politisch partizipationspolitischen Ursprung weitgehend isoliert.[240]

In der neueren rechtswissenschaftlichen Diskussion ist dieser rein formelle Zugriff überholt.[241] Vielmehr hat sich eine **Synthese** herausgebildet, die den juristischen und den politischen Selbstverwaltungsbegriff wieder zusammenführt und das **partizipatorische Element als prägendes Merkmal des Organisationstyps Selbstverwaltung** betont.[242] *Axer* definiert Selbstverwaltung in diesem Sinne als Verwaltung durch verselbständigte Verwaltungseinheiten, in denen Betroffene eigenverantwortlich verfassungsrechtlich oder gesetzlich zugewiesene öffentliche Aufgaben erledigen.[243] Im Zentrum steht damit der Gedanke der Betroffenenverwaltung.[244] Die zu einer Selbstverwaltungseinheit gehörenden Personen unterscheiden sich von den übrigen Bürgern dadurch, dass sie von den öffentlichen Angelegenheiten, die diese Einheit wahrnimmt, in erhöhtem Maße berührt werden.[245] *Hendler* fasst dies in der Formel zusammen, Selbstverwaltung sei „institutionalisierter Betroffenenschutz durch Betroffenenteilnahme".[246] Das BVerfG hat diesen Ansatz aufgegriffen, indem es eine „mitgliedschaftlich-partizipatorische Komponente" als regelmäßig allen Selbstverwaltungseinrichtungen eigen bezeichnet.[247]

3. Folgen der Begriffsvielfalt

Aus dieser Entwicklung folgt zunächst eine **fortbestehende Begriffsvielfalt im heutigen Sprachgebrauch**.[248] Die historische Dominanz des juristischen Selbstverwaltungsbegriffs nach *Forsthoff* erklärt, weshalb „Selbstverwaltungskörperschaften" noch heute teilweise als Sammelbegriff für sehr unterschiedliche Organisationsformen verwendet werden.[249] Das Grundgesetz selbst schweigt zum Selbstverwaltungsbegriff weitgehend und regelt die verschiedenen Selbstverwaltungsbereiche enumerativ, verstreut, punktuell und heterogen.[250] Es knüpft organisationsrechtlich an „Körperschaften" und „Anstalten des öffentlichen Rechts" an, ohne hierdurch Selbstverwaltung auszuschließen oder abzuwerten.[251]

[239] Vgl. *Forsthoff*, Lehrbuch des Verwaltungsrechts (1973), S. 471, zitiert nach *Stepanek*, § 201 Bausteine einer Lehre der mittelbaren Staatsverwaltung in: Kahl/Ludwigs (2025), Rn. 5. *Roth-Isigkeit* spricht insoweit von einem „formalen Selbstverwaltungsbegriff", der die rechtlich verselbständigte öffentliche Aufgabenwahrnehmung in den Mittelpunkt stellt, vgl. *Roth-Isigkeit*, Verfassungsordnung und Verwaltungsorganisation (2023), S. 355 ff.

[240] Vgl. *Hendler*, § 143 Das Prinzip Selbstverwaltung in: Isensee/Kirchhof (2008), Rn. 11, 40.

[241] Vgl. *Hendler*, § 143 Das Prinzip Selbstverwaltung in: Isensee/Kirchhof (2008), Rn. 18.; *Axer*, § 62 Selbstverwaltung als Organisationstyp in: Kahl/Ludwigs (2022), Rn. 19 ff.

[242] Vgl. *Hendler*, § 143 Das Prinzip Selbstverwaltung in: Isensee/Kirchhof (2008), Rn. 18; *Axer*, § 62 Selbstverwaltung als Organisationstyp in: Kahl/Ludwigs (2022), Rn. 19 ff.

[243] Vgl. *Axer*, § 62 Selbstverwaltung als Organisationstyp in: Kahl/Ludwigs (2022), Rn. 57.

[244] Vgl. *Hendler*, § 143 Das Prinzip Selbstverwaltung in: Isensee/Kirchhof (2008), Rn. 14.

[245] Vgl. *Hendler*, § 143 Das Prinzip Selbstverwaltung in: Isensee/Kirchhof (2008), Rn. 14.

[246] Vgl. *Hendler*, § 143 Das Prinzip Selbstverwaltung in: Isensee/Kirchhof (2008), Rn. 14.

[247] Vgl. BVerfG, Beschl. v. 5.12.2002, 2 BvL 5/98 u.a., BVerfGE 107, 59, 88 = NVwZ 2003, 974; BVerfG, Beschl. v. 12.7.2017, 1 BvR 2222/12 u.a., BVerfGE 146, 164 = NJW 2017, 2744, Rn. 126; *Axer*, § 62 Selbstverwaltung als Organisationstyp in: Kahl/Ludwigs (2022), Rn. 20.

[248] Vgl. *Axer*, § 62 Selbstverwaltung als Organisationstyp in: Kahl/Ludwigs (2022), Rn. 5; *Hendler*, § 143 Das Prinzip Selbstverwaltung in: Isensee/Kirchhof (2008), Rn. 15.

[249] Vgl. *Hendler*, § 143 Das Prinzip Selbstverwaltung in: Isensee/Kirchhof (2008), Rn. 13.

[250] Vgl. *Axer*, § 62 Selbstverwaltung als Organisationstyp in: Kahl/Ludwigs (2022), Rn. 5.

[251] Vgl. *Hermes*, in: Dreier, GG, Art. 86 Rn. 32.

Zweitens führt der Abschied vom rein formellen Selbstverwaltungsbegriff dazu, dass nicht jede Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts ohne Weiteres als Selbstverwaltungsträger qualifiziert werden kann.[252] Für die Abgrenzung kommt es vielmehr auf die **konstitutiven Merkmale der Selbstverwaltung** an, insbesondere auf **organisatorische Verselbständigung, Betroffenenmitwirkung und eigenverantwortliche Aufgabenwahrnehmung**.[253] Gerade deshalb erscheint es sachgerecht, Selbstverwaltung trotz aller bereichsspezifischen Unterschiede als übergreifendes Organisationsprinzip und als Organisationstyp der Verwaltung zu begreifen,[254] das sich an bestimmten abstrakteren Merkmalen festmachen lässt.

Drittens wird hierdurch auch das **Verhältnis von Selbstverwaltung und mittelbarer Staatsverwaltung neu konturiert**.[255] Wissenschaftlich wird Selbstverwaltung heute als präziserer und inhaltlich ergiebigerer Untersuchungsgegenstand gesehen, während die mittelbare Staatsverwaltung stärker eine Systematisierungskategorie bezeichnet.[256] Beide Begriffe sind nicht deckungsgleich, weisen aber erhebliche Überschneidungen auf.[257]

4. Konsequenzen für die weitere Untersuchung

Für den weiteren Gang der Untersuchung folgt daraus zunächst ein methodischer Befund: Weil Begriffsverständnis und Grenzziehungen in Teilen umstritten sind, kommt es weniger auf eine schematische Etikettierung des Gesetzgebers als auf die Herausarbeitung belastbarer Strukturmerkmale an.[258] Die Untersuchung sollte deshalb nicht bei organisationsrechtlichen Bezeichnungen stehen bleiben, sondern die **materiellen Kennzeichen von Selbstverwaltung freilegen**[259] und mit Blick auf eine etwaige tatbestandliche Anknüpfung im Gesetz versuchen zu operationalisieren.

Im Zentrum stehen dabei im Folgenden insbesondere **drei Merkmale**: die öffentlich-rechtliche Rechtsform bzw. organisatorische Verselbständigung (⟶ IV.), die Betroffenenmitwirkung (⟶ V.) und die eigenverantwortliche Aufgabenerfüllung (unter ⟶ VI.).[260] An ihnen wird sich im Folgenden zu prüfen haben, ob und inwieweit bestimmte bundesunmittelbare Einrichtungen als Selbstverwaltungsträger einzuordnen sind.[261]

[252] Vgl. *Hendler*, § 143 Das Prinzip Selbstverwaltung in: Isensee/Kirchhof (2008), Rn. 40 ff.

[253] Vgl. *Hendler*, § 143 Das Prinzip Selbstverwaltung in: Isensee/Kirchhof (2008), Rn. 19, 21 f.

[254] Vgl. *Axer*, § 62 Selbstverwaltung als Organisationstyp in: Kahl/Ludwigs (2022), Rn. 5.

[255] Vgl. *Stepanek*, § 201 Bausteine einer Lehre der mittelbaren Staatsverwaltung in: Kahl/Ludwigs (2025), Rn. 3; *Hendler*, § 143 Das Prinzip Selbstverwaltung in: Isensee/Kirchhof (2008), Rn. 40 ff.

[256] Vgl. *Stepanek*, § 201 Bausteine einer Lehre der mittelbaren Staatsverwaltung in: Kahl/Ludwigs (2025), Rn. 1 ff.

[257] Vgl. *Burgi*, in: Huber/Voßkuhle, GG, Art. 86 Rn. 49; *Hendler*, § 143 Das Prinzip Selbstverwaltung in: Isensee/Kirchhof (2008), Rn. 40 ff.

[258] Vgl. *Stepanek*, § 201 Bausteine einer Lehre der mittelbaren Staatsverwaltung in: Kahl/Ludwigs (2025), Rn. 3; *Axer*, § 62 Selbstverwaltung als Organisationstyp in: Kahl/Ludwigs (2022), Rn. 5; *Hendler*, § 143 Das Prinzip Selbstverwaltung in: Isensee/Kirchhof (2008), Rn. 27 f.

[259] Vgl. *Hendler*, § 143 Das Prinzip Selbstverwaltung in: Isensee/Kirchhof (2008), Rn. 21 f.

[260] Vgl. *Hendler*, § 143 Das Prinzip Selbstverwaltung in: Isensee/Kirchhof (2008), Rn. 22.

[261] Vgl. *Hendler*, § 143 Das Prinzip Selbstverwaltung in: Isensee/Kirchhof (2008), Rn. 19 ff.; *Stepanek*, § 201 Bausteine einer Lehre der mittelbaren Staatsverwaltung in: Kahl/Ludwigs (2025), Rn. 26.

III. Struktur und Gründe funktionaler Selbstverwaltung

1. Notwendigkeit einer Systematisierung der funktionalen Selbstverwaltung

Die bisherige begriffliche Klärung des Selbstverwaltungsbegriffs bleibt bewusst auf einer allgemeinen Ebene. Für die im Folgenden vorzunehmende Prüfung der tatbestandlichen Voraussetzungen des § 12a EGovG bedarf es jedoch eines Zwischenschritts, der die funktionale Selbstverwaltung in ihren eigenen **Strukturprinzipien, Erscheinungsformen und Verselbständigungsgründen** konturiert.[262] Nur wenn klar ist, in welchen sachlichen Feldern und mit welchen Funktionen Selbstverwaltung organisiert wird, lässt sich die spätere Einordnung einzelner bundesunmittelbarer Einrichtungen unter die in den Abschnitten IV., V. und VI. herauszuarbeitenden Strukturmerkmale tragfähig begründen. Ausgehend von diesem Verständnis soll im nächsten Schritt derjenige Typus funktionaler Selbstverwaltung in den Blick genommen werden, den *Hendler* prägnant als „Betroffenenverwaltung" beschrieben hat und der auch der neueren Systematisierung bei *Kluth* und *Hofmann* zugrunde liegt.

2. Begriff und Abgrenzung der funktionalen Selbstverwaltung

Mit **funktionaler Selbstverwaltung** ist die nichtterritoriale, auf bestimmte Aufgabenbereiche, Personengruppen oder Sachzusammenhänge bezogene Form der Selbstverwaltung gemeint.[263] Sie knüpft mithin nicht an ein Gebiet, sondern an einen bestimmten Aufgaben- und Verantwortungszuschnitt sowie an die hiervon besonders betroffenen Kreise an.[264]

Bereits begrifflich zeigt sich, dass die funktionale Selbstverwaltung keinen starren Einheitstypus bildet. Vielmehr finden sich in der Literatur unterschiedliche **Typisierungsversuche**, die jeweils an verschiedene Differenzierungskriterien anknüpfen.[265] *Kluth* unterscheidet etwa zwischen grundrechtsgetragener Selbstverwaltung, Selbstverwaltung der freien Berufe, wirtschaftlich-gruppenpluraler Selbstverwaltung, Realkörperschaften und sozialer Selbstverwaltung.[266] *Schuppert* arbeitet demgegenüber ziel- und trägerorientierte Grundtypen heraus und nennt insbesondere interessenvertretende, verbandsgesteuerte und grundrechtssensible Selbstverwaltung.[267] *Krebs* typisiert wiederum nach dem jeweiligen Anerkennungsgrund und verweist namentlich auf Entpolitisierung, Staatsferne, Abschottung und grundrechtliche Freiräume.[268]

Der Nutzen solcher Typologien liegt nicht in einer abschließenden Kategorisierung, sondern in der strukturierenden Erfassung eines außerordentlich vielfältigen Organisationsphänomens.[269] Welche **typenbildenden Kriterien** heranzuziehen sind, hängt danach vom jeweiligen

[262] Vgl. *Hendler*, § 143 Das Prinzip Selbstverwaltung in: Isensee/Kirchhof (2008), Rn. 61.

[263] Vgl. *Kluth*, § 65 Funktionale Selbstverwaltung in: Kahl/Ludwigs (2022), Rn. 19 ff.; *Hendler*, § 143 Das Prinzip Selbstverwaltung in: Isensee/Kirchhof (2008), Rn. 14.

[264] Vgl. *Hendler*, § 143 Das Prinzip Selbstverwaltung in: Isensee/Kirchhof (2008), Rn. 16. Die kommunale Selbstverwaltung ist damit nicht erfasst.

[265] Vgl. *Roth-Isigkeit*, Verfassungsordnung und Verwaltungsorganisation (2023), S. 358 m.w.N.

[266] Vgl. *Kluth*, Funktionale Selbstverwaltung (1997).

[267] Vgl. *Schuppert*, Selbstverwaltung als Beteiligung Privater an der Staatsverwaltung?, in: FG v. Unruh (1983), S. 183, zitiert nach *Hendler*, § 143 Das Prinzip Selbstverwaltung in: Isensee/Kirchhof (2008), Rn. 65 und *Roth-Isigkeit*, Verfassungsordnung und Verwaltungsorganisation (2023), S. 358.

[268] Vgl. *Krebs*, § 108 Verwaltungsorganisation in: Isensee/Kirchhof (2008), Rn. 24.

[269] Vgl. *Hendler*, § 143 Das Prinzip Selbstverwaltung in: Isensee/Kirchhof (2008), Rn. 66 f.

Forschungsinteresse ab.[270] Für die vorliegende Untersuchung ist vor allem eine Ordnung nach sachlichen Feldern und Funktionszusammenhängen aufschlussreich, weil gerade daran die bereichsspezifischen Rechtfertigungs- und Schutzlogiken funktionaler Selbstverwaltung erkennbar werden,[271] die auch in der Daten- und Informationsgesetzgebung sichtbar werden.

3. Sektorale Erscheinungsformen

Der Blick auf die sektoralen Erscheinungsformen funktionaler Selbstverwaltung dient dazu, die Vielfalt der Selbstverwaltung zunächst nach sachlichen Feldern zu ordnen und dadurch **bereichsspezifische Eigenlogiken, Betroffenheitsstrukturen und Rechtfertigungsmuster** sichtbar zu machen.[272]

Unterscheiden lassen sich insbesondere folgende **sachliche Felder**:

- **Soziale Selbstverwaltung**, insbesondere Sozialversicherungsträger und Einrichtungen der gemeinsamen Selbstverwaltung im Gesundheitswesen.[273]
- **Wirtschaftliche Selbstverwaltung**, insbesondere Industrie- und Handelskammern, Handwerkskammern einschließlich der Innungen und Kreishandwerkerschaften sowie Landwirtschaftskammern.[274]
- **Berufsständische Selbstverwaltung**, insbesondere die Kammern der freien Berufe, etwa Rechtsanwalts-, Ärzte-, Apotheker- oder Architektenkammern.[275]
- **Wissenschafts- bzw. hochschulbezogene Selbstverwaltungsformen**, insbesondere Universitäten, Hochschulen und Studentenwerke.[276]
- **Grund- und bodenbezogene Selbstverwaltung**, insbesondere Wasser- und Bodenverbände sowie Jagd-, Fischerei- oder Waldwirtschaftsgenossenschaften.[277]
- **Rundfunk** als besondere (und umstrittene) Selbstverwaltungsform.[278]

Gerade die Behandlung des öffentlich-rechtlichen Rundfunks als Form der Selbstverwaltung offenbart, dass die **Zuordnung nicht in allen Bereichen spannungsfrei** ist. Gegen eine Einordnung des öffentlich-rechtlichen Rundfunks als funktionale Selbstverwaltung wird angeführt, dass dort nicht demokratische Partizipationsrechte der Betroffenen, sondern staatsferne, grundrechtsgeleitete Formen des Interessenausgleichs im Vordergrund stehen.[279] Die Literatur hebt dementsprechend die Sonderstellung der Rundfunkselbstverwaltung zwischen Staat und

[270] Vgl. *Hendler*, § 143 Das Prinzip Selbstverwaltung in: Isensee/Kirchhof (2008), Rn. 67.
[271] Vgl. *Hendler*, § 143 Das Prinzip Selbstverwaltung in: Isensee/Kirchhof (2008), Rn. 61.
[272] Vgl. *Hendler*, § 143 Das Prinzip Selbstverwaltung in: Isensee/Kirchhof (2008), Rn. 61.
[273] Vgl. *Hofmann*, § 204 Soziale Selbstverwaltung in: Kahl/Ludwigs (2025), Rn. 6, 47 ff.
[274] Vgl. *Kluth*, § 65 Funktionale Selbstverwaltung in: Kahl/Ludwigs (2022), Rn. 24.
[275] Vgl. *Kluth*, § 65 Funktionale Selbstverwaltung in: Kahl/Ludwigs (2022), Rn. 24.
[276] Vgl. *Hendler*, § 143 Das Prinzip Selbstverwaltung in: Isensee/Kirchhof (2008), Rn. 61.
[277] Vgl. *Hendler*, § 143 Das Prinzip Selbstverwaltung in: Isensee/Kirchhof (2008), Rn. 61; *Kluth*, § 65 Funktionale Selbstverwaltung in: Kahl/Ludwigs (2022), Rn. 24; zur institutionellen Ausdifferenzierung von Hochschulen *Gärditz*, § 205 Akademische Selbstverwaltung in: Kahl/Ludwigs (2025), Rn. 17.
[278] Vgl. *Kluth*, § 65 Funktionale Selbstverwaltung in: Kahl/Ludwigs (2022), Rn. 21.
[279] Vgl. *Kluth*, § 65 Funktionale Selbstverwaltung in: Kahl/Ludwigs (2022), Rn. 21.

Gesellschaft hervor und betont, dass sie sich nur eingeschränkt in das klassische Modell mitgliedschaftlich geprägter Betroffenenverwaltung einfügt.[280]

4. Funktionen und Verselbständigungsgründe

Die organisatorische Verselbständigung bestimmter Verwaltungseinheiten ist zunächst Ausdruck der Zunahme, Diversifikation und Ausdifferenzierung öffentlicher Aufgaben.[281] Sie erschöpft sich jedoch nicht in einem bloß deskriptiven Befund, sondern verweist auf eigenständige **Funktionen der Selbstverwaltung**, die je nach Selbstverwaltungsbereich unterschiedlich stark ausgeprägt sein können:

- Funktionale Selbstverwaltung wird zunächst aus Gründen der **Strukturierung und Dezentralisation** eingesetzt. Sie ist Ausdruck der Zunahme, Diversifikation und Ausdifferenzierung öffentlicher Aufgaben.[282] Ein zentraler Verselbständigungsgrund liegt dabei in der Dezentralisation, also der Verlagerung von Entscheidungs- und Verantwortungszusammenhängen in sachnähere Organisationsformen.[283] Damit verbunden ist regelmäßig die Erwartung größerer Flexibilität, flacherer Hierarchien und verkürzter Entscheidungswege.[284]
- Zweitens dient organisatorische Verselbständigung der **Einbeziehung gesellschaftlicher Sachkunde und Handlungsrationalität**. Funktionale Selbstverwaltung ermöglicht es, Fachwissen, praktische Erfahrung und spezifische Sachnähe der betroffenen Kreise institutionell zu nutzen.[285] Sie erfüllt damit nicht nur eine Beratungsfunktion gegenüber staatlichen Stellen, sondern allgemein die Aufgabe, gesellschaftliche Handlungsrationalität in die Erfüllung öffentlicher Aufgaben zu integrieren und zugleich gesellschaftliches Engagement zu aktivieren.[286]
- Drittens kommt der funktionalen Selbstverwaltung eine **Ordnungs- und Ausgleichsfunktion** zu. Sie stellt in plural oder konfliktträchtig strukturierten Bereichen institutionelle Verfahren für den Ausgleich von Interessengegensätzen bereit und ermöglicht damit einen strukturierten Interessenausgleich innerhalb eines abgegrenzten Sach- oder Sozialbereichs.[287]
- Viertens verfolgt organisatorische Verselbständigung **Legitimations- und Akzeptanzziele**. Sie kann die Akzeptanz von Entscheidungen erhöhen sowie Identifikation und Integration fördern, weil Partizipation und Selbstbestimmung der Betroffenen nicht nur programmatisch behauptet, sondern institutionell abgesichert werden.[288]
- Schließlich werden **staatsorganisations- und steuerungsbezogene Gründe** angeführt. Hierzu zählen die Entlastung der Staatsverwaltung,[289] die Möglichkeit einer

[280] Vgl. *Wagner*, § 206 Rundfunkselbstverwaltung in: Kahl/Ludwigs (2025), Rn. 52, 54 ff., 58.
[281] Vgl. *Stepanek*, § 201 Bausteine einer Lehre der mittelbaren Staatsverwaltung in: Kahl/Ludwigs (2025), Rn. 20.
[282] Vgl. *Stepanek*, § 201 Bausteine einer Lehre der mittelbaren Staatsverwaltung in: Kahl/Ludwigs (2025), Rn. 20.
[283] Vgl. *Burgi*, in: Huber/Voßkuhle, GG, Art. 86 Rn. 49.
[284] Vgl. *Stepanek*, § 201 Bausteine einer Lehre der mittelbaren Staatsverwaltung in: Kahl/Ludwigs (2025), Rn. 23.
[285] Vgl. *Axer*, § 62 Selbstverwaltung als Organisationstyp in: Kahl/Ludwigs (2022), Rn. 59; *Kluth*, § 65 Funktionale Selbstverwaltung in: Kahl/Ludwigs (2022), Rn. 12 f.
[286] Vgl. *Axer*, § 62 Selbstverwaltung als Organisationstyp in: Kahl/Ludwigs (2022), Rn. 59.
[287] Vgl. *Kluth*, § 65 Funktionale Selbstverwaltung in: Kahl/Ludwigs (2022), Rn. 5.
[288] Vgl. *Axer*, § 62 Selbstverwaltung als Organisationstyp in: Kahl/Ludwigs (2022), Rn. 59.
[289] Vgl. *Kluth*, § 65 Funktionale Selbstverwaltung in: Kahl/Ludwigs (2022), Rn. 5.

Entpolitisierung durch Entkopplung von der politischen Zentrale[290] sowie die Ermöglichung von Kooperation im Bundesstaat.[291] Zudem wird der Selbstverwaltung eine edukatorische Funktion zugeschrieben, weil sie größere gesellschaftliche Gruppen zu einem verantwortlichen Umgang mit öffentlichen Angelegenheiten anhält und staatsbürgerliches Verantwortungsbewusstsein stärken kann.[292]

Damit erweist sich organisatorische Verselbständigung nicht als bloß formale Organisationsentscheidung, sondern als **Instrument zur Sicherung bestimmter Funktionsbedingungen öffentlicher Aufgabenwahrnehmung**. Im Hinblick auf § 12a EGovG ist daher zu berücksichtigen, ob und inwieweit eine Einbeziehung funktionaler Selbstverwaltung geeignet ist, gerade diese Dezentralisations-, Sachkunde-, Ausgleichs-, Legitimations- und Entlastungsfunktionen zu beeinträchtigen.

5. Konsequenzen für die weitere Untersuchung

Für die weitere Untersuchung folgt daraus, dass die Einbeziehung funktionaler Selbstverwaltung in den Pflichtenkreis des § 12a EGovG **nicht losgelöst von ihren sektoralen Ausprägungen und tragenden Funktionen zu beurteilen** ist. Maßgeblich erscheint vielmehr, ob die jeweiligen Einrichtungen in einer Weise organisiert und legitimiert sind, die eine differenzierte, datenrechtliche Behandlung gegenüber der staatsunmittelbaren Verwaltung und der „nicht-selbstverwalteten" mittelbaren Verwaltung erfordert. Gerade bereichsspezifische Eigenlogiken, Formen des Interessenausgleichs, sachbereichsspezifische Vertraulichkeitserfordernisse und Anforderungen an selbstverantwortete oder staatsferne Aufgabenwahrnehmung können dafür sprechen, die Anwendbarkeit oder Reichweite solcher Pflichten nicht schematisch zu bestimmen bzw. punktuell auszudifferenzieren.[293]

Damit ist zugleich der Übergang zu den nunmehr zu untersuchenden **Strukturmerkmalen funktionaler Selbstverwaltung** markiert. Diese wurden oben (⟶ II.3.) benannt als 1) organisatorische Verselbständigung, 2) Betroffenenmitwirkung und 3) eigenverantwortliche Aufgabenwahrnehmung. Zu prüfen ist im Folgenden zunächst die erste Voraussetzung, nämlich die organisatorische Verselbständigung in Form der öffentlich-rechtlichen Rechtsform der in Rede stehenden Einrichtung.

IV. Voraussetzung 1: Öffentlich-rechtliche Rechtsform des Bundes

1. Verselbständigung durch eigenen Rechtsträger

[290] *Krebs*, § 108 Verwaltungsorganisation in: Isensee/Kirchhof (2008), Rn. 24.
[291] Vgl. *Stepanek*, § 201 Bausteine einer Lehre der mittelbaren Staatsverwaltung in: Kahl/Ludwigs (2025), Rn. 24.
[292] Vgl. *Hendler*, § 143 Das Prinzip Selbstverwaltung in: Isensee/Kirchhof (2008), Rn. 71.
[293] Vgl. *Hendler*, § 143 Das Prinzip Selbstverwaltung in: Isensee/Kirchhof (2008), Rn. 61; *Kluth*, § 65 Funktionale Selbstverwaltung in: Kahl/Ludwigs (2022), Rn. 24 ff.; *Axer*, § 62 Selbstverwaltung als Organisationstyp in: Kahl/Ludwigs (2022), Rn. 59.

Voraussetzung dafür, dass Selbstverwaltung im Sinne eines eigenständigen Organisationstyps qualifiziert werden kann, ist ihre **rechtliche Verselbständigung**.[294] Prägend ist dabei, dass die Aufgabenwahrnehmung einem eigenen Rechtsträger übertragen wird. Dabei genügt für die Annahme einer organisationsrechtlichen Verselbständigung nach herrschender Meinung bereits eine Teilrechtsfähigkeit der jeweiligen Verwaltungseinheit.[295]

Organisationsrechtlich schlägt sich die Verselbständigung regelmäßig in der Form einer **juristischen Person des öffentlichen** Rechts nieder.[296] Dazu zählen insbesondere Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts, die als „Verwaltung durch verselbständigte Rechtsträger" tätig werden[297] und somit als eigenständige Rechtssubjekte Träger von Rechten und Pflichten sind. Sie unterstehen der Aufsicht des Bundes.[298] Die umstrittene Frage, inwiefern privatrechtliche Organisationsformen zur mittelbaren Verwaltung gezählt werden können,[299] kann mit Blick auf den Prüfauftrag ausgeklammert werden, da diese von § 12a EGovG keinesfalls erfasst würden (§ 12a Abs. 1 S. 3 EGovG).[300]

Die Gründung solcher verselbständigter Verwaltungsträger des Bundes erfolgt durch Bundesgesetz. Für die **Errichtung und Abschaffung** von Bundesbehörden in der Form eigener Verwaltungsträger gilt insoweit der allgemeine organisatorische Vorbehalt des Gesetzes, der das „Ob" der Errichtung dem Gesetzgeber vorbehält, während das „Wie" der organisatorischen Ausgestaltung nicht in gleicher Weise gesetzlich determiniert ist.[301] Die Errichtung von Selbstverwaltungseinrichtungen bedarf darüber hinaus einer ausdrücklichen gesetzlichen Grundlage.[302]

Hinzuweisen ist abgrenzend darauf, dass auch **„unselbständige", aber weisungsfreie Aufgabenwahrnehmungen der unmittelbaren Bundesverwaltung** existieren. Das ist der Fall, wenn Behörden der unmittelbaren Verwaltung keine rechtliche, aber zumindest eine faktische Verselbständigung von ihrem Träger erfahren haben.[303] Die faktische Selbständigkeit ergibt sich aus besonderen Binnenstrukturen der Entscheidungsfindung und aus dem Verhältnis zu anderen behördlichen Entscheidungseinheiten. Instrumente sind insbesondere Fachweisungsfreiheit (etwa für Regulierungsbehörden und Datenschutzaufsicht) und Entscheidungsbeteiligung Privater.[304] In solchen Konstellationen wird die Verwaltungsaufgabe aus dem Weisungs- und Kontrollzusammenhang der obersten Behörden teilweise entlassen, nichtsdestotrotz bleibt sie

[294] Vgl. *Axer*, § 62 Selbstverwaltung als Organisationstyp in: Kahl/Ludwigs (2022), Rn. 24; diese Verselbständigung durch einen Rechtsträger ist zugleich ein konstitutives Merkmal der bundesmittelbaren Verwaltung, vgl. *Burgi*, in: Huber/Voßkuhle, GG, Art. 86 Rn. 50; *Hermes*, in: Dreier, GG, Art. 86 Rn. 31.

[295] Vgl. *Axer*, § 62 Selbstverwaltung als Organisationstyp in: Kahl/Ludwigs (2022), Rn. 24; *Hermes*, in: Dreier, GG, Art. 86 Rn. 31.

[296] Vgl. *Stepanek*, § 201 Bausteine einer Lehre der mittelbaren Staatsverwaltung in: Kahl/Ludwigs (2025), Rn. 6.

[297] Vgl. *Burgi*, in: Huber/Voßkuhle, GG, Art. 86 Rn. 49.

[298] Vgl. *Schoch*, in: Schoch/Schneider, VwVfG, § 1 Rn. 31; hierzu noch weiter unten.

[299] Zu Hintergrund und Streitstand *Hendler*, § 143 Das Prinzip Selbstverwaltung in: Isensee/Kirchhof (2008), Rn. 23 ff.

[300] Die Frage wird etwa in Bezug auf Dachverbände diskutiert, die als privatrechtliche Vereine organisiert sind, denen aber Hoheitsrecht verliehen werden, vgl. *Axer*, § 62 Selbstverwaltung als Organisationstyp in: Kahl/Ludwigs (2022), Rn. 25.

[301] Vgl. *Kramer*, § 199 Verwaltungsorganisation der Bundesverwaltung in: Kahl/Ludwigs (2025), Rn. 6.

[302] Vgl. *Axer*, § 62 Selbstverwaltung als Organisationstyp in: Kahl/Ludwigs (2022), Rn. 36.

[303] Hierzu ausführlich *Roth-Isigkeit*, Verfassungsordnung und Verwaltungsorganisation (2023), S. 329 ff.

[304] Für Regulierungsbehörden und die Datenschutzaufsicht arbeitet dies etwa *Roth-Isigkeit* heraus; geprägt sei diese Einordnung durch die unionsrechtlichen Anforderungen an ihre Unabhängigkeit, vgl. *Roth-Isigkeit*, Verfassungsordnung und Verwaltungsorganisation (2023), S. 340 ff., 345 ff.

aber in den hierarchischen Verwaltungsaufbau eingegliedert.[305] Für Selbstverwaltungskörperschaften sind solche Konstellationen allerdings irrelevant, weil es sich bei der weisungsfreien Aufgabenwahrnehmung durch die unmittelbare Bundesverwaltung nichtsdestotrotz um Behörden der bundesunmittelbaren Bundesverwaltung handelt, deren Daten bereits vom Anwendungsbereich des § 12a EGovG seit der Urfassung von 2017 erfasst sind. Auch informationsrechtlich gilt in Bezug auf diese die volle Geltung des IFG.[306]

2. Organisationsformen und Selbstverwaltung

a) Organisationsformen

Die Einrichtung juristischer Personen des öffentlichen Rechts ist gewöhnlich mit der **Einräumung von Selbstverwaltungsbefugnissen** verbunden; ein zwingender Gleichlauf besteht jedoch nicht (hierzu auch → Teil 2.D.IV.5.).[307] Maßgeblich ist vielmehr, ob der Gesetzgeber dem betreffenden Träger einen eigenverantwortlichen Aufgabenbereich mit selbstverwaltungsrechtlicher Qualität zuweist.[308] Im Folgenden werden die Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts als Organisationsform kurz dargestellt, damit sie sodann im nächsten Abschnitt insbesondere im Hinblick auf ihr Verhältnis zu Selbstverwaltungsbefugnissen diskutiert werden können.[309]

b) Körperschaft des öffentlichen Rechts (KöR)

Die Körperschaft des öffentlichen Rechts ist eine öffentlich-rechtliche Organisationsform, die durch staatlichen Hoheitsakt geschaffen wird, um bestimmte öffentliche Aufgaben in der Regel mit hoheitlichen Mitteln zu erfüllen.[310] Eine Legaldefinition fehlt. Prägend ist, dass ihr Aufgaben durch Gesetz oder auf gesetzlicher Grundlage durch Satzung zugewiesen werden und sie hierfür häufig über Rechtssetzungs- und Verwaltungsaktsbefugnisse verfügt.[311] Charakteristisch ist zudem ihre **regelmäßig mitgliedschaftliche Verfassung**, auch wenn dieses Merkmal nicht ausnahmslos vorliegen muss.[312] Typischerweise weist die Körperschaft einen festen Mitgliederstamm auf, sodass ihr Bestand vom Wechsel ihrer Mitglieder unabhängig bleibt.[313]

Gerade aus der mitgliedschaftlichen Struktur folgt in der Regel ein gewisses Maß an **Selbstverwaltung**, weil die Erfüllung bestimmter Aufgaben auf die organisierte Gesamtheit der Mitglieder übertragen wird.[314] Bei Körperschaften sind die Selbstverwaltungsbefugnisse daher regelmäßig deutlicher ausgeprägt als bei anderen Organisationsformen. Die Erscheinungsformen

[305] Vgl. *Roth-Isigkeit*, Verfassungsordnung und Verwaltungsorganisation (2023), S. 331.

[306] Etwa auf die Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Medien, *Schoch*, IFG, § 1 Rn. 146.

[307] Vgl. *Oebbecke*, § 136 Verwaltungszuständigkeit in: Isensee/Kirchhof (2008), Rn. 98.

[308] Vgl. *Axer*, § 62 Selbstverwaltung als Organisationstyp in: Kahl/Ludwigs (2022), Rn. 22.

[309] Vgl. im Detail zu den Rechtsformen auch Kirste, Theorie der Körperschaft des öffentlichen Rechts (2017), S. 677 ff.

[310] Vgl. *v. Lewinski*, § 203 Berufliche Selbstverwaltung in: Kahl/Ludwigs (2025), Rn. 105; *Ronellenfitsch*, in: BeckOK VwVfG, § 1 Rn. 46; *Burgi*, in: Huber/Voßkuhle, GG, Art. 86 Rn. 51; *Hermes*, in: Dreier, GG, Art. 86 Rn. 32.

[311] Vgl. *Kramer*, § 199 Verwaltungsorganisation der Bundesverwaltung in: Kahl/Ludwigs (2025), Rn. 17.

[312] Vgl. *Ronellenfitsch*, in: BeckOK VwVfG, § 1 Rn. 46; *Kramer*, § 199 Verwaltungsorganisation der Bundesverwaltung in: Kahl/Ludwigs (2025), Rn. 18.

[313] Vgl. *Kramer*, § 199 Verwaltungsorganisation der Bundesverwaltung in: Kahl/Ludwigs (2025), Rn. 19; *Ronellenfitsch*, in: BeckOK VwVfG, § 1 Rn. 46; *Burgi*, in: Huber/Voßkuhle, GG, Art. 86 Rn. 51.

[314] Vgl. *Kramer*, § 199 Verwaltungsorganisation der Bundesverwaltung in: Kahl/Ludwigs (2025), Rn. 18.

reichen von Personal-, Real- und Verbandskörperschaften bis hin zu Kollegialkörperschaften. Eine Sonderstellung nehmen Religionsgemeinschaften ein, soweit sie zwar den Status einer Körperschaft des öffentlichen Rechts besitzen, aber keine Staatsaufgaben wahrnehmen und daher nicht der mittelbaren Staatsverwaltung zugeordnet werden.[315] Sie finden daher im Folgenden keine weitere Beachtung.

c) Anstalt des öffentlichen Rechts (AöR)

Die Anstalt des öffentlichen Rechts ist klassisch als ein **Bestand personeller und sachlicher Mittel** beschrieben worden, der in der Hand eines Trägers dauerhaft einem besonderen öffentlichen Zweck der Verwaltung dient.[316] Im Unterschied zur Körperschaft ist sie nicht mitglieder-, sondern sach- und funktionsbezogen organisiert: Im Vordergrund stehen regelmäßig Benutzerinnen und Benutzer, die Leistungen aufgrund eines Benutzungsverhältnisses empfangen.[317] Typischerweise wird dieses Verhältnis durch eine Anstaltsordnung näher ausgestaltet, und die Anstalt handelt in der Regel in öffentlich-rechtlichen Handlungsformen, insbesondere im Bereich der Eingriffsverwaltung durch Verwaltungsakt.[318] Kennzeichnend ist ferner, dass Anstalten in unterschiedlichen Graden verselbständigt sein können.[319] Für ihre Einordnung ist die Rechtsfähigkeit von erheblicher Bedeutung: Fehlt sie,[320] handelt es sich nicht um mittelbare Staatsverwaltung, sondern um bundeseigene Verwaltung.

Teilrechtsfähigkeit[321] genügt nach herrschender Ansicht dagegen für die Zuordnung zur mittelbaren Verwaltung.[322] Außerdem zeigen sich bei Rundfunkanstalten Sonderlagen, weil ihre auf Art. 5 Abs. 1 S. 2 GG bezogene grundrechtsähnliche Stellung die staatliche Aufsicht auf eine begrenzte Rechtsaufsicht reduziert und ihre dogmatische Einordnung im System der mittelbaren Staatsverwaltung umstritten ist.[323]

d) Stiftung des öffentlichen Rechts (SöR)

Die Stiftung des öffentlichen Rechts ist ebenfalls eine rechtsfähige öffentlich-rechtliche Organisationseinheit, deren Kern in der Verwaltung eines vom Stifter **zweckgebunden gewidmeten**

[315] Vgl. *Stepanek*, § 201 Bausteine einer Lehre der mittelbaren Staatsverwaltung in: Kahl/Ludwigs (2025), Rn. 10; *Hendler*, § 143 Das Prinzip Selbstverwaltung in: Isensee/Kirchhof (2008), Rn. 51; BVerfG, Beschl. v. 31.3.1971, 1 BvR 744/67, BVerfGE 30, 415, 428 = NJW 1971, 931.

[316] Vgl. *Ronellenfitsch*, in: BeckOK VwVfG, § 1 Rn. 47 mit Verweis auf *Mayer*, Deutsches Verwaltungsrecht (1924), S. 268.

[317] Vgl. *Schoch*, in: Schoch/Schneider, VwVfG, § 1 Rn. 33; *Hermes*, in: Dreier, GG, Art. 86 Rn. 32.

[318] Vgl. *Kramer*, § 199 Verwaltungsorganisation der Bundesverwaltung in: Kahl/Ludwigs (2025), Rn. 22.

[319] Vgl. *Ronellenfitsch*, in: BeckOK VwVfG, § 1 Rn. 47.

[320] Beispiele für nicht-rechtsfähige Anstalten des öffentlichen Rechts auf Bundesebene sind: Physikalisch-Technische Bundesanstalt; Bundesanstalt für Materialprüfung und -forschung; Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin; THW; Bundeszentrale für politische Bildung.

[321] Das bedeutet, dass die Anstalt gegenüber Dritten in Bezug auf gewisse Belange vermögensrechtlich verselbständigt ist und im Rechtsverkehr selbst klagen und verklagt werden kann, vgl. *Kramer*, § 199 Verwaltungsorganisation der Bundesverwaltung in: Kahl/Ludwigs (2025), Rn. 23.

[322] Vgl. *Kramer*, § 199 Verwaltungsorganisation der Bundesverwaltung in: Kahl/Ludwigs (2025), Rn. 23 f.; *Burgi*, in: Huber/Voßkuhle, GG, Art. 86 Rn. 51; *Schoch*, in: Schoch/Schneider, VwVfG, § 1 Rn. 35.

[323] Vgl. *Ronellenfitsch*, in: BeckOK VwVfG, § 1 Rn. 47; *Ibler*, in: Dürig/Herzog/Scholz, GG, Art. 86 Rn. 73; *Stepanek*, § 201 Bausteine einer Lehre der mittelbaren Staatsverwaltung in: Kahl/Ludwigs (2025), Rn. 2.

Bestands an Vermögenswerten liegt.[324] Sie verfolgt ausschließlich öffentliche Zwecke; die Erträge oder Nutzungen der Vermögensmasse kommen bestimmten Personen (Destinatäre) oder Zwecken zugute.[325] Gerade diese Vermögensgebundenheit bei gleichzeitiger organisatorischer Verselbständigung bildet ihr wesentliches Strukturmerkmal. Errichtet wird die SöR regelmäßig durch Gesetz oder Rechtsverordnung, in seltenen Fällen auch durch Kabinettsbeschluss. Ihr Rechtsstatus bestimmt sich nach öffentlich-rechtlichen Grundsätzen, insbesondere nach Errichtungsakt und Satzung.[326] Nicht erfasst sind davon unselbständige Stiftungen des Zivilrechts in öffentlicher Trägerschaft.[327]

Im Unterschied zu Körperschaft und Anstalt stehen bei der Stiftung weder Mitgliedschaft noch laufendes Benutzungsverhältnis, sondern die dauerhafte Vermögensbindung für einen öffentlichen Zweck im Vordergrund.[328] In der verfassungsrechtlichen Einordnung wird überwiegend angenommen, dass auch öffentlich-rechtliche Stiftungen von Art. 86 GG erfasst werden.[329] Umstritten ist zudem, in welchem Umfang öffentlich-rechtliche Stiftungen grundrechtsfähig sein können und ob für sie regelmäßig nur Rechtsaufsicht oder ausnahmsweise auch Fachaufsicht in Betracht kommt.[330]

3. Zurechnung zum Bund

Die Einordnung als bundesunmittelbare Einrichtung erfordert eine Zurechnung der betreffenden Organisationsform zum Bund. Notwendig ist, dass die betreffende Körperschaft, Anstalt oder Stiftung durch den Bund errichtet wurde und diesem organisatorisch zugeordnet ist.[331] Die Zuordnung zur mittelbaren Bundesverwaltung folgt also daraus, dass der Bund Hauptverwaltungsträger der jeweiligen Körperschaft, Anstalt oder Stiftung ist und insbesondere die Aufsichtsfunktionen (Rechts- und evtl. auch Fachaufsicht) wahrnimmt.[332]

Der Blick auf Selbstverwaltungsträger der Länder verdeutlicht, dass nicht immer die Errichtung durch Bundesgesetz maßgeblich ist, sondern allein die Aufsichtskompetenz über den jeweiligen Selbstverwaltungsträger (vgl. § 11 IHKG, § 115 HwO, § 62 Abs. 2 BRAO).[333] So sind etwa Sparkassen, öffentliche Kreditinstitute der Länder, Hochschulen, Industrie- und Handelskammern (§ 3 Abs. 1 IHKG), Handwerkskammern (§ 90 Abs. 1 HwO) oder Rechtsanwaltskammern (§ 62 BRAO) trotz ihrer häufig bundesrechtlichen Grundlage regelmäßig den Ländern zuzurechnen,

[324] Vgl. *Burgi*, in: Huber/Voßkuhle, GG, Art. 86 Rn. 52; *Hermes*, in: Dreier, GG, Art. 86 Rn. 32; *Schoch*, in: Schoch/Schneider, VwVfG, § 1 Rn. 36.

[325] Vgl. *Ronellenfitsch*, in: BeckOK VwVfG, § 1 Rn. 48; *Hermes*, in: Dreier, GG, Art. 86 Rn. 32; *Schoch*, in: Schoch/Schneider, VwVfG, § 1 Rn. 36. Zum Hintergrund der Bundesstiftung als Ausnahme und weiteren Entwicklungspotenzialen *Behr/Yuen*, Die Verwaltung 2023, 75 ff.

[326] Vgl. *Kramer*, § 199 Verwaltungsorganisation der Bundesverwaltung in: Kahl/Ludwigs (2025), Rn. 27.

[327] Vgl. *Kramer*, § 199 Verwaltungsorganisation der Bundesverwaltung in: Kahl/Ludwigs (2025), Rn. 29.

[328] Vgl. *Burgi*, in: Huber/Voßkuhle, GG, Art. 86 Rn. 52; *Schoch*, in: Schoch/Schneider, VwVfG, § 1 Rn. 36 f.

[329] Die Annahme begründet sich teils im Wege erweiternder Auslegung, teils über Analogie, vgl. *Burgi*, in: Huber/Voßkuhle, GG, Art. 86 Rn. 52.

[330] Vgl. *Stepanek*, § 201 Bausteine einer Lehre der mittelbaren Staatsverwaltung in: Kahl/Ludwigs (2025), Rn. 11, 34.

[331] Vgl. *Burgi*, in: Huber/Voßkuhle, GG, Art. 86 Rn. 50; *Hermes*, in: Dreier, GG, Art. 86 Rn. 30.

[332] Vgl. *Kramer*, § 199 Verwaltungsorganisation der Bundesverwaltung in: Kahl/Ludwigs (2025), Rn. 21; *Schoch*, IFG, § 1 Rn. 163.

[333] Vgl. *Schoch*, IFG, § 1 Rn. 93.

weil die Aufsicht durch Landesbehörden ausgeübt wird.[334] Außerdem bleiben Behörden der Länder auch dann Landesbehörden, wenn sie Bundesgesetze als eigene Angelegenheit oder im Auftrag des Bundes ausführen.[335]

Mehr-Länder-Einrichtungen finden ihre rechtliche Grundlage typischerweise in Staatsverträgen oder Verwaltungsabkommen der Länder und sind keine Behörden des Bundes. Dies gilt etwa für das ZDF, Deutschlandradio oder die Gemeinsame Klassenlotterie der Länder, aber auch für bestimmte Stiftungen wie die Stiftung für Hochschulzulassung als Nachfolgerin der ZVS.[336] Bei gemeinsamer Errichtung durch mehrere Länder ist ein Staatsvertrag erforderlich, der Organisation, Aufgaben und Aufsicht regelt.[337]

Daneben existieren Bund-Länder-Einrichtungen, die nur ausnahmsweise gestattet sind,[338] etwa auf Grundlage von Art. 91c Abs. 3 GG, wie die als Anstalt des öffentlichen Rechts organisierte Föderale IT-Kooperation zeigt.[339] Ähnliches gilt für die BDBOS oder das Deutsche Institut für Bautechnik, die auf Verwaltungsabkommen zwischen Bund und Ländern beruhen. Alle diese Einrichtungen werden aber nicht von dem Bund, sondern von einzelnen Ländern geführt.[340]

4. Zwischenbefund: Bundesunmittelbare Körperschaften, Anstalten und Stiftungen

Mit den dargelegten Kriterien lässt sich nun die Gesamtheit aller bundesunmittelbaren Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts bestimmen und nach Sachbereichen gliedern. Hierbei handelt es sich um eine Momentaufnahme. Die ausführliche Aufstellung findet sich in → Annex 2.

5. Selbstverwaltung als rechtsformunabhängiges Organisationsprinzip

Eine tragende Grundannahme für die folgenden Ausführungen ist, dass „Selbstverwaltung" als eigenständiges, rechtsformunabhängiges Organisationsprinzip der Verwaltungsorganisation zu verstehen ist. Hierin kommt das materielle Verständnis von Selbstverwaltung zum Ausdruck, dass diese nicht an eine bestimmte öffentlich-rechtliche Organisationsform bindet. Zweifelsohne gilt zwar die mitgliedschaftlich verfasste Körperschaft des öffentlichen Rechts als „Idealtypus" des Selbstverwaltungsträgers.[341] Doch folgt daraus weder, dass jede Körperschaft zugleich Selbstverwaltungsträger wäre, noch dass Selbstverwaltung auf Körperschaften des öffentlichen Rechts beschränkt ist.

Vielmehr hängt die Qualifikation als Selbstverwaltungseinheit auch von materiellen Kriterien ab, insbesondere vom Grad eigener Willensbildung und von der Beteiligung der Betroffenen an

[334] Vgl. *Schoch*, IFG, § 1 Rn. 92 f.; entsprechend richtet sich die Informationspflicht nach den Landes-IFG danach, welche Aufsichtsbehörde zuständig ist.
[335] Vgl. *Schoch*, IFG, § 1 Rn. 90.
[336] Vgl. *Schoch*, IFG, § 1 Rn. 99, 101.
[337] Vgl. *Stepanek*, § 201 Bausteine einer Lehre der mittelbaren Staatsverwaltung in: Kahl/Ludwigs (2025), Rn. 6.
[338] Ihre rechtliche Zulässigkeit muss sich an den Grenzen der verfassungsrechtlich problematischen Mischverwaltung messen lassen.
[339] Vgl. *Stepanek*, § 201 Bausteine einer Lehre der mittelbaren Staatsverwaltung in: Kahl/Ludwigs (2025), Rn. 25.
[340] Vgl. *Stepanek*, § 201 Bausteine einer Lehre der mittelbaren Staatsverwaltung in: Kahl/Ludwigs (2025), Rn. 9.
[341] Vgl. *Axer*, § 62 Selbstverwaltung als Organisationstyp in: Kahl/Ludwigs (2022), Rn. 23.

der Aufgabenerfüllung.[342] Vor diesem Hintergrund sind Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts von Selbstverwaltung nicht grundsätzlich ausgeschlossen, sofern ihre Struktur eine echte Partizipation der Betroffenen und eine eigenverantwortliche Aufgabenerfüllung ermöglicht (siehe Voraussetzungen 2 und 3 unter → V. und → VI.).[343] Die früher vertretene Ansicht, Anstalten könnten keine Selbstverwaltungseinheiten darstellen, gilt insoweit als überholt.[344] In der Praxis kommen Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts zwar eher ausnahmsweise als Selbstverwaltungsträger in Betracht, doch werden etwa Studentenwerke oder Rundfunkanstalten nach herrschender Meinung als Selbstverwaltungseinheiten begriffen.[345]

Daraus folgt, dass eine **eigenständige Untersuchung** aller bundesunmittelbaren Körperschaften dahingehend notwendig ist, ob und in welchem Umfang sie die noch genauer zu definierenden materiellen Merkmale von Selbstverwaltung erfüllen.

6. Konsequenzen für die weitere Untersuchung

Die **Ausnahme der „Selbstverwaltungskörperschaften" in § 12a Abs. 1 S. 1 EGovG** ist systematisch so zu verstehen, dass sie einerseits nicht sämtliche Träger öffentlich-rechtlicher Organisationsformen (d.h. alle bundesunmittelbaren Körperschaften, Anstalten und Stiftungen) erfasst. Andererseits ist sie ebenso wenig mit der Organisationsform der „Körperschaft des öffentlichen Rechts" gleichzusetzen. Die Ausnahme der „Selbstverwaltungskörperschaften" in § 12a Abs. 1 S. 1 EGovG knüpft vielmehr mit der heute vorherrschen Literaturmeinung – die auch in der Ansicht des BVerfG Rückhalt findet – an einen materiellen Selbstverwaltungsbegriff an. Dieser versteht Selbstverwaltung als Organisationsprinzip eigener Art, das – bei typischer Verortung in der Rechtsform der Körperschaft – rechtlich nicht auf diese Rechtsform festgelegt ist, sondern im Grundsatz rechtsformunabhängig verwirklicht werden kann.

Vor diesem Hintergrund wird die Untersuchung zwar im Ausgangspunkt auf Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des Bundes beschränkt, weil diese den Rahmen der mittelbaren Bundesverwaltung im Sinne des Art. 86 GG bilden; in einem zweiten Schritt ist jedoch jeweils **einzelfallbezogen zu prüfen**, ob die betreffende Einrichtung die spezifischen Merkmale eines Selbstverwaltungsträgers (Betroffenenpartizipation, eigenverantwortliche Aufgabenwahrnehmung bei bloßer Rechtsaufsicht, Einbindung in den Staatsverband) tatsächlich erfüllt und damit in den sachlichen Anwendungsbereich der Ausnahmevorschrift fällt.

V. Voraussetzung 2: Betroffenenmitwirkung (Partizipation)

1. Binnenorganisation

Die Betroffenenmitwirkung (auch: Partizipation) gehört zu den wesentlichen Strukturmerkmalen funktionaler Selbstverwaltung. Der Partizipationsgedanke spiegelt sich in der

[342] Vgl. *Axer*, § 62 Selbstverwaltung als Organisationstyp in: Kahl/Ludwigs (2022), Rn. 23; *Schmidt-Aßmann*, in: Selmer/Münch, S. 252.

[343] Vgl. *Axer*, § 62 Selbstverwaltung als Organisationstyp in: Kahl/Ludwigs (2022), Rn. 23; *Hendler*, § 143 Das Prinzip Selbstverwaltung in: Isensee/Kirchhof (2008), Rn. 27; BVerfG, Beschl. v. 13.7.2004, 1 BvR 1298/94 u.a., BVerfGE 111, 191, 216 = NJW 2005, 45.

[344] Vgl. *Hendler*, § 143 Das Prinzip Selbstverwaltung in: Isensee/Kirchhof (2008), Rn. 27.

[345] Vgl. *Hendler*, § 143 Das Prinzip Selbstverwaltung in: Isensee/Kirchhof (2008), Rn. 27.

Binnenorganisation des jeweiligen Selbstverwaltungsträgers wider.[346] Dabei verfügt der Gesetzgeber über einen erheblichen Gestaltungsspielraum bei der Ausformung der inneren Organisation.[347] Eine spezifische Ausprägung der sozialen Selbstverwaltung liegt in ihrer politischen Dimension, die sich in der Übertragung von Aufgaben auf ehrenamtlich tätige Bürger und – im Bereich des § 29 SGB IV – insbesondere auf Versicherte und Arbeitgeber niederschlägt.[348]

Die Partizipation realisiert sich vor allem in der Besetzung und Ausgestaltung der Selbstverwaltungsorgane.[349] Zwar können die Organisationsstrukturen der Organe sehr unterschiedlich ausfallen, Selbstverwaltungsträger müssen aber in ihrer Binnenstruktur eine angemessene Beteiligung der jeweils Betroffenen sicherstellen.[350] Dem Verfassungsrecht lassen sich insoweit allerdings keine starren, einheitlichen Vorgaben für die konkrete Ausgestaltung entnehmen.[351] Maßgeblich ist vielmehr, ob die jeweilige Binnenorganisation unter Berücksichtigung von Aufgabe und Funktion des Trägers in der Gesamtschau ein hinreichendes Legitimationsniveau vermittelt.[352] Im Bereich der Sozialversicherung etwa sind die Selbstverwaltungsorgane grundsätzlich paritätisch besetzt (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 SGB IV). Ausnahmen gelten etwa für die SVLFG mit einer Drittelparität nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 SGB IV sowie für die Ersatzkassen, bei denen allein Versicherte vertreten sind (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 SGB IV).[353]

2. Willensbildung

Hinsichtlich der Willensbildung innerhalb der Selbstverwaltung ist zu berücksichtigen, dass die Interessen der Beteiligten nicht notwendig gleichgerichtet sein müssen. Dies zeigt sich etwa bei Universitäten oder Industrie- und Handelskammern, in denen unterschiedliche Gruppen auf institutionalisierte Weise zusammengeführt werden.[354] Die jeweilige Binnenorganisation muss deshalb Konfliktlagen nicht ausschließen, sondern tragfähige Mechanismen zu ihrer Verarbeitung bereitstellen.

In der Literatur wird insoweit nach unterschiedlichen Interessenkonstellationen unterschieden.[355] Bei homogenen Gruppen liegt eine egalitäre Repräsentation nahe, in der jede Stimme grundsätzlich gleiches Gewicht hat.[356] Bei heterogenen Gruppen kann demgegenüber eine Differenzierung nach Gruppenzugehörigkeit die binnenorganisatorischen Einflussgewichte prägen und damit das Prinzip strikter Zählgleichheit durchbrechen; ein typisches Beispiel hierfür ist die Hochschule.[357] Die Übergänge zwischen diesen Typen sind fließend. Hinzu kommt, dass es auch

[346] Vgl. *Axer*, § 62 Selbstverwaltung als Organisationstyp in: Kahl/Ludwigs (2022), Rn. 21.
[347] Vgl. *Hendler*, § 143 Das Prinzip Selbstverwaltung in: Isensee/Kirchhof (2008), Rn. 32.
[348] Vgl. *Stäbler*, in: Krauskopf, SGB IV, § 29 Rn. 10.
[349] Vgl. *Kluth*, § 65 Funktionale Selbstverwaltung in: Kahl/Ludwigs (2022), Rn. 71 ff.
[350] Vgl. *Stepanek*, § 201 Bausteine einer Lehre der mittelbaren Staatsverwaltung in: Kahl/Ludwigs (2025), Rn. 38; BVerfG, Beschl. v. 5.12.2002, 2 BvL 5/98 u.a., BVerfGE 107, 59, 93 = NVwZ 2003, 974; BVerfG, Beschl. v. 12.7.2017, 1 BvR 2222/12 u.a., BVerfGE 146, 164 = NJW 2017, 2744, Rn. 114, 121.
[351] Vgl. *Stepanek*, § 201 Bausteine einer Lehre der mittelbaren Staatsverwaltung in: Kahl/Ludwigs (2025), Rn. 38; BVerfG, Beschl. v. 6.5.2014, 2 BvR 1139/12 u.a., BVerfGE 136, 194 = NVwZ 2014, 1306, Rn. 167 ff.
[352] Vgl. *Stepanek*, § 201 Bausteine einer Lehre der mittelbaren Staatsverwaltung in: Kahl/Ludwigs (2025), Rn. 38.
[353] Vgl. *Stäbler*, in: Krauskopf, SGB IV, § 29 Rn. 10.
[354] Vgl. *Axer*, § 62 Selbstverwaltung als Organisationstyp in: Kahl/Ludwigs (2022), Rn. 52.
[355] Vgl. *Kluth*, § 65 Funktionale Selbstverwaltung in: Kahl/Ludwigs (2022), Rn. 26 ff.
[356] Als Beispiele werden die freien Berufe, etwa Landesärztekammern, sowie Industrie- und Handelskammern genannt, vgl. *Roth-Isigkeit*, Verfassungsordnung und Verwaltungsorganisation (2023), S. 379 ff., 381 ff.
[357] Vgl. *Roth-Isigkeit*, Verfassungsordnung und Verwaltungsorganisation (2023), S. 383 ff.

Selbstverwaltungsformen gibt, die nicht auf einer klassischen mitgliedschaftlichen Basis beruhen, wie etwa der Rundfunk oder die Bundesagentur für Arbeit.[358]

3. Demokratische Legitimation

Eng mit der Betroffenenmitwirkung verbunden ist schließlich die Frage der demokratischen Legitimation funktionaler Selbstverwaltung. Die Anforderungen an diese Legitimation sind in der Literatur umstritten.[359] Gerade in der verfassungsrechtlichen Diskussion wird seit Langem thematisiert, inwieweit funktionale Selbstverwaltung **Legitimationsprobleme** aufwerfen kann.[360] Besonders intensiv diskutiert worden ist dies mit Blick auf den Gemeinsamen Bundesausschuss.[361]

4. Konsequenzen für die weitere Untersuchung

Für die Einordnung als Selbstverwaltungskörperschaft ist demnach zunächst **auf eine Binnenorganisation zu achten**, die eine substanzielle Betroffenenmitwirkung institutionell absichert, also insbesondere auf die Zusammensetzung der Organe und die Verfahren der Willensbildung. Entscheidend ist weniger ein bestimmtes Modell (paritätische, gruppendifferenzierte oder ehrenamtliche Besetzung), sondern dass die von den Aufgaben des Trägers besonders betroffenen Gruppen tatsächlich und nicht nur formal Einfluss auf die Entscheidungen nehmen können.

Eine **äußere Grenze** der Einordnung wird demgegenüber typischerweise erreicht, wenn der Träger nicht (mehr) als eigenverantwortliche Selbstverwaltungseinrichtung agiert, sondern vornehmlich in externen Gremien mitwirkt, deren Aufgabe die Wahrnehmung allgemeiner, gesamtgesellschaftlicher oder staatlicher Interessen ist. In solchen Konstellationen tritt die spezifische Betroffenenperspektive hinter eine allgemeine Gemeinwohlvertretung zurück; dies spricht regelmäßig gegen die Qualifikation als Selbstverwaltungskörperschaft und damit auch gegen eine datenrechtliche Einordnung, die an die besondere Stellung funktionaler Selbstverwaltung in der mittelbaren Staatsverwaltung im Rahmen des § 12a Abs. 1 S. 1 EGovG anknüpft.

VI. Voraussetzung 3: Eigenverantwortliche Aufgabenerfüllung

1. Unterscheidung zwischen Aufgaben

Selbstverwaltung setzt eigenverantwortliche Aufgabenwahrnehmung voraus, die sich in einer gewissen **Staatsdistanz des Selbstverwaltungsträgers** gegenüber der unmittelbaren Staatsverwaltung manifestiert.[362] Diese Eigenverantwortlichkeit bezieht sich nicht auf jede Tätigkeit, sondern insbesondere auf die eigenen Selbstverwaltungsangelegenheiten, die von bloß „übertragenen Staatsaufgaben“ zu unterscheiden sind. Insofern kann dieselbe Körperschaft neben den Selbstverwaltungsaufgaben auch übertragene Staatsaufgaben erfüllen. Typische Beispiele

[358] Vgl. *Roth-Isigkeit*, Verfassungsordnung und Verwaltungsorganisation (2023), S. 387 ff., 360.
[359] Vgl. *Kluth*, § 65 Funktionale Selbstverwaltung in: Kahl/Ludwigs (2022), Rn. 37.
[360] Vgl. *Hendler*, § 143 Das Prinzip Selbstverwaltung in: Isensee/Kirchhof (2008), Rn. 57.
[361] Vgl. *Axer*, § 62 Selbstverwaltung als Organisationstyp in: Kahl/Ludwigs (2022), Rn. 55.
[362] Vgl. *Hendler*, § 143 Das Prinzip Selbstverwaltung in: Isensee/Kirchhof (2008), Rn. 35.

sind die Einbindung von Landwirtschaftskammern in das Subventionswesen oder die Mitwirkung der Hochschulen an Staatsprüfungen.[363]

2. Aufsicht

Aufsicht ist das notwendige Korrelat der rechtlichen Verselbständigung von Verwaltungsträgern und folgt dem Erfordernis hinreichender demokratischer Legitimation und der Sicherung der Gesetzesbindung.[364] Die Aufsicht wird durch die unmittelbare Staatsverwaltung ausgeübt (Staatsaufsicht).[365] Das Spektrum der Aufsicht reicht grundsätzlich **von (eingeschränkter) Fachaufsicht bis hin zur bloßen Rechtsaufsicht**.[366] Dabei berührt die staatliche Aufsicht nach der verfassungsgerichtlichen und sozialrechtlichen Literatur den Wesensgehalt der Selbstverwaltung nicht.[367] Vielmehr fängt die Staatsaufsicht die verselbständigte Aufgabenwahrnehmung aus gesamtstaatlich-politischer Perspektive wieder ein und markiert damit eine zentrale Grenze zwischen Selbstbestimmung und staatlicher Einheit.[368]

Juristische Personen des öffentlichen Rechts stehen unter **staatlicher Rechtsaufsicht**.[369] Rechtsaufsicht bedeutet Rechtsmäßigkeitskontrolle, die nur eingreift, wenn bestimmte Rechtsgrenzen überschritten werden.[370] Sie ist bereits aus Art. 20 Abs. 3 GG geschuldet.[371] In der mittelbaren Verwaltung beschränkt sich die Aufsicht dann aber auch regelmäßig auf Rechtsaufsicht.[372] Dabei begründet der Gesetzgeber den Rückzug auf Rechtsaufsicht häufig nicht ausdrücklich.[373] Allerdings sind nicht alle juristischen Personen des öffentlichen Rechts fachlich selbständig.[374] Ein prominentes Beispiel ist die BaFin, die nach § 2 FinDAG sowohl der Rechts- als auch der Fachaufsicht des Bundes unterliegt. In solchen Fällen liegt rechtliche Selbständigkeit ohne eigenverantwortliche Aufgabenwahrnehmung vor.

Selbstverwaltungsträger kennzeichnet nach herrschender Meinung in besonderem Maße, dass sich die Aufsicht über sie **auf die Rechtsaufsicht beschränkt**,[375] wenn nicht gar beschränken muss. Dabei vertritt die Literatur eine restriktive Linie, wenn sie fordert, dass Selbstverwaltung

[363] Vgl. *Kluth*, § 65 Funktionale Selbstverwaltung in: Kahl/Ludwigs (2022), Rn. 62.

[364] Vgl. *Stepanek*, § 201 Bausteine einer Lehre der mittelbaren Staatsverwaltung in: Kahl/Ludwigs (2025), Rn. 33.

[365] Vgl. *Axer*, § 62 Selbstverwaltung als Organisationstyp in: Kahl/Ludwigs (2022), Rn. 46; zur Vielfalt der Aufsichtsbegriffe und Ausgestaltungsmöglichkeiten *Ramsauer*, NordÖR 2022, 1, 3 ff.

[366] Vgl. *Stepanek*, § 201 Bausteine einer Lehre der mittelbaren Staatsverwaltung in: Kahl/Ludwigs (2025), Rn. 15. Insbesondere Art. 86 GG enthält hierbei keine Aussagen zum Autonomiegrad des jeweils verselbständigten Verwaltungsträgers, insbesondere nicht dazu, ob dieser der Fachaufsicht, nur der Rechtsaufsicht oder im Ausnahmefall keiner staatlichen Aufsicht unterliegt, vgl. *Hermes*, in: Dreier, GG, Art. 86 Rn. 31.

[367] Vgl. *Stäbler*, in: Krauskopf, SGB IV, § 29 Rn. 12; BVerfG, Beschl. v. 29.4.1958, 2 BvL 25/56, BVerfGE 7, 358 = NJW 1958, 1083.

[368] Vgl. *Roth-Isigkeit*, Verfassungsordnung und Verwaltungsorganisation (2023), S. 361, 363.

[369] Vgl. *Ronellenfitsch*, in: BeckOK VwVfG, § 1 Rn. 46; *Burgi*, in: Huber/Voßkuhle, GG, Art. 86 Rn. 51. Für die bundesunmittelbare Selbstverwaltung handelt es sich um die Rechtsaufsicht des Bundes, vgl. *Hermes*, in: Dreier, GG, Art. 86 Rn. 31, 43.

[370] Vgl. *Roth-Isigkeit*, Verfassungsordnung und Verwaltungsorganisation (2023), S. 363.

[371] Vgl. *Kramer*, § 199 Verwaltungsorganisation der Bundesverwaltung in: Kahl/Ludwigs (2025), Rn. 13.

[372] Vgl. *Kramer*, § 199 Verwaltungsorganisation der Bundesverwaltung in: Kahl/Ludwigs (2025), Rn. 13.

[373] Auch bei den Aufsichtsmitteln zeigen sich uneinheitliche Muster, vgl. *Stepanek*, § 201 Bausteine einer Lehre der mittelbaren Staatsverwaltung in: Kahl/Ludwigs (2025), Rn. 35.

[374] Vgl. *Roth-Isigkeit*, Verfassungsordnung und Verwaltungsorganisation (2023), S. 356.

[375] Vgl. *Axer*, § 62 Selbstverwaltung als Organisationstyp in: Kahl/Ludwigs (2022), Rn. 48.

„höchstens unter staatlicher Rechtsaufsicht" stehen soll[376] und somit definitorisch keiner weitergehenden Fach- bzw. Zweckmäßigkeitsaufsicht unterliegen dürfe. In der Sache legt der Selbstverwaltungsbegriff die Beschränkung auf Rechtsaufsicht auch nahe, denn im Kern bedeutet Selbstverwaltungsrecht, über die Zweckmäßigkeit von Maßnahmen in eigener Verantwortung entscheiden zu können.[377] Dabei sollen weder fachliche Einzelweisungen der staatlichen Exekutive ergehen noch Selbstverwaltungsträger an Verwaltungsvorschriften der unmittelbaren Staatsverwaltung gebunden sein.[378] Außerdem werde die Absenkung des Legitimationsniveaus gegenüber der unmittelbaren Staatsverwaltung durch eine demokratisch ausgestaltete Binnenorganisation kompensiert.[379]

In den Bereichen, in denen **Selbstverwaltungsträger zugleich staatliche Aufgaben wahrnehmen**, kann aber ergänzend in Bezug auf diese (und eben nur diese) eine Fachaufsicht vorgesehen sein. Dies betrifft etwa Hochschulen, Landwirtschaftskammern und Bereiche der sozialen Selbstverwaltung.[380] Gerade hinsichtlich der übertragenen Aufgaben können Selbstverwaltungsträger also einer verstärkten Rechtsaufsicht bzw. einer Fachaufsicht unterliegen.[381]

3. Autonomie

Im Bereich der Selbstverwaltung besteht in der Regel eine begrenzte Autonomie.[382] Autonomie meint die Fähigkeit, Recht zu setzen und in diesem Rahmen **eigenständige Gestaltungsfreiheit auszuüben**; begrenzt ist sie, weil sie innerhalb gesetzlich vorgegebener Grenzen gewährt wird.[383]

Zentraler Ausdruck dieser Autonomie ist die **Satzungsgewalt** als wesentliches Handlungs- und Gestaltungsmittel bei der eigenverantwortlichen Wahrnehmung der Selbstverwaltungsaufgaben.[384] Satzungen dienen als Instrument der Binnenorganisation, regeln die Rechtsbeziehungen zu den Mitgliedern und die inneren Rechtsverhältnisse.[385] Die gesetzliche Einräumung von Selbstverwaltung enthält die Satzungskompetenz jedoch nicht automatisch; sie bedarf einer ausdrücklichen gesetzlichen Ermächtigung.[386]

[376] Vgl. *Hendler*, § 143 Das Prinzip Selbstverwaltung in: Isensee/Kirchhof (2008), Rn. 19. Stepanek hält eine Beschränkung auf Rechtsaufsicht sogar für verfassungsrechtlich zwingend und verweist hierzu auf die Wasserverbandsentscheidung des BVerfG, vgl. *Stepanek*, § 201 Bausteine einer Lehre der mittelbaren Staatsverwaltung in: Kahl/Ludwigs (2025), Rn. 33; BVerfG, Beschl. v. 5.12.2002, 2 BvL 5/98 u.a., BVerfGE 107, 59, 91 f. = NVwZ 2003, 974. Nach *Axer* ist Fachaufsicht indes nicht von vornherein ausgeschlossen, sollte aber die Ausnahme bleiben und bedarf enger gesetzlicher Begrenzung, vgl. *Axer*, § 62 Selbstverwaltung als Organisationstyp in: Kahl/Ludwigs (2022), Rn. 48.

[377] Vgl. *Roth-Isigkeit*, Verfassungsordnung und Verwaltungsorganisation (2023), S. 364.

[378] Vgl. *Hendler*, § 143 Das Prinzip Selbstverwaltung in: Isensee/Kirchhof (2008), Rn. 35.

[379] Vgl. *Stepanek*, § 201 Bausteine einer Lehre der mittelbaren Staatsverwaltung in: Kahl/Ludwigs (2025), Rn. 33.

[380] Vgl. *Kluth*, § 65 Funktionale Selbstverwaltung in: Kahl/Ludwigs (2022), Rn. 93. *Hendler* sieht das zumindest dann als problematisch an, wo eigene Selbstverwaltungsangelegenheiten neben Auftragsangelegenheiten (Weisungsaufgaben) stehen, *Hendler*, § 143 Das Prinzip Selbstverwaltung in: Isensee/Kirchhof (2008), Rn. 35.

[381] Vgl. *v. Lewinski*, § 203 Berufliche Selbstverwaltung in: Kahl/Ludwigs (2025), Rn. 80 ff.

[382] Vgl. *Stäbler*, in: Krauskopf, SGB IV, § 29 Rn. 9.

[383] Vgl. *Roth-Isigkeit*, Verfassungsordnung und Verwaltungsorganisation (2023), S. 367 ff.

[384] Vgl. *Hendler*, § 143 Das Prinzip Selbstverwaltung in: Isensee/Kirchhof (2008), Rn. 39.

[385] Vgl. *Kluth*, § 65 Funktionale Selbstverwaltung in: Kahl/Ludwigs (2022), Rn. 68 ff.; Satzungsgebung durch Selbstverwaltungsträger ist Form administrativer Normsetzung, vgl. *Schmidt-Aßmann*, in: Selmer/Münch, S. 261.

[386] Vgl. *Axer*, § 62 Selbstverwaltung als Organisationstyp in: Kahl/Ludwigs (2022), Rn. 42.

4. Finanzierung

Werden öffentliche Aufgaben nicht durch staatliche Behörden selbst, sondern durch rechtlich selbständige juristische Personen des öffentlichen Rechts erfüllt, stellt sich notwendig die Frage, wie diese Einheiten mit den für ihre Aufgabenwahrnehmung erforderlichen Mitteln ausgestattet werden.[387] Im Grundsatz besteht insoweit eine **staatliche Verantwortung für eine hinreichende Finanzausstattung**, die jedoch überwiegend als objektiv-rechtliche Pflicht verstanden wird und nicht ohne Weiteres in einen einklagbaren Anspruch auf laufende Finanzierung umschlägt.[388]

Für die Selbstverwaltung gilt insoweit ein besonderer Ausgangspunkt. Sie beruht nicht nur auf organisatorischer Verselbständigung, sondern darauf, dass öffentliche Aufgaben in eigener Verantwortung durch die jeweils Betroffenen wahrgenommen werden.[389] Daraus folgt als Regel, dass **Selbstverwaltungseinrichtungen die zur Aufgabenwahrnehmung erforderlichen Mittel grundsätzlich selbst aufbringen**. Für die berufliche Selbstverwaltung wird ausdrücklich hervorgehoben, dass es im Wesen der Selbstverwaltung liegt, sich selbst zu finanzieren.[390] Dies ist naheliegend, weil die berufliche Selbstverwaltung typischerweise in der Form öffentlich-rechtlicher Pflichtkörperschaften organisiert ist. Die Pflichtmitgliedschaft dient dazu, den betroffenen Berufs- oder Wirtschaftskreis vollständig in die Selbstverwaltungsordnung einzubeziehen.[391] An diese Pflichtmitgliedschaft knüpft spiegelbildlich die Pflicht zur finanziellen Mittragung an; der Beitragszwang ist insoweit Annex zum Kammerzwang und kann nicht mit dem Hinweis abgewehrt werden, einzelne Leistungen der Kammer nicht in Anspruch nehmen zu wollen.[392]

Mitgliedsbeiträge bilden also das zentrale Finanzierungsmittel der Selbstverwaltung und erfassen nicht nur einen eng verstandenen Leistungsaustausch, sondern auch die Möglichkeit der Inanspruchnahme der von der Körperschaft vorgehaltenen Einrichtungen und Leistungen.[393] Die nähere Ausgestaltung kann innerhalb eines weiten Rahmens variieren und etwa Grundbeiträge, Umlagen, Sonderbeiträge oder Beitragsfreistellungen vorsehen.[394]

Neben den Beiträgen können **weitere Finanzierungsquellen** hinzutreten. In Betracht kommen insbesondere Gebühren und Auslagenersatz für amtliche Tätigkeiten, was vor allem bei individualisierbaren Leistungen und bei übertragenen Aufgaben sachgerecht ist.[395] Hinzu treten können ferner Vermögenserträge sowie Einnahmen aus kostendeckend ausgestalteten marktbezogenen Tätigkeiten; in einzelnen Bereichen sind auch Spenden oder staatliche Zuschüsse

[387] Vgl. *Stepanek*, § 201 Bausteine einer Lehre der mittelbaren Staatsverwaltung in: Kahl/Ludwigs (2025), Rn. 15, 16, 40.

[388] Vgl. *Stepanek*, § 201 Bausteine einer Lehre der mittelbaren Staatsverwaltung in: Kahl/Ludwigs (2025), Rn. 40.

[389] Vgl. *v. Lewinski*, § 203 Berufliche Selbstverwaltung in: Kahl/Ludwigs (2025), Rn. 2, 3.

[390] Vgl. *v. Lewinski*, § 203 Berufliche Selbstverwaltung in: Kahl/Ludwigs (2025), Rn. 85.

[391] Vgl. *v. Lewinski*, § 203 Berufliche Selbstverwaltung in: Kahl/Ludwigs (2025), Rn. 24.

[392] Vgl. *v. Lewinski*, § 203 Berufliche Selbstverwaltung in: Kahl/Ludwigs (2025), Rn. 86; BVerfG, Beschl. v. 12.7.2017, 1 BvR 2222/12 u.a., BVerfGE 146, 164 = NJW 2017, 2744, Rn. 87 ff., 101 ff., 105 ff.

[393] Vgl. *v. Lewinski*, § 203 Berufliche Selbstverwaltung in: Kahl/Ludwigs (2025), Rn. 86.

[394] Vgl. *v. Lewinski*, § 203 Berufliche Selbstverwaltung in: Kahl/Ludwigs (2025), Rn. 88; BVerfG, Beschl. v. 12.7.2017, 1 BvR 2222/12 u.a., BVerfGE 146, 164 = NJW 2017, 2744, Rn. 119 ff.

[395] Vgl. *v. Lewinski*, § 203 Berufliche Selbstverwaltung in: Kahl/Ludwigs (2025), Rn. 89.

möglich.[396] Staatliche Zuschüsse ändern allerdings nichts daran, dass die berufliche Selbstverwaltung grundsätzlich auf Eigenfinanzierung angelegt ist. Sie erscheinen vor allem als ergänzende oder bereichsspezifische Finanzierungsbausteine, etwa bei Landwirtschaftskammern oder bei Auslandshandelskammern.[397] Eine allgemeine staatliche Primärfinanzierung folgt daraus nicht.

Zugleich ist die Finanzierung **eng an den gesetzlichen Aufgabenbestand gebunden**. Berufliche Selbstverwaltungsträger verfügen weder über eine verfassungsrechtlich garantierte Allzuständigkeit noch über ein freies Aufgabenerfindungsrecht. Ihre Tätigkeit muss sich im Rahmen der gesetzlich zugewiesenen oder anerkannten Selbstverwaltungsaufgaben halten.[398] Entsprechend dürfen auch Beiträge, Gebühren und sonstige Mittel nur für solche Aufgaben eingesetzt werden, die von dieser Aufgabenordnung gedeckt sind. Gerade deshalb lässt sich die staatliche Finanzverantwortung für die berufliche Selbstverwaltung am treffendsten als Gewährleistung einer tragfähigen Finanzierungsordnung beschreiben. Der Staat muss die institutionellen Voraussetzungen schaffen, unter denen die Selbstverwaltung ihre Aufgaben funktionsgerecht erfüllen kann.[399] Bei der beruflichen Selbstverwaltung geschieht dies typischerweise nicht durch laufende Defizitdeckung, sondern durch die rechtliche Ermöglichung von Pflichtmitgliedschaft, Beitragsfinanzierung, Gebührenhebung und ergänzenden weiteren Einnahmen.[400]

5. Konsequenzen für die weitere Untersuchung

Für den weiteren Gang der Untersuchung ist somit zunächst maßgeblich, dass sich innerhalb eines Trägers **eigenverantwortliche Selbstverwaltungsangelegenheiten von bloß übertragenen Staatsaufgaben trennen** lassen; nur in jenem Aufgabenbereich liegt Selbstverwaltung vor, während der Vollzug übertragener Aufgaben (etwa im Prüfungs- oder Subventionsvollzug) nicht selbstverwaltungsprägend ist. Diese funktionale Differenzierung ist auch datenrechtlich relevant, weil Datenverarbeitungen im Kernbereich eigener Angelegenheiten eher der Selbstverwaltungssphäre zuzurechnen sind, während bei übertragenen Aufgaben eine engere Verantwortungsnähe des Staates fortbesteht. Da § 12a Abs. 1 S. 1 EGovG allerdings in Bezug auf Selbstverwaltungskörperschaften eine organisationsbezogene (und keine funktional-aufgabenbezogene) tatbestandliche Anknüpfung vorsieht, sind nach geltendem Recht auch Daten von Selbstverwaltungsträger in Bezug auf übertragenen Staatsaufgaben vom Anwendungsbereich des § 12a EGovG ausgenommen.

Zweitens ist darauf zu achten, ob sich die Staatsaufsicht – abgesehen von klar umrissenen übertragenen Aufgaben – auf **Rechtsaufsicht beschränkt**. Eine umfassende Fachaufsicht wie bei der BaFin spricht regelmäßig gegen eigenverantwortliche Selbstverwaltungsaufgabenerfüllung, während fachweisungsfreie Entscheidungsspielräume ein starkes Indiz für Selbstverwaltung darstellen und damit auch für die Einordnung als „Selbstverwaltungskörperschaft“ i.S.d. § 12a Abs. 1 S. 1 EGovG.

[396] Vgl. *v. Lewinski*, § 203 Berufliche Selbstverwaltung in: Kahl/Ludwigs (2025), Rn. 90, 91.
[397] Vgl. *v. Lewinski*, § 203 Berufliche Selbstverwaltung in: Kahl/Ludwigs (2025), Rn. 90.
[398] Vgl. *v. Lewinski*, § 203 Berufliche Selbstverwaltung in: Kahl/Ludwigs (2025), Rn. 4, 62.
[399] Vgl. *Stepanek*, § 201 Bausteine einer Lehre der mittelbaren Staatsverwaltung in: Kahl/Ludwigs (2025), Rn. 40, 41.
[400] Vgl. *v. Lewinski*, § 203 Berufliche Selbstverwaltung in: Kahl/Ludwigs (2025), Rn. 85–91.

Drittens dienen **Satzungsautonomie und überwiegend beitragsbasierte Eigenfinanzierung als zusätzliche Indikatoren**. Satzungskompetenzen belegen eigenständige Gestaltungsfreiheit, und eine Finanzierung, die primär auf Pflichtmitgliedschaft und Beiträgen beruht, unterstreicht den Charakter als Betroffenenverwaltung; eine dominante staatliche Primärfinanzierung oder die reine Gebührenfinanzierung eines übertragenen Verwaltungsvollzugs deutet demgegenüber eher auf eine „verlängerte Werkbank" der unmittelbaren Staatsverwaltung hin – mit entsprechenden Konsequenzen für die Zuordnung datenrechtlicher Verantwortlichkeit.

VII. Gesetzliche Verankerung und Ausformung der Selbstverwaltung

1. Gesetzliche Organisationsentscheidung

Die funktionale Selbstverwaltung entsteht nicht „von selbst", sondern ist Ausdruck einer vorgelagerten **Organisationsentscheidung des Verfassungs- bzw. Gesetzgebers**.[401] Selbstverwaltung bedarf danach einer normativen Begründung, welche den Träger errichtet, seinen Aufgabenbereich festlegt und ihm eigenverantwortliche Wahrnehmungsbefugnisse zuweist.[402] Die Errichtung und Aufhebung verselbständigter Verwaltungsträger unterfallen insoweit dem institutionell-organisatorischen Gesetzesvorbehalt.[403] Für bundesunmittelbare Körperschaften und Anstalten wird dies durch Art. 87 Abs. 3 S. 1 GG ausdrücklich bestätigt.[404] Dabei erfüllen die gesetzlichen Regelungen nicht nur eine formale Legitimationsfunktion. Sie konkretisieren vielmehr auch das „Ob" und das „Wie" der Selbstverwaltung, also insbesondere die Entscheidung über Rechtsform, Aufgabenbestand, Zuständigkeiten, Binnenorganisation und Aufsicht.[405]

2. Verfassungsrechtliche Verankerung der sozialen Selbstverwaltung

Besonders deutlich tritt der Zusammenhang von gesetzlicher Organisationsentscheidung und verfassungsrechtlichem Rahmen im Bereich der sozialen Selbstverwaltung zutage. Für die soziale Selbstverwaltung bildet **Art. 87 Abs. 2 GG** den zentralen verfassungsrechtlichen Bezugspunkt.[406] Die Norm enthält zunächst organisationsrechtliche Vorgaben, indem sie die Sozialversicherungsträger als bundes- oder landesunmittelbare Körperschaften des öffentlichen Rechts in den Verwaltungskompetenzraum des Bundes einordnet.[407] Art. 87 Abs. 2 S. 1 GG enthält eine Systementscheidung zugunsten eines durch verselbständigte Verwaltungseinheiten getragenen Sozialversicherungssystems und schließt damit eine unmittelbare Aufgabenwahrnehmung durch Bundesbehörden aus. [408]

Aus dieser verfassungsrechtlichen Verankerung folgt jedoch **keine institutionelle Garantie der sozialen Selbstverwaltung in ihrem bestehenden Zuschnitt**; die konkrete

[401] Vgl. *Stepanek*, § 201 Bausteine einer Lehre der mittelbaren Staatsverwaltung in: Kahl/Ludwigs (2025), Rn. 26.
[402] Vgl. *Axer*, § 62 Selbstverwaltung als Organisationstyp in: Kahl/Ludwigs (2022), Rn. 36.
[403] Vgl. *Schmidt-Aßmann*, in: Selmer/Münch, S. 264; *v. Lewinski*, § 203 Berufliche Selbstverwaltung in: Kahl/Ludwigs (2025), Rn. 54.
[404] Vgl. *v. Lewinski*, § 203 Berufliche Selbstverwaltung in: Kahl/Ludwigs (2025), Rn. 41.
[405] Vgl. *Axer*, § 62 Selbstverwaltung als Organisationstyp in: Kahl/Ludwigs (2022), Rn. 36.
[406] Vgl. *Hofmann*, § 204 Soziale Selbstverwaltung in: Kahl/Ludwigs (2025), Rn. 10.
[407] Vgl. *Hofmann*, § 204 Soziale Selbstverwaltung in: Kahl/Ludwigs (2025), Rn. 10.
[408] Vgl. *Hofmann*, § 204 Soziale Selbstverwaltung in: Kahl/Ludwigs (2025), Rn. 11.

Organisationsgestaltung bleibt grundsätzlich dem Gesetzgeber überlassen.[409] Das BVerfG hat dementsprechend hervorgehoben, dass dem Grundgesetz weder eine institutionelle Garantie des bestehenden Systems der Sozialversicherung noch eine solche ihrer derzeitigen Organisationsprinzipien zu entnehmen ist.[410]

3. Ergebnis: Dezisionismus und Verfassungsbindung

Im Ergebnis lässt sich der Befund zur gesetzlichen Verankerung funktionaler Selbstverwaltung wie folgt verdichten: Selbstverwaltungsträger sind auf gesetzliche Verleihung und gesetzliche Ausgestaltung angewiesen; gleichzeitig können ihnen einfachgesetzlich eingeräumte Selbstverwaltungsrechte grundsätzlich auch wieder verändert oder entzogen werden.[411] Ein unverrückbarer verfassungsfester Bestand folgt aus der gesetzlichen Ausformung daher grundsätzlich nicht.[412] Gleichwohl vermittelt die **einfachgesetzliche Verleihung von Selbstverwaltungsrechten** regelmäßig eine rechtlich geschützte Kompetenzposition gegenüber exekutiven Zugriffen.[413] Sozialversicherungsträger können solche Kompetenzen daher im Sozialrechtsweg gegen unzulässige Verkürzungen durch die Exekutive verteidigen.[414]

Infolgedessen ist zwischen gesetzlicher Konstituierung und verfassungsrechtlicher Bestandsgarantie zu unterscheiden. Die gesetzliche Grundlage ist notwendige Bedingung der Selbstverwaltung; sie begründet aber für einfachgesetzlich errichtete Selbstverwaltungsträger grundsätzlich keinen gegen den Gesetzgeber selbst gerichteten Bestandsschutz.[415] Gerade darin zeigt sich der dezisionistische Charakter funktionaler Selbstverwaltung: Sie ist **Ergebnis gesetzgeberischer Organisationsgewalt** und bleibt daher, soweit keine speziellere verfassungsrechtliche Gewährleistung eingreift, rechtlich disponibel.[416] Die gesetzlichen Grundlagen konstituieren Selbstverwaltungsträger, bestimmen Aufgabenbestand, Binnenorganisation sowie Aufsicht und machen damit von der organisationsrechtlichen Gestaltungsfreiheit des Gesetzgebers Gebrauch. Sie begründen zugleich eine rechtlich geschützte Kompetenzposition gegenüber exekutiven Eingriffen, ohne einen verfassungsrechtlich gesicherten Bestand gegenüber dem Gesetzgeber selbst zu vermitteln.

[409] Vgl. *Hofmann*, § 204 Soziale Selbstverwaltung in: Kahl/Ludwigs (2025), Rn. 11. Weder Art. 87 Abs. 2 GG noch Art. 74 Abs. 1 Nr. 12 GG entziehen das konkrete Organisationsmodell der Sozialversicherung dem Zugriff des Gesetzgebers, vgl. *Hofmann*, § 204 Soziale Selbstverwaltung in: Kahl/Ludwigs (2025), Rn. 11; *Axer*, § 62 Selbstverwaltung als Organisationstyp in: Kahl/Ludwigs (2022), Rn. 36.

[410] Vgl. etwa BVerfG, Beschl. v. 9.4.1975, 2 BvR 879/73, BVerfGE 39, 302, 315 = BeckRS 1975, 105598; BVerfG, Beschl. v. 15.12.1987, 2 BvL 11/86, BVerfGE 77, 340, 344 = BeckRS 1987, 111228; BVerfG, Beschl. v. 18.7.2005, 2 BvF 2/01, BVerfGE 113, 167, 201 = NVwZ 2006, 559; *Burgi*, in: Huber/Voßkuhle, GG, Art. 87 Rn. 77; *Winkler*, in: Sachs, GG, Art. 87 Rn. 28; *Hofmann*, § 204 Soziale Selbstverwaltung in: Kahl/Ludwigs (2025), Rn. 11.

[411] Vgl. *Axer*, § 62 Selbstverwaltung als Organisationstyp in: Kahl/Ludwigs (2022), Rn. 36; *Hofmann*, § 204 Soziale Selbstverwaltung in: Kahl/Ludwigs (2025), Rn. 11.

[412] Vgl. *Hofmann*, § 204 Soziale Selbstverwaltung in: Kahl/Ludwigs (2025), Rn. 11.

[413] Vgl. *Stäbler*, in: Krauskopf, SGB IV, § 29 Rn. 9.

[414] Vgl. *Stäbler*, in: Krauskopf, SGB IV, § 29 Rn. 9.

[415] Vgl. *Stepanek*, § 201 Bausteine einer Lehre der mittelbaren Staatsverwaltung in: Kahl/Ludwigs (2025), Rn. 26; *Hofmann*, § 204 Soziale Selbstverwaltung in: Kahl/Ludwigs (2025), Rn. 11.

[416] Vgl. *Axer*, § 62 Selbstverwaltung als Organisationstyp in: Kahl/Ludwigs (2022), Rn. 36; *Stepanek*, § 201 Bausteine einer Lehre der mittelbaren Staatsverwaltung in: Kahl/Ludwigs (2025), Rn. 26.

Zugleich verbleiben Selbstverwaltungsträger als Teil der mittelbaren Staatsverwaltung in der verfassten Staatsorganisation und unterliegen daher den Grundrechten und den Strukturprinzipien des Grundgesetzes. Ihre gesetzliche Verselbständigung enthebt sie nicht der **Verfassungsbindung**, sondern verlagert die Wahrnehmung öffentlicher Aufgaben auf organisatorisch verselbständigte Einheiten. Im folgenden Abschnitt ist daher noch zu klären, in welchem Umfang Selbstverwaltungsträger grundrechtsverpflichtet, ob und in welchen Konstellationen sie grundrechtsfähig sind und wo grundrechtsgetragene Formen funktionaler Selbstverwaltung die Organisationsgewalt des Gesetzgebers verfassungsrechtlich verdichten.

4. Konsequenzen für die weitere Untersuchung

Für den weiteren Gang der Untersuchung folgt aus der einfachgesetzlichen Ausgestaltung der Selbstverwaltungsträgers, dass die jeweiligen Kompetenzzuweisungen – einschließlich der Zuweisung datenrechtlicher Verantwortlichkeiten – grundsätzlich dem **einfachen Gesetzgeber vorbehalten** bleiben und weder als *status quo ante* dauerhaft verfestigt noch gegenüber künftigen organisatorischen Neuordnungen „verfassungsfest" sind. Innerhalb dieses Rahmens kann der Gesetzgeber daher auch die Art und Weise neu strukturieren, in der Selbstverwaltungsträger Daten erheben, verarbeiten und austauschen, solange er die allgemeinen grund- und datenschutzrechtlichen Vorgaben einhält. Die einfachgesetzlich verliehenen Selbstverwaltungsrechte vermitteln damit keinen Bestandsschutz gegenüber dem Gesetzgeber; dieser bleibt im Grundsatz frei, Aufgabenbestand, Binnenorganisation und datenrechtliche Stellung der Selbstverwaltungsträger neu zu justieren.

Grenzen der Gestaltung bestehen aber vor allem dort, wo die Kernmerkmale der Selbstverwaltung – insbesondere eigenverantwortliche Aufgabenwahrnehmung, Betroffenenpartizipation und die darauf bezogene Möglichkeit autonomer Willensbildung – strukturell entleert würden. Datenrechtlich bedeutet dies einen weiten Gestaltungsspielraum, der auch die Einräumung von Zugriffs-, Nutzungs- und Transparenzpflichten umfasst; problematisch wird es (erst) dort, wo Transparenz- oder Offenlegungspflichten faktisch verhindern, dass Selbstverwaltungsträger ihre Aufgaben noch eigenständig wahrnehmen können, etwa weil z.B. innerorganisatorische Entscheidungsprozesse oder Abstimmungsverhalten nicht mehr vertraulich stattfinden können. Vor diesem Hintergrund ist zu fragen, inwiefern eine Datenbereitstellungspflicht nach § 12a EGovG die äußersten Selbstverwaltungsgrenzen berühren würde. Dies ist eine Frage des Einzelfalls und macht eine systematischere empirische Untersuchung erforderlich (→ Teil 2.B.).

VIII. Grundrechte und Selbstverwaltung

1. Grundrechtsverpflichtung

Selbstverwaltungsträger sind als juristische Personen des öffentlichen Rechts grundsätzlich an die Verfassung und damit auch an die Grundrechte gebunden.[417] Diese **Grundrechtsverpflichtung** folgt nicht aus der jeweiligen Sachaufgabe als solcher, sondern aus der in Abschnitt VII. beschriebenen organisationsrechtlichen Entscheidung, öffentliche Aufgaben auf

[417] Vgl. *Stepanek*, § 201 Bausteine einer Lehre der mittelbaren Staatsverwaltung in: Kahl/Ludwigs (2025), Rn. 13; BVerfG, Beschl. v. 2.5.1967, 1 BvR 578/63, BVerfGE 21, 362, 369 ff. = NJW 1967, 1411; BVerfG, Beschl. v. 31.10.1984, 1 BvR 35/82 u.a., BVerfGE 68, 193, 206 = NJW 1985, 1385.

organisatorisch verselbständigte, dem staatlichen Verantwortungszusammenhang zugeordnete Verwaltungseinheiten zu übertragen. Der Staat bedient sich zur Wahrnehmung öffentlicher Aufgaben öffentlich-rechtlicher Handlungs- und Organisationsformen, legt deren Struktur gesetzlich fest und rahmt regelmäßig auch die Finanzierungsverantwortung.[418] Hinzu kommen die Einbindung in die bundesstaatliche Kompetenzordnung und das Erfordernis demokratischer Legitimation.[419]

Damit bleiben auch Selbstverwaltungsträger Teil der verfassten Staatsorganisation und unterliegen im Ausgangspunkt denselben rechtsstaatlichen und grundrechtlichen Bindungen wie andere Träger öffentlicher Gewalt.[420] Allerdings kann die Reichweite staatlicher Kontrolle **im Einzelfall eingeschränkt** sein, wenn eine eigene verfassungsrechtlich gewährleistete Position des jeweiligen Trägers betroffen ist.[421] Dies betrifft aber nur Sonderkonstellationen (s.u.) und ändert nichts an der grundsätzlichen Verfassungsbindung der Selbstverwaltung.[422]

2. Keine Grundrechtsfähigkeit

Von der Grundrechtsverpflichtung ist die Frage der Grundrechtsfähigkeit zu trennen. Selbstverwaltungsträger sind **im Regelfall nicht grundrechtsfähig**.[423] Zwar kann Selbstverwaltung grundrechtsfördernd wirken, weil sie die von einer Regelung besonders Betroffenen in die Wahrnehmung öffentlicher Aufgaben einbezieht und damit Freiheitsinteressen institutionell absichert.[424] Die Verwaltungsaufgabe des Selbstverwaltungsträgers ist aber nicht selbst Grundrechtsgebrauch; der Träger nimmt auch nicht die Grundrechte seiner Mitglieder wahr.[425] Dementsprechend kann sich der Selbstverwaltungsträger grundsätzlich nicht auf Grundrechte berufen.[426] Dies entspricht der Rechtsprechung des BVerfG, wonach auch verselbständigte öffentlich-rechtliche Organisationseinheiten gegenüber dem Staat regelmäßig nicht in der grundrechtstypischen Gefährdungslage des Einzelnen stehen.[427]

Für die Träger der **sozialen Selbstverwaltung** ist diese fehlende Grundrechtsfähigkeit besonders deutlich herausgearbeitet. Nach ständiger Rechtsprechung des BVerfG sind

[418] Vgl. *Stepanek*, § 201 Bausteine einer Lehre der mittelbaren Staatsverwaltung in: Kahl/Ludwigs (2025), Rn. 30.

[419] Vgl. *Stepanek*, § 201 Bausteine einer Lehre der mittelbaren Staatsverwaltung in: Kahl/Ludwigs (2025), Rn. 3, 12.

[420] Vgl. *Stepanek*, § 201 Bausteine einer Lehre der mittelbaren Staatsverwaltung in: Kahl/Ludwigs (2025), Rn. 13.

[421] Vgl. *Stepanek*, § 201 Bausteine einer Lehre der mittelbaren Staatsverwaltung in: Kahl/Ludwigs (2025), Rn. 13; BVerfG, Beschl. v. 19.8.2002, 2 BvR 443/01, NVwZ 2002, 1496.

[422] Vgl. *Stepanek*, § 201 Bausteine einer Lehre der mittelbaren Staatsverwaltung in: Kahl/Ludwigs (2025), Rn. 13.

[423] Vgl. *Axer*, § 62 Selbstverwaltung als Organisationstyp in: Kahl/Ludwigs (2022), Rn. 34; *Hendler*, § 143 Das Prinzip Selbstverwaltung in: Isensee/Kirchhof (2008), Rn. 56.

[424] Vgl. *Roth-Isigkeit*, Verfassungsordnung und Verwaltungsorganisation (2023), S. 359 f.

[425] Vgl. *Kluth*, § 65 Funktionale Selbstverwaltung in: Kahl/Ludwigs (2022), Rn. 51; *Axer*, § 62 Selbstverwaltung als Organisationstyp in: Kahl/Ludwigs (2022), Rn. 34.

[426] Vgl. *Axer*, § 62 Selbstverwaltung als Organisationstyp in: Kahl/Ludwigs (2022), Rn. 34; BVerfG, Urt. v. 6.12.2016, 1 BvR 2821/11 u.a., BVerfGE 143, 246 = NJW 2017, 217, Rn. 147; BVerfG, Urt. v. 7.11.2017, 2 BvE 2/11, BVerfGE 147, 50 = NVwZ 2018, 51, Rn. 239.

[427] Vgl. BVerfG, Urt. v. 6.12.2016, 1 BvR 2821/11 u.a., BVerfGE 143, 246 = NJW 2017, 217, Rn. 147; BVerfG, Urt. v. 7.11.2017, 2 BvE 2/11, BVerfGE 147, 50 = NVwZ 2018, 51, Rn. 239. Anerkannt werden lediglich eng begrenzte Ausnahmen für die Prozessgrundrechte aus Art. 101 Abs. 1 S. 2 und Art. 103 Abs. 1 GG, vgl. *Axer*, § 62 Selbstverwaltung als Organisationstyp in: Kahl/Ludwigs (2022), Rn. 34.

Sozialversicherungsträger nicht grundrechtsfähig;[428] Art. 87 Abs. 2 GG erkennt ihre Organisationsform an, begründet aber weder eine institutionelle Garantie der sozialen Selbstverwaltung noch eine subjektive grundrechtliche Rechtsposition der Versicherungsträger.[429]

Entsprechendes gilt auch für die **wirtschaftliche und berufsständische Selbstverwaltung**. Auch sie mag Freiheitsinteressen der Betroffenen unterstützen und ergänzen; ihre Existenz lässt sich aber nicht aus Art. 12 Abs. 1 GG ableiten.[430] Eine grundrechtliche Fundierung wäre allenfalls dann denkbar, wenn die Verwirklichung individueller Freiheit zwingend auf eine öffentlich-rechtlich verfasste Institution angewiesen wäre; gerade das wird für die berufsständische Selbstverwaltung aber zu Recht verneint.[431] Dies entspricht der Rechtsprechung des BVerfG, wonach funktionale Selbstverwaltungsträger im Regelfall grundrechtsgebunden, aber nicht grundrechtsberechtigt sind.[432]

3. Sonderfall: grundrechtsgetragene Selbstverwaltung

Von diesem Regelfall zu unterscheiden sind die **grundrechtsgetragenen Sonderfälle**, namentlich die Hochschulen und die öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten.[433] Bei ihnen dient die rechtliche Verselbständigung nicht nur der besseren oder sachnäheren Aufgabenwahrnehmung, sondern unmittelbar der Verwirklichung und Sicherung eines Freiheitsrechts.[434] Deshalb sind sie trotz ihrer öffentlich-rechtlichen Rechtsform grundrechtsfähig und grundrechtsberechtigt.[435] Sie bilden damit eine Ausnahme vom Regelfall funktionaler Selbstverwaltung.

Für die **Rundfunkanstalten** ergibt sich dies aus Art. 5 Abs. 1 S. 2 GG. Ihre Organisationsstruktur ist auf Staatsferne und die Sicherung publizistischer Vielfalt angelegt. Ihre rechtliche Verselbständigung ist daher grundrechtlich fundiert und abgesichert.[436] In der Sache repräsentieren sie allerdings nicht eine mitgliedschaftlich verfasste Gruppe, sondern die Allgemeinheit,[437] weswegen ihre Einordung als „Selbstverwaltungseinheiten" im materiellen Sinne umstritten ist. Ihre rechtliche Verselbständigung ist daher grundrechtlich fundiert und abgesichert; sie stehen näher bei den grundrechtsgetragenen Institutionen als bei den „klassischen" Trägern funktionaler Selbstverwaltung.

Für die **Hochschulen** folgt die Sonderstellung aus Art. 5 Abs. 3 GG. Die akademische Selbstverwaltung dient spezifisch der Sicherung und Effektivierung der Wissenschaftsfreiheit.[438] Ihre

[428] Vgl. *Hofmann*, § 204 Soziale Selbstverwaltung in: Kahl/Ludwigs (2025), Rn. 12; *Stäbler*, in: Krauskopf, SGB IV, § 29 Rn. 11.

[429] Vgl. *Axer*, § 62 Selbstverwaltung als Organisationstyp in: Kahl/Ludwigs (2022), Rn. 35; *Hofmann*, § 204 Soziale Selbstverwaltung in: Kahl/Ludwigs (2025), Rn. 11 f.

[430] Vgl. *Stepanek*, § 201 Bausteine einer Lehre der mittelbaren Staatsverwaltung in: Kahl/Ludwigs (2025), Rn. 18; *Roth-Isigkeit*, Verfassungsordnung und Verwaltungsorganisation (2023), S. 360.

[431] Vgl. *v. Lewinski*, § 203 Berufliche Selbstverwaltung in: Kahl/Ludwigs (2025), Rn. 57.

[432] Vgl. BVerfG, Beschl. v. 15.12.2003, 1 BvR 2378/03, NVwZ 2004, 472.

[433] Vgl. *Axer*, § 62 Selbstverwaltung als Organisationstyp in: Kahl/Ludwigs (2022), Rn. 33.

[434] Vgl. *Axer*, § 62 Selbstverwaltung als Organisationstyp in: Kahl/Ludwigs (2022), Rn. 33.

[435] Vgl. *Axer*, § 62 Selbstverwaltung als Organisationstyp in: Kahl/Ludwigs (2022), Rn. 33; BVerfG, Urt. v. 27.7.1971, 2 BvF 1/68 u.a., BVerfGE 31, 314, 322 = NJW 1971, 1739.

[436] Vgl. *Axer*, § 62 Selbstverwaltung als Organisationstyp in: Kahl/Ludwigs (2022), Rn. 33.

[437] Vgl. *Roth-Isigkeit*, Verfassungsordnung und Verwaltungsorganisation (2023), S. 375, 388.

[438] Vgl. *Hendler*, § 143 Das Prinzip Selbstverwaltung in: Isensee/Kirchhof (2008), Rn. 33.

organisatorische Verselbständigung besitzt deshalb nicht nur funktionale, sondern zugleich freiheitsrechtliche Bedeutung.[439]

4. Ergebnis: Grundrechtsbindung und Gestaltungsspielraum

Selbstverwaltungsträger sind also grundsätzlich **grundrechtsgebunden, aber regelmäßig nicht grundrechtsfähig**; sie bleiben Teil der mittelbaren Staatsverwaltung und unterliegen im Ausgangspunkt denselben rechtsstaatlichen Bindungen wie andere Träger öffentlicher Gewalt. Verfassungsrechtlich enger begrenzt ist die Organisationsgewalt des Gesetzgebers nur dort, wo die Selbstverwaltung selbst grundrechtlich fundiert ist, insbesondere bei Hochschulen und Rundfunkanstalten.[440]

Im Übrigen gilt der in Abschnitt VII. herausgearbeitete **weite Gestaltungsspielraum des Gesetzgebers bei Errichtung, Ausgestaltung, Veränderung und Aufhebung von Selbstverwaltungsträgern**.[441] Dem Verfassungsrecht lässt sich insoweit keine abschließende Ordnung der verschiedenen Selbstverwaltungsformen entnehmen; die konkrete Ausgestaltung ist vielmehr im Wesentlichen Sache des einfachen Gesetzgebers,[442] der jedoch Demokratie- und Rechtsstaatsprinzip, insbesondere Willkürverbot, Verhältnismäßigkeit und das Erfordernis eines schonenden Übergangs bei tiefgreifenden Umgestaltungen, zu beachten hat.[443]

5. Konsequenzen für die weitere Untersuchung

Für die weitere Untersuchung bedeutet dies erstens, dass Selbstverwaltungsträger im datenrechtlichen Kontext als **grundrechtsgebundene Einheiten** der mittelbaren Staatsverwaltung zu behandeln sind, die im Regelfall nicht Träger eigener Grundrechte, wohl aber Adressaten grundrechtlicher Schutzpflichten und Schranken sind.

Zweitens folgt daraus, dass der Gesetzgeber auch die datenrechtliche Stellung der Selbstverwaltungsträger – einschließlich Transparenz-, Zugriffs- und Nutzungspflichten – **in weitem Umfang einfachgesetzlich gestalten** kann, solange er die allgemeinen grund- und datenschutzrechtlichen Vorgaben wahrt und die herausgearbeiteten Kernmerkmale der Selbstverwaltung nicht strukturell entleert.

Prüfmaßstab der folgenden Abschnitte ist daher nicht ein grundrechtlich geschützter Status quo der Selbstverwaltung, sondern die Frage, ob konkrete datennormative Regelungen die eigenverantwortliche Aufgabenwahrnehmung, die Betroffenenpartizipation und den eigenständigen Willensbildungsraum der Selbstverwaltungsträger in einer Weise **beeinträchtigen**, die mit

[439] Vgl. *Hendler*, § 143 Das Prinzip Selbstverwaltung in: Isensee/Kirchhof (2008), Rn. 33; *Axer*, § 62 Selbstverwaltung als Organisationstyp in: Kahl/Ludwigs (2022), Rn. 33.

[440] Vgl. *Axer*, § 62 Selbstverwaltung als Organisationstyp in: Kahl/Ludwigs (2022), Rn. 24, 33, 37, 38; *Hendler*, § 143 Das Prinzip Selbstverwaltung in: Isensee/Kirchhof (2008), Rn. 33, 56, 58.

[441] Vgl. *Axer*, § 62 Selbstverwaltung als Organisationstyp in: Kahl/Ludwigs (2022), Rn. 37, 38.

[442] Vgl. *Roth-Isigkeit*, Verfassungsordnung und Verwaltungsorganisation (2023), S. 360; *Schmidt-Aßmann*, in: Selmer/Münch, S. 264. Ein verfassungsrechtlicher Bestandsschutz besteht grundsätzlich nicht, vgl. *Axer*, § 62 Selbstverwaltung als Organisationstyp in: Kahl/Ludwigs (2022), Rn. 37.

[443] Vgl. *Axer*, § 62 Selbstverwaltung als Organisationstyp in: Kahl/Ludwigs (2022), Rn. 37 f.; *Stepanek*, § 201 Bausteine einer Lehre der mittelbaren Staatsverwaltung in: Kahl/Ludwigs (2025), Rn. 38.

Demokratie- und Rechtsstaatsprinzip nicht mehr vereinbar ist. In den grundrechtsgetragenen Bereichen – namentlich bei Hochschulen und Rundfunkanstalten – wäre im Übrigen, soweit hier einschlägige datennormative Vorgaben tatsächlich eine Rolle spielen, eine vertiefte Prüfung erforderlich, ob die spezifischen Freiheitsgehalte aus Art. 5 Abs. 1, Abs. 3 GG durch datenrechtliche Steuerung besonders sensibel berührt werden.

IX. Wesentliche Ergebnisse

Die vorstehenden Analysen lassen sich in folgenden **Kernergebnissen** zusammenführen:

1. **Selbstverwaltung und mittelbare Staatsverwaltung sind auseinanderzuhalten**. Mittelbare Staatsverwaltung beschreibt vor allem einen organisatorischen Rahmen rechtlich verselbständigter Träger; Selbstverwaltung ist ein engerer Organisationstyp mit spezifischen Partizipations- und Verantwortungsstrukturen. Beide Bereiche überschneiden sich, fallen aber nicht zusammen, so dass § 12a EGovG weder pauschal an „mittelbare Verwaltung“ noch an einen formalen Selbstverwaltungstitel anknüpfen kann.

2. Der **Selbstverwaltungsbegriff ist historisch gewachsen und bleibt vielgestaltig**. Die Entwicklung vom politischen über den formellen zum heute kombinierten Verständnis verdeutlicht, dass Selbstverwaltung rechtliche Verselbständigung und Betroffenenpartizipation verbindet: Kennzeichnend ist nicht nur die Auslagerung von Aufgaben, sondern die institutionalisierte Beteiligung derjenigen, die von der Aufgabenerfüllung in besonderer Weise betroffen sind.

3. Selbstverwaltung ist organisationsrechtlich kein homogener Typus, sondern ein **übergreifendes Organisationsprinzip**. Das Grundgesetz garantiert einzelne Selbstverwaltungsbereiche punktuell und heterogen; darüber hinaus eröffnet es dem Gesetzgeber einen breiten Spielraum für einfachgesetzliche funktionale Selbstverwaltung, der vor allem durch Demokratie- und Rechtsstaatsprinzip, nicht durch einen geschlossenen „Selbstverwaltungsartikel“, begrenzt wird.

4. Für die weitere Untersuchung ist nicht die Etikettierung, sondern sind belastbare Strukturmerkmale maßgeblich. Ob ein Träger als Selbstverwaltung einzuordnen ist, entscheidet sich im Kern nach **drei Elementen: öffentlich-rechtlicher Rechtsform und organisatorischer Verselbständigung, mitgliedschaftlich verfasster Betroffenenmitwirkung sowie eigenverantwortlicher Wahrnehmung der übertragenen Aufgaben**. Auf dieser Grundlage sind die bundesunmittelbaren Einrichtungen im nächsten Kapitel (⟶ E.) trägertypbezogen zu prüfen.

5. **Betroffenenmitwirkung** ist konstitutiv und geht über bloße Anhörungs- oder Beratungsrechte hinaus. Selbstverwaltung setzt voraus, dass die besonders betroffenen Personen bzw. Gruppen in den Entscheidungsgremien repräsentiert sind und über diese Gremien an der Willensbildung mitwirken; in der weiteren Untersuchung ist daher jeweils zu prüfen, ob diese mitgliedschaftlich-partizipatorische Komponente tatsächlich tragend ausgestaltet ist oder nur formelhaft erscheint.

6. **Eigenverantwortliche Aufgabenerfüllung** verlangt einen eigenständigen Entscheidungs- und Gestaltungsraum. Dieser wird durch die Ausgestaltung der staatlichen Aufsicht, die Zuweisung von Normsetzungskompetenzen (insbesondere Satzungsgewalt) und die finanzielle Ausstattung geprägt. Selbstverwaltung setzt typischerweise eine auf Rechtsaufsicht konzentrierte Kontrolle, eine begrenzte, aber reale Autonomie in der Ausgestaltung der eigenen Aufgaben sowie ein Mindestmaß eigener Ressourcenverantwortung voraus, das nicht durch detaillierte haushaltsrechtliche Steuerung ersetzt wird.

7. **Funktionale Selbstverwaltung** ist nichtterritorial angelegt und knüpft an bestimmte Aufgabenfelder, Personenkreise oder Sachzusammenhänge an. Eine sektorale Ordnung – insbesondere in soziale, wirtschaftliche, berufsständische, wissenschaftliche sowie grund- und bodenbezogene Selbstverwaltungsformen und den Sonderfall Rundfunk – macht bereichsspezifische Betroffenheits-, Rechtfertigungs- und Schutzlogiken sichtbar, die für die spätere Anwendung des § 12a EGovG maßgeblich sind.

8. Die Verselbständigung funktionaler Selbstverwaltungsträger erfüllt regelmäßig mehrere **Funktionen** zugleich. Sie strukturiert und dezentralisiert Verwaltungsaufgaben, bindet gesellschaftliche Sachkunde ein, stellt in pluralen oder konfliktträchtigen Bereichen Verfahren des Interessenausgleichs bereit, erhöht Akzeptanz und Legitimation und entlastet sowie teilweise entpolitisiert staatliche Entscheidungsprozesse. Diese Funktionsbündel bilden den Hintergrund für die Bewertung datennormativer Vorgaben, einschließlich § 12a EGovG.

9. **Grundrechtsgetragene Selbstverwaltung** – namentlich bei Hochschulen und Rundfunkanstalten – nimmt eine Sonderstellung ein. In diesen Bereichen dient die rechtliche Verselbständigung unmittelbar der Sicherung spezifischer Freiheitsrechte; datennormative Regelungen, einschließlich einer etwaigen Erweiterung des § 12a EGovG, bedürfen hier einer vertieften Einzelfallprüfung am Maßstab insbesondere von Art. 5 Abs. 1, Abs. 3 GG und der hierzu entwickelten Anforderungen an Staatsferne und Wissenschaftsfreiheit.

10. Selbstverwaltungsträger sind **im Regelfall grundrechtsgebunden, nicht aber grundrechtsberechtigt**; zugleich verfügt der Gesetzgeber über einen weiten organisationsrechtlichen Gestaltungsspielraum. Für die weitere Untersuchung bedeutet dies, dass datennormative Regelungen die Kernmerkmale der Selbstverwaltung – Betroffenenmitwirkung, eigenverantwortliche Aufgabenwahrnehmung und eigenständige Willensbildung – zwar ausgestalten und begrenzen, aber nicht strukturell entleeren dürfen.

11. **Prüfmaßstab der datennormativen Analyse** ist damit nicht der bloße Erhalt bestehender Organisationsformen. Maßgeblich ist, ob Transparenz-, Zugriffs- und Nutzungspflichten nach § 12a EGovG eigenverantwortliche Aufgabenwahrnehmung, Partizipation der Betroffenen, Entscheidungsspielräume und Willensbildungsprozesse der Selbstverwaltungsträger in einer Weise beeinflussen, die ihre Funktionsfähigkeit im Lichte des Demokratie- und Rechtsstaatsprinzips strukturell in Frage stellt.

12. Das Verhältnis von Selbstverwaltung und Datenrecht ist schließlich **offen ausgestaltbar**. § 12a EGovG kann – je nach Reichweite und Ausgestaltung – sowohl Transparenz- und Steuerungsinteressen des Bundes als auch Dezentralisations-, Sachkunde-, Ausgleichs-

und Legitimationsfunktionen funktionaler (gegebenenfalls auch grundrechtsgetragener) Selbstverwaltung stärken oder schwächen. Wie sich dies im Einzelnen darstellt, ist im nächsten Kapitel anhand der konkreten Träger der mittelbaren Bundesverwaltung trägertypbezogen zu klären.

E. Auswertung „Selbstverwaltungskörperschaften“ i.S.d. § 12a Abs. 1 S. 1 EGovG

I. Übersicht

Das folgende Kapitel wendet die im vorangehenden Abschnitt herausgearbeiteten materiellen Merkmale funktionaler Selbstverwaltung – öffentlich-rechtliche Rechtsform mit organisatorischer Verselbständigung, mitgliedschaftlich verfasste Betroffenenmitwirkung und eigenverantwortliche Aufgabenerfüllung unter bloßer Rechtsaufsicht – auf sämtliche bundesunmittelbare Träger der mittelbaren Staatsverwaltung an. **Ziel** ist es zu bestimmen, welche dieser Einrichtungen als „Selbstverwaltungskörperschaften“ im Sinne des § 12a Abs. 1 Satz 1 EGovG einzuordnen sind und damit nach geltendem Recht von der Open-Data-Pflicht ausgenommen bleiben.

Ausgangspunkt ist die im vorigen Kapitel entwickelte **differenzierte Ausgangsannahme**: Bei Körperschaften des öffentlichen Rechts besteht eine Vermutung zugunsten der Selbstverwaltungsqualität, weil die Körperschaftsform strukturell auf mitgliedschaftliche Willensbildung angelegt ist. Diese Vermutung ist widerlegbar. Bei Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts verhält es sich umgekehrt: Selbstverwaltung ist hier die strukturelle Ausnahme, die einer ausdrücklichen betroffenenparitätischen Binnenorganisation bedarf; Stiftungen fehlt überdies das Verbandsvolk als Strukturmerkmal.

Das Kapitel gliedert sich nach **Rechtsformtypen**: zunächst Körperschaften des öffentlichen Rechts (⟶ II.), dann Anstalten des öffentlichen Rechts (⟶ III.) und schließlich Stiftungen des öffentlichen Rechts (⟶ IV.). Innerhalb dieser Gruppen wird jeweils geprüft, inwiefern die drei materiellen Merkmale vorliegen, und das Ergebnis – Einordnung als Selbstverwaltungsträger oder Anwendbarkeit des § 12a EGovG – wird begründet festgehalten. Nicht immer ist die Bestimmung eindeutig. Die so ermittelten Selbstverwaltungsträger bilden anschließend die Grundlage für die Untersuchung, über welche Daten diese Einrichtungen tatsächlich verfügen und was nach der Filterkaskade des § 12a Abs. 2 und 3 EGovG im Falle einer künftigen Einbeziehung in den Anwendungsbereich verbleiben würde. Eine Einordnung mit genaueren Angaben erfolgt im ⟶ Annex 2, Tabelle 1.

II. Körperschaften des öffentlichen Rechts

1. Soziale Selbstverwaltung

a) Krankenkassen und Pflegeversicherung

Zur sozialen Selbstverwaltung im Sinne von § 29 SGB IV bzw. § 4 SGB V gehören alle in der Liste genannten gesetzlichen Krankenkassen sowie die landwirtschaftliche Kranken- und Pflegekasse. Konkret gliedern sich diese auf in:

- **Betriebskrankenkassen und sonstige Krankenkassen**
 Diese Kassen sind rechtsfähige Körperschaften des öffentlichen Rechts mit Selbstverwaltung; sie bilden den Kern der sozialen Selbstverwaltung in der gesetzlichen Krankenversicherung und werden vom Spitzenverband Bund der Krankenkassen (GKV-Spitzenverband) auf Bundesebene koordiniert.

Konkret handelt es sich um:

Airbus BKK (KöRiA, in Abwicklung), Audi BKK, BAHN-BKK, BARMER Ersatzkasse – BARMER, Bertelsmann BKK, BKK Linde, BKK B. Braun Aesculap, BMW BKK, BKK der Deutsche Bank AG, BKK exklusiv, BKK firmus, BKK Miele, BKK Mobil (Mobil Krankenkasse), BKK PricewaterhouseCoopers, BKK Technoform, WMF Betriebskrankenkasse, BKK Diakonie, BKK Freudenberg, BKK für Heilberufe (KöRiA, in Abwicklung), BKK GILDEMEISTER SEIDENSTICKER, BKK Melitta HMR, BKK mkk – meine Krankenkasse, BKK Pfalz, BKK ProVita, BKK Salzgitter, BKK VerbundPlus, BKK Wirtschaft & Finanzen, BKK ZF & Partner, BKK-Würth, BKK24, Bosch BKK, BIG direkt gesund, CITY-BKK (KöRiA, in Abwicklung), Continentale BKK, DAK-Gesundheit, Debeka BKK, energie-BKK, Ernst & Young BKK, hkk, Heimat BKK, HEK, IKK – Die Innovationskasse, IKK classic, IKK gesund plus, KKH, Mercedes-Benz-BKK, mhplus BKK, Novitas BKK, -, Pronova BKK, R+V BKK, Salus BKK, SECURVITA BKK, Siemens-BKK, SKD BKK, Südzucker BKK, Techniker Krankenkasse (TK), TUI BKK, VIACTIV BKK, vivida BKK.

- Besondere Träger der gesetzlichen Krankenversicherung

 - Landwirtschaftliche Kranken- und Pflegekasse in der SVLFG (als Trägerin der GKV)
 - Deutsche Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See als Trägerin der Krankenversicherung (KNAPPSCHAFT)

 Diese Sonderkassen sind ebenfalls Körperschaften des öffentlichen Rechts mit Selbstverwaltung, aber in Spezialgesetzen (Beamten-, Knappschafts-, Landwirtschaftsrecht) verankert; sie werden in der Literatur als Teil der sozialen Selbstverwaltung, allerdings mit besonderen historischen und verfassungsrechtlichen Bezügen, behandelt.

- Träger der Fürsorgeleistungen für Beamte der ehemaligen Staatsunternehmen

 - Krankenversorgung der Bundesbahnbeamten (KVB)
 - Postbeamtenkrankenkasse (PBeaKK)

- Spitzenverband Bund der Krankenkassen

 Dabei handelt es sich um den Dachverband aller gesetzlichen Krankenkassen (§ 217a SGB V). Gleichzeitig ist er wesentlicher Akteur der gemeinsamen Selbstverwaltung (s.u.), wo er sich ebenfalls einordnen ließe. Sein wichtigstes Betätigungsfeld in diesem Kontext ist die Benennung von fünf Mitgliedern in das Beschlussgremium des G-BA (§ 91 Abs. 2 SGB V) sowie der Abschluss der Bundesmantelverträge (§§ 82, 87 SGB V) gemeinsam mit KBV und KZBV.

- Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau (SVLFG)

 Dies schließt ihre landwirtschaftlichen Kranken- und Pflegekasse ein: Die SVLFG ist als Verbundträger für Kranken-, Pflege-, Unfall- und Altersversicherung der Landwirte als Körperschaft des öffentlichen Rechts mit Selbstverwaltung ausgestaltet; sie nimmt zugleich Verbands- und Spitzenverbandsfunktionen wahr.

b) Renten- und Arbeitsförderungsträger

Zur sozialen Selbstverwaltung im Sinne von § 29 SGB IV bzw. § 4 SGB V gehören alle in der Liste genannten gesetzlichen Krankenkassen sowie die landwirtschaftliche Kranken- und Pflegekasse. Konkret gliedern sich diese auf in:

- Deutsche Rentenversicherung Bund (DRV Bund)
- Deutsche Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See (DRV KBS)

Beide sind Sozialversicherungsträger im Sinne von § 29 SGB IV und damit zentrale Körperschaften der sozialen Selbstverwaltung in der Rentenversicherung

- Bundesagentur für Arbeit (BA)

Die BA ist gemäß § 367 Abs. 1 SGB III eine rechtsfähige bundesunmittelbare Körperschaft des öffentlichen Rechts mit Selbstverwaltung.[444] Sie verfügt mit Verwaltungsrat (§§ 373 ff. SGB III) und Vorstand über die typischen Selbstverwaltungsorgane und unterliegt der Rechtsaufsicht des BMAS (§ 393 SGB III). Dabei kommen Verwaltungsrat und örtlichen Verwaltungsausschüssen insbesondere Organisations- und Haushaltskompetenzen zu (§ 373 Abs. 5 SGB III), während die laufende Geschäftsführung dem hauptamtlichen Vorstand obliegt (§ 381 Abs. 1 Satz 1 SGB III). Eine Fachaufsicht besteht nur in gesetzlich besonders geregelten Ausnahmebereichen, namentlich bei der Arbeitsmarktstatistik, der Ausländerbeschäftigung, dem Familienleistungsausgleich und im Rechtskreis des SGB II; im Übrigen unterliegt die BA lediglich der Rechtsaufsicht des BMAS.[445] Gegen eine rein korporative Selbstverwaltung spricht zwar, dass § 371 Abs. 5 SGB III eine Drittelparität unter Beteiligung öffentlicher Körperschaften vorsieht; allerdings lässt sich das mit den gesamtgesellschaftlichen Zielsetzungen der BA und dem entsprechenden Mitteleinsatz erklären.[446]

c) Unfallversicherungsträger und Berufsgenossenschaften

Diese Unfallversicherungsträger (Berufsgenossenschaften, UVB) sind rechtsfähige Körperschaften des öffentlichen Rechts mit Selbstverwaltung; sie bilden gemeinsam mit der SVLFG den Bereich der sozialen Selbstverwaltung in der Unfallversicherung:

- Berufsgenossenschaft der Bauwirtschaft (BG BAU)
- Berufsgenossenschaft Energie Textil Elektro Medienerzeugnisse (BG ETEM)
- Berufsgenossenschaft für Gesundheitsdienst und Wohlfahrtspflege (BGW)
- Berufsgenossenschaft Handel und Warenlogistik (BGHW)
- Berufsgenossenschaft Holz und Metall (BGHM)
- Berufsgenossenschaft Nahrungsmittel und Gastgewerbe (BGN)
- Berufsgenossenschaft Rohstoffe und chemische Industrie (BG RCI)
- Berufsgenossenschaft Verkehrswirtschaft, Post-Logistik und Telekommunikation (BG Verkehr)
- Verwaltungsberufsgenossenschaft (VBG)
- Unfallversicherung Bund und Bahn (UVB)

[444] Vgl. *Braun*, in: BeckOK SozR, SGB III, § 367 Rn. 1; *Hofmann*, § 204 Soziale Selbstverwaltung in: Kahl/Ludwigs (2025), Rn. 20.

[445] Vgl. § 283 Abs. 2, § 288 Abs. 2, § 371 Abs. 4, § 393 SGB III; § 47 SGB II; siehe *Braun*, in: BeckOK SozR, SGB III, § 371 Rn. 6.

[446] Vgl. *Düe*, in: Brand, SGB III, § 371 Rn. 6.

Den Unfallversicherungsträgern (Berufsgenossenschaften und UVB) obliegen die klassischen Leistungs- und Beitragsentscheidungen als Selbstverwaltung unter Rechtsaufsicht. Darüber hinaus setzen die Berufsgenossenschaften Unfallverhütungsvorschriften und überwachen Betriebe, womit sie die spezifische Abwehr von Gefahren im Arbeitsumfeld,[447] also Prävention im Rahmen der GUV übernehmen, die einer fachaufsichtlichen Steuerung unterliegen.[448]

d) Gemeinsame und kooperative Selbstverwaltung im Gesundheitswesen

- **Gemeinsamer Bundesausschuss (GBA)**

Hierbei handelt es sich um eine Körperschaft des öffentlichen Rechts[449] als zentrales Normsetzungs- und Steuerungsorgan der gemeinsamen Selbstverwaltung von Krankenkassen (Spitzenverband), Kassenärztlicher Bundesvereinigung (KBV), Kassenzahnärztlicher Bundesvereinigung (KZBV), Deutschen Krankenhausgesellschaft und weiteren Beteiligten. Er wird vom Gesetzgeber ausdrücklich als Organ gemeinsamer Selbstverwaltung der Krankenkassen und Leistungserbringer beschrieben.[450] Zugleich steht seine rechtliche Einordnung zwischen „Autonomie" und „delegierter Staatsverwaltung" im Fokus intensiver Diskussion. Einerseits spricht für die Selbstverwaltungsqualität, dass der G-BA aus Körperschaften mit eigener Selbstverwaltung (GKV-Spitzenverband, KBV, KZBV, DKG) gebildet wird und seine Richtlinien im Rahmen gesetzlich vorgezeichneter Spielräume erarbeitet.[451] Andererseits konkretisieren diese Richtlinien in hohem Maße die Leistungsansprüche der Versicherten und wirken wie untergesetzliche Normen[452], sodass Teile der Literatur eine Nähe zur Verordnungsrechtsetzung betonen[453] und den G-BA eher als Organ staatlich determinierter Normsetzung mit begrenzter eigener Selbstverwaltung sehen. Dieser Einordnung wird hier gefolgt.

- **Kassenärztliche Bundesvereinigung (KBV)**
- **Kassenzahnärztliche Bundesvereinigung (KZBV)**

Beide sind Körperschaften des öffentlichen Rechts mit Selbstverwaltung; sie vertreten die vertragsärztlichen bzw. vertragszahnärztlichen Leistungserbringer auf Bundesebene und sind zentrale Träger der beruflich-sozialen Selbstverwaltung im Gesundheitswesen. Ihre demokratische Binnenlegitimation und die Reichweite ihrer normativen Steuerung (Honorar- und Zulassungsrecht, Bedarfsplanung, Beteiligung am G-BA)[454] wird wegen der Dominanz organisierter Berufsgruppen durchaus kritisch hinterfragt.

2. Wirtschaftliche/Berufliche Selbstverwaltung

[447] Vgl. §§ 14-25 SGB VII.
[448] Vgl. *Axer*, in: Krauskopf, SGB IV, § 87 Rn. 82.
[449] Umstritten, im Ergebnis aber für Körperschaft: *Roters*, in: BeckOGK, SGB V, § 91 Rn. 6 f.
[450] Vgl. *Roters*, in: BeckOGK, SGB V, § 91 Rn. 3.
[451] Siehe § 92 SGB V.
[452] Vgl. *Hofmann*, § 204 Soziale Selbstverwaltung in: Kahl/Ludwigs (2025), Rn. 52.
[453] Zum Streitstand hinsichtlich der Rechtsqualität der Richtlinien *Knittel*, in: Krauskopf, SGB V, § 92 Rn. 6 ff.
[454] Zur Vielfalt der Aufgaben siehe *Scholz*, in: Becker/Kingreen, SGB V, § 77 Rn. 8 f.

Die Berufskammern sind klassische Einrichtungen beruflicher/funktionaler Selbstverwaltung mit Pflichtmitgliedschaft, Satzungsgewalt und Berufsaufsicht sie fungieren mit Ausnahme der WPK und PAK als Dachkammern:

- Bundeslotsenkammer (BLK)
- Bundesnotarkammer (BNotK)
- Bundesrechtsanwaltskammer (BRAK)
- Bundessteuerberaterkammer (BStBK)
- Wirtschaftsprüferkammer (WPK)
- Patentanwaltskammer (PAK)

- Deutsche Industrie- und Handelskammer (DIHK)

 Die DIHK ist seit 2022 selbst als Körperschaft des öffentlichen Rechts verfasst. Sie ist die Dachorganisation der Industrie- und Handelskammern und als Träger funktionaler Selbstverwaltung im Bereich der Wirtschaft anerkannt.[455] Ihre Mitglieder sind nicht die Unternehmen, sondern die Industrie- und Handelskammern; demokratische Legitimation wird also über eine mehrstufige Kette vermittelt, die das BVerfG für die IHK-Pflichtmitgliedschaft grundsätzlich akzeptiert,[456] die aber im Hinblick auf die politische Interessenvertretung und die Steuerung der Kammern weiterhin kritisch diskutiert wird.[457]

Einen besonderer funktionaler Verwaltungsträger, den man der wirtschaftsbezogenen Selbstverwaltung zuordnen kann, ist der Erdölbevorratungsverband:

- Erdölbevorratungsverband

 Der Erdölbevorratungsverband[458] wird als öffentlich-rechtlicher Verband mit Pflichtmitgliedschaft der in Verkehr bringenden Unternehmen beschrieben[459] und in der Literatur typologisch der funktionalen Selbstverwaltung im wirtschaftsverwaltungsrechtlichen Bereich zugerechnet. Er finanziert sich durch die Beiträge seiner Mitglieder. Zugleich ist seine Aufgabe – die staatlich angeordnete Bevorratung von Mineralölprodukten – stark sicherheitspolitisch determiniert, die Finanzierung über Beiträge mit Sonderabgabencharakter[460] und die engmaschige staatliche Aufsicht (teilweise mit Genehmigungsvorbehalten)[461] verankern ihn tief in der staatlichen Energie- und Sicherheitsvorsorge. Damit bietet sich an, ihn als **„Grenzfall"** zu charakterisieren: formal ein Träger funktionaler Selbstverwaltung, materiell aber so eng an sicherheitspolitische Staatsaufgaben und staatliche Steuerung gebunden, dass sein Selbstverwaltungsgehalt deutlich geringer ausfällt als bei Kammern oder klassischen Realkörperschaften.

[455] Vgl. *Günter*, in: Landmann/Rohmer, GewO, § 10b IHKG Rn. 4.
[456] Vgl. BVerfG, Beschl. v. 12.7.2017, 1 BvR 2222/12 u.a., BVerfGE 146, 164 = NJW 2017, 2744.
[457] Siehe zum Verhältnis *Jahn*, GewArch 2024, 46, 48.
[458] Übersicht unter *Erdölbevorratungsverband* (Hrsg.), Emittentenprofil, abrufbar unter: https://www.ebv-oil.org/cms/pdf/EBV_Emittentenprofil_2023-11-30.pdf.
[459] Siehe § 13 ErdölBevG.
[460] Vgl. *Lindemann*, in: Theobald/Kühling, ErdölBevG, § 23 Rn. 1.
[461] Siehe § 31 ErdölBevG sowie §§ 16 Abs. 3, 23 Abs. 1 S. 3, 27 Abs. 5 S. 2 ErdölBevG.

3. Kulturnahe Selbstverwaltung

- **Akademie der Künste**

Die Akademie der Künste (AdK) ist eine rechtsfähige Körperschaft des öffentlichen Rechts (§ 1 Abs. 1 Satz 2 AdKG). Ihre Mitglieder sind Künstlerinnen und Künstler, die durch Zuwahl aufgenommen werden und in sechs Sektionen eigenverantwortlich in Kunstangelegenheiten entscheiden.[462] Organe sind der Senat, die Sektionen und der Präsident.[463] Die Zuwahlstruktur ist für kulturbezogene Selbstverwaltung spezifisch und unterscheidet sich von der Pflichtmitgliedschaft der Berufskammern, ohne deren Selbstverwaltungsqualität in Frage zu stellen.

§ 3 AdKG schreibt allerdings vor, dass per Satzung ein Verwaltungsbeirat gebildet werden soll, der mehrheitlich mit Vertretern des Bundes und darüber hinaus mit Vertretern der Länder besetzt ist.[464] Dieser Verwaltungsbeirat ist jedoch ausdrücklich kein Organ im Sinne des § 4 AdKG; er nimmt an der mitgliedschaftlichen Willensbildung in künstlerischen und organisatorischen Kernfragen nicht teil, sondern erfüllt eine administrative Rahmenfunktion mit Blick auf Haushalt und institutionelle Finanzierung. Hinzu kommt, dass die AdK im Wesentlichen aus Bundesmitteln finanziert wird,[465] was sie von beitragsfinanzierten Selbstverwaltungsträgern unterscheidet und ihre staatliche Einbindung stärker als bei Kammern oder Sozialversicherungsträgern erscheinen lässt. Die Selbstverwaltungsqualität der künstlerischen Kernbereiche wird dadurch indes nicht aufgehoben, sondern nur in ihrer Intensität relativiert.

Die Autonomie der AdK gründet nicht in demokratischer Betroffenenpartizipation im sozialrechtlichen Sinne, sondern in der Kunstfreiheit aus Art. 5 Abs. 3 GG. Die Mitglieder verwalten gemeinschaftlich die Angelegenheiten ihrer Kunstsparte; der Staat respektiert diesen Freiraum durch die institutionelle Trennung von künstlerischen Entscheidungskompetenzen und staatlicher Haushaltsaufsicht. Die AdK kann damit weniger als Träger funktionaler Selbstverwaltung im engeren Sinn zu verstehen sein, sondern als grundrechtsgetragene, staatsferne Kulturkörperschaft eigener Art. Es lässt sich gut vertreten, sie als Selbstverwaltungskörperschaft im Sinne des § 12a Abs. 1 Satz 1 EGovG anzusehen, sodass sie derzeit noch unter die dortige Ausnahme fiele.

III. Anstalten des öffentlichen Rechts

1. Grundrechtsgetragene Selbstverwaltungsträger?

- **Deutsche Welle (DW)**

Die Deutsche Welle ist eine gemeinnützige, rechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts mit ausdrücklich normiertem Selbstverwaltungsrecht (§ 1 Abs. 2 DWG). Ihre

[462] Siehe §§ 5 Abs. 2, 6 AdKG.
[463] § 4 AdKG.
[464] §§ 3 Abs. 2, 13 AdKG i.V.m. der AdK-Satzung.
[465] § 13 AdKG.

Binnenstruktur ist gremiumsförmig ausgestaltet; insbesondere der Rundfunkrat und der Verwaltungsrat sichern eine pluralistische Einbindung gesellschaftlicher Gruppen[466]. Gleichzeitig ist die DW rundfunkverfassungsrechtlich als staatsferne,[467] aber nicht staatsfreie Anstalt konzipiert: Nach § 36 DWG gehören dem Verwaltungsrat unter anderem je ein Vertreter von Bundestag und Bundesrat sowie mehrere Vertreter der Bundesregierung an, die mit Sitz und Stimme an der Willensbildung teilnehmen. Dies spricht gegen die Einordnung als klassische funktionale Selbstverwaltung im Sinne einer Betroffenenverwaltung mit Verbandsvolk und rein mitgliedschaftlicher Partizipation. Das Selbstverwaltungsrecht wird hier vor allem durch den rundfunkspezifischen Gedanken der Staatsferne legitimiert, nicht durch berufs- oder sozialadministrative Betroffenenstrukturen.[468]

Im Ergebnis ist es gut vertretbar, die Deutsche Welle als Selbstverwaltungsträger eigener Art einzuordnen: eine rundfunkspezifische, staatsfern ausgebildete Anstalt des öffentlichen Rechts mit explizitem Selbstverwaltungsrecht, deren Gremien zwar pluralgesellschaftlich, aber auch staatspolitisch besetzt sind; diese Mischstruktur relativiert den klassischen Selbstverwaltungsbegriff, ohne die Anstalt in eine rein ministerialhierarchische Verwaltungseinheit zu verwandeln. Andere Ansichten sind aber vertretbar. Die Deutsche Welle ist in den Gesetzgebungsmaterialien zu § 12a EGovG sowie in beiden bislang vorliegenden Fortschrittsberichten nicht erwähnt worden. Das mag sich darauf zurückführen lassen, dass die Erweiterungsdebatte primär auf operativ tätige Geschäftsbereichsbehörden zielte, während für Rundfunkanstalten die rundfunkrechtliche Eigenständigkeit einen anderen Bezugsrahmen schafft. Falls man die Deutsche Welle als Selbstverwaltungskörperschaft i.S.d. § 12a Abs. 1 S. 1 EGovG qualifiziert, fragt sich, was nun eine zukünftige Einbeziehung gerade für sie in den Anwendungsbereich zur Folge hätte. Aus diesem Grund wird die Deutsche Welle als Fallbeispiel zur Ermittlung der relevanten Daten gewählt (⟶ B.VI.6.).

- **Deutsches Archäologisches Institut (DAI)**

Das DAI ist eine teilrechtsfähige Bundesanstalt im Geschäftsbereich des Auswärtigen Amts (§ 2 Abs. 1 DAI-Satzung). Das erste Merkmal – öffentlich-rechtliche Rechtsform und organisatorische Verselbständigung – ist damit erfüllt, denn die Teilrechtsfähigkeit genügt nach herrschender Meinung für eine Verselbständigung im Sinne mittelbarer Staatsverwaltung.

Am zweiten Merkmal – mitgliedschaftlich verfasste Betroffenenmitwirkung – fehlt es. Zwar werden die Gremien des DAI von der Satzung ausdrücklich als „Gremien der wissenschaftlichen Selbstverwaltung“ bezeichnet.[469] Außerdem gehören der Zentraldirektion als oberstem Organ gehören dreizehn Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler aus Universitäten, Museen und anderen wissenschaftlichen Einrichtungen an.[470]

[466] Zur Zusammensetzung des Rundfunkrats siehe § 31 DWG.
[467] Siehe insbesondere § 25 Abs. 5 DWG zur Unvereinbarkeit von Ämtern und Tätigkeiten.
[468] Vgl. *Wagner*, § 206 Rundfunkselbstverwaltung in: Kahl/Ludwigs (2025), Rn. 1.
[469] § 4 Abs. 1 DAI-Satzung.
[470] § 6 Abs. 1 lit. c DAI-Satzung.

Entscheidend ist indes nicht die fachliche Zusammensetzung des Gremiums, sondern das vollständige Fehlen einer mitgliedschaftlich konstituierten Betroffenengruppe: Das DAI kennt kein Verbandsvolk, keine Pflichtmitgliedschaft einer besonders betroffenen Personengruppe und keine hierauf gestützte, korporativ legitimierte Willensbildung. Der Zentraldirektion gehören überdies je eine Vertreterin des Auswärtigen Amts und ein Vertreter des BMBF mit Stimm- und Sitzrecht an.[471] Die Zentraldirektion ist damit ein fachlich besetztes Leitungs- und Aufsichtsgremium, nicht aber das Vertretungsorgan eines selbstverwaltenden Mitgliederverbands.

Auch das dritte Merkmal – eigenverantwortliche Aufgabenerfüllung – liegt nicht in dem für Selbstverwaltungsträger erforderlichen Maße vor. Satzungsänderungen, Besetzung von Leitungsstellen und Organisationsänderungen stehen unter dem Vorbehalt der Zustimmung des Auswärtigen Amts; der Haushaltsvoranschlag wird auf Grundlage der Anmeldung des Instituts vom Auswärtigen Amt aufgestellt.[472] Eine beitragsbasierte Eigenfinanzierung durch Betroffene fehlt vollständig.

Sein satzungsrechtlich verbürgtes Recht auf „wissenschaftliche Selbstverwaltung“[473] bezeichnet eine inhaltliche Freistellung von ministerieller Zweckmäßigkeitssteuerung, nicht aber die strukturelle Betroffenenpartizipation und eigenverantwortliche Aufgabenwahrnehmung, die das materielle Selbstverwaltungsverständnis prägen. Dies bedeutet allerdings nicht, dass das DAI schutzlos gestellt wäre. Als staatliche Einrichtung ist es nach Art. 1 Abs. 3 GG selbst an die Wissenschaftsfreiheit gebunden und muss die individuelle Forschungsfreiheit der bei ihm tätigen Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler aus Art. 5 Abs. 3 GG achten. Aus dieser grundrechtlichen Schutzpflichtdimension folgt, dass die satzungsrechtliche Absicherung wissenschaftlicher Eigenentscheidungen als organisatorisches Schutzarrangement zugunsten der betroffenen Forscher zu verstehen ist.[474] Inwieweit aus Art. 5 Abs. 3 GG gleichwohl spezifische inhaltliche Grenzen für die Bereitstellungspflicht – insbesondere mit Blick auf laufende Forschungsvorhaben – folgen, wird an späterer Stelle erörtert (→ Teil 2.C.II.5.).

Im **Ergebnis ist das DAI ist daher nicht als Selbstverwaltungskörperschaft i.S.d. § 12a Abs. 1 S. 1 EGovG einzuordnen**. Es fällt somit bereits seit Inkrafttreten des Zweiten Open-Data-Gesetzes im Jahr 2021 in den Anwendungsbereich des § 12a EGovG.

2. Zusatzversorgungskasse für Arbeitnehmer der Land- und Forstwirtschaft (ZLA)

- **Zusatzversorgungskasse für Arbeitnehmer der Land- und Forstwirtschaft (ZLA)**

Die Zusatzversorgungskasse für Arbeitnehmer in der Land- und Forstwirtschaft (ZLA) lässt sich trotz ihrer Stellung als bundesunmittelbare Anstalt des öffentlichen Rechts als funktionaler Selbstverwaltungsträger einordnen, weil ihre Binnenorganisation klar auf

[471] § 6 Abs. 1 lit. a, b DAI-Satzung.
[472] § 12 DAI-Satzung.
[473] § 2 Abs. 1 DAI-Satzung.
[474] Anders als bei Universitäten handelt es sich also nicht um ein Institutionelles Grundrecht des DAI selbst, das einer Open-Data-Pflicht entgegengehalten werden könnte.

Betroffenenverwaltung angelegt ist. Vertreterversammlung[475] und Vorstand[476] sind paritätisch mit Vertretern der Arbeitgeber- und Arbeitnehmerseite besetzt. Die Vertreterversammlung wird auf Vorschlag der einschlägigen Tarifvertragsparteien (insbesondere Arbeitgeberverbände der Land- und Forstwirtschaft und IG BAU) berufen[477]; die Aufsichtsbehörde (Bundesamt für Soziale Sicherung)[478] beruft die vorgeschlagenen Mitglieder lediglich formal, entsendet aber keine eigenen Vertreter in diese Organe. Die ZLA erfüllt die Zusatzversorgungsaufgaben für einen spezifischen, besonders betroffenen Personenkreis in eigener Verantwortung[479], verfügt über satzungsrechtliche Gestaltungsspielräume und finanziert ihre Leistungen im Kern beitragsbasiert[480]; ergänzende staatliche Mittel ändern an der Grundkonzeption einer von den Betroffenen getragenen Versorgungseinrichtung nichts.

Die staatliche Einflussnahme manifestiert sich in einer klassisch auf Rechtsaufsicht beschränkten Kontrolle durch das Bundesamt für Soziale Sicherung; fachliche Einzelweisungen in den Selbstverwaltungsbereich sind nicht vorgesehen, vielmehr beschränkt sich der Staat auf Beanstandungs- und Genehmigungsrechte, wie sie für verselbständigte Verwaltungseinheiten der sozialen Sicherung typisch sind[481]. Diese Konstellation entspricht den herausgearbeiteten Kriterien funktionaler Selbstverwaltung (Betroffenenpartizipation, eigenverantwortliche Aufgabenwahrnehmung, überwiegend beitragsbasierte Eigenfinanzierung bei bloßer Rechtsaufsicht); die ZLA ist daher nicht als „verlängerte Werkbank“ eines Ministeriums, sondern als sozialversicherungsnaher Selbstverwaltungsträger zu qualifizieren, der in den sachlichen Anwendungsbereich der Ausnahme für Selbstverwaltungskörperschaften nach § 12a EGovG fällt.

IV. Stiftungen des öffentlichen Rechts

Keine der identifizierten 27 Bundesstiftungen erfüllt die drei Merkmale funktionaler Selbstverwaltung kumulativ. Der strukturelle Grund liegt in der Rechtsform selbst: Die öffentlich-rechtliche Stiftung ist – anders als Körperschaft und Anstalt mit Selbstverwaltungsrecht – nicht auf Betroffenenpartizipation, sondern auf dauerhafte Zweckbindung eines Vermögens angelegt; das Fehlen eines Verbandsvolkes ist ihr unüberwindbares Charakteristikum.[482]

Stiftungen wie Stiftung Preußischer Kulturbesitz, Haus der Geschichte, Deutsches Historisches Museum, Jüdisches Museum Berlin, Denkmal für die ermordeten Juden Europas, Stiftung zur Aufarbeitung der SED-Diktatur, Orte der deutschen Demokratiegeschichte, Bundeskanzler-Gedenkstätten (Adenauer, Heuss, Brandt, Schmidt, Kohl, Bismarck, Ebert) verwalten einen staatlich gewidmeten Vermögensbestand für kulturpolitische Staatszwecke. Es gibt kein Verbandsvolk, keine Pflichtmitgliedschaft und keine betroffenengetragene Willensbildung; Kuratorien und Stiftungsräte sind typischerweise durch Bundesministerien und politische Repräsentanten

[475] § 4 Abs. 1 ZVALG.
[476] § 5 ZVALG.
[477] § 4 Abs. 2 ZVALG.
[478] § 1 Abs. 2 ZVALG.
[479] § 2 Abs. 1 ZVALG.
[480] § 10 Abs. 1 ZVALG iVm §§ 150 ff. SGB VII.
[481] Etwa die Genehmigung der Satzung in § 1 Abs. 2 S. 2 ZVALG.
[482] Siehe zur Reichweite der Autonomie von Bundesstiftungen *Momberger*, npoR 2020, 290.

besetzt. Diese Stiftungen sind Instrumente unmittelbarer Staatspolitik in organisationsrechtlicher Hülle.

KENFO, Stiftung Geld und Währung sowie die Conterganstiftung haben einen engeren Zweckzuschnitt (kerntechnische Entsorgungsrücklagen, Geldwesen, Entschädigung Betroffener) und sind teils durch bereichsspezifische Unabhängigkeitserwägungen getragen. Jedoch fehlt auch hier jede partizipatorische Binnenstruktur. Die Conterganstiftung kommt dieser am nächsten, weil Betroffene (Contergan-Geschädigte) institutionell beteiligt sind – dies reicht aber nach dem materiellen Selbstverwaltungsbegriff nicht aus, weil die Stiftungsstruktur keine eigentliche Betroffenenverwaltung, sondern eine staatlich organisierte Entschädigungsverwaltung darstellt[483].

Die Max-Weber-Stiftung (Geisteswissenschaftliche Institute im Ausland) hat einen Aufgabenzuschnitt, der sich dem Modell der wissenschaftlichen Selbstverwaltung annähert. Sie betreibt und koordiniert Auslandsinstitute; Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler nutzen sie, sind aber nicht in einem Selbstverwaltungsverband organisiert, der ihre Berufsinteressen eigenverantwortlich wahrnimmt. Hier fehlt ein klar umrissener Betroffenenkreis mit mitgliedschaftlicher Einbindung und beitragsbasierter Finanzierung; die Mittelausstattung erfolgt aus dem Bundeshaushalt und die Organe sind staatsnah besetzt.

V. Ergebnis

Die vorangehende Analyse ergibt ein nach Rechtsform und Selbstverwaltungsgehalt differenziertes Bild:

Als „Selbstverwaltungskörperschaften“ i.S.d. § 12a Abs. 1 S. 1 EGovG – und damit nach geltendem Recht als von der Bereitstellungspflicht ausgenommene Einrichtungen – qualifizieren die folgenden Einrichtungen, die – wenn auch an abgestuften Graden – alle drei Merkmale (öffentlich-rechtliche Rechtsform, mitgliedschaftlich verfasste Betroffenenmitwirkung, eigenverantwortliche Aufgabenerfüllung unter bloßer Rechtsaufsicht) erfüllen:

- Soziale Selbstverwaltung:
 - Gesetzliche Krankenkassen (einschließlich BKKs, IKKs, Ersatzkassen und Sonderkassen wie KVB, PBeaKK und KNAPPSCHAFT)
 - GKV-Spitzenverband
 - SVLFG
 - DRV Bund
 - DRV Knappschaft-Bahn-See
 - Bundesagentur für Arbeit
 - Berufsgenossenschaften
 - Unfallversicherung Bund und Bahn
 - KBV
 - KZBV

[483] Zum Hintergrund *Momberger*, npoR 2020, 290 (292).

 - Gemeinsamer Bundesausschuss[484]
- Wirtschaftliche und berufliche Selbstverwaltung:
 - Bundeslotsenkammer
 - Bundesnotarkammer
 - BRAK
 - BStBK
 - Wirtschaftsprüferkammer
 - Patentanwaltskammer
 - DIHK
 - Der Erdölbevorratungsverband erfüllt formal die Merkmale, weist wegen seiner sicherheitspolitischen Einbindung und der staatlichen Steuerungsdichte aber einen deutlich reduzierten Selbstverwaltungsgehalt auf und ist als Grenzfall zu behandeln.
- Sozialversicherungsnahe Anstalten:
 - Die Zusatzversorgungskasse für Arbeitnehmer der Land- und Forstwirtschaft (ZLA) ist trotz ihrer Anstaltsform aufgrund ihrer paritätisch-betroffenengestützten Binnenorganisation, beitragsbasierten Finanzierung und auf Rechtsaufsicht beschränkten staatlichen Kontrolle als funktionaler Selbstverwaltungsträger zu qualifizieren.

Als Grenz- und Sonderfälle sind die Akademie der Künste sowie die Deutsche Welle zu behandeln. Diese werden in diesem Gutachten „vertretbar" als „Selbstverwaltungskörperschaften" i.S.d. § 12a Abs. 1 S. 1 EGovG subsumiert:

- Die Akademie der Künste nimmt als grundrechtsgetragene Kulturkörperschaft eine Sonderstellung ein; sie ist weniger als Trägerin funktionaler Selbstverwaltung im klassischen Sinne, denn als staatsferne Körperschaft mit kunstfreiheitsbasierter Autonomie einzuordnen, trägt aber auch Selbstverwaltungszüge. Eine Einordnung als Selbstverwaltungsträger eigener Art ist gut vertretbar, ohne dass dies zwingend ist.
- Die Deutsche Welle ist eine Anstalt des öffentlichen Rechts mit explizit normiertem Selbstverwaltungsrecht, das rundfunkverfassungsrechtlich durch den Grundsatz der Staatsferne legitimiert wird. Ihre Gremienstruktur sichert eine pluralgesellschaftliche, aber keine rein betroffenengetragene Willensbildung; eine Einordnung als Selbstverwaltungsträger eigener Art ist gut vertretbar, ohne dass dies zwingend ist. Sie wird nachfolgend als Fallbeispiel herangezogen.

Nicht als Selbstverwaltungskörperschaften i.S.d. § 12a Abs. 1 S. 1 EGovG einzuordnen – und somit bereits nach geltendem Recht in den Anwendungsbereich der Norm fallend:

- Das DAI, dem trotz satzungsrechtlich verbürgter „wissenschaftlicher Selbstverwaltung" das Verbandsvolk, die mitgliedschaftliche Betroffenenpartizipation und die eigenverantwortliche Aufgabenerfüllung fehlen.

[484] Die Einordnung des GBA ist zwar rechtlich umstritten, im Ergebnis ist dieser als Körperschaft der gemeinsamen Selbstverwaltung einzuordnen.

- Sämtliche 27 untersuchten Bundesstiftungen: Ihnen fehlt das Verbandsvolk als unüberwindliches Strukturdefizit; Kuratorien und Stiftungsräte sind überwiegend staatsnah besetzt, und die Vermögenszweckbindung ersetzt keine partizipatorische Binnenstruktur. Dies gilt auch für Einrichtungen mit spezifischerer Betroffenenanbindung (wie die Conterganstiftung) oder wissenschaftlichem Aufgabenzuschnitt (wie die Max-Weber-Stiftung).
- Alle übrigen Anstalten des öffentlichen Rechts (also alle AöR außer ZLA sowie – diskussionswürdig – Deutsche Welle).

Teil 2: Gesetzgeberische Gestaltungsoptionen

A. Überblick

Teil 2 bündelt die in der Bestandsaufnahme entwickelten Befunde zu § 12a EGovG und überführt sie in **konkrete Handlungs- und Gestaltungsoptionen für den Gesetzgeber**. Er fragt nicht abstrakt nach der rechtspolitischen Wünschbarkeit einer Einbeziehung der Selbstverwaltungsträger, sondern beantwortet zunächst normimmanent, was eine solche Einbeziehung praktisch und rechtlich zur Folge hätte und prüft sodann, ob trotz der bestehenden Schutzmechanismen ein zusätzlicher Regelungsbedarf besteht.

Den Ausgangspunkt bildet die Frage, **welche Datenbestände der identifizierten Selbstverwaltungsträger** bei einer Einbeziehung überhaupt einer Bereitstellungspflicht unterlägen. Dazu werden der qualifizierte Datenbegriff und die Ausnahmen des § 12a EGovG als Filterkaskade auf die konkreten Datenrealitäten der erfassten Träger angewendet und die verbleibenden, potenziell bereitstellungspflichtigen Bestände typologisch systematisiert (→ B).

Sodann wird geprüft, ob bei einer Streichung des Selbstverwaltungsprivilegs verfassungsrechtlich oder einfachgesetzlich ein zusätzlicher, bislang nicht aufgefangener **Schutzbedarf verbliebe** – unter Rückgriff auf die IFG-Ausnahmen, die Länderregelungen zum Informationszugangsrecht und die allgemeinen Strukturprinzipien funktionaler Selbstverwaltung (→ C).

Auf dieser Grundlage werden **konkrete Handlungs- und Gestaltungsoptionen** entwickelt: Empfohlen wird die ersatzlose Streichung des Selbstverwaltungsprivilegs, flankiert durch eine Übergangsregelung sowie deklaratorische Klarstellungen in der Gesetzesbegründung; außerdem wird vorgeschlagen, ein öffentlich zugängliches Behördenverzeichnis zu führen (→ D). Aber auch Alternativmodelle einer differenzierten Einbeziehung werden skizziert und auf ihre rechtssystematischen wie legistischen Probleme hin bewertet.

B. Relevante Beschränkungen und Ausnahmen des § 12a EGovG

I. Überblick

Untersuchungsgegenstand dieses Kapitels ist zu ermitteln, welche Datenbestände der in den vorangegangenen Abschnitten identifizierten Selbstverwaltungsträger bei einer Einbeziehung in den Anwendungsbereich des § 12a EGovG tatsächlich einer Bereitstellungspflicht unterlägen. Es verfolgt dabei eine streng normimmanente Methodik: Ausgangspunkt ist nicht eine abstrakte Abwägung von Open-Data-Zielen und Selbstverwaltungsautonomie, sondern die schrittweise Anwendung der gesetzlichen Tatbestandsmerkmale und Ausnahmen auf die konkreten Datenrealitäten der erfassten Träger. Gefragt wird also nicht, ob eine Einbeziehung rechtspolitisch wünschenswert ist, sondern was sie normativ zur Folge hätte.

Methodisch vollzieht das Kapitel eine **„Filterkaskade"**. § 12a EGovG knüpft an einen qualifizierten Datenbegriff an, der mehrere kumulative Anforderungen stellt (§ 12a Abs. 2 Nr. 1–5 EGovG). Jede dieser Anforderungen wirkt als eigenständige Ausschlussstufe, bevor überhaupt die in § 12a Abs. 3 EGovG verankerten Ausnahmen in den Blick geraten. Für den Kreis der Selbstverwaltungsträger werden diese Filterstufen jeweils träger- und datentypbezogen durchgespielt. Dabei werden repräsentative Datenbestände exemplarisch benannt, um die rechtliche Analyse nicht im Abstrakten zu belassen. Das Kapitel mündet in eine Systematisierung der verbleibenden – und damit potenziell bereitstellungspflichtigen – Datenbestände. Diese Systematisierung bildet die empirische Grundlage für den abschließenden Gesamtbefund, der beurteilt, welche Konsequenzen eine Einbeziehung der Selbstverwaltungsträger in § 12a EGovG praktisch und rechtlich nach sich zöge.

Der **Gang der Untersuchung** gliedert sich wie folgt: Zunächst wird der qualifizierte Datenbegriff des § 12a Abs. 1 und 2 EGovG auf den Trägerkreis angewendet (→ II.). Es folgt die Analyse der Ausnahmen nach § 12a Abs. 3 Nr. 1 EGovG i.V.m. §§ 3–6 IFG (→ III.) sowie der weiteren Ausnahmen nach § 12a Abs. 3 Nr. 2–4 EGovG (→ IV.). Der Vorrang einschlägiger Fachgesetze nach § 1 Abs. 4 EGovG wird gesondert behandelt (→ V.). Abschließend werden die potenziell bereitstellungspflichtigen Datenbestände typologisch systematisiert und an vier ausgewählten Beispielträgern illustriert (→ VII.), bevor ein Gesamtbefund die Ergebnisse zusammenführt (→ VII.).

II. Qualifizierter Datenbegriff des § 12a Abs. 1 und 2 EGovG

1. Unbearbeitet und Maschinenlesbar (§ 12a Abs. 1 S. 1 EGovG)

In den Anwendungsbereich des § 12a EGovG fallen allein maschinenlesbare[485] Daten, die „unbearbeitet" sind, § 12a Abs. 1 S. 1 EGovG. Die Regelung knüpft also an einen **qualifizierten Datenbegriff** an. In § 12a Abs. 2 EGovG definiert das Gesetz fünf kumulative Anforderungen an „unbearbeitete" Daten, die in den Anwendungsbereich der Regelung fallen.

[485] Für den Begriff der Maschinenlesbarkeit ist § 3 Nr. 5 DNG heranzuziehen (vgl. auch BT-Drs. 19/27442, S. 28 zum Gleichlauf mit der Definition nach der OD-PSI-RL). die Maschinenlesbarkeit der Daten tatbestandlich für das Bestehen einer Datenbereitstellungspflicht vorausgesetzt ist (BT-Drs. 19/27442, S. 31).

Dabei begründet § 12a EGovG **keine Pflicht zur Umwandlung in ein maschinenlesbares Format**.[486] Allerdings kann sich diese Pflicht aus § 7 DNG ergeben, der auch auf Daten anzuwenden ist, die nach § 12aEGovG bereitgestellt werden.[487]

2. Speicherung und Strukturierung (§ 12a Abs. 2 Nr. 1 EGovG)

§ 12a Abs. 2 Nr. 1 EGovG normiert eine wichtige technische Einschränkung: Danach umfasst die Bereitstellungspflicht nach § 12a EGovG nur solche Daten, welche der Behörde **elektronisch gespeichert und strukturiert vorliegen**. Die Behörde muss also bereits auf die Dateien zugreifen können. Die Strukturierung äußert sich in aller Regel dadurch, dass die Daten in Form einer Tabelle oder Liste vorliegen, die häufig als Datensatz bezeichnet werden.[488] Nicht unter den qualifizierten Datenbegriff des § 12a EGovG fallen somit etwa Anträge, Vermerke, Verwaltungsakten, Studien, Berichte oder andere Fließtexte, darunter auch E-Mails.[489]

§ 12a Abs. 2 Nr. 1 EGovG gilt für sämtliche Adressaten und somit auch für die identifizierten Träger der **mittelbaren Bundesverwaltung** – etwa für die Sozialversicherungsträger[490] für die berufsständischen Bundeskammern,[491] für die Aufsichts- und Förderanstalten,[492] für die Kulturstiftungen[493] und für die übrigen Selbstverwaltungs- und Aufgabenkörperschaften[494]. Die Voraussetzung der elektronischen Speicherung und Strukturierung erweist sich als wenig einschneidender Filter, weil ein erheblicher Teil dieser Stellen ihre Tätigkeit ohnehin in datenförmigen Beständen abwickelt (z.B. Renten- und Beitragskonten, Versicherungsdaten, Mitglieder- und Berufsregister, Aufsichtsmeldungen, Förder- und Antragsdaten, Wetter-, Wein- und Bodendaten). So führt die Deutsche Rentenversicherung Bund ihre Rentenbestands-, Zugangs- und Zeitreihenstatistiken – etwa die Publikationen „Rentenversicherung in Zahlen"[495] und die über das Statistikportal abrufbaren Rentenbestands- und Rentenzugangsstatistiken – in strukturierter tabellarischer Form.[496] Entsprechendes gilt für die Bundesagentur für Arbeit, deren Arbeitsmarktstatistiken nach § 281 SGB III – Arbeitslosenzahlen, Beschäftigungsstatistiken, Leistungs- und Finanzdaten – über das Portal statistik.arbeitsagentur.de in Tabellen und Listen bereitgestellt werden.[497]

[486] Vgl. BT-Drs. 19/27442, S. 31; anders noch BT-Drs. 18/11614, S. 21, wo von einem Unverhältnismäßigkeitseinwand ausgegangen wurde.

[487] Vgl. hierzu im Einzelnen *Richter*, DNG, § 12a EGovG Rn. 80.

[488] Vgl. BT-Drs. 18/11614, S. 18.

[489] Vgl. BT-Drs. 18/11614, S. 18. Hierin besteht eine erhebliche Einengung im Vergleich zum IFG und dem DNG, welche an den Begriff der Information bzw. des Dokuments anschließen.

[490] Darunter die Deutsche Rentenversicherung Bund, die neun gewerblichen Berufsgenossenschaften, die SVLFG, die Bundesagentur für Arbeit, der GKV-Spitzenverband, die bundesunmittelbaren Krankenkassen wie BARMER, DAK, TK, KKH oder die KNAPPSCHAFT.

[491] Wie etwa BRAK, BNotK, BStBK, WPK, PAK, KBV, KZBV, BLK.

[492] Insbesondere BaFin, KfW, BImA, BLE, BDBOS, BAnst PT.

[493] Beispielweise SPK, DHM, JMB, MSPT, MWS, Politikergedenkstiftungen.

[494] Etwa der Erdölbevorratungsverband oder die Akademie der Künste.

[495] Für das Jahr 2025 siehe *DRV* (Hrsg.), Rentenversicherung in Zahlen 2025 (2025), abrufbar unter: https://www.deutsche-rentenversicherung.de/SharedDocs/Downloads/DE/Statistiken-und-Berichte/statistikpublikationen/rv_in_zahlen.

[496] Siehe https://statistik-rente.de.

[497] Siehe https://statistik.arbeitsagentur.de.

Demgegenüber fallen individuelle Versicherungs- und Leistungsfallakten, Reha-Akten, Rentenakten oder Fallakten der BA **mangels tabellarisch strukturierter Speicherung** ebenso wenig unter § 12a Abs. 2 Nr. 1 EGovG wie Sitzungsprotokolle, Beschlussunterlagen und sonstige Binnenakten der Selbstverwaltungsorgane (etwa Vorstandsprotokolle einer Bundeskammer oder einer bundesunmittelbaren Krankenkasse). Aufgrund des Strukturierungserfordernisses wird bereits auf Tatbestandsebene des § 12a EGovG dermaßen eingeengt, dass Eingriffe in interne Willensbildungsprozesse des Selbstverwaltungsträgers selten zu besorgen sind.

3. Tatsachen bzgl. außerhalb der Behörde liegenden Verhältnisse (§ 12a Abs. 2 Nr. 2 EGovG)

§ 12a Abs. 2 Nr. 2 EGovG enthält eine Einschränkung, die auf den Inhalt, d.h. auf den semantischen Gehalt der Daten abstellt. Danach bezieht sich die Bereitstellungspflicht allein auf solche Daten, die ausschließlich Tatsachen enthalten, die **außerhalb der Behörde liegende Verhältnisse** betreffen.[498] Daraus folgt zum einen, dass sich § 12a EGovG nicht auf solche (strukturierten) Daten bezieht, die Interna der Behörde betreffen (z.B. solche, die zur Organisation und Erleichterung des Dienstablaufs erhoben werden[499]). Kommentatoren sehen die Funktion dieser Regelung darin, die Relevanz der bereitgestellten Daten zu sichern und den Arbeitsaufwand für die betroffene Behörde verhältnismäßig zu gestalten.[500] Gleichzeitig kann darin aber auch ein Funktionsschutz behördlicher Abläufe und Entscheidungsautonomie gesehen werden.

Zum anderen nimmt der Gesetzgeber durch den Verweis auf **„Tatsachen“** solche Sammlungen vom Anwendungsbereich des § 12a EGovG aus, die aufgrund einer bewertenden Bearbeitung von Daten entstehen. Der Gesetzgeber nennt hierfür beispielhaft Berichte und andere Auswertungen von Daten in der Regel in Form von Tabellen.[501]

§ 12a Abs. 2 Nr. 2 EGovG hat im Bereich der **Träger der mittelbaren Bundesverwaltung** besonderes Gewicht, weil das Kriterium organisationsbezogen anknüpft und damit gerade jene Datenbestände vom Anwendungsbereich ausnimmt, die zur Organisation und Erleichterung des eigenen Dienstablaufs der Behörde erhoben werden. § 12a EGovG zielt auf nach außen gerichtete Datenbestände und nicht auf den Binnenbereich der Organisation.

Für **Selbstverwaltungsträger** kann diese Begrenzung des Anwendungsbereichs so gelesen werden, dass sie zu einem nicht unerheblichen Teil dem Funktionsschutz der Selbstverwaltung Rechnung trägt, ohne dass es hierfür einer eigenständigen Bereichsausnahme für sie bedürfte. So betreffen Daten über die Organisation der Selbstverwaltungsgremien Verhältnisse innerhalb der Stelle und fallen tatbestandlich nicht unter § 12a Abs. 1 EGovG. Nicht erfasst sind daher insbesondere Sitzungsunterlagen, Protokolle, Beschlussvorlagen, interne Abstimmungsdaten, strategische Steuerungsunterlagen von Vertreterversammlung, Vorstand oder Verwaltungsrat etc. Diese Unterlagen – sofern sie überhaupt strukturiert vorliegen – betreffen die autonome Binnenorganisation der Selbstverwaltung und nicht einen offenen, nach außen gerichteten

[498] Vgl. auch *Richter*, NVwZ 2017, 1408.

[499] Vgl. BT-Drs. 18/11614, S. 18; vgl. auch *CCOD* (Hrsg.), Handbuch Open Data (2024), S. 50 f.: „Im Fokus stehen hier elektronisch gespeicherten Daten. Das Gesetz sieht ausschließlich die Öffnung von Daten vor, die Tatsachen enthalten, welche außerhalb der Behörde liegende Verhältnisse beschreiben. Nicht gemeint sind interne Daten wie Flurpläne, persönlichen Daten oder Notizen.“

[500] Vgl. *Werthschulte*, in: Hartl/Ludin/Werthschulte, DNG, § 12a EGovG Rn. 12.

[501] Vgl. BT-Drs. 18/11614, S. 18.

Datenbestand. Insoweit lässt sich der vom Gesetzgeber in Abs. 2 Nr. 2 angelegte Schutzgedanke auch als Anknüpfungspunkt für innere Angelegenheiten der Selbstverwaltungsträger lesen.

Zurückhaltung ist insofern geboten, als § 12a Abs. 2 Nr. 2 EGovG verlangt, dass der jeweils erhobene Datensatz inhaltlich – und nicht nur im Sinne einer funktional-organisationsbezogenen Zuordnung – auf Verhältnisse außerhalb der Stelle bezogen ist. Daten über die innere Organisation der Selbstverwaltungsgremien (etwa Sitzungsplanung, interne Geschäftsverteilung oder gremieninterne Abstimmungsprozesse) betreffen rein interne Angelegenheiten und fallen deshalb wegen § 12a Abs. 2 Nr. 2 EGovG bereits tatbestandlich nicht unter § 12a Abs. 1 EGovG. Demgegenüber beziehen sich etwa Mitgliederdaten der Bundeskammern oder Versichertendaten der Sozialversicherungsträger auf **Rechtsverhältnisse zu außenstehenden Personen**; dass diese Daten im Rahmen der eigenen Selbstverwaltungstätigkeit erhoben und verarbeitet werden, ändert an ihrem Außenbezug nichts. Für derartige Datensätze vermitteln den Funktionsschutz der Selbstverwaltung daher primär § 12a Abs. 2 Nr. 5 EGovG (Personenbezug) und ergänzend die in § 12a Abs. 3 EGovG in Bezug genommenen Ausschlusstatbestände des IFG (s.u.). Die organisationsbezogene Begrenzung des Anwendungsbereichs indes § 12a Abs. 2 Nr. 2 EGovG kommt hingegen nicht zur Anwendung.

Zugleich ist die in der vorgelagerten Selbstverwaltungsdogmatik herausgearbeitete Differenzierung zu beachten: Gerade Bundeskammern und die Sozialversicherungsspitzen sind häufig als **bundesweite Dachkonstruktionen** organisiert.[502] So fungieren BRAK, BNotK, BStBK, KBV, KZBV und BLK als Bundesvertretungen, die ihre Datensätze regelmäßig aus den landesunmittelbaren Kammern – etwa den 28 regionalen Rechtsanwaltskammern[503] oder den Landeszahnärztekammern[504] – konsolidieren. Entsprechendes gilt für den GKV-Spitzenverband und den Gemeinsamen Bundesausschuss an der Schnittstelle zu landesunmittelbaren Kassen, Verbänden und Ärzteorganisationen. Soweit diese Dachträger Daten vorhalten, die inhaltlich Verhältnisse innerhalb der ihnen zugeordneten landesunmittelbaren Träger – insbesondere deren Mitglieder- und Versicherungsverhältnisse – abbilden, handelt es sich im Sinne von § 12a Abs. 2 Nr. 2 EGovG um Tatsachen über außerhalb der jeweiligen Bundesstelle liegende Verhältnisse. § 12a Abs. 2 Nr. 2 EGovG begrenzt hier also nicht den Anwendungsbereich; die maßgeblichen Schranken der Bereitstellungspflicht ergeben sich vielmehr aus dem Personenbezug nach § 12a Abs. 2 Nr. 5 EGovG sowie den in § 12a Abs. 3 EGovG in Bezug genommenen Ausschlusstatbeständen des IFG.

Die Begrenzung auf „außerhalb der Behörde liegende Verhältnisse“ lässt sich besonders gut an den **Datenbeständen der Berufsgenossenschaften illustrieren**. Bei der BG ETEM betreffen etwa die Stammdaten der beitragspflichtigen Mitgliedsbetriebe (Anzahl ca. 229.770 Betriebe, Stand 2024), die Versichertenverhältnisse (ca. 4,16 Mio., Stand 2024)[505] sowie die Gefahrtarif- und Branchenzuordnung nach Gewerbezweigen typische externe Verhältnisse der Unternehmen und Versicherten.[506] Demgegenüber bilden Sitzungsprotokolle, Beschlussdaten und interne Organisations- und IT-Unterlagen der Selbstverwaltungsorgane (z.B. Vertreterversammlung,

[502] Dies als „konzernartige Struktur“ beschreibend *v. Lewinski*, § 203 Berufliche Selbstverwaltung in: Kahl/Ludwigs (2025), Rn. 99.

[503] So z.B. die Verzeichnisdaten nach § 31 BRAO.

[504] So z.B. bei Führung des Bundeszahnarztregisters gem. § 98 Abs. 2 Nr. 5 SGB V i.V.m. § 10 Zahnärzte-ZV.

[505] Siehe https://www.bgetem.de/presse-aktuelles/die-bg-etem-in-kuerze/die-bg-etem-in-kuerze.

[506] Siehe https://www.bgetem.de/presse-aktuelles/die-bg-etem-in-kuerze/statistik; https://www.bgetem.de/medien-service/jahresbericht.

Vorstand) primär Binnenverhältnisse der Körperschaft ab und fallen damit bereits nach § 12a Abs. 2 Nr. 2 EGovG nicht in den Anwendungsbereich.

Ähnlich liegt es bei der **BGHW**: Aggregierte Unfallstatistiken, Mitglieds- und Versichertenbestände sowie Beitrags- und Haushaltsdaten (z.B. Unternehmenszahlen, Versichertenzahlen, Beitragssummen und Ausgaben nach Leistungsarten) beziehen sich auf externe Verhältnisse der Unternehmen und Versicherten und werden in Jahresbilanz- und Kennzahlenberichten strukturiert veröffentlicht.[507] Interne Verwaltungsdaten – insbesondere IT-Systemdaten, Personalakten, Sitzungsprotokolle der Vertreterversammlung und des Vorstands oder interne Planungs- und Steuerungsunterlagen – betreffen hingegen allein die Binnenorganisation der BGHW und werden daher bereits tatbestandlich nicht von § 12a Abs. 2 Nr. 2 EGovG erfasst.

4. Kein Ergebnis einer Bearbeitung anderer Daten (§ 12a Abs. 2 Nr. 3 EGovG)

§ 12a Abs. 2 Nr. 3 EGovG erfordert, dass die Daten nicht das Ergebnis einer **Bearbeitung anderer Daten** durch eine Behörde des Bundes sind. Damit soll nur eine Behörde zur Datenbereitstellung verpflichtet sein.[508] Der Gesetzgeber bezieht sich hier auf Konstellationen, in denen eine Behörde der Bundesverwaltung Ergebnisse einer anderen Behörde der Bundesverwaltung für ihre Aufgabenerfüllung nutzt.[509] In diesem Falle solle die Bereitstellungspflicht nur die Ausgangsbehörde in Bezug auf die erstmalig erhobenen Daten treffen, sodass eine erneute Bereitstellung durch die nachnutzende Behörde nicht erforderlich sei.[510] Die Regelung zielt darauf ab, Bearbeitungsketten von der Bereitstellung auszunehmen und dadurch redundante Veröffentlichungen zu verhindern. Das betrifft allerdings solche Daten nicht, die von einem beauftragten Dritten erhoben und ohne eine Bewertung oder Interpretation zusammengefasst worden sind.[511]

§ 12a Abs. 2 Nr. 3 EGovG kann im Bereich der Selbstverwaltungsträger Sperrwirkung entfalten, wenn hier **Datenbearbeitungsketten zwischen den Bundesbehörden** vorliegen. Was allerdings *nicht* von der Regel erfasst sein dürfte, sind föderale Datenaggregationen. So entstehen bei den Bundeskammern als Dachorganisationen[512] viele der Daten, die nominell auf Bundesebene vorgehalten werden, durch Aggregation von Meldungen der landesunmittelbaren Kammern (s.o.). So beruht etwa die jährliche Statistik der BRAK über die Mitgliederentwicklung auf Datenlieferungen der 28 Rechtsanwaltskammern. Vergleichbares gilt für den GKV-Spitzenverband (Aggregation aus Daten der bundes- und landesunmittelbaren Krankenkassen), den Gemeinsamen Bundesausschuss (Abstimmungsergebnisse aus Daten der Bänke und der Träger der GKV/KZBV/KBV) sowie für die Konferenzen und Bundesvereinigungen der berufsständischen Selbstverwaltung.

[507] Siehe https://www.bghw.de/ueber-uns/zahlen-daten-fakten; https://www.bghw.de/ueber-uns/zahlen-daten-fakten/jahresbilanz-2023; https://www.bghw.de/mitgliedschaft-beitrag/ihr-beitrag/beitragsberechnung-und-umlage.

[508] Vgl. BT-Drs. 18/11614, S. 18; *Werthschulte*, in: Hartl/Ludin/Werthschulte, DNG, § 12a EGovG Rn. 13.

[509] Vgl. BT-Drs. 18/11614, S. 18.

[510] Vgl. BT-Drs. 18/11614, S. 18.

[511] Vgl. BT-Drs. 18/11614, S. 18.

[512] Etwa BRAK, BNotK, BStBK, KBV, KZBV, BLK.

Soweit etwa die BRAK oder der GKV-Spitzenverband diese Daten zu einem bundesweiten Datensatz verarbeiten, greifen sie auf das Ergebnis einer Bearbeitung anderer Daten zurück; nichtsdestotrotz sind solche Szenarien aber nicht von § 12a Abs. 2 Nr. 3 EGovG erfasst, da diese ursprüngliche Bearbeitung nicht durch eine andere Behörde *des Bundes* erfolgt ist. Für die Anwendbarkeit des § 12a EGovG ist allein maßgeblich, inwiefern die **Aggregation durch die Dachorganisation** bereits eine Wertung enthält (dann evtl. Ausschluss nach § 12a Abs. 2 Nr. 2 EGovG) und/oder eine Bearbeitung erfährt, die nicht unerheblich ist (dann evtl. Ausschluss nach § 12a Abs. 2 Nr. 4 EGovG).

Im Bereich der **Bundesagentur für Arbeit (BA) beispielsweise** zeigt sich die Filterfunktion des § 12a Abs. 2 Nr. 3 EGovG insbesondere bei den Arbeitsmarktstatistiken nach § 281 SGB III. Die aggregierten Eckwerte, Regionaltabellen und Kreistabellen zu Arbeitslosigkeit, Beschäftigung, Leistungsbezug und Maßnahmen der aktiven Arbeitsförderung, die über das Portal statistik.arbeitsagentur.de bereitgestellt werden, beruhen auf der Zusammenführung und Standardisierung administrativer Prozessdaten, gelten aber im arbeitsmarktstatistischen Kontext als originäre Statistikdaten der BA.[513] Demgegenüber sind aus diesen Roh- und Statistikdaten abgeleitete Sonderauswertungen, Evaluationsberichte, spezifische Risikoanalysen oder politisch adressierte Schwerpunktberichte, die etwa im Rahmen der Arbeitsmarkt- und Berufsforschung (IAB-Daten, IEB/SIAB, BHP, LIAB) erstellt werden, typische Bearbeitungsergebnisse und fallen damit nicht in den qualifizierten Datenbegriff des § 12a Abs. 2 Nr. 3 EGovG.[514]

Für die **BGHW** lässt sich eine ähnliche Linie ziehen: Die auf Grundlage von Pflichtmeldungen und Beitragsdaten gebildeten aggregierten Unfall-, Leistungs- und Finanzstatistiken (z.B. Zahl der Arbeits- und Wegeunfälle, Leistungsfallzahlen, Beitragseinnahmen und Ausgaben nach Leistungsarten), die in den Jahresbilanzen und Kennzahlenberichten veröffentlicht werden, sind als originäre statistische Datenbestände zu qualifizieren und damit grundsätzlich dem Anwendungsbereich des § 12a EGovG zugänglich.[515] Dagegen stellen die auf dieser Grundlage erstellten Gefahrtarif-Berechnungen, Veranlagungsentscheidungen, detaillierten Branchenrisikoberichte sowie interne Szenario- und Modellrechnungen typische Ergebnisse behördlicher Bearbeitung dar;[516] sie fallen nach der Konzeption des § 12a Abs. 2 Nr. 3 EGovG nicht in den Kreis der „unbearbeiteten" Daten.

5. Unerhebliche Bearbeitung der Daten (§ 12a Abs. 2 Nr. 4 EGovG)

§ 12a Abs. 2 Nr. 4 EGovG konkretisiert das in § 12a Abs. 1 EGovG aufgestellte Kriterium, dass es sich um „**unbearbeitete" Daten** handeln muss. Dem Gesetzgeber geht es dabei darum, aufgearbeitete „Endprodukte, die weitergehende Interpretationen oder eine mögliche

[513] Siehe https://statistik.arbeitsagentur.de; https://www.arbeitsagentur.de/ueber-uns/veroeffentlichungen/berichte-und-haushalt/haushalt; https://www.arbeitsagentur.de/ueber-uns/veroeffentlichungen/berichte-und-haushalt/haushalt; vgl. konkret *BA* (Hrsg.), Finanzentwicklung in der Arbeitslosenversicherung 2025 (2026), abrufbar unter: https://www.arbeitsagentur.de/datei/2025-bericht-finanzentwicklung-arbeitslosenversicherung_ba056264.pdf. Zum Umfang der Statistik siehe BT-Drs. 19/17586, S. 84.

[514] Siehe https://fdz.iab.de/unsere-datenprodukte/datenuebersicht/zentrale-fdz-datenprodukte; https://www.bmas.de/DE/Arbeit/Arbeitsfoerderung/Leistungen-der-Arbeitsfoerderung/foerderung.html.

[515] Siehe https://www.bghw.de/ueber-uns/zahlen-daten-fakten; https://www.bghw.de/ueber-uns/zahlen-daten-fakten/jahresbilanz-2023.

[516] Siehe https://www.bghw.de/bekanntmachungen/3-gefahrtarif-der-bghw; https://www.bghw.de/mitgliedschaft-beitrag/ihr-beitrag/beitragsberechnung-und-umlage.

Veränderung ihres Informationsgehalts beinhalten“ sowie statistische Auswertungen nicht unter die Bereitstellungspflicht des § 12a EGovG fallen zu lassen.[517]

Allerdings gibt es keine „unbearbeiteten Daten“ im strengen Sinne, sodass der Gesetzgeber hier **gewisse Bearbeitungen akzeptiert**. Insbesondere sind manche Bearbeitungsschritte sind dafür erforderlich, damit sich die Daten überhaupt bzw. ohne erheblichen Aufwand weiter nutzen lassen, so etwa die „Kalibrierung, Qualitätskontrolle, Fehlerkorrekturen unter Einbeziehung weiterer aus Messungen gewonnener Daten, Formatierung, Zuweisung von Metainformation, ggf. Georeferenzierung, zeitliche Zuordnung, Speicherung“.[518] Daneben sind gemäß § 12a Abs. 2 Nr. 4 lit. a EGovG Bearbeitungen zum Zweck der Fehlerbereinigung unerheblich für die Frage, ob die Daten unter die Regelung des § 12a EGovG fallen. Auch kann eine Bearbeitung aus rechtlichen oder aus tatsächlichen Gründen[519] erfolgen und somit eine Veröffentlichung der Daten erst ermöglichen. Gemäß § 12a Abs. 2 Nr. 4 lit. b EGovG schließen auch solche Bearbeitungen die Bereitstellungspflicht nach § 12a Abs.1 EGovG nicht aus.[520] Genau an dieser Stelle sollen die Behörden gewisses Ermessen haben und dabei insbesondere Zweckmäßigkeits- und Wirtschaftlichkeitserwägungen bemühen.[521] Dadurch bleibt im Einzelnen unklar, wo genau die Grenze für die Bereitstellungpflicht nach § 12a Abs. 1 EGovG verläuft.[522]

§ 12a Abs. 2 Nr. 4 EGovG öffnet einerseits den Anwendungsbereich für solche Datenbestände, die durch **übliche Pflegevorgänge** – Kalibrierung, Formatierung, Fehlerbereinigung, Metainformationen, Georeferenzierung – nutzbar gehalten werden. Dadurch sind einige Daten der Träger der mittelbaren Bundesverwaltung einbezogen, insbesondere von denjenigen, die ihre Datenbestände technisch fortlaufend pflegen: meteorologische Daten des DWD[523], agrarstatistische Daten der BLE[524], bibliografische Metadaten der DNB[525], archäologische Fundregister des DAI oder die forst- und bodenkundlichen Daten der Anstalten und Körperschaften der landwirtschaftlichen Sozialversicherung[526]. Sobald die jeweilige Stelle die Daten allerdings zu Endprodukten verdichtet (z.B. zu aufsichtsrechtlichen Auswertungen der BaFin, zu Versorgungsberichten der DRV Bund, zu Marktanalysen der KfW oder zu Stellungnahmen und Richtlinien des Gemeinsamen Bundesausschusses), handelt es sich um interpretierende Bearbeitungen, die nicht mehr erfasst sind.

Im **Selbstverwaltungskontext** entspricht das einer wichtigen praktischen Erkenntnis: Die Bereitstellungspflicht trifft das aus der laufenden Aufgabenerfüllung stammende Datenmaterial, nicht aber die Auswertungen, mit denen die Selbstverwaltungsträger ihre Selbstdarstellung,

[517] Vgl. BT-Drs. 19/27442, S. 28.

[518] BT-Drs. 19/27442, S. 28.

[519] Rechtliche Bearbeitungsgründe sind z.B. die datenschutzrechtlich gebotene Anonymisierung; tatsächliche Gründe sind etwa die Ordnung einer Veröffentlichung zu großen Mengen sowie die Referenzierung, BT-Drs. 18/11614, S. 18 f. Die Norm dient dem Zweck, eine größtmögliche Transparenz herzustellen, sodass vermieden werden soll, dass die Daten bereits bewertet worden sind, BT-Drs. 18/11614, S. 18.

[520] Vgl. *Richter*, DNG, § 12a EGovG Rn. 39; zum Hintergrund *Werthschulte*, in: Hartl/Ludin/Werthschulte, DNG, § 12a EGovG, Rn. 14.

[521] Vgl. BT-Drs. 19/27442, 28 f.

[522] Vgl. *Richter*, NVwZ 2017, 1408; hierzu auch *Werthschulte*, in: Hartl/Ludin/Werthschulte, DNG, § 12a EGovG Rn. 13.

[523] Vgl. https://www.dwd.de/DE/leistungen/opendata/opendata.html.

[524] Vgl. https://www.bmel-statistik.de/landwirtschaft.

[525] Vgl. https://www.verwaltungsdaten-informationsplattform.de/register/145.

[526] Vgl. https://www.verwaltungsdaten-informationsplattform.de/register/31.

Verbandspositionen oder ihre fachlichen Stellungnahmen in die Öffentlichkeit tragen. § 12a EGovG bewirkt keine Pflicht zur Datenveredelung, sondern lediglich zum Zurverfügungstellen ohnehin vorhandener, strukturierter „Rohdaten".

Bei den **berufsständischen Bundeskammern** lässt sich § 12a Abs. 2 Nr. 4 EGovG etwa im Bereich der Mitglieder- und Fachanwaltsstatistiken verorten. Die Bundesrechtsanwaltskammer führt ihre jährlichen Mitglieder- und Fachanwaltsstatistiken – insbesondere die Gesamtmitgliederzahlen der 28 Rechtsanwaltskammern, die Aufschlüsselung nach Zulassungsarten, den Frauenanteil sowie die Bestände an Berufsausübungsgesellschaften – in tabellarischer Form und stellt diese als standardisierte Statistikdaten auf ihrer Internetseite zur Verfügung.[527] Solche fortlaufend aktualisierten Tabellen, die im Wesentlichen aus der konsolidierenden Zusammenführung der Kammermeldungen ohne weitergehende analytische Verdichtung bestehen, können trotz technischer Überarbeitung und Fehlerbereinigung als noch „unbearbeitete" Daten im Sinne des § 12a Abs. 2 Nr. 4 EGovG angesehen werden, während aus denselben Grunddaten abgeleitete Berichte, Trendanalysen oder kommentierte Lagebewertungen der BRAK[528] typischerweise Bearbeitungsergebnisse darstellen und damit nicht in den qualifizierten Datenbegriff fallen.

Für die **gesetzliche Krankenversicherung** verdeutlicht der Datentransparenzmechanismus nach §§ 303a ff. SGB V die Grenze zwischen zulässiger Fehlerbereinigung und weitergehender Bearbeitung: Die dort bereitgestellten, maschinenlesbaren GKV-Routinedaten werden vor ihrer Nutzung durch das Forschungsdatenzentrum in mehreren Stufen anonymisiert, pseudonymisiert und aggregiert und unterliegen einer spezialgesetzlichen Zweckbindung.[529] Diese Datenbestände sind deshalb regelmäßig als Bearbeitungsergebnis qualifiziert und fallen außerhalb des qualifizierten Datenbegriffs des § 12a EGovG, während intern geführte, weniger stark verdichtete Leistungs- und Rechnungsstatistiken der Kassen – vorbehaltlich der sozialdatenschutzrechtlichen Schranken[530] – grundsätzlich in den Anwendungsbereich des § 12a Abs. 2 Nr. 4 EGovG fallen können.

6. Keine personenbezogenen Daten (§ 12a Abs. 2 Nr. 5, Abs. 3a EGovG)

Die Bereitstellungspflicht des § 12a Abs. 1 S. 1 EGovG erfasst **keine personenbezogenen Daten**. Das ergibt eine Gesamtschau der sachlichen Anwendungsvoraussetzungen sowie der Ausnahmen. So stellt § 12a Abs. 2 Nr. 5 EGovG klar, dass die Bereitstellungpflicht nur nicht-personenbezogene Daten umfasst.[531] Personenbezogene Daten müssen hingegen gem. § 12a Abs. 2 Nr. 5 lit. a EGovG in anonymisierter Form bereitgestellt werden, was bedeutet, dass die betroffene Person nicht oder nicht mehr identifiziert werden kann.[532] Eine Pflicht zur Anonymisierung begründet § 12a EGovG aber nicht.[533] Sobald Datensätze personenbezogene Daten

[527] Vgl. https://www.brak.de/presse/zahlen-und-statistiken/statistiken/.
[528] Vgl. https://www.brak.de/ueber-die-brak/veroeffentlichungen/.
[529] Siehe §§ 303a, 303b, 303e SGB V.
[530] §§ 35 Abs. 1 SGB I, 67 SGB X.
[531] Vgl. *Werthschulte*, in: Hartl/Ludin/Werthschulte, DNG, § 12a EGovG Rn. 15.
[532] Maßstab ist nach Ansicht des Gesetzgebers, ob eine Re-Identifizierung durch Verknüpfung mit anderen öffentlich zugänglichen Daten nicht ausgeschlossen werden kann (BT-Drs. 19/27442, S. 29); zur verbleibenden Bedeutung infolge dieses strikten Maßstabs *Richter*, DNG, § 12a EGovG Rn. 43; hierzu auch *Werthschulte*, in: Hartl/Ludin/Werthschulte, DNG, § 12a EGovG Rn. 15.
[533] Vgl. *Denkhaus/Richter/Bostelmann*, EGovG/OZG, § 12a EGovG Rn. 18; BT-Drs. 18/11614, S. 19.

enthalten, normiert überdies § 12a Abs. 3a EGovG, dass diese Datensätze nicht nach § 12a Abs. 1 S. 1 EGovG bereitgestellt werden müssen. Das erfasst nach Ansicht des Gesetzgebers auch sog. gemischte Datensätze, also etwa Register, sofern diese vom Bund geführt werden.[534] Sofern die Datensätze anonymisiert worden sind, ist eine Bereitstellung möglich.

Im Ergebnis bedeutet das also: Die Behörden des Bundes müssen auf Grundlage von § 12a EGovG keine personenbezogenen Daten bereitstellen. Enthalten Datensätze personenbezogene Daten (auch Mischdatensätze wie Register), so sind diese im Ganzen von der Bereitstellungpflicht des § 12a Abs. 1 EGovG ausgenommen. Wurden die personenbezogenen Daten **anonymisiert**, so ist einerseits die Anonymisierung selbst kein Bearbeitungsschritt, weswegen der Datensatz unter die Bereitstellungspflicht von § 12a EGovG fallen kann. Er muss dann aber mit Blick auf die Anonymisierung bestimmte (hohe) Voraussetzungen erfüllen, andernfalls handelt es sich nicht um Daten, die dem qualifizierten Datenbegriff nach § 12a Abs. 2 EGovG genügen.

Die Sperre für personenbezogene Daten ist für Selbstverwaltungsträger der praktisch **wirkmächtigste Filter des § 12a EGovG**:

- Bei den **Sozialversicherungsträgern** fällt der ganz überwiegende Teil der vorhandenen Datenbestände bereits auf dieser Ebene aus dem Anwendungsbereich heraus: Versichertendaten, Rentenkonten, Beitrags- und Leistungsdaten, Unfallanzeigen, Berufskrankheitsakten, Rehabilitationsdaten sowie unternehmensbezogene Einzelangaben aus der gesetzlichen Unfallversicherung sind personenbezogen oder jedenfalls personenbeziehbar und kommen daher nur in einer Form in Betracht, in der eine Identifizierung ausgeschlossen ist. Dem entspricht der Vorrang des Sozialgeheimnisses und des sozialrechtlichen Datenschutzregimes, das über § 3 Nr. 4 IFG in die Auslegung des § 12a EGovG hineinwirkt und eine proaktive Bereitstellung personenbezogener Sozialdaten regelmäßig sperrt.[535]
- Bei den **berufsständischen Bundeskammern** ist die Lage strukturell ähnlich, weil auch dort weite Teile der Verwaltungstätigkeit Mitgliederbezug aufweisen. Mitgliederverzeichnisse, Beitragsdaten, Angaben zur Berufsausübung, berufsrechtliche Aufsichts- und Verfahrensdaten sowie mögliche haftungs- oder versicherungsbezogene Informationen sind regelmäßig personenbezogen; dies gilt selbst dann, wenn einzelne Registerdaten spezialgesetzlich veröffentlicht werden dürfen, weil die weitergehenden Roh- und Verfahrensdaten damit gerade nicht zu anonymen Massendaten werden.[536] Praktisch verbleiben deshalb im Bereich der Kammern vor allem aggregierte und bereits anonymisierte Bestands- und Strukturstatistiken, etwa Mitglieder- und Fachanwaltszahlen oder sonstige zusammengefasste Registerstatistiken,[537] nicht aber die zugrunde liegenden individualisierbaren Mitglieder- und Aufsichtsdaten.
- Für die **übrigen Formen funktionaler Selbstverwaltung** gilt im Ergebnis nichts grundlegend anderes. Bei sonstigen Aufgabenkörperschaften scheiden personenbezogene Leistungs-, Förder-, Vertrags-, Abrechnungs- und Beschäftigtendaten ebenfalls bereits

[534] Vgl. BT-Drs. 19/27442, S. 30.
[535] Siehe §§ 35 SGB I, 67 SGB X, 285 f. SGB V, 199 SGB VII.
[536] § 31 BRAO, vgl. https://www.verwaltungsdaten-informationsplattform.de/register/288.
[537] Siehe etwa *BRAK* (Hrsg.), Presseerklärung 7/2026, abrufbar unter: https://www.brak.de/presseerklaerungen/2026/mitglieder-und-fachanwaltsstatistik-zum-01012026/.

auf der Ebene des § 12a Abs. 2 Nr. 5 EGovG aus; zugänglich bleiben allenfalls solche Datensätze, die von vornherein keinen Personenbezug aufweisen oder in einem so hohen Aggregationsgrad vorliegen, dass weder natürliche Personen noch ohne Weiteres identifizierbare Unternehmen oder Einrichtungen erkennbar sind.[538] Dies betrifft in vergleichbarer Weise auch kultur- und medienbezogene Einrichtungen der mittelbaren Bundesverwaltung wie die Akademie der Künste oder die Deutsche Welle: Personalisierte Bestände zu Mitgliedern, Stipendiaten, Beschäftigten, Vertragspartnern oder Programmmitwirkenden unterliegen dort spezialgesetzlichen Geheimhaltungs- und Datenschutzregimen und kommen allenfalls in anonymisierter, aggregierter Form als Open Data in Betracht, während veröffentlichte Programme, Kataloge, Jahresberichte und sonstige Inhalts- und Strukturinformationen bereits über die jeweiligen Internetauftritte bereitgestellt werden.[539]

Im Ergebnis fallen somit für Selbstverwaltungsträger typischen Datenbestände, die in ihrer Alltagsverwaltung den Regelfall bilden, damit schon auf der Ebene des § 12a Abs. 2 Nr. 5 EGovG weitgehend aus dem Anwendungsbereich heraus. Die verbleibende Bereitstellungspflicht betrifft deshalb nur ein schmales Segment solcher Daten, die bereits technisch strukturiert, hinreichend anonymisiert und sachlich auf aggregierte Außenverhältnisse bezogen sind; gerade darin liegt für den Bereich der Selbstverwaltung die zentrale praktische Begrenzungswirkung der Norm.

7. Ergebnis

Legt man den qualifizierten Datenbegriff des § 12a Abs. 1 und 2 EGovG zugrunde, wirkt die Regelung auch gegenüber den materiellen Selbstverwaltungsträgern des Bundes als mehrstufige, eng konturierte Filterkaskade. Selbst wenn man die bislang bestehende tatbestandliche Ausnahmestellung dieser Träger – insbesondere der Sozialversicherungsträger, der berufsständischen Bundeskammern – in einem Reformschritt beseitigen und sie ausdrücklich in den Anwendungsbereich des § 12a Abs. 1 Satz 1 EGovG einbeziehen würde, bliebe der Kreis der tatsächlich bereitzustellenden Datenbestände normativ eng begrenzt:

- Zum einen sondert **§ 12a Abs. 2 Nr. 1 EGovG** sämtliche Fließtext-, Akten- und Vermerkbestände aus, sodass klassische Binnenakte der Selbstverwaltung – etwa Sitzungsprotokolle, Beratungsvermerke, Gremienunterlagen oder interne Korrespondenz – regelmäßig nicht als maschinenlesbare, strukturierte Datenbestände im Sinne der Norm qualifiziert werden. Die Vorschrift knüpft an bereits in Tabellen oder Listen geführte Datensätze an und verlangt keine Umwandlung von Aktenbeständen in offene Datenformate.
- **§ 12a Abs. 2 Nr. 2 EGovG** nimmt organisationsbezogene Binnendaten aus und trägt damit einem Teil dessen Rechnung, was in der Selbstverwaltungsdogmatik als Funktionsschutz der inneren Angelegenheiten beschrieben wird. Daten zur Zusammensetzung, Sitzungsplanung, Geschäftsverteilung und inneren Arbeitsweise der Selbstverwaltungsgremien bleiben auch nach einer Einbeziehung der Selbstverwaltungsträger in den

[538] Siehe auch §§ 303a, 303b, 303e SGB V.

[539] Siehe etwa Evaluationsbericht 2025 der Deutschen Welle: *DW* (Hrsg.), Evaluationsbericht 2025 (2025), abrufbar unter: https://corporate.dw.com/de/evaluationsbericht-2025-dw-steigert-relevanz-und-reichweite-und-stärkt-die-weltweite-informationsfreiheit/a-74332885.

Anwendungsbereich tatbestandlich ausgenommen, weil sie keine Tatsachen über außerhalb der Behörde liegende Verhältnisse betreffen.

- Zum anderen sperrt **§ 12a Abs. 2 Nr. 3 EGovG** solche Datenbestände, die als Ergebnis der Bearbeitung anderer Daten durch eine Behörde des Bundes entstehen. Damit werden insbesondere komplexe Auswertungs- und Analyseprodukte – etwa vertiefte Präventionsanalysen, Risiko- und Branchenberichte oder modellbasierte Gefahrtarif-Berechnungen – aus dem qualifizierten Datenbegriff herausgehalten, während rein deskriptive Standardstatistiken je nach Entstehungszusammenhang weiterhin als originäre Datensätze qualifiziert werden können. Nicht von dem Filter erfasst ist demgegenüber die Zusammenführung von Datenbeständen, die aus Behörden der Länder oder sonstigen nichtbundesbehördlichen Stellen stammen, was gerade für bundesweite Dachorganisationen von Sozialversicherung und Kammern praktisch bedeutsam ist.
- Hinzu kommt, dass **§ 12a Abs. 2 Nr. 4 EGovG** interpretierende Endprodukte – Berichte, Stellungnahmen, Richtlinien, kommentierte Markt- und Versorgungsanalysen oder programmatische Strategiepapiere – ausfiltert. Die Norm privilegiert damit solche Datenbestände, die nur in dem Maße nachbearbeitet wurden, wie dies zur Fehlerbereinigung oder aus rechtlichen bzw. tatsächlichen Gründen für eine Veröffentlichung unerlässlich ist, und schließt weitergehende, wertende Verdichtungen aus dem Anwendungsbereich aus.
- Schließlich nimmt **§ 12a Abs. 2 Nr. 5 EGovG** in Verbindung mit § 12a Abs. 3a EGovG den personenbezogenen Datenbestand – einschließlich Mischdatensätzen wie Register- und Verfahrensdaten – aus, der gerade bei Sozialversicherungsträgern, berufsständischen Kammern sowie kultur- und medienbezogenen Einrichtungen wie Akademie der Künste und Deutsche Welle den Hauptanteil ihrer Datenbestände bildet. Versichertendaten, Rentenkonten, Beitrags- und Leistungsdaten, Mitglieder- und Aufsichtsregister, Förder- und Vertragsdaten sowie personenbezogene Programm- und Beschäftigtendaten unterliegen spezialgesetzlichen Datenschutz- und Geheimhaltungsregimen (Sozialgeheimnis; Berufs- und Amtsgeheimnisse; datenschutzrechtliche Spezialvorschriften) und können allenfalls in hinreichend anonymisierter und aggregierter Form überhaupt in den Blick des § 12a EGovG gelangen.

III. Ausnahmen gem. § 12a EGovG i.V.m. IFG

1. Reaktive IFG-Ausnahmen als Grenze eines proaktiven Regimes

§ 12a Abs. 3 Nr. 1 lit. a EGovG **verweist auf die Ausnahmen des §§ 3, 4 und 6 IFG** und begründet so eine zusätzliche Filterstufe, die an den bereits durch § 12a Abs. 1 und 2 EGovG verengten Datenbestand anknüpft.[540] Konzeptionell ist dies nicht unproblematisch. Die Ausnahmetatbestände der §§ 3–6 IFG sind für ein reaktives Informationszugangsregime entwickelt worden, während § 12a EGovG auf eine proaktive Bereitstellung von Daten zielt; eine pauschale Übertragung der Wertungen des reaktiven Zugangsrechts in das Open-Data-Regime kann daher zu

[540] Vgl. *Richter*, DNG, § 12a EGovG Rn. 49 f.; *Werthschulte*, in: Hartl/Ludin/Werthschulte, DNG, § 12a EGovG Rn. 16.

Spannungen führen, weil sich die Schutzbedürfnisse bei anlassbezogener Herausgabe und allgemeiner Veröffentlichung nicht vollständig decken.[541]

Gleichwohl ist nach geltendem Recht von einer **weitgehenden Synchronisierung** auszugehen: § 12a Abs. 3 Nr. 1 lit. a EGovG übernimmt die IFG-Ausnahmen ausdrücklich als maßgeblichen Referenzrahmen und lässt nach seinem Wortlaut „insbesondere" aber auch andere fachrechtliche Zugangsbeschränkungen zu.[542] Dabei ist § 12a Abs. 3 Nr. 1 lit. b EGovG zu berücksichtigen, wonach der Zugang bei Beteiligung Dritter hier nicht ausreicht. Es handelt sich damit um eine dynamische Verweisung, die eine fortlaufende Überprüfung der Rechtslage durch die bereitstellungspflichtige Stelle erfordert.

Für die mittelbare Bundesverwaltung und insbesondere einen hypothetisch in den Anwendungsbereich einbezogenen **Selbstverwaltungsträger** bedeutet dies: Der in § 12a Abs. 1 und 2 EGovG vorhandene Datenbestand ist zusätzlich darauf zu prüfen, ob Ausnahmen des IFG (oder in andere Zugangsregelungen) überhaupt greifen und somit den Zugang sperren. Dieser zusätzliche Filter wirkt nicht statusbezogen, sondern informationsbezogen – gerade darin liegt seine dogmatische Anschlussfähigkeit an das IFG und zugleich seine praktische Reichweite.

Die nachfolgenden Abschnitte greifen die für den identifizierten Kreis von Selbstverwaltungsträgern **besonders relevanten Ausnahmetatbestände** auf und vertiefen die Befunde aus den vorigen Kapiteln zum IFG für die konkrete Anwendung im Kontext des § 12a EGovG.[543] Dabei wird von einer Gesamtdarstellung der Ausnahmendogmatik der §§ 3-6 ff. IFG abgesehen.[544]

2. Spezialgesetzliche Geheimhaltungs- und Vertraulichkeitspflichten (§ 3 Nr. 4 IFG)

§ 3 Nr. 4 IFG fungiert als Rezeptionsnorm für **spezialgesetzliche Geheimhaltungs- und Vertraulichkeitspflichten** und ist deshalb für Selbstverwaltungsträger von zentraler Bedeutung. Die Norm überführt bereichsspezifische Geheimhaltungsregime des Fachrechts unmittelbar in den Ausnahmekatalog des IFG und – über § 12a Abs. 3 Nr. 1 lit. a EGovG – in den Ausnahmekatalog der Open-Data-Bereitstellungspflicht.

Im Bereich der Sozialversicherung erfasst dies namentlich das Sozialgeheimnis aus § 35 SGB I und §§ 67 ff. SGB X, das Versicherten-, Leistungs-, Beitrags- und Rentendaten schützt.[545] Auch wenn solche Daten einen Außenbezug im Sinne von § 12a Abs. 2 Nr. 2 EGovG aufweisen, scheidet ihre Bereitstellung regelmäßig schon deshalb aus, weil sie entweder personenbezogen sind und damit bereits an § 12a Abs. 2 Nr. 5, Abs. 3a EGovG scheitern oder jedenfalls über § 3 Nr. 4 IFG i.V.m. dem Sozialgeheimnis zusätzlich abgeschirmt werden. Das gilt nicht nur für die Deutsche Rentenversicherung Bund und die bundesunmittelbaren Krankenkassen, sondern ebenso für die gewerblichen Berufsgenossenschaften, die SVLFG und für den selbstverwalteten Tätigkeitsbereich der Bundesagentur für Arbeit, soweit dort individualisierte Leistungs- oder

[541] Vgl. *Richter*, NVwZ 2017, 1408; Mittelfristig wäre es rechtspolitisch erwägenswert, den Ausnahmekatalog des § 12a EGovG um eigenständige, auf das proaktive Bereitstellungsregime zugeschnittene Tatbestände zu ergänzen; de lege lata bleibt die Bezugnahme auf die IFG-Ausnahmen jedoch der maßgebliche Ausgangspunkt.

[542] BT-Drs. 18/12406, S. 7; *Werthschulte*, in: Hartl/Ludin/Werthschulte, DNG, § 12a EGovG Rn. 16.

[543] Siehe bereits → Teil 1.C.II.2.b.

[544] Hierzu aufschlussreich *Schoch*, IFG, Vorbem. §§ 3 bis 6 Rn. 1 ff.

[545] *Schoch*, IFG, § 3 Rn. 241 ff.

Vermittlungsdaten betroffen sind.[546] In diese Richtung weist die verwaltungsgerichtliche Rechtsprechung, die spezialgesetzlichen Geheimhaltungsregimen im Rahmen von § 3 Nr. 4 IFG erhebliches Gewicht beimisst.[547]

Für die **berufsständischen Selbstverwaltungsträger**[548] gewinnt § 3 Nr. 4 IFG eine etwas andere, gleichfalls erhebliche Bedeutung. Reine Organisationsdaten der Gremien sind bereits tatbestandlich nicht von § 12a EGovG erfasst. Soweit es jedoch um Mitgliederregister, Aufsichtsvorgänge, berufsrechtliche Maßnahmen oder sonstige Daten mit Bezug zu den Berufsangehörigen geht, können berufsrechtliche Verschwiegenheitspflichten und fachgesetzliche Geheimnisschutzregime über § 3 Nr. 4 IFG zusätzlich eingreifen. Die Rechtsprechung betont die Bedeutung der berufsrechtlichen Verschwiegenheit für Funktionsfähigkeit und Vertrauensschutz der beruflichen Selbstverwaltung deutlich.[549]

3. Schutz fiskalischer und wirtschaftlicher Interessen (§ 3 Nr. 6 IFG)

§ 3 Nr. 6 IFG schützt **fiskalische und wirtschaftliche Interessen des Bundes** und ist keineswegs auf klassische Vermögensverwaltungs- oder Förderanstalten beschränkt. Bei der KfW, der BImA oder der BLE liegt die Relevanz nahe: Kredit-, Förder-, Markt-, Verwertungs- und Bewirtschaftungsdaten können bei Offenlegung die wirtschaftliche Handlungsfähigkeit des Bundes oder seiner Einrichtungen beeinträchtigen; hinzu kommen laufende Vertragsverhandlungen und strategische Positionen in Liegenschaften- oder Agrarmärkten.[550]

§ 3 Nr. 6 IFG adressiert **ausdrücklich Sozialversicherungsträger** und begründet eine Ausnahme von der Informationspflichtigkeit, wenn das „Bekanntwerden der Information geeignet wäre ihre wirtschaftlichen Interessen der Sozialversicherungen zu beeinträchtigen". Hierbei handelt es sich um die einzige Regelung im IFG, die organisatorisch an Selbstverwaltungsträger anknüpft. Allerdings handelt es sich dabei um keine Bereichsausnahme für Sozialversicherungsträger, sondern allein um einen Schutz ihrer Wirtschaftlichen Interessen, sodass sie sich auf wettbewerbsrelevante Informationen beschränkt.[551] Prinzipiell erfasst sie sämtliche Sozialversicherungsträger, allerdings ist umstritten, inwiefern solche eine Verletzung des Schutzes ihrer wirtschaftlichen Interessen hinreichend darlegen können, wenn sie eine Monopolstellung haben (so insbesondere die Berufsgenossenschaften als Unfallversicherungsträger).[552]

[546] Die Anwendung des Sozialgeheimnisses auf die Datenkategorien ergibt sich aus den Elementen des § 67 Abs. 2 SGB X – 1) Personenbezug und 2) Verarbeitung durch eine Stelle iSd. § 35 I SGB I zur Aufgabenerfüllung, vgl. *Schoch*, IFG, § 3 Rn. 242.

[547] Für das Sozialgeheimnis konturiert den Vorrang des Sozialdatenschutzes vor allgemeinen Informationsfreiheitsrechtlichen Ansprüchen VG Köln, Urt. v. 1.12.2016, 13 K 2824/15, ZIP 2017, 736, 740.

[548] So die BRAK, BNotK, BStBK, PAK, WPK, KBV, KZBV oder BLK.

[549] Zur besonderen Bedeutung der berufsrechtlichen Verschwiegenheit i.R.d. § 76 Abs. 1 BRAO siehe BGH, Urt. v. 11.1.2016, AnwZ (Brfg) 42/14, BeckRS 2016, 05278 Rn. 31 ff.; eine entsprechende Regelung besteht z.B. in § 59c WPO für die WPK sowie in § 71 PAO für die PAK. Für § 12a EGovG folgt daraus, dass selbst dort, wo strukturierte Mitglieder- oder Aufsichtsdaten denkbar wären, der fachrechtliche Geheimnisschutz einer offenen Bereitstellung regelmäßig entgegensteht.

[550] Vgl. *Schoch*, IFG, § 3 Rn. 286.

[551] Vgl. *Schoch*, IFG, § 3 Rn. 281, 288.

[552] Vgl. *Schoch*, IFG, § 3 Rn. 296b m.w.N. zum Streitstand; diese Frage ist höchstrichterlich noch nicht geklärt.

Hinter der Regelung steht insbesondere die Befürchtung der Krankenkassen, dass ihre Versicherten- und Versorgungsdaten durch private Unternehmen (etwa Pharma-Unternehmen und private Krankenkassen) sowie anderen Krankenkassen ausgeforscht würden.[553] Allerdings ist der Sache **strittig, wie weiter der Schutz hier reicht** bzw. inwiefern der Norm materiell überhaupt ein eigenständiger Gehalt beizumessen ist. So lässt sich gut argumentieren, dass die entsprechenden Interessen schon durch den Geheimnisschutz nach § 6 S. 2 IFG abgedeckt werden.[554] *Schoch* erklärt die ausdrückliche Adressierung der Interessen der Sozialversicherungen hier als spät im Gesetzgebungsverfahren erwirktes Produkt effektiver Lobbyarbeit.[555] Deswegen wird vertreten, dass es sich allein um eine „beruhigende" klarstellende Norm handele.[556]

Mit Blick auf konkrete Datensätze bedeutet dies, dass diese von der Bereitstellungspflicht nach § 12a EGovG ausgenommen sind, soweit sie **Rückschlüsse** auf Finanzierungs-, Beitrags-, Reserve-, Umlage-, Vertrags- oder Verhandlungsstrukturen zulassen und dadurch fiskalische oder wirtschaftliche Positionen der Träger oder des Gesamtsystems beeinträchtigen könnten.[557] Betroffen sind insbesondere Daten zu Vergütungsverhandlungen im Gesundheitswesen – insbesondere der gesetzlichen Krankenkassen etwa mit Pharmaunternehmen und Leistungserbringern[558]– sowie zu Rücklagen- und Anlagestrukturen, zu Beschaffungs- und Vertragssystemen oder zu wirtschaftlich sensiblen Steuerungsdaten der Renten- oder Unfallversicherung. Für die Sozialversicherung ergänzt § 3 Nr. 6 IFG somit den personenbezogenen und sozialgeheimnisrechtlichen Schutz um eine zweite, institutionell-wirtschaftliche Abschirmungsebene. Für Mitgliederzahlen und andere Daten, die man als schutzwürdig einstufen könnte,[559] besteht eine sondergesetzliche Veröffentlichungspflicht gem. § 305b SGB V.

Auch für **berufsständische Selbstverwaltungsträger** kann § 3 Nr. 6 IFG eingreifen, soweit Datensätze Rückschlüsse auf Vertragsstrukturen, Beitragspolitik oder wirtschaftliche Interessenvertretungsstrategien der Bundesorganisationen erlauben. Die Schwelle dürfte hier aber höher sein, weil Bundesorganisationen keine eigenen fiskalischen Interessen im Sinne staatlicher Haushalte verfolgen; die Norm erfordert insoweit eine sorgfältige Einzelfallabgrenzung.

Die Ausnahme kann als Gefährdungstatbestand nur dann greifen, wenn das Bekanntwerden infolge des Informationszugangs nach IFG **kausal eine Gefährdung** des Schutzguts (Wettbewerb) begründet.[560] Sind die Informationen bereits anderweitig veröffentlicht, mangelt es an einer solchen Kausalität, sodass die Ausnahme nicht einschlägig ist. Im Rahmen des § 12a EGovG gilt also, dass wenn die Daten bereits veröffentlicht werden (evtl. auch evtl. anderweitiger gesetzlicher Pflichten) eine Bereitstellungspflicht nach § 12a Abs. 1 S. 1 EGovG zumindest nicht an § 3 Nr. 6 IFG scheitern würde.

[553] Vgl. *Schoch*, IFG, § 3 Rn. 287.

[554] Vgl. *Schoch*, IFG, § 3 Rn. 276, wonach kein relevantes Beispiel bekannt sei, in dem das Schutzinteresse nicht schon nach § 6 S. 2 IFG befriedigt gewesen wäre. In Bezug auf Rabattverträge zwischen einer gesetzlichen Krankenkasse und einem pharmazeutischen Unternehmer BVerwG, Urt. v. 17.6.2020, 10 C 22.19, BeckRS 2020, 18641.

[555] Vgl. *Schoch*, IFG, § 3 Rn. 274.

[556] Vgl. *Schoch*, IFG, § 3 Rn. 275 f. m.w.N. zum Streitstand.

[557] Vgl. *Schoch*, IFG, § 3 Rn. 287.

[558] Siehe *Schoch*, IFG, § 3 Rn. 289, verweisend auf etwa BVerwG, Urt. v. 17.6.2020, 10 C 22.19, BeckRS 2020, 18641 Rn. 28.

[559] Vgl. *Schoch*, IFG, § 3 Rn. 293.

[560] Vgl. *Schoch*, IFG, § 3 Rn. 293a.

4. Geistiges Eigentum und Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse (§ 6 IFG)

§ 6 IFG schützt Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse sowie geistiges Eigentum (§ 6 S. 2 IFG). Für die Aufsichts- und Förderanstalten betrifft dies insbesondere Daten über beaufsichtigte oder geförderte Unternehmen, Marktteilnehmer, Produktstrukturen oder Vertragsbeziehungen. Im Bereich der **Selbstverwaltungsträger** kann § 6 IFG vor allem dort Bedeutung gewinnen, wo Datenbestände wirtschaftliche Interessen der Mitglieder oder Vertragspartner berühren – etwa bei Leistungserbringern im Gesundheitswesen,[561] bei Vertrags- und Vergütungsbeziehungen der gemeinsamen Selbstverwaltung oder bei Marktdaten förder- und wirtschaftsnaher Körperschaften wie des Erdölbevorratungsverbandes. Auch hier verengt sich der verbleibende Bestand potenziell bereitzustellender Daten weiter: Offen bleiben regelmäßig nur solche Datensätze, die so weit aggregiert und abstrahiert sind, dass weder Rückschlüsse auf individuelle Marktpositionen noch auf schutzwürdige Vertrags- oder Geschäftsmodelle möglich sind.

5. Verfahrens- und Beratungsschutz (§ 4 IFG und § 3 Nr. 3 IFG)

Für die **Binnenorganisation der Selbstverwaltungsträger** kommen ergänzend § 4 IFG sowie – je nach Datenzuschnitt – § 3 Nr. 3 IFG in Betracht. Zwar sind Protokolle, Entwürfe, Vorlagen, Abstimmungsvermerke und sonstige Gremienunterlagen häufig schon deshalb nicht von § 12a EGovG erfasst, weil sie nicht in strukturierter Datensatzform vorliegen oder keine ausschließlich außerhalb der Behörde liegenden Verhältnisse betreffen.[562] Soweit jedoch einzelne strukturierte Informationen in laufende Entscheidungs- und Beratungsprozesse eingebettet sind, verstärken § 4 IFG und der Schutz der Vertraulichkeit behördlicher Beratungen den Ausschluss zusätzlich. Das ist etwa für Vertreterversammlungen und Vorstände der Sozialversicherungsträger, für Gremien der gemeinsamen Selbstverwaltung im Gesundheitswesen (G-BA), für Rundfunk- und Verwaltungsräte der Deutschen Welle oder für die internen Entscheidungsstrukturen der Akademie der Künste von Bedeutung. Bemerkenswert ist dabei, dass der Schutz der internen Willensbildung damit nicht erst über eine statusbezogene Bereichsausnahme gesichert wird, sondern bereits durch das Zusammenspiel von § 12a Abs. 2 EGovG mit den IFG-Ausnahmen der §§ 3 Nr. 3, 4 IFG gewährleistet ist.

Für die **sonstigen Einrichtungen der mittelbaren Bundesverwaltung** – namentlich Aufsichts- und Förderanstalten wie BaFin, KfW, BLE oder BImA – bietet § 3 Nr. 1 lit. d IFG zusätzlichen Schutz für Daten aus Kontroll- und Aufsichtsaufgaben in Finanz-, Wettbewerbs- und Regulierungsbereichen, die über den allgemeinen Schutzradius der §§ 3 Nr. 4, 6 IFG hinausgehen kann. Auch der Schutz von im Wege der Amtshilfe zugezogenen Informationen nach § 3 Nr. 7 IFG kann eingreifen, soweit diese Daten nicht in eigene qualifizierte Datenbestände überführt wurden.

6. Zusammenspiel der Filterstufen und rechtspolitische Bewertung

Im Ergebnis zeigt sich, dass die Verweisung des § 12a Abs. 3 Nr. 1 EGovG auf die IFG-Ausnahmen für die mittelbare Bundesverwaltung und insbesondere für Selbstverwaltungsträger einen **erheblichen zusätzlichen Filter** bildet. Nach der ersten, tatbestandlichen Verengung durch den

[561] Vgl. *Schoch*, IFG, § 3 Rn. 276.
[562] Gem. § 12a Abs. 2 Nr. 1, Nr. 2 EGovG, s.o.

qualifizierten Datenbegriff des § 12a Abs. 1 und 2 EGovG folgt eine zweite, schutzgutbezogene Verengung über die informationsfreiheitsrechtlichen Ausschlussgründe.

Für **Selbstverwaltungsträger** bedeutet dies, dass von den ohnehin wenigen potenziell erfassten Datenbeständen vor allem solche ausgeschlossen werden, die personenbezogene, sozialgeheimnisrechtlich geschützte, wirtschaftlich sensible oder beratungsbezogene Informationen enthalten. Praktisch verbleiben damit nur eng konturierte Segmente hochaggregierter, hinreichend anonymisierter und weder geheimhaltungs- noch wirtschaftsschutzsensibler Daten.

Für sonstige Einrichtungen der **mittelbaren Bundesverwaltung** ergibt sich ein ähnliches Bild: Sachbezogene Register-, Mess- und ausgewählte Statistikdaten ohne besondere Geheimnisschutzregime bleiben grundsätzlich bereitstellungspflichtig; sobald fiskalische, wirtschaftliche, aufsichts- oder unternehmensgeheimnisrechtliche Belange berührt sind, ist zu beachten, dass der IFG-Filter ergänzend eingreifen kann.

IV. Weitere Ausnahmen gem. § 12a Abs. 3 EGovG

1. Erstellung ohne Auftrag der Behörde (Abs. 3 Nr. 2)

§ 12a Abs. 3 Nr. 2 EGovG nimmt solche Daten von der Bereitstellungspflicht aus, die ohne Auftrag der Behörde und ohne rechtliche Verpflichtung **von Dritten übermittelt** worden sind. Der Gesetzgeber nennt hierfür Daten, die im Zuge fiskalischen Handelns anfallen. Das betreffe insbesondere solche Daten, die der Behörde im Rahmen der öffentlichen Beschaffung, bei Antragsverfahren oder von Zuwendungsempfängern im Rahmen öffentlich geförderter Vorhaben rein freiwillig übermittelt worden sind.[563]

§ 12a Abs. 3 Nr. 2 EGovG dürfte insbesondere **Aufsichts- und Förderanstalten** betreffen,[564] soweit diese im Rahmen ihrer öffentlich-rechtlichen Tätigkeit auch Daten erhalten, die ihnen ohne Auftrag und ohne rechtliche Verpflichtung von Dritten – etwa Investoren, Antragstellern, Zuwendungsempfängern, Bietern in Beschaffungsverfahren – freiwillig bereitgestellt werden.

Speziell für **Selbstverwaltungsträger** dürfte diese Ausnahme möglicherweise dort relevant werden, wo Mitglieder, Verbände oder Dritte freiwillige Eingaben, Stellungnahmen oder Anzeigen einreichen – etwa Eingaben an die Bundeskammern, freiwillige Mitteilungen von Versicherten an die Sozialversicherungsträger. Im Verhältnis zum Funktionsschutz der Selbstverwaltung verhindert die Regelung, dass die Bereitstellungspflicht zu einer Sanktion für freiwillige Mitwirkung Dritter an der Selbstverwaltung wird.[565] Sie ist allerdings eng auszulegen, soweit die Mitwirkung gesetzlich oder beitragsrechtlich erzwungen ist – Mitgliederpflichten der berufsständischen Kammern, oder Beitragsmeldungen der Sozialversicherungspflichtigen fallen gerade nicht unter Nr. 2.

[563] Vgl. BT-Drs. 18/11614, S. 20.

[564] Etwa KfW, BLE, BImA und BAnst PT.

[565] Bei Sozialversicherungsträgern und Kammern können etwa von Unternehmen, Verbänden, Berufsorganisationen oder externen Sachverständigen auf freiwilliger Basis eingereichte Berichte und Expertisen betroffen sein, die weder auf einer gesetzlichen Meldepflicht noch auf einem behördlichen Auftrag beruhen und daher nicht in eine proaktive Open-Data-Bereitstellung nach § 12a EGovG einbezogen werden müssen.

2. Bereits verfügbare Forschungsdaten (Abs. 3 Nr. 3)

§ 12a Abs. 3 Nr. 3 EGovG entbindet die Behörde von der Pflicht zur Bereitstellung solcher Daten, die **für Forschungszwecke erhoben** worden sind,[566] aber bereits über öffentlich zugängliche Netze entgeltfrei bereitgestellt werden.[567] Diese Regelung soll Doppelstrukturen entgegenwirken[568], so etwa mit der nationalen Forschungsdateninfrastruktur.[569] Außerdem ergeben sich in der Praxis spezielle Anforderungen an die Bereitstellung von Forschungsdaten, welche durch § 12a EGovG nicht berührt werden sollen.[570]

§ 12a Abs. 3 Nr. 3 EGovG wirkt zielgerichtet auf den im Bereich der mittelbaren Bundesverwaltung durchaus relevanten Bestand an **Forschungsdaten**.[571] Im Fokus stehen das Deutsche Archäologische Institut als Einrichtung der wissenschaftlichen Selbstverwaltung des Bundes, daneben die forschungsnahen Tätigkeiten der Deutschen Nationalbibliothek, der Bundesanstalt für Risikobewertung, des Bundesinstituts für Berufsbildung, der BLE (soweit sie agrarstatistische Forschungsdaten erhebt), des DWD (meteorologische Forschung) sowie der Kulturstiftungen (SPK, DHM, JMB) mit ihren Sammlungsbeständen.

Soweit deren Forschungsdaten **bereits über öffentlich zugängliche Netze entgeltfrei verfügbar** sind – etwa über die nationale Forschungsdateninfrastruktur, fachspezifische Repositorien oder die jeweiligen Institutsserver – entfällt die Bereitstellungspflicht nach § 12a EGovG. Die in Nr. 3 angelegte Subsidiarität zugunsten bestehender Forschungsdateninfrastrukturen ist gerade für die wissenschaftliche Selbstverwaltung sinnvoll, weil sie deren etablierte Veröffentlichungspraktiken (DOI-Registrierung, fachspezifische Standards, fachredaktionelle Begutachtung) respektiert. Im Übrigen normiert § 12a Abs. 4 S. 3 EGovG für die im Anwendungsbereich verbleibenden Forschungsdaten eine verzögerte Bereitstellungspflicht, was dem Funktionsschutz der wissenschaftlichen Selbstverwaltung beschriebenen Gesichtspunkten der Vorveröffentlichungsrechte und der akademischen Auswertungspriorität Rechnung trägt.[572]

3. Bankgeheimnis (Abs. 3 Nr. 4)

§ 12a Abs. 3 Nr. 4 EGovG nimmt Daten vom Anwendungsbereich aus, die unter das **Bankgeheimnis** fallen. Dem Gesetzgeber ging es hier aber um einen Schutz darüber hinaus gehender grundrechtlich gesicherter Rechtspositionen wie das Recht des Kunden auf informationelle Selbstbestimmung im Sinne des Art. 2 GG sowie das Recht des Kreditinstitutes auf freie Berufsausübung nach den Grundsätzen des Art. 12 GG.[573]

[566] Zur Bedeutung *Wiesner*, ZGI 2025, 123, 125.
[567] Zum Hintergrund *Richter*, DNG, § 12a EGovG Rn. 49 f.
[568] Vgl. BT-Drs. 19/27442, S. 30.
[569] Vgl. https://www.nfdi.de.
[570] Vgl. BT-Drs. 19/27442, S. 30.
[571] In der Regel ist die Ressortforschung Teil der unmittelbaren Verwaltung, hierzu ausführlich *Wiesner*, ZGI 2025, 123.
[572] Vgl. *Richter*, DNG, § 12a EGovG Rn. 55 ff.
[573] Vgl. BT-Drs. 19/27442, S. 30.

Allerdings erscheint fragwürdig, inwiefern dieser Ausnahme ein **eigenständiger Regelungsgehalt** verbleibt;[574] denn in der Regel sind solche Daten ohnehin schon von §§ 3, 4 und 6 IFG geschützt. Der Schutz des Bankgeheimnisses lässt die Bereitstellung eigentlich anonymer Daten[575] zu, sofern aus diesen keine Rückschlüsse auf individuelle Kunden- oder Vertragsbeziehungen möglich sind.[576]

Die Ausnahme des § 12a Abs. 3 Nr. 4 EGovG bezieht sich auf Bundesebene primär auf die KfW, die allerdings **kein Selbstverwaltungsträger** ist und somit ohnehin bereits dem Anwendungsbereich des § 12a EGovG unterfällt. Dabei ist die Klarstellung wichtig, dass die Sparkassen als landesunmittelbare Träger nicht unter den Anwendungsbereich des § 12a EGovG fallen; sie unterliegen allein dem Landesrecht, sodass hier die Informationsfreiheits- und Transparenzgesetze der Länder teilweise Ausnahmen normieren. In der Sache fügt § 12a Abs. 3 Nr. 4 EGovG dem bereits über § 3 Nr. 4 IFG vermittelten Schutz (Bankgeheimnis, Aufsichtsgeheimnis nach § 9 KWG) wohl kaum eigenständiges hinzu.[577]

V. Vorrang anderer Regelungen gem. § 1 Abs. 4 EGovG

1. Verhältnis zu § 12a EGovG

§ 1 Abs. 4 EGovG ist die zentrale Kollisionsnorm des EGovG. Das Gesetz – und damit auch § 12a EGovG – gilt nur, soweit keine Rechtsvorschrift des Bundes inhaltsgleiche oder entgegenstehende Bestimmungen enthält. Die Norm wirkt auf der Ebene des Anwendungsbereichs, nicht erst auf der Ebene der Ausnahmen. Wo ein Fachgesetz dasselbe abdeckt (inhaltsgleich) oder eine Bereitstellung gerade verbietet (entgegenstehend), tritt § 12a EGovG vollständig zurück, ohne dass es noch auf die Ausnahmetatbestände des § 12a Abs. 3 EGovG ankäme. Umgekehrt lebt § 12a EGovG in dem Maß wieder auf, in dem das Fachrecht durch Anonymisierung oder Aggregation seine Sperrwirkung verliert. § 1 Abs. 4 EGovG und § 12a Abs. 3 EGovG arbeiten damit auf verschiedenen, aufeinander aufbauenden Prüfungsebenen.

§ 1 Abs. 4 EGovG ist allerdings eher vage gehalten, sodass es einer **Auslegung im Einzelfall** bedarf.[578] Aus diesem Grund folgt die Darstellung hier am Ende, obwohl systematisch betrachtet die Prüfung am Anfang erfolgen müsste. Keine der folgenden Überlegungen kann sich auf Rechtsprechung stützen, sodass eine Überprüfung im Einzelfall unentbehrlich ist.

2. Relevanz für Daten von Selbstverwaltungsträgern

Für die in der empirischen Übersicht als „**Selbstverwaltungskörperschaften**“ ausgewiesenen Träger folgt daraus, dass die Bereitstellungspflicht des § 12a EGovG von vornherein nur solche

[574] Vgl. *Richter*, DNG, § 12a EGovG Rn. 51; zum Bankgeheimnis und dem Verhältnis zu § 3 Nr. 4 IFG siehe *Schoch*, IFG, § 3 Rn. 235 ff.

[575] Hierfür gelten überdies die Anforderungen des § 12a Abs. 2 Nr. 5.

[576] Vgl. BT-Drs. 19/27442, S. 30.

[577] Die Ausnahme greift insbesondere für individualbezogene Kunden- und Vertragsdaten und nicht für anonyme Bestandsdaten, sofern aus diesen keine Rückschlüsse auf einzelne Kunden- oder Vertragsbeziehungen möglich sind, so ausdrücklich BT-Drs. 19/27442, S. 30.

[578] Vgl. *Denkhaus/Richter/Bostelmann*, EGovG/OZG, § 12 EGovG Rn. 6.

Daten erfassen kann, die nicht bereits einem abschließenden fachrechtlichen Verarbeitungs-, Geheimhaltungs- oder Organisationsregime unterliegen.

Dies gilt zunächst für **personenbezogene Sozial- und Gesundheitsdaten**. Bei der Deutschen Rentenversicherung Bund, der Deutschen Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See, den gewerblichen Berufsgenossenschaften sowie den bundesunmittelbaren Krankenkassen werden Erhebung, Verarbeitung und Übermittlung solcher Daten durch das Sozialgeheimnis (§ 35 SGB I), die §§ 67 ff. SGB X und die jeweiligen bereichsspezifischen Vorschriften des Sozialgesetzbuchs abschließend gesteuert. Erfasst sind insbesondere Versicherungsverläufe, Rentenkonten, Leistungs- und Rehabilitationsakten,[579] ferner Unfallanzeigen, Berufskrankheitenakten, Heilbehandlungsdaten, Verletztengeld- und Rentenfälle[580] sowie Leistungs- und Abrechnungsdaten der gesetzlichen Krankenversicherung.[581] Man kann somit gut zu dem Auslegungsergebnis kommen, dass diese Daten bereits kraft Spezialrechts dem offenen Datenzugang nach § 12a EGovG entzogen sind.

Entsprechendes gilt für **statistische Primär- und Einzelfalldaten**, soweit sie in spezialgesetzlich geordneten Statistik- und Auswertungszusammenhängen verarbeitet werden. Bei den Rentenversicherungsträgern betrifft dies namentlich individualisierte Versicherungs- und Leistungsdaten, die in statistische Verarbeitungsketten eingestellt werden.[582] Bei den Berufsgenossenschaften betrifft es insbesondere Rohdaten zum Unfall- und Berufskrankheitengeschehen.[583] Auch beim Gemeinsamen Bundesausschuss kommen versicherten-, leistungs- oder einrichtungsbezogene Einzelfalldaten in Betracht.[584] Offen zugänglich sein können insoweit allenfalls bereits anonymisierte und aggregierte Endstatistiken; die zugrunde liegenden Primär- und Einzelfalldaten verbleiben demgegenüber außerhalb des § 12a EGovG.

Ein weiterer Ausschlussbereich betrifft **beitrags-, veranlagungs- und sonstige betriebsbezogene Einzeldaten**. Bei den gewerblichen Berufsgenossenschaften zählen hierzu insbesondere individuelle Lohnnachweise, Beitragsbescheide, Gefahrtarif-Veranlagungen, Eigenbelastungslisten und sonstige unternehmensbezogene Berechnungsgrundlagen.[585] Vergleichbare Konstellationen bestehen bei den in der Tabelle ausgewiesenen Krankenkassen, soweit dort beitrags- und abrechnungsbezogene Rohdaten auf Meldungen zu Arbeitsentgelten und Beitragsbemessungsgrundlagen beruhen.[586] Gleiches gilt für individualisierbare Arbeitgebermeldungen in der

[579] Übersicht über die im Forschungszentrum Rentenversicherung verfügbaren Datensätze: *DRV* (Hrsg.), Jahresbericht des Forschungsdatenzentrums der Rentenversicherung (2024), S. 3 ff., https://www.deutsche-rentenversicherung.de/SharedDocs/Downloads/DE/Experten/fdz-jahresbericht-2024.

[580] Für die gesetzliche Unfallversicherung aggregiert der *DGUV* solche Einzelfalldaten: https://www.dguv.de/de/zahlen-fakten/index.jsp.

[581] Siehe in aggregierter Form: https://www.gkv-spitzenverband.de/gkv_spitzenverband/presse/zahlen_und_grafiken/gkv_kennzahlen/gkv_kennzahlen.jsp.

[582] Als Forschungsdaten aufbereitet etwa: *FDZ-RV* (Hrsg.), Vollendete Versichertenleben 2021 (Version 1.0) [Dataset] (2024), abrufbar unter: https://doi.org/10.57701/SUF.VVL.2021.1-0.

[583] Siehe etwa in aggregierter Form für die *BG ETEM*: https://jahresbericht.bgetem.de/2024/themen/kennzahlen-2024; sowie bezüglich der Gewerbespezifischen Daten: https://jahresbericht.bgetem.de/2024/themen/gewerbespezifische-daten.

[584] Z.B. aus Meldungen von Qualitätssicherungsdaten nach Richtlinien gem. §§ 136 ff. SGB V, so etwa für die Qualitätsberichte der Krankenhäuser, abrufbar unter: https://www.g-ba.de/themen/qualitaetssicherung/datenerhebung-zur-qualitaetssicherung/datenerhebung-qualitaetsbericht/.

[585] Siehe etwa Meldungen nach §§ 99 SGB IV, 193 SGB VII.

[586] Siehe Entgeltmeldungen nach § 28a Abs. 3 S. 2 Nr. 2 SGB IV.

Rentenversicherung.[587] Solche Daten sind schon wegen ihres konkreten Betriebs- und Unternehmensbezugs nicht als offene Datensätze im Sinne des § 12a EGovG zu qualifizieren.

Für die **berufsständischen Kammern** ist § 12a EGovG vor allem insoweit zurückgedrängt, als spezialgesetzliche Register-, Kommunikations-, Aufsichts- und Verschwiegenheitsregime eingreifen. Das gilt namentlich für die Bundesrechtsanwaltskammer, bei der das Gesamtverzeichnis und das besondere elektronische Anwaltspostfach durch §§ 31, 31a BRAO sowie die RAVPV eigenständig und abschließend geregelt sind, für die Bundessteuerberaterkammer mit dem steuerberaterrechtlichen Gesamtverzeichnis nach § 86b StBerG, den Berufsregisterregelungen der DVStB, der Steuerberaterplattform und dem beSt-Regime nach §§ 86c ff. StBerG sowie der Vollmachtsdatenbank nach § 80a AO, für die Bundesnotarkammer mit den register- und infrastrukturbezogenen Spezialregelungen der §§ 78a ff., 78h ff., 78l, 78n BNotO und der §§ 55 ff. BeurkG sowie für die Wirtschaftsprüferkammer mit den berufsaufsichts- und verschwiegenheitsbezogenen Spezialnormen der §§ 57a, 64, 84 WPO und § 51 Abs. 6 GwG; hinzu treten jeweils DSGVO und BDSG für personenbezogene Datenbestände.

Bei der **Deutschen Welle** ergibt sich der Vorrang spezialgesetzlicher Regelungen aus ihrer rundfunkrechtlichen Sonderstellung als bundesunmittelbare Rundfunkanstalt des öffentlichen Rechts mit staatsferner Programmautonomie; maßgeblich sind hier vor allem das Deutsche-Welle-Gesetz selbst, insbesondere § 61 DWG, der eine Fachaufsicht gesetzlich ausschließt, und § 62 Abs. 1 DWG zur Rechtsaufsicht der Bundesregierung. Vor diesem Hintergrund in Verbindung mit der Rundfunkfreiheit als Grundrechtsposition scheidet eine Anwendung des § 12a EGovG jedenfalls auf den programmbildenden und gremienbezogenen Kernbereich aus (hierzu noch ⟶ VI.6.).

VI. Relevante Daten: Systematisierung und abschließende Beispiele

1. Überblick

Dieser Abschnitt wendet die in den vorangehenden Abschnitten entwickelten Maßstäbe auf die Frage an, welche Datenbestände bei Selbstverwaltungsträgern tatsächlich einer Open-Data-Pflicht nach § 12a EGovG unterlägen, wenn die bisherige Bereichsausnahme für Selbstverwaltungsträger entfiele. Damit dient der Abschnitt dem Zweck, das **praktische Gewicht einer etwaigen Rechtsänderung konkreter einzuschätzen**. Es zeigt sich, dass eine Einbeziehung der Selbstverwaltungsträger in den persönlichen Anwendungsbereich des § 12a EGovG weniger weitreichend wäre, als eine rein formal-tatbestandliche Betrachtung nahelegen könnte. Insbesondere bereitet die Analyse den Boden für die sich an diesen Abschnitt anschießende Beurteilung, inwieweit bei Anwendung des geltenden Rechts ein verbleibender Schutzbedarf bestünde, der bei einer künftigen Einbeziehung der Selbstverwaltungsträger normativ abgesichert werden müsste.

Der Abschnitt **geht folgendermaßen vor**: Zunächst wird eine typologische Systematisierung der bei Selbstverwaltungsträgern verbleibenden – und damit potenziell bereitstellungspflichtigen – Datenbestände vorgenommen (⟶ 2.). Anschließend illustrieren vier Beispiele an konkret ausgewählten Trägern, wie sich die Filterkaskade des § 12a Abs. 2 und 3 EGovG in der Praxis

[587] Siehe § 99 SGB IV.

auswirkt: untersucht werden eine bundesweit geöffnete Krankenkasse (→ 3.), der GKV-Spitzenverband (→ 4.), die Bundesrechtsanwaltskammer (→ 5.) sowie die Deutsche Welle (→ 6.). Dabei wird stets gefragt, was die Grundgesamtheit der bei den Einrichtungen vorhandenen Daten ist, welche Daten aus welchem Grund durch § 12a Abs. 2 und 3 EGovG sowie besonderer, vorrangiger Bestimmungen nach § 1 Abs. 4 EGovG aus dem Anwendungsbereich des § 12a EGovG „herausgefiltert" werden und welche Daten schließlich für eine Open-Data-Pflicht nach § 12a EGovG übrigbleiben. Die Beispiele sind bewusst auf unterschiedliche Typen funktionaler Selbstverwaltung zugeschnitten, um die Bandbreite möglicher Betroffenheitslagen abzubilden und zu prognostizieren.

Voranzustellen ist außerdem dem der Disclaimer, dass die Beispiele keinen Anspruch auf Vollständigkeit erheben. Eine genaue Einzelfallprüfung durch die betroffenen Stellen bleibt stets vorbehalten.

2. Systematisierung

Legt man die gesamte Filterkaskade aus § 12a Abs. 2 und 3 EGovG zugrunde, verbleibt bei Selbstverwaltungsträgern nur ein enger Kreis von Datenbeständen, der in tatsächlicher wie rechtlicher Hinsicht deutlich schmaler ist, als eine bloße Einbeziehung in den persönlichen Anwendungsbereich zunächst vermuten ließe. Ausgeschieden werden nacheinander unstrukturierte Fließtext- und Aktenbestände, organisationsinterne Daten, Bearbeitungsergebnisse, erheblich veränderte Datensätze, personenbezogene Daten sowie schließlich solche Daten, deren Offenlegung an spezialgesetzlichen Geheimhaltungsregimen, Drittbeteiligungserfordernissen, wirtschaftlichen Schutzinteressen oder bereits bestehender öffentlicher Zugänglichkeit scheitert.

Positiv verbleiben danach im Kern nur solche Daten, die erstens elektronisch und strukturiert vorliegen, zweitens ausschließlich außerbehördliche Verhältnisse abbilden, drittens keinen eigenständigen Auswertungs- oder Entscheidungscharakter haben, viertens nur in dem für technische Nutzbarkeit und rechtmäßige Veröffentlichung unerlässlichen Umfang bearbeitet wurden, fünftens keinen Personenbezug mehr aufweisen und sechstens nicht durch die Ausnahmetatbestände des § 12a Abs. 3 EGovG oder durch vorrangige Spezialgesetze verdrängt werden. Für den Bereich der Selbstverwaltung handelt es sich damit typischerweise nicht um Kernbestände der autonomen Aufgabenwahrnehmung, sondern um eher randständige, bereits stark abstrahierte und regelmäßig ohnehin publikationsnahe Datensegmente.

Typologisch lassen sich diese verbleibenden Datenbestände in vier Gruppen ordnen:

- Erstens verbleiben aggregierte Bestands- und Strukturstatistiken, etwa Mitgliederzahlen, Versichertenbestände, Fallzahlen, Beitrags- und Haushaltsgrößen, soweit sie keine Individualisierbarkeit mehr zulassen und nicht ihrerseits nur als bereits veröffentlichte Endprodukte vorliegen.
- Zweitens kommen sachbezogene Register- und Katalogdaten in Betracht, etwa strukturierte Angaben zu Organisationseinheiten, Standorten, Zuständigkeiten, veröffentlichten Satzungen, Gefahrtarifen, Programmkatalogen, Sprach- oder Angebotsstrukturen, soweit diese Daten tabellarisch geführt werden und keinen innerorganisatorischen Beratungszusammenhang mehr abbilden.

- Drittens verbleiben **hochaggregierte Leistungs-, Nutzungs- oder Reichweitenkennzahlen**, sofern sie keinen Personen-, Vertrags-, Unternehmens- oder Verhandlungsbezug mehr aufweisen und nicht als wirtschaftlich sensible Steuerungsdaten geschützt sind.
- Viertens können **technische Metadaten** über Datensätze, Veröffentlichungsstände, Formate, Erhebungszeiträume oder Ausspielwege verbleiben, sofern sie selbst keine geheimhaltungsbedürftigen Rückschlüsse auf interne Verfahren oder sensible Infrastrukturen eröffnen.

Nicht verbleiben demgegenüber die für Selbstverwaltungsträger praktisch prägenden Datenkategorien. Dazu gehören namentlich Einzelfallakten, Sozialdaten, Mitglieder- und Aufsichtsvorgänge, Vertrags- und Vergütungsdaten, interne Kalkulations- und Entscheidungsgrundlagen, Gremienunterlagen, Entwürfe, Protokolle, Risiko- und Sonderauswertungen sowie betriebs- oder unternehmensbezogene Individualdaten. Gerade diese Negativabgrenzung zeigt, dass die Open-Data-Pflicht selbst bei Wegfall der bisherigen Bereichsausnahme nicht in den Kern autonomer Selbstverwaltungswahrnehmung eindringen würde, sondern im Wesentlichen nur solche Daten erfasste, die bereits stark entpersonalisiert, abstrahiert und äußerlich versachlicht sind.

Im Folgenden soll anhand von **vier konkreten Selbstverwaltungsträgern** illustriert werden, welche Datenbestände möglicherweise bereitgestellt werden müssten, wenn man das Privileg für Selbstverwaltungsträger aus § 12a EGovG aufgäbe. Anzumerken ist, dass die hier vorgenommene Bestandsaufnahme und rechtliche Subsumtion oberflächlich ist; sie würde eine genaue Prüfung im Einzelfall durch die betroffene Stelle erfordern. Vielmehr soll im Folgenden ein realistischer Eindruck vermittelt werden, wie sich das Verhältnis zwischen Grundgesamtheit der vorhandenen Daten, rechtlicher Filterkaskade und verbleibenden Daten, die für eine Bereitstellung nach § 12a EGovG in Betracht kommen, gestaltet.

3. Beispiel 1: Bundesweit geöffnete Krankenkasse (KöR)

a) Grundgesamtheit der Daten

Die **Grundgesamtheit** der Daten einer bundesunmittelbaren, bundesweit geöffneten Krankenkasse wird durch die Befugnisnormen des SGB V, insbesondere §§ 284, 295 ff., 267 und 303a ff. SGB V, bestimmt. Sie umfasst insbesondere Leistungs- und Abrechnungsdaten (ambulant, stationär, Arzneimittel, Hilfsmittel), Versicherten- und Mitgliederdaten, RSA- und Datentransparenzdaten sowie interne Verwaltungs- und Organisationsdaten (Haushalt, Personal, IT, Gremien).

b) Filterkaskade

Legt man hierauf den **qualifizierten Datenbegriff** des § 12a Abs. 1 und 2 EGovG an, scheiden zunächst alle Daten aus, die nicht elektronisch strukturiert vorliegen oder keinen Außenbezug haben, also insbesondere klassische Verwaltungsakten, Vermerke, Protokolle, Korrespondenz sowie rein interne Personal-, IT- und Gremiensteuerungsdaten. Weitere Bestände fallen als Bearbeitungsergebnisse und Endprodukte im Sinne des § 12a Abs. 2 Nr. 3 und 4 weg, etwa Versorgungsanalysen, Evaluationsberichte, strategische Marktreports oder kommentierte Qualitäts- und Benchmarkberichte; strukturelle Standardstatistiken im Rahmen des gesetzlichen Statistikauftrags können demgegenüber noch erfasst bleiben.

Der überwiegende Teil der Routinedaten – Leistungs-, Abrechnungs-, Versicherten- und RSA-Daten – ist personenbezogen oder personenbeziehbar und wird durch § 12a Abs. 2 Nr. 5 i.V.m. § 12a Abs. 3a EGovG aus dem Anwendungsbereich herausgenommen; in Betracht kommen daher nur hinreichend anonymisierte und aggregierte Datensätze. Auf diese Restmenge wirken zusätzlich die IFG-Sperrgründe des § 12a Abs. 3 Nr. 1a EGovG (Schutz der Beratungs- und Entscheidungsprozesse nach § 3 IFG, Schutz von Entwürfen nach § 4 IFG, Schutz personenbezogener Daten nach § 5 IFG, Schutz betriebs- und geschäftsbezogener Geheimnisse nach § 6 IFG) sowie der Vorrang der spezialgesetzlichen Datenregime des SGB V nach § 1 Abs. 4 EGovG. Die sozialrechtlichen Spezialvorschriften, insbesondere §§ 284 und 303a ff. SGB V, regeln Erhebung, Verarbeitung und Bereitstellung der GKV-Routinedaten abschließend, sodass § 12a EGovG insoweit keinen eigenständigen Öffnungsweg begründet.

c) Verbleibende Daten

Vor diesem Hintergrund verbleibt für eine bundesunmittelbare, bundesweit geöffnete Krankenkasse nur ein sehr schmales Restsegment an open-data-relevanten Datensätzen. Dazu gehören insbesondere hochaggregierte Leistungs- und Ausgabenstatistiken nach großen Leistungsarten[588] und groben Regionen, aggregierte Versicherten- und Strukturstatistiken (z.B. nach Altersgruppen, Geschlecht, Versichertenstatus und Region), strukturierte Metadaten zu besonderen Versorgungsformen, Disease-Management-Programmen und Versorgungsregionen sowie etwa nicht-personenbezogene Nutzungsstatistiken digitaler Dienste. Dies gilt vorbehaltlich einer wettbewerblichen Prüfung nach § 3 Nr. 6 IFG. Demgegenüber verbleiben individuelle Leistungs- und Abrechnungsdaten, detaillierte RSA-Routinedaten, vertragliche Konditionen, interne strategische Analysen und Gremienunterlagen – aufgrund der Kombination von § 12a Abs. 2 Nr. 5, § 12a Abs. 3a EGovG, §§ 3, 4, 5, 6 IFG und § 1 Abs. 4 EGovG – vollständig außerhalb des Open-Data-Anwendungsbereichs.

4. Beispiel 2: GKV-Spitzenverband (KöR)

a) Grundgesamtheit der Daten

Die Grundgesamtheit der beim GKV-Spitzenverband vorhandenen Daten reicht von Organ- und Beschlussdaten des Verwaltungsrats über Richtlinien, Rahmenempfehlungen, Verträge und Vergütungsunterlagen bis hin zu Statistik-, Finanz-, Abrechnungs- und Datentransparenzdaten nach §§ 217a ff., 284 und 303a ff. SGB V. Hinzu treten strukturierte Verfahrensdaten zur Krankenhausabrechnungsprüfung, Datendefinitionen und technische Standards des elektronischen Datenaustauschs sowie umfangreiche Datenbestände, die der GKV-Spitzenverband als Datensammelstelle im Rahmen des Datentransparenzrechts verarbeitet oder qualitätsgesichert.

b) Filterkaskade

Wendet man auf diese Grundgesamtheit zunächst § 12a Abs. 2 EGovG an, scheiden die eigentlichen Binnenunterlagen der Selbstverwaltung weitgehend aus. Dazu zählen interne Sitzungsunterlagen, Abstimmungsstrategien, Vorstandsvermerke, lose Verhandlungsakten und sonstige

[588] Siehe z.B. *TK* (Hrsg.), Geschäftsbericht Techniker Krankenkasse 2024 (2025), S. 35 ff., abrufbar unter: https://geschaeftsbericht.tk.de/2024/app/uploads/2025/07/TK_Geschaeftsbericht_2024.pdf.

Dokumente ohne strukturierte Listen- oder Tabellenform, die teils schon am Strukturierungsfilter des § 12a Abs. 2 Nr. 1, teils am Außenbezug des § 12a Abs. 2 Nr. 2 scheitern, sowie Berichte, Booklets, Positionspapiere, Bewertungstexte und andere Auswertungsprodukte als Bearbeitungsergebnisse im Sinne des § 12a Abs. 2 Nr. 3.

Im Blick bleiben demgegenüber prinzipiell strukturierte Statistik-, Katalog-, Haushalts-, Vertrags- und Prüfdaten. Ein erheblicher Teil dieser Bestände stößt jedoch am **Personenbezug und an der Bearbeitungsgrenze** an: Die Datensammelstellen- und FDZ-nahen Bestände nach §§ 303a ff. SGB V beruhen auf personenbezogenen oder personenbeziehbaren Sozialdaten und werden vor Weitergabe qualitätsgesichert, plausibilisiert und konsistenzgeprüft, sodass sie sich nicht ohne Weiteres als unbearbeitete Open-Data-Rohdaten qualifizieren lassen; übrig bleibt auf dieser Stufe vor allem der Bereich stark verdichteter Kennzahlen, veröffentlichungsnaher Standardtabellen und technischer Metadaten ohne Individualbezug.

Diese Restmenge wird sodann durch § 12a Abs. 3 EGovG und § 1 Abs. 4 EGovG weiter reduziert. Sozialdaten unterfallen dem **Sozialgeheimnis nach § 35 SGB I und dem spezialgesetzlichen Regime der §§ 67 ff. SGB X** sowie im Bereich der Datentransparenz den besonderen Zugangs- und Verarbeitungsregeln der §§ 303a ff. SGB V; der datenreichste Teil des Bestands ist damit fachrechtlich abschließend geregelt und nicht über § 12a EGovG „umzuwidmen". Kassen-, Krankenhaus-, Hersteller- und Leistungserbringerdaten können zudem Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse betreffen oder eine Drittbeteiligung erfordern, während Verhandlungs-, Mandats-, Kalkulations- und Entwurfsdaten durch §§ 3, 4 und 6 IFG abgeschirmt werden; der selbstverwaltungsinterne Kernbereich (Verwaltungsrats- und Ausschussunterlagen, interne Abstimmungsstände, Verhandlungsmandate, strategische Szenarien sowie kassenindividuelle Benchmark-, Digitalisierungs- und Sicherheitsdaten) bleibt damit ebenfalls geschützt.

c) Verbleibende Daten

Nach Durchlaufen sämtlicher Filter **verbleibt beim GKV-Spitzenverband nur ein schmaler Bereich strukturierter, bereits stark verdichteter Außendaten**. Hierzu zählen insbesondere aggregierte GKV-Kennzahlen in maschinenlesbarer Form (Mitglieder- und Versichertenzahlen, Einnahmen und Ausgaben, Leistungsausgaben, Verwaltungskosten)[589] sowie aggregierte Statistiken zur Krankenhausabrechnungsprüfung (strukturierte Jahres- und Quartalstabellen zu Prüfquoten, Rückforderungsvolumina, Prüfanlässen und Verfahrensergebnissen ohne Bezug zu einzelnen Häusern oder Fällen).

Hinzu kommen **technische und fachliche Datenaustauschstandards** – Datendefinitionen, Feldkataloge, Formularlogiken, Datenformate und Prozessbeschreibungen des elektronischen Datenaustauschs[590] – soweit sie keinen Sicherheits- oder Geheimnisbezug aufweisen und als strukturierte Metadaten vorliegen. Schließlich können strukturierte Metadaten zu veröffentlichten Rechtsquellen und Verträgen verbleiben, etwa Kataloge, Änderungsstände, Inkrafttretensdaten, Geltungsbereiche oder Dokumentenregister zu Rahmenempfehlungen sowie AOP- und Hybrid-DRG-Unterlagen; der eigentliche Massendatenkern aus Sozialdaten, FDZ-Vorlaufdaten, kassenindividuellen Wettbewerbsdaten, Vertragskalkulationen und Verhandlungsunterlagen

[589] Siehe zu den aggregierten Daten https://www.gkv-spitzenverband.de/gkv_spitzenverband/presse/zahlen_und_grafiken/gkv_kennzahlen/gkv_kennzahlen.jsp.

[590] Vgl. hierzu https://www.gkv-datenaustausch.de/technische_standards_1/technische_standards.jsp.

bleibt dagegen auch ohne Selbstverwaltungsprivileg außerhalb des Open-Data-Anwendungsbereichs.

5. Beispiel 3: Bundesrechtsanwaltskammer (KöR)

a) Grundgesamtheit der Daten

Die Bundesrechtsanwaltskammer verfügt über mehrere **unterscheidbare Datenbestände**. Dazu zählen die Daten des bundesweiten amtlichen Anwaltsverzeichnisses einschließlich der Verzeichnisinfrastruktur nach § 31 BRAO, statistische Bestandsdaten über Mitglieder, Fachanwaltstitel und Marktstrukturen, berufsrechtliche Aufsichts- und Verfahrensdaten, Daten aus der Satzungsversammlung sowie organisations- und haushaltsbezogene Kammerdaten; hinzu treten technische und administrative Daten rund um das besondere elektronische Anwaltspostfach (beA), externe Gutachten und Stellungnahmen sowie interne Präsidiums-, Ausschuss- und Beschlussunterlagen.

b) Filterkaskade

Wendet man zunächst § 12a Abs. 2 EGovG auf diese Grundgesamtheit an, **scheidet ein erheblicher Teil der Daten bereits tatbestandlich aus**. Dies betrifft insbesondere Fließtextdokumente wie Stellungnahmen, Gutachten, Protokolle, Beschlussvorlagen und sonstige Textprodukte, die entweder keine elektronisch strukturierten Datensammlungen im Sinne des § 12a Abs. 2 Nr. 1 darstellen oder als Bearbeitungsergebnisse im Sinne des § 12a Abs. 2 Nr. 3 zu qualifizieren sind; Gleiches gilt für veröffentlichte Positionspapiere, Fachbeiträge und normtextnahe Materialien der Satzungsversammlung.

Auch bei den strukturiert vorliegenden Beständen bleibt der **Anwendungsbereich begrenzt**. Haushalts- und Organisationsdaten der BRAK betreffen überwiegend innere Verhältnisse der Körperschaft und genügen daher dem Außenbezug des § 12a Abs. 2 Nr. 2 nicht ohne Weiteres, während die Datensätze des amtlichen Anwaltsverzeichnisses zwar elektronisch strukturiert sind und sich auf außerbehördliche Verhältnisse beziehen, aber personenbezogene Einzeldaten enthalten und damit unmittelbar an § 12a Abs. 2 Nr. 5 scheitern. Strukturell tragfähig verbleiben auf dieser Stufe vor allem aggregierte Mitglieder-, Fachanwalts- und Registerstatistiken, also tabellarische Bestandsdaten ohne Individualbezug.

Diese Restmenge wird anschließend durch § 12a Abs. 3 EGovG und § 1 Abs. 4 EGovG weiter reduziert. Für das amtliche Anwaltsverzeichnis greift mit § 31 BRAO und der RAVPV ein **spezialgesetzliches Regime**, das Inhalt, Führung, Zugang und technische Ausgestaltung des Gesamtverzeichnisses und des beA-Umfelds eigenständig regelt und eine open-data-rechtliche Neubewertung weitgehend verdrängt. Hinzu treten die IFG-bezogenen Ausschlüsse des § 12a Abs. 3 EGovG: personenbezogene Einzeldaten des Verzeichnisses und beA-bezogene Metadaten werden datenschutzrechtlich abgeschirmt, laufende Aufsichts- und Berufsrechtsverfahren unterliegen Verfahrensschutz, interne Beratungen von Präsidium, Ausschüssen und Satzungsversammlung fallen unter den Beratungsschutz, externe Gutachten und freiwillige Drittinformationen können § 12a Abs. 3 Nr. 2 unterfallen, und bereits frei veröffentlichte Satzungen, Protokolle und Statistikdarstellungen werden durch § 12a Abs. 3 Nr. 3 aus einer erneuten Open-Data-Pflichtnahme herausgenommen.

c) Verbleibende Daten

Nach Abzug sämtlicher Filter verbleibt bei der BRAK nur ein **vergleichsweise schmales Restsegment strukturierter Datensätze**. Am ehesten neu bereitstellungspflichtig wären aggregierte Mitgliederstatistiken in maschinenlesbarer Form (z.B. nach Kammerbezirk, Zulassungsstatus, Kanzleiform oder Geschlechterstruktur), die intern strukturiert vorliegen, bislang aber nur grafisch oder berichtsförmig veröffentlicht werden.[591] Hinzu treten aggregierte Fachanwaltsstatistiken (nach Fachgebiet, Region und Zeitverlauf), sofern sie granularer vorhanden sind als die heutigen Übersichten und keinen Rückschluss auf einzelne Berufsträger erlauben.

Denkbar sind außerdem **strukturierte Registermetadaten** zum amtlichen Anwaltsverzeichnis selbst – etwa Angaben zu Registerfeldern, Änderungsfrequenzen, Bestandszahlen, Löschroutinen oder technischen Aktualisierungsständen – soweit sie als eigenständige Verwaltungsdaten vorliegen und keine sicherheitsrelevanten Details offenbaren. Schließlich können aggregierte Statistikdaten zu Zulassungen, Widerrufen, Rücknahmen oder Berufsausübungsgesellschaften verbleiben, sofern sie als tabellarische Roh- oder Standardstatistiken existieren und weder Individualbezug noch Verfahrensschutz auslösen. Demgegenüber bleiben die sensiblen und praktisch gewichtigen Bestände – Individualeinträge des Verzeichnisses, beA-Daten, Aufsichtsvorgänge, interne Beratungsunterlagen, Gutachten, technische Sicherheitsinformationen und haushaltsinterne Vorstufen – auch bei Wegfall des Selbstverwaltungsprivilegs außerhalb der Bereitstellungspflicht; der Wegfall führte damit eher zu einer formatbezogenen Nachveröffentlichung bereits verdichteter Statistik- und Metadaten als zu einer materiellen Öffnung der Kerndaten der Kammer.

6. Beispiel 4: Deutsche Welle (AöR)

a) Grundgesamtheit der Daten

Die Grundgesamtheit der bei der Deutschen Welle vorhandenen Daten umfasst Programm- und Sendedaten, Distributions- und Nutzungsdaten, Vertrags- und Lizenzdaten, Personal- und Produktionsdaten, Haushalts- und Beschaffungsdaten, Gremien- und Beschlussunterlagen sowie organisations- und standortbezogene Verwaltungsdaten. Hinzu treten Metadaten zu Sendungen, Formaten, Veröffentlichungszeitpunkten, Sprachen, Ausspielwegen und digitalen Angeboten sowie Daten über Kooperationen, Reichweiten, Abrufe und technische Infrastrukturen.

b) Filterkaskade

Wendet man § 12a Abs. 2 EGovG auf diese Grundgesamtheit an, **reduziert sich der Datenbestand** bereits erheblich. Klassische redaktionelle Inhalte – Beiträge, Dossiers, Berichte, Analysen und sonstige publizistische Endprodukte – fallen heraus, weil sie entweder keine elektronisch strukturierten Datensammlungen im Sinne des § 12a Abs. 2 Nr. 1 darstellen oder als Bearbeitungs- und Endprodukte im Sinne des § 12a Abs. 2 Nr. 3 und 4 zu qualifizieren sind. Gleiches gilt für interne Konzeptpapiere, Redaktionsabstimmungen, Programmentwürfe, Sitzungsunterlagen und strategische Planungen, die vielfach schon am fehlenden Außenbezug des § 12a Abs. 2 Nr. 2 scheitern.

[591] Vgl. https://www.brak.de/presse/zahlen-und-statistiken/.

Im Blick bleiben damit nur Daten, die bereits strukturiert und tabellarisch vorliegen und sich auf außerbehördliche Verhältnisse beziehen, etwa Sende- und Metadaten zu Programmen, aggregierte Nutzungs- und Reichweitenzahlen, strukturierte Kataloge von Sprach-, Format- oder Ausspielangeboten sowie veröffentlichungsnahe Haushalts- und Organisationsdaten. Insbesondere redaktionsinterne Bewertungs- und Auswahlentscheidungen sind typischerweise keine *außerhalb* der Behörde liegenden Verhältnisse. Personenbezogene Produktions-, Beschäftigten-, Mitwirkenden- oder Korrespondentendaten stoßen hingegen an § 12a Abs. 2 Nr. 5, soweit sie nicht vollständig anonymisiert werden können.

Diese Restmenge unterliegt zusätzlich den Schranken des § 12a Abs. 3 EGovG und des § 1 Abs. 4 EGovG. Interne Redaktions-, Gremien- und Entscheidungsunterlagen sind durch den Schutz laufender Beratungs- und Entscheidungsprozesse abgesichert, sodass Programmentwürfe, Vorentscheidungen zu Auslandsangeboten, interne Lagebilder oder strategische Schwerpunktsetzungen auch in Verbindung mit den IFG-Schutzgründen nicht offenliegen. Vertrags-, Lizenz-, Einkaufs-, Produktions- und Technikdaten können Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse oder schutzwürdige Drittinteressen berühren, insbesondere bei externen Produktionsfirmen, Rechteinhabern, Plattformpartnern und technischen Dienstleistern. Hinzu kommt, dass die Rundfunkfreiheit des Art. 5 Abs. 1 Satz 2 GG einen eigenständigen verfassungsrechtlichen Schutzschirm für redaktionelle Unabhängigkeit und Programmautonomie bildet, sodass Open-Data-Verpflichtungen jedenfalls nicht zu einem Durchgriff auf redaktionelle Rohplanungen, Programmstrategien oder inhaltliche Entscheidungsprozesse führen dürfen.

Schließlich ist ein erheblicher Teil der nach außen sichtbaren Programminhalte und Metadaten bereits veröffentlicht oder frei abrufbar; für diese Inhalte greift § 12a Abs. 3 Nr. 3 EGovG, soweit dieselben Daten bereits entgeltfrei bereitgestellt werden. Die Open-Data-Pflicht schafft hier keinen neuen materiellen Zugang, sondern allenfalls die Frage, ob bislang nur punktuell sichtbare Informationen zusätzlich als strukturierter Datensatz bereitzustellen sind.

c) Verbleibende Daten

Nach allen Filtern verbleibt bei der Deutschen Welle nur ein schmaler Kreis strukturierter Programm- und Metadaten:

- Erstens kommen maschinenlesbare Datensätze zu Sendungen, Formaten, Sprachen, Veröffentlichungszeitpunkten, Kanälen und Regionen in Betracht, soweit diese Informationen intern bereits strukturiert vorliegen, bislang aber nur über Websites, Programmsuchen oder Einzelseiten sichtbar sind.
- Zweitens denkbar sind aggregierte Nutzungs- und Reichweitenstatistiken, etwa nach Sprache, Plattform, Formatfamilie oder Region, sofern sie hinreichend verdichtet sind und keine vertraulichen Plattform-, Vertrags- oder Marktinformationen offenbaren.
- Drittens können strukturierte Kataloge zu digitalen Angeboten und Ausspielwegen verbleiben, etwa Listen der vorhandenen Audio-, Video-, Text- und Social-Media-Formate nach Sprache, Themenfeld und technischer Verfügbarkeit. Viertens kommen nicht-personalisierte Organisations- und Strukturdaten in Betracht, etwa Datensätze zu Sprachredaktionen, Standorten, technischen Verbreitungswegen oder veröffentlichten Haushalts- und Beschaffungskennzahlen, soweit sie als strukturierte Verwaltungsdaten existieren und nicht nur im Berichtstext aufscheinen. Neu eröffnet würde damit im Kern

kein redaktioneller Rohbestand; vielmehr ginge es um einen engen Zusatzbereich bereits vorhandener Metadaten, Katalogdaten und hochaggregierter Reichweiten- oder Strukturstatistiken, während die durch Art. 5 GG besonders geschützten redaktionellen Kernbereiche weiterhin außerhalb des Open-Data-Anwendungsbereichs bleiben.

VII. Gesamtbefund

Die Filterkaskade des § 12a Abs. 2 und 3 EGovG greift **bei Selbstverwaltungsträgern selbstverstärkend und auf mehreren unabhängigen Stufen**. Ausgeschieden werden zunächst unstrukturierte Dokumente, organisationsinterne Unterlagen und Bearbeitungsergebnisse, sodann personenbezogene Daten sowie schließlich Bestände, die spezialgesetzlichen Geheimhaltungsregimen unterliegen, Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse berühren oder bereits anderweitig öffentlich zugänglich sind. Was nach Durchlaufen aller Stufen verbleibt, sind hochaggregierte Statistiken, sachbezogene Katalogdaten und technische Metadaten – Segmente also, die schon heute vielfach publikationsnah aufbereitet sind und bei denen viele Einrichtungen bereits über eine freiwillige Bereitstellungspraxis verfügen. Der Erfüllungsaufwand einer Einbeziehung in § 12a EGovG dürfte sich deshalb in Grenzen halten.

Der **Kern der Selbstverwaltung** (Partizipation der Betroffenen, Entscheidungsautonomie der Organe und eigenverantwortliche Aufgabenwahrnehmung) würde durch eine Open-Data-Pflicht **strukturell nicht berührt**. Die für Selbstverwaltungsträger prägenden Datenbestände – Einzelfallakten, Sozialdaten, Mitgliedervorgänge, Vertrags- und Vergütungsdaten, interne Kalkulationsgrundlagen, Gremienunterlagen, Entwürfe und Protokolle – blieben auch bei Wegfall des Selbstverwaltungsprivilegs vollständig außerhalb der Bereitstellungspflicht. Dies gilt unabhängig davon, ob man auf den qualifizierten Datenbegriff des § 12a Abs. 2 EGovG, den Personenbezugsausschluss, die IFG-Sperrgründe (§§ 3–6 IFG) oder vorrangige Fachgesetze abstellt. Gerade der Beratungsschutz nach § 3 Nr. 3 IFG, der Schutz von Entwürfen nach § 4 IFG sowie die Anwendung des § 12a EGovG ausschließlich auf außerhalb der Behörde liegenden Tatsachen schirmen das interne Entscheidungsgeschehen der Selbstverwaltungsgremien zuverlässig ab.

Außerdem ist festzuhalten, dass das **Verhältnis von § 12a EGovG zum einschlägigen Fachrecht** sich in Ermangelung einschlägiger Rechtsprechung in wesentlichen Teilen nur durch Auslegung des § 1 Abs. 4 EGovG erschließen lässt und das Verhältnis oft unklar bleibt. Wo spezialgesetzliche Regime – etwa §§ 284, 303a ff. SGB V oder § 31 BRAO – die Datenverarbeitung abschließend regeln, verdrängen sie § 12a EGovG. Doch ob und in welchem Umfang dies im Einzelnen der Fall ist, muss die betroffene Stelle selbst prüfen. Diese Rechtsunsicherheit spricht nicht gegen eine Einbeziehung der Selbstverwaltungsträger, sondern für klare gesetzgeberische Regelungen, die Auslegungsunsicherheiten reduzieren.

Insgesamt **bekräftigt die Analyse die rechtspolitische Empfehlung, die Ausnahme für Selbstverwaltungsträger aus § 12a Abs. 1 S. 1 EGovG zu streichen**. Die Ausnahme leistet keinen materiellen Schutz empfindlicher Kernbestände – diese sind durch die allgemeinen Beschränkungsmechanismen des § 12a Abs. 2 und 3 EGovG bereits hinreichend, teilweise mehrfach, abgesichert. Inwiefern gleichwohl rechtspolitisch differenzierte Ausgestaltungsoptionen – etwa tatbestandliche Einengungen, gestufte Pflichten oder trägertypenspezifische Ausnahmen – sinnvoll sind, ist eine eigenständige Frage, die noch in Kapitel D zu untersuchen ist.

C. Verbleibender Schutzbedarf für Selbstverwaltungsträger?

I. Überblick

In diesem Kapitel ist zu prüfen, ob bei einer Streichung des gegenwärtigen Privilegs für Selbstverwaltungskörperschaften im Anwendungsbereich des § 12a EGovG **rechtlich relevante Schutzlücken** verblieben. Maßgeblich ist also nicht, ob sich rechtspolitisch einzelne Vorbehalte gegen eine Ausweitung der Bereitstellungspflicht formulieren lassen, sondern ob verfassungsrechtlich oder einfachgesetzlich ein zusätzlicher, bislang nicht aufgefangener Schutzbedarf besteht.

Die **Prüfung** erfolgt entlang der bereits erarbeiteten Befundstränge: erstens der allgemeinen Ausnahmen des IFG und des § 12a EGovG, zweitens der Länderregelungen zum Informations- und Transparenzrecht und drittens der allgemeinen Strukturprinzipien funktionaler Selbstverwaltung. Gerade diese rekonstruktive Vorgehensweise ist angezeigt, weil die Frage des Daten- und Informationszugangs im Kontext der Selbstverwaltung bislang weder gesetzlich noch dogmatisch in einem einheitlichen Schutzkonzept systematisiert worden ist:

- Aus den **Ausnahmen des IFG und des § 12a EGovG** (→ B.) ergibt sich zunächst ein nicht selbstverwaltungsspezifischer, aber gleichwohl relevanter Bestand an Schutzmechanismen. Diese Normen schützen zwar nicht gezielt „die Selbstverwaltung" als solche, können aber Schutzbelange selbstverwalteter Einrichtungen mittelbar mit erfassen.
- Der in Teil I eingenommene **Blick auf die Länder** (→ Teil 1.C.) zeigt demgegenüber kein übergreifendes, konsistentes Schutzkonzept für Selbstverwaltung im Daten- und Informationszugangsrecht. Mittelbare Staatsverwaltung und erst recht Selbstverwaltung werden dort nur punktuell und bereichsspezifisch adressiert; die landesrechtlichen Lösungen beruhen erkennbar häufig auf politischen Kompromissen, sektoralen Sonderlagen und landesspezifischen Pfadabhängigkeiten, die sich nicht ohne Weiteres auf den Bund übertragen lassen.
- Schließlich sind die organisationsrechtlichen **Ausführungen zur Selbstverwaltung** heranzuziehen (→ Teil 1.D.). Dort wurde bereits gezeigt, dass funktionale Selbstverwaltung als Organisationsform zwar eigenständige Funktionsbedingungen aufweist, aber zugleich in die Staatsorganisation eingebunden bleibt und deshalb nicht von vornherein gegenüber allgemeinen Transparenz- und Datenzugangspflichten abgeschirmt ist.

II. Rechtlich relevante Schutzlücke?

1. Ausgangspunkt

Eine rechtlich relevante Schutzlücke läge nur vor, wenn Schutzbelange identifizierbar wären, die durch die tatbestandliche Begrenzung des § 12a EGovG und die nachgelagerten Ausnahmen des § 12a EGovG, des IFG und des Fachrechts **nicht bereits hinreichend erfasst** werden. Der Maßstab ist dabei streng: Nicht jede denkbare Mehrbelastung oder jeder verwaltungspraktische Vorbehalt begründet bereits einen rechtlichen Anpassungsbedarf.

Gerade im Bereich der Selbstverwaltung ist zudem zwischen dem Schutz des Trägers selbst, dem Schutz seiner Mitglieder sowie etwaigen grundrechtsgetragenen Sonderkonstellationen

zu unterscheiden. Mit Hilfe dieser **Differenzierung** lässt sich klären, ob überhaupt organisationsbezogener Schutzbedarf besteht oder lediglich individualrechtliche Belange berührt werden, die bereits über allgemeine Schutzregime aufgefangen werden.

2. Schutz des Selbstverwaltungsträgers

Ausgangspunkt ist die **hohe Gestaltungsfreiheit** des Gesetzgebers gegenüber Selbstverwaltungsträgern als Teil der mittelbaren Staatsverwaltung. Diese sind regelmäßig nicht grundrechtsfähig; ihre einfachgesetzlich verliehene Autonomie vermittelt keinen verfassungsfesten Bestandsschutz gegenüber dem Gesetzgeber, sondern zunächst nur eine rechtlich ausgestaltete Organisationsposition innerhalb der Staatsverwaltung (→ Teil 1.D.VII.).

Daran anknüpfend ist in der Literatur ausdrücklich anerkannt, dass die Erstreckung einfachgesetzlicher Informationsansprüche die Organisationshoheit eines verselbständigten Verwaltungsträgers zwar berühren kann, hierin aber grundsätzlich eine zulässige Ausgestaltung seiner Rechtsstellung liegt, solange die **Autonomie nicht signifikant beeinträchtigt** wird.[592] Eine solche signifikante Funktionsbeeinträchtigung ist hier jedoch nicht ersichtlich. Die Bereitstellungspflicht des § 12a EGovG ist bereits tatbestandlich eng gefasst; hinzu treten die Ausschlusstatbestände des § 12a Abs. 3 EGovG sowie die in Bezug genommenen Geheimhaltungs- und Schutzregime des IFG und des Fachrechts. Schon deshalb ist nicht erkennbar, dass die Kernprinzipien der Selbstverwaltung – eigenverantwortliche Aufgabenwahrnehmung, Betroffenenpartizipation und autonome Binnenwillensbildung – durch die bloße Einbeziehung in § 12a EGovG strukturell entleert würden.

Auch aus einzelnen **Länderregelungen** folgt nichts anderes. So formuliert § 3 Abs. 6 LTranspG Rheinland-Pfalz zwar programmatisch, Selbstverwaltungskörperschaften sorgten „in eigener Verantwortung für Transparenz und Offenheit gegenüber den Bürgerinnen und Bürgern“; daraus lässt sich aber kein tragfähiger Schluss auf einen besonderen Schutzbedarf gegen Datenbereitstellungspflichten ziehen. Die Norm spricht eher gegen die Annahme, Transparenz sei mit Selbstverwaltung strukturell unvereinbar. Soweit einzelne Länder funktionale Ausnahmen für Selbstverwaltungsaufgaben vorsehen, ergeben die Materialien ebenfalls kein zwingendes Gegenargument. Der sächsische Gesetzgeber hat eine entsprechende Bereichsausnahme aufgenommen, ohne sie tragfähig selbstverwaltungsdogmatisch zu begründen.[593] Daraus folgt allenfalls, dass eine solche Ausnahme politisch gewählt werden kann, nicht aber, dass sie verfassungs- oder einfachgesetzlich geboten wäre.

Der mit einer Einbeziehung verbundene **Verwaltungsaufwand** für den Selbstverwaltungsträger begründet für sich genommen keine rechtlich relevante Schutzlücke.[594] Mehrbelastungen können rechtspolitisch erheblich sein; sie sagen aber zunächst nichts darüber aus, ob der Gesetzgeber aus verfassungsrechtlichen oder einfachgesetzlichen Gründen gehindert wäre, Selbstverwaltungsträger in eine allgemeine Bereitstellungspflicht einzubeziehen. Hinzu kommt, dass der

[592] Vgl. *Stepanek*, § 201 Bausteine einer Lehre der mittelbaren Staatsverwaltung in: Kahl/Ludwigs (2025), Rn. 32.
[593] Vgl. Sächs. LT, Drs. 7/8517, S. 44.
[594] Ein dem Kommunalrecht vergleichbarer verfassungsrechtlicher Mehrbelastungsausgleich ist für die hier in Rede stehende mittelbare Bundesverwaltung im Grundsatz nicht ersichtlich. Schon deshalb lässt sich aus dem bloßen Hinweis auf zusätzliche Prüf- und Veröffentlichungsaufgaben kein durchgreifendes rechtliches Hindernis ableiten.

sachliche Anwendungsbereich des § 12a EGovG so eng konstruiert ist, dass sich viele der typischerweise geltend gemachten Belastungseinwände bereits tatbestandlich relativieren. Wenn nur ein kleiner, strukturiert vorliegender und außenbezogener Datenbestand überhaupt in den Anwendungsbereich fällt, vermindert dies den realen Mehraufwand erheblich. Rechtlich entscheidend ist aber vor allem, dass daraus gerade keine **unzumutbare** Beeinträchtigung selbstverwalteter Autonomie folgt.

3. Gewährleistung der Aufgabenerfüllung

Soweit Schutzbedarf aus der **spezifischen Aufgabenerfüllung** selbst hergeleitet wird, wird dieser bereits durch die bestehenden Ausnahmen aufgefangen. Das gilt namentlich für Aufsichtsaufgaben, wirtschaftlich sensible Betätigungen, Geheimhaltungsinteressen, personenbezogene Daten, Sozialdaten, Geschäftsgeheimnisse und bereichsspezifische Vertraulichkeitspflichten.

Besonders deutlich zeigt sich dies bei **Sozialversicherungsträgern**. Ihre Datenbestände unterliegen nicht nur dem Sozialgeheimnis und dem allgemeinen Datenschutz, sondern zusätzlich spezialgesetzlichen und informationsfreiheitsrechtlichen Schutzmechanismen. § 3 Nr. 6 IFG schützt eigens ihre wirtschaftlichen Interessen und schafft damit eine weitere institutionelle Abschirmungsebene.

Auch für **berufsständische Selbstverwaltungsträger** gilt nichts grundlegend anderes. Soweit Mitgliederregister, Aufsichtsvorgänge oder berufsrechtliche Maßnahmen berührt sind, greifen fachrechtliche Verschwiegenheitspflichten, Geheimnisschutzregime und personenbezogene Schutzvorgaben ein; ein zusätzlicher, nur über eine pauschale Bereichsausnahme zu sichernder Schutzbedarf tritt daneben nicht deutlich hervor.

4. Schutzbelange der Mitglieder

Die Schutzbelange der Mitglieder eines Selbstverwaltungsträgers begründen grundsätzlich **keinen organisationsbezogenen Schutz der Körperschaft selbst**. Dass Mitgliederrechte durch staatliche Informations- oder Datenzugangspflichten berührt sein können, ist davon zu trennen (siehe bereits → Teil 1.D.VIII.2.).

Betroffen sein können insbesondere das Recht auf informationelle Selbstbestimmung, Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse, berufsrechtliche Vertrauensverhältnisse sowie geistiges Eigentum. Diese Belange werden jedoch nicht über eine organisationsbezogene Privilegierung des Trägers geschützt, sondern über die **allgemeinen materiellen Schutzregime**: Datenschutzrecht, Geheimnisschutz, geistiges Eigentum, fachgesetzliche Verschwiegenheitspflichten und weitere Ausnahmetatbestände des IFG beziehungsweise des § 12a EGovG.

Damit zeigt sich auch insoweit **keine eigenständige Schutzlücke**. Was an Individualrechtspositionen der Mitglieder schutzwürdig ist, wird bereits durch das geltende Recht adressiert; ein zusätzlicher pauschaler Ausschluss des Selbstverwaltungsträgers als Organisation ist dafür nicht erforderlich.

5. Sonderproblem: grundrechtsgetragene Selbstverwaltung

Anders ließen sich die wenigen Fälle **grundrechtsgetragener Selbstverwaltung** beurteilen, namentlich Wissenschaft und Rundfunk. Hier kann die rechtliche Verselbständigung nicht nur organisationspolitischen Zwecken dienen, sondern unmittelbar der Verwirklichung eines Freiheitsrechts (siehe bereits → Teil 1.D.VIII.3.).

Für **Hochschulen** hat der Blick auf die Landesgesetze gezeigt, dass häufig bereichsspezifische Ausnahmen zum Schutz von Forschung und Lehre vorgesehen werden. Das verbreitetste Modell nimmt Hochschulen und Forschungseinrichtungen aus, soweit sie in den Kernbereichen von Forschung, Lehre, Leistungsbeurteilungen und Prüfungen tätig werden.[595] Die Transparenzgesetze in Sachsen und Rheinland-Pfalz wählen einen noch engeren Ansatz und beschränken Transparenz im Bereich von Wissenschaft, Forschung und Lehre im Wesentlichen auf Drittmittelinformationen.[596] Für den Bund ist diese Problematik jedoch nicht relevant. Bei den wenigen Hochschulen mit Bundesbeteiligung fehlt es durchgängig an einer organisatorischen Verselbständigung als eigenständige Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts.[597] Im Ergebnis gibt es damit keine Hochschule, auf die eine grundrechtsgetragene Selbstverwaltung im Sinne von Art. 5 Abs. 3 GG mit Blick auf § 12a EGovG unmittelbar und eigenständig zutrifft.[598]

Ähnliches gilt für den **Rundfunk**, allerdings mit einem anderen dogmatischen Ausgangspunkt. Die Länder behandeln öffentlich-rechtliche Rundfunkanstalten im Informationszugangsrecht häufig gesondert; verbreitet ist eine funktionale Regelungstechnik, nach der sie nur insoweit erfasst werden, als sie Aufgaben der öffentlichen Verwaltung wahrnehmen und dies staatsvertraglich zugewiesen ist.[599] Dogmatisch verlangt die Rundfunkfreiheit Staatsferne, Programmautonomie und eine funktionsadäquate Distanz zum Staat. Die öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten sind deshalb zwar in öffentlich-rechtlicher Form organisiert, stehen aber in ihrem Kernbereich nicht in einem Verhältnis gewöhnlicher Verwaltungssteuerung. Für § 12a EGovG folgt daraus allerdings kein zwingender Bedarf nach einer generellen Bereichsausnahme für sämtliche Selbstverwaltungsträger, sondern allenfalls die Erwägung, ob besonders grundrechtssensible Sonderbereiche klarstellend präziser gefasst werden sollten. Im Rahmen des

[595] Vgl. Nordrh.-Westf. LT-Drs. 13/1311, S. 10; *IM NRW* (Hrsg.), Das Recht auf freien Informationszugang – Leitfaden zum Informationsfreiheitsgesetz des Landes Nordrhein-Westfalen, S. 11. Auch Brandenburg begründet die entsprechende Ausnahme ausdrücklich mit Art. 5 Abs. 3 GG, Bbg. LT-Drs. 5/6428, S. 7.

[596] Vgl. Sächs. LT-Drs. 7/8517, S. 44. Diese Engführung ist in der Literatur als ungewöhnlich eng kritisiert worden, vgl. Stellungnahme (*Schoch*) zum Landestransparenzgesetz (LTranspG), Rhld.-Pf. LT-Vorlage 16/5700, S. 9.

[597] Die Universitäten der Bundeswehr sind obere Bundesbehörden ohne Rechtspersönlichkeit, die Hochschule des Bundes für öffentliche Verwaltung ist nichtrechtsfähige KöR in der unmittelbaren Bundesverwaltung, und die Hochschulen der Bundesagentur für Arbeit sowie der Deutschen Bundesbank sind unselbständige Einrichtungen ihrer jeweiligen Trägerkörperschaften. Die einzige Hochschule mit Bundesbeteiligung und vollrechtsfähiger KöR/AöR-Struktur sowie gesetzlich verankerter Selbstverwaltung ist die DUV Speyer. Sie scheidet jedoch als Referenzfall aus, weil sie als gemeinsame Einrichtung von Bund und allen 16 Ländern unter der Aufsicht des Sitzlandes Rheinland-Pfalz steht und damit keine bundesunmittelbare Einrichtung im Sinne des § 12a EGovG ist.

[598] Zu einer ähnlich gelagerten grundrechtlichen Problematik in Bezug auf Ressortforschungseinrichtungen des Bundes, die in aller Regel in die unmittelbare Bundesverwaltung eingegliedert sind, *Wiesner*, ZGI 2025, 123, 124.

[599] Der sächsische Gesetzgeber hat diese Begrenzung ausdrücklich mit der Rundfunkfreiheit und der begrenzten Gesetzgebungskompetenz des Landes begründet, vgl. Sächs. LT-Drs. 7/8517, S. 43.

§ 12a EGovG betrifft dies lediglich die Deutsche Welle als bundesunmittelbare Anstalt des öffentlichen Rechts.

III. Rechtspolitische Erwägungen

1. Verwaltungsaufwand

Rechtspolitische Einwände gegen eine Einbeziehung von Selbstverwaltungsträgern sind von der Rechtslage zu trennen. Das betrifft insbesondere den **Verwaltungsaufwand**. Dass die bisherige Privilegierung politisch vor allem mit dem drohenden Verwaltungsaufwand einer Einbeziehung begründet worden ist, lässt sich aus den Materialien und der Diskussion nachvollziehen (siehe bereits → Teil 1.B.). Rechtlich ist diese Erwägung allerdings hier nicht relevant, sondern nur politisch. Die Analyse zeigt, dass eine belastbare empirische oder dogmatische Bestimmung des tatsächlich privilegierten Kreises der „Selbstverwaltungskörperschaften" bislang weithin fehlte und dass sich angesichts der weitreichenden Filterkaskade der Aufwand in überschaubaren Grenzen halten wird. Allenfalls Übergangsfristen können zur Anpassung an die neue Rechtslage als geboten erscheinen (hierzu noch → E.).

2. Transparenz als Korrelat von Autonomie

Die rechtspolitische Abwägung muss zudem nicht notwendig zulasten der Öffnung von Datenbeständen zwecks ökonomischer Nutzbarkeit ausfallen. Gerade die organisatorische Verselbständigung und die Lockerung unmittelbarer ministerieller Steuerung können ein **erhöhtes Bedürfnis nach Transparenz und demokratischer Rückbindung** begründen. Vor diesem Hintergrund spricht einiges dafür, Open Data gerade nicht als Gegenmodell zur Selbstverwaltung, sondern als deren Korrelat zu begreifen. Ein höherer Grad autonomer Aufgabenwahrnehmung kann ein höheres Maß an Transparenz über die Ausübung dieser Autonomie rechtfertigen, gerade weil mittelbare Verwaltung weiterhin Staatsverwaltung bleibt, auch wenn sie über eigenständige Freiheits- und Verantwortungsräume verfügt.[600]

3. Gleichbehandlung innerhalb der mittelbaren Verwaltung

Hinzu tritt ein **Gleichbehandlungsgesichtspunkt**. Andere Träger der mittelbaren Bundesverwaltung sind seit der Reform bereits in den Anwendungsbereich des § 12a EGovG einbezogen, obwohl auch sie teils über erhebliche Eigenständigkeit, sachbereichsspezifische Vertraulichkeitsinteressen oder komplexe Aufgabenzuschnitte verfügen. Wenn sogar unselbständige, aber fachlich verselbständigte oder weisungsfreie Einheiten bereits dem Regime des § 12a EGovG unterfallen, bedarf eine fortbestehende Privilegierung gerade von Selbstverwaltungsträgern besonderer Rechtfertigung. Zwar weist *Roth-Isigkeit* mit Recht auf besondere „Einfluss- und Kontrollknicke" bei bestimmten Formen verselbständigter Verwaltung hin.[601] Daraus folgt aber

[600] Diese Linie wird durch weitere Transparenzanforderungen an Selbstverwaltungsträger gestützt. So unterliegen Kammern und ihre Dachverbände zur Sicherung der Transparenz der Interessenvertretung den Anforderungen des Lobbyregistergesetzes des Bundes sowie vergleichbaren landesrechtlichen Regelungen *Kluth*, § 65 Funktionale Selbstverwaltung in: Kahl/Ludwigs (2022), § 65 Rn. 59.

[601] Vgl. *Roth-Isigkeit*, Verfassungsordnung und Verwaltungsorganisation (2023), S. 330 Fn. 4.

keinesfalls, dass der Gesetzgeber deshalb eine pauschale organisationsbezogene Bereichsausnahme für Selbstverwaltung beibehalten müsste.

IV. Gesamtbefund

Im Ergebnis zeigen sich keine **rechtlich relevanten Schutzlücken**, die einer ersatzlosen Streichung des Selbstverwaltungsprivilegs im Anwendungsbereich des § 12a EGovG entgegenstünden. Die Kombination aus engem Tatbestand, allgemeinen Ausnahmen, spezialgesetzlichen Geheimhaltungsregimen, Datenschutzrecht und bereichsspezifischen Schutzvorschriften führt vielmehr dazu, dass sensible Datenbestände bereits nach geltendem Recht hinreichend abgesichert sind. Das gilt in besonderem Maße für personenbezogene Daten, Sozialdaten, Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse sowie für die Vertraulichkeit interner Beratungs- und Entscheidungsprozesse.

Hinzu kommt, dass das geltende Recht die verbleibenden **Schutzbelange bereits teilweise überschießend absichert**.[602] Der geringe verbleibende Datenbestand erklärt sich daher nicht aus einem Schutzdefizit, sondern gerade aus der engen tatbestandlichen Konzeption des § 12a EGovG und der kumulativen Filterwirkung der in Bezug genommenen Ausnahme- und Geheimhaltungstatbestände. Besonders deutlich wird dies bei Sozialversicherungsträgern. Hier wird teilweise diskutiert, ob es der besonderen Ausnahme des § 3 Nr. 6 IFG überhaupt bedarf, weil die einschlägigen Schutzinteressen vielfach bereits durch andere Ausnahmetatbestände, namentlich den Geheimnisschutz, aufgefangen werden; zudem wird angeführt, dass die Abschaffung einer entsprechenden Sonderregelung im hamburgischen Transparenzrecht keine Schutzlücke hinterlassen habe.[603]

Für **grundrechtsgetragene Sonderbereiche** mag eine klarstellende gesetzliche Präzisierung *de lege ferenda* erwägenswert erscheinen; verfassungsrechtlich oder einfachgesetzlich notwendig ist sie nach der hier zugrunde gelegten Befundlage jedoch nicht. So mag es erwägenswert sein, einzelne besonders sensible Sonderbereiche klarstellend zu benennen oder die Ermittlung des betroffenen Trägerkreises normativ zu präzisieren. Eine solche Klarstellung könnte der Rechtssicherheit dienen, ohne am materiellen Befund etwas zu ändern.

[602] Vgl. zur insoweit bereits überschießenden Absicherung insbesondere die kumulative, teils über die unionsrechtlichen Mindestvorgaben hinausgehende Abschirmung personenbezogener Daten durch Datenschutzrecht, Geheimhaltungsvorschriften und Informationszugangsausnahmen, das Fehlen allgemeiner Anonymisierungspflichten, die pauschale Herausnahme drittbeteiligter Konstellationen trotz grundsätzlich möglicher Zugangsansprüche nach dem IFG, den nur beispielhaften („insbesondere“) Verweis des § 12a Abs. 3 Nr. 1 a) EGovG auf die IFG-Ausnahmen sowie die pauschale Ausnahme solcher Datenbestände, die bereits spezialgesetzlichen Regimen unterfallen.

[603] Vgl. *Schoch*, IFG, § 3 Rn. 268 verweisend auf *Herr et al.*, DÖV 2018, 173.

D. Handlungs- und Gestaltungsoptionen

I. Überblick

Dieser abschließende Teil des Gutachtens bündelt die zuvor entwickelten Befunde zu § 12a EGovG und überführt sie in konkrete **Handlungs- und Gestaltungsoptionen für den Gesetzgeber**. Er dient zugleich dazu, die Rekonstruktion des Selbstverwaltungsbegriffs einzuordnen und deren Grenzen für den weiteren gesetzlichen Umgang mit der Definition von Selbstverwaltungsträgern sichtbar zu machen.

Ausgangspunkt ist die Feststellung, dass bereits das geltende Recht ein hinreichendes Schutznetz für sensible Datenbestände bietet und daher eine organisationsbezogene Privilegierung von Selbstverwaltungsträgern nicht erforderlich ist (→ C.). Auf dieser Grundlage wird die vollständige Einbeziehung sämtlicher juristischer Personen des öffentlichen Rechts der Bundesverwaltung in den Anwendungsbereich des § 12a EGovG vorgeschlagen (→ II.). Sodann werden alternative Differenzierungsmodelle skizziert und ihre rechtssystematischen bzw. legistischen Probleme markiert (→ III.). Sodann wird der im Gutachten verwendete Selbstverwaltungsbegriff als Auslegungsinstrument reflektiert und es wird geklärt, in welchen Konstellationen eine gesetzliche Definition, eine pragmatische Aufzählung oder bloß erläuternde Hinweise in der Gesetzesbegründung sachgerecht sind (→ IV.). Abschließend werden die hier vorgeschlagenen Handlungs- und Gestaltungsoptionen ins Verhältnis zu weiteren rechtspolitischen Empfehlungen gesetzt, die sich insbesondere im 2. Open-Data-Fortschrittsbericht finden (→ V.).

II. Empfehlung: Vollständige Einbeziehung von Selbstverwaltungsträgern

1. Streichung des Selbstverwaltungsprivilegs

Die vorangegangene Analyse hat ergeben, dass bereits nach geltendem Recht keine relevanten Schutzlücken bestehen, die einer Einbeziehung von Selbstverwaltungsträgern in den Anwendungsbereich des § 12a EGovG entgegenstünden (→ C.). Auf dieser Grundlage erscheint die **ersatzlose Streichung** des gegenwärtigen Privilegs als die konsequente gesetzgeberische Schlussfolgerung: § 12a Abs. 1 S. 1 EGovG wäre so zu fassen, dass sämtliche juristischen Personen des öffentlichen Rechts der Bundesverwaltung der Bereitstellungspflicht unterfallen, und zwar unabhängig davon, ob sie als Selbstverwaltungsträger organisiert sind. Die bislang in der Norm angelegte organisationsbezogene Differenzierung würde entfallen.

Diese Option erscheint nicht nur sachlich geboten, sondern hat auch den **Vorzug normativer Klarheit**: Aus dem Anwendungsbereich des § 12a EGovG wäre künftig nicht mehr zu klären, ob eine bestimmte Einrichtung als „Selbstverwaltungskörperschaft“ im Sinne der Norm qualifiziert. Diese Abgrenzungsfrage erzeugt nach geltendem Recht wegen des fehlenden gesetzlichen Definitionsrahmens erhebliche Rechtsunsicherheit. Sämtliche Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts des Bundes fielen dem Grunde nach unter § 12a EGovG.

2. Keine Notwendigkeit tatbestandlicher Nachsteuerung

Die **bestehende Filterkaskade** aus Tatbestandsvoraussetzungen und Ausnahmen übernähme die sachliche Steuerung im Einzelfall. Dabei erfordert die Streichung des Privilegs keine begleitende Ergänzung der Ausnahmetatbestände. Die Kombination aus dem engen sachlichen Anwendungsbereich des § 12a Abs. 2 EGovG, den Ausschlüssen des § 12a Abs. 3 EGovG sowie den in Bezug genommenen Schutzregimen des IFG und des Fachrechts[604] bildet bereits ein hinreichendes Schutznetz, das die schutzwürdigen Datenbestände von Selbstverwaltungsträgern im Wesentlichen erfasst (→ B.). Für die typischerweise diskutierten Sonderbereiche der Sozialversicherungsträger und der berufsständischen Selbstverwaltung ergibt sich kein zusätzlicher Regelungsbedarf: Der Schutz der relevanten Datenbestände wird durch das geltende Recht teils sogar überschießend gewährleistet.

Für die wenigen Fälle **grundrechtsgetragener Selbstverwaltung**, die im Bundesbereich relevant werden können, gilt Entsprechendes: Der Kernbereich grundrechtlich verbürgter Autonomie (insbesondere die Programmautonomie der Deutschen Welle als bundesunmittelbarer Anstalt des öffentlichen Rechts gemäß Art. 5 Abs. 1 S. 2 GG) ist durch die Verfassung selbst geschützt und bedarf keiner einfachgesetzlichen Ausnahmeregelung. Allenfalls erscheint eine klarstellende Präzisierung in der Gesetzesbegründung erwägenswert, die diesen Befund deklaratorisch absichert (→ IV.4.).

3. Erfüllungsaufwand als rechtlich nicht relevante Erwägung

Gegen die vollständige Einbeziehung wird regelmäßig der mit ihr verbundene **Erfüllungsaufwand** angeführt. Diese Erwägung ist rechtspolitisch nachvollziehbar, für die Bestimmung des gesetzgeberischen Spielraums jedoch nicht ausschlaggebend.[605] Der reale Erfüllungsaufwand dürfte zudem erheblich geringer ausfallen, als die bisherige Diskussion vermuten lässt. Der sachliche Anwendungsbereich des § 12a EGovG ist tatbestandlich eng gefasst; der vorgelagerte Verarbeitungsschritt, die Anforderung der maschinellen Auswertbarkeit und die Ausnahmen für drittbezogene sowie sondergesetzlich geschützte Datenbestände bewirken, dass nur ein kleiner Ausschnitt der tatsächlich vorhandenen Daten der Bereitstellungspflicht unterliegt. Für die typischerweise betroffenen Selbstverwaltungsträger ist ferner zu berücksichtigen, dass diese aufgrund sondergesetzlicher Verpflichtungen bereits über erhebliche Datenexpertise und einschlägige IT-Infrastruktur verfügen. Übergangsfristen zur technischen und organisatorischen Anpassung können das verbleibende Umsetzungsproblem sachgerecht auffangen (→ Teil 3).

4. Mögliche Klarstellungen

Weitergehende Klarstellungen sind denkbar, wenn auch **nicht zwingend erforderlich**. Sie würden unmittelbar mit der Streichung des Selbstverwaltungsprivilegs zusammenhängen. Hierzu zählt insbesondere eine klarstellende Aussage in der Gesetzesbegründung zu grundrechtsgetragenen Sonderbereichen sowie eine Präzisierung, dass die bisherige Freistellung der Selbstverwaltungsträger auch deren delegierte Staatsaufgaben erfasst hat. Hierauf wird im folgenden Abschnitt noch eingegangen (→ II.).

[604] Namentlich Datenschutzrecht, Sozialgeheimnis, Berufsgeheimnisse und Geschäftsgeheimnisschutz.

[605] Ein dem Kommunalrecht vergleichbarer verfassungsrechtlicher Mehrbelastungsausgleich ist für Träger der mittelbaren Bundesverwaltung nicht vorgesehen; aus dem bloßen Hinweis auf zusätzlichen Prüf- und Veröffentlichungsaufwand lässt sich kein rechtliches Hindernis ableiten.

III. Hilfsweise: Differenzierte Einbeziehung von Selbstverwaltungsträgern

1. Überblick

Die nachfolgend erörterten Differenzierungsoptionen werden der Vollständigkeit halber dargestellt. Sie erscheinen nach der hier vertretenen Auffassung aus den jeweils angeführten Gründen nicht vorzugswürdig; eine sachlich tragfähige Begründung für die Beibehaltung einer organisationsbezogenen Privilegierung von Selbstverwaltungsträgern gegenüber anderen Trägern der mittelbaren Bundesverwaltung hat die vorangegangene Untersuchung eben nicht ergeben. Die folgenden Ausführungen sollen dem Gesetzgeber gleichwohl aufzeigen, welche **Differenzierungsmodelle im rechtlichen Rahmen denkbar** sind und wo deren jeweilige Vorzüge und Schwächen liegen.

Grundsätzlich lassen sich zwei Differenzierungsansätze unterscheiden: organisationsbezogene Differenzierungen, die an der Trägereigenschaft anknüpfen (→ 2.), und informationsbezogene Differenzierungen, die bestimmte Datenkategorien herausgreifen (→ 3.). Beide Ansätze können kombiniert werden; in beiden Fällen stellen sich eigenständige regelungstechnische Herausforderungen (→ 4.).

2. Organisationsbezogene Differenzierungen

a) Nach Sektor

Denkbar wäre eine **Differenzierung nach Trägersektoren**: Bestimmte Gruppen von Selbstverwaltungsträgern würden einbezogen (etwa berufsständische Kammern), andere nicht (etwa Sozialversicherungsträger). Eine solche sektorale Ausnahme knüpft an die Art der wahrgenommenen Aufgaben oder an das einschlägige Fachrecht an und man findet sie auch teilweise im Informations- und Transparenzrecht der Länder.

Für eine solche Differenzierung besteht nach der hier zugrunde gelegten Analyse **kein a-priori-Grund**. Die vorangegangene Untersuchung hat gezeigt, dass die typischen Schutzbelange der einzelnen Sektoren — Sozialdaten bei Sozialversicherungsträgern, Berufsgeheimnisse und Mitgliederregister bei berufsständischen Kammern — durch die bestehenden Ausnahmetatbestände bereits hinreichend adressiert werden (→ C.). Sektorale Bereichsausnahmen in der Ländergesetzgebung beruhen nach dem Befund dieser Untersuchung erkennbar auf politischen Kompromissen und sektorspezifischer Interessendurchsetzung im politischen Diskurs, nicht aber auf einer tragfähigen sachlichen Begründung im Hinblick auf den Funktionsgehalt des Daten- und Informationsrechts. Sie lassen sich daher nicht als Maßstab für die Bundesgesetzgebung heranziehen. Soweit besondere sektorrechtliche Schutzbelange bestehen, sind diese über die bestehenden Ausnahmemechanismen zu lösen und nicht über eine pauschale organisationsbezogene Herausnahme ganzer Trägergruppen.

b) Nach Autonomiegrad

Ein weiterer organisationsbezogener Ansatz würde darin bestehen, Selbstverwaltungsträger mit **höherem Autonomiegrad** (etwa Berufskammern) von der Bereitstellungspflicht auszunehmen, während Träger mit geringerem Autonomiegrad (etwa Sozialversicherungsträger)

einbezogen würden. Es erscheint fraglich, inwiefern dieser Stütze in einer unionsrechtlichen Argumentationslinie findet, die bereits dargestellt wurde (→ Teil 1.C.4.). So hat der EuGH in seiner Rechtsprechung zu öffentlichen Auftraggebern im Vergaberecht entschieden, dass berufsständische Kammern — insbesondere Ärztekammern — keine „Einrichtungen des öffentlichen Rechts" im Sinne der Vergaberichtlinien darstellen, soweit sie nicht im Allgemeininteresse liegende Aufgaben nichtgewerblicher Art erfüllen und einer hinreichenden staatlichen Aufsicht unterliegen. Diese vergaberechtliche Einordnung hat sich über die OD-PSI-Richtlinie in das DNG und damit mittelbar in den Bereich des Daten- und Informationsrechts verpflanzt: Soweit Kammern keine öffentlichen Auftraggeber im vergaberechtlichen Sinne sind, unterfallen sie auch nicht dem Anwendungsbereich des DNG als nationaler Umsetzung der PSI-Richtlinie. Dieser Befund wird vereinzelt als Argument dafür angeführt, Kammern auch aus dem Anwendungsbereich einer erweiterten Bereitstellungspflicht nach § 12a EGovG herauszunehmen.

Dieses Argument **trägt bei näherer Prüfung nicht**. Die vergaberechtliche Einordnung durch den EuGH definiert lediglich den unionsrechtlichen Mindeststandard, also den Kreis derjenigen Einrichtungen, die zwingend dem Vergaberegime unterfallen müssen. Sie schließt den nationalen Gesetzgeber keineswegs daran aus, den Kreis der Normadressaten darüber hinaus zu erweitern und Kammern freiwillig stärker zu binden, und zwar weder im Vergabe- noch im Daten- und Informationsrecht, solange Grundrechte gewahrt bleiben. Entscheidend ist überdies vielmehr, dass § 12a EGovG einer eigenständigen Logik folgt, die von der vergaberechtlichen Anknüpfung des DNG strukturell verschieden ist: § 12a EGovG knüpft an den funktionalen Behördenbegriff des IFG an und richtet sich auf die Stärkung staatlicher Transparenz, demokratischer Rückbindung und der Nutzbarkeit öffentlicher Datenbestände als Infrastruktur für Innovation. Hieraus folgt, dass die Anknüpfung an einen vergaberechtlich geprägten Institutionenbegriff für § 12a EGovG methodisch verfehlt wäre.

Hinzu kommt: Würde man dem vergaberechtlichen Argument folgen, müsste man konsequenterweise Sozialversicherungsträger, die als öffentliche Auftraggeber im vergaberechtlichen Sinne eingestuft werden, einbeziehen, Berufskammern aber ausklammern. Ein **sachlicher Grund** dafür, die von Kammern gehaltenen Daten (z.B. Register, Qualitätsindikatoren, Prüfungsstatistiken) geringer zu öffnen als entsprechende Daten von Sozialversicherungsträgern, ist mit Blick auf das Ziel des § 12a EGovG **nicht erkennbar**. Gerade Kammerdaten weisen einen erheblichen Allgemeininteressewert auf; ihre Herausnahme aus der Bereitstellungspflicht ist aus datenpolitischer Sicht nicht zu rechtfertigen.

Dem Autonomiegrad als solchem kommt damit kein eigenständiges Differenzierungsgewicht zu, was hier auch dadurch erhärtet wird, dass die Prüfung im vorigen Kapitel ergeben hat, dass eine Ausdehnung der Bereitstellungpflicht bei weitem nicht die Grenzen zur Funktionsbeeinträchtigung der Selbstverwaltung selbst überschritte (→ C.II.).

c) Nach Finanzierungsstruktur

Ein weiteres Differenzierungskriterium knüpft an die **Finanzierungsstruktur** an: Selbstverwaltungsträger, die sich überwiegend aus Pflichtbeiträgen ihrer Mitglieder finanzieren (namentlich berufsständische Kammern) würden von der Bereitstellungspflicht ausgenommen, da der Datenerzeugungsaufwand nicht aus Haushaltsmitteln bestritten wird. Open Data solle, so das

Argument, vornehmlich dort ansetzen, wo der Staat mit allgemeinen Haushaltsmitteln Datenbestände erzeugt, die dem Gemeinwesen gehören.

Dieses Argument verkennt, dass Pflichtmitgliedschaften ihrerseits Ausdruck staatlicher Inpflichtnahme sind und die beitragsfinanzierte Selbstverwaltung gerade deshalb in die mittelbare Staatsverwaltung eingebettet ist, weil der Staat ihr hoheitliche Aufgaben überträgt. Die Finanzierung aus Pflichtbeiträgen spricht mithin nicht gegen, sondern gerade für eine demokratische Rückbindung über Transparenzpflichten. Ein eigenständiges Schutzinteresse der Körperschaft gegenüber Bereitstellungspflichten lässt sich aus der Beitragsfinanzierung nicht ableiten; sie ist eine Ausgestaltung der Finanzierungsordnung, nicht ein Schutzwall gegenüber dem Gesetzgeber.

Vereinzelt wird ergänzend vorgebracht, eine Einbeziehung beitragsfinanzierter Träger führe dazu, dass der Erfüllungsaufwand auf die Mitgliedsbeiträge aufgeschlagen und damit letztlich den Berufsangehörigen aufgebürdet werde. Auch dieses Verteuerungsargument überzeugt nicht: Der durch § 12a EGovG ausgelöste Mehraufwand dürfte angesichts der engen tatbestandlichen Filterkaskade und der bestehenden Datenexpertise der Träger weder in der absoluten Summe noch proportional das Maß übersteigen, das bei anderen Trägern der mittelbaren Bundesverwaltung anfällt. Darus folgt kein sachlicher (und erst recht kein rechtlich zwingender) Differenzierungsgrund.

d) Nach Erfüllungsaufwand

Denkbar wäre schließlich, den Erfüllungsaufwand selbst zum Differenzierungskriterium zu erheben: Diejenigen Selbstverwaltungsträger, bei denen die Einbeziehung einen überproportional hohen Umsetzungsaufwand erzeugen würde, blieben ausgenommen. Gegen diesen Ansatz sprechen methodische wie inhaltliche Einwände.

In methodischer Hinsicht setzt eine aufwandsbezogene Differenzierung voraus, dass zunächst für jeden Träger ermittelt wird, welche Daten neu in den Anwendungsbereich des § 12a EGovG fielen. Dabei handelt es sich um eine Beurteilung, die nach dem bisherigen Befund zur Filterkaskade im Einzelfall erhebliche Unsicherheiten aufwirft und letztlich eine Selbstauskunft der Träger erforderte. Ein solches Verfahren erzeugt Transaktionskosten, die dem Vereinfachungseffekt einer pauschalen Einbeziehung zuwiderlaufen. Hinzu kommt ein strukturell problematischer Anreiz: Träger, die in IT-Infrastruktur, Datenexpertise und Digitalisierung rückständig sind, würden von einer aufwandsbezogenen Ausnahme bevorzugt, sodass man letztlich an ein Differenzierungskriterium anknüpft, das digitale Rückständigkeit perpetuierte statt ihr entgegenzuwirken.

Inhaltlich ist zu berücksichtigen, dass die typischerweise betroffenen Selbstverwaltungsträger aufgrund sondergesetzlicher Bereitstellungspflichten (exemplarisch: die Forschungsdatenzentren der Sozialversicherungsträger) bereits über erhebliche technische Kapazitäten verfügen. Der Erfüllungsaufwand erscheint in dieser Gruppe strukturell begrenzt. Übergangsfristen sind das etablierte Instrument zur Abfederung von Mehrbelastungen bei neuen gesetzlichen Pflichten; sie ermöglichen eine angemessene Anpassungsfrist, ohne das Differenzierungsproblem auf der Tatbestandsebene zu verankern (hierzu noch → Teil 3).

e) Nach Grundrechtsbezug

Einer gesonderten Betrachtung bedürfen die wenigen Träger, bei denen die institutionelle Verselbständigung nicht nur organisationspolitischen Zwecken dient, sondern unmittelbar der **Verwirklichung eines Freiheitsrechts**. Im Bundesbereich betrifft dies im Wesentlichen die Deutsche Welle als bundesunmittelbare Anstalt des öffentlichen Rechts, deren Betätigung durch die Rundfunkfreiheit des Art. 5 Abs. 1 S. 2 GG überlagert wird.

Auch das Deutsche Archäologische Institut (DAI) ließe sich als **Grenzfall** sehen (→ Teil 1.E.). Allerdings kann sich das DAI, anders als staatliche Hochschulen, der Open-Data-Pflicht nicht entgegenhalten, es sei in seiner eigenen Grundrechtsposition aus Art. 5 Abs. 3 GG verletzt. Wohl aber könnten die am DAI tätigen Wissenschaftler geltend machen, dass eine konkrete Bereitstellungspflicht in ihren persönlichen Schutzbereich eingreift – etwa wenn laufende Forschungsdaten vor Abschluss des Forschungsvorhabens veröffentlicht werden müssten. Das ist allerdings durch § 12a Abs. 4 S. 3 EGovG bereits berücksichtigt, der Forschungsdaten erst nach Abschluss des Forschungsvorhabens als bereitstellungspflichtig einordnet. Hier besteht kein Handlungsbedarf.

Eine pauschale **organisationsbezogene Bereichsausnahme** für diese Träger erscheint jedoch nicht angezeigt. Weder die Deutsche Welle noch das DAI beschränken sich auf grundrechtssensible Kernbereiche; beide Einrichtungen nehmen ein breites Spektrum von Aufgaben wahr, das erheblich über die grundrechtlich geschützten Sphären hinausreicht. Eine Herausnahme der gesamten Einrichtung aus dem Anwendungsbereich des § 12a EGovG wäre daher auch im Vergleich zu den Regelungsmodellen der Länder, die durchgehend informations- und funktionsbezogen differenzieren überschießend.

Der grundrechtlich geschützte Kernbereich ist **durch die Verfassung selbst abgesichert**: Daten, deren Bereitstellung die Programmautonomie berühren oder den Kernbereich wissenschaftlicher Betätigung beeinträchtigen würde, sind bereits über die allgemeinen Ausnahmetatbestände und das verfassungsrechtliche Übermaßverbot ausreichend geschützt. Eine klarstellende gesetzgeberische Präzisierung in Bezug auf die Deutsche Welle, die den Befund des Verfassungsrechts deklaratorisch abbildet, ohne eine eigenständige Bereichsausnahme zu normieren, erscheint zwar erwägenswert; sie ist aber verfassungsrechtlich nicht zwingend geboten.

3. Informationsbezogene Differenzierungen

a) Differenzierung nach dem Weiterverwendungsnutzen

Statt an die Trägerstruktur könnten Differenzierungen auch informationsbezogen ansetzen: Selbstverwaltungsträger würden in den Anwendungsbereich einbezogen, jedoch nur in Bezug auf **bestimmte Datenkategorien mit hohem Weiterverwendungsnutzen**. Dieses Modell orientiert sich an der Logik hochwertiger Datensätze im Sinne von Art. 13 der OD-PSI-Richtlinie und der entsprechenden Durchführungsverordnung.[606] Es hat den konzeptionellen Vorzug, die Bereitstellungspflicht dort zu konzentrieren, wo der gesellschaftliche und ökonomische Nutzwert besonders ausgeprägt ist.

[606] Durchführungsverordnung (EU) 2023/138 der Kommission v. 21.12.2022 zur Festlegung bestimmter hochwertiger Datensätze und der Modalitäten ihrer Veröffentlichung und Weiterverwendung.

Praktisch stößt dieser Ansatz jedoch auf **erhebliche methodische Schwierigkeiten**: Eine tatbestandliche Bestimmung des Weiterverwendungsnutzens erfordert zunächst eine Bestandsaufnahme der tatsächlich vorhandenen Datensätze, die ihrerseits eine Selbstauskunft der Träger voraussetzte. Zudem wäre zu beachten, dass die Daten mit dem höchsten Nutzwert (insbesondere Forschungsdaten der Sozialversicherungsträger) bereits über Forschungsdatenzentren zumindest für bestimmte Verwendungszwecke zugänglich gemacht werden. Gesetzgebungstechnisch stünde der Gesetzgeber vor der Wahl zwischen einer abschließenden Kataloglösung, die Rechtssicherheit bietet, aber wenig flexibel und vorbereitungsintensiv ist, und abstrakten Kriterien mit Selbstevaluation durch die Träger.

Entscheidend ist aber, dass ein solcher Regelungsansatz **keine selbstverwaltungsspezifische Frage** aufwirft: Die Frage, ob § 12a EGovG stärker auf besonders nutzwertige Datenkategorien konzentriert werden sollte, stellt sich für sämtliche Normadressaten gleichermaßen. Es wäre sachwidrig, ein solches differenziertes Regelungsmodell ausgerechnet nur bei der Erweiterung auf Selbstverwaltungsträger einzuführen. Dieser Aspekt gehört daher in den größeren Zusammenhang grundsätzlicher Reformüberlegungen zu § 12a EGovG (→ V.).

b) Funktionale Aufgabendifferenzierung

Konzeptionell eigenständig und inhaltlich näher an der präferierten Lösung ist eine **funktionale Aufgabendifferenzierung**: Selbstverwaltungsträger würden nicht als Organisation pauschal aus dem Anwendungsbereich herausgenommen, sondern nur insoweit privilegiert, als es um Daten geht, die im Zusammenhang mit der Wahrnehmung genuiner Selbstverwaltungsaufgaben stehen. Daten, die bei der Erfüllung delegierter Staatsaufgaben anfallen, unterlägen hingegen der Bereitstellungspflicht.

Diese Differenzierung hätte gegenüber dem Status quo einen klaren Vorzug: Sie behebt den inhärenten Konstruktionsfehler der geltenden Regelung, die eine Freistellung der gesamten Organisation bewirkt und damit auch Daten aus der Bereitstellungspflicht entlässt, für die kein sachlicher Schutzgrund erkennbar ist – nämlich Daten, die im Zusammenhang mit **delegierten Staatsaufgaben** erhoben wurden. Für derartige Daten gilt: Wenn Daten der sonstigen Anstalten und aller Stiftungen des öffentlichen Rechts, die vergleichbare staatliche Aufgaben wahrnehmen, bereits dem Regime des § 12a EGovG unterliegen, besteht kein Grund, entsprechende Daten bei Selbstverwaltungsträgern anders zu behandeln.

4. Übergreifende Würdigung

Deutlich wird, dass **keines der organisationsbezogenen Differenzierungsmodelle überzeugt**. Sektorale, autonomiegradbezogene oder finanzierungsstrukturelle Differenzierungen entbehren nach dem Gesamtbefund dieser Untersuchung eines sachlichen Grundes; sie spiegeln in erster Linie die sektorspezifischen Interessenlagen der jeweils Betroffenen wider, nicht aber eine konsistente datenpolitische Konzeption. Der Erfüllungsaufwand ist kein Differenzierungskriterium auf der Tatbestandsebene, er ist ein Problem der Übergangsgestaltung. Lediglich bei grundrechtsgetragenen Sonderbereichen wäre eine Klarstellung erwägenswert, jedoch keine eigenständige Bereichsausnahme. Informationsbezogene Differenzierungen sind konzeptionell sinnvoller, werfen aber methodisch anspruchsvollere Fragen auf, die sich nicht selbstverwaltungsspezifisch beantworten lassen. Die funktionale Aufgabendifferenzierung stellt unter den

diskutierten Modellen die überzeugendste Differenzierungsoption dar, bleibt aber hinter der vollständigen Einbeziehung weit zurück und hätte einen eher kosmetischen Effekt.

Werden differenzierte Einbeziehungsmodelle gleichwohl verfolgt, sind in **regelungstechnischer Hinsicht** mehrere Punkte besonders zu beachten:

- **Trennschärfe und Kataloglösungen**. Jede Differenzierung auf Tatbestandsebene erzeugt Abgrenzungsfragen und damit Rechtsunsicherheit, und zwar für die normunterworfenen Träger ebenso wie für die Aufsichtsbehörden. Wer sich auf eine Differenzierung einlässt, ist verpflichtet, das Differenzierungskriterium auch operabel zu gestalten. Abstrakte Kriterien allein genügen dafür regelmäßig nicht; qualifizierte Regelbeispiele und/oder Kataloge sind erforderlich, um die Rechtssicherheit zu wahren, die durch die Streichung des bestehenden Privilegs erst gewonnen werden soll. Kataloglösungen sind vorbereitungsintensiv und wenig flexibel gegenüber organisatorischen Veränderungen im Trägerbestand. Dieser Nachteil ist aber gegenüber den Rechtsunsicherheitskosten einer abstrakten Offenformulierung abzuwägen.
- **Verpflichtungsgrad: Muss, Soll, Kann**. Differenzierungsoptionen können grundsätzlich mit einer Abstufung des Verpflichtungsgrades kombiniert werden. Open-Data-Regelungen der Länder machen hiervon durchaus Gebrauch und sehen für bestimmte Träger oder Datenkategorien Soll- statt Muss-Pflichten vor. Für § 12a EGovG ist von einer solchen Abstufung jedoch abzuraten. Die Norm ist bislang als strikte Muss-Regelung konzipiert; ihr Durchsetzungsgrad ist selbst in dieser Form bislang begrenzt, was nicht zuletzt die nüchternen Befunde des Fortschrittsberichts belegen. Eine Abschwächung auf eine Soll-Pflicht würde die Norm weiter entwerten: Soll-Pflichten sind im öffentlichen Recht regelmäßig zu atypischen Ausnahmen auslegungsfähig und laden zur Berufung auf Einzelfallumstände ein, die eine Bereitstellung rechtfertigen könnten. Die angestrebte Klarheit des Rechts würde dadurch eher verringert als erhöht.
- **Wenn-dann-Konstruktionen und Ressourcenvorbehalt**. Einen gesonderten Regelungsansatz stellt die sogenannte Wenn-dann-Konstruktion dar: Die Bereitstellungspflicht wird nicht als absolutes Gebot normiert, sondern knüpft an ein Vorliegen bestimmter Voraussetzungen. Ein vergleichbares Modell findet sich im schleswig-holsteinischen O-DaG sowie im sächsischen EGovG, wonach die mittelbare Verwaltung Open Data bereitstellen soll, wenn sie es tut aber an denselben Anforderungen wie die unmittelbare Verwaltung gemessen wird. Dieser Ansatz erscheint als Übergangslösung zwar politisch vermittelbar, ist rechtssystematisch aber problematisch: Er erzeugt Chilling-Effekte, da Träger Anreize haben, technische Rückständigkeit als Rechtfertigungsgrund vorzuhalten oder auszubauen, um der Pflicht zu entgehen. Außerdem verlagert er den Konflikt von der Tatbestands- auf die Vollzugsebene, ohne ihn zu lösen. Klare und rechtssichere Muss-Pflichten mit realistischen Übergangsfristen sind diesem Modell vorzuziehen.

Im **Ergebnis** wird deutlich, dass sofern der Gesetzgeber entgegen der hier ausgesprochenen Empfehlung Differenzierungsmodelle in Betracht zieht, Folgendes gelten sollte: Keine Abschwächung des Verpflichtungsgrades; keine Wenn-dann-Konstruktionen mit Ressourcenvorbehalt; trennscharf gefasste Tatbestandsmerkmale mit Katalog oder qualifizierten Regelbeispielen; Übergangsfristen als sachgerechtes Instrument zur Abfederung von Mehrbelastungen.

IV. Definition des Begriffs der Selbstverwaltung?

1. Überblick

Dieser Abschnitt schließt die Handlungs- und Gestaltungsoptionen nach einem doppelten Zweck ab. Einerseits resümiert er die Funktion, die der Selbstverwaltungsbegriff im vorliegenden Gutachten erfüllt hat, und markiert die Grenzen der erarbeiteten Rekonstruktion; damit ordnet er den Befund in den Gesamtgang des Gutachtens ein. Andererseits wendet er diesen Befund auf die konkreten Gestaltungsoptionen des Gesetzgebers zurück und klärt, in welchen Konstellationen eine **gesetzliche Definition des Selbstverwaltungsträgers überhaupt erforderlich** ist, wann eine pragmatische Aufzählung genügt und welche Definitionsangebote für den Fall einer weitergehenden Differenzierung in Betracht kommen.

2. Funktion des Selbstverwaltungsbegriffs im Gutachten

Der Selbstverwaltungsbegriff war im vorliegenden Gutachten kein Selbstzweck, sondern ein **Auslegungswerkzeug**. Ausgangspunkt war § 12a Abs. 1 S. 1 EGovG, der den Begriff „Selbstverwaltungskörperschaften" verwendet, ohne ihn zu definieren oder die mit ihm verbundene Reichweite eindeutig zu bestimmen (⟶ Teil 1.B.). Weder das übrige Bundesrecht noch die Landesgesetzgebung legen eine einheitliche Referenzbedeutung nahe; das Landesrecht offenbart im Gegenteil eine ausgeprägte terminologische Vielfalt – von „Trägern der Selbstverwaltung" über „Selbstverwaltungsorganisationen" bis hin zu „Selbstverwaltungskörperschaften" –, der keine kohärente dogmatische Konzeption zugrunde liegt (⟶ Teil 1.C.).

Um von vornherein zu verhindern, dass der Körperschaftsbegriff im formellen Sinne – also als bloßer Verweis auf die öffentlich-rechtliche Organisationsform der Körperschaft – verstanden wird, hat das Gutachten **durchgehend von „Selbstverwaltungsträgern" gesprochen** und den Begriff „Selbstverwaltungskörperschaften" bewusst vermieden. Dieser Schritt war methodisch geboten: Denn ein rein formelles Begriffsverständnis, das mittelbare Staatsverwaltung und Selbstverwaltung im *Forsthoff*'schen Sinne weitgehend gleichsetzt, ist in der neueren Literatur überholt (⟶ Teil 1.D.II.). Demgegenüber hat sich eine Synthese durchgesetzt, die den juristischen und den politischen Selbstverwaltungsbegriff wieder zusammenführt und das partizipatorische Element als prägendes Merkmal des Organisationstyps betont: Selbstverwaltung im modernen Verständnis ist Verwaltung durch verselbständigte Einheiten, in denen Betroffene eigenverantwortlich öffentliche Aufgaben erledigen – kurz: institutionalisierter Betroffenenschutz durch Betroffenenteilnahme (*Hendler*). Das BVerfG hat diese Linie aufgegriffen, indem es eine mitgliedschaftlich-partizipatorische Komponente als regelmäßig allen Selbstverwaltungseinrichtungen eigen bezeichnet (⟶ Teil 1.D.II.).

Auf dieser Grundlage hat das Gutachten **Selbstverwaltung als organisationsrechtlich rechtsformunabhängiges Prinzip** verstanden, das sich an drei konstitutiven Merkmalen festmachen lässt: (1) öffentlich-rechtliche Rechtsform und organisatorische Verselbständigung, (2) mitgliedschaftlich verfasste Betroffenenmitwirkung sowie (3) eigenverantwortliche Aufgabenwahrnehmung unter im Wesentlichen auf Rechtsaufsicht beschränkter staatlicher Kontrolle. Mit Hilfe dieses Prüfrahmens konnte näherungsweise bestimmt werden, welche bundesunmittelbaren Körperschaften, Anstalten und Stiftungen als Selbstverwaltungsträger im Sinne des § 12a Abs. 1 S. 1 EGovG qualifiziert werden können. Das Ergebnis dieser Einordnung

widerspricht nicht den in den Gesetzesmaterialien zu § 12a EGovG genannten Beispielen, die insbesondere auf Sozialversicherungsträger und berufsständische Kammern abstellen (→ Teil 1.E.). Wichtig ist dabei: Alle bundesunmittelbaren Körperschaften, Anstalten und Stiftungen, die nach diesen Kriterien nicht als Selbstverwaltungsträger qualifizieren, fallen ohnehin bereits seit der Novelle 2021 in den Anwendungsbereich des § 12a EGovG.

Dieser Rekonstruktion stößt aber auch an **Grenzen**: Der materielle Selbstverwaltungsbegriff, so wie er hier ausgearbeitet worden ist, erfordert stets eine Einzelfallprüfung und bringt gerade in Randbereichen keine zwingenden Ergebnisse. Dies zeigte sich besonders bei der Einordnung der Deutschen Welle und des Deutschen Archäologischen Instituts (DAI), bei denen sich die Anwendung der drei Merkmale als spannungsreich erwiesen hat (→ Teil 1.E.III.). Der Begriff basiert überdies auf Prämissen, die in der Literatur nicht unumstritten sind – insbesondere hinsichtlich der Frage, wie eng das Kriterium der Betroffenenmitwirkung zu fassen ist und ob es für Anstalten in gleicher Weise wie für Körperschaften Anwendung finden kann.

3. Keine Notwendigkeit einer Definition im Gesetz

Die vorstehenden Überlegungen gelten für die hier **bevorzugte Gestaltungsoption** (Streichung des Selbstverwaltungsprivilegs, oben II.). Für diese Option gilt: Streicht der Gesetzgeber das Selbstverwaltungsprivileg ersatzlos, wird es auch nicht mehr erforderlich, „Selbstverwaltungskörperschaften“ oder den Selbstverwaltungsbegriff als solchen im Gesetz zu definieren. Denn mit der Streichung entfällt die tatbestandliche Anknüpfung an diesen Begriff vollständig: § 12a Abs. 1 S. 1 EGovG erfasst dann sämtliche Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts des Bundes, ohne dass es darauf ankäme, ob sie als Selbstverwaltungsträger organisiert sind. Der Begriff „Selbstverwaltungsträger“ wäre kein Rechtsbegriff der neuen Norm mehr.

Der wesentliche **Vorzug** dieser Lösung liegt gerade darin, dass alle bundesunmittelbaren Körperschaften, Anstalten und Stiftungen nicht mehr anhand eines materiellen Selbstverwaltungsbegriffs daraufhin geprüft werden müssen, ob sie in den Anwendungsbereich des § 12a EGovG fallen oder nicht. Dies spart Transaktionskosten, die darin bestehen, dass betroffene Einrichtungen – und die aufsichtführenden Stellen – erst ermitteln müssen, ob und inwieweit sie den gesetzlichen Pflichten unterliegen. Die Rechtsunsicherheit, die das geltende Recht wegen des fehlenden gesetzlichen Definitionsrahmens erzeugt (→ Teil 1.B.), entfiele.

Offen bleibt gleichwohl, ob einzelne, bislang **streitig einzuordnende Einrichtungen** – namentlich etwa die Bundesagentur für Arbeit, die Deutsche Welle, das DAI – die Frage ihrer Einordnung bereits im Rahmen der Gesetzesnovelle von 2021 intern geprüft haben. Dem 2. Fortschrittsbericht lässt sich dazu nichts entnehmen. Dies ist im Ergebnis aber unerheblich, weil die Streichung des Privilegs diese Einordnungsfrage für die Zukunft gegenstandslos macht.

Für die Gesetzgebung selbst bliebe nach der hier favorisierten Handlungsoption der Begriff des Selbstverwaltungsträgers in einem einzigen Zusammenhang relevant: der **Begründung des Änderungsgesetzes**. Um den Erfüllungsaufwand des Gesetzes ermitteln zu können, ist darzulegen, welche Einrichtungen durch die Streichung des Privilegs neu in den Anwendungsbereich einbezogen werden. „Selbstverwaltungsträger“ wäre in dieser Begründung aber kein Rechtsbegriff des neuen Gesetzes, sondern ein erläuternder Begriff zur Beschreibung des betroffenen

Personenkreises. Für diesen Zweck kann auf die empirische Analyse im vorliegenden Gutachten zurückgegriffen werden.

4. (Etwaige) Notwendigkeit einer Definition im Gesetz

a) Übergangsvorschriften für die Einbeziehung

Entgegen der hier bevorzugten Option kann eine gesetzliche Definition des Selbstverwaltungsträgers oder eine inhaltliche Bestimmung der vom Privileg erfassten Einrichtungen in mehreren Konstellationen relevant werden. Das ist zum einen der Fall, wenn der Gesetzgeber für neu einbezogene Selbstverwaltungsträger besondere **Übergangsfristen** vorsieht – was angesichts des verbleibenden Umsetzungsaufwands als sachgerecht erscheinen kann. Der Gesetzgeber muss dann bestimmen, für wen diese Frist gilt. In diesem Fall wäre eine normative Festlegung unumgänglich. Es bietet sich an, die betreffenden Einrichtungen entweder in einem Annex zum Gesetz aufzuzählen oder die Übergangsvorschrift durch einen Verweis auf diese Aufzählung zu flankieren. Eine abstrakte Definition würde hier den Anforderungen an Rechtssicherheit nicht genügen, weil die Frist sonst ihrerseits von einer Einordnungsfrage abhinge, die gerade durch das neue Recht gelöst werden soll.

b) Sachliche Differenzierungen nach Selbstverwaltungsstatus

Eine gesetzliche Definition kann außerdem notwendig werden, wenn der Gesetzgeber die neu einbezogenen Einrichtungen einer **andersartigen Sonderbehandlung** unterzieht – etwa durch abgestufte Pflichten oder sektorspezifische Erleichterungen. Dies wäre der Fall, wenn der Gesetzgeber entgegen der hier bevorzugten Empfehlung auf ein Differenzierungsmodell zurückgreift (→ III.). Wie die vorangegangene Untersuchung ergeben hat, besteht für solche Differenzierungen nach Selbstverwaltungsstatus kein sachlicher Grund; die Anzahl der in Frage kommenden Selbstverwaltungsträger ist überschaubar (ebenso wie die Anzahl der betroffenen Sektoren), sodass eine abschließende Aufzählung der rechtssichere Weg wäre.

c) Ausklammerung grundrechtsgetragener Selbstverwaltung

Wenn der Gesetzgeber grundrechtsgetragene Selbstverwaltungsträger aus dem Anwendungsbereich herausnehmen oder einer besonderen Behandlung unterwerfen möchte, könnte eine Begriffsdefinition dazu dienen, den **erfassten Personenkreis abzugrenzen**. Indes kann auf allgemeine verfassungsrechtliche Grundsätze zurückgewiesen werden, ohne dass über den Selbstverwaltungsbegriff gegangen werden müsste: Selbstverwaltung ist in diesen Fällen zwar der institutionelle Grund der Privilegierung, der maßgebliche Schutzbereich ist aber sektoriell bestimmbar – namentlich Rundfunkfreiheit (Art. 5 Abs. 1 S. 2 GG) und Wissenschaftsfreiheit (Art. 5 Abs. 3 GG). Formulierungsmodelle der Länder bestätigen, dass eine sektorale Anknüpfung ohne abstrakte Selbstverwaltungsdefinition auskommt. Im Bundesbereich betrifft dies nach dem Befund dieser Untersuchung im Kern die Deutsche Welle (und ggfs. Das DAI), sodass eine abstrakte Definition jedenfalls nicht zwingend erforderlich ist.

d) Funktionale Differenzierung als Minimallösung

Entscheidet sich der Gesetzgeber für eine **funktionale Differenzierung** (→ III.3.b), indem er Selbstverwaltungsträger nur in Bezug auf Daten aus delegierten Staatsaufgaben einbezieht,

muss er festmachen, wo es sich um Selbstverwaltungsaufgaben handelt. Eine abstrakte Definition wäre dabei unvermeidlich, sofern auf eine abschließende Aufzählung verzichtet wird. In diesem Fall könnte sich der Gesetzgeber an der sächsischen Regelung orientieren (§ 4 Abs. 3 Nr. 8 SächsTranspG), die Selbstverwaltungskörperschaften als abstrakten Rechtsbegriff einführt und eine aufgabenbezogene Binnendifferenzierung normiert. Die Selbstevaluation der Träger, welche ihrer Daten auf delegierten Staatsaufgaben beruhen, könnte dabei als Ausgangspunkt dienen, bliebe aber aufsichtlicher Kontrolle unterstellt.

e) Keine Änderung des Gesetzes

Bleibt das Selbstverwaltungsprivileg – entgegen der hier ausgesprochenen Empfehlung – im Übrigen erhalten, stellt sich die Frage der **Definition als rein administrative Herausforderung**: Eine untergesetzliche Klarstellung durch das zuständige Bundesministerium könnte den Kreis der von § 12a EGovG ausgenommenen Einrichtungen dann deklaratorisch festlegen und so die praktische Unsicherheit im Vollzug verringern, ohne den Gesetzgeber zu beanspruchen.

5. Definitionsangebote Selbstverwaltung

a) „Selbstverwaltungsträger" statt „Selbstverwaltungskörperschaft"

Für den Fall, dass der Gesetzgeber eine gesetzliche Definition für erforderlich hält, unterbreitet das Gutachten folgende Angebote. Zunächst zur Terminologie: Es wird vorgeschlagen, den Begriff der **„Selbstverwaltungskörperschaft" durch den Begriff des „Selbstverwaltungsträgers" zu ersetzen**. Der Begriff „Selbstverwaltungskörperschaft" ist in zweifacher Hinsicht irreführend: Er knüpft an ein überholtes, formell-juristisches Selbstverwaltungsverständnis an, das Selbstverwaltung mit allen Organisationsformen der mittelbaren Staatsverwaltung gleichsetzt. Außerdem erzeugt er Verwechslungsgefahr mit dem Begriff der Körperschaft des öffentlichen Rechts im organisationsrechtlichen Sinne. Diese beiden Konzepte sind nicht deckungsgleich; wie die Analyse gezeigt hat, können auch Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts als Selbstverwaltungsträger qualifizieren. Der Begriff „Selbstverwaltungsträger" bringt demgegenüber zweierlei zum Ausdruck: dass es sich um einen rechtlich verselbständigten Träger handeln muss (keine rein faktische Selbständigkeit) und dass der Begriff organisationsformneutral verwendet wird. Beides sollte in der Gesetzesbegründung ausdrücklich klargestellt werden.

b) Abstrakte materielle Definition

Definitionsangebot: Selbstverwaltungsträger im Sinne dieser Vorschrift ist eine bundesunmittelbare Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts, die auf Betroffenenmitwirkung angelegt ist und eine eigenverantwortliche Aufgabenwahrnehmung gewährleistet.

Diese Definition ist mit dem Literaturstand und der Rechtsprechung des BVerfG gut vertretbar (→ Teil 1.D.II.). Sie verbindet die drei im Gutachten herausgearbeiteten konstitutiven Merkmale funktionaler Selbstverwaltung und bringt sie auf einen knappen gemeinsamen Nenner. In der Gesetzesbegründung sollte klargestellt werden:

- dass das Vorliegen eines ausdrücklichen gesetzlichen Selbstverwaltungsrechts für die Qualifikation zwar ein starkes **Indiz**, nicht aber zwingende Voraussetzung ist (da Selbstverwaltung nicht immer ausdrücklich benannt wird, vgl. etwa § 155 SGB V, § 77 Abs. 1 BNotO);

- dass **Betroffenenmitwirkung** eine substanzielle, über bloße Anhörungs- oder Beratungsrechte hinausgehende Beteiligung der besonders betroffenen Gruppen an der Willensbildung voraussetzt;
- dass **eigenverantwortliche Aufgabenwahrnehmung** insbesondere eine auf Rechtsaufsicht konzentrierte staatliche Kontrolle und eigene Satzungsgewalt voraussetzt; dort, wo die staatliche Aufsicht umfassende Fachaufsicht einschließt, fehlt es regelmäßig an diesem Merkmal.
- Präzisierende **Regelbeispiele** können in der Gesetzesbegründung genannt werden, um die Subsumtion zu erleichtern: Als Selbstverwaltungsträger im Sinne dieser Definition gelten insbesondere Träger der Sozialversicherung, berufsständische Kammern und wirtschaftliche Selbstverwaltungseinrichtungen.

Ein Problem dieser abstrakten Definition besteht: Weil sie an einen materiellen und keinen formellen Selbstverwaltungsbegriff anknüpft, führt sie zu einem **geringeren Grad an Rechtssicherheit**, als eine abschließende Aufzählung gewähren würde. Eine abstrakte Definition erfordert eine Subsumtionsleistung im Einzelfall, die – wie das vorliegende Gutachten selbst gezeigt hat – in Randbereichen nicht zu zwingenden Ergebnissen führt. Die abstrakte Definition erscheint daher allenfalls dann vorzugswürdig, wenn die Aufzählung aus legislativen Gründen nicht praktikabel ist.

6. Pragmatische Lösungsmöglichkeit: Aufzählung

Soweit eine gesetzliche Bestimmung der vom Selbstverwaltungsprivileg erfassten oder von Übergangsvorschriften begünstigten Einrichtungen erforderlich ist, bietet sich eine **abschließende Aufzählung** an. Hierfür spricht vor allem, dass die Anzahl der in Betracht kommenden bundesunmittelbaren Selbstverwaltungsträger überschaubar ist – die Größenordnung ist begrenzt und in sektoraler Hinsicht gut strukturierbar.

Eine solche Aufzählung kann in der Gesetzesbegründung vorgenommen werden, ohne unmittelbar in den Normtext eingehen zu müssen, sofern sie deklaratorischen Charakter hat. Für normativ verbindliche Übergangsregelungen empfiehlt sich dagegen ein Anhang zum Gesetz. In beiden Fällen kann auf die im vorliegenden Gutachten erstellte **Tabelle der öffentlich-rechtlichen Träger der mittelbaren Staatsverwaltung des Bundes zurückgegriffen** werden (→ Annex 2). Dabei ist zu berücksichtigen, dass die Liste der betroffenen Einrichtungen eine Momentaufnahme darstellt: Einige Körperschaften befinden sich bereits in Abwicklung, und neue können hinzukommen. Wer sich katalogweise auf bestimmte Einrichtungen festlegt, steht daher vor einem Spannungsfeld aus normtextlicher Rechtsklarheit einerseits und struktureller Offenheit gegenüber organisatorischen Veränderungen im Trägerbestand andererseits. Diesem Nachteil kann durch ein geregeltes Aktualisierungsverfahren begegnet werden (→ V.2.).

Ergänzend kann die Gesetzesbegründung das zugrundeliegende Konzept des Selbstverwaltungsträgers **deklaratorisch erläutern und dabei auch auf Sonderfälle eingehen** (insbesondere die Deutsche Welle), ohne dass es einer abstrakten Legaldefinition bedürfte.[607] Der Begriff des

[607] Siehe auch zur Forschungsfreiheit als unmittelbarer verfassungsrechtlicher Belang, der keiner einfachgesetzlichen Regelung bedürfe, *Penski*, ZGI 2022, 69, 73.

Selbstverwaltungsträgers wäre in diesem Fall ausschließlich erläuternd, nicht aber normativ. Auf diese Weise lassen sich Rechtsklarheit und begriffliche Flexibilität miteinander verbinden.

V. Verhältnis zu weiteren rechtspolitischen Empfehlungen

1. Überblick

Die Erweiterung des personellen Anwendungsbereichs des § 12a EGovG auf Selbstverwaltungskörperschaften ist nur **einer von mehreren Reformvorschlägen des 2. Open-Data-Fortschrittsberichts**.[608] Der Bericht deckt darüber hinaus weitere rechtspolitische Reformbedarfe auf, die nicht unmittelbar Gegenstand des vorliegenden Prüfauftrags sind; sie sollen im Folgenden gleichwohl erörtert werden, um die hier erarbeiteten Ergebnisse einzupassen und zu kontextualisieren. Denn die Frage, wie der personelle Anwendungsbereich des § 12a EGovG fortzuentwickeln ist, lässt sich sinnvollerweise nicht isoliert von den übrigen strukturellen Schwachstellen der Norm beantworten.

2. Umfang der Bereitstellungspflicht und Führung von Verzeichnissen

a) Unklarheit der Filterkaskade

Besonders problematisch ist zunächst, dass der Bearbeitungsvorbehalt des § 12a Abs. 2 EGovG **tatbestandlich nicht hinreichend scharf konturiert** ist. Die Norm sieht vor, dass die Bereitstellungspflicht nur für Daten gilt, die nach ihrer Erhebung „keine Bearbeitung erfahren haben“ – mit engen Ausnahmen für Fehlerbeseitigung und für rechtlich oder tatsächlich zwingend gebotene Bearbeitungen. In der Praxis führt dies dazu, dass für sehr viele Datenvorgänge Wertungen zu treffen sind, ob es sich um bereitstellungspflichtige oder um durch Bearbeitung ausgeschiedene Daten handelt; bei extensiver Auslegung verbleiben nur wenige Daten, die der Pflicht tatsächlich unterliegen.

Hinzu kommt der Pauschalverweis in § 12a Abs. 3 EGovG auf die **Ausnahmetatbestände** der §§ 3 bis 6 IFG sowie auf sonstige Gesetze, die die Bereitstellung verbieten oder einschränken. Dieser Verweis ist hochgradig unbestimmt, weil weder klar ist, welche Gesetze im Einzelnen gemeint sind, noch ob es sich um einen Rechtsgrund- oder Rechtsfolgenverweis handelt. Offen bleiben überdies die die Wechselwirkungen mit anderen Regelungsregimen – insbesondere mit dem Fachrechtsvorrang des § 1 Abs. 4 EGovG.

Die oben ausgearbeiteten Fallbeispiele (⟶ Teil 2.B.VI.) haben plastisch verdeutlicht, wie hoch die **Rechtsunsicherheit** ist und wie viele Daten bei extensiver Auslegung der Ausnahmetatbestände letztlich aus der Bereitstellungspflicht herausgefiltert werden.[609] Dies ist strukturell das Schicksal einer weitgefassten Generalklausel mit ebenso weitgefassten, im Einzelfall zu prüfenden Ausnahmetatbeständen; hinzu kommt die mangelnde Harmonisierung mit anderen Instrumenten. Darin liegt auch ein konzeptionelles Argument dafür, dass die bloße Einführung eines

[608] Vgl. 2. Open-Data-Fortschrittsbericht, BT-Drs. 20/15020, S. 41 ff.

[609] Der Fortschrittsbericht hat in diesem Zusammenhang auch die begrenzte Rechtsberatungskapazität des Kompetenzzentrums Open Data (CCOD) beim Bundesverwaltungsamt herausgestellt: Das CCOD ist zwar für die Unterstützung bei der Umsetzung von Open Data eingerichtet, seine Kapazitäten (derzeit fünf Planstellen) lassen eine rechtliche Individualberatung im Einzelfall jedoch nicht zu.[609]

subjektiven Rechts auf Open Data nicht genügt, sondern mehr erfordert als nur die Verleihung eines Anspruchs (dazu sogleich → 4.).

b) Verzeichnisse und Kataloge

Eine Möglichkeit, mehr Rechtssicherheit herzustellen, ist die **gesetzliche Pflicht zur Führung von Datenkatalogen**. Dieser Vorschlag findet sich ausdrücklich im 2. Fortschrittsbericht unter den rechtspolitischen Empfehlungen.[610] Er kann durch den Befund des vorliegenden Gutachtens nur gestützt werden: Ohne Verzeichnis bleibt unklar, auf welche Daten sich die Bereitstellungspflicht im Einzelnen erstreckt; außerdem würde ein Katalog die Datenselektion der Behörde transparent machen, die Auffindbarkeit für Nutzerinnen erheblich verbessern und als konzeptionelle Vorstufe für einen gerichtlich durchsetzbaren Bereitstellungsanspruch dienen.[611]

Über diesen Vorschlag des Fortschrittsberichts hinaus hat das vorliegende Gutachten einen **weiteren Schwachpunkt** offengelegt: Es fehlt an einer aktuellen, laufend gepflegten Bestandsdatenbank der Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts des Bundes. Die vorhandene Datenbank auf service.bund.de, auf die der 2. Fortschrittsbericht selbst zurückgreift und die dort 59 Körperschaften des öffentlichen Rechts als potenzielle Adressaten ausweist,[612] erfasst etwa unter Körperschaften des öffentlichen Rechts auch solche, die zwar überwiegend vom Bund finanziert, aber in Landesträgerschaft stehen.[613] Diese fallen nicht unter § 12a EGovG. Es bildet damit nicht die relevante Grundgesamtheit der bundesunmittelbaren Einrichtungen ab, auf die sich der Anwendungsbereich des § 12a EGovG bezieht.

Vorteilhaft wäre ein Verzeichnis aller Bundeseinrichtungen, die in den Anwendungsbereich des § 12a EGovG fallen. Die in diesem Gutachten erarbeitete Übersicht der 139 Behörden der mittelbaren Staatsverwaltung des Bundes (→ Annex 2, Tabelle 2) kann hierfür eine Grundlage bilden, die im Rahmen einer Selbsteinschätzung der Einrichtungen noch zu validieren wäre. Ein solches Verzeichnis ließé sich auch aus den Stammeinträgen der Datenbank auf service.bund.de ableiten und auf GovData einsehbar machen (und freilich seinerseits nach § 12a EGovG bereitgestellt werden). Als Vorteile träten hervor: die Vermeidung wiederholter Erhebungsaufwände bei künftigen Evaluationen, die Verbindung mit Datenkatalogen der jeweiligen Einrichtungen, ein Stammverzeichnis für andere gesetzliche Pflichten sowie eine verbesserte Grundlage für einen etwaigen Bereitstellungsanspruch.

Zu berücksichtigen ist dabei, dass die Liste der betroffenen Körperschaften eine **Momentaufnahme** darstellt – einige Einrichtungen befinden sich bereits in Abwicklung, neue können hinzutreten. Infolgedessen besteht ein Spannungsfeld zwischen normtextlicher Rechtsklarheit und struktureller Offenheit. Diesem könnte durch eine gesetzliche Meldepflicht der jeweiligen Einrichtungen zur Registrierung, Prüfung und Aktualisierung begegnet werden, sodass die Aktionslast bei den Betroffenen selbst liegt. Sollte sich der Gesetzgeber entgegen der hier ausgesprochenen Empfehlung – dazu entscheiden, auch in Zukunft den personellen Anwendungsbereich von § 12a EGovG nach dem Selbstverwaltungsstatus zu differenzieren, könnte in dem

[610] Vgl. 2. Open-Data-Fortschrittsbericht, BT-Drs. 20/15020, S. 40.
[611] Vgl. zur Frage der konzeptionellen Weichenstellung auch *Fuchs*, ZGI 2022, 151, 155.
[612] Vgl. 2. Open-Data-Fortschrittsbericht, BT-Drs. 20/15020, S. 42.
[613] Z.B. das Deutsche Krebsforschungszentrum, das zu 90 % vom Bund finanziert wird, aber der Aufsicht des Landes Baden-Württemberg untersteht.

Verzeichnis auch vermerkt werden, ob es sich bei der Körperschaft um einen Selbstverwaltungsträger i.S.d. § 12a EGovG handelt.

3. Harmonisierung verschiedener Rechtsgrundlagen

Vorrangregelungen und Fachrecht. § 1 Abs. 4 EGovG ermöglicht es, dass über Fachgesetze der Anwendungsbereich des § 12a EGovG sektoral zurückgenommen wird. Sollten sich im politischen Diskurs Mehrheiten bilden, dass bestimmte Selbstverwaltungsträger oder gewisse Bereiche der funktionalen Selbstverwaltung nicht unter § 12a EGovG fallen sollen, so ist dies also auch in Zukunft noch möglich, wenn man nun das Selbstverwaltungsprivileg in § 12a Abs. 1 S. 1 EGovG ersatzlos striche. Insofern empfiehlt es sich aus gesetzgeberischer Sicht, die bevorstehende Reform der Open-Data-Regelung nicht mit solchen sektoralen Einzelfragen zu überladen; eine klarstellende Erwähnung in der Gesetzesbegründung, dass § 1 Abs. 4 EGovG diesen Mechanismus bereithält, genügte.

Ausnahmetatbestände, insbesondere IFG. Es wurde bereits ausgeführt, dass die Ausnahmen von reaktiven Informationszugangsansprüchen nicht sachgerecht pauschal auf den proaktiven Bereitstellungsanspruch des § 12a EGovG übertragen werden daher gute Gründe bestehen zu überdenken, das § 12a EGovG die Ausnahmebestimmungen selbst abschließend regelt. Als weitergehend wünschenswert bezeichnet der 2. Fortschrittsbericht die Zusammenführung von IFG, UIG und VIG sowie der Open-Data-Regelungen in einem einheitlichen Bundestransparenzgesetz.[614] Dieses Gutachten bestätigt diesen Befund insofern, als es gezeigt hat, dass in der Praxis die bestehende Konstruktion einen doppelten und dreifachen, d.h. überschießenden Schutz begründen, weil § 12a Abs. 3 EGovG über die IFG-Ausnahmen hinaus zusätzliche Belange aufgreift. Das Ausnahmeregime wäre daher grundsätzlich auf die proaktive Stoßrichtung von Open-Data-Regelungen zuzuschneiden; die Open-Data- bzw. Transparenzgesetze der Länder, die teils gemischte Konzepte aus Generalklauseln und Katalogtatbeständen erprobt haben, bieten hierfür Orientierungsmarken.

Verhältnis zum DNG. Das Auseinanderfallen zwischen dem Anwendungsbereich des DNG und dem des § 12a EGovG würde durch eine Reform der Open-Data-Pflicht im hier vorgeschlagenen Sinne nicht verschärft, weil die Divergenz in der Grundkonzeption des DNG als Umsetzung der EU-vergaberechtlich geprägten OD-PSI-Richtlinie bereits angelegt ist; der Begriff der „öffentlichen Stelle“ ist vergaberechtlich auszulegen und gerade nicht deckungsgleich mit dem funktionalen Behördenbegriff, wie ihn IFG und § 12a EGovG verwenden. Die im 2. Fortschrittsbericht angesprochene Konsolidierung verschiedener Datenbereitstellungspflichten[615] gewinnt auf europäischer Ebene durch den Vorschlag für einen Digital Omnibus (COM(2025) 837 final), der Open-Data-Richtlinie und Data Governance Act in einem Rechtsakt (dem Data Act) zusammenführen soll, eine neue Dimension. Der deutsche Gesetzgeber kann diesen Impuls nutzen, um § 12a EGovG grundsätzlich neu zu fassen und einen möglichen Gleichlauf mit den europäischen Regeln – namentlich in Bezug auf die Unterscheidung zwischen offenen und nur selektiv zugänglichen Daten – herzustellen.

[614] Vgl. 2. Open-Data-Fortschrittsbericht, BT-Drs. 20/15020, S. 43.
[615] Vgl. 2. Open-Data-Fortschrittsbericht, BT-Drs. 20/15020, S. 43.

4. Rechtsanspruch auf Bereitstellung von Open Data

Die Frage eines subjektiven Rechts auf Open Data liegt jenseits des eigentlichen Prüfauftrags, ist aber mit Blick auf die rechtliche Behandlung von Selbstverwaltungsträgern im Gesamtzusammenhang zu sehen. § 12a Abs. 1 S. 2 EGovG schließt einen gerichtlich durchsetzbaren Anspruch derzeit ausdrücklich aus; § 12a Abs. 11 S. 2 EGovG beauftragt die Bundesregierung jedoch, die Einführung eines solchen Anspruchs zu evaluieren.[616] Wichtig ist dabei zu erkennen, dass ein solcher Anspruch nur dann effektiv wird, wenn klar bestimmt ist, auf welche Daten er sich bezieht. Doch gerade die Prüfung der Filterkaskade hat gezeigt, wie schwierig diese Bestimmung im Einzelfall ist. Der 2. Fortschrittsbericht zieht daraus die Konsequenz, die Empfehlung eines Rechtsanspruchs auf einen klar definierten Datenkatalog zu beschränken und ausschließlich jene Stellen einzubeziehen, die zum Zeitpunkt der Berichterstellung vom Anwendungsbereich des § 12a EGovG erfasst sind.[617]

Die meisten Landestransparenzgesetze verankern einen Anspruch auf Veröffentlichung, der mit der behördlichen Bereitstellungspflicht korrespondiert und notfalls gerichtlich durchgesetzt werden kann; allerdings sind die veröffentlichungspflichtigen Informationen dort stets in abschließenden Katalogen definiert – ein Transparenzgesetz, das eine Generalklausel mit einem subjektiv-öffentlichen Recht auf Veröffentlichung kombiniert, existiert bislang nicht.[618]

Die strukturelle Herausforderung, einerseits die Flexibilität einer abstrakten Generalklausel zu erhalten, andererseits hinreichende Rechtssicherheit für Behörden und Nutzerinnen zu gewährleisten, besteht unabhängig davon, ob Selbstverwaltungsträger einbezogen werden oder nicht. Streicht man das Selbstverwaltungsprivileg – wie nach der hier bevorzugten Option empfohlen –, entstehen insoweit weder zusätzliche Probleme noch zusätzliche Lösungsmöglichkeiten in Bezug auf die Verankerung eines subjektiven Anspruchs auf Open Data. Anders verhielte es sich bei einem Differenzierungsmodell, das Selbstverwaltungsträger informationsbezogen einbezieht und hieran einen subjektiven Anspruch auf Bereitstellung knüpft; damit würde aber das grundsätzliche Konzeptionsproblem nicht gelöst, sondern lediglich für eine Teilgruppe aus der Gunst der Stunde geregelt, ohne dass ein sachlicher Grund ersichtlich wäre, weshalb in Bezug auf ihre Daten ein Anspruch bestehen soll, in Bezug auf andere aber nicht.

Generell empfiehlt es sich, eine etwaige Streichung des Selbstverwaltungsprivilegs zum Anlass zu nehmen, das Gesamtsystem des § 12a EGovG zu überdenken und operabel zu machen, und zwar im Interesse beider Seiten: der verpflichteten Einrichtungen des Bundes und der Nutzerinnen und Nutzer offener Daten.

[616] Vgl. 2. Open-Data-Fortschrittsbericht, BT-Drs. 20/15020, S. 42 f.
[617] Vgl. 2. Open-Data-Fortschrittsbericht, BT-Drs. 20/15020, S. 42.
[618] Zu dem Themenkomplex *Richter*, ZGI 2023, 159; *Richter*, ZGI 2023, 213.

Teil 3: Empfehlung und Formulierungshilfen

A. Empfehlung und Regelungsbedarf

Die Analyse hat ergeben, dass das geltende Selbstverwaltungsprivileg in § 12a Abs. 1 S. 1 EGovG ersatzlos gestrichen werden sollte. Die bestehende Filterkaskade aus § 12a Abs. 2 und 3 EGovG sowie die in Bezug genommenen Schutzregime des IFG und des Fachrechts sichern die schutzwürdigen Datenbestände der Selbstverwaltungsträger bereits hinreichend ab; eine organisationsbezogene Bereichsausnahme ist weder verfassungsrechtlich geboten noch einfachgesetzlich erforderlich (s.o. D.). Ergänzungsbedarf besteht nur hinsichtlich einer Übergangsregelung sowie zweier deklaratorischer Klarstellungen in der Gesetzesbegründung – zum grundrechtsgetragenen Sonderbereich redaktionell-journalistischer Inhalte sowie zur Identität des nunmehr pflichtigen Trägerkreises. Außerdem wird vorgeschlagen, dass das BMDS ein öffentlich zugängliches Verzeichnis der Behörden des Bundes führt, die der Bereitstellungspflicht nach Abs. 1 S. 1 unterliegen.

B. Formulierungshilfen für die Normtextänderung

I. Änderung 1 – Streichung des Selbstverwaltungsprivilegs in § 12a Abs. 1 Satz 1 EGovG

§ 12a Abs. 1 Satz 1 EGovG hat folgenden Wortlaut:

> *„Die Behörden des Bundes mit Ausnahme der Selbstverwaltungskörperschaften stellen unbearbeitete maschinenlesbare Daten, die sie zur Erfüllung ihrer öffentlich-rechtlichen Aufgaben erhoben haben oder durch Dritte in ihrem Auftrag haben erheben lassen, zum Datenabruf über öffentlich zugängliche Netze bereit.“*

Artikel [X] Nr. [X] – Änderung des § 12a Abs. 1 Satz 1 EGovG:

In § 12a Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „mit Ausnahme der Selbstverwaltungskörperschaften“ gestrichen.

Nach der Änderung lautet § 12a Abs. 1 Satz 1 EGovG:

> *„Die Behörden des Bundes stellen unbearbeitete maschinenlesbare Daten, die sie zur Erfüllung ihrer öffentlich-rechtlichen Aufgaben erhoben haben oder durch Dritte in ihrem Auftrag haben erheben lassen, zum Datenabruf über öffentlich zugängliche Netze bereit.“*

II. Änderung 2 – Klarstellung zu redaktionell-journalistischen Inhalten (neuer § 12a Abs. 3 Nr. 5 EGovG)

Artikel [X] Nr. [Y] – Einfügung eines neuen § 12a Abs. 3 Nr. 5 EGovG:

In § 12a Absatz 3 wird nach Nummer 4 folgende Nummer 5 eingefügt:
„5. es sich um Daten handelt, die von einer Behörde des Bundes im Rahmen der Wahrnehmung journalistisch-redaktioneller Aufgaben erhoben oder erstellt wurden.“

III. Änderung 3 – Neuer § 12a Abs. 10a EGovG (Behördenverzeichnis)

Artikel [X] Nr. [Z] – Einfügung eines neuen § 12a Abs. 10a EGovG:

In § 12a wird nach Absatz 10 folgender Absatz 10a angefügt:
„(10a) Das Bundesministerium für Digitales und Staatsmodernisierung führt ein öffentlich zugängliches Verzeichnis der Behörden des Bundes, die der Bereitstellungspflicht nach Absatz 1 Satz 1 unterliegen. Das Verzeichnis wird im Internet [auf GOVDATA] veröffentlicht und regelmäßig aktualisiert. Die Aufnahme in das Verzeichnis ist deklaratorisch; die Bereitstellungspflicht nach Absatz 1 Satz 1 besteht unabhängig von der Eintragung.“

IV. Änderung 4 – Übergangsregelung (neuer Artikel im Änderungsgesetz)

Artikel [X+1] – Übergangsregelung für Selbstverwaltungskörperschaften

Selbstverwaltungskörperschaften im Sinne des bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes geltenden § 12a Absatz 1 Satz 1 des E-Government-Gesetzes sind verpflichtet, die Bereitstellungspflicht nach § 12a des E-Government-Gesetzes in der ab Inkrafttreten dieses Gesetzes geltenden Fassung erstmals spätestens 12 Monate[619] nach Inkrafttreten dieses Gesetzes zu erfüllen. § 19 Absatz 4 des E-Government-Gesetzes gilt entsprechend.

[619] Die Länge einer effektiven Übergangszeit wäre noch im Gesetzgebungsverfahren zu ermitteln.

C. Formulierungshilfen für die Gesetzesbegründung

I. Zu Artikel [X] Nr. [X] (Streichung des Selbstverwaltungsprivilegs):

Zu Absatz 1 Satz 1: Die Wörter „mit Ausnahme der Selbstverwaltungskörperschaften“ werden gestrichen. § 12a EGovG gilt damit künftig für alle Behörden des Bundes im Sinne des § 1 Absatz 4 VwVfG, mithin für sämtliche Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts des Bundes unabhängig von ihrer organisationsrechtlichen Verfasstheit als Selbstverwaltungsträger. Die Ausnahme war weder verfassungsrechtlich noch einfachgesetzlich geboten. Sie entbehrt einer tragfähigen systematischen Grundlage; ihre Einführung im Jahr 2021 beruhte auf dem Widerstand betroffener Stellen und einer vorläufigen Zurückhaltung bis zur konzeptionellen Klärung, nicht auf einem grundlegenden gesetzgeberischen Ausschluss (vgl. BT-Drs. 19/27442, S. 28; BT-Drs. 19/31014, S. 4).

Die schutzwürdigen Datenbestände der Selbstverwaltungsträger – insbesondere Sozialdaten, personenbezogene Mitgliederdaten, Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse, Beratungsunterlagen der Selbstverwaltungsorgane sowie fachrechtlich gesondert geschützte Bestände – sind durch die allgemeinen Tatbestandsvoraussetzungen des § 12a Abs. 2 EGovG sowie durch die Ausnahmen des § 12a Abs. 3 EGovG i.V.m. §§ 3–6 IFG und das einschlägige Fachrecht (u.a. §§ 284, 303a ff. SGB V; § 31 BRAO) bereits hinreichend, teilweise mehrfach, abgesichert. Eines zusätzlichen organisationsbezogenen Schutzes bedarf es daneben nicht. Der Kernbereich der Selbstverwaltung – eigenverantwortliche Aufgabenwahrnehmung, autonome Binnenwillensbildung, Betroffenenpartizipation – wird durch die Bereitstellungspflicht nicht berührt.

Die von der bisherigen Ausnahme erfassten und nunmehr in den Anwendungsbereich des § 12a EGovG einbezogenen Selbstverwaltungsträger sind das Ergebnis der im Rahmen dieses Gesetzgebungsverfahrens vorgenommenen Bestandsaufnahme. Maßgeblich für die Einstufung ist die die Erfüllung der drei Merkmale des funktionalen Selbstverwaltungsbegriffs (öffentlich-rechtliche Rechtsform, mitgliedschaftlich verfasste Betroffenenmitwirkung, eigenverantwortliche Aufgabenerfüllung unter bloßer Rechtsaufsicht) im Einzelfall:

- Soziale Selbstverwaltung: Gesetzliche Krankenkassen einschließlich BKKs, IKKs, Ersatzkassen und Sonderkassen (KVB, PBeaKK, KNAPPSCHAFT), GKV-Spitzenverband, SVLFG, Deutsche Rentenversicherung Bund, Deutsche Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See, Bundesagentur für Arbeit, Berufsgenossenschaften, Unfallversicherung Bund und Bahn, KBV, KZBV, Gemeinsamer Bundesausschuss.
- Wirtschaftliche und berufliche Selbstverwaltung: Bundeslotsenkammer, Bundesnotarkammer, Bundesrechtsanwaltskammer, Bundessteuerberaterkammer, Wirtschaftsprüferkammer, Patentanwaltskammer, Deutscher Industrie- und Handelskammertag (DIHK).
- Sozialversicherungsnahe Anstalten: Die Zusatzversorgungskasse für Arbeitnehmer der Land- und Forstwirtschaft (ZLA) ist trotz Anstaltsform als funktionaler Selbstverwaltungsträger einzuordnen.
- Grenz- und Sonderfälle: Der Erdölbevorratungsverband erfüllt die Merkmale formell, weist jedoch aufgrund sicherheitspolitischer Einbindung und erhöhter staatlicher Steuerungsdichte einen deutlich reduzierten Selbstverwaltungsgehalt auf und ist als

Grenzfall zu behandeln. Die Akademie der Künste und die Deutsche Welle sind als Selbstverwaltungsträger eigener Art einzuordnen.

II. Zu Artikel [X] Nr. [Y] (Einfügung eines neuen § 12a Abs. 3 Nr. 5 EGovG):

Die Ausnahme für journalistisch-redaktionelle Daten ist klarstellender Natur. Redaktionelle Inhalte einschließlich programmbegleitender Metadaten und inhaltlicher Entscheidungsunterlagen fallen bereits nach § 12a Abs. 2 Nr. 2 EGovG (kein Außenbezug), Nr. 3 EGovG (Bearbeitungsergebnis) sowie aufgrund der durch Art. 5 Abs. 1 Satz 2 GG gewährleisteten Programmautonomie aus dem sachlichen Anwendungsbereich heraus. Die ausdrückliche Normierung dient der Rechtssicherheit und entspricht einer in den Landesgesetzen verbreiteten funktionalen Regelungstechnik (vgl. § 5 Nr. 6 HmbTG). Sie ist nicht organisationsbezogen und begründet keine Sonderstellung der Deutschen Welle als Körperschaft; erfasst werden ausschließlich Daten, die dem rundfunk- und telemedienspezifischen Kernbereich zuzuordnen sind.

III. Zu Artikel [X] Nr. [Z] (Einfügung eines neuen § 12a Abs. 10a EGovG):

Das Verzeichnis nach Absatz 10a dient der Transparenz und Rechtssicherheit im Vollzug des § 12a EGovG. Es schafft für betroffene Stellen, Datennutzer und die allgemeine Öffentlichkeit eine verlässliche Erkenntnisquelle über den Kreis der bereitstellungspflichtigen Behörden. Dies ist insbesondere vor dem Hintergrund geboten, dass die Bestimmung des pflichtigen Trägerkreises – namentlich die Abgrenzung von Selbstverwaltungsträgern von sonstigen Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts – nach geltendem Recht erhebliche Auslegungsunsicherheiten aufgeworfen hat (vgl. BT-Drs. 20/15020, S. 42). Die Führung des Verzeichnisses durch das Bundesministerium für Digitales und Staatsmodernisierung entspricht dessen Koordinierungsrolle im Bereich Open Data und ergänzt die bestehenden Koordinatorenpflichten nach § 12a Abs. 9 EGovG.

Die Aufnahme in das Verzeichnis ist ausdrücklich deklaratorisch. Die Bereitstellungspflicht ergibt sich allein aus dem Gesetz; sie entsteht und entfällt unabhängig von der Eintragung. Das Verzeichnis begründet weder einen Vertrauensschutz zugunsten nicht eingetragener Stellen noch eine Beschränkung der Bereitstellungspflicht auf eingetragene Stellen. Stellen, die irrtümlich nicht aufgenommen wurden, sind gleichwohl verpflichtet; umgekehrt entbindet eine fehlerhafte Aufnahme nicht von der Pflicht zur Prüfung der eigenen Pflichtenstellung.

IV. Zu Artikel [X+1] (Übergangsregelung):

Für die von der bisherigen Ausnahme erfassten Selbstverwaltungkörperschaften wird eine Übergangsfrist von 12 Monaten eingeräumt. Diese Frist trägt dem Umstand Rechnung, dass die betroffenen Stellen aufgrund sondergesetzlicher Verpflichtungen in der Regel bereits über erhebliche Datenexpertise und IT-Infrastruktur verfügen, gleichwohl aber organisatorische Anpassungsschritte zur Umsetzung der Bereitstellungspflicht vornehmen müssen. Ein verfassungsrechtlicher Anspruch auf Übergangsfrist besteht nicht; die Frist dient der Verhältnismäßigkeit der Umsetzung.

Literatur

Altmeppen, *Stefan/Kahlen*, *Christine*: IWG - Neue Impulse für den Informationsmarkt – Entwurf der Bundesregierung für ein Gesetz über die Weiterverwendung von Informationen öffentlicher Stellen, MMR 2006, 499–502.

Axer, Peter: § 62 Selbstverwaltung als Organisationstyp, in: Kahl, Wolfgang/Ludwigs, Markus (Hrsg.): Handbuch des Verwaltungsrechts, Bd. III, 1. Aufl., Heidelberg 2022, S. 173 ff.

Axer, Peter: Normsetzung der Exekutive in der Sozialversicherung, Tübingen 2000.

Bader, Johann/Ronellenfitsch, Michael (Hrsg.): Beck'scher Online-Kommentar Verwaltungsverfahrensgesetz, 71. Edition, München 2026. (zitiert als: BeckOK VwVfG)

Becker, Ulrich/Kingreen, Thorsten (Hrsg.): SGB V – Gesetzliche Krankenversicherung, 9. Aufl., München 2024.

Beckmann, Martin/Durner, Wolfgang/Mann, Thomas/Röckinghausen, Marc (Hrsg.): Umweltrecht, 109. EL, München 2026. (zitiert als: Landmann / Rohmer)

Behr, Katja/Yuen, Marvin: Mittelbare Bundesverwaltung durch öffentlich-rechtliche Stiftungen – ein praxisbezogener Bericht zu Fragen der Planung und Gründung, Die Verwaltung 56 (2023), 75–101.

BITKOM (Hrsg.): Stellungnahme zum Gesetz zur Änderung des E-Government-Gesetzes und zur Einführung des Gesetzes für die Nutzung von Daten des öffentlichen Sektors, Berlin 2021, abrufbar unter: https://www.bitkom.org/Bitkom/Publikationen/Umsetzung-PSI-Richtlinie.

BMI (Hrsg.): Minikommentar zum Gesetz zur Förderung der elektronischen Verwaltung sowie zur Änderung weiterer Vorschriften, 2013, abrufbar unter https://www.bmi.bund.de/SharedDocs/downloads/DE/veroeffentlichungen/themen/moderne-verwaltung/e-government-gesetz-minikommentar.html.

BMI (Hrsg.): Open Government Data Deutschland – Eine Studie zu Open Government in Deutschland im Auftrag des Bundesministeriums des Innern, Berlin 2012.

Brand, Jürgen (Hrsg.): SGB III – Sozialgesetzbuch Arbeitsförderung, 10. Aufl., München 2026.

BStBK (Hrsg.): Stellungnahme der Bundessteuerberaterkammer zu dem Referentenentwurf eines Gesetzes zur Änderung des E-Government-Gesetzes und zur Einführung des Gesetzes für die Nutzung von Daten des öffentlichen Sektors, Berlin 2021, abrufbar unter https://www.bundeswirtschaftsministerium.de/Redaktion/DE/Downloads/Stellungnahmen/Stellungnahmen-ODG/bstbk.pdf.

Buchholz, *Wolf*: Die neue PSI-Richtlinie – Wie viel Datenhoheit verbleibt den öffentlichen Unternehmen?, IR 2019, 197–201.

BA (Hrsg.): Finanzentwicklung in der Arbeitslosenversicherung 2025, 2026, abrufbar unter: https://www.arbeitsagentur.de/datei/2025-bericht-finanzentwicklung-arbeitslosenversicherung_ba056264.pdf.

BRAK (Hrsg.): Presseerklärung 7/2026 – Mitglieder- und Fachanwaltsstatistik zum 01.01.2026, Berlin 2026, abrufbar unter: https://www.brak.de/presseerklaerungen/2026/mitglieder-und-fachanwaltsstatistik-zum-01012026/.

CCOD (Hrsg.): Handbuch Open Data, Köln 2024.

CDU/CSU/SPD (Hrsg.): Ein neuer Aufbruch für Europa, eine neue Dynamik für Deutschland, ein neuer Zusammenhalt für unser Land – Koalitionsvertrag zwischen CDU, CSU und SPD, 19. Legislaturperiode, Berlin 2018, abrufbar unter: https://www.bundesregierung.de/breg-de/schwerpunkte/koalitionsvertrag-zwischen-cdu-csu-und-spd-195906.

Denkhaus, Wolfgang/Richter, Eike/Bostelmann, Lars: E-Government-Gesetz, Onlinezugangsgesetz, EGovG/OZG, Kommentar, 1. Aufl., München 2019.

DRV (Hrsg.): Jahresbericht des Forschungsdatenzentrums der Rentenversicherung, 2024, abrufbar unter: https://www.deutsche-rentenversicherung.de/SharedDocs/Downloads/DE/Experten/fdz-jahresbericht-2024.

DRV (Hrsg.): Rentenversicherung in Zahlen 2025, Berlin 2025, abrufbar unter: https://www.deutsche-rentenversicherung.de/SharedDocs/Downloads/DE/Statistiken-und-Berichte/statistikpublikationen/rv_in_zahlen.

DRV (Hrsg.): Stellungnahme der Deutschen Rentenversicherung Bund vom 12. Januar 2021 zum Referentenentwurf eines Gesetzes zur Änderung des E-Government-Gesetzes und zur Einführung des Gesetzes für die Nutzung von Daten des öffentlichen Sektors, 2021.

DW (Hrsg.): Evaluationsbericht 2025, Bonn 2025, abrufbar unter: https://corporate.dw.com/de/evaluationsbericht-2025-dw-steigert-relevanz-und-reichweite-und-stärkt-die-weltweite-informationsfreiheit/a-74332885.

DGUV (Hrsg.): Gesetz zur Änderung des E-Government-Gesetzes (EGovG) und zur Einführung des Gesetzes für die Nutzung von Daten des öffentlichen Sektors (DNG) – Verwaltungsseitige Stellungnahme der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung e. V. (DGUV), Berlin 2021, abrufbar unter https://www.bundeswirtschaftsministerium.de/Redaktion/DE/Downloads/Stellungnahmen/Stellungnahmen-ODG/dguv.pdf.

Dreier, Horst (Hrsg.): Grundgesetz-Kommentar, 3. Aufl., Tübingen 2018.

FÖV (Hrsg.): Abschlussbericht zur Evaluation des Landestransparenzgesetzes Rheinland-Pfalz (LTranspG), Speyer 2021, abrufbar unter: https://www.foev-speyer.de/news-details/abschlussbericht-zur-evaluation-des-landestransparenzgesetzes-rheinland-pfalz-ltranspg/.

Fuchs, Eileen: Auf Schatzsuche: Wie wir die Daten der Verwaltung besser erschließen und nutzen können, ZGI 2022, 151–155.

Gärditz, Klaus Ferdinand: § 205 Akademische Selbstverwaltung, in: *Kahl, Wolfgang/Ludwigs, Markus* (Hrsg.): Handbuch des Verwaltungsrechts, 1. Auflage, Bd. VII., Heidelberg 2025.

Gersdorf, Hubertus/Paal, Boris (Hrsg.): Beck'scher Online-Kommentar Informations- und Medienrecht, 52. Edition 2026. (zitiert als: BeckOK InfoMedienR)

Hartl, Andreas/Ludin, Anna: Recht der Datenzugänge – Was die Datenstrategien der EU sowie der Bundesregierung für die Gesetzgebung erwarten lassen, MMR 2021, 534–538.

Hartl, Andreas/Ludin, Anna/Werthschulte, Christina: Datennutzungsgesetz – mit weiterführenden Vorschriften – Kommentar, 1. Aufl., Berlin 2023.

Heinemann, David (Hrsg.): Praxiskommentar Transparenzgesetz (LTranspG RLP), Wiesbaden 2019.

Hellermann, Johannes: § 202 Kommunale Selbstverwaltung in: *Kahl, Wolfgang/Ludwigs, Markus* (Hrsg.): Handbuch des Verwaltungsrechts, 1. Auflage, Bd. VII., Heidelberg 2025.

Hendler, Reinhard: § 143 Das Prinzip Selbstverwaltung, in: Isensee, Josef/Kirchhof, Paul (Hrsg.): Handbuch des Staatsrechts, Bd. VI, 3. Aufl., Heidelberg 2008, S. 1103 ff.

Herr, Marius/Müller, Christoph E./Engewald, Bettina/Ziekow, Jan: Transparenzgesetzgebung in Deutschland in der Bewährung, DÖV 2018, 165-174.

Hofmann, Claudia Maria: § 204 Soziale Selbstverwaltung, in: Kahl, Wolfgang/Ludwigs, Markus *(*Hrsg.): Handbuch des Verwaltungsrechts, Bd. VII, 1. Aufl., Heidelberg 2025, S. 733 ff.

Huber, Peter Michael/Voßkuhle, Andreas (Hrsg.): Grundgesetz Kommentar, Bd. 3, 8. Aufl., München 2024.

IM NRW (Hrsg.): Das Recht auf freien Informationszugang – Leitfaden zum Informationsfreiheitsgesetz des Landes Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf 2001.

Immenga, *Ulrich/Mestmäcker*, *Ernst-Joachim* (Hrsg.): Wettbewerbsrecht, Bd. 4: Vergaberecht, Kommentar, 6. Aufl., München 2021.

Jahn, Ralf: Die Aufgaben der Deutschen Industrie- und Handelskammer: Eine Positionsbestimmung nach Inkrafttreten der IHKG-Reform, GewArch 2024, 46-52.

Jauch, Oliver: Das Hamburgische Transparenzgesetz (HmbTG) - Ein Paradigmenwechsel in der Informationsfreiheit, DVBl 2013, 16–24.

Kluth, Winfried: § 65 Funktionale Selbstverwaltung, in: Kahl, Wolfgang/Ludwigs, Markus (Hrsg.): Handbuch des Verwaltungsrechts, Bd. III, 1. Aufl., Heidelberg 2022, S. 299 ff.

Kluth, Winfried: Funktionale Selbstverwaltung, 1. Aufl., Tübingen 1997.

Körner, Anne/Krasney, Martin/Mutschler, Bernd/Rolfs, Christian (Hrsg.): beck-online.GROSSKOMMENTAR, Kasseler Kommentar, SGB V, München 2026. (zitiert als: BeckOGK)

Kirste, Stephan: Theorie der Körperschaft des öffentlichen Rechts, Heidelberg 2017.

Kramer, Urs: § 199 Verwaltungsorganisation der Bundesverwaltung, in: Kahl, Wolfgang/Ludwigs, Markus (Hrsg.): Handbuch des Verwaltungsrechts, Bd. VII, 1. Aufl., Heidelberg 2025.

Krebs, Walter: § 108 Verwaltungsorganisation, in: Isensee, Josef/Kirchhof, Paul (Hrsg.): Handbuch des Staatsrechts, Bd. V, 3. Aufl., Heidelberg 2008, S. 457 ff.

Lederer, Beatrice: Open Data, Informationsöffentlichkeit unter dem Grundgesetz, Berlin 2015.

Maatsch, *Asmus/Schnabel*, *Christoph*: Das Hamburgische Transparenzgesetz, Kommentar, 2. Aufl., Berlin 2021.

Martini, *Mario/Roeingh*, *Nik/Wagner*, *David*: Kommunale Unternehmen im Regime des Datennutzungsgesetzes, NVwZ Online-Aufsatz 3/2025, 1–11.

Marcks, Peter et al.: Gewerbeordnung und ergänzende Vorschriften, Kommentar, Bd. I, 94. EL, Januar 2025. (zitiert als: Landmann / Rohmer)

Maunz, Theodor/Dürig, Günter (Begr.)/*Herzog, Roman/Scholz, Rupert/Herdegen, Matthias/Klein, Hans H.* (Hrsg.): Grundgesetz, Bd. V, 109. Aufl., München 2026. (zitiert als: Dürig/Herzog/Scholz)

MHKBD NRW (Hrsg.): Checkliste zur Prüfung der Verpflichtungen aus § 16a EGovG NRW – Version 1.4, Düsseldorf 2025, abrufbar unter: https://open.nrw/system/files/media/document/file/open_data_checkliste.pdf.

MHKBD NRW (Hrsg.): Praxisleitfaden für die Datensouveränität im Kontext von Open Data – Version 1.1, Düsseldorf 2025, abrufbar unter: https://open.nrw/system/files/media/document/file/praxisleitfaden_datensouveraenitaet_im_kontext_von_open_data.pdf.

Momberger, Benjamin: Reichweite und Grenzen der Autonomie der Stiftung des öffentlichen Rechts, npoR 2020, 290–294.

Oebbecke, Jan-Bernd: § 136 Verwaltungszuständigkeit, in: Isensee, Josef/Kirchhof, Paul (Hrsg.): Handbuch des Staatsrechts, Bd. VI, 3. Aufl., Heidelberg 2008, S. 743 ff.

Penski, Florian: Informationsfreiheit und Wissenschaftsklauseln – Die Forschungsfreiheit als Ausschlussgrund des Rechts auf freien Informationszugang, ZGI 2022, 69-73.

Ramsauer, Ulrich: Verselbständigte Verwaltungsträger: unabhängig-abhängig, NordÖR 2022, 1–10.

Richter, Heiko: Daten-Governance für urbane Innovation, Analyse der Datennutzungsregeln (DNG, DGA, Data Act) unter Berücksichtigung des Kartell-, Vergabe- und Beihilfenrechts am Beispiel Hamburg, Berlin 2025.

Richter, Heiko: Datennutzungsgesetz: DNG, 2. Aufl., München 2023.

Richter, Heiko: Information als Infrastruktur. Zu einem wettbewerbs- und innovationsbezogenen Ordnungsrahmen für Informationen des öffentlichen Sektors, Tübingen 2021.

Richter, Heiko: Open Government Data für Daten des Bundes. Die Open-Data-Regelung der §§ 12 a, 19 E-Government-Gesetz, NVwZ 2017, 1408-1413.

Richter, *Heiko*: Transparenzgesetz des Bundes und „Rechtsanspruch auf Open Data" – Teil 1: Positive Funktionen von Ansprüchen und konzeptionelle Lehren aus bestehenden Open-Data-Regeln und Transparenzgesetzen in Deutschland, ZGI 2023, 159 ff.

Richter, *Heiko*: Transparenzgesetz des Bundes und „Rechtsanspruch auf Open Data" – Teil 2: Transparenzrechtliche Open-Data-Verlängerung und gemeinwohlbezogener Anspruch auf Datenbereitstellung nach § 12a EGovG als Reformmöglichkeiten, ZGI 2023, 213 ff.

Richter, Heiko/Roth-Isigkeit, David: Data Act und Gemeinwohl, Zur Bedeutung von Kapitel 2 Data Act für die Daten-Governance der öffentlichen Hand, JZ 2026 (3), 71-81.

Rodi, Michael: Gutachten zur Vorbereitung einer Evaluation des Informationsfreiheitsgesetzes Mecklenburg-Vorpommern, Greifswald 2009, abrufbar unter: https://www.datenschutz-mv.de/static/DS/Dateien/Themen/Eval_Rodi.pdf.

Rolfs, Christian/Giesen, Richard/Meßling, Miriam/Udsching, Peter (Hrsg.): Beck'scher Onlinekommentar Sozialrecht, 80. Edition, München 2026. (zitiert als: BeckOK SozR)

Roth-Isigkeit, David: Verfassungsordnung und Verwaltungsorganisation, Tübingen 2023.

Sachs, Michael (Begr.): Grundgesetz, Kommentar, 10. Aufl., München 2024.

Schoch, Friedrich: Informationsfreiheitsgesetz, Kommentar, 3. Aufl., München 2024.

Schoch, Friedrich: Stellungnahme zum Landestransparenzgesetz (LTranspG), Rhld.-Pf. LT-Vorlage 16/5700.

Schoch, Friedrich/Schneider, Jens-Peter (Hrsg.): Verwaltungsrecht: VwVfG, Kommentar, Bd. III–IV, 7. EL, München 2025.

Schuppert, Gunnar Folke: Selbstverwaltung als Beteiligung Privater an der Staatsverwaltung?, in: von Mutius, Albert (Hrsg.): Selbstverwaltung im Staat der Industriegesellschaft, Festgabe zum 70. Geburtstag von Georg Christoph von Unruh, Heidelberg 1983, S. 183 ff.

Selmer, Peter/von Münch, Ingo (Hrsg.): Gedächtnisschrift für Wolfgang Martens, Berlin 1987.

Stepanek, Bettina: § 201 Bausteine einer Lehre der mittelbaren Staatsverwaltung, in: Kahl, Wolfgang/Ludwigs, Markus (Hrsg.): Handbuch des Verwaltungsrechts, Bd. VII, 1. Aufl., Heidelberg 2025, S. 605 ff.

TK (Hrsg.): Geschäftsbericht Techniker Krankenkasse 2024, Hamburg 2025, abrufbar unter: https://geschaeftsbericht.tk.de/2024/app/uploads/2025/07/TK_Geschaeftsbericht_2024.pdf.

Theobald, Christian/Kühling, Jürgen (Hrsg.): Energierecht, 133. EL, München 2026.

von Lewinski, Kai: § 203 Berufliche Selbstverwaltung, in: Kahl, Wolfgang/Ludwigs, Markus (Hrsg.): Handbuch des Verwaltungsrechts, Bd. VII, 1. Aufl., Heidelberg 2025, S. 687 ff.

Wagner, Eva Ellen: § 206 Rundfunkselbstverwaltung, in: Kahl, Wolfgang/Ludwigs, Markus (Hrsg.): Handbuch des Verwaltungsrechts, Bd. VII, 1. Aufl., Heidelberg 2025, S. 803 ff.

Wagner, Regine/Knittel, Stefan (Hrsg.): Soziale Krankenversicherung, Pflegeversicherung, Kommentar, Bd. 1, 128. EL, München 2026. (zitiert als: Krauskopf)

Wagner, Regine/Knittel, Stefan (Hrsg.): Soziale Krankenversicherung, Pflegeversicherung, Kommentar, Bd. 2, 128. EL, München 2026. (zitiert als: Krauskopf)

Wiesner, Felix: Offene Daten in der geschützten Forschung – Ein Widerspruch? ZGI 2025, 123–28.

Sämtliche aufgeführten Internetquellen wurden zuletzt am 6. Juli 2026 abgerufen.

Annex

Annex 1: Gesetze zum Informations- und Datenzugang

Träger	Informationsfreiheits- oder Transparenzgesetz	Open-Data-Pflicht oder Open-Data-Gesetz
Bund	Gesetz zur Regelung des Zugangs zu Informationen des Bundes (**Informationsfreiheitsgesetz – IFG**) vom 5. September 2005 (BGBl. I S. 2722), zuletzt geändert durch Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328)	**§ 12a** Gesetz zur Förderung der elektronischen Verwaltung (E-Government-Gesetz – **EGovG**) vom 25. Juli 2013 (BGBl. I S. 2749), zuletzt geändert durch Gesetz vom 2. Dezember 2025 (BGBl. I Nr. 301)
Baden-Württemberg	Gesetz zur Regelung des Zugangs zu Informationen in Baden-Württemberg (**Landesinformationsfreiheitsgesetz – LIFG**) vom 17. Dezember 2015 (GBl. S. 1201), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. Februar 2026 (GBl. 2026 Nr. 19)	–
Bayern	–	–
Berlin	Gesetz zur Förderung der Informationsfreiheit im Land Berlin (**Berliner Informationsfreiheitsgesetz – IFG**) vom 15. Oktober 1999 (GVBl. S. 561), zuletzt geändert durch Gesetz vom 01.04.2026 (GVBl. S. 158)	**§ 13** Gesetz zur Förderung des E-Government (E-Government-Gesetz Berlin – **EGovG BIn**) vom 30. Mai 2016 (GVBl. S. 282), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.02.2026 (GVBl. S. 78) Verordnung zur Bereitstellung von allgemein zugänglichen Datenbeständen (Open Data) durch die Behörden der Berliner Verwaltung **(Open Data Verordnung – OpenDataV)** vom 7. Juli 2020 (GVBl. S. 622), zuletzt geändert durch Verordnung vom 12.05.2026 (GVBl. S. 223).
Brandenburg	**Akteneinsichts- und Informationszugangsgesetz (AIG)** vom 10. März 1998 (GVBl.I/98, [Nr. 04], S. 46), zuletzt geändert durch Gesetz vom 5. März 2024 (GVBl.I/24, [Nr. 9], S. 6)	**§ 4a** Gesetz über die elektronische Verwaltung im Land Brandenburg (Brandenburgisches E-Government-Gesetz – **BbgEGovG**) vom 23. November 2018 (GVBl.I/18, [Nr. 28]), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. Mai 2024 (GVBl.I/24, [Nr. 17], S.5)
Bremen	Gesetz über die Freiheit des Zugangs zu Informationen für das Land Bremen (**Bremer Informationsfreiheitsgesetz – BremIFG**) vom 16. Mai 2006 (Brem.GBl., S. 263), zuletzt geändert durch Gesetz vom 5. März 2019 (Brem.GBl. S. 55)	–

Hamburg	**Hamburgisches Transparenzgesetz (HmbTG)** vom 19. Juni 2012 (HmbGVBl. S. 271), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. November 2024 (HmbGVBl. S. 575)	–
Hessen	**Hessisches Datenschutz- und Informationsfreiheitsgesetz (HDSIG)** vom 3. Mai 2018 (GVBl. S. 82), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. Dezember 2025 (GVBl. 2025 Nr. 110)	Hessisches Gesetz über offene Daten der Träger der öffentlichen Verwaltung **(Hessisches Open Data-Gesetz – HODaG)** vom 23. März 2023 (GVBl. S. 180)
Mecklenburg-Vorpommern	Gesetz zur Regelung des Zugangs zu Informationen für das Land Mecklenburg-Vorpommern (**Informationsfreiheitsgesetz – IFG M-V**) vom 10. Juli 2006 (GVOBl. M-V S. 556), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Mai 2018 (GVOBl. M-V S. 193)	–
Niedersachsen	–	–
Nordrhein-Westfalen	Gesetz über die Freiheit des Zugangs zu Informationen für das Land Nordrhein-Westfalen (**Informationsfreiheitsgesetz Nordrhein-Westfalen – IFG NRW**) vom 27. November 2001 (GV. NRW. S. 806), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Dezember 2024 (GV. NRW. S. 1220)	**§ 16a** Gesetz zur Förderung der elektronischen Verwaltung in Nordrhein-Westfalen (E-Government-Gesetz Nordrhein-Westfalen – **EGovG NRW**) vom 8. Juli 2016 (GV. NRW. S. 551), zuletzt geändert durch Gesetz vom 1. Februar 2022 (GV. NRW. S. 122) Verordnung zur Regelung der Anforderungen an das Bereitstellen von Daten in öffentlich zugänglichen Netzen nach §§ 16, 16a E-Government-Gesetz Nordrhein- Westfalen (**Open Data-Verordnung**) vom 20. Dezember 2021 (GV. NRW. 2022 S. 24)
Rheinland-Pfalz	**Landestransparenzgesetz (LTranspG)** vom 27. November 2015 (GVBl. S. 383), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. September 2020 (GVBl. S. 461)	Landesgesetz zur Bereitstellung offener Daten der Behörden des Landes Rheinland-Pfalz **(Offene-Daten-Gesetz Rheinland-Pfalz – ODGRP)** vom 22. Dezember 2025 (GVBl. S. 735)
Saarland	**Saarländisches Informationsfreiheitsgesetz (SIFG)** vom 12. Juli 2006 (Amtsbl. S. 1624), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. August 2018 (Amtsbl. I S. 674)	**§ 17a** Gesetz zur Förderung der elektronischen Verwaltung im Saarland (E-Government-Gesetz Saarland – **E-GovG SL**) vom 15. November 2017 (Amtsbl. I S. 1007), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. August 2025 (Amtsbl. I S. 854, 867) Verordnung zur Regelung der Anforderungen an das Bereitstellen von Daten in öffentlich zugänglichen Netzen nach §§ 17, 17a E-Government-Gesetz Saarland (**Open-Data-Verordnung**) vom 17. Juni 2026, Amtsbl. I S. 457.

Sachsen	Gesetz über die Transparenz von Informationen im Freistaat Sachsen **(Sächsisches Transparenzgesetz – SächsTranspG)** vom 19. August 2022 (SächsGVBl. S. 486), zuletzt geändert durch Gesetz vom 3. Dezember 2025 (SächsGVBl. S. 425)	**§ 8 Sächsisches E-Government-Gesetz** in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. November 2019 (SächsGVBl. S. 718), geändert durch Artikel 3 der Verordnung vom 12. April 2021 (SächsGVBl. S. 517)
Sachsen-Anhalt	**Informationszugangsgesetz Sachsen-Anhalt (IZG LSA)** vom 19. Juni 2008 (GVBl. LSA S. 242), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Juni 2024 (GVBl. LSA S. 156)	–
Schleswig-Holstein	**Informationszugangsgesetz für das Land Schleswig-Holstein (IZG-SH)** vom 19. Januar 2012 (GVOBl. S. 89) zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. März 2022 (GVOBl. 285)	Gesetz über offene Daten der Träger der öffentlichen Verwaltung **(Offene-Daten-Gesetz – ODaG)** vom 16. März 2022 (GVOBl. S. 285).
Thüringen	**Thüringer Transparenzgesetz (ThürTG)** vom 10. Oktober 2019 (GVBl. S. 373), zuletzt geändert durch Gesetz vom 2. Juli 2024 (GVBl. S. 277)	–

Annex 2: Einordnung bundesunmittelbare KöR, AöR, SöR

Tabelle 1. „Selbstverwaltungskörperschaften“ i.S.d. § 12a Abs. 1 S. 1 EGovG

Nr.	Name	Rechtsform	Rechtsgrundlage (ggfs. auch ausdrücklich Selbstverwaltung)	Selbstverwaltungskörperschaft i.S.d. § 12a Abs. 1 S. 1 EGovG	Organe	Norm Organe	Rechtsaufsicht	Fachaufsicht	Finanzierung	Zweck der Einrichtung	Thematische Gruppierung
1	**Airbus BKK KöRiA (in Abwicklung)**	KöR vollrechtsfähig (in Abwicklung)	§ 4 Abs. 1 SGB V; in Abwicklung (§ 155 SGB V)	ja	Vorstand, Verwaltungsrat	§ 31 SGB IV, §§ 194, 197 SGB V iVm der Satzung des Trägers	Bundesamt für Soziale Sicherung nach § 90 Abs. 1 SGB IV	Staatsaufsicht beschränkt sich auf Rechtsaufsicht (§ 87 Abs. 1 SGB IV)	Beitragsfinanzierung (§§ 220 ff. SGB V); Arbeitnehmer- und Arbeitgeberbeiträge über den Gesundheitsfonds	Träger gesetzlicher Krankenversicherung	Soziales (Gesundheit)
2	**Akademie der Künste**	KöR vollrechtsfähig	§ 1 AdKG	vertretbar	Mitgliederversammlung, Senat, Präsident	§§ 4 AdKG	§ 13 Abs. 2 für Kultur und Medien zuständige oberste Bundesbehörde	keine Fachaufsicht	Bundesförderung, Zuwendungen Dritter, § 13 Abs. 1 AdKG	Förderung und Pflege der Künste in Deutschland durch beratende Akademie	Kultur
3	**Audi BKK**	KöR vollrechtsfähig	§ 4 Abs. 1 SGB V; Selbstverwaltung durch Verwaltungsrat	ja	Vorstand, Verwaltungsrat	§ 31 SGB IV, §§ 194, 197 SGB V iVm der Satzung des Trägers	Bundesamt für Soziale Sicherung nach § 90 Abs. 1 SGB IV	Staatsaufsicht beschränkt sich auf Rechtsaufsicht (§ 87 Abs. 1 SGB IV)	Beitragsfinanzierung (§§ 220 ff. SGB V); Arbeitnehmer- und Arbeitgeberbeiträge über den Gesundheitsfonds	Träger gesetzlicher Krankenversicherung	Soziales (Gesundheit)
4	**BAHN-BKK**	KöR vollrechtsfähig	§ 4 Abs. 1 SGB V; Selbstverwaltung durch Verwaltungsrat	ja	Vorstand, Verwaltungsrat	§ 31 SGB IV, §§ 194, 197 SGB V iVm der Satzung des Trägers	Bundesamt für Soziale Sicherung nach § 90 Abs. 1 SGB IV	Staatsaufsicht beschränkt sich auf Rechtsaufsicht (§ 87 Abs. 1 SGB IV)	Beitragsfinanzierung (§§ 220 ff. SGB V); Arbeitnehmer- und Arbeitgeberbeiträge über den Gesundheitsfonds	Träger gesetzlicher Krankenversicherung	Soziales (Gesundheit)
5	**BARMER Ersatzkasse - BARMER**	KöR vollrechtsfähig	§ 4 Abs. 1 SGB V; Selbstverwaltung durch Verwaltungsrat	ja	Vorstand, Verwaltungsrat	§ 31 SGB IV, §§ 194, 197 SGB V iVm der Satzung des Trägers	Bundesamt für Soziale Sicherung nach § 90 Abs. 1 SGB IV	Staatsaufsicht beschränkt sich auf Rechtsaufsicht (§ 87 Abs. 1 SGB IV)	Beitragsfinanzierung (§§ 220 ff. SGB V); Arbeitnehmer- und Arbeitgeberbeiträge über den Gesundheitsfonds	Träger gesetzlicher Krankenversicherung	Soziales (Gesundheit)
6	**Bertelsmann BKK**	KöR vollrechtsfähig	§ 4 Abs. 1 SGB V; Selbstverwaltung durch Verwaltungsrat	ja	Vorstand, Verwaltungsrat	§ 31 SGB IV, §§ 194, 197 SGB V iVm der Satzung des Trägers	Bundesamt für Soziale Sicherung nach § 90 Abs. 1 SGB IV	Staatsaufsicht beschränkt sich auf Rechtsaufsicht (§ 87 Abs. 1 SGB IV)	Beitragsfinanzierung (§§ 220 ff. SGB V); Arbeitnehmer- und Arbeitgeberbeiträge über den Gesundheitsfonds	Träger gesetzlicher Krankenversicherung	Soziales (Gesundheit)
7	**Berufsgenossenschaft der Bauwirtschaft (BG BAU)**	KöR vollrechtsfähig	§ 29 SGB IV	ja	Vertreterversammlung, Vorstand	§§ 31 SGB IV	§ 90 Abs. 1 SGB IV: grds. Bundesamt für Soziale Sicherung; bei Prävention in gesetzlicher Unfallversicherung BMAS	Staatsaufsicht beschränkt sich auf Rechtsaufsicht (§ 87 Abs. 1 SGB IV); Ausn: Prävention in Unfallversicherung, dort auch Fachaufsicht gem § 87 Abs. 2 SGB IV	Umlagefinanzierung durch Unternehmerbeiträge nach §§ 150, 152 SGB VII	Gesetzliche Unfallversicherung für die Bauwirtschaft.	Soziales (Unfall)
8	**Berufsgenossenschaft Energie Textil Elektro Medienerzeugnisse (BG ETEM)**	KöR vollrechtsfähig	§ 29 SGB IV	ja	Vertreterversammlung, Vorstand	§§ 31 SGB IV	§ 90 Abs. 1 SGB IV: grds. Bundesamt für Soziale Sicherung; bei Prävention in gesetzlicher Unfallversicherung BMAS	Staatsaufsicht beschränkt sich auf Rechtsaufsicht (§ 87 Abs. 1 SGB IV); Ausn: Prävention in Unfallversicherung, dort auch Fachaufsicht gem § 87 Abs. 2 SGB IV	Umlagefinanzierung durch Unternehmerbeiträge nach §§ 150, 152 SGB VII	Gesetzliche Unfallversicherung für Energie-, Textil-, Elektro- und Medienbranchen.	Soziales (Unfall)
9	**Berufsgenossenschaft für Gesundheitsdienst und Wohlfahrtspflege (BGW)**	KöR vollrechtsfähig	§ 29 SGB IV	ja	Vertreterversammlung, Vorstand	§§ 31 SGB IV	§ 90 Abs. 1 SGB IV: grds. Bundesamt für Soziale Sicherung; bei Prävention in gesetzlicher Unfallversicherung BMAS	Staatsaufsicht beschränkt sich auf Rechtsaufsicht (§ 87 Abs. 1 SGB IV); Ausn: Prävention in Unfallversicherung, dort auch Fachaufsicht gem § 87 Abs. 2 SGB IV	Umlagefinanzierung durch Unternehmerbeiträge nach §§ 150, 152 SGB VII	Gesetzliche Unfallversicherung für Gesundheitsdienst und Wohlfahrtspflege.	Soziales (Unfall)

10	**Berufsgenossenschaft Handel und Warenlogistik (BGHW)**	KöR voll-rechtsfähig	§ 29 SGB IV	ja	Vertreterver-sammlung, Vor-stand	§§ 31 SGB IV	§ 90 Abs. 1 SGB IV: grds. Bun-desamt für Soziale Sicher-ung; bei Prävention in ge-setzlicher Unfallversicherung BMAS	Staatsaufsicht beschränkt sich auf Rechtsaufsicht (§ 87 Abs. 1 SGB IV); Ausn: Präven-tion in Unfallversicherung, dort auch Fachaufsicht gem § 87 Abs. 2 SGB IV	Umlagefinanzierung durch Unternehmerbeiträge nach §§ 150, 152 SGB VII	Gesetzliche Unfallversiche-rung für Handel und Warenlo-gistik.	Soziales (Unfall)
11	**Berufsgenossenschaft Holz und Metall (BGHM)**	KöR voll-rechtsfähig	§ 29 SGB IV	ja	Vertreterver-sammlung, Vor-stand	§§ 31 SGB IV	§ 90 Abs. 1 SGB IV: grds. Bun-desamt für Soziale Sicher-ung; bei Prävention in ge-setzlicher Unfallversicherung BMAS	Staatsaufsicht beschränkt sich auf Rechtsaufsicht (§ 87 Abs. 1 SGB IV); Ausn: Präven-tion in Unfallversicherung, dort auch Fachaufsicht gem § 87 Abs. 2 SGB IV	Umlagefinanzierung durch Unternehmerbeiträge nach §§ 150, 152 SGB VII	Gesetzliche Unfallversiche-rung für Holz- und Metallver-arbeitende Betriebe.	Soziales (Unfall)
12	**Berufsgenossenschaft Nahrungs-mittel und Gast-gewerbe (BGN)**	KöR voll-rechtsfähig	§ 29 SGB IV	ja	Vertreterver-sammlung, Vor-stand	§§ 31 SGB IV	§ 90 Abs. 1 SGB IV: grds. Bun-desamt für Soziale Sicher-ung; bei Prävention in ge-setzlicher Unfallversicherung BMAS	Staatsaufsicht beschränkt sich auf Rechtsaufsicht (§ 87 Abs. 1 SGB IV); Ausn: Präven-tion in Unfallversicherung, dort auch Fachaufsicht gem § 87 Abs. 2 SGB IV	Umlagefinanzierung durch Unternehmerbeiträge nach §§ 150, 152 SGB VII	Gesetzliche Unfallversiche-rung für Nahrungsmittelbran-che und Gastgewerbe.	Soziales (Unfall)
13	**Berufsgenossenschaft Rohstoffe und chemische Industrie (BG RCI)**	KöR voll-rechtsfähig	§ 29 SGB IV	ja	Vertreterver-sammlung, Vor-stand	§§ 31 SGB IV	§ 90 Abs. 1 SGB IV: grds. Bun-desamt für Soziale Sicher-ung; bei Prävention in ge-setzlicher Unfallversicherung BMAS	Staatsaufsicht beschränkt sich auf Rechtsaufsicht (§ 87 Abs. 1 SGB IV); Ausn: Präven-tion in Unfallversicherung, dort auch Fachaufsicht gem § 87 Abs. 2 SGB IV	Umlagefinanzierung durch Unternehmerbeiträge nach §§ 150, 152 SGB VII	Gesetzliche Unfallversiche-rung für Rohstoff- und Che-mieindustrie.	Soziales (Unfall)
14	**Berufsgenossenschaft Verkehrs-wirtschaft, Post-Logistik und Te-lekommunika-tion (BG Verkehr)**	KöR voll-rechtsfähig	§ 29 SGB IV	ja	Vertreterver-sammlung, Vor-stand	§§ 31 SGB IV	§ 90 Abs. 1 SGB IV: grds. Bun-desamt für Soziale Sicher-ung; bei Prävention in ge-setzlicher Unfallversicherung BMAS	Staatsaufsicht beschränkt sich auf Rechtsaufsicht (§ 87 Abs. 1 SGB IV); Ausn: Präven-tion in Unfallversicherung, dort auch Fachaufsicht gem § 87 Abs. 2 SGB IV	Umlagefinanzierung durch Unternehmerbeiträge nach §§ 150, 152 SGB VII	Gesetzliche Unfallversiche-rung für Verkehr, Post, Logis-tik und Telekommunikation.	Soziales (Unfall)
15	**Betriebskran-kenkasse - BKK Linde**	KöR voll-rechtsfähig	§ 4 Abs. 1 SGB V; Selbstverwaltung durch Verwal-tungsrat	ja	Vorstand, Verwal-tungsrat	§ 31 SGB IV, §§ 194, 197 SGB V iVm der Satzung des Trägers	Bundesamt für Soziale Sicher-ung nach § 90 Abs. 1 SGB IV	Staatsaufsicht beschränkt sich auf Rechtsaufsicht (§ 87 Abs. 1 SGB IV)	Beitragsfinanzierung (§§ 220 ff. SGB V); Arbeitnehmer- und Arbeitgeberbeiträge über den Gesundheitsfonds	Träger gesetzlicher Kranken-versicherung	Soziales (Gesundheit)
16	**Betriebskran-kenkasse B. Braun Aesculap**	KöR voll-rechtsfähig	§ 4 Abs. 1 SGB V; Selbstverwaltung durch Verwal-tungsrat	ja	Vorstand, Verwal-tungsrat	§ 31 SGB IV, §§ 194, 197 SGB V iVm der Satzung des Trägers	Bundesamt für Soziale Sicher-ung nach § 90 Abs. 1 SGB IV	Staatsaufsicht beschränkt sich auf Rechtsaufsicht (§ 87 Abs. 1 SGB IV)	Beitragsfinanzierung (§§ 220 ff. SGB V); Arbeitnehmer- und Arbeitgeberbeiträge über den Gesundheitsfonds	Träger gesetzlicher Kranken-versicherung	Soziales (Gesundheit)
17	**Betriebskran-kenkasse der BMW AG (BMW BKK)**	KöR voll-rechtsfähig	§ 4 Abs. 1 SGB V; Selbstverwaltung durch Verwal-tungsrat	ja	Vorstand, Verwal-tungsrat	§ 31 SGB IV, §§ 194, 197 SGB V iVm der Satzung des Trägers	Bundesamt für Soziale Sicher-ung nach § 90 Abs. 1 SGB IV	Staatsaufsicht beschränkt sich auf Rechtsaufsicht (§ 87 Abs. 1 SGB IV)	Beitragsfinanzierung (§§ 220 ff. SGB V); Arbeitnehmer- und Arbeitgeberbeiträge über den Gesundheitsfonds	Träger gesetzlicher Kranken-versicherung	Soziales (Gesundheit)
18	**Betriebskran-kenkasse der Deutsche Bank AG**	KöR voll-rechtsfähig	§ 4 Abs. 1 SGB V; Selbstverwaltung durch Verwal-tungsrat	ja	Vorstand, Verwal-tungsrat	§ 31 SGB IV, §§ 194, 197 SGB V iVm der Satzung des Trägers	Bundesamt für Soziale Sicher-ung nach § 90 Abs. 1 SGB IV	Staatsaufsicht beschränkt sich auf Rechtsaufsicht (§ 87 Abs. 1 SGB IV)	Beitragsfinanzierung (§§ 220 ff. SGB V); Arbeitnehmer- und Arbeitgeberbeiträge über den Gesundheitsfonds	Träger gesetzlicher Kranken-versicherung	Soziales (Gesundheit)
19	**Betriebskran-kenkasse exklu-siv - BKK exklusiv**	KöR voll-rechtsfähig	§ 4 Abs. 1 SGB V; Selbstverwaltung durch Verwal-tungsrat	ja	Vorstand, Verwal-tungsrat	§ 31 SGB IV, §§ 194, 197 SGB V iVm der Satzung des Trägers	Bundesamt für Soziale Sicher-ung nach § 90 Abs. 1 SGB IV	Staatsaufsicht beschränkt sich auf Rechtsaufsicht (§ 87 Abs. 1 SGB IV)	Beitragsfinanzierung (§§ 220 ff. SGB V); Arbeitnehmer- und Arbeitgeberbeiträge über den Gesundheitsfonds	Träger gesetzlicher Kranken-versicherung	Soziales (Gesundheit)
20	**Betriebskran-kenkasse firmus - BKK firmus**	KöR voll-rechtsfähig	§ 4 Abs. 1 SGB V; Selbstverwaltung durch Verwal-tungsrat	ja	Vorstand, Verwal-tungsrat	§ 31 SGB IV, §§ 194, 197 SGB V iVm der Satzung des Trägers	Bundesamt für Soziale Sicher-ung nach § 90 Abs. 1 SGB IV	Staatsaufsicht beschränkt sich auf Rechtsaufsicht (§ 87 Abs. 1 SGB IV)	Beitragsfinanzierung (§§ 220 ff. SGB V); Arbeitnehmer- und Arbeitgeberbeiträge über den Gesundheitsfonds	Träger gesetzlicher Kranken-versicherung	Soziales (Gesundheit)
21	**Betriebskran-kenkasse Miele**	KöR voll-rechtsfähig	§ 4 Abs. 1 SGB V; Selbstverwaltung durch Verwal-tungsrat	ja	Vorstand, Verwal-tungsrat	§ 31 SGB IV, §§ 194, 197 SGB V iVm der Satzung des Trägers	Bundesamt für Soziale Sicher-ung nach § 90 Abs. 1 SGB IV	Staatsaufsicht beschränkt sich auf Rechtsaufsicht (§ 87 Abs. 1 SGB IV)	Beitragsfinanzierung (§§ 220 ff. SGB V); Arbeitnehmer- und Arbeitgeberbeiträge über den Gesundheitsfonds	Träger gesetzlicher Kranken-versicherung	Soziales (Gesundheit)

22	**Betriebskrankenkasse Mobil - BKK Mobil (Mobil Krankenkasse)**	KöR voll-rechtsfähig	§ 4 Abs. 1 SGB V; Selbstverwaltung durch Verwaltungsrat	ja	Vorstand, Verwaltungsrat	§ 31 SGB IV, §§ 194, 197 SGB V iVm der Satzung des Trägers	Bundesamt für Soziale Sicherung nach § 90 Abs. 1 SGB IV	Staatsaufsicht beschränkt sich auf Rechtsaufsicht (§ 87 Abs. 1 SGB IV)	Beitragsfinanzierung (§§ 220 ff. SGB V); Arbeitnehmer- und Arbeitgeberbeiträge über den Gesundheitsfonds	Träger gesetzlicher Krankenversicherung	Soziales (Gesundheit)	
23	**Betriebskrankenkasse Price-waterhouse-Coopers**	KöR voll-rechtsfähig	§ 4 Abs. 1 SGB V; Selbstverwaltung durch Verwaltungsrat	ja	Vorstand, Verwaltungsrat	§ 31 SGB IV, §§ 194, 197 SGB V iVm der Satzung des Trägers	Bundesamt für Soziale Sicherung nach § 90 Abs. 1 SGB IV	Staatsaufsicht beschränkt sich auf Rechtsaufsicht (§ 87 Abs. 1 SGB IV)	Beitragsfinanzierung (§§ 220 ff. SGB V); Arbeitnehmer- und Arbeitgeberbeiträge über den Gesundheitsfonds	Träger gesetzlicher Krankenversicherung	Soziales (Gesundheit)	
24	**Betriebskrankenkasse Technoform**	KöR voll-rechtsfähig	§ 4 Abs. 1 SGB V; Selbstverwaltung durch Verwaltungsrat	ja	Vorstand, Verwaltungsrat	§ 31 SGB IV, §§ 194, 197 SGB V iVm der Satzung des Trägers	Bundesamt für Soziale Sicherung nach § 90 Abs. 1 SGB IV	Staatsaufsicht beschränkt sich auf Rechtsaufsicht (§ 87 Abs. 1 SGB IV)	Beitragsfinanzierung (§§ 220 ff. SGB V); Arbeitnehmer- und Arbeitgeberbeiträge über den Gesundheitsfonds	Träger gesetzlicher Krankenversicherung	Soziales (Gesundheit)	
25	**Betriebskrankenkasse WMF Württembergische Metallwarenfabrik - WMF Betriebskrankenkasse**	KöR voll-rechtsfähig	§ 4 Abs. 1 SGB V; Selbstverwaltung durch Verwaltungsrat	ja	Vorstand, Verwaltungsrat	§ 31 SGB IV, §§ 194, 197 SGB V iVm der Satzung des Trägers	Bundesamt für Soziale Sicherung nach § 90 Abs. 1 SGB IV	Staatsaufsicht beschränkt sich auf Rechtsaufsicht (§ 87 Abs. 1 SGB IV)	Beitragsfinanzierung (§§ 220 ff. SGB V); Arbeitnehmer- und Arbeitgeberbeiträge über den Gesundheitsfonds	Träger gesetzlicher Krankenversicherung	Soziales (Gesundheit)	
26	**BKK Diakonie**	KöR voll-rechtsfähig	§ 4 Abs. 1 SGB V; Selbstverwaltung durch Verwaltungsrat	ja	Vorstand, Verwaltungsrat	§ 31 SGB IV, §§ 194, 197 SGB V iVm der Satzung des Trägers	Bundesamt für Soziale Sicherung nach § 90 Abs. 1 SGB IV	Staatsaufsicht beschränkt sich auf Rechtsaufsicht (§ 87 Abs. 1 SGB IV)	Beitragsfinanzierung (§§ 220 ff. SGB V); Arbeitnehmer- und Arbeitgeberbeiträge über den Gesundheitsfonds	Träger gesetzlicher Krankenversicherung	Soziales (Gesundheit)	
27	**BKK Freudenberg**	KöR voll-rechtsfähig	§ 4 Abs. 1 SGB V; Selbstverwaltung durch Verwaltungsrat	ja	Vorstand, Verwaltungsrat	§ 31 SGB IV, §§ 194, 197 SGB V iVm der Satzung des Trägers	Bundesamt für Soziale Sicherung nach § 90 Abs. 1 SGB IV	Staatsaufsicht beschränkt sich auf Rechtsaufsicht (§ 87 Abs. 1 SGB IV)	Beitragsfinanzierung (§§ 220 ff. SGB V); Arbeitnehmer- und Arbeitgeberbeiträge über den Gesundheitsfonds	Träger gesetzlicher Krankenversicherung	Soziales (Gesundheit)	
28	**BKK für Heilberufe KöRiA (in Abwicklung)**	KöR voll-rechtsfähig (in Abwicklung)	§ 4 Abs. 1 SGB V; in Abwicklung (§ 155 SGB V)	ja	Vorstand, Verwaltungsrat	§ 31 SGB IV, §§ 194, 197 SGB V iVm der Satzung des Trägers	Bundesamt für Soziale Sicherung nach § 90 Abs. 1 SGB IV	Staatsaufsicht beschränkt sich auf Rechtsaufsicht (§ 87 Abs. 1 SGB IV)	Beitragsfinanzierung (§§ 220 ff. SGB V); Arbeitnehmer- und Arbeitgeberbeiträge über den Gesundheitsfonds	Träger gesetzlicher Krankenversicherung	Soziales (Gesundheit)	
29	**BKK GILDEMEISTER SEIDENSTICKER**	KöR voll-rechtsfähig	§ 4 Abs. 1 SGB V; Selbstverwaltung durch Verwaltungsrat	ja	Vorstand, Verwaltungsrat	§ 31 SGB IV, §§ 194, 197 SGB V iVm der Satzung des Trägers	Bundesamt für Soziale Sicherung nach § 90 Abs. 1 SGB IV	Staatsaufsicht beschränkt sich auf Rechtsaufsicht (§ 87 Abs. 1 SGB IV)	Beitragsfinanzierung (§§ 220 ff. SGB V); Arbeitnehmer- und Arbeitgeberbeiträge über den Gesundheitsfonds	Träger gesetzlicher Krankenversicherung	Soziales (Gesundheit)	
30	**BKK Melitta HMR**	KöR voll-rechtsfähig	§ 4 Abs. 1 SGB V; Selbstverwaltung durch Verwaltungsrat	ja	Vorstand, Verwaltungsrat	§ 31 SGB IV, §§ 194, 197 SGB V iVm der Satzung des Trägers	Bundesamt für Soziale Sicherung nach § 90 Abs. 1 SGB IV	Staatsaufsicht beschränkt sich auf Rechtsaufsicht (§ 87 Abs. 1 SGB IV)	Beitragsfinanzierung (§§ 220 ff. SGB V); Arbeitnehmer- und Arbeitgeberbeiträge über den Gesundheitsfonds	Träger gesetzlicher Krankenversicherung	Soziales (Gesundheit)	
31	**BKK mkk - meine krankenkasse (ehemals BKK VBU)**	KöR voll-rechtsfähig	§ 4 Abs. 1 SGB V; Selbstverwaltung durch Verwaltungsrat	ja	Vorstand, Verwaltungsrat	§ 31 SGB IV, §§ 194, 197 SGB V iVm der Satzung des Trägers	Bundesamt für Soziale Sicherung nach § 90 Abs. 1 SGB IV	Staatsaufsicht beschränkt sich auf Rechtsaufsicht (§ 87 Abs. 1 SGB IV)	Beitragsfinanzierung (§§ 220 ff. SGB V); Arbeitnehmer- und Arbeitgeberbeiträge über den Gesundheitsfonds	Träger gesetzlicher Krankenversicherung	Soziales (Gesundheit)	
32	**BKK Pfalz**	KöR voll-rechtsfähig	§ 4 Abs. 1 SGB V; Selbstverwaltung durch Verwaltungsrat	ja	Vorstand, Verwaltungsrat	§ 31 SGB IV, §§ 194, 197 SGB V iVm der Satzung des Trägers	Bundesamt für Soziale Sicherung nach § 90 Abs. 1 SGB IV	Staatsaufsicht beschränkt sich auf Rechtsaufsicht (§ 87 Abs. 1 SGB IV)	Beitragsfinanzierung (§§ 220 ff. SGB V); Arbeitnehmer- und Arbeitgeberbeiträge über den Gesundheitsfonds	Träger gesetzlicher Krankenversicherung	Soziales (Gesundheit)	
33	**BKK ProVita**	KöR voll-rechtsfähig	§ 4 Abs. 1 SGB V; Selbstverwaltung durch Verwaltungsrat	ja	Vorstand, Verwaltungsrat	§ 31 SGB IV, §§ 194, 197 SGB V iVm der Satzung des Trägers	Bundesamt für Soziale Sicherung nach § 90 Abs. 1 SGB IV	Staatsaufsicht beschränkt sich auf Rechtsaufsicht (§ 87 Abs. 1 SGB IV)	Beitragsfinanzierung (§§ 220 ff. SGB V); Arbeitnehmer- und Arbeitgeberbeiträge über den Gesundheitsfonds	Träger gesetzlicher Krankenversicherung	Soziales (Gesundheit)	
34	**BKK Salzgitter**	KöR voll-rechtsfähig	§ 4 Abs. 1 SGB V; Selbstverwaltung durch Verwaltungsrat	ja	Vorstand, Verwaltungsrat	§ 31 SGB IV, §§ 194, 197 SGB V iVm der Satzung des Trägers	Bundesamt für Soziale Sicherung nach § 90 Abs. 1 SGB IV	Staatsaufsicht beschränkt sich auf Rechtsaufsicht (§ 87 Abs. 1 SGB IV)	Beitragsfinanzierung (§§ 220 ff. SGB V); Arbeitnehmer- und Arbeitgeberbeiträge über den Gesundheitsfonds	Träger gesetzlicher Krankenversicherung	Soziales (Gesundheit)	

35	**BKK Verbund-Plus**	KöR voll-rechtsfähig	§ 4 Abs. 1 SGB V; Selbstverwaltung durch Verwaltungsrat	ja	Vorstand, Verwaltungsrat	§ 31 SGB IV, §§ 194, 197 SGB V iVm der Satzung des Trägers	Bundesamt für Soziale Sicherung nach § 90 Abs. 1 SGB IV	Staatsaufsicht beschränkt sich auf Rechtsaufsicht (§ 87 Abs. 1 SGB IV)	Beitragsfinanzierung (§§ 220 ff. SGB V); Arbeitnehmer- und Arbeitgeberbeiträge über den Gesundheitsfonds	Träger gesetzlicher Krankenversicherung	Soziales (Gesundheit)	
36	**BKK Wirtschaft & Finanzen**	KöR voll-rechtsfähig	§ 4 Abs. 1 SGB V; Selbstverwaltung durch Verwaltungsrat	ja	Vorstand, Verwaltungsrat	§ 31 SGB IV, §§ 194, 197 SGB V iVm der Satzung des Trägers	Bundesamt für Soziale Sicherung nach § 90 Abs. 1 SGB IV	Staatsaufsicht beschränkt sich auf Rechtsaufsicht (§ 87 Abs. 1 SGB IV)	Beitragsfinanzierung (§§ 220 ff. SGB V); Arbeitnehmer- und Arbeitgeberbeiträge über den Gesundheitsfonds	Träger gesetzlicher Krankenversicherung	Soziales (Gesundheit)	
37	**BKK ZF & Partner**	KöR voll-rechtsfähig	§ 4 Abs. 1 SGB V; Selbstverwaltung durch Verwaltungsrat	ja	Vorstand, Verwaltungsrat	§ 31 SGB IV, §§ 194, 197 SGB V iVm der Satzung des Trägers	Bundesamt für Soziale Sicherung nach § 90 Abs. 1 SGB IV	Staatsaufsicht beschränkt sich auf Rechtsaufsicht (§ 87 Abs. 1 SGB IV)	Beitragsfinanzierung (§§ 220 ff. SGB V); Arbeitnehmer- und Arbeitgeberbeiträge über den Gesundheitsfonds	Träger gesetzlicher Krankenversicherung	Soziales (Gesundheit)	
38	**BKK-Würth**	KöR voll-rechtsfähig	§ 4 Abs. 1 SGB V; Selbstverwaltung durch Verwaltungsrat	ja	Vorstand, Verwaltungsrat	§ 31 SGB IV, §§ 194, 197 SGB V iVm der Satzung des Trägers	Bundesamt für Soziale Sicherung nach § 90 Abs. 1 SGB IV	Staatsaufsicht beschränkt sich auf Rechtsaufsicht (§ 87 Abs. 1 SGB IV)	Beitragsfinanzierung (§§ 220 ff. SGB V); Arbeitnehmer- und Arbeitgeberbeiträge über den Gesundheitsfonds	Träger gesetzlicher Krankenversicherung	Soziales (Gesundheit)	
39	**BKK24**	KöR voll-rechtsfähig	§ 4 Abs. 1 SGB V; Selbstverwaltung durch Verwaltungsrat	ja	Vorstand, Verwaltungsrat	§ 31 SGB IV, §§ 194, 197 SGB V iVm der Satzung des Trägers	Bundesamt für Soziale Sicherung nach § 90 Abs. 1 SGB IV	Staatsaufsicht beschränkt sich auf Rechtsaufsicht (§ 87 Abs. 1 SGB IV)	Beitragsfinanzierung (§§ 220 ff. SGB V); Arbeitnehmer- und Arbeitgeberbeiträge über den Gesundheitsfonds	Träger gesetzlicher Krankenversicherung	Soziales (Gesundheit)	
40	**Bosch BKK**	KöR voll-rechtsfähig	§ 4 Abs. 1 SGB V; Selbstverwaltung durch Verwaltungsrat	ja	Vorstand, Verwaltungsrat	§ 31 SGB IV, §§ 194, 197 SGB V iVm der Satzung des Trägers	Bundesamt für Soziale Sicherung nach § 90 Abs. 1 SGB IV	Staatsaufsicht beschränkt sich auf Rechtsaufsicht (§ 87 Abs. 1 SGB IV)	Beitragsfinanzierung (§§ 220 ff. SGB V); Arbeitnehmer- und Arbeitgeberbeiträge über den Gesundheitsfonds	Träger gesetzlicher Krankenversicherung	Soziales (Gesundheit)	
41	**Bundesagentur für Arbeit (BA)**	KöR voll-rechtsfähig	§ 367 SGB III; keine Selbstverwaltung soweit sie der Fachaufsicht unterliegt § 371 IV SGB III	ja	Verwaltungsrat, Verwaltungsausschüsse bei den Agenturen für Arbeit	§§ 371, 374 SGB III	§ 393 Abs. 1 SGB III; BMAS.	Keine allgemeine Fachaufsicht im SGB III; Sonderfälle: § 47 SGB II (Rechts- und Fachaufsicht des BMAS über die BA bei SGB-II-Aufgaben) sowie § 283 Abs. 2 SGB III (Weisungsrecht/Fachaufsicht des BMAS zur Statistik/Berichterstattung).	Beiträge der Versicherten und Arbeitgeber, Umlagen, Mittel des Bundes und sonstige Einnahmen (§ 340 SGB III); für übertragene Aufgaben zusätzlich Bundesmittel (§ 363 SGB III).	Arbeitsvermittlung, Berufsberatung und Verwaltung der Arbeitslosenversicherung.	Soziales (Arbeitsförderung)	
42	**BundesInnungskrankenkasse Gesundheit (BIG direkt gesund)**	KöR voll-rechtsfähig	§ 4 Abs. 1 SGB V; Selbstverwaltung durch Verwaltungsrat	ja	Vorstand, Verwaltungsrat	§ 31 SGB IV, §§ 194, 197 SGB V iVm der Satzung des Trägers	Bundesamt für Soziale Sicherung nach § 90 Abs. 1 SGB IV	Staatsaufsicht beschränkt sich auf Rechtsaufsicht (§ 87 Abs. 1 SGB IV)	Beitragsfinanzierung (§§ 220 ff. SGB V); Arbeitnehmer- und Arbeitgeberbeiträge über den Gesundheitsfonds	Träger gesetzlicher Krankenversicherung	Soziales (Gesundheit)	
43	**Bundeslotsenkammer (BLK)**	KöR voll-rechtsfähig	§ 34 Abs. 1 SeeLG	ja	Mitgliederversammlung, Vorsitzender	§ 37 SeeLG	§ 34 Abs. 2 SeeLG; BMV (im Gesetz "Aufsicht"; praktisch wohl Rechtsaufischt)	§ 34 Abs. 2 SeeLG i. V. m. § 6 Abs. 3 SeeLG; Fachaufsicht der Aufsichtsbehörden nach § 6 Abs. 3 SeeLG bleibt unberührt	Beiträge der Lotsenbrüderschaften nach § 40 SeeLG; für bestimmte Fortbildungskosten zusätzlich Erstattung aus dem Bundeshaushalt (§ 24 SeeLAuFV).	Berufsständische Selbstverwaltung und Interessenvertretung der Seelotsen bundesweit.	Berufliche und wirtschaftliche Selbstverwaltung	
44	**Bundesnotarkammer (BNotK)**	KöR voll-rechtsfähig	§ 77 Abs. 1 BNotO	ja	Präsidium, Generalversammlung	§ 79 BNotO	§ 77 Abs. 2 BNotO; BMJ	Keine allgemeine Fachaufsicht.	Beiträge der Notarkammern (§ 91 BNotO)	Dachorganisation der Notarkammern; Koordination und Berufsvertretung der Notare.	Berufliche und wirtschaftliche Selbstverwaltung	
45	**Bundesrechtsanwaltskammer (BRAK)**	KöR voll-rechtsfähig	§ 176 Abs. 1 BRAO	ja	Präsidium, Hauptversammlung, Satzungsversammlung	§§ 179 ff. BRAO	§ 176 Abs. 2 BRAO; BMJ.	Keine allgemeine Fachaufsicht.	Beiträge der Rechtsanwaltskammern (§ 178 BRAO)	Dachorganisation der Rechtsanwaltskammern; Berufsvertretung der Rechtsanwaltschaft bundesweit.	Berufliche und wirtschaftliche Selbstverwaltung	
46	**Bundessteuerberaterkammer (BStBK)**	KöR voll-rechtsfähig	§ 85 Abs. 2 StBerG	ja	Satzungsversammlung, Vorstand, Bundeskammerversammlung	§ 85 ff. StBerG	§ 88 Abs. 2 StBerG; BMF	Keine allgemeine Fachaufsicht.	Beiträge und Gebühren nach § 79 StBerG	Dachorganisation der Steuerberaterkammern; Berufsständische Vertretung der Steuerberater.	Berufliche und wirtschaftliche Selbstverwaltung	

47	**CITY-BKK KöRiA (in Abwicklung)**	KöR voll-rechtsfähig (in Abwicklung)	§ 4 Abs. 1 SGB V; in Abwicklung (§ 155 SGB V)	ja	Vorstand, Verwaltungsrat	§ 31 SGB IV, §§ 194, 197 SGB V iVm der Satzung des Trägers	Bundesamt für Soziale Sicherung nach § 90 Abs. 1 SGB IV	Staatsaufsicht beschränkt sich auf Rechtsaufsicht (§ 87 Abs. 1 SGB IV)	Beitragsfinanzierung (§§ 220 ff. SGB V); Arbeitnehmer- und Arbeitgeberbeiträge über den Gesundheitsfonds	Träger gesetzlicher Krankenversicherung	Soziales (Gesundheit)
48	**Continentale BKK**	KöR voll-rechtsfähig	§ 4 Abs. 1 SGB V; Selbstverwaltung durch Verwaltungsrat	ja	Vorstand, Verwaltungsrat	§ 31 SGB IV, §§ 194, 197 SGB V iVm der Satzung des Trägers	Bundesamt für Soziale Sicherung nach § 90 Abs. 1 SGB IV	Staatsaufsicht beschränkt sich auf Rechtsaufsicht (§ 87 Abs. 1 SGB IV)	Beitragsfinanzierung (§§ 220 ff. SGB V); Arbeitnehmer- und Arbeitgeberbeiträge über den Gesundheitsfonds	Träger gesetzlicher Krankenversicherung	Soziales (Gesundheit)
49	**DAK-Gesundheit**	KöR voll-rechtsfähig	§ 4 Abs. 1 SGB V; Selbstverwaltung durch Verwaltungsrat	ja	Vorstand, Verwaltungsrat	§ 31 SGB IV, §§ 194, 197 SGB V iVm der Satzung des Trägers	Bundesamt für Soziale Sicherung nach § 90 Abs. 1 SGB IV	Staatsaufsicht beschränkt sich auf Rechtsaufsicht (§ 87 Abs. 1 SGB IV)	Beitragsfinanzierung (§§ 220 ff. SGB V); Arbeitnehmer- und Arbeitgeberbeiträge über den Gesundheitsfonds	Träger gesetzlicher Krankenversicherung	Soziales (Gesundheit)
50	**Debeka BKK**	KöR voll-rechtsfähig	§ 4 Abs. 1 SGB V; Selbstverwaltung durch Verwaltungsrat	ja	Vorstand, Verwaltungsrat	§ 31 SGB IV, §§ 194, 197 SGB V iVm der Satzung des Trägers	Bundesamt für Soziale Sicherung nach § 90 Abs. 1 SGB IV	Staatsaufsicht beschränkt sich auf Rechtsaufsicht (§ 87 Abs. 1 SGB IV)	Beitragsfinanzierung (§§ 220 ff. SGB V); Arbeitnehmer- und Arbeitgeberbeiträge über den Gesundheitsfonds	Träger gesetzlicher Krankenversicherung	Soziales (Gesundheit)
51	**Deutsche Industrie- und Handelskammer**	KöR voll-rechtsfähig	§ 10b Abs. 1 IHKG	ja	Vollversammlung, Präsidium, Präsident, Hauptgeschäftsführer	§ 10c Abs. 1 iVm § 4 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 IHKG	Bundesministerium für Wirtschaft und Energie nach § 11a Abs. 1 IHKG	Keine allgemeine Fachaufsicht	Beitragsfinanzierung nach § 10b Abs. 3 IHKG	Interessenvertretung der Gewerbetreibenden in IHK sowie Förderung der gewerblichen Wirtschaft	Berufliche und wirtschaftliche Selbstverwaltung
52	**Deutsche Rentenversicherung Bund (DRV)**	KöR voll-rechtsfähig	bundesunmittelbare Sozialversicherungsträger-Körperschaft mit paritätischer Selbstverwaltung durch Vertreterversammlung und Vorstand;	ja	Vertreterversammlung, Vorstand	§§ 31 SGB IV	Bundesamt für Soziale Sicherung nach § 90 Abs. 2a SGB IV	Staatsaufsicht beschränkt sich auf Rechtsaufsicht (§ 87 Abs. 1 SGB IV, Praxisnachweis)	Beiträge von Versicherten und Arbeitgebern plus erhebliche Bundesmittel (allgemeiner und zusätzlicher Bundeszuschuss sowie weitere Bundesmittel) aus dem Steueraufkommen	Träger der gesetzlichen Rentenversicherung für Arbeitnehmer bundesweit.	Soziales (Altersversorgung)
53	**Deutsche Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See (KNAPPSCHAFT)**	KöR voll-rechtsfähig	§ 29 SGB IV	ja	Vertreterversammlung, Vorstand	§§ 31 SGB IV	Bundesamt für Soziale Sicherung nach § 90 Abs. 2a SGB IV	Staatsaufsicht beschränkt sich auf Rechtsaufsicht (§ 87 Abs. 1 SGB IV, Praxisnachweis)	umlagefinanzierte gesetzliche Rentenversicherung (Beiträge von Versicherten und Arbeitgebern) mit ergänzenden Bundesmitteln/Bundesbeteiligung, insbesondere an der knappschaftlichen Rentenversicherung; daneben Einnahmen aus den weiteren Versicherungszweigen im Knappschafts-Verbund.	Rentenversicherung für Bergleute, Bahnbeschäftigte und Seeleute.	Soziales (Altersversorgung)
54	**Deutsche Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See als Trägerin der Krankenversicherung (KNAPPSCHAFT) [als Trägerin der GKV]**	KöR voll-rechtsfähig	§ 29 SGB IV	ja	Vorstand, Verwaltungsrat	§ 31 SGB IV	Bundesamt für Soziale Sicherung nach § 90 Abs. 1 SGB IV	Staatsaufsicht beschränkt sich auf Rechtsaufsicht (§ 87 Abs. 1 SGB IV)	Beitragsfinanzierung (§§ 220 ff. SGB V); Arbeitnehmer- und Arbeitgeberbeiträge über den Gesundheitsfonds	Träger gesetzlicher Krankenversicherung	Soziales (Gesundheit)
55	**Deutsche Welle (DW)**	AöR voll-rechtsfähig	Bundesunmittelbare Rundfunkanstalt des öffentlichen Rechts mit eigenen Gremien und Programmautonomie, staatsfern organisiert	vertretbar	Rundfunkrat, Verwaltungsrat, Intendant	§ 24 DWG	Bundesregierung, § 62 Abs. 1 DWG	gesetzlich ausgeschlossen, § 61 DWG	Vollständig Steuerfinanziert (kein Rundfunkbeitrag)	Auslandsrundfunk zur Förderung des deutschen Bildes im Ausland.	Medien

56	**energie-Betriebskrankenkasse (energie-BKK)**	KöR voll-rechtsfähig	§ 4 Abs. 1 SGB V; Selbstverwaltung durch Verwaltungsrat	ja	Vorstand, Verwaltungsrat	§ 31 SGB IV, §§ 194, 197 SGB V iVm der Satzung des Trägers	Bundesamt für Soziale Sicherung nach § 90 Abs. 1 SGB IV	Staatsaufsicht beschränkt sich auf Rechtsaufsicht (§ 87 Abs. 1 SGB IV)	Beitragsfinanzierung (§§ 220 ff. SGB V); Arbeitnehmer- und Arbeitgeberbeiträge über den Gesundheitsfonds	Träger gesetzlicher Krankenversicherung	Soziales (Gesundheit)	
57	**Erdölbevorratungsverband**	KöR voll-rechtsfähig	§ 2 Abs. 1 ErdölBevG	ja	Vorstand, Beirat, Mitgliederversammlung	§ 14 ErdölBevG	§ 31 ErdölBevG; BMWE	Grundsätzlich keine allgemeine Fachaufsicht, § 31 Abs. 1 ErdölBevG lässt im Einzelfall Ausnahmen zu	Pflichtbeiträge der Mitglieder (§ 23 ErdölBevG); zusätzlich zulässige Kreditaufnahme für Anlagevermögen (§ 25 ErdölBevG).	Sicherung der nationalen Erdölnotreserven zur Krisenversorgung.	Berufliche und wirtschaftliche Selbstverwaltung	
58	**Ernst & Young BKK**	KöR voll-rechtsfähig	§ 4 Abs. 1 SGB V; Selbstverwaltung durch Verwaltungsrat	ja	Vorstand, Verwaltungsrat	§ 31 SGB IV, §§ 194, 197 SGB V iVm der Satzung des Trägers	Bundesamt für Soziale Sicherung nach § 90 Abs. 1 SGB IV	Staatsaufsicht beschränkt sich auf Rechtsaufsicht (§ 87 Abs. 1 SGB IV)	Beitragsfinanzierung (§§ 220 ff. SGB V); Arbeitnehmer- und Arbeitgeberbeiträge über den Gesundheitsfonds	Träger gesetzlicher Krankenversicherung	Soziales (Gesundheit)	
59	**Gemeinsamer Bundesausschuss**	KöR voll-rechtsfähig	§ 91 Abs. 1 SGB V	ja	Beschlussgremium (Vertreter aus KBV, KZBV, GKV Spitzenverband, Deutsche Krankenhausgesellschaft)	§ 91 SGB V	§ 91a SGB V; BMG.	keine allgemeine Fachaufsicht	Systemzuschläge: Zuschlag je Krankenhausfall und Zuschläge in der ambulanten vertragsärztlichen/vertragszahnärztlichen Versorgung. § 139c SGB V iVm § 91 Abs. 3 SGB V	Beschlüsse zur Qualitätssicherung und Leistungserbringung in der gesetzlichen Krankenversicherung.	Soziales (Gesundheit)	
60	**Handelskrankenkasse (hkk)**	KöR voll-rechtsfähig	§ 4 Abs. 1 SGB V; Selbstverwaltung durch Verwaltungsrat	ja	Vorstand, Verwaltungsrat	§ 31 SGB IV, §§ 194, 197 SGB V iVm der Satzung des Trägers	Bundesamt für Soziale Sicherung nach § 90 Abs. 1 SGB IV	Staatsaufsicht beschränkt sich auf Rechtsaufsicht (§ 87 Abs. 1 SGB IV)	Beitragsfinanzierung (§§ 220 ff. SGB V); Arbeitnehmer- und Arbeitgeberbeiträge über den Gesundheitsfonds	Träger gesetzlicher Krankenversicherung	Soziales (Gesundheit)	
61	**Heimat BKK - Heimat Krankenkasse**	KöR voll-rechtsfähig	§ 4 Abs. 1 SGB V; Selbstverwaltung durch Verwaltungsrat	ja	Vorstand, Verwaltungsrat	§ 31 SGB IV, §§ 194, 197 SGB V iVm der Satzung des Trägers	Bundesamt für Soziale Sicherung nach § 90 Abs. 1 SGB IV	Staatsaufsicht beschränkt sich auf Rechtsaufsicht (§ 87 Abs. 1 SGB IV)	Beitragsfinanzierung (§§ 220 ff. SGB V); Arbeitnehmer- und Arbeitgeberbeiträge über den Gesundheitsfonds	Träger gesetzlicher Krankenversicherung	Soziales (Gesundheit)	
62	**HEK - Hanseatische Krankenkasse**	KöR voll-rechtsfähig	§ 4 Abs. 1 SGB V; Selbstverwaltung durch Verwaltungsrat	ja	Vorstand, Verwaltungsrat	§ 31 SGB IV, §§ 194, 197 SGB V iVm der Satzung des Trägers	Bundesamt für Soziale Sicherung nach § 90 Abs. 1 SGB IV	Staatsaufsicht beschränkt sich auf Rechtsaufsicht (§ 87 Abs. 1 SGB IV)	Beitragsfinanzierung (§§ 220 ff. SGB V); Arbeitnehmer- und Arbeitgeberbeiträge über den Gesundheitsfonds	Träger gesetzlicher Krankenversicherung	Soziales (Gesundheit)	
63	**IKK - Die Innovationskasse**	KöR voll-rechtsfähig	§ 4 Abs. 1 SGB V; Selbstverwaltung durch Verwaltungsrat	ja	Vorstand, Verwaltungsrat	§ 31 SGB IV, §§ 194, 197 SGB V iVm der Satzung des Trägers	Bundesamt für Soziale Sicherung nach § 90 Abs. 1 SGB IV	Staatsaufsicht beschränkt sich auf Rechtsaufsicht (§ 87 Abs. 1 SGB IV)	Beitragsfinanzierung (§§ 220 ff. SGB V); Arbeitnehmer- und Arbeitgeberbeiträge über den Gesundheitsfonds	Träger gesetzlicher Krankenversicherung	Soziales (Gesundheit)	
64	**IKK classic**	KöR voll-rechtsfähig	§ 4 Abs. 1 SGB V; Selbstverwaltung durch Verwaltungsrat	ja	Vorstand, Verwaltungsrat	§ 31 SGB IV, §§ 194, 197 SGB V iVm der Satzung des Trägers	Bundesamt für Soziale Sicherung nach § 90 Abs. 1 SGB IV	Staatsaufsicht beschränkt sich auf Rechtsaufsicht (§ 87 Abs. 1 SGB IV)	Beitragsfinanzierung (§§ 220 ff. SGB V); Arbeitnehmer- und Arbeitgeberbeiträge über den Gesundheitsfonds	Träger gesetzlicher Krankenversicherung	Soziales (Gesundheit)	
65	**IKK gesund plus**	KöR voll-rechtsfähig	§ 4 Abs. 1 SGB V; Selbstverwaltung durch Verwaltungsrat	ja	Vorstand, Verwaltungsrat	§ 31 SGB IV, §§ 194, 197 SGB V iVm der Satzung des Trägers	Bundesamt für Soziale Sicherung nach § 90 Abs. 1 SGB IV	Staatsaufsicht beschränkt sich auf Rechtsaufsicht (§ 87 Abs. 1 SGB IV)	Beitragsfinanzierung (§§ 220 ff. SGB V); Arbeitnehmer- und Arbeitgeberbeiträge über den Gesundheitsfonds	Träger gesetzlicher Krankenversicherung	Soziales (Gesundheit)	
66	**Kassenärztliche Bundesvereinigung (KBV)**	KöR voll-rechtsfähig	§ 77 SGB V	ja	Vertreterversammlung, Vorstand	§ 79 SGB V	§ 78 SGB V; BMG	Keine allgemeine Fachaufsicht.	§ 78 SGB V; Mitgliedsbeiträge der Kven	Interessenvertretung der vertragsärztlichen Versorgung gegenüber den Krankenkassen.	Gemeinsame Selbstverwaltung in der GKV	
67	**Kassenzahnärztliche Bundesvereinigung (KZBV)**	KöR voll-rechtsfähig	§ 77 SGB V	ja	Vertreterversammlung, Vorstand	§ 79 SGB V	§ 78 SGB V; BMG	Keine allgemeine Fachaufsicht.	§ 78 SGB V; Mitgliedsbeiträge der Kven	Interessenvertretung der vertragszahnärztlichen Versorgung gegenüber den Krankenkassen.	Gemeinsame Selbstverwaltung in der GKV	
68	**Kaufmännische Krankenkasse (KKH)**	KöR voll-rechtsfähig	§ 4 Abs. 1 SGB V; Selbstverwaltung durch Verwaltungsrat	ja	Vorstand, Verwaltungsrat	§ 31 SGB IV, §§ 194, 197 SGB V iVm der Satzung des Trägers	Bundesamt für Soziale Sicherung nach § 90 Abs. 1 SGB IV	Staatsaufsicht beschränkt sich auf Rechtsaufsicht (§ 87 Abs. 1 SGB IV)	Beitragsfinanzierung (§§ 220 ff. SGB V); Arbeitnehmer- und Arbeitgeberbeiträge über den Gesundheitsfonds	Träger gesetzlicher Krankenversicherung	Soziales (Gesundheit)	

69	**Krankenversorgung der Bundesbahnbeamten (KVB)**	KöR voll-rechtsfähig	kein Gesetz, Gründung 1926, Körperschaftsstatus 1928 verliehen	ja	Vorstand, Vertreterversammlung	keine gesetzliche Regelung ersichtlich; erfüllt Verpflichtung nach § 78 BBG	BMV Quelle: https://www.kvb.bund.de/DE/WirUeberUns/krankenversorgung_wirueberuns/geschichte_node.html	Präsident des BEV	Beiträge der Mitglieder und Anteil des Dienstherren	Krankenversorgung und Beihilfeergänzung für Bundesbahnbeamte und deren Angehörige.	Soziales (Gesundheit)
70	**Landwirtschaftliche Kranken- und Pflegekasse in der Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau [als Trägerin der GKV]**	KöR voll-rechtsfähig	§ 4 Abs. 1 SGB V; Selbstverwaltung durch Verwaltungsrat	ja	Vorstand, Verwaltungsrat	§ 31 SGB IV	Bundesamt für Soziale Sicherung nach § 90 Abs. 1 SGB IV	Staatsaufsicht beschränkt sich auf Rechtsaufsicht (§ 87 Abs. 1 SGB IV)	Beitragsfinanzierung (§§ 220 ff. SGB V); Arbeitnehmer- und Arbeitgeberbeiträge über den Gesundheitsfonds	Träger gesetzlicher Krankenversicherung	Soziales (Gesundheit)
71	**Mercedes-Benz-Betriebskrankenkasse**	KöR voll-rechtsfähig	§ 4 Abs. 1 SGB V; Selbstverwaltung durch Verwaltungsrat	ja	Vorstand, Verwaltungsrat	§ 31 SGB IV, §§ 194, 197 SGB V iVm der Satzung des Trägers	Bundesamt für Soziale Sicherung nach § 90 Abs. 1 SGB IV	Staatsaufsicht beschränkt sich auf Rechtsaufsicht (§ 87 Abs. 1 SGB IV)	Beitragsfinanzierung (§§ 220 ff. SGB V); Arbeitnehmer- und Arbeitgeberbeiträge über den Gesundheitsfonds	Träger gesetzlicher Krankenversicherung	Soziales (Gesundheit)
72	**mhplus BKK**	KöR voll-rechtsfähig	§ 4 Abs. 1 SGB V; Selbstverwaltung durch Verwaltungsrat	ja	Vorstand, Verwaltungsrat	§ 31 SGB IV, §§ 194, 197 SGB V iVm der Satzung des Trägers	Bundesamt für Soziale Sicherung nach § 90 Abs. 1 SGB IV	Staatsaufsicht beschränkt sich auf Rechtsaufsicht (§ 87 Abs. 1 SGB IV)	Beitragsfinanzierung (§§ 220 ff. SGB V); Arbeitnehmer- und Arbeitgeberbeiträge über den Gesundheitsfonds	Träger gesetzlicher Krankenversicherung	Soziales (Gesundheit)
73	**Novitas BKK**	KöR voll-rechtsfähig	§ 4 Abs. 1 SGB V; Selbstverwaltung durch Verwaltungsrat	ja	Vorstand, Verwaltungsrat	§ 31 SGB IV, §§ 194, 197 SGB V iVm der Satzung des Trägers	Bundesamt für Soziale Sicherung nach § 90 Abs. 1 SGB IV	Staatsaufsicht beschränkt sich auf Rechtsaufsicht (§ 87 Abs. 1 SGB IV)	Beitragsfinanzierung (§§ 220 ff. SGB V); Arbeitnehmer- und Arbeitgeberbeiträge über den Gesundheitsfonds	Träger gesetzlicher Krankenversicherung	Soziales (Gesundheit)
74	**Patentanwaltskammer (PAK)**	KöR voll-rechtsfähig	§ 57 Abs. 1 PAO	ja	Vorstand, Kammerversammlung	§ 55 PAO	§ 57 Abs. 2 PAO; Präsident des Deutschen Patent- und Markenamts (DPMA).	keine allgemeine Fachaufsicht	Beiträge, Umlagen, Gebühren und Auslagen, festgesetzt durch die Kammerversammlung (§ 82 Abs. 2 Nr. 4 und 6 PAO)	Berufsständische Selbstverwaltung und Interessenvertretung der Patentanwälte bundesweit.	Berufliche und wirtschaftliche Selbstverwaltung
75	**Postbeamtenkrankenkasse (PBeaKK)**	KöR voll-rechtsfähig (in Abwicklung)	§ 26 BAPostG; Aufsicht/Führung durch die Bundesanstalt für Post und Telekommunikation Deutsche Bundespost	ja	Vorstand, Verwaltungsrat	§§ 26a, 26b BAPostG	§ 26 BAPostG; Aufsicht/Führung durch die Bundesanstalt für Post und Telekommunikation Deutsche Bundespost		Mitgliedsbeiträge; zusätzlich jährlicher Finanzierungsbeitrag der Postnachfolgeunternehmen zur dauerhaften Sicherung des Haushalts.	Beihilfeergänzende Krankenversicherung für Postbeamte; aktuell in Abwicklung	Soziales (Gesundheit)
76	**Pronova BKK**	KöR voll-rechtsfähig	§ 4 Abs. 1 SGB V; Selbstverwaltung durch Verwaltungsrat	ja	Vorstand, Verwaltungsrat	§ 31 SGB IV, §§ 194, 197 SGB V iVm der Satzung des Trägers	Bundesamt für Soziale Sicherung nach § 90 Abs. 1 SGB IV	Staatsaufsicht beschränkt sich auf Rechtsaufsicht (§ 87 Abs. 1 SGB IV)	Beitragsfinanzierung (§§ 220 ff. SGB V); Arbeitnehmer- und Arbeitgeberbeiträge über den Gesundheitsfonds	Träger gesetzlicher Krankenversicherung	Soziales (Gesundheit)
77	**R+V BKK**	KöR voll-rechtsfähig	§ 4 Abs. 1 SGB V; Selbstverwaltung durch Verwaltungsrat	ja	Vorstand, Verwaltungsrat	§ 31 SGB IV, §§ 194, 197 SGB V iVm der Satzung des Trägers	Bundesamt für Soziale Sicherung nach § 90 Abs. 1 SGB IV	Staatsaufsicht beschränkt sich auf Rechtsaufsicht (§ 87 Abs. 1 SGB IV)	Beitragsfinanzierung (§§ 220 ff. SGB V); Arbeitnehmer- und Arbeitgeberbeiträge über den Gesundheitsfonds	Träger gesetzlicher Krankenversicherung	Soziales (Gesundheit)
78	**Salus BKK**	KöR voll-rechtsfähig	§ 4 Abs. 1 SGB V; Selbstverwaltung durch Verwaltungsrat	ja	Vorstand, Verwaltungsrat	§ 31 SGB IV, §§ 194, 197 SGB V iVm der Satzung des Trägers	Bundesamt für Soziale Sicherung nach § 90 Abs. 1 SGB IV	Staatsaufsicht beschränkt sich auf Rechtsaufsicht (§ 87 Abs. 1 SGB IV)	Beitragsfinanzierung (§§ 220 ff. SGB V); Arbeitnehmer- und Arbeitgeberbeiträge über den Gesundheitsfonds	Träger gesetzlicher Krankenversicherung	Soziales (Gesundheit)
79	**SECURVITA BKK**	KöR voll-rechtsfähig	§ 4 Abs. 1 SGB V; Selbstverwaltung durch Verwaltungsrat	ja	Vorstand, Verwaltungsrat	§ 31 SGB IV, §§ 194, 197 SGB V iVm der Satzung des Trägers	Bundesamt für Soziale Sicherung nach § 90 Abs. 1 SGB IV	Staatsaufsicht beschränkt sich auf Rechtsaufsicht (§ 87 Abs. 1 SGB IV)	Beitragsfinanzierung (§§ 220 ff. SGB V); Arbeitnehmer- und Arbeitgeberbeiträge über den Gesundheitsfonds	Träger gesetzlicher Krankenversicherung	Soziales (Gesundheit)
80	**Siemens-Betriebskrankenkasse (SBK)**	KöR voll-rechtsfähig	§ 4 Abs. 1 SGB V; Selbstverwaltung durch Verwaltungsrat	ja	Vorstand, Verwaltungsrat	§ 31 SGB IV, §§ 194, 197 SGB V iVm der Satzung des Trägers	Bundesamt für Soziale Sicherung nach § 90 Abs. 1 SGB IV	Staatsaufsicht beschränkt sich auf Rechtsaufsicht (§ 87 Abs. 1 SGB IV)	Beitragsfinanzierung (§§ 220 ff. SGB V); Arbeitnehmer- und Arbeitgeberbeiträge über den Gesundheitsfonds	Träger gesetzlicher Krankenversicherung	Soziales (Gesundheit)

81	**SKD BKK**	KöR voll-rechtsfähig	§ 4 Abs. 1 SGB V; Selbstverwaltung durch Verwaltungsrat	ja	Vorstand, Verwaltungsrat	§ 31 SGB IV, §§ 194, 197 SGB V iVm der Satzung des Trägers	Bundesamt für Soziale Sicherung nach § 90 Abs. 1 SGB IV	Staatsaufsicht beschränkt sich auf Rechtsaufsicht (§ 87 Abs. 1 SGB IV)	Beitragsfinanzierung (§§ 220 ff. SGB V); Arbeitnehmer- und Arbeitgeberbeiträge über den Gesundheitsfonds	Träger gesetzlicher Krankenversicherung	Soziales (Gesundheit)
82	**Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau (SVLFG)**	KöR voll-rechtsfähig	§ 1 SVLFGG; Zusammensetzung im Vergleich zu anderen SV-Trägern modifizert, siehe § 44 Abs. 1 Nr. 2 SGB IV	ja	Vertreterversammlung, Vorstand	§ 31 SGB IV	§ 90 Abs. 1 SGB IV: grds. Bundesamt für Soziale Sicherung; bei Prävention in gesetzlicher Unfallversicherung BMAS	Keine allgemeine Fachaufsicht; im Unfallversicherungszweig Präventionsaufsicht nach § 87 Abs. 2 SGB IV, zuständig BMAS.	Mischfinanzierung je Versicherungszweig: Beiträge der Versicherten, Unternehmerbeiträge/Umlage in der landwirtschaftlichen Unfallversicherung sowie Bundeszuschüsse/Bundesmittel.	Sozialversicherung für Beschäftigte in Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau.	Soziales (Gesundheit (siehe oben), Unfall, Rente)
83	**Spitzenverband Bund der Krankenkassen (GKV-Spitzenverband)**	KöR voll-rechtsfähig	§ 217a Abs. 2 SGB V	ja	Mitgliederversammlung, Verwaltungsrat, Vorstand	§§ 217a, 217b SGB V	§ 217d Abs. 1 SGB V; grundsätzlich BMG, bei Ausführung des § 217f Abs. 3 SGB V BMAS.	Keine allgemein normierte Fachaufsicht; nur die besondere Aufsichtszuständigkeit des BMAS bei § 217f Abs. 3 SGB V.	Im Kern umgelegte Beiträge der Mitgliedskassen; daneben aufgabenbezogene Umlagen.	Dachverband der gesetzlichen Krankenkassen; Koordination der GKV-Politik.	Soziales (Gesundheit)
84	**Südzucker BKK**	KöR voll-rechtsfähig	§ 4 Abs. 1 SGB V; Selbstverwaltung durch Verwaltungsrat	ja	Vorstand, Verwaltungsrat	§ 31 SGB IV, §§ 194, 197 SGB V iVm der Satzung des Trägers	Bundesamt für Soziale Sicherung nach § 90 Abs. 1 SGB IV	Staatsaufsicht beschränkt sich auf Rechtsaufsicht (§ 87 Abs. 1 SGB IV)	Beitragsfinanzierung (§§ 220 ff. SGB V); Arbeitnehmer- und Arbeitgeberbeiträge über den Gesundheitsfonds	Träger gesetzlicher Krankenversicherung	Soziales (Gesundheit)
85	**Techniker Krankenkasse (TK)**	KöR voll-rechtsfähig	§ 4 Abs. 1 SGB V; Selbstverwaltung durch Verwaltungsrat	ja	Vorstand, Verwaltungsrat	§ 31 SGB IV, §§ 194, 197 SGB V iVm der Satzung des Trägers	Bundesamt für Soziale Sicherung nach § 90 Abs. 1 SGB IV	Staatsaufsicht beschränkt sich auf Rechtsaufsicht (§ 87 Abs. 1 SGB IV)	Beitragsfinanzierung (§§ 220 ff. SGB V); Arbeitnehmer- und Arbeitgeberbeiträge über den Gesundheitsfonds	Träger gesetzlicher Krankenversicherung	Soziales (Gesundheit)
86	**TUI BKK**	KöR voll-rechtsfähig	§ 4 Abs. 1 SGB V; Selbstverwaltung durch Verwaltungsrat	ja	Vorstand, Verwaltungsrat	§ 31 SGB IV, §§ 194, 197 SGB V iVm der Satzung des Trägers	Bundesamt für Soziale Sicherung nach § 90 Abs. 1 SGB IV	Staatsaufsicht beschränkt sich auf Rechtsaufsicht (§ 87 Abs. 1 SGB IV)	Beitragsfinanzierung (§§ 220 ff. SGB V); Arbeitnehmer- und Arbeitgeberbeiträge über den Gesundheitsfonds	Träger gesetzlicher Krankenversicherung	Soziales (Gesundheit)
87	**Unfallversicherung Bund und Bahn (UVB)**	KöR voll-rechtsfähig	§ 29 SGB IV	ja	Vertreterversammlung, Vorstand	§§ 31 SGB IV	§ 90 Abs. 1 SGB IV; BAS.	Keine allgemeine Fachaufsicht; im Bereich Prävention nach § 87 Abs. 2 SGB IV i. V. m. § 90 SGB IV zuständig BMI.	Beiträge der Unternehmer, Erstattungen und sonstige Einnahmen; umlageähnliche Finanzierung nach Satzung.	Gesetzliche Unfallversicherung für Bundesbehörden und Bahnunternehmen.	Soziales (Unfall)
88	**Verwaltungsberufsgenossenschaft (VBG)**	KöR voll-rechtsfähig	§ 29 SGB IV	ja	Vertreterversammlung, Vorstand	§§ 31 SGB IV	§ 90 Abs. 1 SGB IV: grds. Bundesamt für Soziale Sicherung; bei Prävention in gesetzlicher Unfallversicherung BMAS	Staatsaufsicht beschränkt sich auf Rechtsaufsicht (§ 87 Abs. 1 SGB IV); Ausn: Prävention in Unfallversicherung, dort auch Fachaufsicht gem § 87 Abs. 2 SGB IV	Umlagefinanzierung durch Unternehmerbeiträge nach §§ 150, 152 SGB VII	Gesetzliche Unfallversicherung für Verwaltungs- und Dienstleistungsbranchen.	Soziales (Unfall)
89	**VIACTIV BKK - VIACTIV Krankenkasse**	KöR voll-rechtsfähig	§ 4 Abs. 1 SGB V; Selbstverwaltung durch Verwaltungsrat	ja	Vorstand, Verwaltungsrat	§ 31 SGB IV, §§ 194, 197 SGB V iVm der Satzung des Trägers	Bundesamt für Soziale Sicherung nach § 90 Abs. 1 SGB IV	Staatsaufsicht beschränkt sich auf Rechtsaufsicht (§ 87 Abs. 1 SGB IV)	Beitragsfinanzierung (§§ 220 ff. SGB V); Arbeitnehmer- und Arbeitgeberbeiträge über den Gesundheitsfonds	Träger gesetzlicher Krankenversicherung	Soziales (Gesundheit)
90	**vivida BKK**	KöR voll-rechtsfähig	§ 4 Abs. 1 SGB V; Selbstverwaltung durch Verwaltungsrat	ja	Vorstand, Verwaltungsrat	§ 31 SGB IV, §§ 194, 197 SGB V iVm der Satzung des Trägers	Bundesamt für Soziale Sicherung nach § 90 Abs. 1 SGB IV	Staatsaufsicht beschränkt sich auf Rechtsaufsicht (§ 87 Abs. 1 SGB IV)	Beitragsfinanzierung (§§ 220 ff. SGB V); Arbeitnehmer- und Arbeitgeberbeiträge über den Gesundheitsfonds	Träger gesetzlicher Krankenversicherung	Soziales (Gesundheit)
91	**Wirtschaftsprüferkammer (WPK)**	KöR voll-rechtsfähig	§ 4 Abs. 2 WPO	ja	Beirat, Vorstand, Präsident, Kommission für Qualitätskontrolle	§ 59 WPO	§ 66 WPO; BMWE	§ 66a WPO; öffentliche fachbezogene Aufsicht durch die Abschlussprüferaufsichtsstelle (APAS)	Mitgliedsbeiträge und Gebühren (§ 61 WPO).	Berufsständische Selbstverwaltung und Aufsicht über Wirtschaftsprüfer bundesweit.	Berufliche und wirtschaftliche Selbstverwaltung
92	**Zusatzversorgungskasse für Arbeitnehmer n der Land und Forstwirtschaft**	AöR voll-rechtsfähig	§ 1 ZVALG	ja	Vorstand, Vertreterversammlung, Geschäftsführer	§§ 3 ZVALG	§ 1 Abs. 2 ZVALG / Bundesamt für soziale Sicherung	keine getrennte Fachaufsichtsnorm; § 1 Abs. 2 ZVALG ordnet nur eine einheitliche Aufsicht an	§ 13 ZVALG: Kosten der Ausgleichsleistung aus Bundesmitteln	Zusätzliche Altersversorgung für Arbeitnehmer in Land- und Forstwirtschaft.	Soziales (Altersversorgung)

Tabelle 2. Gesamtliste bundesunmittelbare KöR, AöR, SöR

Nr.	Name	Rechtsform	Rechtsgrundlage (ggfs. auch ausdrücklich Selbstverwaltung)	Selbstverwaltungskörperschaft i.S.d. § 12a Abs. 1 S. 1 EGovG	Organe	Norm Organe	Rechtsaufsicht	Fachaufsicht	Finanzierung	Zweck der Einrichtung	Thematische Gruppierung
1	**Airbus BKK KöRiA (in Abwicklung)**	KöR voll-rechtsfähig (in Abwicklung)	§ 4 Abs. 1 SGB V; in Abwicklung (§ 155 SGB V)	ja	Vorstand, Verwaltungsrat	§ 31 SGB IV, §§ 194, 197 SGB V iVm der Satzung des Trägers	Bundesamt für Soziale Sicherung nach § 90 Abs. 1 SGB IV	Staatsaufsicht beschränkt sich auf Rechtsaufsicht (§ 87 Abs. 1 SGB IV)	Beitragsfinanzierung (§§ 220 ff. SGB V); Arbeitnehmer- und Arbeitgeberbeiträge über den Gesundheitsfonds	Träger gesetzlicher Krankenversicherung	Soziales (Gesundheit)
2	**Akademie der Künste**	KöR voll-rechtsfähig	§ 1 AdKG	vertretbar	Mitgliederversammlung, Senat, Präsident	§§ 4 AdKG	§ 13 Abs. 2 für Kultur und Medien zuständige oberste Bundesbehörde	keine Fachaufsicht	Bundesförderung, Zuwendungen Dritter, § 13 Abs. 1 AdKG	Förderung und Pflege der Künste in Deutschland durch beratende Akademie	Kultur
3	**Audi BKK**	KöR voll-rechtsfähig	§ 4 Abs. 1 SGB V; Selbstverwaltung durch Verwaltungsrat	ja	Vorstand, Verwaltungsrat	§ 31 SGB IV, §§ 194, 197 SGB V iVm der Satzung des Trägers	Bundesamt für Soziale Sicherung nach § 90 Abs. 1 SGB IV	Staatsaufsicht beschränkt sich auf Rechtsaufsicht (§ 87 Abs. 1 SGB IV)	Beitragsfinanzierung (§§ 220 ff. SGB V); Arbeitnehmer- und Arbeitgeberbeiträge über den Gesundheitsfonds	Träger gesetzlicher Krankenversicherung	Soziales (Gesundheit)
4	**BAHN-BKK**	KöR voll-rechtsfähig	§ 4 Abs. 1 SGB V; Selbstverwaltung durch Verwaltungsrat	ja	Vorstand, Verwaltungsrat	§ 31 SGB IV, §§ 194, 197 SGB V iVm der Satzung des Trägers	Bundesamt für Soziale Sicherung nach § 90 Abs. 1 SGB IV	Staatsaufsicht beschränkt sich auf Rechtsaufsicht (§ 87 Abs. 1 SGB IV)	Beitragsfinanzierung (§§ 220 ff. SGB V); Arbeitnehmer- und Arbeitgeberbeiträge über den Gesundheitsfonds	Träger gesetzlicher Krankenversicherung	Soziales (Gesundheit)
5	**BARMER Ersatzkasse - BARMER**	KöR voll-rechtsfähig	§ 4 Abs. 1 SGB V; Selbstverwaltung durch Verwaltungsrat	ja	Vorstand, Verwaltungsrat	§ 31 SGB IV, §§ 194, 197 SGB V iVm der Satzung des Trägers	Bundesamt für Soziale Sicherung nach § 90 Abs. 1 SGB IV	Staatsaufsicht beschränkt sich auf Rechtsaufsicht (§ 87 Abs. 1 SGB IV)	Beitragsfinanzierung (§§ 220 ff. SGB V); Arbeitnehmer- und Arbeitgeberbeiträge über den Gesundheitsfonds	Träger gesetzlicher Krankenversicherung	Soziales (Gesundheit)
6	**Bertelsmann BKK**	KöR voll-rechtsfähig	§ 4 Abs. 1 SGB V; Selbstverwaltung durch Verwaltungsrat	ja	Vorstand, Verwaltungsrat	§ 31 SGB IV, §§ 194, 197 SGB V iVm der Satzung des Trägers	Bundesamt für Soziale Sicherung nach § 90 Abs. 1 SGB IV	Staatsaufsicht beschränkt sich auf Rechtsaufsicht (§ 87 Abs. 1 SGB IV)	Beitragsfinanzierung (§§ 220 ff. SGB V); Arbeitnehmer- und Arbeitgeberbeiträge über den Gesundheitsfonds	Träger gesetzlicher Krankenversicherung	Soziales (Gesundheit)
7	**Berufsgenossenschaft der Bauwirtschaft (BG BAU)**	KöR voll-rechtsfähig	§ 29 SGB IV	ja	Vertreterversammlung, Vorstand	§§ 31 SGB IV	§ 90 Abs. 1 SGB IV: grds. Bundesamt für Soziale Sicherung; bei Prävention in gesetzlicher Unfallversicherung BMAS	Staatsaufsicht beschränkt sich auf Rechtsaufsicht (§ 87 Abs. 1 SGB IV); Ausn: Prävention in Unfallversicherung, dort auch Fachaufsicht gem § 87 Abs. 2 SGB IV	Umlagefinanzierung durch Unternehmerbeiträge nach §§ 150, 152 SGB VII	Gesetzliche Unfallversicherung für die Bauwirtschaft.	Soziales (Unfall)
8	**Berufsgenossenschaft Energie Textil Elektro Medienerzeugnisse (BG ETEM)**	KöR voll-rechtsfähig	§ 29 SGB IV	ja	Vertreterversammlung, Vorstand	§§ 31 SGB IV	§ 90 Abs. 1 SGB IV: grds. Bundesamt für Soziale Sicherung; bei Prävention in gesetzlicher Unfallversicherung BMAS	Staatsaufsicht beschränkt sich auf Rechtsaufsicht (§ 87 Abs. 1 SGB IV); Ausn: Prävention in Unfallversicherung, dort auch Fachaufsicht gem § 87 Abs. 2 SGB IV	Umlagefinanzierung durch Unternehmerbeiträge nach §§ 150, 152 SGB VII	Gesetzliche Unfallversicherung für Energie-, Textil-, Elektro- und Medienbranchen.	Soziales (Unfall)
9	**Berufsgenossenschaft für Gesundheitsdienst und Wohlfahrtspflege (BGW)**	KöR voll-rechtsfähig	§ 29 SGB IV	ja	Vertreterversammlung, Vorstand	§§ 31 SGB IV	§ 90 Abs. 1 SGB IV: grds. Bundesamt für Soziale Sicherung; bei Prävention in gesetzlicher Unfallversicherung BMAS	Staatsaufsicht beschränkt sich auf Rechtsaufsicht (§ 87 Abs. 1 SGB IV); Ausn: Prävention in Unfallversicherung, dort auch Fachaufsicht gem § 87 Abs. 2 SGB IV	Umlagefinanzierung durch Unternehmerbeiträge nach §§ 150, 152 SGB VII	Gesetzliche Unfallversicherung für Gesundheitsdienst und Wohlfahrtspflege.	Soziales (Unfall)
10	**Berufsgenossenschaft Handel und Warenlogistik (BGHW)**	KöR voll-rechtsfähig	§ 29 SGB IV	ja	Vertreterversammlung, Vorstand	§§ 31 SGB IV	§ 90 Abs. 1 SGB IV: grds. Bundesamt für Soziale Sicherung; bei Prävention in gesetzlicher Unfallversicherung BMAS	Staatsaufsicht beschränkt sich auf Rechtsaufsicht (§ 87 Abs. 1 SGB IV); Ausn: Prävention in Unfallversicherung, dort auch Fachaufsicht gem § 87 Abs. 2 SGB IV	Umlagefinanzierung durch Unternehmerbeiträge nach §§ 150, 152 SGB VII	Gesetzliche Unfallversicherung für Handel und Warenlogistik.	Soziales (Unfall)

11	**Berufsgenossenschaft Holz und Metall (BGHM)**	KöR voll-rechtsfähig	§ 29 SGB IV	ja	Vertreterver-sammlung, Vor-stand	§§ 31 SGB IV	§ 90 Abs. 1 SGB IV: grds. Bun-desamt für Soziale Sicher-ung; bei Prävention in ge-setzlicher Unfallversicherung BMAS	Staatsaufsicht beschränkt sich auf Rechtsaufsicht (§ 87 Abs. 1 SGB IV); Ausn: Präven-tion in Unfallversicherung, dort auch Fachaufsicht gem § 87 Abs. 2 SGB IV	Umlagefinanzierung durch Unternehmerbeiträge nach §§ 150, 152 SGB VII	Gesetzliche Unfallversiche-rung für Holz- und Metallver-arbeitende Betriebe.	Soziales (Unfall)
12	**Berufsgenossen-schaft Nahrungs-mittel und Gast-gewerbe (BGN)**	KöR voll-rechtsfähig	§ 29 SGB IV	ja	Vertreterver-sammlung, Vor-stand	§§ 31 SGB IV	§ 90 Abs. 1 SGB IV: grds. Bun-desamt für Soziale Sicher-ung; bei Prävention in ge-setzlicher Unfallversicherung BMAS	Staatsaufsicht beschränkt sich auf Rechtsaufsicht (§ 87 Abs. 1 SGB IV); Ausn: Präven-tion in Unfallversicherung, dort auch Fachaufsicht gem § 87 Abs. 2 SGB IV	Umlagefinanzierung durch Unternehmerbeiträge nach §§ 150, 152 SGB VII	Gesetzliche Unfallversiche-rung für Nahrungsmittelbran-che und Gastgewerbe.	Soziales (Unfall)
13	**Berufsgenossen-schaft Rohstoffe und chemische Industrie (BG RCI)**	KöR voll-rechtsfähig	§ 29 SGB IV	ja	Vertreterver-sammlung, Vor-stand	§§ 31 SGB IV	§ 90 Abs. 1 SGB IV: grds. Bun-desamt für Soziale Sicher-ung; bei Prävention in ge-setzlicher Unfallversicherung BMAS	Staatsaufsicht beschränkt sich auf Rechtsaufsicht (§ 87 Abs. 1 SGB IV); Ausn: Präven-tion in Unfallversicherung, dort auch Fachaufsicht gem § 87 Abs. 2 SGB IV	Umlagefinanzierung durch Unternehmerbeiträge nach §§ 150, 152 SGB VII	Gesetzliche Unfallversiche-rung für Rohstoff- und Che-mieindustrie.	Soziales (Unfall)
14	**Berufsgenossen-schaft Verkehrs-wirtschaft, Post-Logistik und Te-lekommunika-tion (BG Verkehr)**	KöR voll-rechtsfähig	§ 29 SGB IV	ja	Vertreterver-sammlung, Vor-stand	§§ 31 SGB IV	§ 90 Abs. 1 SGB IV: grds. Bun-desamt für Soziale Sicher-ung; bei Prävention in ge-setzlicher Unfallversicherung BMAS	Staatsaufsicht beschränkt sich auf Rechtsaufsicht (§ 87 Abs. 1 SGB IV); Ausn: Präven-tion in Unfallversicherung, dort auch Fachaufsicht gem § 87 Abs. 2 SGB IV	Umlagefinanzierung durch Unternehmerbeiträge nach §§ 150, 152 SGB VII	Gesetzliche Unfallversiche-rung für Verkehr, Post, Logis-tik und Telekommunikation.	Soziales (Unfall)
15	**Betriebskran-kenkasse - BKK Linde**	KöR voll-rechtsfähig	§ 4 Abs. 1 SGB V; Selbstverwaltung durch Verwal-tungsrat	ja	Vorstand, Verwal-tungsrat	§ 31 SGB IV, §§ 194, 197 SGB V iVm der Satzung des Trägers	Bundesamt für Soziale Sicher-ung nach § 90 Abs. 1 SGB IV	Staatsaufsicht beschränkt sich auf Rechtsaufsicht (§ 87 Abs. 1 SGB IV)	Beitragsfinanzierung (§§ 220 ff. SGB V); Arbeitnehmer- und Arbeitgeberbeiträge über den Gesundheitsfonds	Träger gesetzlicher Kranken-versicherung	Soziales (Gesundheit)
16	**Betriebskran-kenkasse B. Braun Aesculap**	KöR voll-rechtsfähig	§ 4 Abs. 1 SGB V; Selbstverwaltung durch Verwal-tungsrat	ja	Vorstand, Verwal-tungsrat	§ 31 SGB IV, §§ 194, 197 SGB V iVm der Satzung des Trägers	Bundesamt für Soziale Sicher-ung nach § 90 Abs. 1 SGB IV	Staatsaufsicht beschränkt sich auf Rechtsaufsicht (§ 87 Abs. 1 SGB IV)	Beitragsfinanzierung (§§ 220 ff. SGB V); Arbeitnehmer- und Arbeitgeberbeiträge über den Gesundheitsfonds	Träger gesetzlicher Kranken-versicherung	Soziales (Gesundheit)
17	**Betriebskran-kenkasse der BMW AG (BMW BKK)**	KöR voll-rechtsfähig	§ 4 Abs. 1 SGB V; Selbstverwaltung durch Verwal-tungsrat	ja	Vorstand, Verwal-tungsrat	§ 31 SGB IV, §§ 194, 197 SGB V iVm der Satzung des Trägers	Bundesamt für Soziale Sicher-ung nach § 90 Abs. 1 SGB IV	Staatsaufsicht beschränkt sich auf Rechtsaufsicht (§ 87 Abs. 1 SGB IV)	Beitragsfinanzierung (§§ 220 ff. SGB V); Arbeitnehmer- und Arbeitgeberbeiträge über den Gesundheitsfonds	Träger gesetzlicher Kranken-versicherung	Soziales (Gesundheit)
18	**Betriebskran-kenkasse der Deutsche Bank AG**	KöR voll-rechtsfähig	§ 4 Abs. 1 SGB V; Selbstverwaltung durch Verwal-tungsrat	ja	Vorstand, Verwal-tungsrat	§ 31 SGB IV, §§ 194, 197 SGB V iVm der Satzung des Trägers	Bundesamt für Soziale Sicher-ung nach § 90 Abs. 1 SGB IV	Staatsaufsicht beschränkt sich auf Rechtsaufsicht (§ 87 Abs. 1 SGB IV)	Beitragsfinanzierung (§§ 220 ff. SGB V); Arbeitnehmer- und Arbeitgeberbeiträge über den Gesundheitsfonds	Träger gesetzlicher Kranken-versicherung	Soziales (Gesundheit)
19	**Betriebskran-kenkasse exklu-siv - BKK exklusiv**	KöR voll-rechtsfähig	§ 4 Abs. 1 SGB V; Selbstverwaltung durch Verwal-tungsrat	ja	Vorstand, Verwal-tungsrat	§ 31 SGB IV, §§ 194, 197 SGB V iVm der Satzung des Trägers	Bundesamt für Soziale Sicher-ung nach § 90 Abs. 1 SGB IV	Staatsaufsicht beschränkt sich auf Rechtsaufsicht (§ 87 Abs. 1 SGB IV)	Beitragsfinanzierung (§§ 220 ff. SGB V); Arbeitnehmer- und Arbeitgeberbeiträge über den Gesundheitsfonds	Träger gesetzlicher Kranken-versicherung	Soziales (Gesundheit)
20	**Betriebskran-kenkasse firmus - BKK firmus**	KöR voll-rechtsfähig	§ 4 Abs. 1 SGB V; Selbstverwaltung durch Verwal-tungsrat	ja	Vorstand, Verwal-tungsrat	§ 31 SGB IV, §§ 194, 197 SGB V iVm der Satzung des Trägers	Bundesamt für Soziale Sicher-ung nach § 90 Abs. 1 SGB IV	Staatsaufsicht beschränkt sich auf Rechtsaufsicht (§ 87 Abs. 1 SGB IV)	Beitragsfinanzierung (§§ 220 ff. SGB V); Arbeitnehmer- und Arbeitgeberbeiträge über den Gesundheitsfonds	Träger gesetzlicher Kranken-versicherung	Soziales (Gesundheit)
21	**Betriebskran-kenkasse Miele**	KöR voll-rechtsfähig	§ 4 Abs. 1 SGB V; Selbstverwaltung durch Verwal-tungsrat	ja	Vorstand, Verwal-tungsrat	§ 31 SGB IV, §§ 194, 197 SGB V iVm der Satzung des Trägers	Bundesamt für Soziale Sicher-ung nach § 90 Abs. 1 SGB IV	Staatsaufsicht beschränkt sich auf Rechtsaufsicht (§ 87 Abs. 1 SGB IV)	Beitragsfinanzierung (§§ 220 ff. SGB V); Arbeitnehmer- und Arbeitgeberbeiträge über den Gesundheitsfonds	Träger gesetzlicher Kranken-versicherung	Soziales (Gesundheit)
22	**Betriebskran-kenkasse Mobil - BKK Mobil (Mobil Krankenkasse)**	KöR voll-rechtsfähig	§ 4 Abs. 1 SGB V; Selbstverwaltung durch Verwal-tungsrat	ja	Vorstand, Verwal-tungsrat	§ 31 SGB IV, §§ 194, 197 SGB V iVm der Satzung des Trägers	Bundesamt für Soziale Sicher-ung nach § 90 Abs. 1 SGB IV	Staatsaufsicht beschränkt sich auf Rechtsaufsicht (§ 87 Abs. 1 SGB IV)	Beitragsfinanzierung (§§ 220 ff. SGB V); Arbeitnehmer- und Arbeitgeberbeiträge über den Gesundheitsfonds	Träger gesetzlicher Kranken-versicherung	Soziales (Gesundheit)

23	**Betriebskrankenkasse Pricewaterhouse-Coopers**	KöR voll-rechtsfähig	§ 4 Abs. 1 SGB V; Selbstverwaltung durch Verwaltungsrat	ja	Vorstand, Verwaltungsrat	§ 31 SGB IV, §§ 194, 197 SGB V iVm der Satzung des Trägers	Bundesamt für Soziale Sicherung nach § 90 Abs. 1 SGB IV	Staatsaufsicht beschränkt sich auf Rechtsaufsicht (§ 87 Abs. 1 SGB IV)	Beitragsfinanzierung (§§ 220 ff. SGB V); Arbeitnehmer- und Arbeitgeberbeiträge über den Gesundheitsfonds	Träger gesetzlicher Krankenversicherung	Soziales (Gesundheit)	
24	**Betriebskrankenkasse Technoform**	KöR voll-rechtsfähig	§ 4 Abs. 1 SGB V; Selbstverwaltung durch Verwaltungsrat	ja	Vorstand, Verwaltungsrat	§ 31 SGB IV, §§ 194, 197 SGB V iVm der Satzung des Trägers	Bundesamt für Soziale Sicherung nach § 90 Abs. 1 SGB IV	Staatsaufsicht beschränkt sich auf Rechtsaufsicht (§ 87 Abs. 1 SGB IV)	Beitragsfinanzierung (§§ 220 ff. SGB V); Arbeitnehmer- und Arbeitgeberbeiträge über den Gesundheitsfonds	Träger gesetzlicher Krankenversicherung	Soziales (Gesundheit)	
25	**Betriebskrankenkasse WMF Württembergische Metallwarenfabrik - WMF Betriebskrankenkasse**	KöR voll-rechtsfähig	§ 4 Abs. 1 SGB V; Selbstverwaltung durch Verwaltungsrat	ja	Vorstand, Verwaltungsrat	§ 31 SGB IV, §§ 194, 197 SGB V iVm der Satzung des Trägers	Bundesamt für Soziale Sicherung nach § 90 Abs. 1 SGB IV	Staatsaufsicht beschränkt sich auf Rechtsaufsicht (§ 87 Abs. 1 SGB IV)	Beitragsfinanzierung (§§ 220 ff. SGB V); Arbeitnehmer- und Arbeitgeberbeiträge über den Gesundheitsfonds	Träger gesetzlicher Krankenversicherung	Soziales (Gesundheit)	
26	**BKK Diakonie**	KöR voll-rechtsfähig	§ 4 Abs. 1 SGB V; Selbstverwaltung durch Verwaltungsrat	ja	Vorstand, Verwaltungsrat	§ 31 SGB IV, §§ 194, 197 SGB V iVm der Satzung des Trägers	Bundesamt für Soziale Sicherung nach § 90 Abs. 1 SGB IV	Staatsaufsicht beschränkt sich auf Rechtsaufsicht (§ 87 Abs. 1 SGB IV)	Beitragsfinanzierung (§§ 220 ff. SGB V); Arbeitnehmer- und Arbeitgeberbeiträge über den Gesundheitsfonds	Träger gesetzlicher Krankenversicherung	Soziales (Gesundheit)	
27	**BKK Freudenberg**	KöR voll-rechtsfähig	§ 4 Abs. 1 SGB V; Selbstverwaltung durch Verwaltungsrat	ja	Vorstand, Verwaltungsrat	§ 31 SGB IV, §§ 194, 197 SGB V iVm der Satzung des Trägers	Bundesamt für Soziale Sicherung nach § 90 Abs. 1 SGB IV	Staatsaufsicht beschränkt sich auf Rechtsaufsicht (§ 87 Abs. 1 SGB IV)	Beitragsfinanzierung (§§ 220 ff. SGB V); Arbeitnehmer- und Arbeitgeberbeiträge über den Gesundheitsfonds	Träger gesetzlicher Krankenversicherung	Soziales (Gesundheit)	
28	**BKK für Heilberufe KöRiA (in Abwicklung)**	KöR voll-rechtsfähig (in Abwicklung)	§ 4 Abs. 1 SGB V; in Abwicklung (§ 155 SGB V)	ja	Vorstand, Verwaltungsrat	§ 31 SGB IV, §§ 194, 197 SGB V iVm der Satzung des Trägers	Bundesamt für Soziale Sicherung nach § 90 Abs. 1 SGB IV	Staatsaufsicht beschränkt sich auf Rechtsaufsicht (§ 87 Abs. 1 SGB IV)	Beitragsfinanzierung (§§ 220 ff. SGB V); Arbeitnehmer- und Arbeitgeberbeiträge über den Gesundheitsfonds	Träger gesetzlicher Krankenversicherung	Soziales (Gesundheit)	
29	**BKK GILDEMEISTER SEIDENSTICKER**	KöR voll-rechtsfähig	§ 4 Abs. 1 SGB V; Selbstverwaltung durch Verwaltungsrat	ja	Vorstand, Verwaltungsrat	§ 31 SGB IV, §§ 194, 197 SGB V iVm der Satzung des Trägers	Bundesamt für Soziale Sicherung nach § 90 Abs. 1 SGB IV	Staatsaufsicht beschränkt sich auf Rechtsaufsicht (§ 87 Abs. 1 SGB IV)	Beitragsfinanzierung (§§ 220 ff. SGB V); Arbeitnehmer- und Arbeitgeberbeiträge über den Gesundheitsfonds	Träger gesetzlicher Krankenversicherung	Soziales (Gesundheit)	
30	**BKK Melitta HMR**	KöR voll-rechtsfähig	§ 4 Abs. 1 SGB V; Selbstverwaltung durch Verwaltungsrat	ja	Vorstand, Verwaltungsrat	§ 31 SGB IV, §§ 194, 197 SGB V iVm der Satzung des Trägers	Bundesamt für Soziale Sicherung nach § 90 Abs. 1 SGB IV	Staatsaufsicht beschränkt sich auf Rechtsaufsicht (§ 87 Abs. 1 SGB IV)	Beitragsfinanzierung (§§ 220 ff. SGB V); Arbeitnehmer- und Arbeitgeberbeiträge über den Gesundheitsfonds	Träger gesetzlicher Krankenversicherung	Soziales (Gesundheit)	
31	**BKK mkk - meine krankenkasse (ehemals BKK VBU)**	KöR voll-rechtsfähig	§ 4 Abs. 1 SGB V; Selbstverwaltung durch Verwaltungsrat	ja	Vorstand, Verwaltungsrat	§ 31 SGB IV, §§ 194, 197 SGB V iVm der Satzung des Trägers	Bundesamt für Soziale Sicherung nach § 90 Abs. 1 SGB IV	Staatsaufsicht beschränkt sich auf Rechtsaufsicht (§ 87 Abs. 1 SGB IV)	Beitragsfinanzierung (§§ 220 ff. SGB V); Arbeitnehmer- und Arbeitgeberbeiträge über den Gesundheitsfonds	Träger gesetzlicher Krankenversicherung	Soziales (Gesundheit)	
32	**BKK Pfalz**	KöR voll-rechtsfähig	§ 4 Abs. 1 SGB V; Selbstverwaltung durch Verwaltungsrat	ja	Vorstand, Verwaltungsrat	§ 31 SGB IV, §§ 194, 197 SGB V iVm der Satzung des Trägers	Bundesamt für Soziale Sicherung nach § 90 Abs. 1 SGB IV	Staatsaufsicht beschränkt sich auf Rechtsaufsicht (§ 87 Abs. 1 SGB IV)	Beitragsfinanzierung (§§ 220 ff. SGB V); Arbeitnehmer- und Arbeitgeberbeiträge über den Gesundheitsfonds	Träger gesetzlicher Krankenversicherung	Soziales (Gesundheit)	
33	**BKK ProVita**	KöR voll-rechtsfähig	§ 4 Abs. 1 SGB V; Selbstverwaltung durch Verwaltungsrat	ja	Vorstand, Verwaltungsrat	§ 31 SGB IV, §§ 194, 197 SGB V iVm der Satzung des Trägers	Bundesamt für Soziale Sicherung nach § 90 Abs. 1 SGB IV	Staatsaufsicht beschränkt sich auf Rechtsaufsicht (§ 87 Abs. 1 SGB IV)	Beitragsfinanzierung (§§ 220 ff. SGB V); Arbeitnehmer- und Arbeitgeberbeiträge über den Gesundheitsfonds	Träger gesetzlicher Krankenversicherung	Soziales (Gesundheit)	
34	**BKK Salzgitter**	KöR voll-rechtsfähig	§ 4 Abs. 1 SGB V; Selbstverwaltung durch Verwaltungsrat	ja	Vorstand, Verwaltungsrat	§ 31 SGB IV, §§ 194, 197 SGB V iVm der Satzung des Trägers	Bundesamt für Soziale Sicherung nach § 90 Abs. 1 SGB IV	Staatsaufsicht beschränkt sich auf Rechtsaufsicht (§ 87 Abs. 1 SGB IV)	Beitragsfinanzierung (§§ 220 ff. SGB V); Arbeitnehmer- und Arbeitgeberbeiträge über den Gesundheitsfonds	Träger gesetzlicher Krankenversicherung	Soziales (Gesundheit)	
35	**BKK Verbund-Plus**	KöR voll-rechtsfähig	§ 4 Abs. 1 SGB V; Selbstverwaltung durch Verwaltungsrat	ja	Vorstand, Verwaltungsrat	§ 31 SGB IV, §§ 194, 197 SGB V iVm der Satzung des Trägers	Bundesamt für Soziale Sicherung nach § 90 Abs. 1 SGB IV	Staatsaufsicht beschränkt sich auf Rechtsaufsicht (§ 87 Abs. 1 SGB IV)	Beitragsfinanzierung (§§ 220 ff. SGB V); Arbeitnehmer- und Arbeitgeberbeiträge über den Gesundheitsfonds	Träger gesetzlicher Krankenversicherung	Soziales (Gesundheit)	

36	**BKK Wirtschaft & Finanzen**	KöR voll-rechtsfähig	§ 4 Abs. 1 SGB V; Selbstverwaltung durch Verwaltungsrat	ja	Vorstand, Verwaltungsrat	§ 31 SGB IV, §§ 194, 197 SGB V iVm der Satzung des Trägers	Bundesamt für Soziale Sicherung nach § 90 Abs. 1 SGB IV	Staatsaufsicht beschränkt sich auf Rechtsaufsicht (§ 87 Abs. 1 SGB IV)	Beitragsfinanzierung (§§ 220 ff. SGB V); Arbeitnehmer- und Arbeitgeberbeiträge über den Gesundheitsfonds	Träger gesetzlicher Krankenversicherung	Soziales (Gesundheit)	
37	**BKK ZF & Partner**	KöR voll-rechtsfähig	§ 4 Abs. 1 SGB V; Selbstverwaltung durch Verwaltungsrat	ja	Vorstand, Verwaltungsrat	§ 31 SGB IV, §§ 194, 197 SGB V iVm der Satzung des Trägers	Bundesamt für Soziale Sicherung nach § 90 Abs. 1 SGB IV	Staatsaufsicht beschränkt sich auf Rechtsaufsicht (§ 87 Abs. 1 SGB IV)	Beitragsfinanzierung (§§ 220 ff. SGB V); Arbeitnehmer- und Arbeitgeberbeiträge über den Gesundheitsfonds	Träger gesetzlicher Krankenversicherung	Soziales (Gesundheit)	
38	**BKK-Würth**	KöR voll-rechtsfähig	§ 4 Abs. 1 SGB V; Selbstverwaltung durch Verwaltungsrat	ja	Vorstand, Verwaltungsrat	§ 31 SGB IV, §§ 194, 197 SGB V iVm der Satzung des Trägers	Bundesamt für Soziale Sicherung nach § 90 Abs. 1 SGB IV	Staatsaufsicht beschränkt sich auf Rechtsaufsicht (§ 87 Abs. 1 SGB IV)	Beitragsfinanzierung (§§ 220 ff. SGB V); Arbeitnehmer- und Arbeitgeberbeiträge über den Gesundheitsfonds	Träger gesetzlicher Krankenversicherung	Soziales (Gesundheit)	
39	**BKK24**	KöR voll-rechtsfähig	§ 4 Abs. 1 SGB V; Selbstverwaltung durch Verwaltungsrat	ja	Vorstand, Verwaltungsrat	§ 31 SGB IV, §§ 194, 197 SGB V iVm der Satzung des Trägers	Bundesamt für Soziale Sicherung nach § 90 Abs. 1 SGB IV	Staatsaufsicht beschränkt sich auf Rechtsaufsicht (§ 87 Abs. 1 SGB IV)	Beitragsfinanzierung (§§ 220 ff. SGB V); Arbeitnehmer- und Arbeitgeberbeiträge über den Gesundheitsfonds	Träger gesetzlicher Krankenversicherung	Soziales (Gesundheit)	
40	**Bosch BKK**	KöR voll-rechtsfähig	§ 4 Abs. 1 SGB V; Selbstverwaltung durch Verwaltungsrat	ja	Vorstand, Verwaltungsrat	§ 31 SGB IV, §§ 194, 197 SGB V iVm der Satzung des Trägers	Bundesamt für Soziale Sicherung nach § 90 Abs. 1 SGB IV	Staatsaufsicht beschränkt sich auf Rechtsaufsicht (§ 87 Abs. 1 SGB IV)	Beitragsfinanzierung (§§ 220 ff. SGB V); Arbeitnehmer- und Arbeitgeberbeiträge über den Gesundheitsfonds	Träger gesetzlicher Krankenversicherung	Soziales (Gesundheit)	
41	**Bundesagentur für Arbeit (BA)**	KöR voll-rechtsfähig	§ 367 SGB III; keine Selbstverwaltung soweit sie der Fachaufsicht unterliegt § 371 IV SGB III	ja	Verwaltungsrat, Verwaltungsausschüsse bei den Agenturen für Arbeit	§§ 371, 374 SGB III	§ 393 Abs. 1 SGB III; BMAS.	Keine allgemeine Fachaufsicht im SGB III; Sonderfälle: § 47 SGB II (Rechts- und Fachaufsicht des BMAS über die BA bei SGB-II-Aufgaben) sowie § 283 Abs. 2 SGB III (Weisungsrecht/Fachaufsicht des BMAS zur Statistik/Berichterstattung).	Beiträge der Versicherten und Arbeitgeber, Umlagen, Mittel des Bundes und sonstige Einnahmen (§ 340 SGB III); für übertragene Aufgaben zusätzlich Bundesmittel (§ 363 SGB III).	Arbeitsvermittlung, Berufsberatung und Verwaltung der Arbeitslosenversicherung.	Soziales (Arbeitsförderung)	
42	**Bundesanstalt für den Digitalfunk der Behörden und Organisationen mit Sicherheitsaufgaben (BDBOS)**	AöR voll-rechtsfähig	bundesunmittelbare rechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts; § 1 BDBOSG	nein	Präsident, Verwaltungsrat	§§ 3 ff. BDBOSG	§ 8 BDBOSG / BMI	In § 8 wird nicht zwischen Rechts- und Fachaufsicht unterschieden	§ 9 BDBOSG: Zweckvermögen; Aufwand anteilig aus Mitteln von Bund und Ländern; Einzelheiten per Verwaltungsabkommen;	Aufbau und Betrieb des Digitalfunknetzes für Behörden und Sicherheitskräfte.	Sonstiges	
43	**Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin)**	AöR voll-rechtsfähig	bundesunmittelbare rechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts; § 1 FinDAG	nein	Direktorium, Präsident, Verwaltungsrat	§§ 5–7 FinDAG	§ 2 FinDAG / BMF	§ 2 FinDAG / BMF	§§ 13 ff. FinDAG: Gebühren, Umlagen, gesonderte Erstattungen	Aufsicht über Banken, Versicherungen und Wertpapierhandel in Deutschland.	Wirtschaft und Finanzen	
44	**Bundesanstalt für Immobilienaufgaben (BImA)**	AöR voll-rechtsfähig	bundesunmittelbare rechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts; § 1 BImAG; Vorstand, Verwaltungsrat	nein	Vorstand, Verwaltungsrat	§§ 4, 6 BImAG	§ 3 Abs. 1 BImAG / BMF	§ 3 Abs. 2 BImAG / jeweiliges Fachressort, soweit Aufgaben aus dessen Geschäftsbereich wahrgenommen werden	§ 6 BImAG: Erträge aus Verwaltung und Verwertung des Vermögens; Kredite nur vom Bund nach Haushaltsgesetz	Verwaltung und Verwertung der Liegenschaften und Immobilien des Bundes.	Wirtschaft und Finanzen	
45	**Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung (BLE)**	AöR voll-rechtsfähig	bundesunmittelbare rechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts; besteht aus Präsident und Verwaltungsrat	nein	Präsident, Verwaltungsrat	§§ 3 ff.BLEG	§ 8 Abs. 2 BLEG / zuständiges Bundesministerium, aktuell BMLEH	§ 8 Abs. 2 BLEG / zuständiges Bundesministerium, aktuell BMLEH	§§ 9, 10 BLEG: Verwaltungshaushalt/Einnahmen; für Interventions- und Bevorratungsgeschäfte auch Kredite	Durchführung der EU-Agrarmarkt- und Ernährungsförderpolitik in Deutschland.	Ernährung und Verbraucherschutz	

46	**Bundesanstalt für Post und Telekommunikation Deutsche Bundespost (BAnst PT)**	AöR vollrechtsfähig	bundesunmittelbare rechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts; § 1 II BAPostG	nein	Präsident, Verwaltungsrat	§§ 4 f. BAPostG	§ 2 BAPostG / BMF	§ 2 BAPostG / BMF	§ 19 BAPostG: entgeltliche öffentlich-rechtliche Geschäftsbesorgungsverträge, im Kern mit den Postnachfolgeunternehmen	Verwaltung der Vermögensansprüche und Sozialleistungen der Postbeamten.	Soziales (Altersversorgung)
47	**Bundesanstalt für Vereinigungsbedingte Sonderaufgaben (BvS)**	AöR (rechtsfähig, nur noch als Vermögens- und Rechtsträgerin existent)	bundesunmittelbare AöR, § 2 I TreuhandG; befindet sich in Abwicklung, vgl. § 3 TreuhandG	nein	keine eigene Selbstverwaltung, operative Aufgabe auf BImA übertragen § 23a TreuhandG		§ 2 Abs. 2 TreuhG / BMF	§ 2 Abs. 2 TreuhG / BMF; Fachaufsicht im Einvernehmen mit dem für Wirtschaft zuständigen Bundesministerium und dem jeweils sachlich zuständigen Bundesministerium	§ 2a TreuhG im Wesentlichen Verwertungs- und Abwicklungserlöse; ergänzend Bundeszuwendungen/Bundeshaushalt	Abwicklung der Privatisierungsaufgaben aus der deutschen Wiedervereinigung.	Sonstiges
48	**BundesInnungskrankenkasse Gesundheit (BIG direkt gesund)**	KöR vollrechtsfähig	§ 4 Abs. 1 SGB V; Selbstverwaltung durch Verwaltungsrat	ja	Vorstand, Verwaltungsrat	§ 31 SGB IV, §§ 194, 197 SGB V iVm der Satzung des Trägers	Bundesamt für Soziale Sicherung nach § 90 Abs. 1 SGB IV	Staatsaufsicht beschränkt sich auf Rechtsaufsicht (§ 87 Abs. 1 SGB IV)	Beitragsfinanzierung (§§ 220 ff. SGB V); Arbeitnehmer- und Arbeitgeberbeiträge über den Gesundheitsfonds	Träger gesetzlicher Krankenversicherung	Soziales (Gesundheit)
49	**Bundesinstitut für Berufsbildung (BIBB)**	AöR vollrechtsfähig	bundesunmittelbare rechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts; § 89 BBiG	nein	Hauptausschuss, Präsident, Wissenschaftlicher Beirat als beratendes Gremium	§§ 91 ff. BBiG	§ 100 BBiG / BMBF	keine allgemeine Fachaufsichtsnorm; punktuelle Weisungsrechte des zuständigen Bundesministeriums nach § 90 Abs. 3 BBiG	§ 96 BBiG: Zuschüsse des Bundes; Auftragskosten des jeweils beauftragenden Ressorts; Verträge nach § 90 Abs. 4 BBiG durch Vertragspartner	Berufsbildungsforschung und Koordination der beruflichen Bildung bundesweit.	Berufsbildung
50	**Bundesinstitut für Risikobewertung (BfR)**	AöR vollrechtsfähig	bundesunmittelbare rechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts; Weisungsrechte siehe § 8 BfRG; Aber Weisungsunabhängigkeit bei wissenschaftlichen Bewertungen gem. § 2 Abs. 3 (vorbehaltlich des § 8 Abs. 1)	nein	Präsident, Direktorium	§§ 4 ff. BfRG	§ 8 Abs. 1 BfRG / zuständiges Bundesministerium, aktuell BMLEH; in § 2 Abs. 1 Nr. 12 und Abs. 3 ausdrücklich nur Rechtsaufsicht	§ 8 Abs. 1 BfRG / für Aufgaben aus anderem Geschäftsbereich fachliche Weisungen der sachlich zuständigen obersten Bundesbehörde	§ 9 BfRG: Bundeszuschüsse nach Maßgabe des Haushaltsgesetzes	Wissenschaftliche Bewertung von Risiken in Lebensmitteln und Verbraucherprodukten.	Ernährung und Verbraucherschutz
51	**Bundeskanzler-Helmut-Kohl-Stiftung**	Stiftung ÖR vollrechtsfähig	§ 1 HKohlStiftG – rechtsfähige Stiftung des öffentlichen Rechts.	nein	Kuratorium, Vorstand	§§ 6, 7 HKohlStiftG	§ 10 HKohlStiftG – Rechtsaufsicht durch die für Kultur und Medien zuständige oberste Bundesbehörde (derzeit BKM).	Keine gesonderte Fachaufsicht im Gesetz geregelt.	Einkommensstiftung; Vermögensgegenstände des Bundes (§ 3), jährlicher Bundeszuschuss (§ 3 Abs. 3), daneben eigene Einnahmen/Gebühren.	Erinnerung an und Erforschung des politischen Erbes Helmut Kohls.	Kultur
52	**Bundeskanzler-Helmut-Schmidt-Stiftung (BKHSS)**	Stiftung ÖR vollrechtsfähig	§ 1 HSchmidtStiftG – rechtsfähige Stiftung des öffentlichen Rechts.	nein	Kuratorium, Vorstand	§§ 6, 7 HSchmidtStiftG	§ 10 HSchmidtStiftG – Rechtsaufsicht durch die für Kultur und Medien zuständige oberste Bundesbehörde (derzeit BKM).	Keine gesonderte Fachaufsicht im Gesetz geregelt.	Einkommensstiftung; Vermögensgegenstände des Bundes (§ 3), jährlicher Bundeszuschuss (§ 3 Abs. 3).	Erinnerung an und Erforschung des politischen Erbes Helmut Schmidts.	Kultur
53	**Bundeskanzler-Willy-Brandt-Stiftung (BWBS)**	Stiftung ÖR vollrechtsfähig	§ 1 WBStiftG – rechtsfähige Stiftung des öffentlichen Rechts.	nein	Kuratorium, Vorstand	§§ 6, 7 WBStiftG	§ 10 WBStiftG – Aufsicht durch die oder den Beauftragten der Bundesregierung für Kultur und Medien.	Keine gesonderte Fachaufsicht im Gesetz geregelt.	Einkommensstiftung; Vermögensgegenstände des Bundes (§ 3), jährlicher Bundeszuschuss (§ 3 Abs. 3).	Erinnerung an und Erforschung des politischen Erbes Willy Brandts.	Kultur
54	**Bundeslotsenkammer (BLK)**	KöR vollrechtsfähig	§ 34 Abs. 1 SeeLG	ja	Mitgliederversammlung, Vorsitzender	§ 37 SeeLG	§ 34 Abs. 2 SeeLG; BMV (im Gesetz "Aufsicht"; praktisch wohl Rechtsaufischt)	§ 34 Abs. 2 SeeLG i. V. m. § 6 Abs. 3 SeeLG; Fachaufsicht der Aufsichtsbehörden nach § 6 Abs. 3 SeeLG bleibt unberührt	Beiträge der Lotsenbrüderschaften nach § 40 SeeLG; für bestimmte Fortbildungskosten zusätzlich Erstattung aus dem Bundeshaushalt (§ 24 SeeLAuFV).	Berufsständische Selbstverwaltung und Interessenvertretung der Seelotsen bundesweit.	Berufliche und wirtschaftliche Selbstverwaltung

55	**Bundesnotarkammer (BNotK)**	KöR vollrechtsfähig	§ 77 Abs. 1 BNotO	ja	Präsidium, Generalversammlung	§ 79 BNotO	§ 77 Abs. 2 BNotO; BMJ	Keine allgemeine Fachaufsicht.	Beiträge der Notarkammern (§ 91 BNotO)	Dachorganisation der Notarkammern; Koordination und Berufsvertretung der Notare.	Berufliche und wirtschaftliche Selbstverwaltung
56	**Bundesrechtsanwaltskammer (BRAK)**	KöR vollrechtsfähig	§ 176 Abs. 1 BRAO	ja	Präsidium, Hauptversammlung, Satzungsversammlung	§§ 179 ff. BRAO	§ 176 Abs. 2 BRAO; BMJ.	Keine allgemeine Fachaufsicht.	Beiträge der Rechtsanwaltskammern (§ 178 BRAO)	Dachorganisation der Rechtsanwaltskammern; Berufsvertretung der Rechtsanwaltschaft bundesweit.	Berufliche und wirtschaftliche Selbstverwaltung
57	**Bundessteuerberaterkammer (BStBK)**	KöR vollrechtsfähig	§ 85 Abs. 2 StBerG	ja	Satzungsversammlung, Vorstand, Bundeskammerversammlung	§ 85 ff. StBerG	§ 88 Abs. 2 StBerG; BMF	Keine allgemeine Fachaufsicht.	Beiträge und Gebühren nach § 79 StBerG	Dachorganisation der Steuerberaterkammern; Berufsständische Vertretung der Steuerberater.	Berufliche und wirtschaftliche Selbstverwaltung
58	**Bundesstiftung Baukultur**	Stiftung ÖR vollrechtsfähig	§ 1 BauStiftG – rechtsfähige Stiftung des öffentlichen Rechts.	nein	Stiftungsrat, Vorstand, Beirat	§ 5 BauStiftG	§ 10 BauStiftG – Rechtsaufsicht durch das Bundesministerium für Wohnen, Stadtentwicklung und Bauwesen (BMWSB).	Keine gesonderte Fachaufsicht im Gesetz geregelt.	Einkommensstiftung; Stiftungsvermögen und institutionelle bzw. projektbezogene Bundesförderung.	Förderung von Baukultur und Qualität im Bauen und in der Stadtentwicklung.	Kultur
59	**Bundesstiftung Gleichstellung**	Stiftung ÖR vollrechtsfähig	§ 1 GleiBStiftG – rechtsfähige Stiftung des öffentlichen Rechts.	nein	Stiftungsrat, Direktorium	§ 5 GleiBStiftG	§ 14 GleiBStiftG – Rechtsaufsicht durch das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ).	Keine gesonderte Fachaufsicht im Gesetz geregelt.	Einkommensstiftung; jährliche Bundeszuweisung nach § 4 Abs. 2 GleiBStiftG; kein klassisches Anfangsvermögen.	Förderung der Gleichstellung der Geschlechter durch Beratung und Vernetzung.	Soziales (Stiftung)
60	**Bundesstiftung Mutter und Kind - Schutz des ungeborenen Lebens**	Stiftung ÖR vollrechtsfähig	§ 1 MuKStiftG – rechtsfähige Stiftung des öffentlichen Rechts.	nein	Stiftungsrat, Geschäftsführer, Kuratorium	§ 8 MuKStiftG	§ 12 MuKStiftG – Rechtsaufsicht durch das BMFSFJ.	Keine gesonderte Fachaufsicht im Gesetz geregelt.	Einkommensstiftung; jährliche Mindestmittel des Bundes nach § 6 Abs. 1 MuKStiftG; Vermögensaufbau nach § 6 Abs. 2 möglich.	Finanzielle Unterstützung schwangerer Frauen in Notlagen zum Schutz des ungeborenen Lebens.	Soziales (Stiftung)
61	**Bundesstiftung zur Aufarbeitung der SED-Diktatur**	Stiftung ÖR vollrechtsfähig	§ 1 SEDDiktStiftG – rechtsfähige Stiftung des öffentlichen Rechts.	nein	Stiftungsrat, Vorstand	§ 5 SEDDiktStiftG	§ 9 SEDDiktStiftG – Rechtsaufsicht durch für Kultur und Medien zuständigen obersten Bundesbehörde.	Keine gesonderte Fachaufsicht im Gesetz geregelt.	Einkommensstiftung; Vermögensgegenstände des Bundes (§ 3 Abs. 1), jährlicher Bundeszuschuss (§ 3 Abs. 3), zusätzlich Projektmittel.	Politische, historische und gesellschaftliche Aufarbeitung der SED-Diktatur.	Kultur
62	**CITY-BKK KöRiA (in Abwicklung)**	KöR vollrechtsfähig (in Abwicklung)	§ 4 Abs. 1 SGB V; in Abwicklung (§ 155 SGB V)	ja	Vorstand, Verwaltungsrat	§ 31 SGB IV, §§ 194, 197 SGB V iVm der Satzung des Trägers	Bundesamt für Soziale Sicherung nach § 90 Abs. 1 SGB IV	Staatsaufsicht beschränkt sich auf Rechtsaufsicht (§ 87 Abs. 1 SGB IV)	Beitragsfinanzierung (§§ 220 ff. SGB V); Arbeitnehmer- und Arbeitgeberbeiträge über den Gesundheitsfonds	Träger gesetzlicher Krankenversicherung	Soziales (Gesundheit)
63	**Conterganstiftung für behinderte Menschen**	Stiftung ÖR vollrechtsfähig	§ 1 ContStifG – rechtsfähige Stiftung des öffentlichen Rechts (Fortführung der errichteten Stiftung).	nein	Stiftungsrat, Stiftungsvorstand	§ 5 ContStifG	§ 10 ContStifG – Aufsicht durch das BMFSFJ.	Keine gesonderte Fachaufsicht im Gesetz geregelt.	Einkommensstiftung; Stiftungsvermögen (§ 4 ContStifG), Leistungen aus dem Vermögen (§ 11), zusätzlich Bundeszuschüsse nach Spezialregelungen/Haushalt.	Entschädigung und Unterstützung von Contergan-Geschädigten.	Soziales (Stiftung)
64	**Continentale BKK**	KöR vollrechtsfähig	§ 4 Abs. 1 SGB V; Selbstverwaltung durch Verwaltungsrat	ja	Vorstand, Verwaltungsrat	§ 31 SGB IV, §§ 194, 197 SGB V iVm der Satzung des Trägers	Bundesamt für Soziale Sicherung nach § 90 Abs. 1 SGB IV	Staatsaufsicht beschränkt sich auf Rechtsaufsicht (§ 87 Abs. 1 SGB IV)	Beitragsfinanzierung (§§ 220 ff. SGB V); Arbeitnehmer- und Arbeitgeberbeiträge über den Gesundheitsfonds	Träger gesetzlicher Krankenversicherung	Soziales (Gesundheit)
65	**DAK-Gesundheit**	KöR vollrechtsfähig	§ 4 Abs. 1 SGB V; Selbstverwaltung durch Verwaltungsrat	ja	Vorstand, Verwaltungsrat	§ 31 SGB IV, §§ 194, 197 SGB V iVm der Satzung des Trägers	Bundesamt für Soziale Sicherung nach § 90 Abs. 1 SGB IV	Staatsaufsicht beschränkt sich auf Rechtsaufsicht (§ 87 Abs. 1 SGB IV)	Beitragsfinanzierung (§§ 220 ff. SGB V); Arbeitnehmer- und Arbeitgeberbeiträge über den Gesundheitsfonds	Träger gesetzlicher Krankenversicherung	Soziales (Gesundheit)
66	**Debeka BKK**	KöR vollrechtsfähig	§ 4 Abs. 1 SGB V; Selbstverwaltung durch Verwaltungsrat	ja	Vorstand, Verwaltungsrat	§ 31 SGB IV, §§ 194, 197 SGB V iVm der Satzung des Trägers	Bundesamt für Soziale Sicherung nach § 90 Abs. 1 SGB IV	Staatsaufsicht beschränkt sich auf Rechtsaufsicht (§ 87 Abs. 1 SGB IV)	Beitragsfinanzierung (§§ 220 ff. SGB V); Arbeitnehmer- und Arbeitgeberbeiträge über den Gesundheitsfonds	Träger gesetzlicher Krankenversicherung	Soziales (Gesundheit)

67	**Deutsche Bundesbank**	AöR vollrechtsfähig	laut Gesetz "juristische Person des öffentlichen Rechts" § 2 S. 1 BBankG; nach h.M. AöR	nein	Vorstand	§ 7 Abs. 1 S. 1 BBankG	keine Aufsicht, siehe § 12 BBankG	keine Aufsicht, siehe § 12 BBankG		Zentralbank der BRD und Bestandteil des ESZB	Wirtschaft und Finanzen
68	**Deutsche Industrie- und Handelskammer**	KöR vollrechtsfähig	§ 10b Abs. 1 IHKG	ja	Vollversammlung, Präsidium, Präsident, Hauptgeschäftsführer	§ 10c Abs. 1 iVm § 4 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 IHKG	Bundesministerium für Wirtschaft und Energie nach § 11a Abs. 1 IHKG	Keine allgemeine Fachaufsicht	Beitragsfinanzierung nach § 10b Abs. 3 IHKG	Interessenvertretung der Gewerbetreibenden in IHK sowie Förderung der gewerblichen Wirtschaft	Berufliche und wirtschaftliche Selbstverwaltung
69	**Deutsche Nationalbibliothek**	AöR vollrechtsfähig	rechtsfähige bundesunmittelbare Anstalt des öffentlichen Rechts; § 1 DNBG; Organe: Verwaltungsrat, Generaldirektorin, Beiräte	nein	Verwaltungsrat, Generaldirektorin, Beiräte	§§ 5–8 DNBG	§ 9 DNBG / die für Kultur und Medien zuständige oberste Bundesbehörde	keine allgemeine Fachaufsichtsnorm	§ 13 DNBG i. V. m. Bundeshaushalt: institutioneller Bundeszuschuss („Beitrag an die Deutsche Nationalbibliothek“)	Sammlung, Erschließung und Erhalt des nationalen Schriftguts Deutschlands.	Medien
70	**Deutsche Rentenversicherung Bund (DRV)**	KöR vollrechtsfähig	bundesunmittelbare Sozialversicherungsträger-Körperschaft mit paritätischer Selbstverwaltung durch Vertreterversammlung und Vorstand;	ja	Vertreterversammlung, Vorstand	§§ 31 SGB IV	Bundesamt für Soziale Sicherung nach § 90 Abs. 2a SGB IV	Staatsaufsicht beschränkt sich auf Rechtsaufsicht (§ 87 Abs. 1 SGB IV, Praxisnachweis)	Beiträge von Versicherten und Arbeitgebern plus erhebliche Bundesmittel (allgemeiner und zusätzlicher Bundeszuschuss sowie weitere Bundesmittel) aus dem Steueraufkommen	Träger der gesetzlichen Rentenversicherung für Arbeitnehmer bundesweit.	Soziales (Altersversorgung)
71	**Deutsche Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See (KNAPPSCHAFT)**	KöR vollrechtsfähig	§ 29 SGB IV	ja	Vertreterversammlung, Vorstand	§§ 31 SGB IV	Bundesamt für Soziale Sicherung nach § 90 Abs. 2a SGB IV	Staatsaufsicht beschränkt sich auf Rechtsaufsicht (§ 87 Abs. 1 SGB IV, Praxisnachweis)	umlagefinanzierte gesetzliche Rentenversicherung (Beiträge von Versicherten und Arbeitgebern) mit ergänzenden Bundesmitteln/Bundesbeteiligung, insbesondere an der knappschaftlichen Rentenversicherung; daneben Einnahmen aus den weiteren Versicherungszweigen im Knappschafts-Verbund.	Rentenversicherung für Bergleute, Bahnbeschäftigte und Seeleute.	Soziales (Altersversorgung)
72	**Deutsche Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See als Trägerin der Krankenversicherung (KNAPPSCHAFT) [als Trägerin der GKV]**	KöR vollrechtsfähig	§ 29 SGB IV	ja	Vorstand, Verwaltungsrat	§ 31 SGB IV	Bundesamt für Soziale Sicherung nach § 90 Abs. 1 SGB IV	Staatsaufsicht beschränkt sich auf Rechtsaufsicht (§ 87 Abs. 1 SGB IV)	Beitragsfinanzierung (§§ 220 ff. SGB V); Arbeitnehmer- und Arbeitgeberbeiträge über den Gesundheitsfonds	Träger gesetzlicher Krankenversicherung	Soziales (Gesundheit)
73	**Deutsche Stiftung für Engagement und Ehrenamt (DSEE)**	Stiftung ÖR vollrechtsfähig	§ 1 EhrenamtStiftG – rechtsfähige Stiftung des öffentlichen Rechts.	nein	Stiftungsrat, Vorstand	§ 5 EhrenamtStiftG	§ 11 EhrenamtStiftG – Rechtsaufsicht durch das Bundeskanzleramt.	Keine gesonderte Fachaufsicht im Gesetz geregelt.	Einkommensstiftung; kein Grundstockvermögen, sondern jährlicher Bundeszuschuss (drittelparitätisch aus BMFSFJ, BMI und BMEL).	Stärkung und Förderung von bürgerschaftlichem Engagement und Ehrenamt bundesweit.	Soziales (Stiftung)

74	**Deutsche Welle (DW)**	AöR voll-rechtsfähig	Bundesunmittelbare Rundfunkanstalt des öffentlichen Rechts mit eigenen Gremien und Programmautonomie, staatsfern organisiert	vertretbar	Rundfunkrat, Verwaltungsrat, Intendant	§ 24 DWG	Bundesregierung, § 62 Abs. 1 DWG	gesetzlich ausgeschlossen, § 61 DWG	Vollständig Steuerfinanziert (kein Rundfunkbeitrag)	Auslandsrundfunk zur Förderung des deutschen Bildes im Ausland.	Medien
75	**Deutscher Weinfonds**	AöR voll-rechtsfähig	Anstalt des öffentlichen Rechts, § 37 WeinG	nein	Vorstand, Aufsichtsrat, Verwaltungsrat	§§ 37 ff. WeinG	§ 42 WeinG / BMEL	keine getrennte Fachaufsichtsnorm; § 42 begründet einheitliche Aufsicht	§§ 43–45 WeinG: Abgabe für den Deutschen Weinfonds; Bewirtschaftung über genehmigungspflichtigen Wirtschaftsplan	Förderung des deutschen Weinabsatzes und der Weinwirtschaft.	Ernährung und Verbraucherschutz
76	**Deutscher Wetterdienst (DWD)**	AöR teilrechts-fähig	bundesunmittelbare teilrechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts im Geschäftsbereich des BMDV	nein	Vorstand, Wissenschaftlicher Beirat (kein Organ)	§ 8 DWDG	§ 2 DWDG Dienst- und Fachaufsicht des BMDV	§ 2 DWDG Dienst- und Fachaufsicht des BMDV	§ 6 Überwiegend Finanzierung aus Einnahmen	Bereitstellung meteorologischer Daten und Wettervorhersagen für Öffentlichkeit und Behörden.	Sonstiges
77	**Deutsches Archäologisches Institut**	AöR teilrechts-fähig	teilrechtsfähige Anstalt, im Geschäftsbereich des Auswärtigen Amtes; wissenschaftliche Selbstverwaltung; § 2 Abs. 1 DAI-Satzung	nein	Leitung: Präsident und Generalsekretär; Gremien der Wissenschaftlichen Selbstverwaltung: Direktorium, Zentraldirektion, Wissenschaftliche Beiräte, Ausschüsse, Berufungskommissionen, Generalversammlung	§§ 3 ff. DAI-Satzung			Eigenes Vermögen	Forschungsinstitut, Förderung der Forschung auf dem Gebiet der archäologischen Disziplinen	Wissenschaft
78	**energie-Betriebskrankenkasse (energie-BKK)**	KöR voll-rechtsfähig	§ 4 Abs. 1 SGB V; Selbstverwaltung durch Verwaltungsrat	ja	Vorstand, Verwaltungsrat	§ 31 SGB IV, §§ 194, 197 SGB V iVm der Satzung des Trägers	Bundesamt für Soziale Sicherung nach § 90 Abs. 1 SGB IV	Staatsaufsicht beschränkt sich auf Rechtsaufsicht (§ 87 Abs. 1 SGB IV)	Beitragsfinanzierung (§§ 220 ff. SGB V); Arbeitnehmer- und Arbeitgeberbeiträge über den Gesundheitsfonds	Träger gesetzlicher Krankenversicherung	Soziales (Gesundheit)
79	**Erdölbevorratungsverband**	KöR voll-rechtsfähig	§ 2 Abs. 1 ErdölBevG	ja	Vorstand, Beirat, Mitgliederversammlung	§ 14 ErdölBevG	§ 31 ErdölBevG; BMWE	Grundsätzlich keine allgemeine Fachaufsicht, § 31 Abs. 1 ErdölBevG lässt im Einzelfall Ausnahmen zu	Pflichtbeiträge der Mitglieder (§ 23 ErdölBevG); zusätzlich zulässige Kreditaufnahme für Anlagevermögen (§ 25 ErdölBevG).	Sicherung der nationalen Erdölnotreserven zur Krisenversorgung.	Berufliche und wirtschaftliche Selbstverwaltung
80	**Ernst & Young BKK**	KöR voll-rechtsfähig	§ 4 Abs. 1 SGB V; Selbstverwaltung durch Verwaltungsrat	ja	Vorstand, Verwaltungsrat	§ 31 SGB IV, §§ 194, 197 SGB V iVm der Satzung des Trägers	Bundesamt für Soziale Sicherung nach § 90 Abs. 1 SGB IV	Staatsaufsicht beschränkt sich auf Rechtsaufsicht (§ 87 Abs. 1 SGB IV)	Beitragsfinanzierung (§§ 220 ff. SGB V); Arbeitnehmer- und Arbeitgeberbeiträge über den Gesundheitsfonds	Träger gesetzlicher Krankenversicherung	Soziales (Gesundheit)
81	**Filmförderungsanstalt (FFA)**	AöR voll-rechtsfähig	bundesunmittelbare rechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts	nein	Vorstand, Verwaltungsrat, Präsidium	§ 5 FFG	§ 39 FFG / die für Kultur und Medien zuständige oberste Bundesbehörde	keine gesetzlich vorgesehene Fachaufsicht	§ 122 FFG: im Wesentlichen Filmabgabe	Förderung der deutschen Filmwirtschaft durch Finanzierung und Qualitätssicherung.	Medien

82	**Finanzmarktstabilisierungsanstalt (FMSA)**	AöR vollrechtsfähig (in Abwicklung)	bundesunmittelbare AöR, § 3a Abs. 1 StFG aF; hat derzeit keine Aufgaben mehr; Referentenentwurf zum Auflösungsgesetz liegt vor	nein			BMF nach § 3a Abs. 1 S.4 StFG aF	BMF nach § 3a Abs. 1 S.4 StFG aF			Wirtschaft und Finanzen
83	**Fonds zur Finanzierung der kerntechnischen Entsorgung (KENFO)**	Stiftung ÖR vollrechtsfähig	§ 1 Abs. 1 EntsorgFondsG – rechtsfähige Stiftung des öffentlichen Rechts.	nein	Kuratorium, Vorstand	§ 3 EntsorgFondsG	§ 13 EntsorgFondsG – Rechtsaufsicht durch das BMWE im Einvernehmen mit BMF und BMUKN	Keine gesonderte Fachaufsicht im Gesetz geregelt.	Verbrauchsstiftung; Einzahlungen der kerntechnischen Betreiber nach §§ 7–8 EntsorgFondsG, Erträge aus Mittelanlage (§ 9), keine Einzahlungen aus dem Bundeshaushalt (§ 8 Abs. 3).	Anlage und Verwaltung von Mitteln zur Finanzierung der kerntechnischen Entsorgung.	Sonstiges
84	**Gemeinsamer Bundesausschuss**	KöR vollrechtsfähig	§ 91 Abs. 1 SGB V	ja	Beschlussgremium (Vertreter aus KBV, KZBV, GKV Spitzenverband, Deutsche Krankenhausgesellschaft)	§ 91 SGB V	§ 91a SGB V; BMG.	keine allgemeine Fachaufsicht	Systemzuschläge: Zuschlag je Krankenhausfall und Zuschläge in der ambulanten vertragsärztlichen/vertragszahnärztlichen Versorgung. § 139c SGB V iVm § 91 Abs. 3 SGB V	Beschlüsse zur Qualitätssicherung und Leistungserbringung in der gesetzlichen Krankenversicherung.	Soziales (Gesundheit)
85	**Handelskrankenkasse (hkk)**	KöR vollrechtsfähig	§ 4 Abs. 1 SGB V; Selbstverwaltung durch Verwaltungsrat	ja	Vorstand, Verwaltungsrat	§ 31 SGB IV, §§ 194, 197 SGB V iVm der Satzung des Trägers	Bundesamt für Soziale Sicherung nach § 90 Abs. 1 SGB IV	Staatsaufsicht beschränkt sich auf Rechtsaufsicht (§ 87 Abs. 1 SGB IV)	Beitragsfinanzierung (§§ 220 ff. SGB V); Arbeitnehmer- und Arbeitgeberbeiträge über den Gesundheitsfonds	Träger gesetzlicher Krankenversicherung	Soziales (Gesundheit)
86	**Heimat BKK - Heimat Krankenkasse**	KöR vollrechtsfähig	§ 4 Abs. 1 SGB V; Selbstverwaltung durch Verwaltungsrat	ja	Vorstand, Verwaltungsrat	§ 31 SGB IV, §§ 194, 197 SGB V iVm der Satzung des Trägers	Bundesamt für Soziale Sicherung nach § 90 Abs. 1 SGB IV	Staatsaufsicht beschränkt sich auf Rechtsaufsicht (§ 87 Abs. 1 SGB IV)	Beitragsfinanzierung (§§ 220 ff. SGB V); Arbeitnehmer- und Arbeitgeberbeiträge über den Gesundheitsfonds	Träger gesetzlicher Krankenversicherung	Soziales (Gesundheit)
87	**HEK - Hanseatische Krankenkasse**	KöR vollrechtsfähig	§ 4 Abs. 1 SGB V; Selbstverwaltung durch Verwaltungsrat	ja	Vorstand, Verwaltungsrat	§ 31 SGB IV, §§ 194, 197 SGB V iVm der Satzung des Trägers	Bundesamt für Soziale Sicherung nach § 90 Abs. 1 SGB IV	Staatsaufsicht beschränkt sich auf Rechtsaufsicht (§ 87 Abs. 1 SGB IV)	Beitragsfinanzierung (§§ 220 ff. SGB V); Arbeitnehmer- und Arbeitgeberbeiträge über den Gesundheitsfonds	Träger gesetzlicher Krankenversicherung	Soziales (Gesundheit)
88	**IKK - Die Innovationskasse**	KöR vollrechtsfähig	§ 4 Abs. 1 SGB V; Selbstverwaltung durch Verwaltungsrat	ja	Vorstand, Verwaltungsrat	§ 31 SGB IV, §§ 194, 197 SGB V iVm der Satzung des Trägers	Bundesamt für Soziale Sicherung nach § 90 Abs. 1 SGB IV	Staatsaufsicht beschränkt sich auf Rechtsaufsicht (§ 87 Abs. 1 SGB IV)	Beitragsfinanzierung (§§ 220 ff. SGB V); Arbeitnehmer- und Arbeitgeberbeiträge über den Gesundheitsfonds	Träger gesetzlicher Krankenversicherung	Soziales (Gesundheit)
89	**IKK classic**	KöR vollrechtsfähig	§ 4 Abs. 1 SGB V; Selbstverwaltung durch Verwaltungsrat	ja	Vorstand, Verwaltungsrat	§ 31 SGB IV, §§ 194, 197 SGB V iVm der Satzung des Trägers	Bundesamt für Soziale Sicherung nach § 90 Abs. 1 SGB IV	Staatsaufsicht beschränkt sich auf Rechtsaufsicht (§ 87 Abs. 1 SGB IV)	Beitragsfinanzierung (§§ 220 ff. SGB V); Arbeitnehmer- und Arbeitgeberbeiträge über den Gesundheitsfonds	Träger gesetzlicher Krankenversicherung	Soziales (Gesundheit)
90	**IKK gesund plus**	KöR vollrechtsfähig	§ 4 Abs. 1 SGB V; Selbstverwaltung durch Verwaltungsrat	ja	Vorstand, Verwaltungsrat	§ 31 SGB IV, §§ 194, 197 SGB V iVm der Satzung des Trägers	Bundesamt für Soziale Sicherung nach § 90 Abs. 1 SGB IV	Staatsaufsicht beschränkt sich auf Rechtsaufsicht (§ 87 Abs. 1 SGB IV)	Beitragsfinanzierung (§§ 220 ff. SGB V); Arbeitnehmer- und Arbeitgeberbeiträge über den Gesundheitsfonds	Träger gesetzlicher Krankenversicherung	Soziales (Gesundheit)
91	**Kassenärztliche Bundesvereinigung (KBV)**	KöR vollrechtsfähig	§ 77 SGB V	ja	Vertreterversammlung, Vorstand	§ 79 SGB V	§ 78 SGB V; BMG	Keine allgemeine Fachaufsicht.	§ 78 SGB V; Mitgliedsbeiträge der Kven	Interessenvertretung der vertragsärztlichen Versorgung gegenüber den Krankenkassen.	Gemeinsame Selbstverwaltung in der GKV
92	**Kassenzahnärztliche Bundesvereinigung (KZBV)**	KöR vollrechtsfähig	§ 77 SGB V	ja	Vertreterversammlung, Vorstand	§ 79 SGB V	§ 78 SGB V; BMG	Keine allgemeine Fachaufsicht.	§ 78 SGB V; Mitgliedsbeiträge der Kven	Interessenvertretung der vertragszahnärztlichen Versorgung gegenüber den Krankenkassen.	Gemeinsame Selbstverwaltung in der GKV

93	**Kaufmännische Krankenkasse (KKH)**	KöR voll-rechtsfähig	§ 4 Abs. 1 SGB V; Selbstverwaltung durch Verwaltungsrat	ja	Vorstand, Verwaltungsrat	§ 31 SGB IV, §§ 194, 197 SGB V iVm der Satzung des Trägers	Bundesamt für Soziale Sicherung nach § 90 Abs. 1 SGB IV	Staatsaufsicht beschränkt sich auf Rechtsaufsicht (§ 87 Abs. 1 SGB IV)	Beitragsfinanzierung (§§ 220 ff. SGB V); Arbeitnehmer- und Arbeitgeberbeiträge über den Gesundheitsfonds	Träger gesetzlicher Krankenversicherung	Soziales (Gesundheit)
94	**Krankenversorgung der Bundesbahnbeamten (KVB)**	KöR voll-rechtsfähig	kein Gesetz, Gründung 1926, Körperschaftsstatus 1928 verliehen	ja	Vorstand, Vertreterversammlung	keine gesetzliche Regelung ersichtlich; erfüllt Verpflichtung nach § 78 BBG	BMV Quelle: https://www.kvb.bund.de/DE/WirUeberUns/krankenversorgung_wirueberuns/geschichte_node.html	Präsident des BEV	Beiträge der Mitglieder und Anteil des Dienstherren	Krankenversorgung und Beihilfeergänzung für Bundesbahnbeamte und deren Angehörige.	Soziales (Gesundheit)
95	**Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW)**	AöR voll-rechtsfähig	Anstalt des öffentlichen Rechts des Bundes; § 1 Abs. 1 KfW-Gesetz	nein	Vorstand, Verwaltungsrat	§§ 5 ff. KfW-Gesetz	§ 12 KfW-Gesetz / BMF im Benehmen mit dem für BMWE	keine ministerielle Fachaufsicht im KfW-Gesetz; daneben bankaufsichtsrechtliche Sonderaufsicht nach § 12a KfW-Gesetz i. V. m. KfWV	§ 4 KfW-Gesetz überwiegend Refinanzierung am Kapitalmarkt durch Anleihen	Förderbank des Bundes für Investitionen in Wirtschaft, Infrastruktur und Entwicklung.	Wirtschaft und Finanzen
96	**Landwirtschaftliche Kranken- und Pflegekasse in der Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau [als Trägerin der GKV]**	KöR voll-rechtsfähig	§ 4 Abs. 1 SGB V; Selbstverwaltung durch Verwaltungsrat	ja	Vorstand, Verwaltungsrat	§ 31 SGB IV	Bundesamt für Soziale Sicherung nach § 90 Abs. 1 SGB IV	Staatsaufsicht beschränkt sich auf Rechtsaufsicht (§ 87 Abs. 1 SGB IV)	Beitragsfinanzierung (§§ 220 ff. SGB V); Arbeitnehmer- und Arbeitgeberbeiträge über den Gesundheitsfonds	Träger gesetzlicher Krankenversicherung	Soziales (Gesundheit)
97	**Landwirtschaftliche Rentenbank**	AöR voll-rechtsfähig	§ 1 Gesetz über die Landwirtschatliche Rentenbank	nein	Vorstand, Verwaltungsrat, Anstaltsversammlung	§§ 5 ff. LwRentBkG	einheitliche Aufsichtsnorm: § 11 LwRentBkG; Aufsicht des BMLEH im Einvernehmen mit BMF	einheitliche Aufsichtsnorm: § 11 LwRentBkG : Aufsicht des BMLEH im Einvernehmen mit BMF	Refinanzierung am Kapitalmarkt; Emissionen/Wertpapiere und Darlehen, flankiert durch Bundeshaftung für Verbindlichkeiten (§ 1a LwRentBkG)	Förderbank für die Landwirtschaft und den ländlichen Raum.	Wirtschaft und Finanzen
98	**Max Weber Stiftung – Deutsche Geisteswissenschaftliche Institute im Ausland (MWS)**	Stiftung ÖR vollrechtsfähig	§ 1 DGIAG – rechtsfähige Stiftung des öffentlichen Rechts.	nein	Stiftungsrat, Vorsitzender des Stiftungsrates, Direktionsversammlung, Direktoren der Institute, Geschäftsführer	§ 5 DGIAG	§ 14 DGIAG – Aufsicht durch das (BMBF).	Keine gesonderte Fachaufsicht im Gesetz geregelt.	Einkommensstiftung; institutionelle Bundesfinanzierung, ergänzt um Drittmittel und Eigeneinnahmen.	Betrieb geisteswissenschaftlicher Forschungsinstitute im Ausland!	Kultur
99	**Mercedes-Benz-Betriebskrankenkasse**	KöR voll-rechtsfähig	§ 4 Abs. 1 SGB V; Selbstverwaltung durch Verwaltungsrat	ja	Vorstand, Verwaltungsrat	§ 31 SGB IV, §§ 194, 197 SGB V iVm der Satzung des Trägers	Bundesamt für Soziale Sicherung nach § 90 Abs. 1 SGB IV	Staatsaufsicht beschränkt sich auf Rechtsaufsicht (§ 87 Abs. 1 SGB IV)	Beitragsfinanzierung (§§ 220 ff. SGB V); Arbeitnehmer- und Arbeitgeberbeiträge über den Gesundheitsfonds	Träger gesetzlicher Krankenversicherung	Soziales (Gesundheit)
100	**mhplus BKK**	KöR voll-rechtsfähig	§ 4 Abs. 1 SGB V; Selbstverwaltung durch Verwaltungsrat	ja	Vorstand, Verwaltungsrat	§ 31 SGB IV, §§ 194, 197 SGB V iVm der Satzung des Trägers	Bundesamt für Soziale Sicherung nach § 90 Abs. 1 SGB IV	Staatsaufsicht beschränkt sich auf Rechtsaufsicht (§ 87 Abs. 1 SGB IV)	Beitragsfinanzierung (§§ 220 ff. SGB V); Arbeitnehmer- und Arbeitgeberbeiträge über den Gesundheitsfonds	Träger gesetzlicher Krankenversicherung	Soziales (Gesundheit)
101	**Museumsstiftung Post und Telekommunikation (MSPT)**	Stiftung ÖR vollrechtsfähig	§ 1 PTStiftG – rechtsfähige Stiftung des öffentlichen Rechts.	nein	Kuratorium, Kurator	§ 5 PTStiftG	§ 13 PTStiftG – Rechtsaufsicht durch das BMF.	Keine gesonderte Fachaufsicht im Gesetz geregelt.	Einkommensstiftung; Vermögensübertragung (§ 3 PTStiftG) und Finanzierung nach § 4 PTStiftG aus Eigeneinnahmen und gesetzlich geregelten Finanzierungsbeiträgen im Post-/Telekommunikationsbereich.	Bewahrung und Vermittlung der Geschichte von Post und Telekommunikation.	Kultur
102	**Novitas BKK**	KöR voll-rechtsfähig	§ 4 Abs. 1 SGB V; Selbstverwaltung durch Verwaltungsrat	ja	Vorstand, Verwaltungsrat	§ 31 SGB IV, §§ 194, 197 SGB V iVm der Satzung des Trägers	Bundesamt für Soziale Sicherung nach § 90 Abs. 1 SGB IV	Staatsaufsicht beschränkt sich auf Rechtsaufsicht (§ 87 Abs. 1 SGB IV)	Beitragsfinanzierung (§§ 220 ff. SGB V); Arbeitnehmer- und Arbeitgeberbeiträge über den Gesundheitsfonds	Träger gesetzlicher Krankenversicherung	Soziales (Gesundheit)

103	**Otto-von-Bismarck-Stiftung**	Stiftung ÖR vollrechtsfähig	§ 1 BismStiftG – rechtsfähige Stiftung des öffentlichen Rechts.	nein	Kuratorium, Vorstand	§ 5 BismStiftG	§ 9 BismStiftG – Aufsicht durch Beauftragten der Bundesregierung für Kultur und Medien (BKM).	Keine gesonderte Fachaufsicht im Gesetz geregelt.	Einkommensstiftung; Vermögensgegenstände des Bundes (§ 3) und jährlicher Bundeszuschuss (§ 3 Abs. 3).	Erinnerung an und Erforschung des politischen Erbes Otto von Bismarcks.	Kultur
104	**Patentanwaltskammer (PAK)**	KöR vollrechtsfähig	§ 57 Abs. 1 PAO	ja	Vorstand, Kammerversammlung	§ 55 PAO	§ 57 Abs. 2 PAO; Präsident des Deutschen Patent- und Markenamts (DPMA).	keine allgemeine Fachaufsicht	Beiträge, Umlagen, Gebühren und Auslagen, festgesetzt durch die Kammerversammlung (§ 82 Abs. 2 Nr. 4 und 6 PAO)	Berufsständische Selbstverwaltung und Interessenvertretung der Patentanwälte bundesweit.	Berufliche und wirtschaftliche Selbstverwaltung
105	**Postbeamtenkrankenkasse (PBeaKK)**	KöR vollrechtsfähig (in Abwicklung)	§ 26 BAPostG; Aufsicht/Führung durch die Bundesanstalt für Post und Telekommunikation Deutsche Bundespost	ja	Vorstand, Verwaltungsrat	§§ 26a, 26b BAPostG	§ 26 BAPostG; Aufsicht/Führung durch die Bundesanstalt für Post und Telekommunikation Deutsche Bundespost		Mitgliedsbeiträge; zusätzlich jährlicher Finanzierungsbeitrag der Postnachfolgeunternehmen zur dauerhaften Sicherung des Haushalts.	Beihilfeergänzende Krankenversicherung für Postbeamte; aktuell in Abwicklung	Soziales (Gesundheit)
106	**Pronova BKK**	KöR vollrechtsfähig	§ 4 Abs. 1 SGB V; Selbstverwaltung durch Verwaltungsrat	ja	Vorstand, Verwaltungsrat	§ 31 SGB IV, §§ 194, 197 SGB V iVm der Satzung des Trägers	Bundesamt für Soziale Sicherung nach § 90 Abs. 1 SGB IV	Staatsaufsicht beschränkt sich auf Rechtsaufsicht (§ 87 Abs. 1 SGB IV)	Beitragsfinanzierung (§§ 220 ff. SGB V); Arbeitnehmer- und Arbeitgeberbeiträge über den Gesundheitsfonds	Träger gesetzlicher Krankenversicherung	Soziales (Gesundheit)
107	**R+V BKK**	KöR vollrechtsfähig	§ 4 Abs. 1 SGB V; Selbstverwaltung durch Verwaltungsrat	ja	Vorstand, Verwaltungsrat	§ 31 SGB IV, §§ 194, 197 SGB V iVm der Satzung des Trägers	Bundesamt für Soziale Sicherung nach § 90 Abs. 1 SGB IV	Staatsaufsicht beschränkt sich auf Rechtsaufsicht (§ 87 Abs. 1 SGB IV)	Beitragsfinanzierung (§§ 220 ff. SGB V); Arbeitnehmer- und Arbeitgeberbeiträge über den Gesundheitsfonds	Träger gesetzlicher Krankenversicherung	Soziales (Gesundheit)
108	**Salus BKK**	KöR vollrechtsfähig	§ 4 Abs. 1 SGB V; Selbstverwaltung durch Verwaltungsrat	ja	Vorstand, Verwaltungsrat	§ 31 SGB IV, §§ 194, 197 SGB V iVm der Satzung des Trägers	Bundesamt für Soziale Sicherung nach § 90 Abs. 1 SGB IV	Staatsaufsicht beschränkt sich auf Rechtsaufsicht (§ 87 Abs. 1 SGB IV)	Beitragsfinanzierung (§§ 220 ff. SGB V); Arbeitnehmer- und Arbeitgeberbeiträge über den Gesundheitsfonds	Träger gesetzlicher Krankenversicherung	Soziales (Gesundheit)
109	**SECURVITA BKK**	KöR vollrechtsfähig	§ 4 Abs. 1 SGB V; Selbstverwaltung durch Verwaltungsrat	ja	Vorstand, Verwaltungsrat	§ 31 SGB IV, §§ 194, 197 SGB V iVm der Satzung des Trägers	Bundesamt für Soziale Sicherung nach § 90 Abs. 1 SGB IV	Staatsaufsicht beschränkt sich auf Rechtsaufsicht (§ 87 Abs. 1 SGB IV)	Beitragsfinanzierung (§§ 220 ff. SGB V); Arbeitnehmer- und Arbeitgeberbeiträge über den Gesundheitsfonds	Träger gesetzlicher Krankenversicherung	Soziales (Gesundheit)
110	**Siemens-Betriebskrankenkasse (SBK)**	KöR vollrechtsfähig	§ 4 Abs. 1 SGB V; Selbstverwaltung durch Verwaltungsrat	ja	Vorstand, Verwaltungsrat	§ 31 SGB IV, §§ 194, 197 SGB V iVm der Satzung des Trägers	Bundesamt für Soziale Sicherung nach § 90 Abs. 1 SGB IV	Staatsaufsicht beschränkt sich auf Rechtsaufsicht (§ 87 Abs. 1 SGB IV)	Beitragsfinanzierung (§§ 220 ff. SGB V); Arbeitnehmer- und Arbeitgeberbeiträge über den Gesundheitsfonds	Träger gesetzlicher Krankenversicherung	Soziales (Gesundheit)
111	**SKD BKK**	KöR vollrechtsfähig	§ 4 Abs. 1 SGB V; Selbstverwaltung durch Verwaltungsrat	ja	Vorstand, Verwaltungsrat	§ 31 SGB IV, §§ 194, 197 SGB V iVm der Satzung des Trägers	Bundesamt für Soziale Sicherung nach § 90 Abs. 1 SGB IV	Staatsaufsicht beschränkt sich auf Rechtsaufsicht (§ 87 Abs. 1 SGB IV)	Beitragsfinanzierung (§§ 220 ff. SGB V); Arbeitnehmer- und Arbeitgeberbeiträge über den Gesundheitsfonds	Träger gesetzlicher Krankenversicherung	Soziales (Gesundheit)
112	**Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau (SVLFG)**	KöR vollrechtsfähig	§ 1 SVLFGG; Zusammensetzung im Vergleich zu anderen SV-Trägern modifizert, siehe § 44 Abs. 1 Nr. 2 SGB IV	ja	Vertreterversammlung, Vorstand	§ 31 SGB IV	§ 90 Abs. 1 SGB IV: grds. Bundesamt für Soziale Sicherung; bei Prävention in gesetzlicher Unfallversicherung BMAS	Keine allgemeine Fachaufsicht; im Unfallversicherungszweig Präventionsaufsicht nach § 87 Abs. 2 SGB IV, zuständig BMAS.	Mischfinanzierung je Versicherungszweig: Beiträge der Versicherten, Unternehmerbeiträge/Umlage in der landwirtschaftlichen Unfallversicherung sowie Bundeszuschüsse/Bundesmittel.	Sozialversicherung für Beschäftigte in Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau.	Soziales (Gesundheit (siehe oben), Unfall, Rente)
113	**Spitzenverband Bund der Krankenkassen (GKV-Spitzenverband)**	KöR vollrechtsfähig	§ 217a Abs. 2 SGB V	ja	Mitgliederversammlung, Verwaltungsrat, Vorstand	§§ 217a, 217b SGB V	§ 217d Abs. 1 SGB V; grundsätzlich BMG, bei Ausführung des § 217f Abs. 3 SGB V BMAS.	Keine allgemein normierte Fachaufsicht; nur die besondere Aufsichtszuständigkeit des BMAS bei § 217f Abs. 3 SGB V.	Im Kern umgelegte Beiträge der Mitgliedskassen; daneben aufgabenbezogene Umlagen.	Dachverband der gesetzlichen Krankenkassen; Koordination der GKV-Politik.	Soziales (Gesundheit)
114	**Stiftung Bundeskanzler-Adenauer-Haus**	Stiftung ÖR vollrechtsfähig	§ 1 Adenauer-HStiftG – rechtsfähige Stiftung des öffentlichen Rechts.	nein	Kuratorium, Vorstand	§ 5 AdenauerHStiftG	§ 9 AdenauerHStiftG – Aufsicht durch Beauftragten der Bundesregierung für Kultur und Medien (BKM).	Keine gesonderte Fachaufsicht im Gesetz geregelt.	Einkommensstiftung; Vermögensgegenstände des Bundes (§ 3) und jährlicher Bundeszuschuss (§ 3 Abs. 3).	Pflege des Gebäude- und Erbe-Gedenkstätte des ersten Bundeskanzlers.	Kultur

115	**Stiftung Bundespräsident-Theodor-Heuss-Haus**	Stiftung ÖR vollrechtsfähig	§ 1 BPräs-THHStiftG – rechtsfähige Stiftung des öffentlichen Rechts.	nein	Kuratorium, Vorstand	§ 5 BPräsTHHStiftG	§ 9 BPräsTHHStiftG – Aufsicht durch die oder den Beauftragten der Bundesregierung für Kultur und Medien (BKM).	Keine gesonderte Fachaufsicht im Gesetz geregelt.	Einkommensstiftung; Vermögensgegenstände des Bundes (§ 3) und jährlicher Bundeszuschuss (§ 3 Abs. 3).	Erinnerung an und Erforschung des politischen Erbes Theodor Heuss'.	Kultur
116	**Stiftung Denkmal für die ermordeten Juden Europas**	Stiftung ÖR vollrechtsfähig	§ 1 JudDenkm-StiftG – rechtsfähige Stiftung des öffentlichen Rechts.	nein	Kuratorium, Direktor, Beirat	§ 4 JudDenkmStiftG	§ 10 Abs. 2 JudDenkmStiftG – Rechtsaufsicht durch die zuständige oberste Bundesbehörde (derzeit wohl BKM).	Keine gesonderte Fachaufsicht im Gesetz geregelt.	Einkommensstiftung; Vermögensgegenstände des Bundes und jährlicher Bundeszuschuss nach § 3 JudDenkm-StiftG, zusätzlich Projektmittel.	Gedenken an die im Nationalsozialismus ermordeten Juden Europas.	Kultur
117	**Stiftung Deutsches Historisches Museum (DHM)**	Stiftung ÖR vollrechtsfähig	§ 1 DHMG – rechtsfähige Stiftung des öffentlichen Rechts.	nein	Kuratorium, Präsident, Wissenschaftlicher Beirat	§ 5 DHMG	§ 10 Abs. 1 DHMG – Rechtsaufsicht durch Beauftragten für Kultur und Medien	Keine gesonderte Fachaufsicht im Gesetz geregelt.	Einkommensstiftung; Vermögensübergang (§ 3 DHMG) und institutionelle bzw. projektbezogene Bundesfinanzierung.	Sammlung und Vermittlung der deutschen Geschichte in Museen und Ausstellungen.	Kultur
118	**Stiftung Erinnerung, Verantwortung und Zukunft (EVZ)**	Stiftung ÖR vollrechtsfähig	§ 1 EVZStiftG – rechtsfähige Stiftung des öffentlichen Rechts.	nein	Kuratorium, Stiftungsvorstand	§ 4 EVZStiftG	§ 8 EVZStiftG – Rechtsaufsicht durch BMF	Keine gesonderte Fachaufsicht im Gesetz geregelt.	Kapitalstiftung; Stiftungsvermögen nach § 3 EVZStiftG (Bund und Stiftungsinitiative der deutschen Wirtschaft), daneben projektbezogene Bundesmittel.	Entschädigung von NS-Zwangsarbeitern und Förderung der Völkerverständigung.	Kultur
119	**Stiftung Forum Recht (SFR)**	Stiftung ÖR vollrechtsfähig	§ 1 ForumRG – rechtsfähige Stiftung des öffentlichen Rechts.	nein	Kuratorium, Direktoriu, Stiftungsbeirat	§ 6 ForumRG	§ 11 ForumRG – Rechtsaufsicht durch BMJ	Keine gesonderte Fachaufsicht im Gesetz geregelt.	Einkommensstiftung; jährliche Bundeszuführung/Bundeszuschuss nach § 4 Abs. 2 ForumRG i. V. m. § 26 Abs. 3 Nr. 1 BHO; bislang ohne nennenswertes eigenes Vermögen.	Vermittlung von Rechtsbewusstsein und Rechtsgeschichte an die Öffentlichkeit.	Kultur
120	**Stiftung für ehemalige politische Häftlinge (StepH)**	Stiftung ÖR vollrechtsfähig	§ 1 StepVG – Fortführung der bisherigen rechtsfähigen Stiftung unter neuem Namen.	nein	Stiftungsrat, Stiftungsvorstand	§ 4 StepVG	§ 9 StepVG – gespaltene Rechtsaufsicht: BMJ für § 2 Abs. 1 Nr. 2; im Übrigen die oder der Bundesbeauftragte für die Opfer der SED-Diktatur beim Deutschen Bundestag.	Keine ausdrückliche Fachaufsicht; inhaltliche Richtlinienkompetenz für den Härtefallfonds bei der oder dem SED-Opferbeauftragten (§ 2 Abs. 1 Nr. 1 StepVG).	Verwaltungskosten trägt der Bund, Einlagen in das Stiftungsvermögen sind zulässig, Drittmittel möglich (§ 3 StepVG).	Finanzielle Unterstützung ehemaliger politischer Häftlinge im SED-Regime.	Kultur
121	**Stiftung Geld und Währung**	Stiftung ÖR vollrechtsfähig	§ 10 1-DM-Goldmünzg – Errichtung als rechtsfähige Stiftung des öffentlichen Rechts.	nein	Stiftungsrat, Vorstand	§ 14 1-DM-GoldmünzG	§ 18 1-DM-GoldmünzG – Rechtsaufsicht durch BMF	Keine gesonderte Fachaufsicht im Gesetz geregelt.	Kapitalstiftung; Vermögen aus dem Nettoerlös der 1-DM-Goldmünze (§§ 8, 12), Nutzung der Erträge und zusätzliche Drittzuwendungen (§ 12 Abs. 3).	Förderung geld- und währungspolitischer Forschung und Wissensvermittlung.	Kultur
122	**Stiftung Haus der Geschichte der Bundesrepublik Deutschland (HdG)**	Stiftung ÖR vollrechtsfähig	§ 1 HdGStiftG – rechtsfähige Stiftung des öffentlichen Rechts.	nein	Kuratorium, Präsident, Wissenschaftlicher Beirat, Arbeitskreis gesellschatlicher Gruppen	§ 6 HdGStiftG	§ 12 Abs. 1 HdGStiftG – Rechtsaufsicht durch die für Kultur und Medien zuständige oberste Bundesbehörde (derzeit BKM).	Keine gesonderte Fachaufsicht im Gesetz geregelt.	Einkommensstiftung; Vermögensübergang (§ 4 Abs. 1), jährlicher Bundeszuschuss (§ 4 Abs. 2) und Drittzuwendungen (§ 4 Abs. 3).	Sammlung und Vermittlung der Geschichte der Bundesrepublik Deutschland.	Kultur
123	**Stiftung Humanitäre Hilfe für durch Blutprodukte HIV-infizierte Personen**	Stiftung ÖR vollrechtsfähig	§ 3 HIVHG – rechtsfähige Stiftung des öffentlichen Rechts.	nein	Stiftungsrat, Stiftungsvorstand	§ 7 HIVHG	§ 11 HIVHG – Aufsicht durch (BMG).	Keine gesonderte Fachaufsicht im Gesetz geregelt.	Verbrauchsstiftung; Finanzierung über Beiträge der Stifter und das Stiftungsvermögen nach § 5 HIVHG.	Entschädigung von durch Blutprodukte HIV-infizierten Personen.	Soziales (Stiftung)
124	**Stiftung Jüdisches Museum Berlin (JMB)**	Stiftung ÖR vollrechtsfähig	§ 1 JMBStiftG – rechtsfähige Stiftung des öffentlichen Rechts.	nein	Stiftungsrat, Direktor, Beirat	§ 5 JMBStiftG	§ 11 JMBStiftG – Rechtsaufsicht durch die auf Bundesebene für Kultur zuständige oberste Bundesbehörde	Keine gesonderte Fachaufsicht im Gesetz geregelt.	Einkommensstiftung; Vermögensübergang (§ 3) und institutionelle bzw. projektbezogene Bundesfinanzierung.	Bewahrung jüdischer Geschichte und Kultur in Deutschland.	Kultur

125	**Stiftung Orte der deutschen Demokratiegeschichte**	Stiftung ÖR vollrechtsfähig	§ 1 OrtedDtDemokrGStiftG – rechtsfähige Stiftung des öffentlichen Rechts.	nein	Stiftungsrat, Direktor, Stiftungsbeirat	§ 5 OrtedtDGStiftG	§ 10 OrtedDtDemokrGStiftG – Rechtsaufsicht durch die auf Bundesebene für Kultur zuständige oberste Bundesbehörde	Keine gesonderte Fachaufsicht im Gesetz geregelt.	Einkommensstiftung; Vermögensgegenstände des Bundes (§ 3) und institutioneller Bundeszuschuss.	Vernetzung und Förderung historischer Orte der deutschen Demokratiegeschichte.	Kultur
126	**Stiftung Preußischer Kulturbesitz (SPK)**	Stiftung ÖR vollrechtsfähig	bundesunmittelbare Stiftung des öffentlichen Rechts mit eigenem Stiftungsrat, in dem Bund, Länder und andere Akteure vertreten sind, und fachlicher Autonomie im Rahmen des gesetzlichen Auftrags	nein	Stiftungsrat, Vorstand, Beirat	§ 5 StiftPKG	Rechtsaufsicht durch die für Kultur und Medien zuständige oberste Bundesbehörde (§ 11 StiftPKG)	Keine ausdrücklich normierte Fachaufsicht; Einfluss im Wesentlichen über Rechtsaufsicht und Gremienbesetzung	Gemeinsame Finanzierung durch Bund und alle Länder nach Finanzierungsabkommen; Bund trägt 75% der Betriebsausgaben, Länder 25%, Bau- und Großinvestitionen finanziert im Wesentlichen der Bund allein	Verwaltung und Pflege des kulturellen Erbes Preußens in Museen und Archiven.	Kultur
127	**Stiftung Reichspräsident-Friedrich-Ebert-Gedenkstätte**	Stiftung ÖR vollrechtsfähig	§ 1 EbertStiftG – rechtsfähige Stiftung des öffentlichen Rechts.	nein	Kuratorium, Vorstand	§ 5 EbertStiftG	§ 9 EbertStiftG – Aufsicht durch die oder den Beauftragten der Bundesregierung für Kultur und Medien	Keine gesonderte Fachaufsicht im Gesetz geregelt.	Einkommensstiftung; Vermögensgegenstände des Bundes (§ 3) und jährlicher Bundeszuschuss (§ 3 Abs. 3).	Erinnerung an und Erforschung des politischen Erbes Friedrich Eberts.	Kultur
128	**Südzucker BKK**	KöR vollrechtsfähig	§ 4 Abs. 1 SGB V; Selbstverwaltung durch Verwaltungsrat	ja	Vorstand, Verwaltungsrat	§ 31 SGB IV, §§ 194, 197 SGB V iVm der Satzung des Trägers	Bundesamt für Soziale Sicherung nach § 90 Abs. 1 SGB IV	Staatsaufsicht beschränkt sich auf Rechtsaufsicht (§ 87 Abs. 1 SGB IV)	Beitragsfinanzierung (§§ 220 ff. SGB V); Arbeitnehmer- und Arbeitgeberbeiträge über den Gesundheitsfonds	Träger gesetzlicher Krankenversicherung	Soziales (Gesundheit)
129	**Techniker Krankenkasse (TK)**	KöR vollrechtsfähig	§ 4 Abs. 1 SGB V; Selbstverwaltung durch Verwaltungsrat	ja	Vorstand, Verwaltungsrat	§ 31 SGB IV, §§ 194, 197 SGB V iVm der Satzung des Trägers	Bundesamt für Soziale Sicherung nach § 90 Abs. 1 SGB IV	Staatsaufsicht beschränkt sich auf Rechtsaufsicht (§ 87 Abs. 1 SGB IV)	Beitragsfinanzierung (§§ 220 ff. SGB V); Arbeitnehmer- und Arbeitgeberbeiträge über den Gesundheitsfonds	Träger gesetzlicher Krankenversicherung	Soziales (Gesundheit)
130	**TUI BKK**	KöR vollrechtsfähig	§ 4 Abs. 1 SGB V; Selbstverwaltung durch Verwaltungsrat	ja	Vorstand, Verwaltungsrat	§ 31 SGB IV, §§ 194, 197 SGB V iVm der Satzung des Trägers	Bundesamt für Soziale Sicherung nach § 90 Abs. 1 SGB IV	Staatsaufsicht beschränkt sich auf Rechtsaufsicht (§ 87 Abs. 1 SGB IV)	Beitragsfinanzierung (§§ 220 ff. SGB V); Arbeitnehmer- und Arbeitgeberbeiträge über den Gesundheitsfonds	Träger gesetzlicher Krankenversicherung	Soziales (Gesundheit)
131	**Unfallversicherung Bund und Bahn (UVB)**	KöR vollrechtsfähig	§ 29 SGB IV	ja	Vertreterversammlung, Vorstand	§§ 31 SGB IV	§ 90 Abs. 1 SGB IV; BAS.	Keine allgemeine Fachaufsicht; im Bereich Prävention nach § 87 Abs. 2 SGB IV i. V. m. § 90 SGB IV zuständig BMI.	Beiträge der Unternehmer, Erstattungen und sonstige Einnahmen; umlageähnliche Finanzierung nach Satzung.	Gesetzliche Unfallversicherung für Bundesbehörden und Bahnunternehmen.	Soziales (Unfall)
132	**Versorgungsanstalt der bevollmächtigten Bezirkssschornsteinfeger**	AöR vollrechtsfähig	bundesunmittelbare rechtsfähige Anstalt des öR; Trägerschaft und Geschäftsführung kann nach § 28 Abs. 2 SchfHwG einer anderen Stelle zugewiesen werden	nein	Geschäftsführung durch die bayrische Versorgungskammer, § 29 SchfHwG	§§ 28–30 SchfHwG	§ 30 SchfHwG / Bundesamt für soziale Sicherung	§ 30 SchfHwG / Bundesamt für soziale Sicherung	§ 36 SchfHwG: Erträge des Vermögens, wirtschaftliche Verwertung des Vermögens sowie Beiträge/Zinsen/Nebenkosten	Altersversorgung bevollmächtigter Bezirksschornsteinfeger bundesweit.	Soziales (Altersversorgung)
133	**Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder**	AöR vollrechtsfähig	Anstalt des Bundes und der Länder, § 1 VBL-Satzung	nein	Verwaltungsrat, Vorstand	Satzung der VBL	einheitliche Aufsichtsnorm: § 3 VBL-Satzung; Aufsicht des BMF	einheitliche Aufsichtsnorm: § 3 VBL-Satzung; Aufsicht des BMF		Zusätzliche Altersversorgung für Beschäftigte im öffentlichen Dienst.	Soziales (Altersversorgung)
134	**Verwaltungsberufsgenossenschaft (VBG)**	KöR vollrechtsfähig	§ 29 SGB IV	ja	Vertreterversammlung, Vorstand	§§ 31 SGB IV	§ 90 Abs. 1 SGB IV: grds. Bundesamt für Soziale Sicherung; bei Prävention in gesetzlicher Unfallversicherung BMAS	Staatsaufsicht beschränkt sich auf Rechtsaufsicht (§ 87 Abs. 1 SGB IV); Ausn: Prävention in Unfallversicherung, dort auch Fachaufsicht gem § 87 Abs. 2 SGB IV	Umlagefinanzierung durch Unternehmerbeiträge nach §§ 150, 152 SGB VII	Gesetzliche Unfallversicherung für Verwaltungs- und Dienstleistungsbranchen.	Soziales (Unfall)

135	**VIACTIV BKK - VIACTIV Krankenkasse**	KöR vollrechtsfähig	§ 4 Abs. 1 SGB V; Selbstverwaltung durch Verwaltungsrat	ja	Vorstand, Verwaltungsrat	§ 31 SGB IV, §§ 194, 197 SGB V iVm der Satzung des Trägers	Bundesamt für Soziale Sicherung nach § 90 Abs. 1 SGB IV	Staatsaufsicht beschränkt sich auf Rechtsaufsicht (§ 87 Abs. 1 SGB IV)	Beitragsfinanzierung (§§ 220 ff. SGB V); Arbeitnehmer- und Arbeitgeberbeiträge über den Gesundheitsfonds	Träger gesetzlicher Krankenversicherung	Soziales (Gesundheit)	
136	**vivida BKK**	KöR vollrechtsfähig	§ 4 Abs. 1 SGB V; Selbstverwaltung durch Verwaltungsrat	ja	Vorstand, Verwaltungsrat	§ 31 SGB IV, §§ 194, 197 SGB V iVm der Satzung des Trägers	Bundesamt für Soziale Sicherung nach § 90 Abs. 1 SGB IV	Staatsaufsicht beschränkt sich auf Rechtsaufsicht (§ 87 Abs. 1 SGB IV)	Beitragsfinanzierung (§§ 220 ff. SGB V); Arbeitnehmer- und Arbeitgeberbeiträge über den Gesundheitsfonds	Träger gesetzlicher Krankenversicherung	Soziales (Gesundheit)	
137	**Wirtschaftsprüferkammer (WPK)**	KöR vollrechtsfähig	§ 4 Abs. 2 WPO	ja	Beirat, Vorstand, Präsident, Kommission für Qualitätskontrolle	§ 59 WPO	§ 66 WPO; BMWE	§ 66a WPO; öffentliche fachbezogene Aufsicht durch die Abschlussprüferaufsichtsstelle (APAS)	Mitgliedsbeiträge und Gebühren (§ 61 WPO).	Berufsständische Selbstverwaltung und Aufsicht über Wirtschaftsprüfer bundesweit.	Berufliche und wirtschaftliche Selbstverwaltung	
138	**Zusatzversorgungskasse für Arbeitnehmer n der Land und Forstwirtschaft**	AöR vollrechtsfähig	§ 1 ZVALG	ja	Vorstand, Vertreterversammlung, Geschäftsführer	§§ 3 ZVALG	§ 1 Abs. 2 ZVALG / Bundesamt für soziale Sicherung	keine getrennte Fachaufsichtsnorm; § 1 Abs. 2 ZVALG ordnet nur eine einheitliche Aufsicht an	§ 13 ZVALG: Kosten der Ausgleichsleistung aus Bundesmitteln	Zusätzliche Altersversorgung für Arbeitnehmer in Land- und Forstwirtschaft.	Soziales (Altersversorgung)	

Tabelle 3. Körperschaften des öffentlichen Rechts (KöR)

Nr.	Name	Rechtsform	Rechtsgrundlage (ggfs. auch ausdrücklich Selbstverwaltung)	Selbstverwaltungskörperschaft i.S.d. § 12a Abs. 1 S. 1 EGovG	Organe	Norm Organe	Rechtsaufsicht	Fachaufsicht	Finanzierung	Zweck der Einrichtung	Thematische Gruppierung
1	**Airbus BKK KöRiA (in Abwicklung)**	KöR voll-rechtsfähig (in Abwicklung)	§ 4 Abs. 1 SGB V; in Abwicklung (§ 155 SGB V)	ja	Vorstand, Verwaltungsrat	§ 31 SGB IV, §§ 194, 197 SGB V iVm der Satzung des Trägers	Bundesamt für Soziale Sicherung nach § 90 Abs. 1 SGB IV	Staatsaufsicht beschränkt sich auf Rechtsaufsicht (§ 87 Abs. 1 SGB IV)	Beitragsfinanzierung (§§ 220 ff. SGB V); Arbeitnehmer- und Arbeitgeberbeiträge über den Gesundheitsfonds	Träger gesetzlicher Krankenversicherung	Soziales (Gesundheit)
2	**Akademie der Künste**	KöR voll-rechtsfähig	§ 1 AdKG	vertretbar	Mitgliederversammlung, Senat, Präsident	§§ 4 AdKG	§ 13 Abs. 2 für Kultur und Medien zuständige oberste Bundesbehörde	keine Fachaufsicht	Bundesförderung, Zuwendungen Dritter, § 13 Abs. 1 AdKG	Förderung und Pflege der Künste in Deutschland durch beratende Akademie	Kultur
3	**Audi BKK**	KöR voll-rechtsfähig	§ 4 Abs. 1 SGB V; Selbstverwaltung durch Verwaltungsrat	ja	Vorstand, Verwaltungsrat	§ 31 SGB IV, §§ 194, 197 SGB V iVm der Satzung des Trägers	Bundesamt für Soziale Sicherung nach § 90 Abs. 1 SGB IV	Staatsaufsicht beschränkt sich auf Rechtsaufsicht (§ 87 Abs. 1 SGB IV)	Beitragsfinanzierung (§§ 220 ff. SGB V); Arbeitnehmer- und Arbeitgeberbeiträge über den Gesundheitsfonds	Träger gesetzlicher Krankenversicherung	Soziales (Gesundheit)
4	**BAHN-BKK**	KöR voll-rechtsfähig	§ 4 Abs. 1 SGB V; Selbstverwaltung durch Verwaltungsrat	ja	Vorstand, Verwaltungsrat	§ 31 SGB IV, §§ 194, 197 SGB V iVm der Satzung des Trägers	Bundesamt für Soziale Sicherung nach § 90 Abs. 1 SGB IV	Staatsaufsicht beschränkt sich auf Rechtsaufsicht (§ 87 Abs. 1 SGB IV)	Beitragsfinanzierung (§§ 220 ff. SGB V); Arbeitnehmer- und Arbeitgeberbeiträge über den Gesundheitsfonds	Träger gesetzlicher Krankenversicherung	Soziales (Gesundheit)
5	**BARMER Ersatzkasse - BARMER**	KöR voll-rechtsfähig	§ 4 Abs. 1 SGB V; Selbstverwaltung durch Verwaltungsrat	ja	Vorstand, Verwaltungsrat	§ 31 SGB IV, §§ 194, 197 SGB V iVm der Satzung des Trägers	Bundesamt für Soziale Sicherung nach § 90 Abs. 1 SGB IV	Staatsaufsicht beschränkt sich auf Rechtsaufsicht (§ 87 Abs. 1 SGB IV)	Beitragsfinanzierung (§§ 220 ff. SGB V); Arbeitnehmer- und Arbeitgeberbeiträge über den Gesundheitsfonds	Träger gesetzlicher Krankenversicherung	Soziales (Gesundheit)
6	**Bertelsmann BKK**	KöR voll-rechtsfähig	§ 4 Abs. 1 SGB V; Selbstverwaltung durch Verwaltungsrat	ja	Vorstand, Verwaltungsrat	§ 31 SGB IV, §§ 194, 197 SGB V iVm der Satzung des Trägers	Bundesamt für Soziale Sicherung nach § 90 Abs. 1 SGB IV	Staatsaufsicht beschränkt sich auf Rechtsaufsicht (§ 87 Abs. 1 SGB IV)	Beitragsfinanzierung (§§ 220 ff. SGB V); Arbeitnehmer- und Arbeitgeberbeiträge über den Gesundheitsfonds	Träger gesetzlicher Krankenversicherung	Soziales (Gesundheit)
7	**Berufsgenossenschaft der Bauwirtschaft (BG BAU)**	KöR voll-rechtsfähig	§ 29 SGB IV	ja	Vertreterversammlung, Vorstand	§§ 31 SGB IV	§ 90 Abs. 1 SGB IV: grds. Bundesamt für Soziale Sicherung; bei Prävention in gesetzlicher Unfallversicherung BMAS	Staatsaufsicht beschränkt sich auf Rechtsaufsicht (§ 87 Abs. 1 SGB IV); Ausn: Prävention in Unfallversicherung, dort auch Fachaufsicht gem § 87 Abs. 2 SGB IV	Umlagefinanzierung durch Unternehmerbeiträge nach §§ 150, 152 SGB VII	Gesetzliche Unfallversicherung für die Bauwirtschaft.	Soziales (Unfall)
8	**Berufsgenossenschaft Energie Textil Elektro Medienerzeugnisse (BG ETEM)**	KöR voll-rechtsfähig	§ 29 SGB IV	ja	Vertreterversammlung, Vorstand	§§ 31 SGB IV	§ 90 Abs. 1 SGB IV: grds. Bundesamt für Soziale Sicherung; bei Prävention in gesetzlicher Unfallversicherung BMAS	Staatsaufsicht beschränkt sich auf Rechtsaufsicht (§ 87 Abs. 1 SGB IV); Ausn: Prävention in Unfallversicherung, dort auch Fachaufsicht gem § 87 Abs. 2 SGB IV	Umlagefinanzierung durch Unternehmerbeiträge nach §§ 150, 152 SGB VII	Gesetzliche Unfallversicherung für Energie-, Textil-, Elektro- und Medienbranchen.	Soziales (Unfall)
9	**Berufsgenossenschaft für Gesundheitsdienst und Wohlfahrtspflege (BGW)**	KöR voll-rechtsfähig	§ 29 SGB IV	ja	Vertreterversammlung, Vorstand	§§ 31 SGB IV	§ 90 Abs. 1 SGB IV: grds. Bundesamt für Soziale Sicherung; bei Prävention in gesetzlicher Unfallversicherung BMAS	Staatsaufsicht beschränkt sich auf Rechtsaufsicht (§ 87 Abs. 1 SGB IV); Ausn: Prävention in Unfallversicherung, dort auch Fachaufsicht gem § 87 Abs. 2 SGB IV	Umlagefinanzierung durch Unternehmerbeiträge nach §§ 150, 152 SGB VII	Gesetzliche Unfallversicherung für Gesundheitsdienst und Wohlfahrtspflege.	Soziales (Unfall)
10	**Berufsgenossenschaft Handel und Warenlogistik (BGHW)**	KöR voll-rechtsfähig	§ 29 SGB IV	ja	Vertreterversammlung, Vorstand	§§ 31 SGB IV	§ 90 Abs. 1 SGB IV: grds. Bundesamt für Soziale Sicherung; bei Prävention in gesetzlicher Unfallversicherung BMAS	Staatsaufsicht beschränkt sich auf Rechtsaufsicht (§ 87 Abs. 1 SGB IV); Ausn: Prävention in Unfallversicherung, dort auch Fachaufsicht gem § 87 Abs. 2 SGB IV	Umlagefinanzierung durch Unternehmerbeiträge nach §§ 150, 152 SGB VII	Gesetzliche Unfallversicherung für Handel und Warenlogistik.	Soziales (Unfall)

11	**Berufsgenossenschaft Holz und Metall (BGHM)**	KöR voll-rechtsfähig	§ 29 SGB IV	ja	Vertreterver-sammlung, Vor-stand	§§ 31 SGB IV	§ 90 Abs. 1 SGB IV: grds. Bun-desamt für Soziale Sicher-ung; bei Prävention in ge-setzlicher Unfallversicherung BMAS	Staatsaufsicht beschränkt sich auf Rechtsaufsicht (§ 87 Abs. 1 SGB IV); Ausn: Präven-tion in Unfallversicherung, dort auch Fachaufsicht gem § 87 Abs. 2 SGB IV	Umlagefinanzierung durch Unternehmerbeiträge nach §§ 150, 152 SGB VII	Gesetzliche Unfallversiche-rung für Holz- und Metallver-arbeitende Betriebe.	Soziales (Unfall)
12	**Berufsgenossen-schaft Nahrungs-mittel und Gast-gewerbe (BGN)**	KöR voll-rechtsfähig	§ 29 SGB IV	ja	Vertreterver-sammlung, Vor-stand	§§ 31 SGB IV	§ 90 Abs. 1 SGB IV: grds. Bun-desamt für Soziale Sicher-ung; bei Prävention in ge-setzlicher Unfallversicherung BMAS	Staatsaufsicht beschränkt sich auf Rechtsaufsicht (§ 87 Abs. 1 SGB IV); Ausn: Präven-tion in Unfallversicherung, dort auch Fachaufsicht gem § 87 Abs. 2 SGB IV	Umlagefinanzierung durch Unternehmerbeiträge nach §§ 150, 152 SGB VII	Gesetzliche Unfallversiche-rung für Nahrungsmittelbran-che und Gastgewerbe.	Soziales (Unfall)
13	**Berufsgenossen-schaft Rohstoffe und chemische Industrie (BG RCI)**	KöR voll-rechtsfähig	§ 29 SGB IV	ja	Vertreterver-sammlung, Vor-stand	§§ 31 SGB IV	§ 90 Abs. 1 SGB IV: grds. Bun-desamt für Soziale Sicher-ung; bei Prävention in ge-setzlicher Unfallversicherung BMAS	Staatsaufsicht beschränkt sich auf Rechtsaufsicht (§ 87 Abs. 1 SGB IV); Ausn: Präven-tion in Unfallversicherung, dort auch Fachaufsicht gem § 87 Abs. 2 SGB IV	Umlagefinanzierung durch Unternehmerbeiträge nach §§ 150, 152 SGB VII	Gesetzliche Unfallversiche-rung für Rohstoff- und Che-mieindustrie.	Soziales (Unfall)
14	**Berufsgenossen-schaft Verkehrs-wirtschaft, Post-Logistik und Te-lekommunika-tion (BG Verkehr)**	KöR voll-rechtsfähig	§ 29 SGB IV	ja	Vertreterver-sammlung, Vor-stand	§§ 31 SGB IV	§ 90 Abs. 1 SGB IV: grds. Bun-desamt für Soziale Sicher-ung; bei Prävention in ge-setzlicher Unfallversicherung BMAS	Staatsaufsicht beschränkt sich auf Rechtsaufsicht (§ 87 Abs. 1 SGB IV); Ausn: Präven-tion in Unfallversicherung, dort auch Fachaufsicht gem § 87 Abs. 2 SGB IV	Umlagefinanzierung durch Unternehmerbeiträge nach §§ 150, 152 SGB VII	Gesetzliche Unfallversiche-rung für Verkehr, Post, Logis-tik und Telekommunikation.	Soziales (Unfall)
15	**Betriebskran-kenkasse - BKK Linde**	KöR voll-rechtsfähig	§ 4 Abs. 1 SGB V; Selbstverwaltung durch Verwal-tungsrat	ja	Vorstand, Verwal-tungsrat	§ 31 SGB IV, §§ 194, 197 SGB V iVm der Satzung des Trägers	Bundesamt für Soziale Sicher-ung nach § 90 Abs. 1 SGB IV	Staatsaufsicht beschränkt sich auf Rechtsaufsicht (§ 87 Abs. 1 SGB IV)	Beitragsfinanzierung (§§ 220 ff. SGB V); Arbeitnehmer- und Arbeitgeberbeiträge über den Gesundheitsfonds	Träger gesetzlicher Kranken-versicherung	Soziales (Gesundheit)
16	**Betriebskran-kenkasse B. Braun Aesculap**	KöR voll-rechtsfähig	§ 4 Abs. 1 SGB V; Selbstverwaltung durch Verwal-tungsrat	ja	Vorstand, Verwal-tungsrat	§ 31 SGB IV, §§ 194, 197 SGB V iVm der Satzung des Trägers	Bundesamt für Soziale Sicher-ung nach § 90 Abs. 1 SGB IV	Staatsaufsicht beschränkt sich auf Rechtsaufsicht (§ 87 Abs. 1 SGB IV)	Beitragsfinanzierung (§§ 220 ff. SGB V); Arbeitnehmer- und Arbeitgeberbeiträge über den Gesundheitsfonds	Träger gesetzlicher Kranken-versicherung	Soziales (Gesundheit)
17	**Betriebskran-kenkasse der BMW AG (BMW BKK)**	KöR voll-rechtsfähig	§ 4 Abs. 1 SGB V; Selbstverwaltung durch Verwal-tungsrat	ja	Vorstand, Verwal-tungsrat	§ 31 SGB IV, §§ 194, 197 SGB V iVm der Satzung des Trägers	Bundesamt für Soziale Sicher-ung nach § 90 Abs. 1 SGB IV	Staatsaufsicht beschränkt sich auf Rechtsaufsicht (§ 87 Abs. 1 SGB IV)	Beitragsfinanzierung (§§ 220 ff. SGB V); Arbeitnehmer- und Arbeitgeberbeiträge über den Gesundheitsfonds	Träger gesetzlicher Kranken-versicherung	Soziales (Gesundheit)
18	**Betriebskran-kenkasse der Deutsche Bank AG**	KöR voll-rechtsfähig	§ 4 Abs. 1 SGB V; Selbstverwaltung durch Verwal-tungsrat	ja	Vorstand, Verwal-tungsrat	§ 31 SGB IV, §§ 194, 197 SGB V iVm der Satzung des Trägers	Bundesamt für Soziale Sicher-ung nach § 90 Abs. 1 SGB IV	Staatsaufsicht beschränkt sich auf Rechtsaufsicht (§ 87 Abs. 1 SGB IV)	Beitragsfinanzierung (§§ 220 ff. SGB V); Arbeitnehmer- und Arbeitgeberbeiträge über den Gesundheitsfonds	Träger gesetzlicher Kranken-versicherung	Soziales (Gesundheit)
19	**Betriebskran-kenkasse exklu-siv - BKK exklusiv**	KöR voll-rechtsfähig	§ 4 Abs. 1 SGB V; Selbstverwaltung durch Verwal-tungsrat	ja	Vorstand, Verwal-tungsrat	§ 31 SGB IV, §§ 194, 197 SGB V iVm der Satzung des Trägers	Bundesamt für Soziale Sicher-ung nach § 90 Abs. 1 SGB IV	Staatsaufsicht beschränkt sich auf Rechtsaufsicht (§ 87 Abs. 1 SGB IV)	Beitragsfinanzierung (§§ 220 ff. SGB V); Arbeitnehmer- und Arbeitgeberbeiträge über den Gesundheitsfonds	Träger gesetzlicher Kranken-versicherung	Soziales (Gesundheit)
20	**Betriebskran-kenkasse firmus - BKK firmus**	KöR voll-rechtsfähig	§ 4 Abs. 1 SGB V; Selbstverwaltung durch Verwal-tungsrat	ja	Vorstand, Verwal-tungsrat	§ 31 SGB IV, §§ 194, 197 SGB V iVm der Satzung des Trägers	Bundesamt für Soziale Sicher-ung nach § 90 Abs. 1 SGB IV	Staatsaufsicht beschränkt sich auf Rechtsaufsicht (§ 87 Abs. 1 SGB IV)	Beitragsfinanzierung (§§ 220 ff. SGB V); Arbeitnehmer- und Arbeitgeberbeiträge über den Gesundheitsfonds	Träger gesetzlicher Kranken-versicherung	Soziales (Gesundheit)
21	**Betriebskran-kenkasse Miele**	KöR voll-rechtsfähig	§ 4 Abs. 1 SGB V; Selbstverwaltung durch Verwal-tungsrat	ja	Vorstand, Verwal-tungsrat	§ 31 SGB IV, §§ 194, 197 SGB V iVm der Satzung des Trägers	Bundesamt für Soziale Sicher-ung nach § 90 Abs. 1 SGB IV	Staatsaufsicht beschränkt sich auf Rechtsaufsicht (§ 87 Abs. 1 SGB IV)	Beitragsfinanzierung (§§ 220 ff. SGB V); Arbeitnehmer- und Arbeitgeberbeiträge über den Gesundheitsfonds	Träger gesetzlicher Kranken-versicherung	Soziales (Gesundheit)
22	**Betriebskran-kenkasse Mobil - BKK Mobil (Mobil Krankenkasse)**	KöR voll-rechtsfähig	§ 4 Abs. 1 SGB V; Selbstverwaltung durch Verwal-tungsrat	ja	Vorstand, Verwal-tungsrat	§ 31 SGB IV, §§ 194, 197 SGB V iVm der Satzung des Trägers	Bundesamt für Soziale Sicher-ung nach § 90 Abs. 1 SGB IV	Staatsaufsicht beschränkt sich auf Rechtsaufsicht (§ 87 Abs. 1 SGB IV)	Beitragsfinanzierung (§§ 220 ff. SGB V); Arbeitnehmer- und Arbeitgeberbeiträge über den Gesundheitsfonds	Träger gesetzlicher Kranken-versicherung	Soziales (Gesundheit)

23	**Betriebskrankenkasse Price-waterhouse-Coopers**	KöR voll-rechtsfähig	§ 4 Abs. 1 SGB V; Selbstverwaltung durch Verwaltungsrat	ja	Vorstand, Verwaltungsrat	§ 31 SGB IV, §§ 194, 197 SGB V iVm der Satzung des Trägers	Bundesamt für Soziale Sicherung nach § 90 Abs. 1 SGB IV	Staatsaufsicht beschränkt sich auf Rechtsaufsicht (§ 87 Abs. 1 SGB IV)	Beitragsfinanzierung (§§ 220 ff. SGB V); Arbeitnehmer- und Arbeitgeberbeiträge über den Gesundheitsfonds	Träger gesetzlicher Krankenversicherung	Soziales (Gesundheit)	
24	**Betriebskrankenkasse Technoform**	KöR voll-rechtsfähig	§ 4 Abs. 1 SGB V; Selbstverwaltung durch Verwaltungsrat	ja	Vorstand, Verwaltungsrat	§ 31 SGB IV, §§ 194, 197 SGB V iVm der Satzung des Trägers	Bundesamt für Soziale Sicherung nach § 90 Abs. 1 SGB IV	Staatsaufsicht beschränkt sich auf Rechtsaufsicht (§ 87 Abs. 1 SGB IV)	Beitragsfinanzierung (§§ 220 ff. SGB V); Arbeitnehmer- und Arbeitgeberbeiträge über den Gesundheitsfonds	Träger gesetzlicher Krankenversicherung	Soziales (Gesundheit)	
25	**Betriebskrankenkasse WMF Württembergische Metallwarenfabrik - WMF Betriebskrankenkasse**	KöR voll-rechtsfähig	§ 4 Abs. 1 SGB V; Selbstverwaltung durch Verwaltungsrat	ja	Vorstand, Verwaltungsrat	§ 31 SGB IV, §§ 194, 197 SGB V iVm der Satzung des Trägers	Bundesamt für Soziale Sicherung nach § 90 Abs. 1 SGB IV	Staatsaufsicht beschränkt sich auf Rechtsaufsicht (§ 87 Abs. 1 SGB IV)	Beitragsfinanzierung (§§ 220 ff. SGB V); Arbeitnehmer- und Arbeitgeberbeiträge über den Gesundheitsfonds	Träger gesetzlicher Krankenversicherung	Soziales (Gesundheit)	
26	**BKK Diakonie**	KöR voll-rechtsfähig	§ 4 Abs. 1 SGB V; Selbstverwaltung durch Verwaltungsrat	ja	Vorstand, Verwaltungsrat	§ 31 SGB IV, §§ 194, 197 SGB V iVm der Satzung des Trägers	Bundesamt für Soziale Sicherung nach § 90 Abs. 1 SGB IV	Staatsaufsicht beschränkt sich auf Rechtsaufsicht (§ 87 Abs. 1 SGB IV)	Beitragsfinanzierung (§§ 220 ff. SGB V); Arbeitnehmer- und Arbeitgeberbeiträge über den Gesundheitsfonds	Träger gesetzlicher Krankenversicherung	Soziales (Gesundheit)	
27	**BKK Freudenberg**	KöR voll-rechtsfähig	§ 4 Abs. 1 SGB V; Selbstverwaltung durch Verwaltungsrat	ja	Vorstand, Verwaltungsrat	§ 31 SGB IV, §§ 194, 197 SGB V iVm der Satzung des Trägers	Bundesamt für Soziale Sicherung nach § 90 Abs. 1 SGB IV	Staatsaufsicht beschränkt sich auf Rechtsaufsicht (§ 87 Abs. 1 SGB IV)	Beitragsfinanzierung (§§ 220 ff. SGB V); Arbeitnehmer- und Arbeitgeberbeiträge über den Gesundheitsfonds	Träger gesetzlicher Krankenversicherung	Soziales (Gesundheit)	
28	**BKK für Heilberufe KöRiA (in Abwicklung)**	KöR voll-rechtsfähig (in Abwicklung)	§ 4 Abs. 1 SGB V; in Abwicklung (§ 155 SGB V)	ja	Vorstand, Verwaltungsrat	§ 31 SGB IV, §§ 194, 197 SGB V iVm der Satzung des Trägers	Bundesamt für Soziale Sicherung nach § 90 Abs. 1 SGB IV	Staatsaufsicht beschränkt sich auf Rechtsaufsicht (§ 87 Abs. 1 SGB IV)	Beitragsfinanzierung (§§ 220 ff. SGB V); Arbeitnehmer- und Arbeitgeberbeiträge über den Gesundheitsfonds	Träger gesetzlicher Krankenversicherung	Soziales (Gesundheit)	
29	**BKK GILDEMEISTER SEIDENSTICKER**	KöR voll-rechtsfähig	§ 4 Abs. 1 SGB V; Selbstverwaltung durch Verwaltungsrat	ja	Vorstand, Verwaltungsrat	§ 31 SGB IV, §§ 194, 197 SGB V iVm der Satzung des Trägers	Bundesamt für Soziale Sicherung nach § 90 Abs. 1 SGB IV	Staatsaufsicht beschränkt sich auf Rechtsaufsicht (§ 87 Abs. 1 SGB IV)	Beitragsfinanzierung (§§ 220 ff. SGB V); Arbeitnehmer- und Arbeitgeberbeiträge über den Gesundheitsfonds	Träger gesetzlicher Krankenversicherung	Soziales (Gesundheit)	
30	**BKK Melitta HMR**	KöR voll-rechtsfähig	§ 4 Abs. 1 SGB V; Selbstverwaltung durch Verwaltungsrat	ja	Vorstand, Verwaltungsrat	§ 31 SGB IV, §§ 194, 197 SGB V iVm der Satzung des Trägers	Bundesamt für Soziale Sicherung nach § 90 Abs. 1 SGB IV	Staatsaufsicht beschränkt sich auf Rechtsaufsicht (§ 87 Abs. 1 SGB IV)	Beitragsfinanzierung (§§ 220 ff. SGB V); Arbeitnehmer- und Arbeitgeberbeiträge über den Gesundheitsfonds	Träger gesetzlicher Krankenversicherung	Soziales (Gesundheit)	
31	**BKK mkk - meine krankenkasse (ehemals BKK VBU)**	KöR voll-rechtsfähig	§ 4 Abs. 1 SGB V; Selbstverwaltung durch Verwaltungsrat	ja	Vorstand, Verwaltungsrat	§ 31 SGB IV, §§ 194, 197 SGB V iVm der Satzung des Trägers	Bundesamt für Soziale Sicherung nach § 90 Abs. 1 SGB IV	Staatsaufsicht beschränkt sich auf Rechtsaufsicht (§ 87 Abs. 1 SGB IV)	Beitragsfinanzierung (§§ 220 ff. SGB V); Arbeitnehmer- und Arbeitgeberbeiträge über den Gesundheitsfonds	Träger gesetzlicher Krankenversicherung	Soziales (Gesundheit)	
32	**BKK Pfalz**	KöR voll-rechtsfähig	§ 4 Abs. 1 SGB V; Selbstverwaltung durch Verwaltungsrat	ja	Vorstand, Verwaltungsrat	§ 31 SGB IV, §§ 194, 197 SGB V iVm der Satzung des Trägers	Bundesamt für Soziale Sicherung nach § 90 Abs. 1 SGB IV	Staatsaufsicht beschränkt sich auf Rechtsaufsicht (§ 87 Abs. 1 SGB IV)	Beitragsfinanzierung (§§ 220 ff. SGB V); Arbeitnehmer- und Arbeitgeberbeiträge über den Gesundheitsfonds	Träger gesetzlicher Krankenversicherung	Soziales (Gesundheit)	
33	**BKK ProVita**	KöR voll-rechtsfähig	§ 4 Abs. 1 SGB V; Selbstverwaltung durch Verwaltungsrat	ja	Vorstand, Verwaltungsrat	§ 31 SGB IV, §§ 194, 197 SGB V iVm der Satzung des Trägers	Bundesamt für Soziale Sicherung nach § 90 Abs. 1 SGB IV	Staatsaufsicht beschränkt sich auf Rechtsaufsicht (§ 87 Abs. 1 SGB IV)	Beitragsfinanzierung (§§ 220 ff. SGB V); Arbeitnehmer- und Arbeitgeberbeiträge über den Gesundheitsfonds	Träger gesetzlicher Krankenversicherung	Soziales (Gesundheit)	
34	**BKK Salzgitter**	KöR voll-rechtsfähig	§ 4 Abs. 1 SGB V; Selbstverwaltung durch Verwaltungsrat	ja	Vorstand, Verwaltungsrat	§ 31 SGB IV, §§ 194, 197 SGB V iVm der Satzung des Trägers	Bundesamt für Soziale Sicherung nach § 90 Abs. 1 SGB IV	Staatsaufsicht beschränkt sich auf Rechtsaufsicht (§ 87 Abs. 1 SGB IV)	Beitragsfinanzierung (§§ 220 ff. SGB V); Arbeitnehmer- und Arbeitgeberbeiträge über den Gesundheitsfonds	Träger gesetzlicher Krankenversicherung	Soziales (Gesundheit)	
35	**BKK Verbund-Plus**	KöR voll-rechtsfähig	§ 4 Abs. 1 SGB V; Selbstverwaltung durch Verwaltungsrat	ja	Vorstand, Verwaltungsrat	§ 31 SGB IV, §§ 194, 197 SGB V iVm der Satzung des Trägers	Bundesamt für Soziale Sicherung nach § 90 Abs. 1 SGB IV	Staatsaufsicht beschränkt sich auf Rechtsaufsicht (§ 87 Abs. 1 SGB IV)	Beitragsfinanzierung (§§ 220 ff. SGB V); Arbeitnehmer- und Arbeitgeberbeiträge über den Gesundheitsfonds	Träger gesetzlicher Krankenversicherung	Soziales (Gesundheit)	
36	**BKK Wirtschaft & Finanzen**	KöR voll-rechtsfähig	§ 4 Abs. 1 SGB V; Selbstverwaltung	ja	Vorstand, Verwaltungsrat	§ 31 SGB IV, §§ 194, 197 SGB V iVm der Satzung des Trägers	Bundesamt für Soziale Sicherung nach § 90 Abs. 1 SGB IV	Staatsaufsicht beschränkt sich auf Rechtsaufsicht (§ 87 Abs. 1 SGB IV)	Beitragsfinanzierung (§§ 220 ff. SGB V); Arbeitnehmer- und	Träger gesetzlicher Krankenversicherung	Soziales (Gesundheit)	

			durch Verwaltungsrat							Arbeitgeberbeiträge über den Gesundheitsfonds		
37	**BKK ZF & Partner**	KöR voll-rechtsfähig	§ 4 Abs. 1 SGB V; Selbstverwaltung durch Verwaltungsrat	ja	Vorstand, Verwaltungsrat	§ 31 SGB IV, §§ 194, 197 SGB V iVm der Satzung des Trägers	Bundesamt für Soziale Sicherung nach § 90 Abs. 1 SGB IV	Staatsaufsicht beschränkt sich auf Rechtsaufsicht (§ 87 Abs. 1 SGB IV)	Beitragsfinanzierung (§§ 220 ff. SGB V); Arbeitnehmer- und Arbeitgeberbeiträge über den Gesundheitsfonds	Träger gesetzlicher Krankenversicherung	Soziales (Gesundheit)	
38	**BKK-Würth**	KöR voll-rechtsfähig	§ 4 Abs. 1 SGB V; Selbstverwaltung durch Verwaltungsrat	ja	Vorstand, Verwaltungsrat	§ 31 SGB IV, §§ 194, 197 SGB V iVm der Satzung des Trägers	Bundesamt für Soziale Sicherung nach § 90 Abs. 1 SGB IV	Staatsaufsicht beschränkt sich auf Rechtsaufsicht (§ 87 Abs. 1 SGB IV)	Beitragsfinanzierung (§§ 220 ff. SGB V); Arbeitnehmer- und Arbeitgeberbeiträge über den Gesundheitsfonds	Träger gesetzlicher Krankenversicherung	Soziales (Gesundheit)	
39	**BKK24**	KöR voll-rechtsfähig	§ 4 Abs. 1 SGB V; Selbstverwaltung durch Verwaltungsrat	ja	Vorstand, Verwaltungsrat	§ 31 SGB IV, §§ 194, 197 SGB V iVm der Satzung des Trägers	Bundesamt für Soziale Sicherung nach § 90 Abs. 1 SGB IV	Staatsaufsicht beschränkt sich auf Rechtsaufsicht (§ 87 Abs. 1 SGB IV)	Beitragsfinanzierung (§§ 220 ff. SGB V); Arbeitnehmer- und Arbeitgeberbeiträge über den Gesundheitsfonds	Träger gesetzlicher Krankenversicherung	Soziales (Gesundheit)	
40	**Bosch BKK**	KöR voll-rechtsfähig	§ 4 Abs. 1 SGB V; Selbstverwaltung durch Verwaltungsrat	ja	Vorstand, Verwaltungsrat	§ 31 SGB IV, §§ 194, 197 SGB V iVm der Satzung des Trägers	Bundesamt für Soziale Sicherung nach § 90 Abs. 1 SGB IV	Staatsaufsicht beschränkt sich auf Rechtsaufsicht (§ 87 Abs. 1 SGB IV)	Beitragsfinanzierung (§§ 220 ff. SGB V); Arbeitnehmer- und Arbeitgeberbeiträge über den Gesundheitsfonds	Träger gesetzlicher Krankenversicherung	Soziales (Gesundheit)	
41	**Bundesagentur für Arbeit (BA)**	KöR voll-rechtsfähig	§ 367 SGB III; keine Selbstverwaltung soweit sie der Fachaufsicht unterliegt § 371 IV SGB III	ja	Verwaltungsrat, Verwaltungsausschüsse bei den Agenturen für Arbeit	§§ 371, 374 SGB III	§ 393 Abs. 1 SGB III; BMAS.	Keine allgemeine Fachaufsicht im SGB III; Sonderfälle: § 47 SGB II (Rechts- und Fachaufsicht des BMAS über die BA bei SGB-II-Aufgaben) sowie § 283 Abs. 2 SGB III (Weisungsrecht/Fachaufsicht des BMAS zur Statistik/Berichterstattung).	Beiträge der Versicherten und Arbeitgeber, Umlagen, Mittel des Bundes und sonstige Einnahmen (§ 340 SGB III); für übertragene Aufgaben zusätzlich Bundesmittel (§ 363 SGB III).	Arbeitsvermittlung, Berufsberatung und Verwaltung der Arbeitslosenversicherung.	Soziales (Arbeitsförderung)	
42	**BundesInnungskrankenkasse Gesundheit (BIG direkt gesund)**	KöR voll-rechtsfähig	§ 4 Abs. 1 SGB V; Selbstverwaltung durch Verwaltungsrat	ja	Vorstand, Verwaltungsrat	§ 31 SGB IV, §§ 194, 197 SGB V iVm der Satzung des Trägers	Bundesamt für Soziale Sicherung nach § 90 Abs. 1 SGB IV	Staatsaufsicht beschränkt sich auf Rechtsaufsicht (§ 87 Abs. 1 SGB IV)	Beitragsfinanzierung (§§ 220 ff. SGB V); Arbeitnehmer- und Arbeitgeberbeiträge über den Gesundheitsfonds	Träger gesetzlicher Krankenversicherung	Soziales (Gesundheit)	
43	**Bundeslotsenkammer (BLK)**	KöR voll-rechtsfähig	§ 34 Abs. 1 SeeLG	ja	Mitgliederversammlung, Vorsitzender	§ 37 SeeLG	§ 34 Abs. 2 SeeLG; BMV (im Gesetz "Aufsicht"; praktisch wohl Rechtsaufischt)	§ 34 Abs. 2 SeeLG i. V. m. § 6 Abs. 3 SeeLG; Fachaufsicht der Aufsichtsbehörden nach § 6 Abs. 3 SeeLG bleibt unberührt	Beiträge der Lotsenbrüderschaften nach § 40 SeeLG; für bestimmte Fortbildungskosten zusätzlich Erstattung aus dem Bundeshaushalt (§ 24 SeeLAuFV).	Berufsständische Selbstverwaltung und Interessenvertretung der Seelotsen bundesweit.	Berufliche und wirtschaftliche Selbstverwaltung	
44	**Bundesnotarkammer (BNotK)**	KöR voll-rechtsfähig	§ 77 Abs. 1 BNotO	ja	Präsidium, Generalversammlung	§ 79 BNotO	§ 77 Abs. 2 BNotO; BMJ	Keine allgemeine Fachaufsicht.	Beiträge der Notarkammern (§ 91 BNotO)	Dachorganisation der Notarkammern; Koordination und Berufsvertretung der Notare.	Berufliche und wirtschaftliche Selbstverwaltung	
45	**Bundesrechtsanwaltskammer (BRAK)**	KöR voll-rechtsfähig	§ 176 Abs. 1 BRAO	ja	Präsidium, Hauptversammlung, Satzungsversammlung	§§ 179 ff. BRAO	§ 176 Abs. 2 BRAO; BMJ.	Keine allgemeine Fachaufsicht.	Beiträge der Rechtsanwaltskammern (§ 178 BRAO)	Dachorganisation der Rechtsanwaltskammern; Berufsvertretung der Rechtsanwaltschaft bundesweit.	Berufliche und wirtschaftliche Selbstverwaltung	
46	**Bundessteuerberaterkammer (BStBK)**	KöR voll-rechtsfähig	§ 85 Abs. 2 StBerG	ja	Satzungsversammlung, Vorstand, Bundeskammerversammlung	§ 85 ff. StBerG	§ 88 Abs. 2 StBerG; BMF	Keine allgemeine Fachaufsicht.	Beiträge und Gebühren nach § 79 StBerG	Dachorganisation der Steuerberaterkammern; Berufsständische Vertretung der Steuerberater.	Berufliche und wirtschaftliche Selbstverwaltung	
47	**CITY-BKK KöRiA (in Abwicklung)**	KöR voll-rechtsfähig (in Abwicklung)	§ 4 Abs. 1 SGB V; in Abwicklung (§ 155 SGB V)	ja	Vorstand, Verwaltungsrat	§ 31 SGB IV, §§ 194, 197 SGB V iVm der Satzung des Trägers	Bundesamt für Soziale Sicherung nach § 90 Abs. 1 SGB IV	Staatsaufsicht beschränkt sich auf Rechtsaufsicht (§ 87 Abs. 1 SGB IV)	Beitragsfinanzierung (§§ 220 ff. SGB V); Arbeitnehmer- und Arbeitgeberbeiträge über den Gesundheitsfonds	Träger gesetzlicher Krankenversicherung	Soziales (Gesundheit)	
48	**Continentale BKK**	KöR voll-rechtsfähig	§ 4 Abs. 1 SGB V; Selbstverwaltung durch Verwaltungsrat	ja	Vorstand, Verwaltungsrat	§ 31 SGB IV, §§ 194, 197 SGB V iVm der Satzung des Trägers	Bundesamt für Soziale Sicherung nach § 90 Abs. 1 SGB IV	Staatsaufsicht beschränkt sich auf Rechtsaufsicht (§ 87 Abs. 1 SGB IV)	Beitragsfinanzierung (§§ 220 ff. SGB V); Arbeitnehmer- und Arbeitgeberbeiträge über den Gesundheitsfonds	Träger gesetzlicher Krankenversicherung	Soziales (Gesundheit)	

49	**DAK-Gesundheit**	KöR voll-rechtsfähig	§ 4 Abs. 1 SGB V; Selbstverwaltung durch Verwaltungsrat	ja	Vorstand, Verwaltungsrat	§ 31 SGB IV, §§ 194, 197 SGB V iVm der Satzung des Trägers	Bundesamt für Soziale Sicherung nach § 90 Abs. 1 SGB IV	Staatsaufsicht beschränkt sich auf Rechtsaufsicht (§ 87 Abs. 1 SGB IV)	Beitragsfinanzierung (§§ 220 ff. SGB V); Arbeitnehmer- und Arbeitgeberbeiträge über den Gesundheitsfonds	Träger gesetzlicher Krankenversicherung	Soziales (Gesundheit)
50	**Debeka BKK**	KöR voll-rechtsfähig	§ 4 Abs. 1 SGB V; Selbstverwaltung durch Verwaltungsrat	ja	Vorstand, Verwaltungsrat	§ 31 SGB IV, §§ 194, 197 SGB V iVm der Satzung des Trägers	Bundesamt für Soziale Sicherung nach § 90 Abs. 1 SGB IV	Staatsaufsicht beschränkt sich auf Rechtsaufsicht (§ 87 Abs. 1 SGB IV)	Beitragsfinanzierung (§§ 220 ff. SGB V); Arbeitnehmer- und Arbeitgeberbeiträge über den Gesundheitsfonds	Träger gesetzlicher Krankenversicherung	Soziales (Gesundheit)
51	**Deutsche Industrie- und Handelskammer**	KöR voll-rechtsfähig	§ 10b Abs. 1 IHKG	ja	Vollversammlung, Präsidium, Präsident, Hauptgeschäftsführer	§ 10c Abs. 1 iVm § 4 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 IHKG	Bundesministerium für Wirtschaft und Energie nach § 11a Abs. 1 IHKG	Keine allgemeine Fachaufsicht	Beitragsfinanzierung nach § 10b Abs. 3 IHKG	Interessenvertretung der Gewerbetreibenden in IHK sowie Förderung der gewerblichen Wirtschaft	Berufliche und wirtschaftliche Selbstverwaltung
52	**Deutsche Rentenversicherung Bund (DRV)**	KöR voll-rechtsfähig	bundesunmittelbare Sozialversicherungsträger-Körperschaft mit paritätischer Selbstverwaltung durch Vertreterversammlung und Vorstand;	ja	Vertreterversammlung, Vorstand	§§ 31 SGB IV	Bundesamt für Soziale Sicherung nach § 90 Abs. 2a SGB IV	Staatsaufsicht beschränkt sich auf Rechtsaufsicht (§ 87 Abs. 1 SGB IV, Praxisnachweis)	Beiträge von Versicherten und Arbeitgebern plus erhebliche Bundesmittel (allgemeiner und zusätzlicher Bundeszuschuss sowie weitere Bundesmittel) aus dem Steueraufkommen	Träger der gesetzlichen Rentenversicherung für Arbeitnehmer bundesweit.	Soziales (Altersversorgung)
53	**Deutsche Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See (KNAPPSCHAFT)**	KöR voll-rechtsfähig	§ 29 SGB IV	ja	Vertreterversammlung, Vorstand	§§ 31 SGB IV	Bundesamt für Soziale Sicherung nach § 90 Abs. 2a SGB IV	Staatsaufsicht beschränkt sich auf Rechtsaufsicht (§ 87 Abs. 1 SGB IV, Praxisnachweis)	umlagefinanzierte gesetzliche Rentenversicherung (Beiträge von Versicherten und Arbeitgebern) mit ergänzenden Bundesmitteln/Bundesbeteiligung, insbesondere an der knappschaftlichen Rentenversicherung; daneben Einnahmen aus den weiteren Versicherungszweigen im Knappschafts-Verbund.	Rentenversicherung für Bergleute, Bahnbeschäftigte und Seeleute.	Soziales (Altersversorgung)
54	**Deutsche Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See als Trägerin der Krankenversicherung (KNAPPSCHAFT) [als Trägerin der GKV]**	KöR voll-rechtsfähig	§ 29 SGB IV	ja	Vorstand, Verwaltungsrat	§ 31 SGB IV	Bundesamt für Soziale Sicherung nach § 90 Abs. 1 SGB IV	Staatsaufsicht beschränkt sich auf Rechtsaufsicht (§ 87 Abs. 1 SGB IV)	Beitragsfinanzierung (§§ 220 ff. SGB V); Arbeitnehmer- und Arbeitgeberbeiträge über den Gesundheitsfonds	Träger gesetzlicher Krankenversicherung	Soziales (Gesundheit)
55	**energie-Betriebskrankenkasse (energie-BKK)**	KöR voll-rechtsfähig	§ 4 Abs. 1 SGB V; Selbstverwaltung durch Verwaltungsrat	ja	Vorstand, Verwaltungsrat	§ 31 SGB IV, §§ 194, 197 SGB V iVm der Satzung des Trägers	Bundesamt für Soziale Sicherung nach § 90 Abs. 1 SGB IV	Staatsaufsicht beschränkt sich auf Rechtsaufsicht (§ 87 Abs. 1 SGB IV)	Beitragsfinanzierung (§§ 220 ff. SGB V); Arbeitnehmer- und Arbeitgeberbeiträge über den Gesundheitsfonds	Träger gesetzlicher Krankenversicherung	Soziales (Gesundheit)
56	**Erdölbevorratungsverband**	KöR voll-rechtsfähig	§ 2 Abs. 1 ErdölBevG	ja	Vorstand, Beirat, Mitgliederversammlung	§ 14 ErdölBevG	§ 31 ErdölBevG; BMWE	Grundsätzlich keine allgemeine Fachaufsicht, § 31 Abs. 1 ErdölBevG lässt im Einzelfall Ausnahmen zu	Pflichtbeiträge der Mitglieder (§ 23 ErdölBevG); zusätzlich zulässige Kreditaufnahme für Anlagevermögen (§ 25 ErdölBevG).	Sicherung der nationalen Erdölnotreserven zur Krisenversorgung.	Berufliche und wirtschaftliche Selbstverwaltung
57	**Ernst & Young BKK**	KöR voll-rechtsfähig	§ 4 Abs. 1 SGB V; Selbstverwaltung durch Verwaltungsrat	ja	Vorstand, Verwaltungsrat	§ 31 SGB IV, §§ 194, 197 SGB V iVm der Satzung des Trägers	Bundesamt für Soziale Sicherung nach § 90 Abs. 1 SGB IV	Staatsaufsicht beschränkt sich auf Rechtsaufsicht (§ 87 Abs. 1 SGB IV)	Beitragsfinanzierung (§§ 220 ff. SGB V); Arbeitnehmer- und Arbeitgeberbeiträge über den Gesundheitsfonds	Träger gesetzlicher Krankenversicherung	Soziales (Gesundheit)
58	**Gemeinsamer Bundesausschuss**	KöR voll-rechtsfähig	§ 91 Abs. 1 SGB V	ja	Beschlussgremium (Vertreter aus KBV, KZBV,	§ 91 SGB V	§ 91a SGB V; BMG.	keine allgemeine Fachaufsicht	Systemzuschläge: Zuschlag je Krankenhausfall und Zuschläge in der ambulanten	Beschlüsse zur Qualitätssicherung und	Soziales (Gesundheit)

					GKV Spitzenverband, Deutsche Krankenhausgesellschaft)					vertragsärztlichen/vertragszahnärztlichen Versorgung. § 139c SGB V iVm § 91 Abs. 3 SGB V	Leistungserbringung in der gesetzlichen Krankenversicherung.	
59	**Handelskrankenkasse (hkk)**	KöR voll-rechtsfähig	§ 4 Abs. 1 SGB V; Selbstverwaltung durch Verwaltungsrat	ja	Vorstand, Verwaltungsrat	§ 31 SGB IV, §§ 194, 197 SGB V iVm der Satzung des Trägers	Bundesamt für Soziale Sicherung nach § 90 Abs. 1 SGB IV	Staatsaufsicht beschränkt sich auf Rechtsaufsicht (§ 87 Abs. 1 SGB IV)	Beitragsfinanzierung (§§ 220 ff. SGB V); Arbeitnehmer- und Arbeitgeberbeiträge über den Gesundheitsfonds	Träger gesetzlicher Krankenversicherung	Soziales (Gesundheit)	
60	**Heimat BKK - Heimat Krankenkasse**	KöR voll-rechtsfähig	§ 4 Abs. 1 SGB V; Selbstverwaltung durch Verwaltungsrat	ja	Vorstand, Verwaltungsrat	§ 31 SGB IV, §§ 194, 197 SGB V iVm der Satzung des Trägers	Bundesamt für Soziale Sicherung nach § 90 Abs. 1 SGB IV	Staatsaufsicht beschränkt sich auf Rechtsaufsicht (§ 87 Abs. 1 SGB IV)	Beitragsfinanzierung (§§ 220 ff. SGB V); Arbeitnehmer- und Arbeitgeberbeiträge über den Gesundheitsfonds	Träger gesetzlicher Krankenversicherung	Soziales (Gesundheit)	
61	**HEK - Hanseatische Krankenkasse**	KöR voll-rechtsfähig	§ 4 Abs. 1 SGB V; Selbstverwaltung durch Verwaltungsrat	ja	Vorstand, Verwaltungsrat	§ 31 SGB IV, §§ 194, 197 SGB V iVm der Satzung des Trägers	Bundesamt für Soziale Sicherung nach § 90 Abs. 1 SGB IV	Staatsaufsicht beschränkt sich auf Rechtsaufsicht (§ 87 Abs. 1 SGB IV)	Beitragsfinanzierung (§§ 220 ff. SGB V); Arbeitnehmer- und Arbeitgeberbeiträge über den Gesundheitsfonds	Träger gesetzlicher Krankenversicherung	Soziales (Gesundheit)	
62	**IKK - Die Innovationskasse**	KöR voll-rechtsfähig	§ 4 Abs. 1 SGB V; Selbstverwaltung durch Verwaltungsrat	ja	Vorstand, Verwaltungsrat	§ 31 SGB IV, §§ 194, 197 SGB V iVm der Satzung des Trägers	Bundesamt für Soziale Sicherung nach § 90 Abs. 1 SGB IV	Staatsaufsicht beschränkt sich auf Rechtsaufsicht (§ 87 Abs. 1 SGB IV)	Beitragsfinanzierung (§§ 220 ff. SGB V); Arbeitnehmer- und Arbeitgeberbeiträge über den Gesundheitsfonds	Träger gesetzlicher Krankenversicherung	Soziales (Gesundheit)	
63	**IKK classic**	KöR voll-rechtsfähig	§ 4 Abs. 1 SGB V; Selbstverwaltung durch Verwaltungsrat	ja	Vorstand, Verwaltungsrat	§ 31 SGB IV, §§ 194, 197 SGB V iVm der Satzung des Trägers	Bundesamt für Soziale Sicherung nach § 90 Abs. 1 SGB IV	Staatsaufsicht beschränkt sich auf Rechtsaufsicht (§ 87 Abs. 1 SGB IV)	Beitragsfinanzierung (§§ 220 ff. SGB V); Arbeitnehmer- und Arbeitgeberbeiträge über den Gesundheitsfonds	Träger gesetzlicher Krankenversicherung	Soziales (Gesundheit)	
64	**IKK gesund plus**	KöR voll-rechtsfähig	§ 4 Abs. 1 SGB V; Selbstverwaltung durch Verwaltungsrat	ja	Vorstand, Verwaltungsrat	§ 31 SGB IV, §§ 194, 197 SGB V iVm der Satzung des Trägers	Bundesamt für Soziale Sicherung nach § 90 Abs. 1 SGB IV	Staatsaufsicht beschränkt sich auf Rechtsaufsicht (§ 87 Abs. 1 SGB IV)	Beitragsfinanzierung (§§ 220 ff. SGB V); Arbeitnehmer- und Arbeitgeberbeiträge über den Gesundheitsfonds	Träger gesetzlicher Krankenversicherung	Soziales (Gesundheit)	
65	**Kassenärztliche Bundesvereinigung (KBV)**	KöR voll-rechtsfähig	§ 77 SGB V	ja	Vertreterversammlung, Vorstand	§ 79 SGB V	§ 78 SGB V; BMG	Keine allgemeine Fachaufsicht.	§ 78 SGB V; Mitgliedsbeiträge der Kven	Interessenvertretung der vertragsärztlichen Versorgung gegenüber den Krankenkassen.	Gemeinsame Selbstverwaltung in der GKV	
66	**Kassenzahnärztliche Bundesvereinigung (KZBV)**	KöR voll-rechtsfähig	§ 77 SGB V	ja	Vertreterversammlung, Vorstand	§ 79 SGB V	§ 78 SGB V; BMG	Keine allgemeine Fachaufsicht.	§ 78 SGB V; Mitgliedsbeiträge der Kven	Interessenvertretung der vertragszahnärztlichen Versorgung gegenüber den Krankenkassen.	Gemeinsame Selbstverwaltung in der GKV	
67	**Kaufmännische Krankenkasse (KKH)**	KöR voll-rechtsfähig	§ 4 Abs. 1 SGB V; Selbstverwaltung durch Verwaltungsrat	ja	Vorstand, Verwaltungsrat	§ 31 SGB IV, §§ 194, 197 SGB V iVm der Satzung des Trägers	Bundesamt für Soziale Sicherung nach § 90 Abs. 1 SGB IV	Staatsaufsicht beschränkt sich auf Rechtsaufsicht (§ 87 Abs. 1 SGB IV)	Beitragsfinanzierung (§§ 220 ff. SGB V); Arbeitnehmer- und Arbeitgeberbeiträge über den Gesundheitsfonds	Träger gesetzlicher Krankenversicherung	Soziales (Gesundheit)	
68	**Krankenversorgung der Bundesbahnbeamten (KVB)**	KöR voll-rechtsfähig	kein Gesetz, Gründung 1926, Körperschaftsstatus 1928 verliehen	ja	Vorstand, Vertreterversammlung	keine gesetzliche Regelung ersichtlich; erfüllt Verpflichtung nach § 78 BBG	BMV Quelle: https://www.kvb.bund.de/DE/WirUeberUns/krankenversorgung_wirueberuns/geschichte_node.html	Präsident des BEV	Beiträge der Mitglieder und Anteil des Dienstherren	Krankenversorgung und Beihilfeergänzung für Bundesbahnbeamte und deren Angehörige.	Soziales (Gesundheit)	
69	**Landwirtschaftliche Kranken- und Pflegekasse in der Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau [als Trägerin der GKV]**	KöR voll-rechtsfähig	§ 4 Abs. 1 SGB V; Selbstverwaltung durch Verwaltungsrat	ja	Vorstand, Verwaltungsrat	§ 31 SGB IV	Bundesamt für Soziale Sicherung nach § 90 Abs. 1 SGB IV	Staatsaufsicht beschränkt sich auf Rechtsaufsicht (§ 87 Abs. 1 SGB IV)	Beitragsfinanzierung (§§ 220 ff. SGB V); Arbeitnehmer- und Arbeitgeberbeiträge über den Gesundheitsfonds	Träger gesetzlicher Krankenversicherung	Soziales (Gesundheit)	
70	**Mercedes-Benz-Betriebskrankenkasse**	KöR voll-rechtsfähig	§ 4 Abs. 1 SGB V; Selbstverwaltung durch Verwaltungsrat	ja	Vorstand, Verwaltungsrat	§ 31 SGB IV, §§ 194, 197 SGB V iVm der Satzung des Trägers	Bundesamt für Soziale Sicherung nach § 90 Abs. 1 SGB IV	Staatsaufsicht beschränkt sich auf Rechtsaufsicht (§ 87 Abs. 1 SGB IV)	Beitragsfinanzierung (§§ 220 ff. SGB V); Arbeitnehmer- und Arbeitgeberbeiträge über den Gesundheitsfonds	Träger gesetzlicher Krankenversicherung	Soziales (Gesundheit)	

71	**mhplus BKK**	KöR voll-rechtsfähig	§ 4 Abs. 1 SGB V; Selbstverwaltung durch Verwaltungsrat	ja	Vorstand, Verwaltungsrat	§ 31 SGB IV, §§ 194, 197 SGB V iVm der Satzung des Trägers	Bundesamt für Soziale Sicherung nach § 90 Abs. 1 SGB IV	Staatsaufsicht beschränkt sich auf Rechtsaufsicht (§ 87 Abs. 1 SGB IV)	Beitragsfinanzierung (§§ 220 ff. SGB V); Arbeitnehmer- und Arbeitgeberbeiträge über den Gesundheitsfonds	Träger gesetzlicher Krankenversicherung	Soziales (Gesundheit)
72	**Novitas BKK**	KöR voll-rechtsfähig	§ 4 Abs. 1 SGB V; Selbstverwaltung durch Verwaltungsrat	ja	Vorstand, Verwaltungsrat	§ 31 SGB IV, §§ 194, 197 SGB V iVm der Satzung des Trägers	Bundesamt für Soziale Sicherung nach § 90 Abs. 1 SGB IV	Staatsaufsicht beschränkt sich auf Rechtsaufsicht (§ 87 Abs. 1 SGB IV)	Beitragsfinanzierung (§§ 220 ff. SGB V); Arbeitnehmer- und Arbeitgeberbeiträge über den Gesundheitsfonds	Träger gesetzlicher Krankenversicherung	Soziales (Gesundheit)
73	**Patentanwaltskammer (PAK)**	KöR voll-rechtsfähig	§ 57 Abs. 1 PAO	ja	Vorstand, Kammerversammlung	§ 55 PAO	§ 57 Abs. 2 PAO; Präsident des Deutschen Patent- und Markenamts (DPMA).	keine allgemeine Fachaufsicht	Beiträge, Umlagen, Gebühren und Auslagen, festgesetzt durch die Kammerversammlung (§ 82 Abs. 2 Nr. 4 und 6 PAO)	Berufsständische Selbstverwaltung und Interessenvertretung der Patentanwälte bundesweit.	Berufliche und wirtschaftliche Selbstverwaltung
74	**Postbeamtenkrankenkasse (PBeaKK)**	KöR voll-rechtsfähig (in Abwicklung)	§ 26 BAPostG; Aufsicht/Führung durch die Bundesanstalt für Post und Telekommunikation Deutsche Bundespost	ja	Vorstand, Verwaltungsrat	§§ 26a, 26b BAPostG	§ 26 BAPostG; Aufsicht/Führung durch die Bundesanstalt für Post und Telekommunikation Deutsche Bundespost		Mitgliedsbeiträge; zusätzlich jährlicher Finanzierungsbeitrag der Postnachfolgeunternehmen zur dauerhaften Sicherung des Haushalts.	Beihilfeergänzende Krankenversicherung für Postbeamte; aktuell in Abwicklung	Soziales (Gesundheit)
75	**Pronova BKK**	KöR voll-rechtsfähig	§ 4 Abs. 1 SGB V; Selbstverwaltung durch Verwaltungsrat	ja	Vorstand, Verwaltungsrat	§ 31 SGB IV, §§ 194, 197 SGB V iVm der Satzung des Trägers	Bundesamt für Soziale Sicherung nach § 90 Abs. 1 SGB IV	Staatsaufsicht beschränkt sich auf Rechtsaufsicht (§ 87 Abs. 1 SGB IV)	Beitragsfinanzierung (§§ 220 ff. SGB V); Arbeitnehmer- und Arbeitgeberbeiträge über den Gesundheitsfonds	Träger gesetzlicher Krankenversicherung	Soziales (Gesundheit)
76	**R+V BKK**	KöR voll-rechtsfähig	§ 4 Abs. 1 SGB V; Selbstverwaltung durch Verwaltungsrat	ja	Vorstand, Verwaltungsrat	§ 31 SGB IV, §§ 194, 197 SGB V iVm der Satzung des Trägers	Bundesamt für Soziale Sicherung nach § 90 Abs. 1 SGB IV	Staatsaufsicht beschränkt sich auf Rechtsaufsicht (§ 87 Abs. 1 SGB IV)	Beitragsfinanzierung (§§ 220 ff. SGB V); Arbeitnehmer- und Arbeitgeberbeiträge über den Gesundheitsfonds	Träger gesetzlicher Krankenversicherung	Soziales (Gesundheit)
77	**Salus BKK**	KöR voll-rechtsfähig	§ 4 Abs. 1 SGB V; Selbstverwaltung durch Verwaltungsrat	ja	Vorstand, Verwaltungsrat	§ 31 SGB IV, §§ 194, 197 SGB V iVm der Satzung des Trägers	Bundesamt für Soziale Sicherung nach § 90 Abs. 1 SGB IV	Staatsaufsicht beschränkt sich auf Rechtsaufsicht (§ 87 Abs. 1 SGB IV)	Beitragsfinanzierung (§§ 220 ff. SGB V); Arbeitnehmer- und Arbeitgeberbeiträge über den Gesundheitsfonds	Träger gesetzlicher Krankenversicherung	Soziales (Gesundheit)
78	**SECURVITA BKK**	KöR voll-rechtsfähig	§ 4 Abs. 1 SGB V; Selbstverwaltung durch Verwaltungsrat	ja	Vorstand, Verwaltungsrat	§ 31 SGB IV, §§ 194, 197 SGB V iVm der Satzung des Trägers	Bundesamt für Soziale Sicherung nach § 90 Abs. 1 SGB IV	Staatsaufsicht beschränkt sich auf Rechtsaufsicht (§ 87 Abs. 1 SGB IV)	Beitragsfinanzierung (§§ 220 ff. SGB V); Arbeitnehmer- und Arbeitgeberbeiträge über den Gesundheitsfonds	Träger gesetzlicher Krankenversicherung	Soziales (Gesundheit)
79	**Siemens-Betriebskrankenkasse (SBK)**	KöR voll-rechtsfähig	§ 4 Abs. 1 SGB V; Selbstverwaltung durch Verwaltungsrat	ja	Vorstand, Verwaltungsrat	§ 31 SGB IV, §§ 194, 197 SGB V iVm der Satzung des Trägers	Bundesamt für Soziale Sicherung nach § 90 Abs. 1 SGB IV	Staatsaufsicht beschränkt sich auf Rechtsaufsicht (§ 87 Abs. 1 SGB IV)	Beitragsfinanzierung (§§ 220 ff. SGB V); Arbeitnehmer- und Arbeitgeberbeiträge über den Gesundheitsfonds	Träger gesetzlicher Krankenversicherung	Soziales (Gesundheit)
80	**SKD BKK**	KöR voll-rechtsfähig	§ 4 Abs. 1 SGB V; Selbstverwaltung durch Verwaltungsrat	ja	Vorstand, Verwaltungsrat	§ 31 SGB IV, §§ 194, 197 SGB V iVm der Satzung des Trägers	Bundesamt für Soziale Sicherung nach § 90 Abs. 1 SGB IV	Staatsaufsicht beschränkt sich auf Rechtsaufsicht (§ 87 Abs. 1 SGB IV)	Beitragsfinanzierung (§§ 220 ff. SGB V); Arbeitnehmer- und Arbeitgeberbeiträge über den Gesundheitsfonds	Träger gesetzlicher Krankenversicherung	Soziales (Gesundheit)
81	**Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau (SVLFG)**	KöR voll-rechtsfähig	§ 1 SVLFGG; Zusammensetzung im Vergleich zu anderen SV-Trägern modifizert, siehe § 44 Abs. 1 Nr. 2 SGB IV	ja	Vertreterversammlung, Vorstand	§ 31 SGB IV	§ 90 Abs. 1 SGB IV: grds. Bundesamt für Soziale Sicherung; bei Prävention in gesetzlicher Unfallversicherung BMAS	Keine allgemeine Fachaufsicht; im Unfallversicherungszweig Präventionsaufsicht nach § 87 Abs. 2 SGB IV, zuständig BMAS.	Mischfinanzierung je Versicherungszweig: Beiträge der Versicherten, Unternehmerbeiträge/Umlage in der landwirtschaftlichen Unfallversicherung sowie Bundeszuschüsse/Bundesmittel.	Sozialversicherung für Beschäftigte in Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau.	Soziales (Gesundheit (siehe oben), Unfall, Rente)
82	**Spitzenverband Bund der Krankenkassen (GKV-Spitzenverband)**	KöR voll-rechtsfähig	§ 217a Abs. 2 SGB V	ja	Mitgliederversammlung, Verwaltungsrat, Vorstand	§§ 217a, 217b SGB V	§ 217d Abs. 1 SGB V; grundsätzlich BMG, bei Ausführung des § 217f Abs. 3 SGB V BMAS.	Keine allgemein normierte Fachaufsicht; nur die besondere Aufsichtszuständigkeit des BMAS bei § 217f Abs. 3 SGB V.	Im Kern umgelegte Beiträge der Mitgliedskassen; daneben aufgabenbezogene Umlagen.	Dachverband der gesetzlichen Krankenkassen; Koordination der GKV-Politik.	Soziales (Gesundheit)

83	**Südzucker BKK**	KöR voll-rechtsfähig	§ 4 Abs. 1 SGB V; Selbstverwaltung durch Verwaltungsrat	ja	Vorstand, Verwaltungsrat	§ 31 SGB IV, §§ 194, 197 SGB V iVm der Satzung des Trägers	Bundesamt für Soziale Sicherung nach § 90 Abs. 1 SGB IV	Staatsaufsicht beschränkt sich auf Rechtsaufsicht (§ 87 Abs. 1 SGB IV)	Beitragsfinanzierung (§§ 220 ff. SGB V); Arbeitnehmer- und Arbeitgeberbeiträge über den Gesundheitsfonds	Träger gesetzlicher Krankenversicherung	Soziales (Gesundheit)
84	**Techniker Krankenkasse (TK)**	KöR voll-rechtsfähig	§ 4 Abs. 1 SGB V; Selbstverwaltung durch Verwaltungsrat	ja	Vorstand, Verwaltungsrat	§ 31 SGB IV, §§ 194, 197 SGB V iVm der Satzung des Trägers	Bundesamt für Soziale Sicherung nach § 90 Abs. 1 SGB IV	Staatsaufsicht beschränkt sich auf Rechtsaufsicht (§ 87 Abs. 1 SGB IV)	Beitragsfinanzierung (§§ 220 ff. SGB V); Arbeitnehmer- und Arbeitgeberbeiträge über den Gesundheitsfonds	Träger gesetzlicher Krankenversicherung	Soziales (Gesundheit)
85	**TUI BKK**	KöR voll-rechtsfähig	§ 4 Abs. 1 SGB V; Selbstverwaltung durch Verwaltungsrat	ja	Vorstand, Verwaltungsrat	§ 31 SGB IV, §§ 194, 197 SGB V iVm der Satzung des Trägers	Bundesamt für Soziale Sicherung nach § 90 Abs. 1 SGB IV	Staatsaufsicht beschränkt sich auf Rechtsaufsicht (§ 87 Abs. 1 SGB IV)	Beitragsfinanzierung (§§ 220 ff. SGB V); Arbeitnehmer- und Arbeitgeberbeiträge über den Gesundheitsfonds	Träger gesetzlicher Krankenversicherung	Soziales (Gesundheit)
86	**Unfallversicherung Bund und Bahn (UVB)**	KöR voll-rechtsfähig	§ 29 SGB IV	ja	Vertreterversammlung, Vorstand	§§ 31 SGB IV	§ 90 Abs. 1 SGB IV; BAS.	Keine allgemeine Fachaufsicht; im Bereich Prävention nach § 87 Abs. 2 SGB IV i. V. m. § 90 SGB IV zuständig BMI.	Beiträge der Unternehmer, Erstattungen und sonstige Einnahmen; umlageähnliche Finanzierung nach Satzung.	Gesetzliche Unfallversicherung für Bundesbehörden und Bahnunternehmen.	Soziales (Unfall)
87	**Verwaltungsberufsgenossenschaft (VBG)**	KöR voll-rechtsfähig	§ 29 SGB IV	ja	Vertreterversammlung, Vorstand	§§ 31 SGB IV	§ 90 Abs. 1 SGB IV: grds. Bundesamt für Soziale Sicherung; bei Prävention in gesetzlicher Unfallversicherung BMAS	Staatsaufsicht beschränkt sich auf Rechtsaufsicht (§ 87 Abs. 1 SGB IV); Ausn: Prävention in Unfallversicherung, dort auch Fachaufsicht gem § 87 Abs. 2 SGB IV	Umlagefinanzierung durch Unternehmerbeiträge nach §§ 150, 152 SGB VII	Gesetzliche Unfallversicherung für Verwaltungs- und Dienstleistungsbranchen.	Soziales (Unfall)
88	**VIACTIV BKK - VIACTIV Krankenkasse**	KöR voll-rechtsfähig	§ 4 Abs. 1 SGB V; Selbstverwaltung durch Verwaltungsrat	ja	Vorstand, Verwaltungsrat	§ 31 SGB IV, §§ 194, 197 SGB V iVm der Satzung des Trägers	Bundesamt für Soziale Sicherung nach § 90 Abs. 1 SGB IV	Staatsaufsicht beschränkt sich auf Rechtsaufsicht (§ 87 Abs. 1 SGB IV)	Beitragsfinanzierung (§§ 220 ff. SGB V); Arbeitnehmer- und Arbeitgeberbeiträge über den Gesundheitsfonds	Träger gesetzlicher Krankenversicherung	Soziales (Gesundheit)
89	**vivida BKK**	KöR voll-rechtsfähig	§ 4 Abs. 1 SGB V; Selbstverwaltung durch Verwaltungsrat	ja	Vorstand, Verwaltungsrat	§ 31 SGB IV, §§ 194, 197 SGB V iVm der Satzung des Trägers	Bundesamt für Soziale Sicherung nach § 90 Abs. 1 SGB IV	Staatsaufsicht beschränkt sich auf Rechtsaufsicht (§ 87 Abs. 1 SGB IV)	Beitragsfinanzierung (§§ 220 ff. SGB V); Arbeitnehmer- und Arbeitgeberbeiträge über den Gesundheitsfonds	Träger gesetzlicher Krankenversicherung	Soziales (Gesundheit)
90	**Wirtschaftsprüferkammer (WPK)**	KöR voll-rechtsfähig	§ 4 Abs. 2 WPO	ja	Beirat, Vorstand, Präsident, Kommission für Qualitätskontrolle	§ 59 WPO	§ 66 WPO; BMWE	§ 66a WPO; öffentliche fachbezogene Aufsicht durch die Abschlussprüferaufsichtsstelle (APAS)	Mitgliedsbeiträge und Gebühren (§ 61 WPO).	Berufsständische Selbstverwaltung und Aufsicht über Wirtschaftsprüfer bundesweit.	Berufliche und wirtschaftliche Selbstverwaltung

Tabelle 4. Anstalten des öffentlichen Rechts (AöR)

Nr.	Name	Rechtsform	Rechtsgrundlage (ggfs. auch ausdrücklich Selbstverwaltung)	Selbstverwaltungskörperschaft i.S.d. § 12a Abs. 1 S. 1 EGovG	Organe	Norm Organe	Rechtsaufsicht	Fachaufsicht	Finanzierung	Zweck der Einrichtung	Thematische Gruppierung
1	**Bundesanstalt für den Digitalfunk der Behörden und Organisationen mit Sicherheitsaufgaben (BDBOS)**	AöR vollrechtsfähig	bundesunmittelbare rechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts; § 1 BDBOSG	nein	Präsident, Verwaltungsrat	§§ 3 ff. BDBOSG	§ 8 BDBOSG / BMI	In § 8 wird nicht zwischen Rechts- und Fachaufsicht unterschieden	§ 9 BDBOSG: Zweckvermögen; Aufwand anteilig aus Mitteln von Bund und Ländern; Einzelheiten per Verwaltungsabkommen;	Aufbau und Betrieb des Digitalfunknetzes für Behörden und Sicherheitskräfte.	Sonstiges
2	**Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin)**	AöR vollrechtsfähig	bundesunmittelbare rechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts; § 1 FinDAG	nein	Direktorium, Präsident, Verwaltungsrat	§§ 5–7 FinDAG	§ 2 FinDAG / BMF	§ 2 FinDAG / BMF	§§ 13 ff. FinDAG: Gebühren, Umlagen, gesonderte Erstattungen	Aufsicht über Banken, Versicherungen und Wertpapierhandel in Deutschland.	Wirtschaft und Finanzen
3	**Bundesanstalt für Immobilienaufgaben (BImA)**	AöR vollrechtsfähig	bundesunmittelbare rechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts; § 1 BImAG; Vorstand, Verwaltungsrat	nein	Vorstand, Verwaltungsrat	§§ 4, 6 BImAG	§ 3 Abs. 1 BImAG / BMF	§ 3 Abs. 2 BImAG / jeweiliges Fachressort, soweit Aufgaben aus dessen Geschäftsbereich wahrgenommen werden	§ 6 BImAG: Erträge aus Verwaltung und Verwertung des Vermögens; Kredite nur vom Bund nach Haushaltsgesetz	Verwaltung und Verwertung der Liegenschaften und Immobilien des Bundes.	Wirtschaft und Finanzen
4	**Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung (BLE)**	AöR vollrechtsfähig	bundesunmittelbare rechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts; besteht aus Präsident und Verwaltungsrat	nein	Präsident, Verwaltungsrat	§§ 3 ff.BLEG	§ 8 Abs. 2 BLEG / zuständiges Bundesministerium, aktuell BMLEH	§ 8 Abs. 2 BLEG / zuständiges Bundesministerium, aktuell BMLEH	§§ 9, 10 BLEG: Verwaltungshaushalt/Einnahmen; für Interventions- und Bevorratungsgeschäfte auch Kredite	Durchführung der EU-Agrarmarkt- und Ernährungsförderpolitik in Deutschland.	Ernährung und Verbraucherschutz
5	**Bundesanstalt für Post und Telekommunikation Deutsche Bundespost (BAnst PT)**	AöR vollrechtsfähig	bundesunmittelbare rechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts; § 1 II BAPostG	nein	Präsident, Verwaltungsrat	§§ 4 f. BAPostG	§ 2 BAPostG / BMF	§ 2 BAPostG / BMF	§ 19 BAPostG: entgeltliche öffentlich-rechtliche Geschäftsbesorgungsverträge, im Kern mit den Postnachfolgeunternehmen	Verwaltung der Vermögensansprüche und Sozialleistungen der Postbeamten.	Soziales (Altersversorgung)
6	**Bundesanstalt für Vereinigungsbedingte Sonderaufgaben (BvS)**	AöR (rechtsfähig, nur noch als Vermögens- und Rechtsträgerin existent)	bundesunmitelbare AöR, § 2 I TreuhandG; befindet sich in Abwicklung, vgl. § 3 TreuhandG	nein	keine eigene Selbstverwaltung, operative Aufgabe auf BImA übertragen § 23a TreuhandG		§ 2 Abs. 2 TreuhG / BMF	§ 2 Abs. 2 TreuhG / BMF; Fachaufsicht im Einvernehmen mit dem für Wirtschaft zuständigen Bundesministerium und dem jeweils sachlich zuständigen Bundesministerium	§ 2a TreuhG im Wesentlichen Verwertungs- und Abwicklungserlöse; ergänzend Bundeszuwendungen/Bundeshaushalt	Abwicklung der Privatisierungsaufgaben aus der deutschen Wiedervereinigung.	Sonstiges
7	**Bundesinstitut für Berufsbildung (BIBB)**	AöR vollrechtsfähig	bundesunmittelbare rechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts; § 89 BBiG	nein	Hauptausschuss, Präsident, Wissenschaftlicher Beirat als beratendes Gremium	§§ 91 ff. BBiG	§ 100 BBiG / BMBF	keine allgemeine Fachaufsichtsnorm; punktuelle Weisungsrechte des zuständigen Bundesministeriums nach § 90 Abs. 3 BBiG	§ 96 BBiG: Zuschüsse des Bundes; Auftragskosten des jeweils beauftragenden Ressorts; Verträge nach § 90 Abs. 4 BBiG durch Vertragspartner	Berufsbildungsforschung und Koordination der beruflichen Bildung bundesweit.	Berufsbildung

8	**Bundesinstitut für Risikobewertung (BfR)**	AöR vollrechtsfähig	bundesunmittelbare rechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts; Weisungsrechte siehe § 8 BfRG; Aber Weisungsunabhängigkeit bei wissenschaftlichen Bewertungen gem. § 2 Abs. 3 (vorbehaltlich des § 8 Abs. 1)	nein	Präsident, Direktorium	§§ 4 ff. BfRG	§ 8 Abs. 1 BfRG / zuständiges Bundesministerium, aktuell BMLEH; in § 2 Abs. 1 Nr. 12 und Abs. 3 ausdrücklich nur Rechtsaufsicht	§ 8 Abs. 1 BfRG / für Aufgaben aus anderem Geschäftsbereich fachliche Weisungen der sachlich zuständigen obersten Bundesbehörde	§ 9 BfRG: Bundeszuschüsse nach Maßgabe des Haushaltsgesetzes	Wissenschaftliche Bewertung von Risiken in Lebensmitteln und Verbraucherprodukten.	Ernährung und Verbraucherschutz
9	**Deutsche Bundesbank**	AöR vollrechtsfähig	laut Gesetz "juristische Person des öffentlichen Rechts" § 2 S. 1 BBankG; nach h.M. AöR	nein	Vorstand	§ 7 Abs. 1 S. 1 BBankG	keine Aufsicht, siehe § 12 BBankG	keine Aufsicht, siehe § 12 BBankG		Zentralbank der BRD und Bestandteil des ESZB	Wirtschaft und Finanzen
10	**Deutsche Nationalbibliothek**	AöR vollrechtsfähig	rechtsfähige bundesunmittelbare Anstalt des öffentlichen Rechts; § 1 DNBG; Organe: Verwaltungsrat, Generaldirektorin, Beiräte	nein	Verwaltungsrat, Generaldirektorin, Beiräte	§§ 5–8 DNBG	§ 9 DNBG / die für Kultur und Medien zuständige oberste Bundesbehörde	keine allgemeine Fachaufsichtsnorm	§ 13 DNBG i. V. m. Bundeshaushalt: institutioneller Bundeszuschuss („Beitrag an die Deutsche Nationalbibliothek“)	Sammlung, Erschließung und Erhalt des nationalen Schriftguts Deutschlands.	Medien
11	**Deutsche Welle (DW)**	AöR vollrechtsfähig	Bundesunmittelbare Rundfunkanstalt des öffentlichen Rechts mit eigenen Gremien und Programmautonomie, staatsfern organisiert	vertretbar	Rundfunkrat, Verwaltungsrat, Intendant	§ 24 DWG	Bundesregierung, § 62 Abs. 1 DWG	gesetzlich ausgeschlossen, § 61 DWG	Vollständig Steuerfinanziert (kein Rundfunkbeitrag)	Auslandsrundfunk zur Förderung des deutschen Bildes im Ausland.	Medien
12	**Deutscher Weinfonds**	AöR vollrechtsfähig	Anstalt des öffentlichen Rechts, § 37 WeinG	nein	Vorstand, Aufsichtsrat, Verwaltungsrat	§§ 37 ff. WeinG	§ 42 WeinG / BMEL	keine getrennte Fachaufsichtsnorm; § 42 begründet einheitliche Aufsicht	§§ 43–45 WeinG: Abgabe für den Deutschen Weinfonds; Bewirtschaftung über genehmigungspflichtigen Wirtschaftsplan	Förderung des deutschen Weinabsatzes und der Weinwirtschaft.	Ernährung und Verbraucherschutz
13	**Deutscher Wetterdienst (DWD)**	AöR teilrechtsfähig	bundesunmittelbare teilrechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts im Geschäftsbereich des BMDV	nein	Vorstand, Wissenschaftlicher Beirat (kein Organ)	§ 8 DWDG	§ 2 DWDG Dienst- und Fachaufsicht des BMDV	§ 2 DWDG Dienst- und Fachaufsicht des BMDV	§ 6 Überwiegend Finanzierung aus Einnahmen	Bereitstellung meteorologischer Daten und Wettervorhersagen für Öffentlichkeit und Behörden.	Sonstiges

14	**Deutsches Archäologisches Institut**	AöR teilrechtsfähig	teilrechtsfähige Anstalt, im Geschäftsbereich des Auswärtigen Amtes; wissenschaftliche Selbstverwaltung; § 2 Abs. 1 DAI-Satzung	nein	Leitung: Präsident und Generalsekretär; Gremien der Wissenschaftlichen Selbstverwaltung: Direktorium, Zentraldirektion, Wissenschaftliche Beiräte, Ausschüsse, Berfungskommissionen, Generalversammlung	§§ 3 ff. DAI-Satzung			Eigenes Vermögen	Forschungsinstitut, Förderung der Forschung auf dem Gebiet der archäologischen Disziplinen	Wissenschaft
15	**Filmförderungsanstalt (FFA)**	AöR vollrechtsfähig	bundesunmittelbare rechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts	nein	Vorstand, Verwaltungsrat, Präsidium	§ 5 FFG	§ 39 FFG / die für Kultur und Medien zuständige oberste Bundesbehörde	keine gesetzlich vorgesehene Fachaufsicht	§ 122 FFG: im Wesentlichen Filmabgabe	Förderung der deutschen Filmwirtschaft durch Finanzierung und Qualitätssicherung.	Medien
16	**Finanzmarktstabilisierungsanstalt (FMSA)**	AöR vollrechtsfähig (in Abwicklung)	bundesunmittelbare AöR, § 3a Abs. 1 StFG aF; hat derzeit keine Aufgaben mehr; Referentenentwurf zum Auflösungsgesetz liegt vor	nein			BMF nach § 3a Abs. 1 S.4 StFG aF	BMF nach § 3a Abs. 1 S.4 StFG aF			Wirtschaft und Finanzen
17	**Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW)**	AöR vollrechtsfähig	Anstalt des öffentlichen Rechts des Bundes; § 1 Abs. 1 KfW-Gesetz	nein	Vorstand, Verwaltungsrat	§§ 5 ff. KfW-Gesetz	§ 12 KfW-Gesetz / BMF im Benehmen mit dem für BMWE	keine ministerielle Fachaufsicht im KfW-Gesetz; daneben bankaufsichtsrechtliche Sonderaufsicht nach § 12a KfW-Gesetz i. V. m. KfWV	§ 4 KfW-Gesetz überwiegend Refinanzierung am Kapitalmarkt durch Anleihen	Förderbank des Bundes für Investitionen in Wirtschaft, Infrastruktur und Entwicklung.	Wirtschaft und Finanzen
18	**Landwirtschaftliche Rentenbank**	AöR vollrechtsfähig	§ 1 Gesetz über die Landwirtschatliche Rentenbank	nein	Vorstand, Verwaltungsrat, Anstaltsversammlung	§§ 5 ff. LwRentBkG	einheitliche Aufsichtsnorm: § 11 LwRentBkG; Aufsicht des BMLEH im Einvernehmen mit BMF	einheitliche Aufsichtsnorm: § 11 LwRentBkG : Aufsicht des BMLEH im Einvernehmen mit BMF	Refinanzierung am Kapitalmarkt; Emissionen/Wertpapiere und Darlehen, flankiert durch Bundeshaftung für Verbindlichkeiten (§ 1a LwRentBkG)	Förderbank für die Landwirtschaft und den ländlichen Raum.	Wirtschaft und Finanzen
19	**Versorgungsanstalt der bevollmächtigten Bezirkssschornsteinfeger**	AöR vollrechtsfähig	bundesunmittelbare rechtsfähige Anstalt des öR; Trägerschaft und Geschäftsführung kann nach § 28 Abs. 2 SchfHwG einer anderen Stelle zugewiesen werden	nein	Geschäftsführung durch die bayrische Versorgungskammer, § 29 SchfHwG	§§ 28–30 SchfHwG	§ 30 SchfHwG / Bundesamt für soziale Sicherung	§ 30 SchfHwG / Bundesamt für soziale Sicherung	§ 36 SchfHwG: Erträge des Vermögens, wirtschaftliche Verwertung des Vermögens sowie Beiträge/Zinsen/Nebenkosten	Altersversorgung bevollmächtigter Bezirksschornsteinfeger bundesweit.	Soziales (Altersversorgung)
20	**Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder**	AöR vollrechtsfähig	Anstalt des Bundes und der Länder, § 1 VBL-Satzung	nein	Verwaltungsrat, Vorstand	Satzung der VBL	einheitliche Aufsichtsnorm: § 3 VBL-Satzung; Aufsicht des BMF	einheitliche Aufsichtsnorm: § 3 VBL-Satzung; Aufsicht des BMF		Zusätzliche Altersversorgung für Beschäftigte im öffentlichen Dienst.	Soziales (Altersversorgung)
21	**Zusatzversorgungskasse für Arbeitnehmer n der Land und Forstwirtschaft**	AöR vollrechtsfähig	§ 1 ZVALG	ja	Vorstand, Vertreterversammlung, Geschäftsführer	§§ 3 ZVALG	§ 1 Abs. 2 ZVALG / Bundesamt für soziale Sicherung	keine getrennte Fachaufsichtsnorm; § 1 Abs. 2 ZVALG ordnet nur eine einheitliche Aufsicht an	§ 13 ZVALG: Kosten der Ausgleichsleistung aus Bundesmitteln	Zusätzliche Altersversorgung für Arbeitnehmer in Land- und Forstwirtschaft.	Soziales (Altersversorgung)

Tabelle 5: Stiftungen des öffentlichen Rechts (SöR)

Nr.	Name	Rechtsform	Selbstverwaltung (Anmerkung/Rechtsgrundlage)	Selbstverwaltungskörperschaft i.S.d. § 12a Abs. 1 S. 1 EGovG	Organe	Norm Organe	Rechtsaufsicht	Fachaufsicht	Finanzierung	Zweck der Einrichtung	Thematische Gruppierung
1	**Bundeskanzler-Helmut-Kohl-Stiftung**	Stiftung ÖR vollrechtsfähig	§ 1 HKohlStiftG – rechtsfähige Stiftung des öffentlichen Rechts.	nein	Kuratorium, Vorstand	§§ 6, 7 HKohlStiftG	§ 10 HKohlStiftG – Rechtsaufsicht durch die für Kultur und Medien zuständige oberste Bundesbehörde (derzeit BKM).	Keine gesonderte Fachaufsicht im Gesetz geregelt.	Einkommensstiftung; Vermögensgegenstände des Bundes (§ 3), jährlicher Bundeszuschuss (§ 3 Abs. 3), daneben eigene Einnahmen/Gebühren.	Erinnerung an und Erforschung des politischen Erbes Helmut Kohls.	Kultur
2	**Bundeskanzler-Helmut-Schmidt-Stiftung (BKHSS)**	Stiftung ÖR vollrechtsfähig	§ 1 HSchmidtStiftG – rechtsfähige Stiftung des öffentlichen Rechts.	nein	Kuratorium, Vorstand	§§ 6, 7 HSchmidtStiftG	§ 10 HSchmidtStiftG – Rechtsaufsicht durch die für Kultur und Medien zuständige oberste Bundesbehörde (derzeit BKM).	Keine gesonderte Fachaufsicht im Gesetz geregelt.	Einkommensstiftung; Vermögensgegenstände des Bundes (§ 3), jährlicher Bundeszuschuss (§ 3 Abs. 3).	Erinnerung an und Erforschung des politischen Erbes Helmut Schmidts.	Kultur
3	**Bundeskanzler-Willy-Brandt-Stiftung (BWBS)**	Stiftung ÖR vollrechtsfähig	§ 1 WBStiftG – rechtsfähige Stiftung des öffentlichen Rechts.	nein	Kuratorium, Vorstand	§§ 6, 7 WBStiftG	§ 10 WBStiftG – Aufsicht durch die oder den Beauftragten der Bundesregierung für Kultur und Medien.	Keine gesonderte Fachaufsicht im Gesetz geregelt.	Einkommensstiftung; Vermögensgegenstände des Bundes (§ 3), jährlicher Bundeszuschuss (§ 3 Abs. 3).	Erinnerung an und Erforschung des politischen Erbes Willy Brandts.	Kultur
4	**Bundesstiftung Baukultur**	Stiftung ÖR vollrechtsfähig	§ 1 BauStiftG – rechtsfähige Stiftung des öffentlichen Rechts.	nein	Stiftungsrat, Vorstand, Beirat	§ 5 BauStiftG	§ 10 BauStiftG – Rechtsaufsicht durch das Bundesministerium für Wohnen, Stadtentwicklung und Bauwesen (BMWSB).	Keine gesonderte Fachaufsicht im Gesetz geregelt.	Einkommensstiftung; Stiftungsvermögen und institutionelle bzw. projektbezogene Bundesförderung.	Förderung von Baukultur und Qualität im Bauen und in der Stadtentwicklung.	Kultur
5	**Bundesstiftung Gleichstellung**	Stiftung ÖR vollrechtsfähig	§ 1 GleiBStiftG – rechtsfähige Stiftung des öffentlichen Rechts.	nein	Stiftungsrat, Direktorium	§ 5 GleiBStiftG	§ 14 GleiBStiftG – Rechtsaufsicht durch das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ).	Keine gesonderte Fachaufsicht im Gesetz geregelt.	Einkommensstiftung; jährliche Bundeszuweisung nach § 4 Abs. 2 GleiBStiftG; kein klassisches Anfangsvermögen.	Förderung der Gleichstellung der Geschlechter durch Beratung und Vernetzung.	Soziales (Stiftung)
6	**Bundesstiftung Mutter und Kind - Schutz des ungeborenen Lebens**	Stiftung ÖR vollrechtsfähig	§ 1 MuKStiftG – rechtsfähige Stiftung des öffentlichen Rechts.	nein	Stiftungsrat, Geschäftsführer, Kuratorium	§ 8 MuKStiftG	§ 12 MuKStiftG – Rechtsaufsicht durch das BMFSFJ.	Keine gesonderte Fachaufsicht im Gesetz geregelt.	Einkommensstiftung; jährliche Mindestmittel des Bundes nach § 6 Abs. 1 MuKStiftG; Vermögensaufbau nach § 6 Abs. 2 möglich.	Finanzielle Unterstützung schwangerer Frauen in Notlagen zum Schutz des ungeborenen Lebens.	Soziales (Stiftung)
7	**Bundesstiftung zur Aufarbeitung der SED-Diktatur**	Stiftung ÖR vollrechtsfähig	§ 1 SEDDiktStiftG – rechtsfähige Stiftung des öffentlichen Rechts.	nein	Stiftungsrat, Vorstand	§ 5 SEDDiktStiftG	§ 9 SEDDiktStiftG – Rechtsaufsicht durch für Kultur und Medien zuständigen obersten Bundesbehörde.	Keine gesonderte Fachaufsicht im Gesetz geregelt.	Einkommensstiftung; Vermögensgegenstände des Bundes (§ 3 Abs. 1), jährlicher Bundeszuschuss (§ 3 Abs. 3), zusätzlich Projektmittel.	Politische, historische und gesellschaftliche Aufarbeitung der SED-Diktatur.	Kultur
8	**Conterganstiftung für behinderte Menschen**	Stiftung ÖR vollrechtsfähig	§ 1 ContStifG – rechtsfähige Stiftung des öffentlichen Rechts (Fortführung der errichteten Stiftung).	nein	Stiftungsrat, Stiftungsvorstand	§ 5 ContStifG	§ 10 ContStifG – Aufsicht durch das BMFSFJ.	Keine gesonderte Fachaufsicht im Gesetz geregelt.	Einkommensstiftung; Stiftungsvermögen (§ 4 ContStifG), Leistungen aus dem Vermögen (§ 11), zusätzlich Bundeszuschüsse nach Spezialregelungen/Haushalt.	Entschädigung und Unterstützung von Contergan-Geschädigten.	Soziales (Stiftung)
9	**Deutsche Stiftung für Engagement und Ehrenamt (DSEE)**	Stiftung ÖR vollrechtsfähig	§ 1 EhrenamtStiftG – rechtsfähige Stiftung des öffentlichen Rechts.	nein	Stiftungsrat, Vorstand	§ 5 EhrenamtStiftG	§ 11 EhrenamtStiftG – Rechtsaufsicht durch das Bundeskanzleramt.	Keine gesonderte Fachaufsicht im Gesetz geregelt.	Einkommensstiftung; kein Grundstockvermögen, sondern jährlicher Bundeszuschuss (drittelparitätisch aus BMFSFJ, BMI und BMEL).	Stärkung und Förderung von bürgerschaftlichem Engagement und Ehrenamt bundesweit.	Soziales (Stiftung)

10	**Fonds zur Finanzierung der kerntechnischen Entsorgung (KENFO)**	Stiftung ÖR vollrechtsfähig	§ 1 Abs. 1 EntsorgFondsG – rechtsfähige Stiftung des öffentlichen Rechts.	nein	Kuratorium, Vorstand	§ 3 EntsorgFondsG	§ 13 EntsorgFondsG – Rechtsaufsicht durch das BMWE im Einvernehmen mit BMF und BMUKN	Keine gesonderte Fachaufsicht im Gesetz geregelt.	Verbrauchsstiftung; Einzahlungen der kerntechnischen Betreiber nach §§ 7–8 EntsorgFondsG, Erträge aus Mittelanlage (§ 9), keine Einzahlungen aus dem Bundeshaushalt (§ 8 Abs. 3).	Anlage und Verwaltung von Mitteln zur Finanzierung der kerntechnischen Entsorgung.	Sonstiges
11	**Max Weber Stiftung – Deutsche Geisteswissenschaftliche Institute im Ausland (MWS)**	Stiftung ÖR vollrechtsfähig	§ 1 DGIAG – rechtsfähige Stiftung des öffentlichen Rechts.	nein	Stiftungsrat, Vorsitzender des Stiftungsrates, Direktionsversammlung, Direktoren der Institute, Geschäftsführer	§ 5 DGIAG	§ 14 DGIAG – Aufsicht durch das (BMBF).	Keine gesonderte Fachaufsicht im Gesetz geregelt.	Einkommensstiftung; institutionelle Bundesfinanzierung, ergänzt um Drittmittel und Eigeneinnahmen.	Betrieb geisteswissenschaftlicher Forschungsinstitute im Ausland.	Kultur
12	**Museumsstiftung Post und Telekommunikation (MSPT)**	Stiftung ÖR vollrechtsfähig	§ 1 PTStiftG – rechtsfähige Stiftung des öffentlichen Rechts.	nein	Kuratorium, Kurator	§ 5 PTStiftG	§ 13 PTStiftG – Rechtsaufsicht durch das BMF.	Keine gesonderte Fachaufsicht im Gesetz geregelt.	Einkommensstiftung; Vermögensübertragung (§ 3 PTStiftG) und Finanzierung nach § 4 PTStiftG aus Eigeneinnahmen und gesetzlich geregelten Finanzierungsbeiträgen im Post-/Telekommunikationsbereich.	Bewahrung und Vermittlung der Geschichte von Post und Telekommunikation.	Kultur
13	**Otto-von-Bismarck-Stiftung**	Stiftung ÖR vollrechtsfähig	§ 1 BismStiftG – rechtsfähige Stiftung des öffentlichen Rechts.	nein	Kuratorium, Vorstand	§ 5 BismStiftG	§ 9 BismStiftG – Aufsicht durch Beauftragten der Bundesregierung für Kultur und Medien (BKM).	Keine gesonderte Fachaufsicht im Gesetz geregelt.	Einkommensstiftung; Vermögensgegenstände des Bundes (§ 3) und jährlicher Bundeszuschuss (§ 3 Abs. 3).	Erinnerung an und Erforschung des politischen Erbes Otto von Bismarcks.	Kultur
14	**Stiftung Bundeskanzler-Adenauer-Haus**	Stiftung ÖR vollrechtsfähig	§ 1 AdenauerHStiftG – rechtsfähige Stiftung des öffentlichen Rechts.	nein	Kuratorium, Vorstand	§ 5 AdenauerHStiftG	§ 9 AdenauerHStiftG – Aufsicht durch Beauftragten der Bundesregierung für Kultur und Medien (BKM).	Keine gesonderte Fachaufsicht im Gesetz geregelt.	Einkommensstiftung; Vermögensgegenstände des Bundes (§ 3) und jährlicher Bundeszuschuss (§ 3 Abs. 3).	Pflege des Gebäude- und Erbe-Gedenkstätte des ersten Bundeskanzlers.	Kultur
15	**Stiftung Bundespräsident-Theodor-Heuss-Haus**	Stiftung ÖR vollrechtsfähig	§ 1 BPräsTHHStiftG – rechtsfähige Stiftung des öffentlichen Rechts.	nein	Kuratorium, Vorstand	§ 5 BPräsTHHStiftG	§ 9 BPräsTHHStiftG – Aufsicht durch die oder den Beauftragten der Bundesregierung für Kultur und Medien (BKM).	Keine gesonderte Fachaufsicht im Gesetz geregelt.	Einkommensstiftung; Vermögensgegenstände des Bundes (§ 3) und jährlicher Bundeszuschuss (§ 3 Abs. 3).	Erinnerung an und Erforschung des politischen Erbes Theodor Heuss'.	Kultur
16	**Stiftung Denkmal für die ermordeten Juden Europas**	Stiftung ÖR vollrechtsfähig	§ 1 JudDenkmStiftG – rechtsfähige Stiftung des öffentlichen Rechts.	nein	Kuratorium, Direktor, Beirat	§ 4 JudDenkmStiftG	§ 10 Abs. 2 JudDenkmStiftG – Rechtsaufsicht durch die zuständige oberste Bundesbehörde (derzeit wohl BKM).	Keine gesonderte Fachaufsicht im Gesetz geregelt.	Einkommensstiftung; Vermögensgegenstände des Bundes und jährlicher Bundeszuschuss nach § 3 JudDenkmStiftG, zusätzlich Projektmittel.	Gedenken an die im Nationalsozialismus ermordeten Juden Europas.	Kultur
17	**Stiftung Deutsches Historisches Museum (DHM)**	Stiftung ÖR vollrechtsfähig	§ 1 DHMG – rechtsfähige Stiftung des öffentlichen Rechts.	nein	Kuratorium, Präsident, Wissenschaftlicher Beirat	§ 5 DHMG	§ 10 Abs. 1 DHMG – Rechtsaufsicht durch Beauftragten für Kultur und Medien	Keine gesonderte Fachaufsicht im Gesetz geregelt.	Einkommensstiftung; Vermögensübergang (§ 3 DHMG) und institutionelle bzw. projektbezogene Bundesfinanzierung.	Sammlung und Vermittlung der deutschen Geschichte in Museen und Ausstellungen.	Kultur
18	**Stiftung Erinnerung, Verantwortung und Zukunft (EVZ)**	Stiftung ÖR vollrechtsfähig	§ 1 EVZStiftG – rechtsfähige Stiftung des öffentlichen Rechts.	nein	Kuratorium, Stiftungsvorstand	§ 4 EVZStiftG	§ 8 EVZStiftG – Rechtsaufsicht durch BMF	Keine gesonderte Fachaufsicht im Gesetz geregelt.	Kapitalstiftung; Stiftungsvermögen nach § 3 EVZStiftG (Bund und Stiftungsinitiative der deutschen Wirtschaft), daneben projektbezogene Bundesmittel.	Entschädigung von NS-Zwangsarbeitern und Förderung der Völkerverständigung.	Kultur

19	**Stiftung Forum Recht (SFR)**	Stiftung ÖR vollrechtsfähig	§ 1 ForumRG – rechtsfähige Stiftung des öffentlichen Rechts.	nein	Kuratorium, Direktoriu, Stiftungsbeirat	§ 6 ForumRG	§ 11 ForumRG – Rechtsaufsicht durch BMJ	Keine gesonderte Fachaufsicht im Gesetz geregelt.	Einkommensstiftung; jährliche Bundeszuführung/Bundeszuschuss nach § 4 Abs. 2 ForumRG i. V. m. § 26 Abs. 3 Nr. 1 BHO; bislang ohne nennenswertes eigenes Vermögen.	Vermittlung von Rechtsbewusstsein und Rechtsgeschichte an die Öffentlichkeit.	Kultur
20	**Stiftung für ehemalige politische Häftlinge (StepH)**	Stiftung ÖR vollrechtsfähig	§ 1 StepVG – Fortführung der bisherigen rechtsfähigen Stiftung unter neuem Namen.	nein	Stiftungsrat, Stiftungsvorstand	§ 4 StepVG	§ 9 StepVG – gespaltene Rechtsaufsicht: BMJ für § 2 Abs. 1 Nr. 2; im Übrigen die oder der Bundesbeauftragte für die Opfer der SED-Diktatur beim Deutschen Bundestag.	Keine ausdrückliche Fachaufsicht; inhaltliche Richtlinienkompetenz für den Härtefallfonds bei der oder dem SED-Opferbeauftragten (§ 2 Abs. 1 Nr. 1 StepVG).	Verwaltungskosten trägt der Bund, Einlagen in das Stiftungsvermögen sind zulässig, Drittmittel möglich (§ 3 StepVG).	Finanzielle Unterstützung ehemaliger politischer Häftlinge im SED-Regime.	Kultur
21	**Stiftung Geld und Währung**	Stiftung ÖR vollrechtsfähig	§ 10 1-DM-GoldmünzG – Errichtung als rechtsfähige Stiftung des öffentlichen Rechts.	nein	Stiftungsrat, Vorstand	§ 14 1-DM-GoldmünzG	§ 18 1-DM-GoldmünzG – Rechtsaufsicht durch BMF	Keine gesonderte Fachaufsicht im Gesetz geregelt.	Kapitalstiftung; Vermögen aus dem Nettoerlös der 1-DM-Goldmünze (§§ 8, 12), Nutzung der Erträge und zusätzliche Drittzuwendungen (§ 12 Abs. 3).	Förderung geld- und währungspolitischer Forschung und Wissensvermittlung.	Kultur
22	**Stiftung Haus der Geschichte der Bundesrepublik Deutschland (HdG)**	Stiftung ÖR vollrechtsfähig	§ 1 HdGStiftG – rechtsfähige Stiftung des öffentlichen Rechts.	nein	Kuratorium, Präsident, Wissenschaftlicher Beirat, Arbeitskreis gesellschatlicher Gruppen	§ 6 HdGStiftG	§ 12 Abs. 1 HdGStiftG – Rechtsaufsicht durch die für Kultur und Medien zuständige oberste Bundesbehörde (derzeit BKM).	Keine gesonderte Fachaufsicht im Gesetz geregelt.	Einkommensstiftung; Vermögensübergang (§ 4 Abs. 1), jährlicher Bundeszuschuss (§ 4 Abs. 2) und Drittzuwendungen (§ 4 Abs. 3).	Sammlung und Vermittlung der Geschichte der Bundesrepublik Deutschland.	Kultur
23	**Stiftung Humanitäre Hilfe für durch Blutprodukte HIV-infizierte Personen**	Stiftung ÖR vollrechtsfähig	§ 3 HIVHG – rechtsfähige Stiftung des öffentlichen Rechts.	nein	Stiftungsrat, Stiftungsvorstand	§ 7 HIVHG	§ 11 HIVHG – Aufsicht durch (BMG).	Keine gesonderte Fachaufsicht im Gesetz geregelt.	Verbrauchsstiftung; Finanzierung über Beiträge der Stifter und das Stiftungsvermögen nach § 5 HIVHG.	Entschädigung von durch Blutprodukte HIV-infizierten Personen.	Soziales (Stiftung)
24	**Stiftung Jüdisches Museum Berlin (JMB)**	Stiftung ÖR vollrechtsfähig	§ 1 JMBStiftG – rechtsfähige Stiftung des öffentlichen Rechts.	nein	Stiftungsrat, Direktor, Beirat	§ 5 JMBStiftG	§ 11 JMBStiftG – Rechtsaufsicht durch die auf Bundesebene für Kultur zuständige oberste Bundesbehörde	Keine gesonderte Fachaufsicht im Gesetz geregelt.	Einkommensstiftung; Vermögensübergang (§ 3) und institutionelle bzw. projektbezogene Bundesfinanzierung.	Bewahrung jüdischer Geschichte und Kultur in Deutschland.	Kultur
25	**Stiftung Orte der deutschen Demokratiegeschichte**	Stiftung ÖR vollrechtsfähig	§ 1 OrtedDtDemokrGStiftG – rechtsfähige Stiftung des öffentlichen Rechts.	nein	Stiftungsrat, Direktor, Stiftungsbeirat	§ 5 OrtedtDGStiftG	§ 10 OrtedDtDemokrGStiftG – Rechtsaufsicht durch die auf Bundesebene für Kultur zuständige oberste Bundesbehörde	Keine gesonderte Fachaufsicht im Gesetz geregelt.	Einkommensstiftung; Vermögensgegenstände des Bundes (§ 3) und institutioneller Bundeszuschuss.	Vernetzung und Förderung historischer Orte der deutschen Demokratiegeschichte.	Kultur
26	**Stiftung Preußischer Kulturbesitz (SPK)**	Stiftung ÖR vollrechtsfähig	bundesunmittelbare Stiftung des öffentlichen Rechts mit eigenem Stiftungsrat, in dem Bund, Länder und andere Akteure vertreten sind, und fachlicher Autonomie im Rahmen des gesetzlichen Auftrags	nein	Stiftungsrat, Vorstand, Beirat	§ 5 StiftPKG	Rechtsaufsicht durch die für Kultur und Medien zuständige oberste Bundesbehörde (§ 11 StiftPKG)	Keine ausdrücklich normierte Fachaufsicht; Einfluss im Wesentlichen über Rechtsaufsicht und Gremienbesetzung	Gemeinsame Finanzierung durch Bund und alle Länder nach Finanzierungsabkommen; Bund trägt 75% der Betriebsausgaben, Länder 25%, Bau- und Großinvestitionen finanziert im Wesentlichen der Bund allein	Verwaltung und Pflege des kulturellen Erbes Preußens in Museen und Archiven.	Kultur
27	**Stiftung Reichspräsident-Friedrich-Ebert-Gedenkstätte**	Stiftung ÖR vollrechtsfähig	§ 1 EbertStiftG – rechtsfähige Stiftung des öffentlichen Rechts.	nein	Kuratorium, Vorstand	§ 5 EbertStiftG	§ 9 EbertStiftG – Aufsicht durch die oder den Beauftragten der Bundesregierung für Kultur und Medien	Keine gesonderte Fachaufsicht im Gesetz geregelt.	Einkommensstiftung; Vermögensgegenstände des Bundes (§ 3) und jährlicher Bundeszuschuss (§ 3 Abs. 3).	Erinnerung an und Erforschung des politischen Erbes Friedrich Eberts.	Kultur